

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 60



Katrin Schmidt

Städtebau und Kriminalität: Untersuchung des Einflusses von kriminalpräventiven Erkenntnissen im Rahmen städtebaulicher Projekte in Mecklenburg-Vorpommern

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 60

Katrin Schmidt

**Städtebau und Kriminalität:
Untersuchung des Einflusses von
kriminalpräventiven Erkenntnissen im
Rahmen städtebaulicher Projekte in
Mecklenburg-Vorpommern**

MG 2016
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2016

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-942865-67-8

ISSN 0949-8354

Für Kilian und Tom

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------|
| Vorwort: <i>Frieder Dünkel</i> | XII |
| Danksagung: <i>Katrin Schmidt</i> | XXIV |
| Abkürzungsverzeichnis | XXV |
| 1. Einleitung | 1 |
| 1.1 Problemstellung | 1 |
| 1.2 Fragestellung und Zielsetzungen der Untersuchung | 4 |
| 1.3 Aufbau der Arbeit | 8 |
| 2. Rechtlicher Hintergrund: Kriminalprävention im Städtebaurecht | 10 |
| 2.1 Europarecht | 10 |
| 2.1.1 Richtlinien | 10 |
| 2.1.2 Europäische Normen | 12 |
| 2.2 Bundesrecht | 15 |
| 2.2.1 Verfassung | 15 |
| 2.2.2 Raumordnungsgesetz | 16 |
| 2.2.3 Baugesetzbuch | 17 |
| 2.2.4 Baunutzungsverordnung | 25 |
| 2.2.5 Wohnungsbindungsgesetz und Wohnraumförderungsgesetz | 26 |
| 2.3 Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern | 27 |
| 2.3.1 Landesverfassung | 27 |
| 2.3.2 Landesplanungsgesetz | 27 |
| 2.3.3 Landesbauordnung | 28 |
| 2.3.4 Städtebauförderrichtlinie | 30 |
| 2.4 Fazit | 30 |

| | |
|--|----|
| 3. Kriminologische und kriminalstatistische Grundlagen | 32 |
| 3.1 Kriminologische Aspekte von Kriminalprävention im Städtebau | 32 |
| 3.2 Kriminalgeografische Aspekte | 33 |
| 3.3 Wohnorte und Tatorte in der polizeilichen Registrierung | 36 |
| 3.4 Objektive Kriminalitätsbelastung und subjektive Kriminalitätsfurcht | 39 |
| 3.5 Zusammenfassung | 47 |
| 4. Städtebau und Kriminalität: Forschungsstand und Folgerungen für die Kriminalprävention | 49 |
| 4.1 Beseitigung von „Unordnung“ | 49 |
| 4.1.1 <i>Wilson</i> und <i>Kelling</i> : Broken-Windows-Theorie | 50 |
| 4.1.1.1 Vorbeobachtungen: Fußstreife in Newark und Kansas City sowie das Experiment von <i>Zimbardo</i> | 50 |
| 4.1.1.2 Broken Windows und die Rolle der Polizei als „Ordnungshüter“ | 54 |
| 4.1.1.3 Kritik am Broken-Windows-Konzept | 56 |
| 4.1.2 <i>Incivilities</i> und <i>disorder</i> im öffentlichen Raum | 57 |
| 4.1.3 Empirische Überprüfung der Auswirkung von Unordnung | 61 |
| 4.1.3.1 Beispiele amerikanischer Studien | 61 |
| 4.1.3.2 Beispiele deutscher Studien | 63 |
| 4.1.3.3 Experimente von <i>Keizer</i> , <i>Lindenberg</i> und <i>Steg</i> | 64 |
| 4.1.4 Reaktionen: Zero Tolerance und Community Policing | 67 |
| 4.1.4.1 New Yorker Modell „Zero Tolerance“ | 68 |
| 4.1.4.2 Modell des Community Policing | 71 |
| 4.1.5 Vorgehen gegen Unordnung im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern | 74 |
| 4.1.6 Schlussfolgerungen für die Prävention | 80 |
| 4.2 Schutzraumkonzeptionen | 83 |
| 4.2.1 <i>Newman</i> : Defensible-Space-Konzept | 84 |

| | | |
|---------|--|-----|
| 4.2.1.1 | Inspiration durch <i>Pruitt-Igoe</i> | 85 |
| 4.2.1.2 | <i>Newmans</i> Erklärung der Kriminalität und Vulnerabilität | 87 |
| 4.2.1.3 | Prinzipien des Defensible-Space-Konzepts | 90 |
| 4.2.1.4 | Kritik am Defensible-Space-Konzept | 96 |
| 4.2.1.5 | Empirische Überprüfung der Wirkung | 101 |
| 4.2.1.6 | Aktuelle Entwicklungen des „public housing“ | 105 |
| 4.2.2 | Crime Prevention Through Environmental Design ... | 106 |
| 4.2.2.1 | Definition und Einordnung | 107 |
| 4.2.2.2 | Prinzipien und Strategien | 110 |
| 4.2.2.3 | Kritik und Grenzen des Ansatzes | 114 |
| 4.2.2.4 | Empirische Überprüfung der Wirkung | 118 |
| 4.2.3 | Zertifizierungen für sicheres Wohnen | 119 |
| 4.2.4 | Prospect-Refuge-Theorie | 123 |
| 4.2.5 | Schlussfolgerungen für die Prävention | 127 |
| 4.3 | Identifikation von und Umgang mit räumlich bedingten Tatgelegenheiten | 128 |
| 4.3.1 | Tatgelegenheitsstrukturen | 129 |
| 4.3.1.1 | Crime-Pattern-Theorie | 131 |
| 4.3.1.2 | Routine-Activity-Approach | 135 |
| 4.3.2 | Zonentheorie | 137 |
| 4.3.3 | Crime Mapping zur „Vorhersage“ von Kriminalität | 140 |
| 4.3.4 | Strategie des Hot Spot Policing | 145 |
| 4.3.5 | Videouberwachung | 147 |
| 4.3.5.1 | Historischer Vorreiter Großbritannien | 148 |
| 4.3.5.2 | Tatsächliche und rechtliche Situation in Deutschland und im Untersuchungs- gebiet Mecklenburg-Vorpommern | 149 |
| 4.3.5.3 | Theoretische Grundannahmen und Nachteile | 151 |
| 4.3.5.4 | Empirische Überprüfung der Wirkung | 153 |
| 4.3.5.5 | Zwischenergebnis | 157 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 4.3.6 | Schlussfolgerungen für die Prävention | 157 |
| 4.4 | Bekämpfung sozialer Benachteiligung im städtebaulichen Kontext | 159 |
| 4.4.1 | Chicago School | 161 |
| 4.4.2 | Theorie der Subkultur | 170 |
| 4.4.3 | Migration und Ausländerkriminalität | 173 |
| 4.4.4 | Anomietheorie | 178 |
| 4.4.5 | Kontrolltheorien | 180 |
| 4.4.6 | <i>Heitmeyer</i> : Desintegrationstheorie | 182 |
| 4.4.7 | <i>Häußermann</i> : Soziale Ausgrenzung und Polarisierung von Armut | 186 |
| 4.4.8 | Suburbanisierung von Armut | 189 |
| 4.4.9 | Labeling Approach | 191 |
| 4.4.10 | Frustrations-Aggressions-Hypothese | 194 |
| 4.4.11 | Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die Prävention mit Blick auf die Situation in Deutschland | 195 |
| 4.5 | Etablierung nachbarschaftlicher Gemeinschaften | 198 |
| 4.5.1 | Lernen im sozialen Umfeld | 199 |
| 4.5.2 | Bürgerengagement in Problemvierteln | 201 |
| 4.5.3 | Neighborhood Watch | 203 |
| 4.5.4 | Gated Communities | 206 |
| 4.5.5 | Schlussfolgerungen für die Prävention | 209 |
| 4.6 | Institutionenübergreifende Kooperation | 210 |
| 4.7 | Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die eigene Untersuchung | 214 |
| 5. | Umsetzung der Erkenntnisse in der Praxis | 217 |
| 5.1 | Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern | 217 |
| 5.1.1 | Strukturdaten und Auswahl der Städte | 217 |
| 5.1.2 | Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ | 223 |
| 5.1.3 | Stadtumbau Ost | 227 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 5.2 | Gang der Untersuchung | 228 |
| 5.2.1 | Leitende Forschungsfragen und Hypothesen | 228 |
| 5.2.2 | Methodik: Face-to-face Interviews | 229 |
| 5.2.2.1 | Befragungsinstrument 1: Gesprächsleitfaden | 231 |
| 5.2.2.2 | Befragungsinstrument 2: Erkenntnisübersicht | 231 |
| 5.2.3 | Auswahl der Gesprächspartner | 232 |
| 5.3 | Analyse und Auswertung | 232 |
| 5.3.1 | Auswertungskonzept | 232 |
| 5.3.1.1 | Material der Auswertung | 233 |
| 5.3.1.2 | Auswertungsschritte | 234 |
| 5.3.1.3 | Probleme der Auswertungstechnik und Lösungen | 236 |
| 5.3.2 | Auswertung: Bestehende Kenntnisse und Umsetzung | 238 |
| 5.3.2.1 | Stadtspezifische Fragen | 238 |
| 5.3.2.2 | Berufliche Hintergründe der Befragten | 239 |
| 5.3.2.3 | Eigene Kenntnisse und Einfluss auf bauliche Entscheidungen | 240 |
| 5.3.2.4 | Reaktionen auf die Vorlage der Erkenntnisübersicht | 248 |
| 5.3.2.5 | Kooperation mit anderen Akteuren | 253 |
| 5.3.2.6 | Einschätzungen zur rechtlichen Umsetzung | 260 |
| 5.3.2.7 | Umsetzungshindernisse | 265 |
| 5.3.2.8 | Vergleichende Interpretation | 269 |
| 6. | Zusammenfassung und Schlussfolgerungen | 281 |
| | Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen | 291 |
| | Anhang | 292 |
| | Literaturverzeichnis | 301 |

Vorwort

Es gehört zum gesicherten Grundlagenwissen der Kriminologie, dass Kriminalität räumlich ungleich verteilt ist. Das Stadt-Land-Gefälle und andere regionale Varianzen sind schon im 19. Jahrhundert thematisiert worden und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde mit dem kriminalökologischen Ansatz der sog. Chicago-Schule geradezu eine Forschungstradition begründet. Inwieweit auch die architektonische Ausgestaltung einer Stadt zu erhöhter Kriminalitätsbelastung beiträgt, ist erst mit den Arbeiten von *Newman* in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einer zentralen Fragestellung geworden. Angesichts der „Unwirtlichkeit“ großer Trabantenstadtsiedlungen im Westen und nach der Wende der Plattenbausiedlungen im Osten Deutschlands lag und liegt diese Frage auf der Hand. Die vorliegende Arbeit greift damit eine nach wie vor aktuelle Fragestellung kriminologischer Grundlagenforschung auf und bezieht darüber hinausgehend kriminalpräventive Fragestellungen, wie sie in modernen Konzepten der „Sozialen Stadt“ bzw. der „*Crime Prevention Through Environmental Design*“ (CPTED) thematisiert wurden, mit in die Analyse ein. Der räumliche Fokus der eigenen qualitativ-empirischen Erhebungen liegt auf Mecklenburg-Vorpommern (MV).

In der *Einleitung* verdeutlicht die Verf. zunächst die verschiedenen Facetten des Themas und erläutert die Begriffe „*Filtering-Down-Prozess*“, „*Segregation*“ und „*Exklusion*“ im Kontext von Wohnvierteln und nimmt hinsichtlich der Prävention eine erste Unterscheidung von baulichen und sozialen Maßnahmen vor, die den Gang der Arbeit im Weiteren verfolgen.

Zentrale empirische Forschungsfrage der eigenen qualitativen Untersuchung war, am Beispiel von 4 Tiefeninterviews mit für die Stadt- und Landesplanung Verantwortlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu überprüfen, ob und inwieweit Kriminalprävention und kriminologische Kenntnisse zum Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität in der Praxis der Stadtplaner eine Rolle spielen. Der sozialräumliche Kontext der Untersuchung bezieht sich auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, über das sowohl polizeiliche wie survey-bezogene Kriminalitätsdaten erfasst bzw. ausgewertet wurden. Mecklenburg-Vorpommern hat in den letzten 20 Jahren bis 2011 2,6 Mrd. € Städtebaufördergelder erhalten, die u. a. zur Aufwertung der Innenstädte und für den Rückbau von Plattenbauten verwendet wurden. Ferner nahm MV an dem Förderprogramm „Soziale Stadt“ teil, das sich in der Vergangenheit auf 13 ausgewählte Problemgebiete in 6 Städten, 2013 lediglich noch auf 7 Gebiete bezog. Die Konzentration auf städtische Gebiete in der vorliegenden Untersuchung bedingte eine Beschränkung auf die einzige Großstadt Rostock und zwei kleinere Städte wie die Landeshauptstadt Schwerin und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die trotz ihrer relativ Kleinflächigkeit durchaus über ausgeprägte Problemviertel mit einer Konzentration von Kriminalität und verbreiteter Kriminalitätsfurcht verfügen.

Im zweiten Kapitel erfolgt eine juristische Bestandsaufnahme zur Frage der Kriminalprävention im Städtebaurecht. Als Ausgangspunkt nimmt die Verf. zunächst europarechtliche Vorgaben in den Blick (*Kap. 2.1*). Im kriminologischen Kontext allgemein wenig bekannt sind einige EU-Richtlinien, die sich der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und der Beteiligung der Öffentlichkeit an städtebaulichen Maßnahmen widmen. Dabei geht es nicht explizit um soziale Missstände oder benachteiligte Wohnviertel, jedoch wurden diese Richtlinien zum Anlass genommen, Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ in das BauGB zu integrieren (vgl. § 171e BauGB). In der Folge beleuchtet die Verf. verschiedene europäische Normen, die im weitesten Sinn etwas mit Städtebau und Kriminalität zu tun haben. Einschlägig insoweit ist die europäische Sicherheitsnorm 14383, die allerdings z. T. noch nicht ausgearbeitet und in jedem Fall nicht zugänglich ist. Daher musste sich die Verf. insofern auf eine Themenbeschreibung begrenzen, klar wurde jedoch bereits an dieser Stelle, dass diese europäische Norm bislang noch keine Bedeutung in der Stadtplanung erreichen konnte, da sie für die Wissenschaft und Praxis nicht zugänglich ist.

Im Bundesrecht gibt es allenfalls indirekte die Kriminalprävention berührende Materien, wenn etwa im Raumordnungsgesetz die Forderung des Ausgleichs sozialer Verhältnisse erhoben wird (*Kap. 2.2.2*) oder in §§ 136 ff. BauGB Sanierungsmaßnahmen gefördert werden, durch die bauliche Missstände und ein Prozess der sozialen Abwertung „heruntergekommener“ Wohnviertel bekämpft werden sollen. Weitere einschlägige Normen des BauGB beziehen sich auf den Stadtbau und die Soziale Stadt nach §§ 171a-e BauGB. Die Vorschriften wurden 2004 in das BauGB aufgenommen und zielten u. a. auf Maßnahmen bzgl. der sog. Leerstandsproblematik ab. Bemerkenswert ist die Vorschrift des § 171e BauGB, die jenseits der in den §§ 171a-d geregelten Stadtumbaumaßnahmen soziale Maßnahmen zur Aufwertung von Wohnvierteln benennt. In ähnliche Richtung gehen die städtebaulichen Gebote der §§ 175 ff. BauGB, die den Zerfall und die Verwahrlosung von Gebäuden und Wohnvierteln zu verhindern suchen (zu diesbezüglichen Finanzhilfen vgl. § 164b Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Obwohl jeweils auch Bezüge zu Kriminalitätsproblemen hergestellt werden können, handelt es sich bei allen genannten Normen um eher unverbindliche oder schwer direkt umsetzbare Handlungsnormen für kriminalpräventive Projekte. Das gilt auch für den Sozialplan nach § 180 BauGB.

Auch im Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern und in Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer finden sich keine direkten Aussagen zur Kriminalprävention, sondern allenfalls Ansatzpunkte dafür in der Schaffung und Erhaltung angemessener Lebensverhältnisse. Immerhin gibt es gewisse Unterschiede zwischen den Bundesländern in der geforderten sozialen Gestaltung des öffentlichen Raums durch Kinderspielflächen oder Gemeinschaftsanlagen (vgl. i. E. S. 29 f.).

Als Fazit hält die Verf. fest, dass die „dargestellten Normen die Berücksichtigung der Kriminalprävention nicht“ benennen, aber „über die Umwege der so-

zialen Belange, im Wege von Beteiligungsnormen und im Vorgehen gegen Verfall und Verwahrlosung“ dennoch kriminalpräventive Projekte gefördert werden können (S. 31).

Im dritten Kapitel geht die Verf. zunächst auf kriminologische Aspekte von Kriminalprävention im Städtebau ein (*Kap. 3.1*). Hierbei bieten sich die Konzepte der kommunalen ebenso wie der situativen und der (bzgl. kriminalitätsabwehrender Architektur) sog. technischen Kriminalprävention an, auf die die Verf. im *4. Kapitel* näher eingeht. Im *Abschnitt 3.2* werden ausgehend von der Überlegung, dass „eine bestimmte Gestaltung des öffentlichen Raums dazu geeignet ist, Kriminalität zu begünstigen oder abzuwehren“ (S. 33), kriminalgeografische Aspekte behandelt. In der Folge geht die Verf. auf die bekannte Tatortverteilung nach Gemeindegrößenklassen ein, wie sie aus der PKS entnommen werden können. Das Stadt-Land-Gefälle lässt sich für MV im Verhältnis der beiden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin zu den Landkreisen feststellen, innerhalb derer die östlichen Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald eine Höherbelastung i. V. zu den übrigen Landkreisen aufweisen. Interessant erscheint die Verteilung der Wohnorte und Tatorte in der polizeilichen Registrierung (*Kap. 3.3*). Die Relation der Wohnsitzverteilung innerhalb der Tatortgemeinde, des Landkreises, des Bundeslands, anderer Bundesländer oder im Ausland sagt etwas über die Tätermobilität aus. Nicht unerwartet ist, dass Täter in MV noch weniger mobil als im Bundesdurchschnitt sind: 64% hatten 2013 ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde, weitere 18% im Landkreis des Tatorts (vgl. *Tab. 2*). Diese Struktur gilt für alle Delikte mit Ausnahme aufenthaltsrechtlicher Verstöße Nichtdeutscher, die überwiegend im übrigen Bundesgebiet registriert wurden.

Im *Abschnitt 3.4* geht die Verf. auf das Verhältnis objektiver Kriminalitätsbelastung zur subjektiven Kriminalitätsfurcht ein. Die objektive Kriminalitätslage ausweislich der polizeilich ausgewiesenen Kriminalität in Deutschland ist durch die Dominanz von Eigentums- und Vermögensdelikten gekennzeichnet, wobei in den letzten Jahren hier und insgesamt, vor allem aber bei der in MV seit Anfang der 1990er Jahre ausgeprägten Gewaltdelinquenz, rückläufige Zahlen zu vermerken sind. Ein leicht gegenläufiger Trend ist in den letzten Jahren beim Wohnungseinbruchsdiebstahl zu verzeichnen, der aber in MV im Untersuchungszeitraum nur 3% (Bundesgebiet: 6%) aller Diebstahlsdelikte ausmachte.

Zwar ist bundesweit ein Rückgang der Kriminalitätsfurcht zu beobachten, jedoch hat die nationale und internationale Forschung durchaus eine mit der städtischen baulichen Gestaltung zusammenhängende gesteigerte Furcht in sog. Angsträumen bestätigt (S. 42 ff.). Leider gibt es keine repräsentativen Daten zur Kriminalitätsfurcht in MV, jedoch verweist die Verf. zutreffend auf die Schülerbefragung des Mare-Balticum-Youth-Survey, die zumindest für Greifswalder Schüler im Vergleich zu anderen Städten des Ostseeraums (Stettin, Tartu, Vilnius, Uppsala, Helsinki) nur moderate und zumeist unterdurchschnittliche Furchtwerte ausgewiesen hat (vgl. *Dünkel/Gebauer/Geng/Kestermann 2007*, S. 17-52). Ein

Vergleich der Furchtdaten mit der selbstberichteten Delinquenz und/oder Viktimisierung ergab in der Greifswalder Studie keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen erhöhten Furchtdaten und höherer Kriminalitäts- bzw. Opferbelastung. Die Schüler fühlten sich in der überwiegenden Mehrheit selbst im Fall eigener Viktimisierungserfahrungen sehr sicher (vgl. *Dünkel/Gebauer/Geng/Kestermann* 2007, S. 244 f.). Die Verf. zitiert in diesem Zusammenhang weitere Studien mit ähnlicher Befundlage und geht ausführlicher auf die Befunde der Freiburger Studie von *Kury/Obergfell-Fuchs* (2003) ein.

Im 4. Kapitel fasst die Verf. zunächst den Forschungsstand zum Problembereich der Beseitigung von „Unordnung“ zusammen (*Kap. 4.1*). Unordnung (*disorder*) im öffentlichen Raum hat sowohl auf das subjektive Empfinden der Kriminalitätsbedrohung wie auch auf die Begehung von Straftaten einen Einfluss. Ausführlich geht die Verf. auf die *Broken-Windows*-Theorie von *Wilson/Kelling* (1982) ein, wobei sie auch die Vorbeobachtungen in zwei Fußstreifenprojekten und das bekannte *Zimbardo*-Experiment einbezieht. Auch das *Incivilities*-Konzept wird detailliert beschrieben. Die empirische Überprüfung der Auswirkung von Unordnung (*Kap. 4.1.3*) erbrachte eine überwiegende Bestätigung der kriminalitätssteigernden oder zumindest weitere Unordnung steigernden Wirkung (vgl. insbesondere die niederländischen Experimente von *Keizer u. a.* 2008), wengleich der Zusammenhang mit Kriminalität und Kriminalitätsfurcht nicht eindeutig zu sein scheint und auch gegenteilige Forschungsergebnisse erkennbar werden (vgl. *Kap. 4.1.3.2*). Im *Abschnitt 4.1.4* werden die Weiterungen des *Broken-Windows*-Ansatzes im *Zero Tolerance*-Modell New York und die eher bürgerfreundliche Variante des Vorgehens gegen Unordnung in Form des *Community Policing* beschrieben.

Im *Abschnitt 4.1.5* geht die Verf. auf das Vorgehen gegen Unordnung im Untersuchungsgebiet MV im Rahmen des SOG-MV ein. Die detaillierte und sehr überzeugende polizeirechtliche Analyse kommt zum Schluss, dass viele der in den USA von einem weiten Polizeiverständnis ermöglichten Eingriffsbefugnisse nach deutschem Polizei- und Verfassungsrecht nicht zulässig wären. Daher ist der Verf. darin zuzustimmen, dass auf klare Gefahrensituationen abzustellen und ein Einschreiten gegen jegliche Anzeichen von Unordnung abzulehnen ist. Dem Plädoyer für eine klare Aufgabendefinition der Polizei und im Interesse der Freiheit individueller Lebensstile und Handlungsmöglichkeiten eingeschränkte Zugriffsmöglichkeiten ist ebenso uneingeschränkt zuzustimmen wie dem Hinweis auf die Gefahr einer Selbstjustiz im Rahmen eines die Bürger aktivierenden *Community Policing*-Ansatzes (vgl. *Kap. 4.1.6*). Allerdings ist es unstrittig, dass die Beseitigung von Müll (eher ein städtisches Problem der Müllabfuhr und anderer städtischer Akteure als ein polizeiliches Problem) und physischen Anzeichen von Unordnung auch mit Blick auf *Filtering-Down*-Prozesse sinnvoll ist. „Auch ohne kämpferische Null-Toleranz-Strategie kann ein positives, städtisches Erscheinungsbild geschaffen werden“ (S. 83), auch darin ist der Verf. uneingeschränkt zuzustimmen.

Unter der Überschrift „Schutzraumkonzeptionen“ des *Abschnitts 4.2* werden der *Defensible-space*-Ansatz von *Newman*, die daraus weiter entwickelte Konzeption der *Crime Prevention Through Environmental Design* (CPTED), die Zertifizierung für sicheres Wohnen und die sog. *Prospect-Refuge*-Theorie behandelt. Bei all diesen Konzepten geht es um die Frage, ob durch bestimmte architektonische Gestaltungen das Sicherheitsgefühl der Bürger als auch die tatsächliche Sicherheitslage verbessert werden können. Dabei haben sowohl *Newman* und verstärkt der CPTED-Ansatz immer auch das Zusammenspiel von Architektur und sozialstrukturellen Faktoren im Auge gehabt.

Die Verf. beschreibt anhand der Originalquellen sehr schön die historische Entstehung von *Newmans* Ansatz und die Prinzipien wie Territorialität, natürliche Überwachung sowie Image und Milieu (eines Wohngebiets). Ausführlich widmet sie sich der Kritik an *Newmans* Ansatz (*Kap. 4.2.1.4*), die u. a. auf die (möglichweise ungewollte) „Bunkermentalität“ und die Förderung von Misstrauen bzw. Ausgrenzung Fremder hinwies. Die Verf. zeigt auf, dass *Newman* sich des schmalen Grats, auf dem er sich mit dem Konzept der Territorialität bewegte, bewusst war und selbst vor einer „übertriebenen Feindlichkeit“ warnte. Ebenso war er sich bewusst, dass symbolische Barrieren wie Hecken auch gute Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter bieten. Auch der Einwand, dass *Newman* einseitig bauliche Gestaltungen für die Kriminalitätsbelastung verantwortlich mache, geht insofern fehl, als *Newman* die Sozialstruktur als wesentlichen Faktor mit einbezog und vielmehr das Zusammenspiel beider Faktoren hervorhob. Zutreffend ist sicherlich der Einwand, dass kriminalitätsabwehrende Architektur sich in erster Linie an von außen kommende Täter richtet, die Kriminalität der Bewohner selbst aber nicht verhindert wird. Der Einwand mangelnder empirischer Evidenz wurde durch US-amerikanische Studien von *Newman* selbst und anderen tendenziell widerlegt, andererseits konnte die Replikationsstudie von *Rolinski* in Deutschland die Theorie nicht oder nur in Teilaspekten bestätigen. Gleiches gilt für die soziale Schichtung als unabhängige Variable (vgl. *Tab. 4* und *5* unter *Kap. 4.2.1.5*). Aktuelle Entwicklungen des „*Public Housing*“ in den USA zeigen das Bemühen, von trostlosen Massenunterkünften sozial benachteiligter bzw. marginalisierter Gruppen wegzukommen und eine bessere soziale Durchmischung zu erreichen, auch wenn die Erfolge mit Blick auf die Kriminalitätsbelastung wohl häufiger ausblieben (vgl. i. E. *Kap. 4.2.1.6*).

Der CPTED-Ansatz einer Kriminalprävention durch Umweltgestaltung ist eine Weiterentwicklung verschiedener bereits in den 1960er und 1970er Jahren formulierter Ideen, die neben der Gestaltung der physikalischen Umwelt (durch bauliche Maßnahmen) auch die Gestaltung der sozialen Umwelt und ihr Management in den Blick nahmen. Kriminalitätstheoretisch wurden der *Routine-Activity-Approach* bzw. *Rational-Choice*-Modelle bedeutsam, indem auf Tatgelegenheitsstrukturen bzw. die Umweltnutzung stärker geachtet wurde. Prinzipien des CPTED sind die natürliche Überwachung (z. B. einsehbare Gestaltung öffentlicher Räume und damit Erhöhung des Entdeckungsrisikos für potentielle Täter),

natürliche Zugangskontrollen (Kenntlichmachung des halbprivaten Raums durch Begrenzungen, andersfarbige Pflasterung etc.) und die territoriale Bestärkung (Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls, der Mitverantwortung für das eigene Wohnviertel). Der CPTED-Ansatz hat eine Vielzahl von baulichen und sozialen Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt wie bessere Ausleuchtung von Straßen und Wegen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Parkmöglichkeiten im Sichtfeld der Häuser etc., die heutzutage zum festen Bestand städteplanerischer und sozialer Gestaltung von Wohnvierteln gehören. Die Verf. setzt sich auch insoweit mit der Kritik und den Grenzen des Ansatzes detailliert auseinander (*Kap. 4.2.2.3*). Angesichts der Vielfalt von Maßnahmen, die man unter CPTED subsumieren kann, wird die Unbestimmtheit bzw. Uferlosigkeit des Ansatzes kritisiert. Ähnlich wie der *Defensible-Space*-Ansatz kann auch CPTED eine „*fortress mentality*“ fördern. Moderne Weiterentwicklungen des CPTED setzen demgemäß mehr auf soziale denn auf bautechnische Aspekte und betonen „*community culture, cohesion, connectivity and neighborhood capacity*“ (*Eklblom 2011*). Eine Weiterentwicklung des CPTED-Ansatzes sind die unter dem Label „*Safer Cities Approach*“ oder ähnlichen Bezeichnungen firmierenden Programme, die die „Prinzipien des CPTED mit Funktionsabläufen und Raumnutzungen der ganzen Stadt“ verbinden (S. 118).

Die „*Secured by Design*“-Initiative in Großbritannien, aber auch entsprechende Projekte in den Niederlanden und Niedersachsen (dort: „Qualitätssiegel für sicheres Wohnen“) gelten als großer Erfolg (vgl. *Kap. 4.2.3*). Dabei geht es um eine Zertifizierung für vorbildliche kriminalitätsabwehrende bauliche Gestaltung. Interessant ist hierbei die in der Planungsphase erfolgende Zusammenarbeit von Planern, Architekten und der Polizei. Vorrangig geht es um die Prävention von Wohnungseinbrüchen, wobei man sich durch Befragungen entsprechendes Täterwissen verurteilter Wohnungseinbrecher zunutze macht. Bemerkenswerterweise geht das niedersächsische Qualitätssiegel im Anspruch noch weiter als die vorgenannten, indem „neben baulich-technischen auch bestimmte soziale Voraussetzungen erfüllt werden müssen“ (S. 124).

Im Allgemeinen weniger bekannt sind die Bemühungen zur Reduzierung der Kriminalitätsfurcht nach der *Prospect-Refuge*-Theorie (vgl. *Kap. 4.2.4*). Dabei geht es um Schutzräume (*refuge*) für potentielle Opfer. Eine empirische Überprüfung des Konzepts ergab, dass – wie erwartet – die Kriminalitätsfurcht „an Orten mit geringer Überschaubarkeit, ausgeprägten Versteckmöglichkeiten und schwierigen Fluchtmöglichkeiten“ besonders ausgeprägt, an Orten „mit freier Sicht, vorhandenen Fluchtmöglichkeiten und wenig Verstecken“ dagegen gering war (*Fisher/Nazar 1992*). Die Ergebnisse anderer Studien lassen dagegen keine eindeutigen Rückschlüsse zu, was nun eigentlich furchtmindernd wirkt, da ein *refuge* für potentielle Opfer zugleich auch ein Versteck für die Täter darstellen kann. Die Verf. meldet deshalb und wegen des nicht ganz klaren Konzepts der Theorie Zweifel an deren Brauchbarkeit an (S. 128).

In ihrer abschließenden Einschätzung zum Unterkapitel „Schutzraumkonzeptionen“ gelangt die Verf. zum Ergebnis, dass eine Zusammenarbeit von Stadtplanern, Architekten und Akteuren, die das soziale Leben in Wohnvierteln mitgestalten, z. B. Quartiersbüros, „unbedingt zu empfehlen“ sei.

In *Abschnitt 4.3* geht es „darum, aufzuzeigen, in welchen räumlichen und städtebaulichen Gegebenheiten Kriminalität schwerpunktmäßig auftritt, also Tatgelegenheitsstrukturen zu identifizieren.“ Das Konzept der Tatgelegenheitsstrukturen wird am Beispiel der „*Crime-Pattern*“-Theorie von *Brantingham/Brantingham* (1993) und dem *Routine-Activity-Approach* (*Cohen/Felson* 1979) erörtert. Im ersten Fall geht es um die Identifizierung von räumlichen Kriminalitätsmustern unter Berücksichtigung von Täterwissen, aber auch aus der Makroebene durch die Identifikation von „*hot spots*“. Bestimmte Orte sind u. U. nur in bestimmten Situationen kriminalitätsgeneigt, z. B. bei Ausfall der Straßenbeleuchtung, erkennbarer Absenz der Wohnungseigentümer etc. Technische Sicherungen können in diesem Zusammenhang erfolgreich gegenüber Gelegenheitstätern sein, für zur Tat im Vorhinein Entschlossene u. U. als „sportlicher“ Anreiz zur Überwindung des Hindernisses wirken. Eine wesentliche empirische Erkenntnis mehrerer Studien ist die kriminalitäts- und furchtmindernde Funktion heller Straßenbeleuchtung.

Der *Routine-Activity-Approach* betrachtet weniger die räumlichen, ggf. baulichen Gegebenheiten, als vielmehr die Bewegungen und Aktivitätsmuster im öffentlichen Raum (vgl. *Kap. 4.3.1.2*). Die konkrete Tatbegehung wird danach durch die Trias motivierter potentieller Täter, geeignetes Tatobjekt und fehlender Dritter, der bei der Tatbegehung stören könnte (später durch eine vierte Komponente des fehlenden „Überwachers“ ergänzt), erklärt (S. 137). Da der Ansatz den rational handelnden bzw. kalkulierenden Täter fokussiert, liegen seine Grenzen bei der Erklärung spontaner (insbesondere Gewalt-)Kriminalität (S. 138).

Die sog. Zonentheorie geht auf die Chicago-Schule zurück, die bestimmte Zonen der Häufung von Delinquenz in Stadtkernen mit abnehmender Belastung zu den Vororten hin ausmachte. Am Beispiel Bochums wurde die sog. Mehrkerntheorie entwickelt, die eine Konzentration in den verschiedenen ehemaligen Stadtkernen der inzwischen zusammengewachsenen Stadt feststellte.

Ebenfalls zum Thema der Identifizierung von räumlichen Kriminalitätsschwerpunkten gehört das sog. *Crime Mapping* (vgl. *Kap. 4.3.3*), das die Grundlage eines *Hot Spot Policing* darstellt. Ziel hierbei ist es, Vorhersagen über das Auftreten von Kriminalität in bestimmten Stadtgebieten zu machen. Sehr schön erklärt die Verf. den von *Brantingham* entwickelten „*crime location quotient*“ (LQC), den sie auf einzelne Stadtviertel in Greifswald beispielhaft anwendet (vgl. S. 144 ff.). Für den eingeweihten Greifswalder Leser gut nachvollziehbar ist die überproportionale Belastung mit Rohheitsdelikten in den Stadtteilen Eldena und Schönwalde I, während das Eldena benachbarte Fischerdorf Wieck unter- und Schönwalde II durchschnittlich belastet waren. Zu Recht kritisiert die Verf. diesen Ansatz ebenso wie das *Hot Spot Policing* dahingehend, dass hierdurch nur an der

Oberfläche Kriminalität bekämpft, aber nichts an den (sozialen) Ursachen geändert wird.

Ausführlich widmet sich die Verf. anschließend dem Thema „Videoüberwachung“ im öffentlichen Raum (vgl. *Kap. 4.3.5*). Auch hier werden nach einem historischen Exkurs zunächst die rechtlichen Grundlagen im Untersuchungsgebiet MV und in anderen Bundesländern analysiert (*Kap. 4.3.5.2*). Die Verf. verdeutlicht, dass nach dem SOG MV nur bei tatsächlich erhöhter registrierter Kriminalität an sog. „Hot Spots“ eine Videoüberwachung in Frage kommt, eine generelle Videoüberwachung wie in Großbritannien kommt demnach in Deutschland auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht (S. 152). Überzeugend zeigt die Verf. nachfolgend die kriminalitätstheoretischen Grenzen der Videoüberwachung auf, die – wie der *Routine-Activity-Approach* und generalpräventive Ansätze insgesamt – auf einen rational kalkulierenden Täter abzielt, den es aber häufig so nicht gibt. Auch Verlagerungseffekte und andere Umgehungsstrategien schränken das Konzept schon theoretisch ein. Die empirische Wirkungsforschung hat zu widersprüchlichen Ergebnissen geführt, teilweise ging die Deliktsbegehung im überwachten Gebiet zurück, teilweise wurden Verlagerungseffekte beobachtet und teilweise gab es keinerlei Effekte. Längerfristige Erfolge waren nicht erkennbar. Dies gilt auch für die deutschen Forschungen. Zu Recht gelangt die Verf. zu dem Zwischenergebnis, dass eine Ausweitung der Videoüberwachung in deutschen Städten nicht gerechtfertigt werden könne (vgl. *Kap. 4.3.5.5*). Zudem ist nach deutschem Recht die Videoüberwachung dann einzustellen, wenn das Ziel der Reduzierung der Kriminalität an einem „Hot Spot“ erreicht wurde. Der Aufwand für die Installation und Deinstallation der entsprechenden Technik ist auch unter Kostengesichtspunkten nicht zu rechtfertigen.

Insgesamt gesehen sieht die Verf. durchaus die Sinnhaftigkeit der Identifikation von „Hot Spot“-Orten, zugleich warnt sie allerdings zu Recht vor einer Stigmatisierung bestimmter belasteter Orte durch *Crime Mapping*, Videoüberwachung o. ä. Unter präventiven Gesichtspunkten weist die Identifikation von Kriminalitätsschwerpunkten Bezüge zum Thema Kriminalitätsreduktion durch städtebauliche Gestaltung vor allem im Hinblick auf die Erschwerung der Zugänglichkeit von Tatobjekten auf. Da aber viele andere Faktoren hierbei eine Rolle spielen, wie z. B. die Motivation des Täters, kommt der baulich-technischen Gestaltung nur ein begrenzter Einfluss zu.

Im *Abschnitt 4.4* geht die Verf. auf die Bekämpfung sozialer Benachteiligung im städtebaulichen Kontext ein. Die Beobachtung der Vernachlässigung bestimmter Wohngebiete bzw. der Konzentration der Problemlagen an sozialen Brennpunkten und eines *Filtering-Down*-Prozesses bestimmter Wohngebiete unterlegt die Verf. mit insgesamt 10 Theorien bzw. kriminalitätstheoretischen Überlegungen.

Zunächst behandelt sie ausführlich die klassische Chicago-Schule (*Kap. 4.4.1*) als Begründerin der modernen Stadtsoziologie. Sehr schön bezieht sie dabei

Originalquellen ein und würdigt die Weiterentwicklungen der verschiedenen klassischen Ansätze bis in die Gegenwart. Gleiches gilt für die Theorie der Subkultur und das Phänomen der Bandendelinquenz (*Kap. 4.4.2*). Auch zum Thema Migration und Ausländerkriminalität nimmt die Verf. Stellung (*Kap. 4.4.3*) und stellt über das Phänomen der Segregation bzw. der Konzentration von Migranten in sozial benachteiligten Gebieten den Bezug zu sozialräumlichen bzw. städtebaulichen Aspekten her.

Die Anomietheorie von *Merton* (vgl. *Kap. 4.4.4*) weist gleichfalls Bezüge zum Thema der sozialen Benachteiligung auf, indem der Anomiedruck auf den unteren sozialen Schichten besonders groß ist und daher Kriminalität dort erhöht erscheint. Gleiches gilt für die Kontrolltheorien, die eine Ausgrenzung benachteiligter Bevölkerungsgruppen mit verminderter Bindung an die Gesellschaft assoziieren (vgl. *Kap. 4.4.5*). Von da ist der Weg zu der beide Theorieansätze verbindenden Desintegrationstheorie von *Heitmeyer* (*Kap. 4.4.6*) vorgegeben.

Die Forschungen von *Häußermann*, der am Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt – Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“ teilnahm und dessen erste Evaluation durchführte (vgl. *Kap. 4.4.7*), sind besonders interessant, weil sie konkrete Hinweise geben, wie der durch negative Segregation (nicht jede Segregation ist als negativ zu bewerten) und die zunehmende Einkommenspolarisierung zunehmenden (Kriminalitäts-)Belastung in bestimmten Wohngebieten entgegen gewirkt werden kann. Dabei werden auch die negativen Erfahrungen mit Umsiedlungsprogrammen in den USA berücksichtigt (vgl. S. 193.). Schließlich geht die Verf. noch auf Verlagerungseffekte sozialer Armut in US-amerikanischen Großstädten von den Großstadtzentren in suburbane Ringe um die Stadtkerne ein, die als Suburbanisierung von Armut bezeichnet werden (*Kap. 4.4.8*). Die Vernachlässigung dieser neuen Armutsgebiete würde zu negativen Konsequenzen für die Kriminalitätsbelastung führen und die positive Entwicklung des rückläufigen Kriminalitätstrends insgesamt konterkarieren (S. 193).

Letztlich greift die Verf. noch auf zwei klassische Theorie-Ansätze zurück, den *Labeling-Approach* (*Kap. 4.4.9*) und die Frustrations-Aggressions-Hypothese (*Kap. 4.4.10*). Hinsichtlich des *Labeling-Approach* gelangt sie zutreffend zum Ergebnis, dass eine Übertragung des für die Erklärung individueller Karrieren adäquaten Ansatzes zur Erklärung von Kriminalität in stigmatisierten Vierteln nicht geeignet sei. Auch darin ist der Verf. zuzustimmen. „Der Ansatz ist jedoch geeignet, die Relevanz einer Stigmatisierung ins Gedächtnis zu rufen. Denn (negative) Klassifizierungen, wie z. B. die Einordnung in die Gruppe benachteiligter Viertel sind immer geeignet, die Betroffenen ... auszuschließen und sie abzuwerten.“ (S. 196). Die damit verbundenen Frustrationserfahrungen führen über die Frustrations-Aggressions-Hypothese zu einem Erklärungsansatz, der Gewaltdelinquenz zwar nicht zwangsläufig, aber doch plausibel erklärbar macht.

Die Verf. sieht durchaus kritisch die Grenzen und Potentiale der unter 4.4 erörterten Studien und Theorien zur Erklärung von Segregation und zu der Ent-

stehung benachteiligter Wohnviertel. Handlungsbedarf sieht sie in Übereinstimmung mit neueren Sozialstrukturstudien in Deutschland aufgrund der zunehmenden Schere zwischen arm und reich auch mit Blick auf den Vergleich von west- und ostdeutschen Bundesländern. In städtebaulicher Hinsicht gilt es durchmischte Wohngebiete zu schaffen und einer Segregation und Stigmatisierung von Wohnvierteln entgegenzuwirken. Dabei sollten die auch in Problemvierteln vorhandenen Integrationspotenziale und positive Ressourcen gestärkt werden (vgl. *Kap. 4.4.11*, S. 200).

Im *Abschnitt 4.5* führt die Verf. ihren Gedankengang zur Prävention im städtebaulichen Kontext konsequent fort und beleuchtet Ansätze zur Etablierung nachbarschaftlicher Gemeinschaften. Das Konzept der „Nachbarschaftlichkeit“ hebt die informelle soziale Kontrolle hervor, die mit dem „Vertrauen in die Nachbarn“ und der „Handlungsbereitschaft der Nachbarn“ (z. B. Hilfebereitschaft in Notlagen) positiv konnotiert ist (S. 201).

In diesem Zusammenhang geht die Verf. zunächst auf Lernprozesse im sozialen Umfeld ein (*Kap. 4.5.1*), ausgehend von der Erkenntnis, dass auch „die Sozialisationsinstanz des Wohn- und Lebensraums“ eine bedeutende Rolle spielt. Auch hier ist die Verf. auf den Kontext städtebaulicher bzw. sozialräumlicher Rahmenbedingungen bedacht und bezieht Beispiele aus Klassikern wie *Newman* oder *Häußermann* mit ein.

Das Engagement von Bürgern in Problemvierteln wird im nachfolgenden *Abschnitt 4.5.2* thematisiert. Dabei wird deutlich, dass dieses in den benachteiligten Vierteln eher weniger erwartet werden kann, jedoch bleibt auch hier der Appell an die Aktivierung vorhandener Ressourcen zutreffend.

Ein wichtiger Ansatz zur Etablierung nachbarschaftlicher Gemeinschaften sind die sog. *Neighborhood Watch*-Programme, die vor allem in den USA und Großbritannien, aber vereinzelt auch in Deutschland („Wachsamer Nachbar“) entstanden sind (vgl. *Kap. 4.5.3*). Kriminalitätstheoretisch geht es um die Erhöhung des Entdeckungsrisikos und Reduzierung von Tatgelegenheiten („*target hardening*“), also einen klassischen Bereich der situativen Kriminalprävention. Obwohl der Erfolg solcher Programme von den Initiatoren als sehr positiv dargestellt wird, gibt es doch auch einige kritische Punkte. Zu Recht sieht die Verf. die Gefahr eines übertriebenen Sicherheitsbedürfnisses, das sich auch in Feindbildhaltungen gegenüber Fremden ausformen kann (S. 208). Positiv sieht sie andererseits Gruppen, die den Zusammenhalt und die Kommunikation im Viertel stärken. Ein Nachteil ist, dass die Kommunen, die solche Strukturen am nötigsten hätten, oft nicht in der Lage sind, derartige Nachbarschaftsstrukturen zu etablieren (S. 208). Die empirischen Studien zur Wirksamkeit zeigen widersprüchliche, nach der Meta-Analyse von *Bennett/Holloway/Farrington* (2008) jedoch überwiegend positive Ergebnisse, wenngleich die methodischen Probleme der Studien zur vorsichtigen Bewertung mahnen (S. 209).

Kein nachahmenswertes Model sind die sog. *Gated Communities*, d. h. stark nach außen gesicherte und zugangskontrollierte Wohnanlagen. Hier liegt die Gefahr einer Festungsmentalität und Feindbildentwicklung gegenüber Fremden allzu sehr auf der Hand. Zutreffend kritisiert die Verf. diesen Ansatz (vgl. *Kap. 4.5.5*) und fordert stattdessen eine soziale Durchmischung in den Wohngebieten. Ferner verweist sie auf die positiven Aspekte der Stärkung nachbarschaftlicher Kommunikation, wie sie teilweise bei *Neighborhood-Watch*-Programmen erkennbar wurden.

Probleme der Förderung einer verstärkten Bürgerbeteiligung führen die Verf. zum letzten Unterkapitel, das sich der „Institutionenübergreifenden Kooperation“ widmet (*Kap. 4.6*).

Wirksame Prävention im städtebaulichen Kontext setzt ein Zusammenwirken baulich-technischer und sozialer Maßnahmen voraus wie es beispielhaft in der zweiten Generation der CPTED-Projekte thematisiert wurde. Die Akteure sind Stadtplaner, Architekten, die Polizei, für das Quartiersmanagement engagierte Personen und engagierte Bürger. Dass eine solche interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht einfach (aber möglich) ist, haben schon *Schwind u. a.* (1978) festgestellt.

Im 5. *Kapitel* entwickelt die Verf. ein Konzept zur Befragung von in der Stadtplanung verantwortlichen Akteuren. Zunächst beschreibt sie allerdings Strukturdaten des Untersuchungsgebiets Mecklenburg-Vorpommern und begründet die Auswahl der drei Städte Greifswald, Rostock und Schwerin (*Kap. 5.1.1*). Für Greifswald liegen auch Studien zur Kriminalitätsfurcht und bzgl. jugendlichen Schülern zur Viktimisierung und selbstberichteten Delinquenz vor (s. o.). Das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ war in MV von nicht unerheblicher Bedeutung, wenngleich aktuell die Förderung deutlich zurückgefahren wurde. Immerhin wurden in den vorliegend untersuchten Städten Quartiersbüros, Stadtteilbüros u. a. soziale Einrichtungen geschaffen, die dem Postulat des § 171e BauGB entsprechen (S. 224 ff.). Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau Ost“ wurden Rückbaumaßnahmen von Plattenbauten finanziert, die z. B. in Greifswald zur Stärkung einer sozialen Durchmischung beitrugen und den *Filtering-Down*-Prozess stoppten.

In *Kap. 5.2* wird das Konzept der empirischen Untersuchung dargestellt, in *Kap. 5.3* die Analyseschritte der Auswertung und unter 5.3.2 die Ergebnisse der Befragung von 4 für Stadt- bzw. Landesplanung verantwortlichen Akteuren. Im Interview wurde so vorgegangen, dass die Befragten sich zur Thematik der eigenen Kenntnisse über den Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität und deren Einfluss auf bauliche Entscheidungen anhand eines halbstrukturierten Gesprächsleitfadens äußern sollten. In einer zweiten Phase wurde ihnen eine aus der Bestandsaufnahme von *Kap. 4* entwickelte Erkenntnisübersicht vorgelegt, zu der sie sich dann in gleicher Weise äußern sollten.

Wesentliche Ergebnisse waren: Die 4 Interviewten verfügten alle durch das Studium über Kenntnisse zur Problematik Städtebau und Kriminalität bzw. Kriminalprävention, im Beruf kamen sie damit aber nicht direkt in Berührung. Kriminalität und Kriminalitätsfurcht spielen weder in der Stadt- noch der Landesplanung eine (direkte) Rolle. Als Grund dafür nennt die Verf., dass die Kriminalitätslage in MV (im Gegensatz zu amerikanischen Großstädten) kein besonderes Problem darstellt. Kriminalitätsrelevante Aspekte wurden von den Stadtplanern zwar in ihre Überlegungen einbezogen, allerdings nicht unter dem Label der Kriminalitätsreduzierung, sondern der Herstellung attraktiverer Wohnverhältnisse und der Aufwertung von Wohnvierteln. Deshalb lag für die Befragten auch eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der Polizei nicht nahe. Mit anderen Akteuren wie Quartierbüros, Stadtteilmanagement, Jugendeinrichtungen und selbst dem Präventionsrat der Stadt finden im Rahmen der Bauleitplanung durchaus Kontakte statt. Themen sind dabei z. B. die soziale Durchmischung des Wohnviertels, die aber nicht im Kontext der Kriminalität, sondern allgemein als Selbstzweck diskutiert wird. Insgesamt waren die Befragten durchweg offen für kriminologische und kriminalpräventive Fragen, jedoch spielt das Kriminalitätsproblem in MV glücklicherweise nur eine untergeordnete Rolle, sodass hier kein wesentlicher Handlungs- oder Diskussionsbedarf gesehen wird.

Im abschließenden *6. Kapitel* fasst die Verf. die Ergebnisse nochmals prägnant zusammen. Die Forderung nach verbesserter Zusammenarbeit der örtlichen Akteure, die sowohl städtebauliche wie soziale Aspekte erfassen sollte, ist nicht revolutionär neu, entspricht aber dem aktuellen Forschungsstand und den auch aus den qualitativen Interviews in MV gewonnenen Erkenntnissen. Auch dem Fazit, dass „eine Stärkung des positiven baulichen Erscheinungsbildes von Städten sowie die Eröffnung sozialer Chancen durch soziale Durchmischung und Stärkung des Miteinanders in Nachbarschaften“ der „Bevölkerung eines von Abwanderung betroffenen Bundeslandes unbedingt vermittelt werden“ sollte (S. 290), ist nichts hinzuzufügen.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Greifswald angenommen. Die Verf. erhielt zudem den Förderpreis der Universität für die beste Dissertation des entsprechenden Jahrgangs. Dem Kollegen Prof. Dr. Dr. h. c. *Hans-Jürgen Kerner* von der Universität Tübingen gilt der Dank für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. *Kornelia Hohn* und Dr. *Joanna Grzywa-Holten* haben dankenswerterweise die Druckvorlage erstellt.

Greifswald, 10. Mai 2016

Frieder Dünkel

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2014 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Dissertation angenommen.

Mein größter Dank gilt meinem Doktorvater, *Prof. Dr. Frieder Dünkel*, der mich schon vor der Festlegung des Themas zur Promotion ermutigte und mir so den Zugang zu einer spannenden, lehr- und erlebnisreichen Zeit wissenschaftlichen Arbeitens am Lehrstuhl für Kriminologie ermöglichte. Während der Erstellung der Arbeit war ich mir stets seiner fachlichen wie auch emotionalen Unterstützung gewiss. Nach der Einreichung der Arbeit sorgte *Prof. Dr. Frieder Dünkel* für eine zeitnahe Durchführung der Verteidigung noch vor der Geburt meines Sohnes. Hierzu trug auch *Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Kerner* durch die zügige Erstellung des Zweitgutachtens wesentlich bei, wofür ich ihm herzlich danke.

Inhaltlich stellt die Befragung von Landes- und Stadtplanern einen wesentlichen Teil meiner Arbeit dar, dessen Umsetzung ohne das Interesse und die Teilnahme meiner Interviewpartner, auf deren namentliche Nennung ich zur Wahrung ihrer Anonymität verzichten muss, nicht möglich gewesen wäre. Ihnen gebührt mein großer Dank.

Für Anregungen und Kritik in methodischer wie auch inhaltlicher Hinsicht in unseren Doktorandenseminaren und Gesprächen danke ich meinen Freunden und Kollegen am Lehrstuhl, insbesondere *Bernd Geng*.

Außerdem danke ich *Kornelia Hohn* und *Dr. Joanna Grzywa-Holten* sehr herzlich für die Unterstützung bei der Formatierung der Arbeit und dafür, dass sie stets ein offenes Ohr für mich hatten.

In finanzieller Hinsicht hat mir die Universität Greifswald mit der Bewilligung des Bogislaw-Stipendiums die Erarbeitung meiner Dissertation ermöglicht.

Nicht zuletzt bedarf es auch im privaten Umfeld der emotionalen Unterstützung, Geduld und Zuversicht für ein derartiges Projekt. Hierfür danke ich besonders meinem Ehemann, der mir zudem beim Korrekturlesen wertvolle Anregungen gab, meiner Familie und meinen Freunden *Dr. Joanna Grzywa-Holten*, *Moritz von der Wense*, *Dr. Alvaro Castro Morales* und *Griselle Moreno*.

Ich danke Ihnen und Euch für Rat und Hilfe, für Zuversicht und Halt und für eine erfüllende Promotionszeit in Greifswald.

Greifswald, im Mai 2016

Katrin Schmidt

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| a. A. | andere Ansicht |
| a. F. | alte Fassung |
| Abb. | Abbildung |
| Abs. | Absatz |
| ACPO | Association of Chief Police Officers |
| ADFC | Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| ALG I/II | Arbeitslosengeld I und II |
| ALR | Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten |
| Alt. | Alternative |
| ARGEBAU | Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Bundesländer |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| Ausg. | Ausgabe |
| AZ | Aktenzeichen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) |
| BauO Bln | Bauordnung für Berlin |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| BbgBO | Brandenburgische Bauordnung |
| BBSR | Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung |
| Bd. | Band |
| Beschl. | Beschluss |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BKA | Bundeskriminalamt |

| | |
|---------|--|
| Bl. | Blatt |
| BMI | Bundesministerium des Innern |
| BMJ | Bundesministerium der Justiz |
| BMUB | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit |
| BMVBS | Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung |
| BPB | Bundeszentrale für politische Bildung |
| BT-Drs. | Deutscher Bundestag Drucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts |
| bzgl. | bezüglich |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| CCTV | Closed Circuit Television |
| CEN | European Committee for Standardization |
| CENELEC | European Committee for Electrotechnical Standardization |
| Chap. | Chapter |
| CPTED | Crime Prevention Through Environmental Design |
| d. h. | das heißt |
| DDR | Deutsche Demokratische Republik |
| Difu | Deutsches Institut für Urbanistik |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt |
| e. V. | eingetragener Verein |
| EAG Bau | Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) |
| ebd. | ebendort |
| ED | environmental design |

| | |
|------------------------|---|
| EGL | Ergänzungslieferung |
| EN | Europäische Norm/en |
| ENV | Europäische Vornorm/en |
| etc. | et cetera |
| ETSI | European Telecommunications Standards Institute |
| EU | Europäische Union |
| EUCPN | European Crime Prevention Network |
| EuGHE | Entscheidungssammlung des Europäischen Gerichtshofs |
| exkl. | exklusive |
| Exp. | Experiment |
| F+B | Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH |
| f., ff. | folgende Seite, folgende Seiten |
| F. | Folie |
| Fn. | Fußnote |
| Frankfurt a. M. | Frankfurt am Main |
| Freiburg i. Br. | Freiburg im Breisgau |
| FreizügigkeitsG/E U | Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern |
| gem. | gemäß |
| GFZ | Geschossflächenzahl |
| GG | Grundgesetz |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GIS | Geografische Informationssysteme |
| GNSC | Global Network on Safer Cities |
| GRZ | Grundflächenzahl |
| H. | Heft |
| HB | Hansestadt Bremen |
| HBauO | Hamburgische Bauordnung |

| | |
|------------------|--|
| Holzkirchen Obb. | Holzkirchen Oberbayern |
| HOPE VI | Homeownership and Opportunity for People Everywhere |
| HZ | Häufigkeitszahl |
| i. d. R. | in der Regel |
| i. H. v. | in Höhe von |
| i. R. d./v. | im Rahmen der/des/von |
| i. S. d. | im Sinne der/des |
| i. Ü. | im Übrigen |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| ICA | International CPTED Association |
| IKUWO | Internationales Kultur- und Wohnprojekt e.V. |
| ILS NRW | Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen |
| inkl. | inklusive |
| insbes. | insbesondere |
| ISEK | Integriertes Stadtentwicklungskonzept |
| jew. | jeweils |
| Kap. | Kapitel |
| KrimJ | Kriminologisches Journal |
| L | Landesplaner |
| LBauO M-V | Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern |
| LBauO RPF | Landesbauordnung Rheinland-Pfalz |
| LBO BW | Landesbauordnung für Baden-Württemberg |
| LBO SH | Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein |
| LKA | Landeskriminalamt |
| LPIG | Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz) |
| LQC | Crime location quotient |

| | |
|------------------------|--|
| m. (jew.) w. N. | mit (jeweils) weiteren Nachweisen |
| Mio. | Millionen |
| MschKrim | Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform |
| MTO | Moving to Opportunity |
| M-V | Mecklenburg-Vorpommern |
| NABau | Normenausschuss Bauwesen |
| NBauO | Niedersächsische Bauordnung |
| NCJRS | National Criminal Justice Reference Service |
| NCPC | National Crime Prevention Council |
| NGO | non-governmental organization |
| NI | Niedersachsen |
| NJ | Neue Justiz |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NK | Neue Kriminalpolitik |
| NordÖR | Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland |
| Nr. | Nummer |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| o. g. | oben genannt |
| OLG | Oberlandesgericht |
| ÖPNV | Öffentlicher Personen- und Nahverkehr |
| PKS | Polizeiliche Kriminalstatistik |
| Plan-UP- Richtlinie | Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme |
| POG RP | Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (Rheinland-Pfalz) |
| PolG | Polizeigesetz |
| POR | Polizei- und Ordnungsrecht |
| ProVG | Preußisches Oberverwaltungsgericht |

| | |
|-----------|--|
| Rn. | Randnummer |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| s. | siehe |
| S. | Seite/Satz |
| s. o. | siehe oben |
| s. u. | siehe unten |
| S1-3 | Stadtplaner 1-3 |
| SCP | Safe City/Safer Cities Programme |
| SCRIPT | Situational Crime Reduction in Partnership Theory |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SH | Schleswig-Holstein |
| SIS | Statistisches Informationssystem |
| SL | Saarland |
| SOG | Sicherheits- und Ordnungsgesetz |
| sog. | sogenannte/r/s |
| StBauFR | Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern |
| StGB | Deutsches Strafgesetzbuch |
| Tab. | Tabelle |
| u. | und/unten |
| u. a. | unter anderen/m / und andere |
| u. U. | unter Umständen |
| Urt. | Urteil |
| usw. | und so weiter |
| v. | vom/n |
| VCD | Verkehrsclub Deutschland e. V. |
| VEB | volkseigener Betrieb |
| Vgl./vgl. | Vergleiche/vergleiche |
| Vorb. | Vorbemerkungen |

| | |
|---------|---|
| WoBindG | Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) |
| WoFG | Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz) |
| z. B. | zum Beispiel |
| z. T. | zum Teil |
| zit. | zitiert |
| ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |

Städtebau und Kriminalität: Untersuchung des Einflusses von kriminalpräventiven Erkenntnissen im Rahmen städtebaulicher Projekte in Mecklenburg-Vorpommern

1. Einleitung

Den Behörden und anderen Akteuren, die Städte gestaltende Entscheidungen treffen, obliegt eine große Verantwortung. Sie entscheiden über das städtebauliche Erscheinungsbild und die architektonischen Einflüsse auf die Einwohner, die einem vielfältigen Meinungs- und Forschungsstand zufolge Kriminalität im öffentlichen Raum begünstigen oder hemmen können. Daher ist es von besonderem wissenschaftlichen Interesse, die Rolle der Kriminalprävention in der Praxis städtebaulicher Entscheidungen zu beleuchten, was sich die vorliegende Arbeit zur Aufgabe setzte. Im Folgenden werden die Thematik sowie Fragestellungen und Zielsetzungen der Untersuchung vorgestellt. Es folgt ein Überblick über den Aufbau der Arbeit.

1.1 Problemstellung

Die These, dass eine bestimmte Gestaltung des öffentlichen Raumes, sei es das Wohnumfeld eines Stadtrandviertels oder die Einkaufspassage in der Innenstadt, ein bestimmtes Verhalten der sich darin bewegenden Menschen auslöst, ist Gegenstand eines breit gefächerten Forschungsstands, dessen Wurzeln überwiegend aus dem amerikanischen Raum¹ herrühren, dessen Ergebnisse jedoch heute weltweit von Bedeutung sind.²

1 So z. B. die Arbeiten der Vertreter der *Chicago School* (1915-38), das *Defensible-Space-Konzept* von Newman (1972), die *Broken-Windows-Theorie* von Wilson/Kelling (1982), vgl. hierzu *Kap. 4*.

2 Vgl. etwa die Entwicklung des Ansatzes *CPTED* aus dem Konzept *Newmans*, die die Gründung der *International CPTED Association* (ICA) zur Folge hatte, an deren aktu-

Forschungsgegenstand sind dabei häufig dichte, monoton gestaltete Hochhaussiedlungen, in denen sich zahlreiche Haushalte in qualitativ minderwertigem Wohnraum konzentrieren. Das äußere Erscheinungsbild und der bauliche Zustand sind das sichtbare Ergebnis des sog. *Filtering-Down-Prozesses*. Dieser beschreibt die Abwärtsentwicklung eines Viertels, dessen Wert und Attraktivität infolge von technischer (Verschleiß des Wohnmaterials) und wirtschaftlicher Abnutzung (steigende Qualitätsansprüche potentieller Mieter) immer weiter sinken. Dies veranlasst einkommensstärkere Haushalte dazu, das Viertel zu verlassen und in qualitativ höherwertige Stadtteile umzuziehen. Zurück bleibt eine Konzentration der einkommensschwächeren Haushalte in qualitativ minderwertigeren Wohnungen.³ Insofern sind die verbleibenden Haushalte segregierte, also ungleich auf die Quartiere einer Stadt verteilte Bevölkerungsgruppen.⁴ Je nach den Merkmalen der durch *Segregation* konzentrierten Bevölkerungsgruppen kann die residentielle (also auf die Wohnstandorte bezogene) Segregation in unterschiedlichen, auch miteinander vermischten Formen auftreten, z. B. in Gestalt der ethnischen (Konzentration von Zuwanderern in einem Viertel), sozialen (Konzentration von armen oder reichen Bevölkerungsgruppen) oder demografischen Segregation (Konzentration bestimmter Altersgruppen).⁵

Führt die Segregation zur aktiven oder passiven Entfernung von Bevölkerungsgruppen von den für den Durchschnitt der Bevölkerung zugänglichen Milieus und „Standards der Lebensführung“, also zu ihrem Ausschluss oder Rückzug aus der „normalen“ Gesellschaft, so wird hierfür der Begriff der *sozialen Ausgrenzung* bzw. *Exklusion* verwendet.⁶ Diese ist eng mit dem Begriff der *sozialen Ungleichheit* verknüpft, entspricht diesem jedoch nicht, da letzterer auf die ungleiche Verteilung vorteilhafter und nachteiliger Lebensbedingungen aufgrund von unterschiedlichen Positionen von Menschen „in gesellschaftlichen Beziehungsgefügen“ abstellt.⁷

Bei entsprechenden Untersuchungen der Sozialstruktur, den sog. *Sozialraumanalysen*, werden einzelne Elemente und Teilbereiche der Gesellschaft und

eller Konferenz im Jahre 2013 Redner z. B. aus Südafrika, Neuseeland und den Niederlanden teilnahmen (<http://www.cpted.net/2013.html>, letzter Abruf vom 8.8.2013), sowie die Prämierung kriminalitätsabwehrender Bauweisen in den Niederlanden („Police Label Safe Housing“, vgl. *van Soomeren/Woldendorp* 1997, S. 1) und Großbritannien („Secured by Design-Award“, vgl. *Weicht* 2003, S. 7), vgl. *Kap. 4.2.2 f.*

3 *Schwind/Ahlborn/Weiß-Persson* 1978, S. 218.

4 *Häußermann* 2012a, S. 383. Die Segregation wird mittels eines Segregationsindex ausgedrückt, wobei nur die Bevölkerungsgruppen, nicht aber die Wohngebiete segregiert werden können, vgl. *Häußermann* 2012a, S. 384.

5 *Häußermann* 2012a, S. 384 f., 393; *Farwick* 2012, S. 381 f.

6 *Häußermann* 2012a, S. 384.

7 *Hradil* 2006, S. 206; *A. Müller* 2012, S. 423, 425.

ihre Wechselwirkungen zueinander untersucht. Die Schwerpunktsetzung und Auswahl der entsprechenden Teilbereiche variiert und kann z. B. sozialstatistische Merkmale oder soziale Schichtungen betreffen.⁸ Nach *Geißler* umfasst der Begriff der *Sozialstruktur* dabei die „Wirkungszusammenhänge in einer mehrdimensionalen Gliederung der Gesamtgesellschaft in unterschiedliche Gruppen nach wichtigen sozial relevanten Merkmalen sowie in den relativ dauerhaften sozialen Beziehungen dieser Gruppen untereinander“.⁹ In Anlehnung an die Thematik der unfreiwilligen Segregation ist im Rahmen dieser Arbeit insbesondere die Untersuchung von sozialer Ungleichheit von Bedeutung.

Versuche, die vom oben beschriebenen Abwärtsprozess betroffenen Viertel, aufzuwerten, z. B. durch die sog. *Gentrifizierung* bzw. *Gentrifikation*, also die „ökonomische und bauliche Aufwertung“ von „heruntergewirtschaftete[n]“¹⁰ Stadtvierteln, führen dabei jedoch häufig zur Verdrängung der benachteiligten, sozial schwächeren und unfreiwillig segregierten Bevölkerungsgruppen.¹¹

Die Wirkung dieser von der Architektur unabhängigen, aber möglicherweise kriminalitätsfördernden begleitenden Faktoren ist daher unbedingt zu berücksichtigen, selbst wenn kriminalitätsbegünstigende architektonische Einflüsse in bestimmten Stadtvierteln feststellbar sind. Daher muss auch untersucht werden, welche dieser Faktoren besonders häufig mit einer „benachteiligenden“ Bauweise einhergehen. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, dass eine monokausale Erklärung für Kriminalität derart, dass diese immer durch eine genau definierte Bauweise herbeigeführt wird, nicht zu erwarten ist.¹²

Es finden sich dennoch zahlreiche Präventionsansätze, deren Grundlagen besonderer Beachtung bedürfen. Kriminalpräventiv ist daher die Unterscheidung von baulichen und sozialen Maßnahmen von Bedeutung. So kann einerseits die Wohnumgebung z. B. durch Rückbau und Umgestaltung verändert werden, andererseits kann z. B. durch Kursangebote im Wohnviertel sozial präventiv gearbeitet werden. Hinzu kommen gemischte Formen baulicher und sozialer Maßnahmen: So können soziale Treffpunkte durch die bauliche Errichtung von Sitzgruppen geschaffen werden. Dies erhöht das Gemenge der präventiven Konzepte und Möglichkeiten erheblich, welches in seiner Gesamtheit für die Behörden schwer umsetzbar sein dürfte. Erschwert wird dies zusätzlich durch die vorherrschende Ansicht, dass nicht von einzelnen Maßnahmen, sondern von einem

8 *Geißler* 2011, S. 17 f.

9 *Geißler* 2011, S. 19.

10 *Holm* 2012, S. 661.

11 *Holm* 2012, S. 677.

12 Vgl. *K. Müller* 2012, S. 31 f.

Maßnahmenbündel die größte präventive Wirkung zu erwarten ist.¹³ Dies unterstreicht noch einmal den o. g. Anspruch an die Untersuchung, den beteiligten Behörden die wesentlichen Präventionskonzepte zusammenzufassen und nahe-zulegen. Dass die Behörden jedoch auch in Bezug auf die sozialen Maßnahmen der richtige Adressat sind, zeigen rechtliche Entwicklungen, wonach auch soziale Aspekte immer mehr Einzug in baurechtliche Normen erhalten.¹⁴

1.2 Fragestellung und Zielsetzungen der Untersuchung

Die Beantwortung der Frage, inwieweit Kriminalprävention in der Praxis des Städtebaus in Mecklenburg-Vorpommern eine Rolle spielt, ist die grundlegende Zielsetzung für die vorliegende Untersuchung. Daher wird insbesondere untersucht, ob den Behörden des Städtebaus Kenntnisse darüber vorliegen, wie mittels architektonischer Gestaltung auf Kriminalität eingewirkt werden kann, und ob diese Erkenntnisse in bauliche Entscheidungen einfließen. Darüber hinaus wird auch beleuchtet, inwieweit sich Impulse für das Berücksichtigen der präventiven Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren ergeben. Hieraus wird ein Lagebild der Rolle der Kriminalprävention im städtebaulichen Entscheidungsprozess in Mecklenburg-Vorpommern mit entsprechenden Empfehlungen abgeleitet. Es wird außerdem Stellung zu Umsetzungshindernissen genommen.

Hierfür muss sowohl bestimmt werden, welche Form der Kriminalprävention von den Akteuren erwartet werden kann als auch gegen welche Delikte und Kriminalitätserscheinungen diese eingesetzt werden soll. Eine erste Eingrenzung liefert der gemeinsame Aktionsraum der stadtgestaltenden Entscheidungsträger: Sie gestalten und prägen den öffentlichen Raum einer Stadt und somit auch den Charakter eines jeden Stadtviertels. Als Lebens- und Begegnungsraum der in einer Stadt lebenden Menschen, aber auch als Tatort bestimmter Kriminalitätserscheinungen ist der öffentliche Raum für alle folgenden Betrachtungen von grundlegender Bedeutung. Es bedarf demnach zunächst einer Definition des Begriffs des „öffentlichen Raumes“, der umstritten ist und vielseitig verwendet wird. Gemeint sein kann der öffentliche Kommunikationsraum, sei es virtuell im Internet oder real in der Fußgängerzone. Der öffentliche Verkehrsraum bezieht sich auf die Infrastruktur, während die Innenstadt als Zentrum der Stadt ebenfalls einen öffentlichen Raum darstellt.¹⁵

13 So sieht es § 171e BauGB vor („aufeinander abgestimmten Bündelung von [...] Maßnahmen“, vgl. Abs. 2 S. 3); außerdem *Ministerium für Bauen und Verkehr NRW* 2009, S. 10; *Besch/Düinkel/Geng* 1997, S. 522, 551.

14 Vgl. hierzu die Ausführungen zum rechtlichen Hintergrund in *Kap. 2*.

15 Vgl. *Schubert* 2000, S. 60.

In der Frage, ob der Raum statisch und losgelöst von seinem Inhalt (sog. Behälter-Raum-Konzept) oder als untrennbar mit diesem verbunden definiert werden soll (sog. relationaler Ordnungsraum), deutet schon der Begriff der „Sozialraumanalyse“ darauf hin, dass der Raum in Verbindung mit seinen sozialen Merkmalen verstanden werden muss.¹⁶ Hierfür erweiterte *Läpple* schließlich den relationalen Raumbegriff zum Begriff des sog. Matrix-Raums, der auch gesellschaftliche Kräfte und die Funktion des jeweiligen Raumes einbezieht.¹⁷ Da hier insbesondere die Ansicht vertreten wird, dass bauliche und soziale Merkmale von Räumen wie z. B. Stadtvierteln eng verbunden sind, wird auch der Raum in Verbindung mit den darin vorzufindenden baulichen Gegebenheiten und den darin lebenden Menschen als Ganzes untersucht. Da Kriminalitätsfurcht Ausdruck einer bestimmten Wahrnehmung des Raumes ist, spielt auch das insbesondere von *Herrmann* untersuchte Konzept des Raumerlebens¹⁸ bei der Definition des Raumes eine Rolle.

In Betrachtung der Kriminalitätsvorkommen und -verteilung und der sie begleitenden architektonischen Gestaltung, welche in der vorliegenden Arbeit untersucht werden sollen, bietet sich die von der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) angewendete Kategorisierung der „Straßenkriminalität“ an, um den öffentlichen Raum als Tatort bestimmter Delikte darzustellen und ihn somit im Sinne des Untersuchungsgegenstands zu definieren. Innerhalb dieser Kategorie werden Delikte registriert, die auf Straßen, Wegen oder Plätzen ausgeübt werden.¹⁹ Es geht daher um öffentliche Orte, die „ohne Beschränkung öffentlich zugänglich sind“.²⁰ Da sich jedoch die kriminalitätsabwehrende Architektur nicht auf den Raum vor der Haustür beschränken muss und Delikte, die im öffentlichen Raum ausgeübt werden, sich auch im „öffentlichen“ Raum des Hausinnern beispielsweise eines Hochhauses abspielen können, werden teilweise auch die von *Newman* so bezeichneten „halb-öffentlichen“ und „halb-privaten“ Räume in die Betrachtung einbezogen. Dies entspricht der Ansicht von *Sampson* und *Raudenbush*, die in die Definition des öffentlichen Raumes auch die öffentlichen Bereiche in privaten Gebäuden einbezogen.²¹

16 Vgl. zu den Begriffen *Läpple* 1991, S. 189 f.; *Herrmann* 2010, S. 9 ff. sowie zur Thematik *Dangschat* 2007, S. 24 m. jew. w. N.

17 *Läpple* 1991, S. 195 f.

18 *Herrmann* 2010, S. 15 ff. m. w. N., 18 f.

19 *BKA* 2012, S. 20. Einige dieser Delikte finden ihrem Charakter nach üblicherweise auf Straßen, Wegen oder Plätzen statt, andere können auch im privaten Bereich stattfinden und sind in der PKS daher mit dem Zusatz der o. g. Tatortlokalitäten versehen. Daher kann grob verallgemeinert werden, dass die Kategorie der Straßenkriminalität Delikte auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen umfasst.

20 *Simon/Busse* 2014, Teil D Nr. 105.8. Rn. 1.

21 *Sampson/Raudenbush* 1999, S. 605.

Nicht berücksichtigt werden hiervon der ausschließlich private Raum und Delikte, die in der Abgeschlossenheit der „eigenen vier Wände“ begangen werden. Dennoch spielen Delikte, die ebenfalls von einer bestimmten Bauweise abgewehrt werden sollen, wie etwa Einbruchsdelikte, in der Erforschung des Zusammenhangs zwischen einer Bauweise und kriminellem Verhalten eine wichtige Rolle (vgl. Kap. 4).

Der hier zugrunde gelegte Begriff des öffentlichen Raumes meint im Ergebnis den realen, öffentlich zugänglichen Raum innerhalb einer Stadt, der von deren Bewohnern als öffentlicher Aktionsraum genutzt wird, insbesondere das Wohnumfeld sowie Straßen, Wege und Plätze.

Im Rahmen dieser Begriffsbestimmung kann der öffentliche Raum je nach seiner Gestaltung und Nutzung Gefahren- oder Furchtpotential in Bezug auf Kriminalität bieten. Um die Analyse und Darstellung der Faktoren, die den öffentlichen Raum zu einem gefährlichen oder gefürchteten Ort machen, sowie um die Erforschung ihrer Berücksichtigung in der baulichen Praxis geht es vorliegend.

Für die Zielsetzung der Untersuchung, die Umsetzung der präventiven Erkenntnisse in der behördlichen Praxis zu erforschen, bedeutet dies, dass das komplexe Zusammenspiel der verschiedenen kriminalitätsbegünstigenden Faktoren, die mit einer bestimmten Bauweise zusammenwirken können, wie etwa Arbeitslosigkeit, geringer Bildungsstand und eine Konzentration dieser Faktoren, so konkret wie möglich dargestellt werden muss. Nur so ist es möglich, eine Berücksichtigung der entsprechenden Präventionsmöglichkeiten in der Praxis, falls eine solche noch nicht stattfindet, zu fordern. Mit anderen Worten: Aus dem Zusammenspiel kriminalitätsbegünstigender Faktoren müssen diejenigen herausgefiltert werden, die von Baubehörden rechtlich und tatsächlich in ihre Arbeitsweise integriert werden können. Insofern ist Ziel dieser Arbeit auch, zu einer Bereicherung für bauliche Entscheidungsträger beizutragen und die Berücksichtigung von Aspekten der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls in ihrer Entscheidungsfindung zu stärken.

Den räumlichen Rahmen für den empirischen Teil der Arbeit stellt das norddeutsche Bundesland Mecklenburg-Vorpommern dar, das in dieser städteübergreifenden und -vergleichenden Weise noch weitgehend unerforscht ist. Eine Studie zum Phänomen der Kriminalitätsfurcht wurde beispielsweise für die Stadt Greifswald von Köhn und Bornewasser²² und für die Insel Usedom von Balschmiter/Wiese/Bornewasser²³ jeweils 2011 durchgeführt. Im Rahmen der Studie über Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum (Mare-Balticum-Youth-Survey) von Dünkel u. a., die 2007 veröffentlicht wurde, wurden auch Daten zur Kriminalitätsfurcht erhoben. Schließlich spielte diese auch bei

22 Vgl. Köhn/Bornewasser 2011; vgl. Kap. 5.1.1.

23 Vgl. Balschmiter/Wiese/Bornewasser 2013.

der Erfragung des allgemeinen Bedrohtheitsempfindens in der Langzeitstudie über Jugendgewalt in Greifswald und auf Usedom von *Dünkel/Gebauer/Geng* sowie in den zugrundeliegenden Schülerbefragungen eine Rolle.²⁴

Die Studien von *Dünkel u. a.*, *Dünkel/Gebauer/Geng* und *Dünkel/Geng* geben auch Aufschluss über Opfererfahrungen und selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen.²⁵ Daten über die Verteilung von Kriminalität in den einzelnen Stadtteilen der Städte in Mecklenburg-Vorpommern werden durch das Landeskriminalamt (LKA) erhoben und wurden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wurde die Städtebauförderung in diesem Bundesland innerhalb der letzten 20 Jahre mit einem Fördervolumen in Höhe von 2,6 Milliarden Euro von Bund, Land und Kommunen unterstützt, das z. T. in die Aufwertung der Innenstädte wie auch in den Rückbau von Hochhausbauten investiert wurde.²⁶ Außerdem erfährt Mecklenburg-Vorpommern Unterstützung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“, das im Jahr 2013 sieben Fördergebiete in diesem Bundesland unterstützte.²⁷ Nicht zuletzt wird der Städtebau in diesem Bundesland unter weiteren Schwerpunkten gefördert, z. B. zur Herstellung aktiver Stadt- und Ortsteilzentren, Maßnahmen im Rahmen des Programms „Stadtumbau Ost“ und weiteren.²⁸

Eine Gestaltung des öffentlichen Raumes findet zwar nicht nur innerhalb von Städten statt, ist jedoch hier besonders relevant. Dass die bauliche Gestaltung hier in besonderem Maße mit der Sicherheit bzw. dem Sicherheitsgefühl verknüpft ist, ergibt sich bereits aus der Dichte des Zusammenlebens der Einwohner. In bestimmten Stadtvierteln konzentrieren sich Bewohner mit einem niedrigen sozialen Status sowie die Anzahl von Arbeitslosen und Immigranten – oft begleitet von einer wenig ansprechenden baulichen Wohnumgebung. Auch die Kriminalität unterscheidet sich in Deliktsarten und -häufigkeiten von der im ländlichen Raum. Es liegt daher nahe, den Fokus der Untersuchung auf den städtischen Raum, hier insbesondere auf konzentrierte Problemlagen wie etwa die Konzentration von Kriminalität oder die Konzentration von sozialer Benachteiligung zu richten. Mit nur einer Großstadt und einer ansonsten durch Dörfer und Kleinstädte geprägten Struktur stellt Mecklenburg-Vorpommern

24 Vgl. *Dünkel u. a.* 2007, S. 17 ff.; *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 18 ff., 135 ff.; *Dünkel/Geng* 2003, S. 6 ff.; *Dünkel/Geng* 2003a, S. 79 ff.; vgl. Kap. 5.1.1.

25 Vgl. *Dünkel u. a.* 2007, S. 53 ff., 81 ff.; *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 21 ff., 30 ff., 139 ff., 156 ff.; *Dünkel/Geng* 2003, S. 8 ff., 19 ff.; *Dünkel/Geng* 2003a, S. 87 ff., 107 ff.; *Geng* 1999, S. 251 ff.; vgl. Kap. 5.1.1.

26 *Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V* 2011, S. 9 ff., 42 f.

27 http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/Programmgebiete/MV/MV_inhalt.html?nn=768072, letzter Abruf vom 18.4.2015; vgl. auch Kap. 5.1.2.

28 *BMVBS* 2011, S. 15, 33.

unter diesem Kriterium zwar nicht das naheliegendste Untersuchungsgebiet dar. Jedoch finden sich auch in den kleineren Städten in diesem Bundesland Viertel mit besonderen Problemlagen und Handlungsbedarf. Außerdem zeichnen sich die Städte durch verschiedene Charaktere aus: Ein Vergleich zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, der einzigen Groß- und zugleich Hafenstadt Rostock und der Universitätsstadt Greifswald erscheint daher insbesondere in Bezug auf den Umgang mit den o. g. Vierteln aufschlussreich.

1.3 Aufbau der Arbeit

Gemäß den vorbenannten Zielsetzungen ist die Arbeit gedanklich in zwei wesentliche Abschnitte geteilt: Im ersten Teil (*Kap. 2-4*) geht es um die Zusammenstellung und Kategorisierung des Forschungsstands bezüglich des Zusammenhangs zwischen Städtebau und Kriminalität. Der zweite, empirische Teil (*Kap. 5 f.*) beleuchtet die Umsetzung der so zusammengestellten Erkenntnisse in der Praxis im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern.

Als Einstieg in den ersten Teil ist zunächst eine Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Hintergrund des Themas aufschlussreich, da der Gesetzgeber in einzelnen Normen durchaus einige der zu untersuchenden Erkenntnisse erahnen lässt, sowie auch notwendig, da er das Arbeitsmittel der Akteure darstellt, von denen eine Umsetzung der Erkenntnisse erwünscht wird. Unerlässlich ist auch die Betrachtung der europäischen Bemühungen, die bewirkten, dass Sicherheitsaspekte bei baulichen Entscheidungen vereinzelt Einzug in das übliche Entscheidungsverfahren einiger EU-Länder erhielten (vgl. *Kap. 2*).

Es folgt ein Kapitel über die kriminologischen Grundlagen und Ergebnisse sozialräumlicher Kriminalitätsanalysen (vgl. *Kap. 3*).

In einem weiteren Schritt wird der Forschungsstand zum Zusammenhang zwischen Städtebau und Kriminalität untersucht (vgl. *Kap. 4*), welcher aus sehr unterschiedlichem Material wie Theorien, Studien und Statistiken besteht. Kategorisiert wird der Forschungsstand gemäß den kleinsten gemeinsamen Nennern der verschiedenen Ansätze und Studien. So lassen sich die verschiedenen Materialien überwiegend in die folgenden Untergruppen, die zugleich auch die maßgeblichen Präventionsanliegen ausdrücken, eingliedern: Beseitigung von „Unordnung“ (vgl. *Kap. 4.1*), Schutzraumkonzeptionen (vgl. *Kap. 4.2*), Identifikation von räumlich bedingten Tatgelegenheiten (vgl. *Kap. 4.3*), Bekämpfung von sozialer Benachteiligung im städtebaulichen Kontext (vgl. *Kap. 4.4*), Etablierung nachbarschaftlicher Gemeinschaften (vgl. *Kap. 4.5*) sowie eine verbesserte, institutionenübergreifende Zusammenarbeit verschiedener Akteure der Prävention (vgl. *Kap. 4.6*).

Nachdem der Forschungsstand auf diese Weise zusammengetragen worden war, wurden die Erkenntnisse, die sich hieraus für die Kriminalprävention in der Praxis ergaben, gebündelt und zu einer Erkenntnisübersicht zusammengefasst (vgl. *Kap. 4.7* und *Anhang – C.*). Im Anschluss wurde die Übersicht Vertretern

von Behörden, die mit baulichen Entscheidungen befasst sind, namentlich der Landes- und Stadtplanung, im Rahmen der empirischen Untersuchung vorgelegt und geprüft, inwieweit einzelne der Erkenntnisse bekannt waren und berücksichtigt wurden. In diesem empirischen Teil, der mittels Interviews durchgeführt wurde,²⁹ wurde ferner erfragt, ob und mit welcher Wirkung eine Kooperation zwischen den Gesprächsteilnehmern und weiteren Akteuren, deren Einbeziehung in planerische Entscheidungen einen wesentlichen Beitrag zur Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen darstellen würde, besteht.

Im Anschluss wurden die Gespräche insbesondere auf das Vorliegen der präventiven Erkenntnisse und deren Anwendung in der Praxis baulicher Entscheidungen ausgewertet (vgl. *Kap. 5.3*). Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Einschätzung der Interviewpartner hinsichtlich einer möglicherweise zukünftig vermehrten Berücksichtigung der Erkenntnisse und bezüglich Umsetzungshindernissen gelegt. Die Arbeit endet mit einer zusammenfassenden abschließenden Einschätzung (vgl. *Kap. 6*).

29 Vgl. zu einer Studie, die anhand eines Fragebogens untersuchte, ob die Ergebnisse bestimmter Studien zum Thema der Kriminalprävention im Städtebau Vertretern der Stadtverwaltung, Politik, Polizei u. a. bekannt waren und umgesetzt wurden, *Kasperzak 2000*, S. 135 ff.

2. Rechtlicher Hintergrund: Kriminalprävention im Städtebaurecht

Da die Voraussetzungen für die Gestaltung einer Stadt durch neue Anlagen oder Umbaumaßnahmen ihre Wurzeln in den rechtlichen Vorschriften haben, gilt es zunächst, die relevanten Rechtsnormen, die das Verhältnis von Städtebau und Kriminalität betreffen, herauszufiltern und hinsichtlich ihrer Wirkung zu beleuchten. Wird eine Kriminalprävention durch bauliche Maßnahmen innerhalb der Praxis der planenden und gestaltenden Behörden gewünscht und erwartet, so müssen zunächst der einschlägige Handlungsspielraum und dessen Grenzen untersucht werden. Entsprechende Normen finden sich im Bereich des Öffentlichen Rechts, vorwiegend in baurechtlichen (bundes- wie landesrechtlichen) Vorschriften sowie auch in europarechtlichen Normen. Die deutlichste Schnittstelle im deutschen Recht stellt dabei § 171e BauGB dar, welcher die Maßnahmen der Sozialen Stadt regelt.³⁰ Im Einzelnen wird der rechtliche Hintergrund von der länderübergreifenden, europäischen Ebene über bundes- und landesrechtliche Normen bis hin zu in Mecklenburg-Vorpommern anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, also von „oben nach unten“ aufgearbeitet.

2.1 Europarecht

Obwohl das Europarecht grundsätzlich in seiner Geltung über dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten steht,³¹ sind entsprechend bindende Normen, die eine einheitliche gesetzliche Verankerung kriminalpräventiver Zielsetzungen im nationalen Baurecht indizieren würden, eine Seltenheit. So existieren keine Verordnungen, die unmittelbare Wirkung entfalten würden (Art. 288 AEUV). Die zum Teil innovativen Reformpotentiale müssen zunächst den langen Weg in die Implementierung in nationales Recht zurücklegen. Wirkungen entfalten sie am Ende jedoch nur, wenn sie als entsprechend bindende Rechtsnormen ausgestaltet sind.

2.1.1 Richtlinien

Richtlinien i. S. d. Art. 288 AEUV gehören zum Sekundärrecht der Europäischen Union.³² Gem. Art. 288 AEUV sind sie hinsichtlich ihres Ziels verbindlich, die Wahl der Form und Mittel bleibt hingegen den Mitgliedstaaten überlassen.

30 Vgl. im Überblick dazu *K. Müller* 2012, S. 19 f.

31 EuGHE 1964, S. 1251 ff.; BVerfGE 22, S. 293 ff.

32 *Grabitz/Hilf/Nettesheim-Nettesheim* 2014, Art. 288 Rn. 30.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (sog. Plan-UP-Richtlinie) und der Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG (betrifft die Umweltverträglichkeitsprüfung) und 96/61/EG (betrifft die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung) des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (sog. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) in nationales Recht legte die Bundesregierung am 17.12.2003 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau/EAG Bau) vor.³³ Eine entsprechende Änderung des BauGB erfolgte mit Wirkung vom 20.7.2004.

Gem. Art. 1 der Richtlinie 2001/42/EG zielt die Plan-UP-Richtlinie auf die verstärkte Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Ausarbeitung von Plänen und Programmen und damit auf eine nachhaltige Entwicklung ab. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (2003/35/EG) legt in ihrem Art. 1 das Ziel fest, die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Pläne und Programme zu erweitern. In den Erwägungen, die zur Erarbeitung der Richtlinie führten, heißt es u. a., dass durch eine breitere Beteiligung der Öffentlichkeit mehr Transparenz und der Austausch von Meinungen und Bedenken zwischen den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit geschaffen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit so für Umweltprobleme sensibilisiert werden sollen.³⁴

Um soziale Missstände, benachteiligte Viertel oder Kriminalprävention im Städtebaurecht geht es in den o. g. Richtlinien nicht ausdrücklich. Dennoch betreffen die Ziele der ins BauGB integrierten Vorschriften das wesentliche Ziel der Nachhaltigkeit, das im Rahmen der Europäischen Strukturpolitik als „Ausgleich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange in der Stadtentwicklung“³⁵ verstanden wird. Dass die Novellierung des BauGB auch dazu genutzt wurde, u. a. die Stadtumbaumaßnahmen (§ 171a-d BauGB) und die Maßnahmen der Sozialen Stadt (§ 171e BauGB) in selbiges aufzunehmen, liegt den eigentlich umzusetzenden Richtlinien also nicht fern. Dem Entwurf vorangestellten Erörterungen der Bundesregierung ist jedoch zu entnehmen, dass neben der Umsetzung der o. g. Richtlinien „*außerdem* [...] Rechtsgrundlagen für den Stadtbau und Maßnahmen der ‚Sozialen Stadt‘ geschaffen“ wur-

33 BT-Drs. 15/2250, S. 1.

34 Erwägung Nr. 3 im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/17, S. 1.

35 *Spannowsky/Uechtritz-Schink* 2015, § 171e Rn. 9.

den.³⁶ Somit lieferte das Europarecht in diesem Falle nicht die Intention, wohl aber den Anstoß für die Aufnahme dieser Normen ins BauGB.³⁷

2.1.2 Europäische Normen

Europäische Normen (EN) werden von den europäischen Normungsorganisationen CEN (European Committee for Standardization/Europäisches Komitee für Normung), CENELEC (European Committee for Electrotechnical Standardization/Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) oder ETSI (European Telecommunications Standards Institute/Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) auf einen entsprechenden Normungsvorschlag hin erarbeitet. Die Erarbeitung eines Normentwurfs erfolgt in bestehenden Technischen Komitees oder neu eingerichteten Arbeitsgremien. Nach der anschließenden Veröffentlichung des Entwurfs werden in einer Frist von fünf Monaten Stellungnahmen gesammelt, anhand derer ein Schlussskizzenentwurf erarbeitet und sodann zur Schlussabstimmung durch die CEN- und CENELEC-Mitglieder gestellt wird. Kommt es hier zu einer Annahme der Norm, erfolgt die Ratifizierung automatisch einen Monat später. Die Zeit der Erarbeitung einer europäischen Norm beträgt drei Jahre zusätzlich der Option einer Verlängerung. Wenn nach diesem Zeitraum kein Ergebnis erzielt wird, kommt es zur Streichung des Normprojekts.³⁸

In Deutschland werden die europäischen Normen durch das Deutsche Institut für Normung als DIN-Normen veröffentlicht.³⁹ Zum Charakter von DIN-Normen nahm der BGH in seinem Urteil vom 14.5.1998 (Aktenzeichen: VII ZR 184/97) wie folgt Stellung: „Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter [...] DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.“⁴⁰ Hierin wird deutlich, dass es sich bei den DIN-Normen um sehr schwache Instrumente handelt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Inhalte der DIN-Normen nicht in gleicher Weise zugänglich sind wie Gesetzestexte. Da sie von der privatrechtlichen Einrichtung des Deutschen Instituts für Normung verbreitet werden und die Erarbeitung der DIN-Normen im Wesentli-

36 BT-Drs. 15/2250, S. 1; Hervorhebung durch die Verfasserin.

37 Vgl. *Kap. 2.2.3* zur Intention des deutschen Gesetzgebers.

38 *DIN* 2013, <http://www.din.de/cmd?level=tpl-unterrubrik&cmssubrubid=47510&languageid=de>, letzter Abruf vom 7.5.2013.

39 *DIN* 2013, <http://www.din.de/cmd?level=tpl-unterrubrik&cmssubrubid=47510&languageid=de>, letzter Abruf vom 7.5.2013.

40 BGH NJW 1998, S. 2814, 2815.

chen aus dem Erlös ihres Verkaufs finanziert wird,⁴¹ sind sie nur gegen ein Entgelt zugänglich, das in seiner Höhe bei weitem nicht mit dem Erwerb von Gesetzesinhalten vergleichbar ist.

Der flächendeckende Einsatz von bestimmten einschlägigen DIN-Normen scheint daher eine schwer zu verwirklichende Forderung zu sein.⁴² Dennoch finden sich in einzelnen dieser Normen relevante, kriminalpräventive Vorgaben, deren Umsetzung in der Anwendung des Städtebaurechts denkbar ist, wie im Folgenden dargestellt.

Europäische Sicherheitsnorm 14383

Auf Anregung der Innen- und Justizministerkonferenz der Europäischen Union im Jahr 2002⁴³ wurde unter dem Titel „Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung – Stadt- und Gebäudeplanung“ („Prevention of Crime – Urban Planning and Design“) die europäische Sicherheitsnorm 14383 in bisher acht einzelnen Teilen erarbeitet und in den Folgejahren bis zur Gegenwart teilweise veröffentlicht. Die Erarbeitung erfolgte basierend auf den Erkenntnissen des *CPTED-Ansatzes*⁴⁴ durch die Technische Kommission 325 des Europäischen Komitees für Normung.

Der Titel „Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung – Stadt- und Gebäudeplanung“ belegt bereits, dass der Stadt- und Gebäudeplanung eine Wirkung auf dem Gebiet der Kriminalprävention zugetraut wird. Die Titel der acht Teile der Sicherheitsnorm 14383 zeigen auf, in welchen Bereichen die Stadt- und Gebäudeplanung diese Wirkung insbesondere einsetzen kann:

- Teil 1: Begriffe (DIN EN 14383-1 von 2006)
- Teil 2: Stadtplanung (ENV⁴⁵ 14383-2, eine Veröffentlichung in Deutschland ist bisher nicht erfolgt)
- Teil 3: Wohnungen (DIN CEN/TS⁴⁶ 14383-3 von 2005)

41 *DIN* 2013, <http://www.din.de/cmd?level=tpl-rubrik&languageid=de&cmsrubid=finanzierung>, letzter Abruf vom 8.5.2013.

42 Skeptisch in Bezug auf die Umsetzung der im Folgenden vorgestellten EN 14383 in Deutschland äußerte sich auch *Lukas* 2010, S. 82 f.

43 *LKA Schleswig-Holstein* 2006, S. 37.

44 Crime Prevention Through Environmental Design, s. dazu *Kap. 4.2.2.*

45 Es handelt sich hierbei um eine europäische Vornorm (ENV). Dieser Teil hat also noch nicht den Status einer EN bzw. DIN-Norm erreicht.

46 (Technical) Specifications/(Technische) Spezifikationen (TS) können als entwicklungsbegleitende Normung die Grundlage für spätere DIN-Normen bilden, haben jedoch nicht die rechtliche Wirkung von DIN-Normen, da sie in einem beschleunigten Verfahren ohne Einbeziehung aller „interessierte[r] Kreise“ zur Erreichung einer schnellen

- Teil 4: Laden und Bürogebäude (DIN CEN/TS 14383-4 von 2006)
- Teil 5: Tankstellen (dieser Teil hat noch nicht den Status einer EN erlangt, er wurde bisher nur auf Französisch veröffentlicht [2010])
- Teil 6: Schulen (die Arbeit an diesem Fachbericht wurde 2008 begonnen und 2010 ohne eine entsprechende Veröffentlichung eingestellt⁴⁷; derzeit [2014] befindet sich das Projekt wieder in Arbeit)
- Teil 7: Planung und Management von Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs (das Projekt ist weiterhin in Arbeit, eine Veröffentlichung in Deutschland ist bisher nicht erfolgt)
- Teil 8: Schutz von Gebäuden und Anlagen vor Angriffen unter Verwendung von Fahrzeugen (dieser Teil hat noch nicht den Status einer EN, er wurde bisher nur auf Französisch [2010] und Spanisch [2011] veröffentlicht).⁴⁸

Relevanz für die vorliegende Untersuchung versprechen hier insbesondere die Titel der Teile 2-4 und 7. Entsprechende Veröffentlichungen in Deutschland fehlen für die Teile 2 (Stadtplanung) und 7 (ÖPNV) allerdings noch. Auch die Teile 3 (Wohnungen) und 4 (Laden und Bürogebäude) befanden sich weiterhin in Arbeit, wenn es bis zum Abschluss der vorliegenden Untersuchung auch bei entsprechenden Veröffentlichungen aus dem Jahr 2006 blieb. Inhaltlich ist im Teil 3 die Orientierung am *CPTED-Ansatz*, der auf dem *Defensible-Space-Konzept Newmans* basiert (vgl. Kap. 4.2.1 f.), erkennbar: So werden halbprivate, halböffentliche und öffentliche Räume und das Image verschiedener Umgebungen thematisiert. Getrennt betrachtet werden außerdem Ein- und Mehrfamilienhäuser. Ein besonderes Augenmerk wird auf den Einbruchsdiebstahl gelegt: Im Anhang B befindet sich eine Beurteilung des „Schwachstellenpotentials von Wohngebäuden“. Zudem werden ebenerdige Wohnungen und der Zugang zu Gebäuden thematisiert. Auch die Beleuchtung spielt eine Rolle.⁴⁹

Teil 4, der sich mit Läden und Bürogebäuden beschäftigt, konzentriert sich ebenfalls auf den Einbruchsschutz. Es werden Tatgelegenheiten aufgezeigt und

Standardisierung erarbeitet werden, vgl. *DIN*, <http://www.spec.din.de/cmd?workflowname=InitDinSpec&level=tpl-home&contextid=spec>, letzter Abruf vom 26.2.2013.

47 *NABau* 2010, Teil 2, S. 2.

48 Vgl. *DIN*, http://www.nabau.din.de/cmd?search_results_per_page=50&search_string=14383&level=tpl-suchergebnis-2012&page=1&context=cSUzRGZyZWl0ZXh0JTl1M0EIMjUyOCUyNTIyMTQzODMIMjUyMiUyNTI5JTl2YiUzRDEwJTl2bCUzRGRIJTl2aGYlM0QxMCUyNnNhJTNEMSUyNm4lM0QxLUZlZGRlci1kaW4*&languageid=de&workflowname=showPaging&searchaccesskey=MAIN&SEARCH_TPYE=BA SIC, letzter Abruf vom 23.7.2014.

49 Vgl. *DIN*, <http://www.nabau.din.de/cmd%3Bjsessionid=E2F317CAD463A37B9351DE4C3CA28718.2?workflowname=infoInstantdownload&docname=9607023&contextid=nabau&servicerefname=dino&ixos=toc>, letzter Abruf vom 9.8.2013.

entsprechende Sicherheitsempfehlungen, z. B. die „Zutrittskontrolle“ und den „Geländeschutz“ betreffend, ausgesprochen.⁵⁰

Bis auf den ersten Teil (Begriffe) liegt noch kein Teil als DIN-Norm vor, sodass sich selbst die o. g. eingeschränkte Wirkung von DIN-Normen noch nicht entfalten kann. Da aber die technischen Spezifikationen oftmals die Vorstufe bei der Erarbeitung von DIN-Normen bilden (s. o.), könnte eine entsprechende Ausgestaltung nach Abschluss aller Teile erfolgen. Ob eine Implementierung in den Arbeits- und Entscheidungsprozess der städtebaulichen Entscheidungsträger über den Status einer Empfehlung hinaus ratsam wäre, bleibt also abzuwarten. Im Arbeitsalltag der befragten Stadtplanungsbehörden spielte die ENV 14383-2 jedenfalls zur Zeit der Befragung im Juni und Juli 2013 noch keine Rolle (vgl. Kap. 5.3).

Weitere Normen zum Einbruchsschutz und zur Straßenbeleuchtung

Die konkrete Ausgestaltung des Einbruchsschutzes durch einbruchshemmende Bauprodukte spielt in den EN 1627 ff. eine Rolle. Nach ihrem Erscheinen wurden die vorhandenen nationalen DIN-Normen 18104-1 und -2 entsprechend angepasst.⁵¹

Die DIN/EN 13201 thematisiert die Straßenbeleuchtung. Sie kategorisiert verschiedene Beleuchtungsklassen für unterschiedliche Gebiete. So legt sie beispielsweise in Abhängigkeit von Kriminalitätsbelastung und Verkehrsfluss durch Fußgänger fest, in welchen Gebieten Gesichtserkennung durch Fußgänger möglich sein muss.⁵²

2.2 Bundesrecht

2.2.1 Verfassung

In der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland finden sich keine Hinweise auf einen Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität. Allenfalls kann ein Bezug zu den sozialen Aspekten der Thematik hergestellt werden, wenn auch ein Anspruch auf Schaffung angemessenen Wohnraums weder aus dem Sozialstaatsprinzip noch aus Art. 13 GG hergeleitet werden kann.⁵³

50 Vgl. *DIN*, <http://www.nabau.din.de/cmd%3Bjsessionid=E2F317CAD463A37B9351DE4C3CA28718.2?workflowname=infoInstantdownload&docname=9648068&contextid=nabau&servicerefname=dino&ixos=toc>, letzter Abruf vom 9.8.2013.

51 *NABau* 2012, S. 136 f.

52 *Trilux* 2005, S. 30 f.

53 *Maunz/Dürig-Papier* 2014, Art. 13 Rn. 5, 7. Die Zuteilung von Wohnraum hingegen ist Teil der sozialen Fürsorge und betrifft eher das aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozi-

2.2.2 Raumordnungsgesetz

Das Raumordnungsgesetz regelt gem. § 1 Abs. 1 S. 1 ROG die Aufgabe der Entwicklung, Ordnung und Sicherung⁵⁴ des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland und in dessen Teilräumen. Leitvorstellung ist dabei nach § 1 Abs. 2 ROG die nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Auf diese sozialen Ansprüche wird sodann in den im § 2 ROG geregelten Grundsätzen Bezug genommen, indem dort im in dem Abs. 2 Nr. 1 normierten Nachhaltigkeitsgrundsatz⁵⁵ u. a. ausgeglichene soziale Verhältnisse (S. 1), eine nachhaltige Daseinsvorsorge (S. 2) und die Berücksichtigung von demografischen und sozialen Herausforderungen (S. 4) gefordert werden. Die Erfüllung dieser Aufgaben wird ausdrücklich für Ballungsräume wie auch ländliche Räume, für strukturstarke wie auch strukturschwache Regionen gefordert, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 3 ROG.

§ 13 ROG regelt die raumordnerische Zusammenarbeit von Trägern der Landes- und Regionalplanung mit öffentlichen und privaten Akteuren. Diese dient gem. § 13 Abs. 1 ROG zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Mit § 24 ROG wurde eine Norm geschaffen, die dem zuständigen Ministerium den Beirat für Raumentwicklung für Grundsatzfragen der räumlichen Entwicklung zur Seite stellt (Abs. 1). Dieses beratende Gremium setzt sich aus den in Abs. 2 genannten Akteuren zusammen und vereint viel Fachwissen, auf das das Ministerium gerade bei der weitreichenden Raumordnung angewiesen ist.⁵⁶

§ 26 Abs. 2 ROG hält Bund und Länder schließlich dazu an, im Rahmen von Ministerkonferenzen Leitbilder zur räumlichen Entwicklung von Bundes- bzw. übergreifenden Landesgebieten zu entwickeln. Eine rechtliche Bindung kommt diesen übergeordneten Leitbildern jedoch nicht zu.⁵⁷

alstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) vom BVerfG (NJW 2010, S. 505, Urt. v. 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 u. a.) abgeleitete „Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“, vgl. *Eicher-Stölting* 2013, § 1 Rn. 11.

54 „Sicherung“ meint dabei nicht etwa kriminalpräventive Belange, sondern den Schutz von verschiedenen Raumfunktionen wie z. B. Landschaft oder Naherholung, vgl. *Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel* 2010, § 1 Rn. 50.

55 *Spannowsky/Runkel/Goppel-Spannowsky* 2010, § 2 Rn. 58.

56 *Spannowsky/Runkel/Goppel-Goppel* 2010, § 24 Rn. 6.

57 *Spannowsky/Runkel/Goppel-Spannowsky* 2010, § 2 Rn. 18; *Schütz/Classen-Lege* 2014, § 4 Rn. 16.

Seit 2009 setzt das Raumordnungsgesetz aus aktuellem Anlass besondere Akzente auf den demografischen Wandel und den Klimaschutz.⁵⁸ Die Reduzierung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht erfährt keine Nennung. Eine Verknüpfung kann wiederum nur mittelbar in Anschluss an die Forderung des Ausgleichs sozialer Verhältnisse hergestellt werden. Dennoch liegt die Vermutung nahe, dass gerade die ausgleichsbedürftigen, schwächeren Gebiete mit sozial oder wirtschaftlich nachteiligen Verhältnissen neben ihren vorherrschenden Problemlagen auch Phänomenen der Kriminalität schwächer gegenüberstehen als strukturstärkere Gebiete.⁵⁹ Passend hierzu führte *Spannowsky* als Beispiele für relevante u. a. soziale Verhältnisse den Rückgang oder die Zunahme der Bevölkerung, die Veränderung der Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze sowie Folgen der ehemaligen deutschen Teilung an.⁶⁰ Gerade letzteres wurde auch in der Untersuchung von *Flade* als mögliche Ursache für Kriminalitätsvorkommen untersucht (vgl. *Kap. 5.1.1*).

2.2.3 Baugesetzbuch

Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 BauGB

In § 1 Abs. 6 BauGB ist bereits festgehalten, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (Nr. 1), die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (Nr. 2, mit dem Ziel der Schaffung sich selbst tragender Sozialstrukturen)⁶¹ und die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (Nr. 3) zu berücksichtigen sind. Auch die Beteiligung der Öffentlichkeit ist in § 3 BauGB vorgesehen.

Auch wenn insbesondere die Nennung der „Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nach einer deutlichen Regelung des Kriminalitätsaspekts klingt, wurde eine eigenständige Bedeutung des Begriffes der „Sicherheit“ an dieser Stelle im BauGB neben dem der „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ durch die einschlägige Kommentarliteratur abgelehnt: Sicherheit solle bei den Planungen der Gemeinde zwar einen Stellenwert haben, jedoch gelte dies z. B. bei der Planung eines Wohngebiets in der

58 *Spannowsky/Runkel/Goppel-Spannowsky* 2010, § 2 Rn. 55.

59 Vgl. hierzu die Aufarbeitung des Forschungsstands, insbes. die Ausführungen zu *Häußermann* in *Kap. 4.4.7*.

60 *Spannowsky/Runkel/Goppel-Spannowsky* 2010, § 2 Rn. 60.

61 *Battis/Krautzberger/Löhr-Battis* 2014, § 1 Rn. 55.

Nähe eines Munitionslagers.⁶² Es geht also um Sicherheit im Sinne der Vermeidung von Unfallgefahren, nicht aber um den Gedanken der Kriminalprävention.

Dass der Begriff der „Sicherheit“ in diesem Zusammenhang keine eigenständige Bedeutung haben soll, könnte – abgesehen von dem generellen Problem der Aufnahme eines bedeutungslosen Begriffs in die Regelung der Grundsätze der Bauleitplanung – auch im Hinblick auf die Aufnahme der sozialen Regelungen des § 171e in das BauGB kritisch hinterfragt werden. Indem hierdurch soziale Aspekte deutlich im BauGB verankert wurden, könnte dies auch ein rechtssystematisches Umdenken bzgl. der Bedeutung des Sicherheitsbegriffs in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB erfordern. Insofern überzeugt *Krautzbergers* Ansicht, dass „Sicherheit“ wenigstens die Vorbeugung vor städtebaulichen Missständen meint.⁶³

Sanierungsmaßnahmen nach §§ 136 ff. BauGB

Da ein negatives Erscheinungsbild von Häuserfassaden und Straßenzügen erheblichen Einfluss auf das Erleben von Kriminalitätsfurcht haben und potentiellen Tätern vermitteln kann, es handele sich um einen günstigen Tatort mit geringer sozialer Kontrolle,⁶⁴ spielt auch das Vorgehen gegen verfallende und verwahrloste Immobilien, die zu einem negativen Image des Stadtteils beitragen, eine wichtige Rolle. Ein wichtiges Instrument des Bauplanungsrechts⁶⁵ stellen in diesem Sinne neben den bereits dargestellten Normen des Stadtumbaus die Sanierungsmaßnahmen nach §§ 136 ff. BauGB dar.

Gem. § 136 Abs. 2 S. 1 BauGB handelt es sich bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen um Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände (vgl. § 136 Abs. 2 S. 2 BauGB) wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Zur Identifizierung von städtebaulichen Missständen werden in § 136 Abs. 3 BauGB besonders zu berücksichtigende Indikatoren, wie z. B. die Belichtung von Wohn- und Arbeitsstätten (Nr. 1a, die Beleuchtung des Wohnumfelds spielt hingegen keine Rolle), die Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten (Nr. 1b), die Auswirkungen einer vorhandenen Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten (Nr. 1d) sowie die infrastrukturelle Erschließung des Gebiets, seine Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs (Nr. 2c), festgelegt. Genügen diese

62 *Spannowsky/Uechtritz-Dirnberger* 2015, § 1 Rn. 83 f.; so auch *Ernst u. a.-Söfker* 2014, § 1 Rn. 119; a. A. *Architektenkammer NRW*, http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Praxishinweise/ph_kriminalpraevention.pdf, letzter Abruf vom 26.7.2014, S. 3.

63 *Battis/Krautzberger/Löhr-Krautzberger* 2009, § 1 Rn. 54. So auch in der Neuauflage *Battis/Krautzberger/Löhr-Battis* 2014, § 1 Rn. 54.

64 Vgl. hierzu die Ausführungen in *Kap. 4.1.*

65 Vgl. zu den Instrumenten des Bauordnungsrechts *Kap. 2.3.3.*

Indikatoren den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der Menschen des betreffenden Orts- oder Stadtteils nicht, so liegen städtebauliche Missstände vor (§ 136 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Auch wenn diese Indikatoren eine Funktions- und Angebotsmischung zur Belebung des Viertels zu unterstützen scheinen, richtet sich insbesondere die Regelung in Nr. 1d) eher auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen und Immissionen, die von einer Durchmischung von Wohn- und Arbeitsstätten ausgehen können.⁶⁶ Ein Augenmerk hat dennoch die Benennung sozialer Aspekte in § 136 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB verdient, wonach die Sanierungsmaßnahmen u. a. dazu dienen, die bauliche Struktur entsprechend den sozialen Erfordernissen zu entwickeln. Die Konkretisierung dieser sozialen Erfordernisse erfolgt in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB⁶⁷ (s. dazu o.).

§ 137 BauGB sieht die Beteiligung der Betroffenen vor, mit denen die Sanierung frühzeitig erörtert werden soll (S. 1). Außerdem sollen die Betroffenen zur Mitwirkung und Durchführung der Maßnahmen angeregt und beraten werden (S. 2). In § 139 BauGB ist zudem die informelle Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange⁶⁸ vorgesehen.

Damit die Gemeinde die Notwendigkeit der Sanierung eines Gebiets und die vorherrschenden sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse (§ 141 Abs. 1 S. 1 BauGB) beurteilen kann, normiert § 141 BauGB die Durchführung vorbereitender Untersuchungen. Mit Bekanntmachung des Beschlusses über diese Untersuchungen finden auch die o. g. Normen zur Beteiligung und die in § 138 BauGB normierte Auskunftspflicht Anwendung. Die hieraus gewonnenen objekt- und personenbezogenen Angaben⁶⁹ sollen der Gemeinde zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit und zur Durchführung der Sanierung dienen (§ 138 Abs. 1 S. 1 BauGB). Eine Verwendung dieser Daten darf gem. § 138 Abs. 2 S. 1 BauGB nur zu Zwecken der Sanierung erfolgen. Nachdem die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets aufgehoben ist, sind die Daten gem. § 138 Abs. 2 S. 3 BauGB zu löschen.

Problematisch in Hinblick auf die Bekämpfung verfallender und verwahrloster Gebäude ist jedoch, dass die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen „Gesamtmaßnahmen“⁷⁰ darstellen, die „nur bei großflächiger gebietsbezogener

66 *Spannowsky/Uechtritz-Schmitz* 2015, § 136 Rn. 34 f.

67 *Battis/Krautzberger/Löhr-Mitschang* 2014, § 136 Rn. 30.

68 *Spannowsky/Uechtritz-Schmitz* 2015, § 139 Rn. 8, 13; vgl. *Kap. 5.3.2.5 – Auf Ebene der Stadtplanung*.

69 *Spannowsky/Uechtritz-Schmitz* 2015, § 138 Rn. 6.

70 *Ernst u. a.-Krautzberger* 2014, Vorb. zu §§ 136-164b Rn. 23; *Spannowsky/Uechtritz-Schmitz* 2015, Vorb. zu § 136.

Verwahrlosung zum Einsatz kommen“, nicht jedoch bei „Leerstand im Einzelfall“. ⁷¹

Auch erschweren häufig das durch Art. 14 GG geschützte Interesse des Eigentümers am Erhalt seines Eigentums wie auch eine undurchsichtige Miteigentums- oder Erbsituation ⁷² eine konsensuale Lösung.

Stadtbau und Soziale Stadt nach §§ 171a-e BauGB

Mit Wirkung vom 20.7.2004 wurden die §§ 171a-d als „Dritter Teil – Stadtbau“ und § 171e als „Vierter Teil – Soziale Stadt“ durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau in das Baugesetzbuch eingefügt. Durch Einfügung dieser Regelungen hat der Gesetzgeber einer negativen Entwicklung Rechnung getragen: Ein Bevölkerungsrückgang und eine Wanderbewegung in der Vergangenheit vom Osten in den Westen Deutschlands bewirkten zahlreiche Leerstände sowie allmählich auch eine Verwahrlosung von Gebieten, die von einer Verelendung der verbliebenden Bevölkerung begleitet wurde. ⁷³

Dabei wollte der Gesetzgeber nicht etwa einer erhöhten Kriminalitätslage in diesen Gebieten, sondern in erster Linie der „Leerstandsproblematik“ Rechnung tragen. ⁷⁴ Dies zeigt sich im Wortlaut des § 171a Abs. 2 S. 2 BauGB. Nachdem in § 171a Abs. 2 S. 1 BauGB klargestellt wird, dass durch Stadtbaumaßnahmen „erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten“ entgegengewirkt werden soll, wird in § 171a Abs. 2 S. 2 BauGB erklärt, dass diese „insbesondere“ vorliegen, „wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen, namentlich für Wohnzwecke, besteht oder zu erwarten ist“. Zwar bedeutet die Formulierung „insbesondere“, dass es sich um die Benennung eines Beispiels handelt. Dass der Gesetzgeber jedoch gerade und nur dieses Beispiel wählte, könnte darauf hindeuten, dass er den Fall leerstehender Wohnungen in Hochhaussiedlungen (vermehrt im Osten Deutschlands, s. o.) als Hauptanwendungsfall erwartete. ⁷⁵

Die Gebiete für diese ebenfalls städtebaulichen Gesamtmaßnahmen ⁷⁶ werden ausschließlich nach deren „städtebaulich[er] Situation“, nicht etwa nach deren Größe ausgewählt. ⁷⁷ Der erforderliche Funktionsverlust kann indes nicht

71 *Saxinger/Hofmann* 2012, S. 743.

72 *Saxinger/Hofmann* 2012, S. 747 f. Vgl. die Dokumentation von Fallbeispielen in *BMVBS/BBSR* 2009, S. 52 ff. (u. a. Bsp. 6.5 f.).

73 *Erbguth/Schubert* 2015, § 9 Rn. 18, 21.

74 *Ernst u. a.-Krautzberger* 2014, Vorb. § 171a-d Rn. 1; BT-Drs. 15/2250, S. 37.

75 *Spannowsky/Uechtritz-Mitschang* 2015, § 171a Rn. 9.

76 *Ernst u. a.-Krautzberger* 2014, § 171a Rn. 12; vgl. o. bzgl. Sanierungsrecht.

77 *Spannowsky/Uechtritz-Mitschang* 2015, § 171a Rn. 5.

nur, wie es auf den ersten Blick in den Gesetzeswortlaut scheint, wegen leerstehender Wohnungen eintreten, sondern beispielsweise auch durch die Zurückdrängung oder den Verlust von Erholungsräumen entstehen. In diesem Sinne fügen sich auch die in Abs. 3 der Norm benannten Ziele, die im Wesentlichen die Nachhaltigkeit in der städtebaulichen Entwicklung von Gebieten stärken sollen, in den Regelungszusammenhang ein.⁷⁸

§ 171b BauGB regelt die Festlegung des Stadtumbaugebiets (Abs. 1) auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts (Abs. 2). Wichtig ist, dass bereits in diesem, die Stadtumbaumaßnahmen vorbereitenden Stadium die Betroffenen i. S. d. § 137 BauGB (wie auch die öffentlichen Aufgabenträger i. S. d. § 139 BauGB) zu beteiligen sind (Abs. 3). Zwar haben die Betroffenen keinen Rechtsanspruch auf die Festlegung eines Stadtumbaugebiets, jedoch sind sie sowohl bei der Festlegung als auch bei der Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen einzubeziehen, was den vom Gesetzgeber verfolgten „konsensuale[n] Charakter“ dieser Maßnahmen verdeutlicht.⁷⁹

Dieser Charakter wird auch in § 171c BauGB (Stadtumbauvertrag) bezüglich des Stadtumbaus beibehalten, indem die Gemeinde zur Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts vorrangig auf städtebauliche Verträge zurückgreifen soll. Als Beispiel des möglichen Inhalts solcher Verträge wird u. a. der Rückbau (S. 2 Nr. 1) genannt. Die Nennung des Rückbaus überhaupt sowie als erstes Beispiel („insbesondere“) zeigt, dass dieser Stadtumbaumaßnahme eine besondere Bedeutung durch den Gesetzgeber beigemessen wurde.⁸⁰

§ 171d BauGB bestimmt schließlich, dass die Gemeinde durch Satzung Stadtumbaugebiete festlegen kann, in denen eine Genehmigungspflicht für bestimmte Vorhaben und Maßnahmen besteht. Diese Vorschrift dient also der „Sicherung von Durchführungsmaßnahmen“, für den Fall, dass konsensuale Lösungen nicht erzielt werden können.⁸¹

Mit § 171e BauGB wurde eine bemerkenswerte Neuerung eingeführt: Zum einen werden neben den sog. investiven Maßnahmen, also den reinen Baumaßnahmen (z. B. Modernisierung, Instandsetzung, Neugestaltung) nunmehr auch sonstige Maßnahmen erfasst. Sonstige Maßnahmen setzen nicht an den Gebäuden und deren Architektur, sondern fürsorgerisch an bestimmten Personengruppen (z. B. Deutschunterricht für Ausländer, Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von Unternehmensgründungen im Viertel) an.⁸² Sie werden gem. § 171e Abs. 2 S. 1, 2 BauGB auf Ortsteile angewandt, die aufgrund sozialer

78 *Spannowsky/Uechtritz-Mitschang* 2015, § 171a Rn. 10.3, 12.

79 *Spannowsky/Uechtritz-Mitschang* 2015, § 171b Rn. 3, 15 f.

80 BT-Drs. 15/2250, S. 37; so auch *Spannowsky/Uechtritz-Mitschang* 2015, § 171c Rn. 15, 20.

81 *Spannowsky/Uechtritz-Mitschang* 2015, § 171d Rn. 1 f., 4.

82 *Schrödter-Köhler/Möller* 2015, § 171e Rn. 5.

Misstände, insbesondere aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen, benachteiligt sind. Dies bedeutet auch, dass die Bestimmung der entsprechenden Gebiete nicht nach ihren politischen Grenzen, sondern sozialräumlich nach den besonderen Problemlagen erfolgt.⁸³

Zum anderen wird die Bürgerbeteiligung (§ 171e Abs. 5 BauGB) stark hervorgehoben und somit anstelle des „traditionellen top-down-Modell[s]“⁸⁴ im Falle des § 171e BauGB auf den „kooperativen Bottom-up-Ansatz“⁸⁵ zurückgegriffen. Diesem Ansatz würde es zuwiderlaufen, wenn das Entwicklungskonzept i. S. d. § 171e Abs. 4 BauGB abgeschlossen der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme vorgelegt würde. Vielmehr bedarf es noch der Konkretisierung durch die Beteiligten (Betroffene i. S. d. § 137 BauGB), deren Beteiligung im § 171e Abs. 5 BauGB vorgesehen ist.⁸⁶ § 171e Abs. 5 S. 1, 2 BauGB bestimmt, dass die Beteiligten i. S. d. § 171e Abs. 4 BauGB zur Mitwirkung angeregt (S. 1), darüber hinaus aber auch durch die Gemeinde fortlaufend unterstützt und beraten werden sollen (S. 2) – für die Bewohner eines Gebiets ist also eine aktive Rolle in der Planung und Gestaltung ihres Viertels vorgesehen.

Besonders bemerkenswert ist hier, dass baulicher Handlungsbedarf aus den sozialen Umständen in Stadtvierteln hergeleitet wird und somit soziale Aspekte Einzug in das Baugesetzbuch erhalten haben. Die Aufnahme dieser Vorschriften in das Regelungswerk des Baurechts kann durchaus als Erkenntnis des Gesetzgebers von einem Zusammenhang zwischen sozialen Problemstellungen und baurechtlichen Möglichkeiten verstanden werden.⁸⁷

Problematisch an dem neuen Instrument, das der Gesetzgeber den Gemeinden durch die §§ 171a ff. BauGB an die Hand gibt, ist jedoch, dass die mögliche Wirkung, die damit realisiert werden kann, nur eine eingeschränkte ist. Die städtebaulichen Gebote, welche in § 175 BauGB benannt werden (Baugebot, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot, Rückbau- oder Entsiegelungsgebot), gelten als Zwangs- oder zumindest Drohmittel im Baurecht, um Maßnahmen, z. B. i. S. d. §§ 171a ff. BauGB, durchzusetzen. Ungeachtet der Tatsache, dass die städtebaulichen Gebote ohnehin als „stumpfes Schwert“⁸⁸ bezeichnet werden, ist das Rückbaugebot nur in Gebieten eines geltenden Bebauungsplanes anwendbar, nicht hingegen in einfachen Stadtumbaugebieten.

83 *Battis/Krautzberger/Löhr-Reidt* 2014, § 171e Rn. 15.

84 *Löhr* 2008, S. 312.

85 *Spannowsky/Uechtritz-Schink* 2015, § 171e Rn. 42.

86 *Battis/Krautzberger/Löhr-Löhr* 2009, § 171e Rn. 22. Ähnlich in der Neuauflage *Battis/Krautzberger/Löhr-Reidt* 2014, § 171e Rn. 22.

87 *Ernst u. a.-Krautzberger* 2014, § 180 Rn. 40a.

88 *Lege* 2005, S. 880, 885 m. w. N.

Zudem handelt es sich bei dem Rückbaugesuch derzeit nur um ein Rückbaugesuch, nicht aber um ein aktives Rückbaugesuch. Falls der Gesetzgeber der Gemeinde mit den §§ 171a ff. BauGB also ein durchsetzungsstarkes Instrument an die Hand geben wollte, so ist dies möglicherweise nicht gelungen. In der Folge leerer Gemeindegeldkassen und dieser schwachen Zwangsmittel erfolgen „Kooperation und Konsens mit den Eigentümern oft mehr aus Not denn aus Überzeugung“.⁸⁹

Im Übrigen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Rückbau, welcher, wie sich im Folgenden noch zeigen wird, bei Präventionsvorschlägen auf städtebaulicher Basis gerne benannt wird, nur als letztes Mittel durchgeführt werden darf, nachdem eine Umnutzung des entsprechenden Gebäudes nicht in Frage kommt.⁹⁰

Sozialplan nach § 180 BauGB

Sind nachteilige Auswirkungen von Bebauungsplänen, städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen oder Stadtumbaumaßnahmen für die persönlichen Lebensumstände der Bewohner eines bestimmten Gebietes zu erwarten, so sieht § 180 Abs. 1 S. 1 BauGB die Erörterung dieser Probleme und entsprechender Vermeidungsvorschläge der Gemeinde mit den Betroffenen vor. Das Ergebnis dieser Bemühungen hat die Gemeinde gem. § 180 Abs. 2 BauGB schriftlich in einem Sozialplan darzulegen.

Während § 171e BauGB die Erkenntnis in das Baurecht einführt, dass soziale Missstände durch bauliche Maßnahmen bekämpft werden können, so legt § 180 BauGB das Augenmerk darauf, dass auch sozial negative Auswirkungen durch bestimmte bauliche Planungen und Maßnahmen entstehen können.

Eine Verknüpfung des § 180 BauGB mit den §§ 171a-e BauGB besteht darüber hinaus auch darin, dass es inhaltlich jeweils um Stadtumbaumaßnahmen geht. Sofern also auch § 180 BauGB auf die Berücksichtigung sozialer Umstände abzielt, kann diese Vorschrift, auch wenn in den §§ 171a-e BauGB nicht eindeutig Bezug genommen wird, als Ausdruck eines Zusammenhangs zwischen sozialen Umständen und baulichen Maßnahmen verstanden werden.⁹¹

Eine stärkere Ausprägung erhält diese Erkenntnis dennoch in § 171e BauGB, der soziale Negativlagen gerade durch baurechtliche Instrumente beseitigen will und der daher den Status einer Besonderheit im Baugesetzbuch behält, auch wenn in § 180 BauGB eine ähnliche Wechselwirkung hergestellt wird.

89 Vgl. *Lege* 2005, S. 880 ff., 885.

90 *Spannowsky/Uechtritz-Mitschang* 2015, § 171a Rn. 20.

91 *Ernst u. a.-Krautzberger* 2014, § 180 Rn. 40 f.

Städtebauliche Gebote nach §§ 175 ff. BauGB

Bezüglich der Handhabe gegen verfallene und verwahrloste Gebäude sind auch die sog. städtebaulichen Gebote, die in den §§ 175 ff. BauGB geregelt sind, hervorzuheben. Von besonderer Bedeutung sind dabei das Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB und das Rückbaugesbot nach § 179 BauGB. Maßnahmen nach § 177 BauGB dienen dabei der Beseitigung von Missständen (Modernisierung, § 177 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BauGB) oder der Behebung von Mängeln (Instandsetzung, § 177 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BauGB). Reichen Maßnahmen nach § 177 BauGB zur Behebung der Mängel bzw. Missstände nicht aus, so greift u. U. das Rückbaugesbot nach § 179 BauGB (vgl. § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB).

Sonstige Regelungen

Als weiteres bauplanungsrechtliches Mittel der Gemeinde, um gegen verwahrloste/verfallene Gebäude vorzugehen, sind noch ihre Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff. BauGB sowie die Enteignung i. S. d. §§ 85 ff. BauGB zu nennen.⁹²

Schließlich bestimmt § 164b Abs. 2 Nr. 3 BauGB, dass städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Missstände ein Schwerpunkt des Einsatzes von Finanzhilfen sind. Hiermit sollen Stadt- und Ortsteile aufgewertet werden, in denen häufig eine Konzentration der folgenden Problemlagen zu finden ist: Die Bewohnerschaft des Viertels besteht zu einem überdurchschnittlichen Anteil aus Sozialhilfeeempfängern, Arbeitslosen, einkommensschwachen Haushalten, Menschen ohne berufliche Ausbildung und nicht integrierten Ausländern. Fehlende Investitionen in das Viertel führen zu Vernachlässigung, Verwahrlosung und Vandalismus im öffentlichen Raum sowie zu wirtschaftlichen Problemen des mittelständischen Gewerbes. Köhler und Möller zufolge besteht eine Verknüpfung dieser Problemsituation mit einer hohen Kriminalitätsrate und einem hierdurch entstehenden allgemeinen Unsicherheitsgefühl im Viertel. Das Wohnen in einer solchen Gegend könnte außerdem eine soziale Stigmatisierung nach sich ziehen.⁹³

Hieraus wird deutlich, dass bestimmte Stadt- oder Ortsteile durch ihre soziale Zusammensetzung und die wirtschaftliche Situation ihrer Bewohner „soziale Brennpunkte“ darstellen können. Erbguth und Schubert forderten hierfür aufeinander abgestimmte Maßnahmen, um der Gefahr zu begegnen, dass das entsprechende Viertel zu einem „Ghetto“ oder „Slum“ abrutschen könnte.⁹⁴

92 Vgl. hierzu Saxinger/Hofmann 2012, S. 745, die sich auch mit der Forderung nach einer städtebaulichen Abbruchbefugnis *de lege ferenda* auseinandersetzen (S. 746 f.).

93 Schrödter-Köhler/Möller 2015, § 171e Rn. 1, 4.

94 Erbguth/Schubert 2015, § 9 Rn. 32.

2.2.4 Baunutzungsverordnung

Die Baunutzungsverordnung regelt im Wesentlichen die Art (erster Abschnitt) und das Maß der baulichen Nutzung (zweiter Abschnitt) und stellt insoweit eine Ergänzung zum Baugesetzbuch⁹⁵ dar. Bestimmte Zielvorgaben baulicher Maßnahmen, wie etwa die Reduzierung oder die Abwehr von Kriminalität sind hier daher nicht zu verorten. Dennoch sollen an dieser Stelle einige relevante Vorschriften benannt werden, die, weil sie z. B. durch Festlegung von Geschossflächen- (GFZ) und Grundflächenzahlen (GRZ) das Maß bestimmter Gebäude begrenzen und hierin die Forderungen einiger Vertreter des sich anschließenden Forschungsstands bekräftigen.⁹⁶

In den §§ 2-11 BauNVO (angesiedelt im ersten Abschnitt: Art der baulichen Nutzung) werden beispielsweise bestimmte Gebiete mit den darin jeweils zulässigen baulichen Vorhaben benannt. In der Festlegung, welche Stadtteile welche Gebiete i. S. d. BauNVO darstellen sollen, liegt auch bereits eine Festlegung, ob der Stadtteil nur einer Funktion (z. B. ausschließlich dem Wohnen, wenn es sich um reine Wohngebiete i. S. d. § 3 BauNVO handelt) dienen oder ob eine Durchmischung von verschiedenen Nutzungen möglich sein wird. Dies hat, wie die Auswertung im anschließenden Forschungsstand aufzeigen wird, u. U. Auswirkungen auf objektive Tatgelegenheiten und subjektive Kriminalitätsängste, wenn z. B. „Schlafstädte“,⁹⁷ die von einer größtenteils arbeitenden Bevölkerung bewohnt werden, tagsüber nahezu menschenleer sind, da es an anderen Nutzungsmöglichkeiten und somit z. B. auch an Passanten fehlt und diese Stadtteile erst in den Nachmittags- und Abendstunden wieder belebter sind. Anzumerken ist hier, dass selbst das reine Wohngebiet i. S. d. § 3 BauNVO ausnahmsweise Läden und bestimmte nicht störende Handwerksbetriebe (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) sowie bestimmte Anlagen für soziale Zwecke (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) zulässt. Da es sich hierbei jedoch um Ausnahmen handelt, werden diese Kleinstdurchmischungen die oben beschriebene Monotonie bestimmter Stadtteile in der Regel nur selten durchbrechen können.

Im Regelungsbereich des Maßes der baulichen Nutzung (zweiter Abschnitt der BauNVO) von besonderem Interesse ist die Festlegung bestimmter Obergrenzen in § 17 Abs. 1 BauNVO, deren Überschreitung nur in den Fällen des § 17 Abs. 2 BauNVO zulässig ist. Nennenswert sind hier insbesondere die GFZ der jeweiligen Wohngebiete, die von 1,2 in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO) bis 1,6 in besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO) variiert. Gem. § 20 Abs. 2 BauNVO gibt die GFZ an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Daraus ergibt sich, dass mit zunehmen-

95 König/Roeser/Stock-König 2014, Einleitung Rn. 1.

96 Vgl. Kap. 4.2.

97 Schwind 2013, § 16 Rn. 3-4.

der GFZ die Anzahl der Geschosse pro Gebäude steigt und demgemäß mehr Menschen vermutlich auf engem Raum zusammenleben. Die GRZ, die gem. § 19 Abs. 1 und 2 angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, gibt Auskunft, wie viel unbebaute Fläche, also z. B. ein der Erholung dienender Platz für Grünanlagen etc., ein Grundstück umgeben kann. Je geringer die GRZ, desto mehr Erholungsfläche umgibt das Gebäude. Diese umliegenden, unbebauten Flächen und ihre Gestaltung sind insbesondere dort von Bedeutung, wo viele Menschen auf wenig Grundfläche, also auf vielen Geschossen, zusammenkommen, die eines Ausgleichs für die beengten Lebensverhältnisse bedürfen.

2.2.5 Wohnungsbindungsgesetz und Wohnraumförderungsgesetz

Das Wohnungsbindungsgesetz und das Wohnraumförderungsgesetz regeln den öffentlich gestützten Wohnungsbau sowie die soziale Wohnraumförderung (vgl. §§ 1 Abs. 1 WoFG, 13 ff. WoBindG). Sie dienen also der Schaffung von Wohnraum für einkommensschwache, auf Unterstützung angewiesene Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, vgl. §§ 1 Abs. 2 WoFG (Zielgruppe), 4 und 5 WoBindG. Nennenswert ist, dass die Regelungen sich auch auf einzelne Wohnungen und Wohnräume beziehen (vgl. § 19 WoBindG). Eine Konzentration einkommensschwacher Haushalte in einem bestimmten Viertel wird hierdurch nicht indiziert, kann aus praktischen Erwägungen (mehrere geförderte Wohnungen im selben Gebäude) jedoch dennoch der Regelfall sein.

2.3 Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

2.3.1 Landesverfassung

In der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns findet sich kein ausdrücklicher Hinweis auf den Umgang mit Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht. Bestimmt werden aber u. a. die folgenden Staatsziele: Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung (Art. 14 Abs. 1), Schaffung von Arbeitsplätzen (Art. 17 Abs. 1) und von angemessenem Wohnraum zu sozial tragbaren Bedingungen für jeden durch Unterstützung des Wohnungsbaus, Erhaltung des Wohnraums und Sicherung eines Obdachs im Notfall (Art. 17 Abs. 2) sowie der Schutz alter Menschen (Art. 17a). Diese Ziele könnten bei Verwirklichung sowohl zu einer Verbesserung der Lebensqualität als auch zu einer sozialen Durchmischung führen. Als Staatsziele stellen diese Normen jedoch keine Ermächtigungs- oder Anspruchsgrundlagen dar und werden lediglich im Rahmen der Auslegung und Anwendung des Landesrechts berücksichtigt.⁹⁸

2.3.2 Landesplanungsgesetz

Im Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz, LPIG) werden u. a. soziale Erfordernisse hervorgehoben. Diesen ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LPIG bei den dort benannten Planungen Rechnung zu tragen. Dies wird auch aus den in § 2 LPIG geregelten Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung deutlich, wonach gem. Nr. 1 durch Planungen und Maßnahmen gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen und Abwanderungen zu vermeiden sind, gem. Nr. 2 Arbeitsplätze geschaffen sowie gesichert und gem. Nr. 6 schließlich Gemeinden gestärkt werden sollen, die sich als Mittelpunkt u. a. des sozialen Lebens eignen.

Hinweise auf das Erfordernis von Kooperationen finden sich in § 11 LPIG, der den Landesplanungsbeirat als Pendant zum Beirat für Raumentwicklung⁹⁹ (vgl. § 24 ROG und *Kap. 2.2.2*) auf Landesebene regelt, im besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot innerhalb festgelegter Stadt-Umland-Räume gem. § 16a LPIG sowie in den in § 20 LPIG normierten Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Verwaltungsträgern, natürlichen und juristischen Personen.

98 *Schütz/Classen-Classen* 2014, § 1 Rn. 12.

99 *Spannowsky/Runkel/Goppel-Goppel* 2010, § 24 Rn. 6.

2.3.3 Landesbauordnung

In der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommerns (LBauO M-V) finden sich ebenfalls keine Hinweise auf die Bekämpfung von Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht. Selbst die Behebung sozialer Missstände wird nicht ausdrücklich geregelt. Die LBauO M-V verpflichtet aber z. B. in § 8 Abs. 2 S. 1 zur Anlage eines ausreichend großen Kinderspielplatzes bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind überdies gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LBauO M-V zu begrünen oder zu bepflanzen (vgl. auch § 86 Abs. 1 Nr. 3, 5-7 LBauO M-V). Bepflanzungen und Grünanlagen sind im Bereich der Kriminalprävention von erheblicher Bedeutung, da von ihnen je nach Art ihrer Anlage sowohl Tatgelegenheiten begünstigende oder reduzierende Wirkungen ausgehen können. Einen ähnlichen Einfluss kann die Gestaltung von Gebäuden haben.¹⁰⁰ § 9 LBauO M-V regelt, dass bauliche Anlagen selbst nicht verunstaltet wirken (S. 1) und auch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (S. 2) nicht verunstalten dürfen (sog. Verunstaltungsverbot).¹⁰¹ Schließlich ermächtigt § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V die Gemeinden, Satzungen bezüglich der Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern zu erlassen.

Außerdem regeln die §§ 47 f. LBauO M-V die Anforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen. Auch diese Vorschriften der LBauO M-V sind auf die Verbesserung der Lebensqualität gerichtet und daher in der Erforschung des Zusammenhangs von Städtebau und Kriminalität von Bedeutung, auch wenn dieser Bezug nicht direkt angesprochen wird.

Bei Hochhäusern, die aufgrund der Tatsache, dass sie viele Menschen auf wenig Raum beherbergen und so Anonymität verursachen können, in mancher Hinsicht Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht begünstigen können,¹⁰² handelt es sich gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 LBauO M-V um Sonderbauten mit mehr als 22m Höhe. Dies ist insbesondere relevant, da für die Zulässigkeit von Sonderbauten ein höherer Prüfungsmaßstab¹⁰³ sowie besondere Anforderungen, aber auch Erleichterungen gelten können, vgl. § 51 S. 3 Nr. 5 (Bepflanzung) und 10 (Beleuchtung), § 62 Abs. 1 LBauO M-V.

Des Weiteren finden sich zahlreiche Vorschriften in der LBauO M-V, die zwar der Sicherheit dienen, gemeint ist jedoch nicht der Schutz vor Kriminalität, sondern der Brandschutz und der Schutz vor Gefahren, die durch eine unsichere Bauweise entstehen, vgl. Teil 3, Abschnitt 2 (Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung), 5 (Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen) und 6 (Techni-

100 Vgl. hierzu den Forschungsstand in *Kap. 4.1 f.*

101 *Schütz/Classen-Lege* 2014, § 4 Rn. 138.

102 Vgl. hierzu den Forschungsstand in *Kap. 4.2.*

103 Vgl. *Schütz/Classen-Lege* 2014, § 4 Rn. 131.

sche Gebäudeausrüstung) LBauO M-V. Anzumerken ist jedoch, dass bestimmte Anforderungen an brandsichere Bauweisen ebenfalls mittelbar geeignet sein können, Tatgelegenheiten zu fördern bzw. zu reduzieren.¹⁰⁴

In Bezug auf das bauordnungsrechtliche Vorgehen gegen verwehrte/verfallene Gebäude ist § 80 LBauO M-V einschlägig, sofern es sich um illegale Gebäude handelt. Für das Vorgehen gegen legale verwehrte/verfallene Gebäude wird die Anwendung von § 58 i. V. m. § 3 LBauO M-V in Erwägung gezogen,¹⁰⁵ i. Ü. greifen jedenfalls die §§ 13, 16 SOG M-V bei Vorliegen einer entsprechenden Gefahr, welche jedoch bei bloßen optischen Beeinträchtigungen durch Verwehrungserscheinungen regelmäßig noch nicht vorliegen wird.

Exkurs: Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer

Die Landesbauordnungen der 16 deutschen Bundesländer ähneln sich stark in Gliederung und Inhalt. Gemein ist ihnen weitestgehend, dass Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht nicht ausdrücklich, dafür aber die Schaffung und Erhaltung angemessener Lebensumstände relativ einheitlich thematisiert werden. Im Vergleich bezüglich der aus der LBauO M-V zitierten Vorschriften ergeben sich jedoch an einigen Stellen feine, aber durchaus nennenswerte Unterschiede.

In Bezug auf die Gestaltung regelt § 9 Abs. 3 S. 1 der Bauordnung Berlins (BauO Bln), dass bestimmte Formen von Vandalismus wie etwa wahrnehmbare Farbschmierereien, unzulässige Beschriftungen, Beklebungen, Plakatierungen und Ähnliches verunstaltend und daher zu entfernen sind.

In Bezug auf die Errichtung von Kinderspielplätzen regeln die meisten Bauordnungen (wie auch die LBauO M-V), dass die Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auch die Errichtung eines Kinderspielplatzes erforderlich macht, wenn sich nicht ein anderer Spielplatz bereits in erreichbarer Nähe befindet. In Brandenburg (§ 7 Abs. 3 S. 2 BbgBO) und Niedersachsen (§ 9 Abs. 3 S. 1 NBauO) wird ein Kinderspielplatz erst bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier bzw. fünf Wohnungen gefordert. In gewisser Hinsicht kinderfreundlicher sind dagegen Nordrhein-Westfalen (§ 9 Abs. 2 S. 1 BauO NRW) mit dem Erfordernis einer Spielfläche bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen (also mindestens zwei), Baden-Württemberg (§ 9 Abs. 2 S. 1 LBO BW) mit dem Erfordernis eines Kinderspielplatzes bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Rheinland-Pfalz, das in § 11 Abs. 1 S. 2 LBauO RPF besonnte und windgeschützte Kinderspielplätze in Ruf- und Sichtkontakt zur Wohnbebauung fordert (Soll-Vorschrift). Hamburg bestimmt in § 10 Abs. 1 S. 2 HBauO eine Mindestgröße von 100m Spielfläche, die nur unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden darf (S. 3) und in § 9 HBauO die gärt-

104 Vgl. dazu *Newman* im Forschungsstand in *Kap. 4.2.1.*

105 *Saxinger/Hofmann* 2012, S. 739.

nerische Gestaltung von nicht bebauten Flächen bebauter Grundstücke und Vorgärten.

In einigen Bundesländern wurden auch explizit Gemeinschaftsanlagen betreffende Regelungen geschaffen, so z. B. in Nordrhein-Westfalen (§ 11 BauO NRW).

Bemerkenswert ist schließlich § 9 der Landesbauordnung Schleswig-Holsteins (LBO SH), der regelt, dass Fuß- und Radwege auf den Grundstücken zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, Gemeinschaftsanlagen und Eingängen von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen überschaubar gestaltet und beleuchtet sein müssen¹⁰⁶ und damit kriminalpräventiven Anliegen noch am nächsten kommt.

2.3.4 Städtebauförderrichtlinie

In der Städtebauförderrichtlinie M-V (StBauFR), die die Arten und Ausgestaltung der städtebaulichen Förderung regelt, werden u. a. Zuwendungsgegenstände bestimmt. Hierunter fallen z. B. Maßnahmen zur Aufwertung von Stadtquartieren und Maßnahmen der Sozialen Stadt nach § 171e BauGB (vgl. 4.2 StBauFR). Ein Hinweis auf kriminalitätsbelastete Stadtteile als Zuwendungsgegenstände findet sich nicht.

2.4 Fazit

Allen derzeit in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern geltenden Normen ist gemein, dass die Thematik der Kriminalprävention oder der Vorbeugung von Kriminalitätsfurcht keine ausdrückliche Rolle spielt. Entsprechende Impulse durch europarechtliche Innovationen bleiben zwar mit Spannung zu erwarten, werden jedoch voraussichtlich keine rechtliche Bindung in Deutschland nach sich ziehen und stellen auch als Informationsquelle derzeit sehr schwer zugängliches Material dar (s. o.).

Im Großteil der vorgestellten Normen spielten jedoch soziale Belange, z. B. in Form der Forderung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, eine wichtige Rolle, die schließlich auch seit 2004 in der Aufnahme des § 171e BauGB (Maßnahmen der Sozialen Stadt) eine wichtige Bekräftigung gefunden haben. Wenn auch die sozialen Belange eine schwer zu definierende und einzugrenzende Begrifflichkeit darstellen, so vermittelt ihr Auftauchen in nahezu allen zitierten Vorschriften, dass gerade bauplanungsrechtlich die Ziele der hohen Lebens- und Wohnqualität und der sozialen Durchmischung eine wichtige Rolle spielen sollen. Wie viel hierdurch mittelbar auch im Vorgehen gegen Krimina-

106 § 12 LBO SH a. F. (Geltung bis zum 30.4.2009) verlangte eine Beleuchtung nur „soweit erforderlich“. Diese Einschränkung und Abschwächung der Beleuchtungsvorgabe wurde in der aktuellen Gesetzesfassung gestrichen.

lität und Kriminalitätsfurcht erreicht werden kann, wird der in *Kap. 4* folgende Forschungsstand aufzeigen (vgl. insbes. *Kap. 4.4 f.*). Insofern ist das Anliegen der Kriminalprävention eher zwischen den Zeilen der entsprechenden Vorschriften zu lesen.

Der dargestellte rechtliche Hintergrund der Thematik kann dabei in Normen eingeteilt werden, die Prävention im Vorfeld, also in der Planungsphase baulicher Projekte ermöglichen könnten (Bauplanungsrecht), und solche, die auf einen negativen Zustand oder ein solches Erscheinungsbild reagieren (Bauordnungsrecht oder Bauplanungsrecht in Bezug auf Planungen zur Umgestaltung). Die Regelung von Möglichkeiten der Reaktion auf ein negatives Erscheinungsbild, z. B. durch Verunstaltungsverbote in den Landesbauordnungen, stellen Instrumente zur Aufwertung des Orts- und Straßenbilds dar. Dies kann wiederum Auswirkungen auf das Erleben von Verwahrlosung und daraus resultierender Kriminalität und Kriminalitätsfurcht haben (vgl. *Kap. 4.1*).

Vereinzelt spielt auch die Beteiligung von Eigentümern und Bewohnern eine Rolle. Gerade letztere leben oft nur zur Miete und in einem bestimmten Zeitraum in einem Viertel. Ihr Interesse, an einer aktiven Gestaltung ihres Viertels mitzuwirken, ist deshalb in Vierteln mit einer hohen Fluktuationsrate schwer zu aktivieren und dennoch ein wichtiger Schritt für jegliche Präventionsbemühungen.¹⁰⁷

Somit wird vom Wortlaut der dargestellten Normen die Berücksichtigung von Kriminalprävention nicht benannt, kann aber über die Umwege der sozialen Belange, im Wege von Beteiligungsnormen und im Vorgehen gegen Verfall und Verwahrlosung dennoch neben anderen verfolgten Zielen gefördert werden. Es findet sich jedenfalls auch kein Hinweis darauf, dass das Anliegen der Kriminalprävention und der Reduzierung der Kriminalitätsfurcht bei baulichen Entscheidungen außer Acht zu bleiben hat. Insofern war es für die folgende Untersuchung auch von Bedeutung, ob Kenntnisse oder Vorstellungen zum Thema Kriminalität bei Trägern baulicher Entscheidungen überhaupt vorliegen, vgl. *Kap. 5.3*.

107 Vgl. K. Müller 2012, S. 30.

3. Kriminologische und kriminalstatistische Grundlagen

Da mangels rechtlicher Vorgaben, Kriminalität in baulichen Entscheidungen berücksichtigen zu müssen, in der Praxis eher die persönliche Wahrnehmung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht zu einer Berücksichtigung führen könnte, folgt nunmehr ein Lagebild über kriminologische und kriminalstatistische Grundlagen der Kriminalität im öffentlichen Raum. Dabei wird zunächst die Form der Kriminalprävention, die im öffentlichen Raum wirksam werden kann, kriminologisch eingeordnet und zu kriminalgeografischen Aspekten Stellung genommen. Dem folgt ein Überblick über die statistische Relevanz der entsprechenden Kriminalität. Dabei spielt auch das Verhältnis von tatsächlicher Kriminalitätsbelastung und subjektivem Kriminalitätsempfinden eine Rolle.

3.1 Kriminologische Aspekte von Kriminalprävention im Städtebau

Kriminalpräventive Ansätze bezüglich der Bekämpfung von Kriminalität im öffentlichen Raum lassen sich, sofern deren Umsetzung den Aufgabenbereich der Städte oder anderer kommunaler Träger berührt, in den Bereich der *kommunalen Kriminalprävention* einordnen. Bei der kommunalen Kriminalprävention handelt es sich um „eine praktische Strategie auf lokaler Ebene, bei der [...] ressortübergreifend [...] Ursachen von Kriminalität ermittelt werden, um daran anknüpfend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von [...] Kriminalität zu entwickeln und diese selbst [...] zu verwirklichen“. ¹⁰⁸ Um Kriminalität mit einem breiten Spektrum von Fach- und Handelskompetenz begegnen zu können, wird für die Errichtung von Präventionsgremien plädiert, deren Akteure auch Verwaltungsbehörden sein können. ¹⁰⁹

Die Gestaltung des Erscheinungsbilds einer Stadt betreffend lässt sich die Thematik außerdem in den Forschungsbereich der *situativen Kriminalprävention* einordnen, welche gem. ihrer Verortung in der sekundären Prävention darauf abzielt, Tatgelegenheiten zu vermindern. Dies wird durch Änderung der situativen Bedingungen einer kriminellen Tat, z. B. in Form einer Erhöhung des Tataufwands und des Entdeckungsrisikos sowie einer Reduzierung von Tatanzreizen angestrebt. ¹¹⁰

108 Hannuschka 2009, S. 29.

109 Hannuschka 2009, S. 19 f.; Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung M-V 2000, S. 5 f.

110 Clarke 2008, S. 178, 184 f. m. w. N.; Kohl 2012, S. 1 f.; Weicht 2003, S. 3; Armitage 2013, S. 21 m. w. N.

Beim Einsatz von kriminalitätsabwehrender Architektur, z. B. in Gestalt von Einbruchssicherungen, wird auch von der „*technischen Kriminalprävention*“ gesprochen.¹¹¹

Da bauliche und soziale Bedingungen im Gefüge der Stadt ständig miteinander in Verbindung stehen, wird auch die Kriminalprävention auf der persönlichkeitsbezogenen wie auch sozialräumlichen Ebene im Forschungsstand (insbesondere in *Kap. 4.4 f.*) dargestellt.¹¹² Die Annahme, dass die Menschen mit ihrer Umwelt in einer Wechselwirkung stehen und dass hierdurch auch bestimmte menschliche Verhaltensweisen (z. B. kriminelles Verhalten) ausgelöst werden können, ist Gegenstand der Wissenschaft der *sozialen Ökologie* und der *Kriminalökologie*.¹¹³

3.2 Kriminalgeografische Aspekte

Da gewisse Delikte eine bestimmte Beschaffenheit des Tatorts verlangen,¹¹⁴ liegt es nahe, dass es Unterschiede zwischen Delikten, die besonders häufig in der Stadt (z. B. Raub) und solchen, die vorrangig auf dem Land (z. B. Brandstiftung, s. u. zu Straftaten in verschiedenen Stadt- und Gemeindegrößen) vorkommen, gibt. Sofern eine bestimmte Gestaltung des öffentlichen Raumes dazu geeignet ist, Kriminalität zu begünstigen oder abzuwehren, können hieraus also auch Schlüsse auf die Verteilung von Kriminalität gezogen werden. Insofern ist die Erforschung des Zusammenhangs zwischen Städtebau bzw. der architektonischen Gestaltung von Städten und Kriminalität dem Forschungsbereich der *Kriminalgeografie* zuzuordnen, die sich nach *Mergen* mit der räumlichen Verteilung der Kriminalität auf der Welt, in Milieus, in Stadt- und Landgebieten und sonstigen besonderen Gebieten beschäftigt.¹¹⁵

Die PKS des Bundes weist für Deutschland auch Daten über die Kriminalitätsverteilung im Bundesgebiet aus, wobei darauf hingewiesen wird, dass unterschiedliches Anzeigeverhalten auf dem Land und in der Stadt, regionale Unterschiede in der Deliktsstruktur, polizeiliche Schwerpunktsetzungen und Personen, die in den untersuchten Gebieten Straftaten begehen, ohne dort mit einem Wohnsitz gemeldet zu sein, geeignet sind, die Ergebnisse zu beeinflussen.

111 Vgl. z. B. die Broschüre des *Kriminalpräventiven Rats der Stadt Leipzig* 2014, <http://www.leipzig.de/news/news/technische-praevention-in-kleingartenanlagen/>, letzter Abruf vom 15.7.2014.

112 Vgl. *Eisner* 1997, S. 25.

113 *Wikström* 2007, S. 333 f.; *Schneider* 1987, S. 328; vgl. auch *Weisburd/Groff/Yang* 2012, S. 6 ff.

114 *Mergen* 1995, S. 291; vgl. auch *K. Müller* 2012, S. 19.

115 *Mergen* 1995, S. 289.

Im Vergleich der Verteilung der Kriminalität in den einzelnen Bundesländern fällt insgesamt ein Nord-Süd-Gefälle auf.¹¹⁶

Im Jahr 2013 näherte sich die Häufigkeitszahl (HZ)¹¹⁷ für Mecklenburg-Vorpommern mit 7.529 Straftaten dem Bundesdurchschnitt von 7.404 Taten jeweils pro 100.000 Einwohner an. Die höchste Häufigkeitszahl wies Berlin mit 14.908 Straftaten auf, die geringste mit 5.073 Taten pro 100.000 Einwohner wurde für Bayern festgestellt. Bei der zuletzt für das Berichtsjahr 2011 ausgewiesenen Gegenüberstellung alter (inkl. Berlin) und neuer Bundesländer lagen mit 7.326:7.340 nahezu identische Häufigkeitszahlen der Straftaten insgesamt vor.¹¹⁸

Eine Betrachtung nach Gemeindegrößen für das Berichtsjahr 2013 ergab eine relativ konstante Steigerung der Häufigkeitszahl mit zunehmender Gemeindegroße. Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern lagen deutlich, Städte von 20.000 bis unter 100.000 Einwohner knapp unter der bundesdurchschnittlichen Häufigkeitszahl im Jahre 2013 von 7.404 Taten, während Großstädte von 100.000 bis unter 500.000 Einwohnern und schließlich Großstädte ab 500.000 Einwohnern erheblich darüber angesiedelt waren (vgl. *Tab. 1*). Delikte, für die dies nicht zutraf, waren z. B. Straftaten gegen die Umwelt nach dem StGB (ca. 50%), Verletzung der Unterhaltspflicht (44%) und Brandstiftung (ca. 41%), die am häufigsten in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern registriert wurden. Dagegen waren die Städte mit 500.000 und mehr Einwohnern überproportional häufig Tatorte von Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügigkeitsG/EU, 41%), von Wettbewerbs- sowie Korruptions- und Amtsdelikten (ca. 38%) und Raubdelikten (ca. 40%, vgl. *Tab. 1*).¹¹⁹

116 *BMI* 2013, S. 20; *BKA* 2014, S. 19.

117 Die Häufigkeitszahl „gibt die Zahl der bekannt gewordenen Fälle [...] je 100.000 Einwohner im jeweiligen Berichtsjahr an“, vgl. *BMI* 2013, S. 71.

118 *BKA* 2014, S. 19; 2012, S. 62.

119 *BKA* 2014, S. 16 f.

Tabelle 1: Tatortverteilung nach Gemeindegrößenklassen in Deutschland (2013) nach ausgewählten Straftatengruppen

| Erfasste Fälle | Bis 20.000 Einwohner | 20.000 < 100.000 | 100.000 < 500.000 | 500.000 und mehr | Unbekannt |
|--|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|-------------------------|------------------|
| Straftaten insgesamt | | | | | |
| 5.961.662 (HZ: 7.404) | 23,4% 4.140 | 26,8% 7.277 | 20,1% 9.841 | 28,7% 13.542) | 0,9% |
| Straftaten gegen die Umwelt nach dem StGB | | | | | |
| 12.333 | 50,3% | 19,8% | 12,7% | 17,0% | 0,2% |
| Verletzungen der Unterhaltspflicht | | | | | |
| 9.169 | 44,0% | 29,8% | 13,0% | 13,0% | 0,2% |
| Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr | | | | | |
| 20.069 | 41,1% | 28,5% | 14,2% | 16,2% | 0,0% |
| Straftaten gegen d. Aufenthalts-, Asylverfahrens-, FreizügigkeitsG/EU | | | | | |
| 110.555 | 21,1% | 22,7% | 14,8% | 41,0% | 0,4% |
| Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte | | | | | |
| 5.084 | 22,5% | 22,1% | 16,3% | 38,4% | 0,7% |
| Raubdelikte | | | | | |
| 47.234 | 12,0% | 23,7% | 23,9% | 40,2% | 0,1% |

Quelle: BKA 2014, S. 17 f.

Die regionale Verteilung von Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern wird anhand der Häufigkeitsziffern in den Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben. Nach der Reduzierung auf nunmehr sechs Landkreise und zwei kreisfreie Städte (Schwerin, Rostock) sind Aussagen über die durchschnittliche Häufigkeitszahl weniger aussagekräftig. Es lässt sich jedoch eine deutlich höhere Häufigkeitszahl in den beiden kreisfreien Städten als in den Landkreisen feststellen. Außerdem ist die Zahl der Delikte pro 100.000 Einwohner in den beiden

östlichen Landkreisen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald höher als in den übrigen gleichmäßig belasteten Landkreisen.¹²⁰

Diese Klassifizierung mit dem Ergebnis einer mit zunehmender Stadt- und Gemeindegröße steigenden durchschnittlichen Häufigkeitszahl von Straftaten stellt ein typisches statistisches Beispiel für kriminalgeografische Forschungen dar.

Hommel u. a. fassten den Gegenstandsbereich der Kriminalgeografie jedoch noch weiter auf. Nach ihrer Ansicht beschränkt dieser sich nicht auf die bloße Untersuchung der Kriminalitätsverteilung, sondern umfasst auch Erklärungen für und Präventionsvorschläge gegen Kriminalität. In sozialpsychologischer Hinsicht beschäftigt sich die Kriminalgeografie nach ihrer Ansicht auch mit der Wechselwirkung, die ein bestimmtes Umfeld auf das Verhalten der darin lebenden und agierenden Menschen hat.¹²¹ Gerade dieses Verständnis des Gegenstandsbereichs der Kriminalgeografie beleuchtet die Frage nach sog. „Stimuli“ in der Umwelt, die dazu geeignet sind, ein bestimmtes Verhalten bei Personen auszulösen – kurzum die Frage, ob bestimmte architektonische Gestaltungen kriminelles Verhalten auslösen oder verhindern können.¹²²

3.3 Wohnorte und Tatorte in der polizeilichen Registrierung

Bei der Forschung nach den möglichen Einflüssen bestimmter Bauweisen auf das menschliche Verhalten können Untersuchungsgegenstand sowohl die Wohngegenden der Delinquenten (sog. „breeding areas“) sein als auch die Viertel, die besonders häufig Tatorte sind (sog. „attracting areas“).¹²³ Die Verbindung dieser beiden Komponenten gibt Aufschluss über die sog. Tätermobilität,¹²⁴ also die Tatort-Wohnort-Beziehung, welche nach der vom Täter zurückgelegten Strecke zwischen dessen Wohnort und dem Tatort beurteilt wird.¹²⁵ Statistisch untersucht und dargestellt wird diese beispielsweise in der Polizeilichen Krimi-

120 *LKA M-V* 2014, S. 12.

121 *Schwind/Ahlborn/Weiß-Hommel u. a.* 1978, S. 5.

122 *Kube* 1982, S. 7; *K. Müller* 2012, S. 20 f.; vgl. dazu den Forschungsstand in *Kap. 4*.

123 *Mergen* 1995, S. 293.

124 *Schwind* wies zu Recht darauf hin, dass es sich genau genommen um die Mobilität der Tatverdächtigen handelt, vgl. *Schwind/Ahlborn/Weiß-Schwind* 1978, S. 22.

125 In der PKS des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird als Definition des Begriffs der Tätermobilität nur die Kategorie der „Tatort-Wohnort-Beziehung“ angeboten, vgl. *LKA M-V* 2013, S. 59. Die o. g. Definition ergibt sich jedoch im Umkehrschluss aus den Einschätzungen zu einer hohen bzw. niedrigen Tätermobilität, vgl. z. B. *BKA* 2012, S. 139 (hier ist von der „Wohnsitzverteilung“ die Rede).

nalstatistik des Bundeslands Mecklenburg-Vorpommern (PKS M-V), indem die Wohnsitze der Tatverdächtigen danach kategorisiert werden, ob sie in der Tatortgemeinde, im Landkreis, im eigenen Bundesland, im übrigen Bundesgebiet oder im Ausland liegen oder ob der Tatverdächtige keinen festen Wohnsitz hat. Im Hinblick auf die Gesamtkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern 2013 ist deutlich zu erkennen, dass der überwiegende Anteil der Tatverdächtigen, nämlich ca. 64%, seinen Wohnsitz in der Tatortgemeinde hatte. Es folgten die Wohnsitze im Landkreis des Tatorts mit 17,5% und im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sowie im übrigen Bundesgebiet mit 11% bzw. 11,6%. Aus dem Ausland kamen nur 2,6% der Tatverdächtigen (vgl. *Tab. 2*). Dies spricht für eine sehr geringe Tätermobilität.¹²⁶ Anhand der Darstellung in der PKS M-V für 25 ausgewählte Straftaten bzw. Straftatengruppen ist eine noch geringere Tätermobilität für Totschlag sowie Tötung auf Verlangen (ca. 89%), allerdings mit den typischerweise sehr geringen Fallzahlen, für die vorsätzliche einfache Körperverletzung (ca. 76%) und für das Delikt Brandstiftung/Herbeiführen einer Brandgefahr (ca. 73%) festzustellen. Die Diebstahlsdelikte, die mit 37,8% den größten Anteil der Gesamtkriminalität im Berichtsjahr 2013 in Mecklenburg-Vorpommern aufwiesen, lagen bzgl. der Angabe des Wohnsitzes in der Tatortgemeinde etwa im Bereich der durchschnittlichen Tätermobilität. Der Radius der hierfür aufgewendeten Tätermobilität erweiterte sich im Vergleich zur durchschnittlichen Tätermobilität der Straftaten insgesamt geringfügig auf den Landkreis des Tatorts, aus dem bei den Diebstahlsdelikten insgesamt 21,5% der Tatverdächtigen kamen, um die Tat zu begehen (vgl. *Tab. 2*).¹²⁷

Werden allein die Wohnsitze der nichtdeutschen Tatverdächtigen im Hinblick auf die Gesamtkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern betrachtet, so wohnten zwar 32,9% der Tatverdächtigen auch in der Tatortgemeinde, jedoch erweiterte sich der Radius der Tätermobilität, da 28,6% der Tatverdächtigen im übrigen Bundesgebiet und 28,9% im Ausland wohnten.¹²⁸

Für das Bundesgebiet wurde eine Erhebung der Wohnsitzverteilung der Tatverdächtigen für das Berichtsjahr 2013 im Hinblick auf dieselben Wohnsitzkategorien veröffentlicht. Hierbei ist ebenso eine geringe Tätermobilität anhand eines hohen Anteils Tatverdächtiger mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde (ca. 59%) für die Gesamtkriminalität feststellbar. Der Landkreis des Tatorts spielte jedoch nur eine geringe Rolle (ca. 10%), mit einem Anteil von 23% wohnten mehr Täter außerhalb des Landkreises, jedoch im Bundesland des Tatorts. Eine weitergehende Tätermobilität aus dem übrigen Bundesgebiet und dem Ausland war mit 7,9% und 5,4% nur schwach festzustellen. Eine besonders ge-

126 Vgl. zum theoretischen Hintergrund *Kap. 4.3.1*.

127 *LKA M-V* 2014, S. 16, 59.

128 *LKA M-V* 2014, S. 60. Letzteres überrascht für die nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht, da z. B. Asylstraftaten einen Wohnsitz im Ausland nahelegen.

ringe Tätermobilität wurde für die Delikte Brandstiftung, Sachbeschädigung und die vorsätzliche einfache Körperverletzung sichtbar: Hier wohnte der Großteil der Tatverdächtigen in der Tatortgemeinde (vgl. *Tab. 2*).¹²⁹

Die Verteilung der Tatort-Wohnort-Beziehung nichtdeutscher Tatverdächtiger in Gesamtdeutschland orientierte sich etwa an der durchschnittlichen Verteilung der Tätermobilität im Bundesgebiet mit Ausnahme des Anteils der im Ausland wohnenden (20%) und wohnsitzlosen (14,1%) Tatverdächtigen.¹³⁰

Sowohl in Mecklenburg-Vorpommern als auch in Gesamtdeutschland wurde im Jahr 2013 die höchste Tätermobilität für Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das FreizügigkeitsG/EU verzeichnet: In ganz Deutschland wurden diese Delikte zu ca. 37% von im Ausland lebenden und zu ca. 30% von wohnsitzlosen Tatverdächtigen begangen, was aufgrund der Natur dieser Delikte zu erwarten war. Bei den in Mecklenburg-Vorpommern begangenen Taten wohnten jedoch etwa 80% der Tatverdächtigen im übrigen Bundesgebiet.¹³¹ Auch dies überrascht jedoch nicht, da sich eine Aufenthaltserlaubnis u. U. auch auf ein bestimmtes Bundesland beschränken kann (vgl. § 61 AufenthG).

Tabelle 2: Wohnsitzverteilung der Tatverdächtigen 2013 in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland nach ausgewählten Straftatengruppen

| PKS M-V PKS Bund | TV insg. | Tatort- gemeinde | Land- kreis d. Tatorts | Eigenes Bundes- land | Übriges Bundes- gebiet | Ausland | Ohne festen Wohnsitz |
|--|-----------|---------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|---------|----------------------------|
| Straftaten insgesamt | | | | | | | |
| M-V | 45.175 | 63,6% | 17,5% | 11,0% | 11,6% | 2,6% | 1,3% |
| Bund | 2.094.160 | 58,8% | 10,3% | 23,0% | 7,9% | 5,4% | 5,6% |
| Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen¹³² | | | | | | | |
| M-V* | 7 | 14,3% | 14,3% | 14,3% | 57,1% | 0,0% | 0,0% |
| M-V** | 44 | 88,6% | 2,3% | 4,5% | 4,5% | 0,0% | 0,0% |
| Bund | 2.617 | 62,9% | 7,8% | 18,5% | 5,2% | 1,8% | 4,1% |

129 *BKA* 2014, S. 100.

130 *BKA* 2014, S. 102.

131 *BKA* 2014, S. 100; *LKA M-V* 2014, S. 59.

132 Auch wenn in *BKA* 2014, S. 100 nur von „Mord und Totschlag“ die Rede ist, so umfasst der Schlüssel 020000 auch die Tötung auf Verlangen, vgl. *BKA* 2014, S. 283. Da die Fallzahlen für Mord sehr gering sind und die aussagekräftigeren Werte des Totschlags verfälschen könnten, werden sie hier im Fall von M-V getrennt dargestellt.

| PKS M-V PKS Bund | TV insg. | Tatort- gemeinde | Land- kreis d. Tatorts | Eigenes Bundes- land | Übriges Bundes- gebiet | Ausland | Ohne festen Wohnsitz |
|--|----------|---------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|---------|----------------------------|
| Vorsätzliche leichte Körperverletzung | | | | | | | |
| M-V | 5.671 | 76,3% | 13,8% | 6,4% | 4,2% | 0,3% | 0,5% |
| Bund | 318.047 | 67,7% | 8,3% | 19,6% | 4,0% | 0,9% | 1,9% |
| Sachbeschädigung | | | | | | | |
| M-V | 4.770 | 72,5% | 16,4% | 7,1% | 5,6% | 0,5% | 0,6% |
| Bund | 139.786 | 67,4% | 9,9% | 17,2% | 4,5% | 1,1% | 2,5% |
| Diebstahl ohne erschwerende Umstände | | | | | | | |
| M-V | 8.964 | 64,0% | 20,1% | 9,5% | 5,0% | 3,8% | 1,0% |
| Bund | 400.544 | 56,9% | 11,0% | 22,4% | 5,4% | 5,5% | 5,9% |
| Diebstahl unter erschwerenden Umständen | | | | | | | |
| M-V | 2.999 | 56,4% | 22,9% | 11,2% | 6,4% | 9,3% | 2,1% |
| Bund | 100.905 | 51,1% | 11,1% | 21,5% | 7,2% | 10,5% | 11,1% |
| Brandstiftung, Herbeiführen einer Brandgefahr | | | | | | | |
| M-V | 379 | 73,1% | 16,9% | 4,0% | 6,3% | 0,8% | 0,3% |
| Bund | 10.740 | 74,9% | 8,0% | 12,2% | 3,4% | 0,9% | 1,7% |
| Straftaten gegen d. Aufenthalts-, Asylverfahrens-, FreizügigkeitsG/EU | | | | | | | |
| M-V | 770 | 10,1% | 1,7% | 6,4% | 79,7% | 1,0% | 1,6% |
| Bund | 102.666 | 18,5% | 0,7% | 8,3% | 8,3% | 37,4% | 29,7% |

Legende: * Mord, ** Totschlag und Tötung auf Verlangen.

Quelle: LKA M-V 2014, S. 59; BKA 2014, S. 100.

3.4 Objektive Kriminalitätsbelastung und subjektive Kriminalitätsfurcht

Ebenfalls für die Frage, welche Delikte durch welche Stimuli ausgelöst werden, essenziell ist die Unterscheidung zwischen tatsächlicher, objektiver (registrierter) Kriminalitätsbelastung und subjektiver Kriminalitätsfurcht. Ein Blick auf die objektive Kriminalitätslage in Deutschland verrät, dass Diebstahlsdelikte mit einem Anteil von 40% an der Gesamtkriminalität im Jahre 2013 wie auch in den Vorjahren¹³³ die am häufigsten registrierten Delikte darstellten, wobei sich Fälle von einfachem Diebstahl (54,5%) und schwerem Diebstahl (45,5%) etwa hälftig verteilen. Zusammen mit der im Hinblick auf die Gesamtkriminalität zweit-

133 BMI 2013, S. 7.

platzierten Kategorie der Betrugsdelikte (15,7%) stellten die Eigentums- und Vermögensdelikte den Großteil der registrierten Kriminalität dar. Es schließen sich die Kategorien der Sachbeschädigungen und Körperverletzungen mit einem Anteil von jeweils 10,3% und 9% an der Gesamtkriminalität an. „Schlusslichter“ dieser Aufstellung waren die Sexualdelikte (Anteil von 0,8%) und Straftaten gegen das Leben (<0,1%).¹³⁴

Delikte im Bereich der Straßenkriminalität¹³⁵ zeigten insgesamt von 1998 bis 2012 eine rückläufige Entwicklung (Abnahme in diesem Zeitraum um 24,6%), während jedoch z. B. bei dem Unterfall des Taschendiebstahls von 2012 zu 2013 eine Zunahme der Fälle um 18.340 Fälle eingetreten ist. Der insgesamt rückläufige Trend setzte sich auch 2013 fort.¹³⁶ Die Aufklärungsquote lag bei Delikten der Straßenkriminalität insgesamt bei nur 17%, jedoch mit einer immerhin über dem Bundesdurchschnitt liegenden Aufklärungsrate in Mecklenburg-Vorpommern (22,2% im Jahr 2013).¹³⁷ Bezüglich der Verteilung der Straßenkriminalität ist, wie auch im Hinblick auf die Gesamtkriminalität in Deutschland, ein Nord-Süd-Gefälle festzustellen, das im Vergleich zur Gesamtkriminalität jedoch noch einen deutlichen Schwerpunkt unterhalb und im Bereich des Ruhrgebiets verzeichnete.¹³⁸

Die Tatverdächtigen waren im Hinblick auf die Gesamtzahl der Delikte mit einem Anteil von 74,3% überwiegend männlich. Mehr als die Hälfte (61%) der Tatverdächtigen im Jahr 2013 waren Erwachsene im Alter von 21 bis unter 50

134 *BKA* 2014, S. 13.

135 Zu den Delikten der Straßenkriminalität werden in der PKS von 2013 gezählt: überfallartige Vergewaltigung durch Einzeltäter und durch Gruppen; exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses; Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte; räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Handtaschenraub; sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen; gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (inkl. Schlägerei ohne Todesfolge); erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- oder Werttransporte; Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- oder Werttransporte; Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen; Taschendiebstahl; einfacher/schwerer Diebstahl von Kraftwagen, Mopeds, Krafträdern und Fahrrädern (inkl. unbefugter Ingebrauchnahme); Landfriedensbruch; Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen; sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen. Eine gesondert ausgewiesene Straftatengruppe stellen seit dem Berichtsjahr 2011 die Delikte um die Sachbeschädigung durch Graffiti dar, vgl. *BKA* 2014, S. 283 ff. (Übersicht Straftatenkatalog 2013), S. 305; 2012, S. 36, 56. Zu weiteren Definitionsversuchen vgl. *Schwind/Ahlborn/Weiß-Vilbrandt* 1978, S. 137.

136 *BMI* 2013, S. 19; *BKA* 2014, S. 275.

137 *BKA* 2014, S. 275; *LKA M-V* 2014, S. 35.

138 *BKA* 2014, S. 279.

Jahren. Der Anteil aller Erwachsenen an den Tatverdächtigen belief sich auf 78,6%.¹³⁹

Eine ähnliche Lage war im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern im Berichts-jahr 2013 zu beobachten. Wegen des erheblichen Bevölkerungsrückgangs, insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden, war in den letzten Jahren insgesamt ein Rückgang der Kriminalität zu verzeichnen. Aber auch hier stellten die Diebstahls- und Betrugsdelikte mit jeweils 37,8% und 14,6% den größten Anteil an der Gesamtkriminalität dar. Es folgen in gleicher Reihenfolge und mit ähnlichen prozentualen Anteilen wie im gesamten Bundesgebiet Sachbeschädigungen (13,0%) und Körperverletzungen (8,3%). Delikte, die am seltensten registriert wurden, waren auch in Mecklenburg-Vorpommern Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Anteil von 0,7%) und Straftaten gegen das Leben (Anteil von <0,1% bei 59 erfassten Fällen).¹⁴⁰

Die Straßenkriminalität wies auch in Mecklenburg-Vorpommern einen rückläufigen Trend auf: Sie nahm im Zeitraum von 2004-2013 um 30% ab. Anteilig besonders relevante Delikte im Rahmen der Straßenkriminalität waren im Jahr 2013 Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen (24,4%), Diebstahl von Fahrrädern (23,4%) und Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (16,5%, exkl. Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen).¹⁴¹

Auch in Mecklenburg-Vorpommern waren die Tatverdächtigen der 2013 registrierten Delikte überwiegend Erwachsene. Der über dem Bundesdurchschnitt liegende Anteil von 81,6% wird in der PKS M-V auf die demografische Entwicklung, insbesondere wiederum auf den Bevölkerungsrückgang bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, zurückgeführt. Das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Tatverdächtigen lag bei 74,9% zu 25,1%.¹⁴²

Da kriminalitätsabwehrende Architektur sich häufig gegen Einbruchsdiebstähle richtet, sollen auch diese kurz beleuchtet werden: Diese Delikte haben sowohl im Bundesgebiet (+3,7%) als auch in Mecklenburg-Vorpommern (+7,6%) im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen. Während Wohnungseinbrüche in Deutschland 6,3% aller Diebstahlsdelikte ausmachten, betrug ihr entsprechender Anteil in Mecklenburg-Vorpommern nur 3,3%.¹⁴³

Diese Daten geben die objektive (registrierte) Kriminalitätsbelastung wieder. Hiervon abzugrenzen ist die subjektive Wahrnehmung von Kriminalität,

139 BKA 2014, S. 51.

140 LKA M-V 2014, S. 11, 13, 16, 19 f.

141 LKA M-V 2014, S. 34 f.

142 LKA M-V 2014, S. 11, 50 ff.

143 BKA 2014, S. 7; LKA M-V 2014, S. 25; vgl. auch Kap. 4.2.3, 4.5.3.

insbesondere die Furcht vor Straftaten (sog. Kriminalitätsfurcht).¹⁴⁴ Diese Furcht kann sich auf die durch Kriminalität bedingte Bedrohung der Gesellschaft (soziale Kriminalitätsfurcht) oder auf die eigene Bedrohung, Opfer von Kriminalität zu werden (personale Kriminalitätsfurcht), beziehen.¹⁴⁵ Bezüglich der personalen Kriminalitätsfurcht hat sich außerdem die Differenzierung zwischen den folgenden drei Komponenten durchgesetzt: Die kognitive Komponente umfasst Urteile und Erwartungen in Bezug auf Kriminalität, erfragt also Einschätzungen bezüglich der Kriminalitätsentwicklung und Erwartungen persönlicher Viktimisierung in einem bestimmten Zeitraum (sog. persönliche Risikoeinschätzung). Die affektive oder emotionale Komponente betrifft das allgemeine Gefühl von Sicherheit oder Unsicherheit wie es in der unmittelbaren alltäglichen Umwelt erlebt wird. Sie wird in der Regel mit der Aufforderung, auf einer Skala einzuordnen, wie sicher sich eine Person nachts in ihrer Wohnumgebung fühlt (sog. Standardindikator),¹⁴⁶ erfragt. Die konative Komponente ist schließlich die Handlungskomponente: Sie drückt aus, welches Schutz- und Vermeiderverhalten Personen infolge ihrer Bedrohtheitsgefühle ergreifen.¹⁴⁷

Zwar wird für Deutschland eine seit einigen Jahren abnehmende Tendenz bezüglich der Kriminalitätsfurcht beobachtet.¹⁴⁸ Dennoch können insbesondere die beiden letztgenannten Komponenten sich zusammen mit einem bestimmten baulichen Umfeld erheblich auf die Lebensqualität auswirken: Eine Wohnumgebung oder häufig zurückzulegende Wege, die architektonisch unüberschaubar, dunkel und Versteckmöglichkeiten bietend gestaltet sind, führen leicht zu übersteigerten Kriminalitätseinschätzungen und umständlichen Meideverhaltensweisen. Letzteres wurde in einer Studie von *Aerni u. a.* in den 1990er Jahren in der Schweiz für den Fußgängerverkehr in der Berner Innenstadt untersucht: Diese führten eine Befragung durch, in der die befragten Personen angeben sollten, welchen Weg sie von einem Ort A zu einem Ort B nachts um 1.15 Uhr nehmen und welchen Weg sie meiden würden. Gerade für Frauen wurde hierbei ein erhebliches Meideverhalten in Form von langen Umwegen zugunsten als sicherer eingeschätzter Wege festgestellt.¹⁴⁹

144 *Kury/Obergfell-Fuchs* 2003, S. 9; vgl. zu weiteren Bezeichnungen *BMI/BMJ* 2006, S. 486 m. w. N.

145 *BMI/BMJ* 2006, S. 485; *Boers* 1994, S. 27 f.

146 *BMI/BMJ* 2006, S. 503, 511.

147 *Schwind/Ahlborn/Weiß-Gefeller/Trudewind* 1978, S. 311 f.; *Heinz/Spiess* 2001, S. 156; *Boers* 1994, S. 28. Die personale Kriminalitätsfurcht setzt sich dabei aus der kognitiven und der affektiven Komponente zusammen, vgl. *Baier u. a.* 2011, S. 46.

148 *Bornwasser/Köhn* 2012, S. 1; *BMI/BMJ* 2006, S. 485, 500; *Dünkel u. a.* 2007, S. 18 m. w. N.; vgl. bzgl. der Kriminalitätsfurcht in *M-V Kap. 5.1.1.*

149 *Aerni u. a.* 1993, zit. nach *Pohlmann-Rohr* 1996, S. 248 (vgl. dort die Abbildungen der in der o. g. Studie festgestellten Bewegungsmuster).

Bei genauerer Betrachtung des Phänomens der Kriminalitätsfurcht kristallisieren sich immer wieder typische „Angsträume“ heraus, denen bestimmte ungünstige bauliche wie auch sozialstrukturelle Merkmale gemein sind. So fehlt es generell oder zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten an formeller oder informeller Kontrolle, weil etwa ein Wachdienst nicht in erreichbarer Nähe ist oder Passanten das Gebiet nicht (mehr) frequentieren. Zudem kann eine unübersichtliche Gestaltung mit z. B. hoher, ungepflegter Wegbepflanzung und unbeleuchteten Wegen oder Hauseingängen Angst provozieren. Nicht zuletzt fördern verfallene, leerstehende wie auch durch Vandalismus beschädigte Gebäude Unsicherheitsgefühle. Gerade unterirdisch gelegene öffentliche Räume wie Tiefgaragen oder Unterführungen sind prädestinierte Angsträume.¹⁵⁰

Diese Merkmale der Angsträume deuten bereits auf einen Erklärungsversuch der Kriminalitätsfurcht hin: Aus dieser „Soziale[n]-Kontroll-Perspektive“ wird Kriminalitätsfurcht als das Ergebnis des wahrnehmbaren Verlusts von Sozialkontrolle verstanden, welcher aus dem Erleben der o. g. „signs of incivility“ resultiert. Ein anderer Erklärungsansatz erfolgt aus der „Viktimisierungsperspektive“: Hiernach folgt die Kriminalitätsfurcht aus (in-)direkter Opfererfahrung. Schließlich kann Kriminalitätsfurcht aus der „Soziale[n]-Problem-Perspektive“ erklärt werden, wonach die verzerrte Darstellung von Gewaltverbrechen in den Medien erheblich zur Entstehung von Kriminalitätsfurcht beiträgt.¹⁵¹

Aufschluss über gefürchtete Delikte und das Ausmaß dieser personalen Kriminalitätsfurcht geben trotz der vielfach betonten Mess- und Vergleichbarkeitsprobleme¹⁵² verschiedene Studien: Allgemein mit den Ängsten der Deutschen setzt sich seit 1992 jährlich die R+V Versicherung auseinander. Hierfür wird jährlich eine Stichprobe von ca. 2.400 Bürgern im Alter ab 14 Jahren untersucht. Den Befragten wird eine Auswahl von möglichen Ängsten vorgegeben, die auf einer Skala von 1 (gar keine Angst) bis 7 (sehr große Angst) bewertet werden sollen. Problematisch hinsichtlich der Aussagekraft erscheint allerdings, dass ergänzende Angaben zu nicht aufgeführten Ängsten dabei nicht möglich sind.¹⁵³ Als Ergebnis dieser Langzeitstudie lässt sich bezüglich der Angst vor Straftaten festhalten, dass diese bis einschließlich des Jahres 1997 in den jeweiligen Top 7 der Ängste der Befragten mit jeweils 40-45% eine untergeordnete

150 Pohlmann-Rohr 1996, S. 237; Kube 2003, S. 67; K. Müller 2012, S. 22 f.

151 Heinz/Spiess 2001, S. 158 f.; Boers/Kurz 1997, S. 188; zu den „signs of incivility“ vgl. auch Kap. 4.1.2.

152 Vgl. hierzu Bornewasser/Köhn 2012, S. 1; BMI/BMJ 2006, S. 503 ff.; Kury/Obergfell-Fuchs 2003, S. 9 f.; Heinz/Spiess 2001, S. 151 f., 155 ff.

153 R+V Versicherung, http://www.ruv.de/de/presse/r_v_infocenter/studien/aengste-der-deutschen.jsp; <http://www.ruv.de/de/presse/download/pdf/aengste-der-deutschen-2013/untersuchungsmethode.pdf>, letzter Abruf vom 18.7.2014.

und ab 1998 schließlich gar keine Rolle spielte.¹⁵⁴ In der zuletzt veröffentlichten Studie des Jahres 2013 spielte die Angst vor Straftaten mit nur noch 24% (Zunahme um 2% zum Vorjahr, Platz 15 von 16 dargestellten Szenarien) eine untergeordnete Rolle. Angeführt wurde die Auflistung der Ängste dagegen von den Ängsten vor steigenden Lebenshaltungskosten und Naturkatastrophen.¹⁵⁵ Mecklenburg-Vorpommern ist nach der o. g. Studie das „zweitängstlichste“ Bundesland in Deutschland – wegen der geringen Rolle der Angst vor Straftaten auch in diesem Bundesland (36%) und dieser nur allgemeinen Fragestellung sagt dies jedoch nichts über die Verteilung von Kriminalitätsfurcht in Deutschland, sondern allenfalls etwas über die empfundene wirtschaftliche Situation des Bundeslands aus.¹⁵⁶ Zu Erhebungen bezüglich der Kriminalitätsfurcht in Rostock und Greifswald vgl. *Kap. 5.1.1.*

Eine deutschlandweite Studie von *Baier u. a.* aus dem Jahre 2011 beleuchtete neben Strafbedürfnissen und Einschätzungen zur Kriminalitätsentwicklung auch die personale Kriminalitätsfurcht, indem Erhebungen in den Jahren 2004, 2006 und 2010 durchgeführt wurden. Die Befragten sollten dabei ihre Einschätzung zur Wahrscheinlichkeit, Opfer von sechs potentiellen Angriffen zu werden, auf einer Skala angeben. Zu den erfragten Überfällen gehörten (Wohnungseinbruchs-)Diebstahl, Raub, Körperverletzung, Tötung und sexuelle Übergriffe. Dabei wurde in allen drei Erhebungszeiträumen für keines der Delikte eine hohe Kriminalitätsfurcht festgestellt. Im Verhältnis der einzelnen Delikte zueinander betraf die größte Kriminalitätsfurcht in allen drei Zeiträumen die Angst, Opfer eines Diebstahls und auf dem zweiten Platz Opfer eines Wohnungsdiebstahls zu werden. Die Angst, Opfer einer gewaltsamen Tötung oder eines sexuellen Übergriffs zu werden, wurde am seltensten angegeben. Im Mittelfeld lagen regelmäßig die Gewaltdelikte Raub und Körperverletzung.¹⁵⁷ Mit dieser Einschätzung des Risikos, Opfer der benannten Straftaten zu werden, wird durchaus die tatsächliche Reihenfolge der Relevanz der Delikte innerhalb der objektiven Kriminalitätsbelastung widerspiegelt.¹⁵⁸

154 *R+V Versicherung*, http://www.ruv.de/de/presse/download/pdf/aengste-der-deutschen-2013/aengste_92bis2013.pdf, letzter Abruf vom 18.7.2014.

155 *R+V Versicherung*, http://www.ruv.de/de/presse/download/pdf/aengste-der-deutschen-2013/dieaengstederdeutschen_bundesweit.pdf, letzter Abruf vom 18.7.2014.

156 Angeführt wurde die Auflistung der Ängste in Mecklenburg-Vorpommern von der Angst vor steigenden Lebenshaltungskosten und einer Überforderung der Politiker. Die prozentuale Gewichtung der Angst vor Straftaten war im Vergleich zu den anderen Bundesländern in Mecklenburg-Vorpommern am höchsten, vgl. *R+V Versicherung*, http://www.ruv.de/de/presse/download/pdf/aengste-der-deutschen-2013/Vergleich_nach_Bundeslaendern.pdf, letzter Abruf vom 18.7.2014.

157 *Baier u. a.* 2011, S. 29 f., 46 ff.

158 Zur objektiven Kriminalitätsbelastung vgl. oben *Kap. 3.3.*

In allen sechs Kategorien war eine Abnahme der Angst, Opfer einer dieser Straftaten zu werden, im Vergleich zu den vorherigen Befragungszeiträumen zu beobachten. Eine Ausnahme hiervon stellte lediglich die Körperverletzung dar, welche 2010 im Vergleich zum Jahre 2006 einen höheren Angstwert einnahm, jedoch noch knapp unter dem 2004 erfragten Wert lag.¹⁵⁹

Immer wieder und so auch in der vorbezeichneten Studie wurde erkennbar, dass höhere, wenn auch ebenfalls rückläufige Ergebnisse hinsichtlich der Kriminalitätsfurcht von Frauen und älteren Menschen angegeben werden. So gaben Frauen in der Studie von *Baier u. a.* insgesamt, aber insbesondere für Sexualdelikte eine höhere Furcht der Opferwerdung an.¹⁶⁰

Hinsichtlich der Altersstruktur und des Geschlechts der Opfer im Rahmen der objektiven Kriminalitätsbelastung ist jedoch auffällig, dass in Deutschland wie auch im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern 2013 versuchten und vollendeten Delikten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit sowie Raubdelikten überwiegend Männer zum Opfer fielen. Eine klare Umkehr dieses Verhältnisses liegt im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses vor: Hierbei waren sogar 93,5% der Opfer weiblich (80,9% in M-V). Bezüglich dieser Delikte überrascht also auch die im Vergleich zu Männern höhere Kriminalitätsfurcht nicht. Die Mehrzahl der Opfer aller Delikte war zwischen 21 und 60 Jahre alt. Menschen über 60 Jahre stellten insgesamt eine eher selten betroffene Gruppe von Opfern dar.¹⁶¹ Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist im Übrigen ein hoher Anteil von 21- bis unter 30-jährigen männlichen Opfern im Hinblick auf die Gesamtkriminalität festzustellen.¹⁶²

Dieses Auseinanderfallen von Kriminalitätsfurcht und tatsächlichem Viktimisierungsrisiko von Frauen und älteren Menschen wird als „Kriminalitätsfurcht-Paradox“¹⁶³ bezeichnet, wenngleich es sich um ein erklärbares Phänomen handelt: So wird als Erklärung zunächst die höhere Vulnerabilität¹⁶⁴ dieser Personengruppen sowie die mögliche Angabe sozial erwünschter Antworten durch Männer angeboten. Zudem kämen Viktimisierungserfahrungen von Frauen und Älteren im sozialen Nahraum nicht immer zur Anzeige und entfielen da-

159 *Baier u. a.* 2011, S. 48.

160 *Baier u. a.* 2011, S. 49; so auch *Heinz/Spiess* 2001, S. 153 f.; *Kury/Obergfell-Fuchs* 2003, S. 14 f.; *Boers* 1994, S. 43 und kritisch *BMI/BMJ* 2006, S. 506 ff.

161 *BKA* 2014, S. 36 f.; *LKA M-V* 2014, S. 62 f.

162 *LKA M-V* 2014, S. 62.

163 *Boers* 1994, S. 43; *Kury/Obergfell-Fuchs* 2003, S. 15; *Heinz/Spiess* 2001, S. 153 f.; *Becker/Boers/Kurz* 1996, S. 90 ff.

164 Vulnerabilität wird dabei als das Maß angesehen, in dem eine Person von einer Straftat betroffen wird und inwieweit die Person die Tat bewältigen und verarbeiten kann, vgl. *BMI/BMJ* 2006, S. 509 f. Fn. 135.

mit in den offiziellen Statistiken zur objektiven Kriminalitätsbelastung, wirkten sich jedoch auf Einschätzungen zur Kriminalität aus. Diese Umstände veranlasseten Frauen und ältere Menschen eher zu Meidestrategien und vorsichtigerem Verhalten, was wiederum erklären würde, warum sie Straftaten seltener zum Opfer fielen.¹⁶⁵

Hinsichtlich der gefürchteten Delikte kann also eine Annäherung an die tatsächliche Kriminalitätsverteilung auf einzelne Delikte festgestellt werden. Im Vergleich der „Opfer“ der Kriminalitätsfurcht mit denen der objektiven Kriminalitätsbelastung wird jedoch deutlich, dass Furcht und tatsächliche Belastung auseinanderfallen. Es wird angenommen, dass allenfalls ein schwacher statistischer Zusammenhang zwischen subjektivem Empfinden und tatsächlichem Erleben von Kriminalität bestehen kann, welcher z. B. daran festgemacht werden kann, dass sowohl das Vorkommen von Kriminalität als auch die Kriminalitätsfurcht mit der Gemeindegröße regelmäßig wachsen.¹⁶⁶

Wird jedoch im Vergleich einzelner Stadtteile die Verteilung von Kriminalitätsfurcht und Kriminalität untersucht, so kann ein Zusammenhang kaum noch erahnt werden. Dies wurde insbesondere durch eine von *Obergfell-Fuchs* 2001 veröffentlichte Erhebung (Durchführung 1994-99)¹⁶⁷ der Kriminalitätsfurcht und der tatsächlichen Opferbelastung (also die Anzahl der im Stadtteil erfolgten Viktimisierungen) in den einzelnen Stadtteilen von Freiburg im Breisgau verdeutlicht: Hierbei wurde die höchste Belastung durch Kriminalitätsfurcht im Stadtteil Weingarten festgestellt, welcher durch Hochhausarchitektur aus den 1970er Jahren gekennzeichnet war und von Bewohnern eines niedrigen sozialen Status bewohnt wurde. Das Viertel war zudem mit einem negativen Image belegt, nicht hingegen mit einer tatsächlich hohen Kriminalitätsbelastung: Diese lag zwar im oberen Mittelfeld, jedoch noch weit unter dem Spitzenreiter bezüglich der Opferbelastung, dem Altstadtviertel. Letzteres wies wiederum eine unterdurchschnittliche Belastung durch Kriminalitätsfurcht auf, was nach *Kury* und *Obergfell-Fuchs* auf das gepflegte, saubere Erscheinungsbild der Altstadt zurückgeführt werden könnte. Aufgrund der zahlreichen Läden und der hohen Frequentierung durch Besucher bot dieses Viertel jedoch nach Ansicht der Autoren auch zahlreiche Tatgelegenheiten, was die hohe Kriminalitätsbelastung erkläre.¹⁶⁸

165 *BMI/BMJ* 2006, S. 506 ff. m. w. N.; *Boers* 1994, S. 51 ff. Die ebenfalls angebotene Erklärung der sog. Generalisierungshypothese, wonach eine Beunruhigung über z. B. soziale oder politische Probleme auf die Vorstellung über eine Bedrohung durch Kriminalität übertragen wird, ließ sich nicht bestätigen, vgl. *Boers* 1994, S. 45 ff.

166 *Heinz/Spiess* 2001, S. 153; *Boers* 1994, S. 32 ff.; vgl. *Kap.* 3.2.

167 *Max-Planck-Institut* 2011, <http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/archiv/kriminalpraevention.htm>, letzter Abruf vom 3.8.2013.

168 *Kury/Obergfell-Fuchs* 2003, S. 13 f. mit grafischer Darstellung.

Ein Zusammenhang zwischen Kriminalitätsbelastung und -furcht konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, vielmehr schien sich die Belastung in den beiden o. g. Beispielsvierteln (Weingarten, Altstadtviertel) genau entgegengesetzt zu verhalten.

Für die Präventionsarbeit gegen Kriminalität im öffentlichen Raum bedeutet dies zwar, dass sowohl an der objektiven Kriminalität als auch an der Kriminalitätsfurcht angesetzt werden muss. Dennoch scheinen einige Maßnahmen, die in der folgenden Aufarbeitung des Forschungsstands zum Zusammenhang von Kriminalität im öffentlichen Raum und der städtebaulichen Gestaltung erläutert werden, Wirkungen auf beide Phänomene zu haben. Auch wenn sich die Kriminalitätsfurcht auf einem rückläufigen Niveau bewegt, bedeuten auch die verbleibenden Ängste eine Einschränkung der Lebensqualität durch Verzicht und Meidestrategien. Insbesondere lässt die Freiburger Studie (*Kury/Obergfell-Fuchs*) darauf schließen, dass unterschiedlich gestaltete Stadtviertel hiervon verschieden stark belastet sind und die Bewohner einiger Viertel regelmäßig einer hohen Kriminalitätsfurcht, andere hingegen einer hohen tatsächlichen Kriminalitätsbelastung ausgesetzt sind. Daher behält das Präventionsanliegen, gegen Kriminalität und Furcht vorzugehen, trotz der positiven Entwicklungen seine Relevanz.

3.5 Zusammenfassung

Die Kriminalprävention im Städtebau ist bezüglich der Akteure in der kommunalen Kriminalprävention angesiedelt. Ihre örtliche wie technische Ausgestaltung betrifft die Bereiche der situativen und technischen Kriminalprävention. In sozialer Hinsicht ist die Prävention auf sozialräumlicher Ebene von Bedeutung.

Die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Kriminalität und einer bestimmten architektonischen Gestaltung von Städten und Vierteln ist in der Wissenschaft der Kriminalgeografie angesiedelt. Diese untersucht die Frage nach der räumlichen Verteilung von Kriminalität. Eine weitere Auffassung erfasst auch die Verteilung sozialpsychologischer Merkmale. Kriminalgeografisch relevant ist insbesondere eine stärkere Kriminalitätsbelastung der Städte im Vergleich zu ländlichen Regionen (sog. Stadt-Land-Gefälle). Im Einzelnen ist eine Steigerung der Kriminalitätsbelastung mit zunehmender Gemeindegröße regelmäßig feststellbar.

Bezüglich der Verteilung von Wohn- und Tatorten in der polizeilichen Registrierung ist sowohl für Deutschland als auch für das Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern eine geringe Tätermobilität zu erkennen, d. h. ein Großteil der Täter begeht die Delikte in der eigenen Wohnortgemeinde. Eine nicht überraschende Ausnahme hiervon stellen regelmäßig Verstöße gegen Asylvorschriften dar.

Eine für die Kriminalprävention sehr relevante Frage ist die nach dem Zusammenhang zwischen objektiver Kriminalitätsbelastung und subjektiver Kriminalitätsfurcht. Sowohl in Deutschland als auch in Mecklenburg-Vorpommern

war in der objektiven Kriminalitätsbelastung folgendes Muster erkennbar: Den größten Anteil machten die Eigentums- und Vermögensdelikte gefolgt von Sachbeschädigungen und Körperverletzungen aus. Der geringste Anteil wurde für die Sexualdelikte und Straftaten gegen das Leben festgestellt. In eben dieser Reihenfolge wurden diese Delikte einer Untersuchung von *Baier u. a.* zufolge zwar auch gefürchtet, sodass die subjektive Einschätzung der Relevanz der Delikte durchaus eine objektive Entsprechung fand.

Dennoch gibt es keinen Zusammenhang zwischen objektiver Kriminalitätslage und subjektiver Kriminalitätsfurcht, was insbesondere die o. g. Freiburger Studie (*Kury/Oberfell-Fuchs*) nahelegt, in der Kriminalität und Kriminalitätsfurcht völlig ungleichmäßig über die Stadtviertel des Untersuchungsgebiets verteilt waren. Hierdurch indiziert wurde aber, dass eine bestimmte Bauweise Kriminalitätsfurcht hervorrufen kann, während eine andere, Tatgelegenheiten bietende Bauweise ein Gefühl von Sicherheit provozieren kann. Auf noch kleinräumigerer Ebene sind bestimmte Angsträume als besonders gefürchtete Räume erkennbar, die dieses Gefühl eben durch eine bestimmte Bauweise hervorrufen.

Auch wenn insgesamt für Deutschland eine abnehmende Kriminalitätsfurcht beobachtet wird, handelt es sich um ein ernstzunehmendes Phänomen, das Verhaltensweisen wie das Meideverhalten produziert und damit die Lebensqualität stark einschränken kann. Dies gilt insbesondere für Frauen und ältere Menschen, die zwar seltener Opfer von Straftaten werden, dennoch aber mehr Angst aufweisen (sog. Kriminalitätsfurcht-Paradox).

Trotz fehlenden Zusammenhangs können sich Maßnahmen der Kriminalprävention sowohl auf die objektive Kriminalitätslage als auch das subjektive Kriminalitätsempfinden auswirken.

4. Städtebau und Kriminalität: Forschungsstand und Folgerungen für die Kriminalprävention

Für die Erforschung des Zusammenhangs zwischen Städtebau und Kriminalität ist besondere Aufmerksamkeit auf die Gründe für kriminelles Verhalten zu legen, die sich aus der städtebaulichen Umwelt ergeben. Kriminalitätstheoretisch kann sich diese bauliche und soziale Umwelt unter verschiedenen Gesichtspunkten kriminalitätsfördernd auswirken.¹⁶⁹ So können bestimmte Tatgelegenheiten den rational handelnden potentiellen Täter zur Ausübung einer Tat bewegen (vgl. Kap. 4.3). Kriminalität kann aber ebenso auch Ergebnis der baulichen und sozialen Eindrücke und benachteiligenden Lebensbedingungen z. B. stark segregierter Bevölkerungsgruppen sein (vgl. Kap. 4.1 f., 4.4). Nicht zuletzt bewertet jedes Individuum die Prozesse in seiner Umwelt auf seine Art, sodass auch das individuell unterschiedliche Erlernen von kriminellem Verhalten und die Wirkungen der Nachbarschaft berücksichtigt werden müssen (vgl. Kap. 4.5). Kenntnisse über diese vielfältigen Einflüsse kriminalpräventiv einzusetzen, erfordert schließlich das möglichst vereinte Handeln zahlreicher Akteure (vgl. Kap. 4.6).

4.1 Beseitigung von „Unordnung“

Im Folgenden geht es um die Rolle der „Unordnung“ und ihren Einfluss auf das subjektive Empfinden der Kriminalitätsbedrohung sowie auf das tatsächliche Entstehen und Vorliegen von Kriminalität. Schon der Begriff der „Unordnung“ (*disorder*) wirft hierbei Fragen auf. Während *Wilson* und *Kelling*, die die *disorder* mit der *Broken-Windows-Theorie* (Theorie der zerbrochenen Fenster, vgl. Kap. 4.1.1) in den Vordergrund rückten, keine Definition anboten, lieferte *Skogan* eine Einteilung der Anzeichen für „Unordnung“ (vgl. Kap. 4.1.2). Die Experimente von *Keizer*, *Lindenberg* und *Steg* wurden schließlich in je einem so bezeichneten „ordentlichen“ und „unordentlichen“ Setting¹⁷⁰ durchgeführt, wobei der Begriff der „Ordnung“ in diesem Rahmen dem Begriff der Sauberkeit nahegestellt wurde (vgl. Kap. 4.1.3). Die Experimente deuteten auf einen Einfluss von subjektiv wahrgenommener „Unordnung“ in der Umgebung auf das individuelle Verhalten hin. Insofern wurde „Unordnung“ oder „Ordnung“ subjektiv, vielleicht sogar unterbewusst bewertet. Um den Begriff und die Berücksichtigung von „Unordnung“ in dem städtebaulichen Entscheidungsprozess zu verankern, bedarf es aber einer Definition und rechtlichen Bestimmbarkeit des Vorliegens von „Unordnung“. Gerade im polizeirechtlichen Tätigkeitsbereich wird deutlich: Fehlt es an dieser klaren Abgrenzung, so kommt es u. U.

169 Vgl. die Einteilung bei *Crowe/Fennelly* 2013, S. 110 ff.

170 Gemeint ist die Situation/Szenerie um die Versuchsanordnung.

zum unverhältnismäßigen Einschreiten gegen bloße Belästigungen und Erscheinungen, die einem mehrheitlichen subjektiven Empfinden von „Ordnung“ nicht entsprechen (vgl. *Kap. 4.1.5*). Dies spiegelte auch die Politik der *zero tolerance* (null Toleranz, vgl. *Kap. 4.1.4*) wider. Unerlässlich ist also eine Eingrenzung des Begriffs der „Ordnung“, die in diesem Kapitel dadurch erreicht werden soll, dass die Entwicklung der Untersuchungen von „Unordnung“ in den o. g. Unterkapiteln nachvollzogen wird – beginnend mit den ursprünglichen Beobachtungen im amerikanischen Raum ohne konkrete Bestimmung einer Definition bis hin zum Gebrauch des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ in der Rechtspraxis des Polizei- und Ordnungsrechts, das im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern aktuell Anwendung findet.

Denn all die Schwierigkeiten einer genauen Eingrenzung der „Ordnung“ dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass von dem Phänomen „Unordnung“ ein bedeutender Einfluss auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht ausgehen kann, was jedenfalls gemeinsamer Gegenstand der folgenden Theorien und Studien ist.

4.1.1 *Wilson und Kelling: Broken-Windows-Theorie*

Von großer Bedeutung für die Untersuchung des Zusammenhangs von gebauter Umwelt und Kriminalität sowie Kriminalitätsfurcht ist die *Broken-Windows-Theorie* (Theorie der zerbrochenen Fenster), die in Form eines Aufsatzes 1982 von *James Q. Wilson*, amerikanischer Sozialforscher und ehemaliger Professor an der Harvard Universität (gestorben am 2.3.2012), und *George L. Kelling*, ehemaliger Direktor des für Evaluationsforschung zuständigen Personals der Police Foundation in Washington, D.C., Wissenschaftler am Manhattan Institute und Professor an der Rutgers Universität, in der Zeitschrift „The Atlantic“ veröffentlicht wurde. Gegenstand dieser Veröffentlichung sind insbesondere Anzeichen von Unordnung, die die Schwelle zum kriminalisierten Verhalten nicht überschreiten, aber dennoch Auswirkungen auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht haben können, sowie der Umgang der Polizei mit diesen Anzeichen.¹⁷¹

4.1.1.1 *Vorbeobachtungen: Fußstreife in Newark und Kansas City sowie das Experiment von Zimbardo*

Der *Broken-Windows-Theorie* ging ein Programm¹⁷² zum vermehrten Einsatz von polizeilichen Fußstreifen (anstelle von motorisierten Streifen) in 28 Städten

171 Vgl. *Wilson/Kelling* 1982, S. 1 ff.; Nachruf in *The Economist*, <http://www.economist.com/node/21549903/print>; *Manhattan Institute* 2012, <http://www.manhattan-institute.org/html/kelling.htm>, letzter Abruf jew. vom 18.10.2012; *Kelling u. a.* 1974, S. 42.

172 „The Safe and Clean Neighborhoods Program“ auf Grundlage des Safe and Clean Neighborhoods Act 1973, Chap. 46, und des New Jersey Public Law 1979, Chap. 118,

im US-amerikanischen Staat New Jersey voraus. Als das Programm, das zur Reduzierung der Kriminalität konzipiert worden war, nach 5-jährigem Bestehen evaluiert wurde,¹⁷³ stellte sich heraus, dass die Fußstreifen nicht zu einer Verminderung von Kriminalitätsraten, jedoch zur Reduzierung von Kriminalitätsfurcht beitragen konnten. Die befragten Bürger tendierten zu dem Eindruck, die tatsächliche Kriminalität sei zurückgegangen. Dieses Auseinanderfallen von objektiver Kriminalitätsbelastung, die sich nicht verändert hatte, und Kriminalitätsfurcht veranlasste *Wilson* und *Kelling* zu einer Ursachenanalyse. So unterschieden *Wilson* und *Kelling* zunächst zwei Arten von Furcht: die Angst, Opfer eines plötzlichen gewalttätigen Angriffs eines Fremden zu werden, und die Angst vor Belästigungen durch unangepasste, „verrufene“, gegen die „Ordnung“ verstoßende Personen.¹⁷⁴ Letztere war insbesondere Gegenstand ihrer Überlegungen zur *Broken-Windows-Theorie*.

Insbesondere *Kelling* begleitete zuvor die Fußstreifen in der Stadt Newark,¹⁷⁵ um zu untersuchen, wie diese den Begriff der „Ordnung“ definierten und wie sie sich verhielten, um diese zu schützen. Dabei beschrieb er für das Zentrum von Newark, das durch leerstehende, verfallene Gebäude, wenige Geschäfte, aber auch zahlreiche öffentliche Verkehrshaltestellen und einem Bahnhof gekennzeichnet und aufgrund letzterem täglich von vielen Personen frequentiert wurde, das folgende immer wiederkehrende Bild: Der patrouillierende weiße Polizist, der von den überwiegend schwarzen Menschen in diesem Stadtteil weitestgehend akzeptiert wurde, unterschied in seiner Wahrnehmung zwischen den ihm bekannten Menschen dieses Viertels („Regulars“), welche auch den Polizisten kannten, und Fremden („Strangers“),¹⁷⁶ denen die übrigen Menschen häufig mit Misstrauen begegneten. Der Polizist achtete auf Letztere besonders und überwachte auch für die „Regulars“ die Einhaltung gewisser informeller Regeln, die er in Abstimmung mit ihnen etabliert hatte. So war das Anbetteln der an den Haltestellen wartenden Personen verboten, Alkoholkonsum aus durch Papiertüten verdeckten Flaschen in Seitenstraßen, nicht aber Hauptstraßen erlaubt und Drogen- oder Alkoholabhängige wurden davon abgehalten, sich in den Straßen hinzulegen. Bei Verstößen, insbesondere gegen die erste dieser benannten „Ord-

deren Zielsetzung die Herstellung von Ordnung und Sicherheit durch erhöhte Sichtbarkeit der Polizei war, vgl. *Ume u. a.* 1981, S. 21 ff.

173 Besondere Aufmerksamkeit wurde der Stadt Newark gewidmet, vgl. *Police Foundation* 1981, S. ix.

174 *Wilson/Kelling* 1982, S. 1 f.

175 I. R. d. Projekts „The Newark Foot Patrol Experiment“ der *Police Foundation* 1981, insbes. von 1978-79, vgl. S. 40.

176 *Wilson/Kelling* 1982, S. 2.

nungsregeln“ drohte eine Polizeihaft („arrest“) wegen Vagabundierens¹⁷⁷ („vagrancy“). Außerdem wurden laute Jugendliche aufgefordert, leise zu sein. *Wilson* und *Kelling* wiesen bereits darauf hin, dass sich die Durchsetzung dieser informellen Regeln zur Erhaltung des auf diese Weise selbst definierten Ordnungslevels zum Teil außerhalb des Rechts bewegte und einer rechtlichen Überprüfung nicht standgehalten hätte. Da diese Regeln jedoch in Abstimmung mit einem Großteil der durch sie betroffenen Menschen aufgestellt worden waren, fand deren Durchsetzung durch den Fußstreife-Polizisten Akzeptanz.¹⁷⁸

Zu einer Definition von „Ordnung“ führte das Experiment *Kelling* nicht. Die „street disorder“ (Unordnung in den Straßen eines Viertels) wurde in dessen Auswertung jedenfalls zusammen mit Erscheinungen wie Drogenkonsum, Vandalismus und Prostitution in eine Kategorie der „crime-related problems“ (mit Kriminalität verbundene Probleme) eingeordnet und ihr Vorhandensein wie beschrieben anhand von Beispielen wie Betrunkenen oder Gruppen von herumlungenden Erwachsenen bestimmt.¹⁷⁹ Eine erhöhte Aktivität und Präsenz der Fußstreife führte zu einem von den Bewohnern der entsprechenden Viertel wahrgenommenen Rückgang dieser Erscheinungen, hatte jedoch keinen Einfluss auf Kriminalität und einen geringen Einfluss auf die Kriminalitätsfurcht.¹⁸⁰

Das „Kansas City Preventive Patrol Experiment“ aus den Jahren 1972-73, das unter Leitung *Kellings* den Einfluss vermehrter bzw. reduzierter Polizeistreife auf Kriminalität, Kriminalitätsfurcht und die Reaktionszeit der Polizei auf Delikte sowie die Zufriedenheit der Bürger hiermit untersuchte, ergab zuvor weder einen Einfluss auf die Kriminalität noch auf die Kriminalitätsfurcht. Auch Reaktionszeit und Zufriedenheit konnten durch vermehrte Polizeistreifen nicht verbessert werden.¹⁸¹ Zur Durchführung des Experiments wurden 15 Einsatzbezirke der Polizei ausgewählt. In jeweils fünf Gebieten wurde die Polizei nur bei entsprechenden Anzeigen eingesetzt, ansonsten aber keine Streife durchgeführt. Es wurde also nur reagiert („reactive beats“). In fünf Kontrollgebieten wurde die Dichte der polizeilichen Streife nicht verändert („control beats“) und in fünf

177 Das Vagabundieren bzw. die Landstreicherei stellte in den USA insbesondere vor 1972 ein problematisches Delikt dar, das üblicherweise als Auffangtatbestand zur Beseitigung der von der Polizei selbst definierten Unordnung benutzt wurde und mangels Bestimmtheit Gegenstand zahlreicher Urteile war, bevor die sog. „vagrancy laws“ schließlich vom U.S. Supreme Court in der Entscheidung *Papachristou vs. City of Jacksonville*, 405 U.S. 156 (<http://caselaw.lp.findlaw.com/scripts/getcase.pl?court=US&vol=405&invol=156>, letzter Abruf vom 28.1.2014) im Jahr 1972 einen Rückschlag erhielten, indem die in Jacksonville geltende Norm des Vagabundierens für ungültig erklärt wurde, vgl. *O'Neill* 2008. Vgl. dazu auch *Laue* 2002, S. 363 ff.

178 *Wilson/Kelling* 1982, S. 2; *Kelling* 1981, S. 115 ff.; *Kelling/Coles* 1996, S. 16 ff.

179 *Utne u. a.* 1981a, S. 55 f., 73.

180 *Utne u. a.* 1981a, S. 63 ff.; *Kelling* 1981, S. 122 f.

181 *Kelling u. a.* 1974, S. vii, ix, 2 ff.

weiteren Gebieten wurde die polizeiliche Präsenz durch präventive Streifen erhöht („proactive beats“).¹⁸² Die Daten wurden aus Statistiken, Studien, Befragungen und Beobachtungen gewonnen und jeweils in Paaren für die einzelnen o. g. Gebiete miteinander verglichen.¹⁸³ Signifikante Zusammenhänge wurden überwiegend nicht festgestellt, was die Autoren zu dem Schluss führte, dass ein vermehrter Einsatz von Streifenpolizisten auf Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht keinen Einfluss hat, womit sie eine personelle Reduzierung in diesem Rahmen aber nicht rechtfertigen wollten, da Polizeipräsenz trotz allem einen symbolischen hohen Wert hätte.¹⁸⁴

Weitere Vorüberlegungen zogen *Wilson* und *Kelling* aus einem Experiment, dass der amerikanische, an der Stanford Universität unterrichtende Psychologe *Philip G. Zimbardo* 1969 durchführte: Er stellte je ein Fahrzeug mit abmontierten Nummernschildern und geringfügig geöffneter Motorhaube in der New Yorker Bronx und in Palo Alto in Kalifornien ab. Aus einiger Entfernung wurde das dann folgende Geschehen beobachtet und gefilmt: In der Bronx, wo Anonymität und der Eindruck vorherrschten, es kümmere sich niemand um das Viertel, trafen die ersten Vandalen bereits innerhalb von zehn Minuten, nachdem das Experiment begonnen wurde, ein und bauten Teile des Fahrzeugs aus. Innerhalb von zwei Tagen wurde alles Verwertbare aus dem Fahrzeug entwendet und das verbleibende Fahrzeugwrack demoliert und zerstört. Innerhalb dieser zwei Tage wurden 23 entweder zerstörerische oder Diebstahls-Übergriffe gezählt. Diese gingen nur in einem Fall von einem Jugendlichen aus, in den übrigen Fällen von Erwachsenen, häufig gut gekleidet und von *Zimbardo* der unteren Mittelschicht zugeordnet.

In Palo Alto, wo eine Gemeinschaft von Bewohnern lebte, die gegenseitig aufeinander und auf den Besitz der anderen achtete, wurde in einem Zeitraum von fünf Tagen kein einziger Übergriff auf das Fahrzeug vorgenommen. Als es regnete, wurde die geöffnete Motorhaube sogar durch Anwohner geschlossen. Nachdem das Fahrzeug nach Beendigung des Experiments wieder abgeholt wurde, informierten sogar drei Bewohner des Viertels die Polizei, welche vorher durch *Zimbardo* unterrichtet worden war, darüber, dass ein in ihrem Viertel abgestelltes Fahrzeug gestohlen worden sei.

Zimbardo erklärte die unterschiedlichen Beobachtungen mit folgender These: Bestimmte soziale und in der Umwelt liegende Bedingungen vermitteln

182 *Kelling u. a.* 1974, S. 7.

183 *Kelling u. a.* 1974, S. 10 ff.

184 *Kelling u. a.* 1974, S. vii, 16 ff., 21 ff., 40. Zu einer ähnlichen Einschätzung der Effektivität einer Erhöhung der Polizeikräfte kam auch *Feltes*, der den entsprechenden internationalen Forschungsstand dahingehend zusammenfasste, dass weder Kriminalität/Kriminalitätsfurcht reduziert noch mehr Straftaten aufgeklärt wurden. Speziell die Fußstreifen konnten aber Kriminalitätsfurcht reduzieren und das Verhältnis zwischen Polizei und Bürgern verbessern, vgl. *Feltes* 1990, S. 35 f.

den Menschen, in einer Gegend anonym zu sein, und machen diese dadurch zu potentiellen Vandalen und Tätern. Als *Zimbardo* in Palo Alto schließlich selbst begann, das Fahrzeug mit einem Vorschlaghammer zu demolieren, fanden sich auch hier Passanten, die die Zerstörung fortsetzten.¹⁸⁵

4.1.1.2 *Broken Windows und die Rolle der Polizei als „Ordnungshüter“*

Diese Vorüberlegungen und Beobachtungen, insbesondere die Ansicht, dass „Unordnung“ und Kriminalität untrennbar verbunden sind, führten schließlich zur Formulierung der *Broken-Windows-Theorie*, die das Folgende aussagt: Wird ein kaputtes Fenster eines Gebäudes unrepariert belassen, so werden auch die übrigen Fenster demnächst zu Bruch gehen, da das nicht reparierte Fenster signalisiert, dass sich niemand kümmert, sodass es nichts ausmacht, auch die übrigen Fenster zu zerstören.¹⁸⁶

Abbildung 1: Baulicher Verfall am Gebäudekomplex Prora



Beispiele für *broken windows* und den baulichen Verfall am Gebäude des KdF-Seebads Prora auf Rügen, eigene Aufnahmen der Verfasserin vom 12.4.2014 und 14.4.2013.

Wilson und *Kelling* sprachen hier nicht ausdrücklich von einem Angriff auf das erste Fenster. Zwar erscheint es naheliegend, dass die Zerstörung des ersten Fensters durch einen solchen eingetreten ist, jedoch genügte *Wilson* und *Kelling* der Hinweis, dass ein kaputtes, nicht repariertes Fenster den Eindruck vermittelt, dass sich um dieses Gebäude, also auch um weitere kaputte Fenster, niemand kümmert. Es besteht also zunächst ein Zustand, der sowohl durch Kriminalität (Sachbeschädigung) oder aber auch durch bloßes Nichtkümmern (z. B. nach

185 *Zimbardo* 2004, S. 10; http://www.lucifereffect.com/about_content_anon.htm, letzter Abruf vom 18.7.2014; *Wilson/Kelling* 1982, S. 3.

186 *Wilson/Kelling* 1982, S. 3; vgl. auch *Abb. 1*.

Verschleiß oder aufgrund höherer Gewalt) eingetreten sein kann.¹⁸⁷ Nachdem dieser Zustand aber nicht behoben wird, das Anzeichen für „Unordnung“ also sichtbar bestehen bleibt, lädt das Gebäude schließlich dazu ein, weitere Fenster zu zerstören. Es schließen sich sodann nach Ansicht der Autoren also tatsächlich Handlungen mit kriminellem Charakter an.

Wilson und *Kelling* gingen davon aus, dass diese ersten Anzeichen von Verfall und Vernachlässigung den Zerfall von Kontrolle durch die im Viertel lebende Gemeinschaft nach sich ziehen würden: Wenn „unordentliches“ Verhalten wie etwa aggressives Betteln nicht behoben wird, vermittelt dies potentiellen Straftätern den Eindruck, sie würden hier nicht identifiziert oder gefasst. Anders ausgedrückt: Wenn das Viertel Unordnung nicht beseitigen kann, so wird es auch Kriminalität nicht aufhalten können.¹⁸⁸

Auch schwerwiegende Kriminalität erhielt so schließlich Einzug in das Viertel, wobei die Verbindung zur *disorder* lediglich als Hypothese von *Wilson* und *Kelling* vorgeschlagen wurde. Die Verbindung zwischen *disorder* und Kriminalitätsfurcht hingegen präsentierten sie *Kelling* und *Coles* zufolge als empirischen Fakt.¹⁸⁹

Der Effekt der *broken windows* wurde von *Wilson* und *Kelling* außerdem unter dem Aspekt der Rolle der Polizei als Ordnungshüter beleuchtet. Hier ergab sich folgende Problematik: Die Polizei bewegte sich dort, wo sie gegen kriminalisiertes Verhalten einschritt, im legalen Rahmen. Wie sich aber am Beispiel der Fußstreife in Newark zeigte, sah sich die Polizei gerade während der Fußstreife Anzeichen von Unordnung, die aber niemandem schaden („disreputable behavior that ‚harms no one“¹⁹⁰) direkt gegenüber. In diesem Bereich wünschten sich einige Menschen (auch *Wilson* und *Kelling* sprachen sich dafür aus), dass die Polizei auch hier die Kompetenz zum Einschreiten hätte, während andere sich gegen derartige Kriminalisierungen von strafrechtlich nicht relevantem Verhalten wendeten. Hätte die Polizei auch gegen jegliche Unordnung einschreiten dürfen, dann – das erkannten auch *Wilson* und *Kelling*¹⁹¹ – wäre die Grenze zur Rechtswidrigkeit schließlich verwischt und unliebsame Personen wären möglicherweise nach Hautfarbe, Religion oder Alter als solche bestimmt worden. Das Verdeutlichen der Grenze und die eindeutige Kompetenz der Polizei nur für kriminalisiertes Verhalten führte allerdings laut *Wilson* und *Kelling* dazu, dass der Polizei das Mittel zur Aufrechterhaltung der dringend benötigten

187 *Feltes* kritisierte, dass *Wilson* und *Kelling* sich nicht mit der Frage auseinander gesetzt haben, „warum ‚die Fenster zerbrechen‘, warum die Ordnung zerstört wird“, *Feltes* 1998, S. 12.

188 *Wilson/Kelling* 1982, S. 3, 5.

189 *Kelling/Coles* 1996, S. 20.

190 *Wilson/Kelling* 1982, S. 7.

191 *Wilson/Kelling* 1982, S. 7.

und erwünschten Ordnung in den Vierteln entzogen worden wäre. Eindringlich wiesen die Autoren darauf hin, dass eine nachbarschaftliche Gemeinschaft eben auch ohne Kriminalität zerstört werden kann, indem allein durch Anzeichen von Unordnung wie Banden, die durch bedrohliche Kleidung und unangenehmes Auftreten auffielen, eine Atmosphäre geschaffen würde, die die Bewohner eines Viertels lieber meiden und sich daraufhin zurückziehen würden. Diese Anzeichen sind nach ihrer Ansicht also bereits für sich genommen bedrohlich und können darüber hinaus Kriminalität nach sich ziehen, sodass die Autoren für eine entsprechende Eingriffsbefugnis der Polizei plädierten.¹⁹²

4.1.1.3 Kritik am Broken-Windows-Konzept

Wilson und *Kelling* wurde häufig vorgeworfen, dass sie nur an die Symptome der Unordnung anknüpften, ohne dabei ihre Ursachen zu erforschen. *Feltes* verglich dies mit der dauernden Behandlung einer Krankheit, ohne deren Entstehung zu untersuchen. Es wird sozusagen eine Lösung angeboten – das Bekämpfen der Anzeichen von Unordnung, bildlich gesprochen das Reparieren der kaputten Fensterscheiben – ohne das eigentliche Problem zu analysieren und den Lösungsvorschlag somit auf ein solides, erforschtes Konzept zu stellen.¹⁹³ Dies bestritten *Wilson* und *Kelling* nicht. In der Tat haben sie „nur“ ein sehr eingängiges und nachvollziehbares Bild geschaffen und lagen damit, wenn sie eine Verbindung zwischen den Anzeichen von Unordnung und der Entstehung von Kriminalität auch nicht erforscht haben, zumindest nicht völlig falsch. Dies zeigen einige der folgenden Studien, die diesen Zusammenhang, wenn auch mit widersprüchlichen Ergebnissen, untersucht haben. In jedem Fall haben *Wilson* und *Kelling* eine Diskussion über die Bedeutung von Unordnung hervorgerufen, die vielleicht auch gerade deshalb in die Kritik geraten ist, weil sie der Jahre später folgenden, viel kritisierten Politik der *zero tolerance* als Leitmotiv diente.¹⁹⁴ *Kelling* selbst und die Mitautorin *Coles* sprachen davon, dass die *Broken-Windows-Theorie* dem Öffnen der Büchse der Pandora glich.¹⁹⁵ Zu der Kritik, die außerdem an dem auf die *Broken-Windows-Theorie* gestützten, ausgeweiteten Einsatz der Polizei als Ordnungshüter geäußert wird (vgl. Kap. 4.1.4 und 4.1.5).

192 *Wilson/Kelling* 1982, S. 5 ff.

193 *Kunz* 2011, § 31 Rn. 22; *Feltes* 1998, S. 12; *Hess* 1996, S. 78 ff., der *Wilson* sogar eine bewusste Abkehr von den Ursachen der Kriminalität vorwirft, vgl. S. 78 f.; *Wehrheim* 2012, S. 78.

194 Vgl. zu den Studien Kap. 4.1.3 und zur *Zero-Tolerance-Strategie* Kap. 4.1.4; zu der interessanten Frage, ob *Wilson* und *Kelling* selbst dieser Verwendung ihrer Theorie zustimmten, vgl. *Leiterer* 2007, S. 26 f.; *Feltes* 1998, S. 13; *Kelling/Coles* 1996, S. 23 f.

195 *Kelling/Coles* 1996, S. 21; vgl. zu den verfassungsrechtlichen Problemen Kap. 4.1.5.

4.1.2 *Incivilities und disorder im öffentlichen Raum*

Während *Wilson* und *Kelling* dem Prozess des Verfalls eines Viertels besondere Aufmerksamkeit schenkten, beschäftigte sich *Hunter* mit den Anzeichen, die diesen Prozess begleiten, den sog. *incivilities*.¹⁹⁶ Er stellte diese dem „*Concept of Civility*“ gegenüber, wonach sich – das Gemeinschaftskonzept *Goffmans* zugrunde gelegt – die Individuen einer Gemeinschaft auf eine öffentliche Ordnung einigten, deren Aufrechterhaltung das Ideal der Gemeinschaft sei. Im Einzelnen lägen dieser Einigung zahlreiche Rechte und Pflichten gegenüber den anderen Individuen und der Gemeinschaft als Ganzer zugrunde. Diese unterlägen einer ständigen Entwicklung, sodass eine erneute, angepasste Einigung ständig wieder erforderlich würde. Deutlich würde diese Notwendigkeit durch immer wieder vorkommende Brüche und Verstöße gegen die Rechte und Pflichten des Einzelnen, die sich aus der Einigung über die öffentliche Ordnung ergeben. Die wiederholten *incivilities* machten das „*Concept of Civility*“ daher zu einem ewig angestrebten Desiderat.¹⁹⁷

Nach *Hunter* sind die *incivilities* in der Lage, Kriminalität hervorzurufen, ebenso wie Kriminalität *incivilities* bedingen könne. Bemerkenswert ist jedoch, dass die *incivilities* nach *Hunters* Ansicht sogar stärker geeignet sind, Kriminalitätsfurcht hervorzurufen als Kriminalität selbst.¹⁹⁸ Aus ihrer oben beschriebenen Rolle als ständiger Widersacher gegen das Ideal der „*civility*“ wird der Grund dafür deutlich: Nach *Hunter* ist die Angst vor den *incivilities* deshalb so groß, weil sie nicht nur den Idealzustand der Ordnung in der Gemeinschaft, sondern auch den Schutz, den der Einzelne in seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft fühlt, grundsätzlich in Frage stellen. Sie führten schließlich zu Zweifeln an der Berechtigung und Fähigkeit des Staates, die soziale „Ordnung“ aufrechtzuerhalten. Insofern würden sie als Bedrohung der öffentlichen Ordnung wahrgenommen. Im Übrigen wären sie so zahlreich, dass sie häufiger selbst erlebt würden als Kriminalität.¹⁹⁹ *Hohage* bezeichnete die Wirkung dieser „wahrnehmbaren Zeichen für soziale Desorganisation“ auf die Bewohner eines Stadtviertels daher als „Maßstab für den Zustand ihres Gemeinwesens“.²⁰⁰

196 Der Begriff „*incivilities*“ wurde erstmals durch *Hunter* gebraucht, so *Skogan* 1990, S. xi; *Hohage* 2004, S. 80.

197 *Hunter* 1978, S. 3 f.

198 *Hunter* 1978, S. 2.

199 *Hunter* 1978, S. 5, 7, 10. Dies unterstrich auch *Streng* (1999), der entsprechende Anzeichen als „Indikator für Normerosion“ bezeichnete, vgl. S. 15.

200 *Hohage* 2004, S. 79 f. m. w. N. *Kunadt* belegte jedoch für die Stadt Duisburg keinen Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung von *incivilities* und dem Bestehen sozialer Desorganisation. Sie konnte lediglich feststellen, dass *incivilities* vermehrt in sozial

Auch Skogan maß den Anzeichen von disorder eine große Bedeutung bei: „[...] it was necessary to demonstrate that issues like vandalism and public drinking are somehow as ‘important‘ as burglary and drug abuse [...].“²⁰¹ Skogan unterschied dabei zwischen den zwei Gruppen der „social“ und „physical disorder“ (soziale und physische Unordnung). Die „social disorder“ geht auf bestimmte, episodenhaft auftretende Verhaltensweisen zurück, die der Beobachter sehen oder selbst erleben kann. Hierzu zählen z. B. Alkohol- oder Drogenkonsum in der Öffentlichkeit, Prostitution, (sexuelle) Belästigung, Graffiti, Vandalismus. Anzeichen für „physical disorder“ signalisieren dem Beobachter einen Prozess von Vernachlässigung und nicht beseitigtem Verfall (vgl. Abb. 2). Dies sind z. B. verlassene und verwaehrte Gebäude, kaputte Straßenbeleuchtung und herumliegender Müll.²⁰² Das Verhältnis der beiden Formen der disorder zueinander ist empirisch mit unterschiedlichen Ergebnissen untersucht worden.²⁰³

benachteiligten Vierteln wahrgenommen wurden, sie waren dennoch kein Beleg für soziale Desorganisation in diesen Vierteln, vgl. *Kunadt* 2011, S. 263, 272.

- 201 *Skogan* 1990, S. ix („Es war erforderlich zu zeigen, dass Erscheinungen wie Vandalismus und öffentlicher Alkoholverzehr in gewisser Weise genauso ‚bedeutend‘ sind wie der Wohnungseinbruch und Drogenmissbrauch [...]“).
- 202 *Skogan* 1990, S. 4, 22 ff., 37 ff. Auch *Hunter* beschrieb 1978 bereits „physical signs of incivility“, während er die soziale Kategorie nicht so deutlich hervorhob wie *Skogan*, sie aber ebenfalls erkannte und als „incivilities of [...] interpersonal type“ bezeichnete, vgl. *Hunter* 1978, S. 7, 9.
- 203 Vgl. hierzu *Hohage* 2004, S. 81 f. m. w. N., insbes. den Hinweis auf eine Analyse aus dem Jahr 1988 von *Rohe/Burby*, nach der die sozialen „incivilities“ die Kriminalitätsfurcht stärker beeinflussen als die materiellen „incivilities“.

Abbildung 2: Anzeichen von *disorder*



Graffiti und Anzeichen baulichen Verfalls in der Gützkower Straße in Greifswald, eigene Aufnahmen der Verfasserin vom 19.8.2010.

Nach Ansicht von *Skogan* führt das Bestehen von *disorder* im Viertel zur Hoffnungslosigkeit und Angst der Bewohner um sich und die Zukunft der eigenen Kinder. Sie signalisiert außerdem den Verlust der Fähigkeit einer Gemeinschaft, marginale Probleme selbst zu lösen und sich selbst zu schützen. *Skogan* folgte der Ansicht von *Wilson* und *Kelling*, dass diese Entwicklungen im Viertel auch mehr *disorder* und eine Stigmatisierung wie auch eine Demoralisierung nach sich ziehen. Die Attraktivität für (potentielle) Bewohner oder Investoren nimmt infolge dieser Entwicklung ab, während potentielle Straftäter angelockt werden. Ausgangspunkt der *disorder* sind häufig Personen, die selbst als verrufen oder bedrohlich wahrgenommen werden, also Anzeichen der „*social disorder*“.²⁰⁴

Lüdemann wies schließlich noch auf weitere Folgen der „kollektive[n] Übel“ (gemeint sind die *incivilities*) hin, die von ästhetischen Beeinträchtigungen und unerwünschten Kontakten zu beispielsweise Betrunkenen oder Bettlern bis hin zu Gesundheitsgefährdungen durch herumliegendes Drogenbesteck sowie zu Meideverhalten infolge von Kriminalitätsfurcht führten.²⁰⁵

Um den Abstieg und Verfall von Stadtvierteln aufzuhalten, forderte *Skogan* i. S. d. *Broken-Windows-Theorie*: „*Broken Windows*‘ do need to be repaired quickly“.²⁰⁶ Die möglichen Reaktionen auf die beschriebenen Phänomene der

204 *Skogan* 1990, S. 10, 46 ff., 65 ff.

205 *Lüdemann* 2005, S. 241.

206 *Skogan* 1990, S. 75 („zerbrochene Fenster müssen schnell repariert werden“).

Unordnung fasste er mit „*fight or flight*“²⁰⁷ zusammen. Die Flucht kommt jedoch nur für einkommensstärkere Bewohner in Frage, sodass sie eine Konzentration einkommenschwacher Haushalte, aber keine Verbesserung verursacht. Die zu favorisierende Reaktion kann daher nur ein bestimmter aktiver Umgang mit den Anzeichen von Unordnung sein.

Skogan schlug verschiedene Vorgehensweisen gegen die Unordnung vor, etwa die Strategie des *Community Policing*²⁰⁸ (etwa: gemeindenaher Polizeiarbeit) auf der Ebene der Polizei. Auch die Gruppe der Anwohner könne mit nachbarschaftsgemeinschaftlichen Organisationen oder Projekten gegen *disorder* vorgehen, wenn auch ohne die Befugnis, bestimmte Verhaltensweisen oder Personengruppen rechtlich verbindlich zu verbieten. Ihnen käme daher eher die Aufgabe zu, sich bezüglich der Ordnung auf einen gemeinsamen Konsens zu einigen, der aus Überzeugung und nicht aus Angst vor Konsequenzen eingehalten wird. Dieser Anspruch ließe sich jedoch u. U. insbesondere in benachteiligten Vierteln mit konzentrierter Armut und einer Fülle von Anzeichen von Unordnung nur schwer erfüllen. Insofern sah *Skogan* auch Akteure der Wohnungs- und Wirtschaftspolitik in der Pflicht, bestimmte Viertel z. B. für Investoren attraktiver zu machen.²⁰⁹

Schließlich sprach sich *Skogan* unter dem Stichwort „*designing out disorder*“ für sog. „*environmental design (ED) strategies*“²¹⁰ aus, die durch eine bestimmte Gestaltung der Umwelt geeignet wären, erwünschtes Verhalten zu begünstigen und Unerwünschtes zu erschweren. Zu diesen „*soft solutions*“ zählten etwa finanzielle Anreize, Müll zu entsorgen (Pfand), die Verwendung von bruchsickeeren Materialien gegen Vandalismus, aber auch die Planung von kleineren nachbarschaftlichen Gemeinschaften.²¹¹

Auch nach Ansicht *Hunters* ist für den Kampf gegen *disorder* und deren Anzeichen nicht nur die Polizei als Hüter der „Ordnung“ zuständig, sondern es sind auch Akteure wie die Feuerwehr, Straßenreinigung und für Wohnangelegenheiten zuständige Behörden gefragt.²¹²

207 *Skogan* 1990, S. 4 („Kampf oder Flucht“).

208 Vgl. dazu und zu den Problemen des Einsatzes von Polizei gegen Unordnung Kap. 4.1.4.

209 *Skogan* 1990, S. 160, 169, 173 ff.; vgl. auch Kap. 4.5.2, 4.6.

210 „Rausdesignen von Unordnung“, „Umweltdesign-Strategien“; vgl. auch Kap. 4.2.2.

211 *Skogan* 1990, S. 179 f.

212 *Hunter* 1978, S. 9; vgl. auch Kap. 4.6.

4.1.3 Empirische Überprüfung der Auswirkung von Unordnung

Ob tatsächlich ein messbarer Zusammenhang zwischen den *incivilities* und Kriminalitätsfurcht oder Kriminalität besteht, wird in der Wissenschaft teilweise stark angezweifelt. Kritisiert werden insbesondere scheinbar voreilige Maßnahmen, die auf dieser Annahme beruhen.²¹³ Da die *Broken-Windows-Theorie* davon ausgeht, Ordnung und Kriminalitätsbekämpfung durch das Beseitigen der *incivilities* erreichen zu können, gibt die entsprechende kriminologische Forschung auch Aufschluss darüber, ob die Popularität dieser Theorie berechtigt ist.

4.1.3.1 Beispiele amerikanischer Studien

In den USA beschäftigten sich *Sampson* und *Raudenbush* in einer 1994/95 durchgeführten Studie ebenfalls mit Nachbarschaftsressourcen („*collective efficacy*“)²¹⁴ und Anzeichen von Unordnung. Sie untersuchten dabei deren Auswirkungen auf die tatsächliche Kriminalität. Nach ihren Ergebnissen führten Anzeichen von Unordnung zwar nicht zu Kriminalität, aber dennoch ordneten sie die *incivilities* als Indikatoren, teilweise sogar als Bestandteile von Kriminalität ein. Die grundlegende Ansicht der Autoren war, dass Kriminalität und Unordnung aus den gleichen Ursachen resultieren, nämlich bestimmten Merkmalen eines Viertels wie etwa konzentrierte Armut oder eine hohe Zahl von Immigranten:²¹⁵ „*Viewed this way, disorder and crime are manifestations of the same phenomenon*“.²¹⁶

In der mittels systematischer sozialer Beobachtung („*systematic social observation*“),²¹⁷ Interviews und Auswertung von polizeilichen Statistiken durchgeführten Studie in 196 Nachbarschaften Chicagos konnte nur für das Delikt Raub²¹⁸ eine Verbindung zwischen Anzeichen von Unordnung und dem Auftre-

213 So etwa *Häfele* 2006, S. 104 m. w. N. zu entsprechenden Studien und Kritik bezüglich Handlungskonzepten der Stadt Hamburg.

214 Die „*collective efficacy*“ definierten *Sampson/Raudenbush* als die Verbindung zwischen Bewohnern mit denselben Erwartungen an die soziale Kontrolle im öffentlichen Raum, vgl. *Sampson/Raudenbush* 1999, S. 603.

215 Vgl. zum Einfluss von Armut im Quartier *Kap. 4.4* sowie zur Migration *Kap. 4.4.3*.

216 *Sampson/Raudenbush* 2001, S. 2 („So betrachtet sind Unordnung und Kriminalität Manifestationen desselben Phänomens.“), S. 4; 1999, S. 608, 626.

217 Nach Ansicht der Autoren ist diese Methode insbesondere geeignet, einer Verzerrung der Ergebnisse durch subjektive Eindrücke der befragten Bewohner vorzubeugen, vgl. *Sampson/Raudenbush* 1999, S. 606.

218 Die Autoren vermuteten den Grund dafür in speziellen Opfergruppen (die auch als Anzeichen von *social disorder* gewertet werden), wie z. B. Prostituierte und Drogen-

ten dieses Delikts festgestellt werden. Auf die anderen untersuchten Delikte (Tötungsdelikte und Einbruchsdiebstähle) hatten die *incivilities* keinen Einfluss. Da letztere aber dennoch einen bestimmten Zustand des Viertels signalisierten, führten sie nach Ansicht von *Sampson* und *Raudenbush* dazu, dass einkommensstärkere Haushalte und Investoren das Viertel verlassen und eine Konzentration von Armut zurücklassen würden, die wiederum Kriminalität und noch mehr Unordnung hervorrufen könnte. Die *incivilities* können also die Nachbarschaftsressourcen schwächen, von denen nach Ansicht der Autoren eine kriminalitätshemmende Wirkung ausgeht, und in diesem Kreislauf mittelbar wieder zu einer Konzentration von Nachteilen („concentrated disadvantage“) und zu Kriminalität führen. Eine Korrelation zwischen *disorder* und dem Auftreten von Kriminalität insgesamt i. S. d. *Broken-Windows-Theorie* vermochten die Autoren nicht festzustellen, wenngleich sie die Bedeutung der *disorder* betonten.²¹⁹

Zu den Erkenntnissen der Studie von *Sampson* und *Raudenbush* zählte auch, dass die gravierenden Anzeichen von „*physical disorder*“ (z. B. Graffiti mit politischem Inhalt, Kondome oder Drogenbesteck auf den Gehwegen) seltener vorkommen als die weniger Gravierenden (z. B. Zigaretten, leere Flaschen oder anderer Abfall auf den Straßen und Wegen). Auch unter den Anzeichen für „*social disorder*“ tauchten die von den Autoren als harmloser Eingeschätzten (z. B. Gruppenansammlungen herumhängender Erwachsener, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit) häufiger auf als andere (z. B. Prostituierte oder Drogenhändler in der Öffentlichkeit). Die Nachbarschaftsressourcen („*collective efficacy*“) wurden dabei von den Autoren als die *disorder* hemmend eingeschätzt.²²⁰

Einen Beleg für den Zusammenhang von *disorder* und Kriminalität wie auch Kriminalitätsfurcht sah *Skogan* in seinen 1977-83 durchgeführten Studien in verschiedenen amerikanischen Großstädten: Durch die Auswertung von Interviews mit Stadtteilbewohnern und offiziellen Statistiken bezüglich des Delikts Raub erhielt er Daten, die auf eine starke Beziehung zwischen dem jeweiligen Maß von *disorder* und der Anzahl von Raubdelikten hindeuteten. Auch für die Beziehung von *disorder* und der Wahrnehmung von Kriminalität durch die Bewohner wurde eine starke Korrelation festgestellt. Außerdem wiesen die Bewohner von Vierteln mit einem hohen Ausmaß an *disorder* eine höhere Kriminalitätsfurcht auf als andere, auch wenn die von *Skogan* festgestellte Korrelation zwischen Kriminalität und Kriminalitätsfurcht eine stärkere war. Diese Ergebnisse veränderten sich auch nicht, als weitere Faktoren wie Armut, Instabilität

dealer und die jeweiligen Kunden, die der Natur ihrer Geschäfte nach Bargeld bei sich führen, das potentielle Raubtäter anlockt, vgl. *Sampson/Raudenbush* 1999, S. 630.

219 *Sampson/Raudenbush* 2001, S. 3 ff.; 1999, S. 624 f. (wonach der Faktor „concentrated disadvantage“ auch der größte Prädiktor für *physical* und *social disorder* ist), S. 626, 628, 637.

220 *Sampson/Raudenbush* 1999, S. 617 f., 624 ff., 628.

und rassische Zusammensetzung des Viertels in die Untersuchung einbezogen wurden.²²¹

4.1.3.2 Beispiele deutscher Studien

Die Auswirkungen von 30 *physical* und *social incivilities* untersuchte Lüdemann 2004 mit einer Mehrebenenanalyse in 49 Stadtteilen Hamburgs. Zwar führte die Studie zu der Feststellung eines positiven Effekts einer problematischen Sozialstruktur auf die Wahrnehmung von *incivilities*, ein Zusammenhang der Kriminalitätsbelastung mit der Wahrnehmung der *incivilities* ließ sich jedoch nicht belegen. Entgegen der Hypothesen des Autors führten eine längere Wohndauer im Viertel und stabilere Nachbarschaftskontakte zu einer verstärkten Wahrnehmung der *incivilities*, was Lüdemann mit einer Überschätzung derselben erklärte. Hierzu käme es durch den sog. „telescoping“ Effekt²²² sowie durch vermehrte Gespräche über die Anzeichen von Unordnung infolge bestehender Nachbarschaftskontakte. Schließlich führten auch Viktimisierungserfahrungen zu einer verstärkten Wahrnehmung von *incivilities*.²²³

Die von Hohage für Bielefeld im Jahr 1999 durchgeführte Studie untersuchte den Einfluss der *incivilities* auf die drei Komponenten der Kriminalitätsfurcht²²⁴ und den Einfluss von Ressourcen des Nachbarschaftskontexts. Es konnte nur ein schwacher Einfluss der erfragten *incivilities*, zu denen u. a. herumliegender Müll, Bettelei, zerstörte Telefonzellen, aber auch undisziplinierte Autofahrer, laute Musik und Videoläden/Sexshops gehörten, auf die affektive Komponente der Kriminalitätsfurcht nachgewiesen werden. Für die kognitive und konative Komponente wurden jeweils „kaum statistisch relevante Zusammenhänge“²²⁵ gemessen.²²⁶ Entgegen den Erwartungen des Autors und ähnlich den Ergebnissen der Studie von Lüdemann führte die Integration in die Nachbarschaft und Verbundenheit mit dem Viertel nicht zu einer Reduzierung von Kriminalitätsfurcht: In Bezug auf die affektive Komponente führten Anzeichen von Unordnung in diesen Vierteln sogar zu einer höheren Kriminalitäts-

221 Skogan 1990, S. 19, 73 ff.

222 Gefragt nach den wahrgenommenen *incivilities* in einem bestimmten Zeitraum würden die Befragten auch früher wahrgenommene Anzeichen von Unordnung in ihrer Erinnerung in den erfragten Zeitraum einordnen („telescoping“). Da mit längerer Wohndauer wahrscheinlicher wird, dass die Bewohner eines Viertels irgendwann schon einmal *incivilities* beobachtet haben, käme es zu einer Überschätzung von deren Häufigkeit, vgl. Lüdemann 2005, S. 250.

223 Lüdemann 2005, S. 240, 250 f.

224 Vgl. zu den Komponenten der Kriminalitätsfurcht Kap. 3.4.

225 Hohage 2004, S. 88 f.

226 Hohage 2004, S. 82, 84, 88 f., 92.

furcht im Vergleich zu anderen Vierteln mit geringerer Verbundenheit der Bewohner.²²⁷

Für die Stadtteile Heidelbergs erforschten *Hermann* und *Laue* 1998 Struktur- und Lebensstilmerkmale und ihren Einfluss auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht. Die ausgewählten Strukturmerkmale, zu denen u. a. Einwohnerzahl, Ausländeranteil, Anteil der 10- bis 17-Jährigen, Wohndichte, Mietspiegel und Bevölkerungsentwicklung zählten, sollten dabei Hinweise auf Defizite i. S. e. Unordnung ausdrücken, die die Attraktivität eines Viertels ausmachen sollten.²²⁸ Allein die Strukturmerkmale wirkten sich dahingehend aus, dass für den innenstadtfernen Stadtteil Emmertsgrund, der Strukturprobleme aufwies, sowohl eine hohe Kriminalitätsfurcht als auch eine hohe Viktimisierungsrate festgestellt wurde. Ähnlich ergab sich für den innenstadtnahen, ebenfalls strukturproblemativen Stadtteil Bergheim eine mittlere Kriminalitätsfurcht und eine hohe Viktimisierungsrate. Die innenstadtnahen bzw. -fernen Stadtteile ohne Strukturprobleme wiesen dagegen nur niedrige bis mittlere Werte für Kriminalität und Kriminalitätsfurcht auf.²²⁹ Unter Berücksichtigung verschiedener Lebensstile wurde für das mit Strukturproblemen belastete Viertel Emmertsgrund z. B. eine Konsumorientierung sowie ein unstrukturiertes Freizeitverhalten ermittelt. In Bergheim war ein deutlich unterdurchschnittliches interaktives Verhalten (Zeit mit der Familie) auffällig. Die Autoren plädierten dafür die *Broken-Windows-Theorie* durch die Lebensstilmerkmale zu erweitern, da diese kombinierte Betrachtung signifikantere Werte bezüglich des Zusammenhangs mit Kriminalität und Kriminalitätsfurcht hervorbringe.²³⁰

4.1.3.3 Experimente von Keizer, Lindenberg und Steg

Eine experimentelle Überprüfung der *Broken-Windows-Theorie* wurde von *Keizer*, *Lindenberg* und *Steg* im Jahr 2008 in den Niederlanden durchgeführt und brachte nach *Kellings* Ansicht²³¹ die Bestätigung der Theorie. Mittels sechs Ex-

227 *Hohage* 2004, S. 88, 92. Zu einer ähnlichen Erkenntnis kamen auch *Skogan*, der die negativen Effekte von gemeinschaftlichen Organisationen gegen *disorder* beschrieb und feststellte, dass eine Auseinandersetzung mit den Themen *disorder* und Kriminalität auch verstärkend auf die Kriminalitätsfurcht der Bewohner wirken kann, vgl. *Skogan* 1990, S. 17, und *Graham* und *Bennett*, die darauf hinwiesen, dass der Austausch von Informationen über Kriminalität i. R. v. *Neighborhood-Watch-Programmen* (vgl. Kap. 4.5.3) auch zur Verstärkung von Kriminalitätsfurcht führen kann, vgl. *Graham/Bennett* 1997, S. 92.

228 *Hermann/Laue* 2001, S. 104 ff.

229 *Hermann/Laue* 2001, S. 111 ff.

230 *Hermann/Laue* 2001, S. 114 ff., 118 ff.

231 *Kelling* sieht ausdrücklich das Experiment Nr. 5 (vgl. u.) von *Keizer*, *Lindenberg* und *Steg* als Nachweis an, dass eine ordentliche oder unordentliche Umgebung Einfluss auf

perimenten wollten *Keizer, Lindenberg* und *Steg* nachweisen, wodurch *disorder* ausgelöst und vermehrt wird. Ursprung ihrer Überlegungen war die Unterscheidung des Einflusses von erwünschtem und gutgeheißenem, also sozial normkonformen Verhalten („injunctive norms“) und dem tatsächlich ausgeübten und scheinbar gewöhnlichen Verhalten („descriptive norms“) auf das eigene Verhalten. Nach dem sog. *Cialdini-Effekt*²³² hemmt die sichtbare Unordnung das gemeinschaftlich gewünschte und gutgeheißene Verhalten, z. B. Häuserwände nicht durch Graffiti oder Wege nicht durch Müll zu verunreinigen, da der sichtbare Verstoß zahlreicher Personen gegen die „injunctive norm“ andere Menschen den eigenen Verstoß rechtfertigen und angemessen erscheinen lässt. Das menschliche Verhalten ist danach von den drei Elementen Norm-, Genuss- und Vorteilsorientiertheit geprägt. Geraten diese Elemente miteinander in Konflikt oder in ein Ungleichgewicht derart, dass sichtbar normwidriges Verhalten beobachtet wird, so werden nach Ansicht der Autoren Genuss- (z. B. durch ein gutes Gefühl, den Müll einfach fallen zu lassen) und Vorteilssucht (z. B. durch Diebstahl) gestärkt. Dies würde weiterhin zu einer Verbreitung von Unordnung führen (sog. „cross-norm inhibition effect“, etwa: normübergreifende Hemmungswirkung).²³³

Die Forschungsfrage von *Keizer, Lindenberg* und *Steg* lautete aufgrund dieser Vorüberlegungen: Veranlasst der sichtbare Verstoß („descriptive norm“) gegen das Verbot eines bestimmten Verhaltens („injunctive norm“) Menschen in dieser Umgebung zu normwidrigen bis hin zu kriminellen Verhalten?²³⁴

In sechs Experimenten wurden die folgenden Erkenntnisse²³⁵ gewonnen:

- Exp. 1: In einer als Fahrradparkplatz genutzten Zone entlang einer Hauswand wies ein Schild ein Graffitiverbot aus, welches in einem Fall eingehalten („order condition“) und in einem anderen Fall durch sichtbare Schmierereien verletzt wurde („disorder condition“). An den Lenkergriffen der parkenden Fahrräder wurden inhaltlich belanglose Flyer befestigt, die von den Radfahrern entfernt werden mussten, um den Griff des Lenkers wieder nutzen zu können. Papierkörbe befanden sich nicht in der Nähe. Gezählt wurde in den verschiedenen Settings, wie oft die Flyer auf den Boden oder andere Fahrräder geworfen wurden. Dies

das Verhalten der sich darin aufhaltenden Menschen hat, vgl. *Kelling* 2009, <http://www.manhattan-institute.org/html/miarticle.htm?id=5091>, letzter Abruf vom 18.10.2012.

232 *Cialdini* 2007, S. 264.

233 *Keizer/Lindenberg/Steg* 2008, S. 1681 f.; *Schneider* 2009.

234 *Keizer/Lindenberg/Steg* 2008, S. 1682.

235 *Keizer/Lindenberg/Steg* 2008, S. 1683 f.; *Schneider* 2009; vgl. *Tab. 3*.

wurde in dem ordnungsorientierten Setting in 33%, im Disorder-Setting in 69% der Fälle getan.

- Exp. 2: Ein von den Autoren aufgestellter Bauzaun mit einem sichtbaren Schild „Durchgang verboten“ versperrte den Haupteingang zu einem Parkplatz, war jedoch etwa 50 cm weit geöffnet. Normkonformes Verhalten hätte den Weg zum 200 m entfernten Nebeneingang erfordert. Ein zweites sichtbares Schild an dem Zaun verbot das Anschließen von Fahrrädern. Unter ordnungsorientierten Bedingungen (keine an dem Zaun angeschlossenen, sondern sichtbar entfernt abgestellte Fahrräder) nutzten 27% der beobachteten Personen die Lücke im Zaun, unter Disorder-Bedingungen 82%.
- Exp. 3: In einem Parkhaus eines Supermarkts wurden Flyer mit belanglosem Inhalt unter die Scheibenwischer der parkenden Autos geklemmt. Ein sichtbares Schild wies darauf hin, dass Einkaufswagen zum Supermarkt zurückzubringen sind. Unter ordnungsorientierten Bedingungen (keine herumstehenden Einkaufswagen) warfen 30% der beobachteten Personen die Flyer auf den Boden, unter Disorder-Bedingungen (mit herumstehenden Einkaufswagen) 58%.
- Exp. 4: Beobachtet wurde wie in Exp. 1., ob die am Lenker befestigten Flyer an Fahrrädern, die auf einem Fahrradstellplatz abgestellt wurden, weggeworfen werden. Es wurden zwei Wochen vor Silvester unter „disorder conditions“ normwidrig Silvesterknaller gezündet, unter „order conditions“ wurde dies normkonform unterlassen. Im ordnungsorientierten Setting warfen 52% der beobachteten Personen im Gegensatz zu 80% in der Disorder-Versuchsanordnung die Flyer auf den Boden.
- Exp. 5: Es wurden Briefumschläge mit von außen erkennbar darin enthaltenen Fünfeuroscheinen sichtbar in je einem sauberen („order condition“) und einem mit Graffiti beschmierten Briefkasten („disorder condition“) platziert. Während im ersten Fall 13% der beobachteten Personen den Umschlag bzw. das Geld entnahmen, waren es im Falle des beschmierten Briefkastens 27%.
- Exp. 6: Die wie in Exp. 5 präparierten Briefumschläge wurden in einem sauberen Briefkasten in je einer sauberen Umgebung und einer Umgebung mit sichtbar herumliegendem Müll wie in Exp. 5 platziert. Im ersten Fall entnahmen 13%, im zweiten 25% der beobachteten Personen den Umschlag bzw. das Geld.

Tabelle 3: Versuchsanordnungen und Ergebnisse der Experimente von Keizer, Lindenberg und Steg

| Exp. | Ziel-Norm | Verstoß gegen Kontext-Norm | c.-n. i. e. |
|------|------------------|----------------------------|-------------|
| 1 | anti-litter norm | graffiti | (+) |
| 2 | anti-trespassing | bicycles locked to fence | (+) |
| 3 | anti-litter norm | unreturned shopping carts | (+) |
| 4 | anti-litter norm | fire works | (+) |
| 5 | stealing | graffiti | (+) |
| 6 | stealing | littering | (+) |

Legende: c.-n. i. e. = cross-norm inhibition effect of violating the contextual norm on the target norm.

Quelle: Keizer/Lindenberg/Steg 2008, S. 1683 f.

Allen Experimenten ist gemein, dass die Autoren einen signifikanten Unterschied der Verhaltensweisen in einem ordnungsorientierten und einem Disorder-Setting feststellten. Ihre Vermutung, dass der Verstoß gegen eine Kontext-Norm („contextual norm“, z. B. Graffiti oder nicht zurück gebrachte Einkaufswagen) einen „cross-norm inhibition effect“ auf eine zu untersuchende Ziel-Norm („target norm“ wie die Verbote des Müllfallenlassens und Diebstahls) habe, bestätigte sich in allen Experimenten. Die Autoren sahen hierin den Beleg, dass sichtbare *disorder* weitere *disorder* – auch in Form (klein-)kriminellen Verhaltens – nach sich zog und das Ziel, sich sozial oder rechtlich normkonform zu verhalten, konterkarierte. Sie sahen hierin die *Broken-Windows-Theorie* bestätigt.²³⁶

4.1.4 Reaktionen: Zero Tolerance und Community Policing

Die in den 1990er Jahren, einige Zeit nach der Veröffentlichung der *Broken-Windows-Theorie* entstandenen amerikanischen, polizeipolitischen Strategien zur Bekämpfung von Unordnung *Zero Tolerance* und *Community Policing* lassen sich nach Feltes' Ansicht überspitzt formuliert als „Konfrontation“ gegenüber „Kooperation“ mit den Bürgern zusammenfassen.²³⁷

²³⁶ Keizer/Lindenberg/Steg 2008, S. 1684 f.

²³⁷ Feltes 1998, S. 9.

4.1.4.1 *New Yorker Modell „Zero Tolerance“*

Die zentrale Figur um die Entwicklung des New Yorker Modells „Zero Tolerance“²³⁸ ist der ehemalige (1994-96) Polizeipräsident New Yorks *William J. Bratton*, der um die Bedeutung von *disorder* schon vor der Veröffentlichung der *Broken-Windows-Theorie* von *Wilson* und *Kelling* gewusst haben wollte und diese sodann als wesentlichen Bestandteil der Bekämpfung der Kriminalität im New Yorker U-Bahn-System und später mit Unterstützung des Bürgermeisters *Rudolph Guiliani* auch gegen die Gesamtkriminalität in New York einsetzte.²³⁹ Dem harten Vorgehen gegen jegliche Anzeichen von *disorder* gingen ein sehr negatives Image New Yorks als kriminelle Stadt sowie mehrere skandalöse Fälle von Korruption in der Polizei voraus. Zudem lagen in den USA eine enorme Gefangenenerate und ein hohes Maß an Kriminalitätsfurcht, nicht aber eine tatsächlich angestiegene Kriminalitätsrate vor.²⁴⁰

Die von *Bratton* in die New Yorker Polizei eingeführte Strategie, gegen deren Bezeichnung als „zero tolerance“ er sich ausdrücklich wehrte,²⁴¹ sah zunächst eine enorme Umstrukturierung des Polizeiwesens vor: So wurden eine Dezentralisierung und Aufteilung in 76 Bezirkszentralen vorgenommen und 7.000 neue Polizisten eingestellt. Die einzelnen Polizisten und insbesondere die Leiter der Zentralen wurden mit mehr Befugnissen ausgestattet und ermutigt, neue Taktiken im Kampf gegen die Unordnung zu entwickeln. Mit einer neuen, immer auf dem aktuellen Stand gehaltenen Statistik²⁴² wurden Erfolge und Zahlen stetig überprüft und die verantwortlichen Polizisten hiernach bewertet. Die technische Ausrüstung der Polizei wurde verbessert. Ermittlungen wegen des Verdachts auf Korruption wurden nicht mehr geheim, sondern polizeiöffentlich durchgeführt.²⁴³

Die Strategie lässt, wie ihr Name impliziert, keine Toleranz gegen Unordnung und Kleinkriminalität zu, sondern verfolgt ein hartes Durchgreifen gegen diese Erscheinungsformen sowie den Verzicht auf vorherige (Ver-)Warnungen. *Marshall* fasst die verschiedenen Ansätze, die die *Zero-Tolerance-Strategie* ver-

238 Zentraler Bestandteil der Strategie ist das sog. „quality of life program“, vgl. *Kelling/Coles* 1996, S. 108 ff.; *Leiterer* 2007, S. 27.

239 *Bratton u. a.-Bratton* 2004, http://www.manhattan-institute.org/html/cb_36.htm, letzter Abruf vom 12.10.2013.

240 *Bratton* 1998, S. 33; *Feltes* 1998, S. 4; *Hess* 1996, S. 76, 79.

241 *Bratton* 1998, S. 42 f. Das Buch, in dem *Brattons* Kritik an dieser Bezeichnung veröffentlicht wurde, trägt dennoch den Titel „Zero Tolerance – Policing a Free Society“, vgl. *Bratton u. a.* 1998.

242 Sog. „Compstat“ (Comprehensive Computer Statistics), vgl. *Bratton* 1998, S. 36.

243 Kritisch *Hess* 1996, S. 79 f., 85; milder *Bratton* 1998, S. 34 ff.; vgl. auch *Eisner* 1996, S. 39.

eint, wie folgt zusammen: „Being ‘tough on crime‘“ (harter Umgang mit Kriminalität), „Strict, non-discretionary, law enforcement“ (strenge Umsetzung des Gesetzes ohne Spielräume), „Police action against minor offenses and disorder“ (polizeiliches Vorgehen gegen geringere Delikte und Unordnung [unter Berufung auf die *Broken-Windows-Theorie*]) basierend auf „The New York experience“ (Erfahrungen aus New York).²⁴⁴

Außerdem wurde das Ziel verfolgt, über die Bekämpfung von Unordnung und kleineren Delikten auch schwerere Kriminalität aufzudecken, indem verschärfte Kontrollen von Tätern von Ordnungswidrigkeiten über die Feststellung der Personalien hinaus bis hin zur Konfiszierung von Waffen und Autos durchgeführt wurden (sog. „stop and frisk“).²⁴⁵ Bei Übergriffen gegen die Bevölkerung hatten die Polizisten scheinbar keine strenge Ahndung zu befürchten.²⁴⁶

Neben der Berufung auf die *Broken-Windows-Theorie* finden sich auch Ausführungen *Brattons*²⁴⁷ bezüglich der medizinischen Lehre der Überschreitung des sog. *tipping point* (etwa: Punkt des Kippens, des Umschlagens). Hiernach breiten sich bestimmte Phänomene wie Krankheiten, Kriminalität, Abwanderungen oder Modeerscheinungen immer dann explosionsartig aus, wenn ein bestimmter Grenzwert von Fallzahlen (*tipping point*) erreicht wird. Festgestellt werden können eine hohe Ansteckungsgefahr, die große Wirkung von kleinen Ursachen und eine plötzliche, dramatische Veränderung der Entwicklung. Dem Begründer dieses Begriffs, *Malcolm Gladwell*, nach treffen diese Charakteristika sowohl auf die Ausbreitung bzw. Eindämmung von Epidemien als auch auf die der Kriminalität zu.²⁴⁸

Bratton zieht diesen Vergleich für seine Bemühungen, das Schwarzfahren im New Yorker U-Bahn-System einzudämmen bzw. zu beseitigen, dessen Fallzahlen *Bratton* zur Folge zu Beginn seiner Karriere in New York bis auf 250.000 Fälle pro Tag angestiegen waren. Durch sein rigoroses Vorgehen und die Effektivierung der polizeilichen Festnahme im Hinblick auf die hohen Fallzahlen sei die Häufigkeit des Schwarzfahrens unter den *tipping point* gefallen

244 *Marshall* 1999, S. 2 f. (Mit den Erfahrungen aus New York sind die drastisch sinkenden Kriminalitätsraten während *Brattons* Karriere in New York gemeint.); vgl. auch *Eisner* 1996, S. 39. Die besondere Strenge dieser Strategie wird auch in dem Modell „Three strikes – you’re out“ deutlich, das *Volkman* als Ausfluss der *Zero-Tolerance-Strategie* bezeichnete und wonach bei z. B. drei Diebstählen geringfügiger Sachen bereits lange Freiheitsstrafen verhängt werden, vgl. *Volkman* 1999, S. 227.

245 *Leiterer* 2007, S. 44 ff.

246 So *Hess* 1996, S. 81, 84 f.; vgl. auch *Bratton u. a.-Bratton* 2004, http://www.manhattan-institute.org/html/cb_36.htm, letzter Abruf vom 12.10.2013.

247 *Bratton u. a.-Bratton* 2004, http://www.manhattan-institute.org/html/cb_36.htm, letzter Abruf vom 12.10.2013.

248 *Gladwell* 2000, S. 7, 9.

und 13 Jahre später um insgesamt 90% zurückgegangen, also erfolgreich eingedämmt worden.²⁴⁹

Unbestritten konnte *Bratton* in einem kurzen Zeitraum nach Implementierung dieser Strategie drastisch sinkende Kriminalitätsraten und einen Rückgang der Kriminalitätsfurcht präsentieren.²⁵⁰ Dass die Umsetzung der *Zero-Tolerance-Strategie* hierfür verantwortlich ist, wird jedoch teilweise stark angezweifelt. Es wird sogar der Vorwurf laut, die New Yorker Polizei habe die Statistiken durch das „Herunterdefinieren“ von Straftaten (z. B. Körperverletzung erst ab Knochenbruch) gefälscht.²⁵¹ Auch werden alternative Erklärungen angeboten, wie z. B. der demografische Wandel (weniger Jugendliche und Jungerwachsene), Rückgang der Kriminalität insgesamt über New York hinaus und schon vor *Brattons* Amtszeit, Anstieg der Gefängnispopulation, Veränderungen auf dem Drogenmarkt (gewaltstarke Etablierungsphase des Drogenvertriebs sei der weniger gewalttätigen zweiten Phase gewichen) und Verdrängungseffekte.²⁵²

Neben den Zweifeln an der Richtigkeit der von *Bratton* präsentierten Statistiken wird Kritik²⁵³ an Verdrängungseffekten und der besonderen Härte dieses Konzepts, mit der gerade gegen Anzeichen von Unordnung und geringfügigen Vergehen vorgegangen wird, laut. Sogar *Bratton* räumte ein, dass die Beschwerden über die Polizei im Zeitraum der Einführung und Anwendung der *Zero-Tolerance-Strategie* zugenommen haben und bezeichnete seine Arbeit als „results-focused“.²⁵⁴ Dennoch ordnete er selbst seine Strategie in die bürgernahen Ansätze i. S. d. sog. *Community Policing* (s. u.) ein, weil er mit seiner Verfolgung der opferlosen Delikte wie Vandalismus und Graffiti an den Bedenken der Menschen über Unordnung angesetzt hätte. Er selbst nahm den Schwerpunkt seiner Strategie auch in der Kriminalprävention und nicht der Reaktion auf Kri-

249 *Bratton u. a.-Bratton* 2004, http://www.manhattan-institute.org/html/cb_36.htm, letzter Abruf vom 12.10.2013.

250 *Bratton* 1998, S. 40 f. Es ergaben sich aber Hinweise auf einen anschließend erneuten Anstieg der Kriminalität, vgl. *Feltes* 1990, S. 36.

251 *Hess* 1996, S. 83; *Feltes* 1998, S. 15.

252 *Hess* 1996, S. 83 f.; *Feltes* 1998, S. 15; *Marshall* 1999, S. 4 ff.; *Streng* 1999, S. 9 f. m. w. N.; *Eisner* 1996, S. 39. *Eisner* (1996) wies nach, dass sich parallele Rückgänge der Kriminalitätsraten in amerikanischen Städten sowie den Städten der Schweiz ereigneten, vgl. S. 38 ff.

253 *Häfele* 2006, S. 104 ff.; *Volkman* 1999, S. 225 ff.; *Marshall* 1999, S. 8; *Greene* 2001, S. 52 ff., 66 f.

254 *Bratton* 1998, S. 41; *Marshall* 1999, S. 8; *Feltes* 1998, S. 15; vgl. zu den Bedenken bzgl. des Prinzips der Verhältnismäßigkeit Kap. 4.1.5.

minalität wahr.²⁵⁵ Das im Folgenden erläuterte Modell des *Community Policing* wird in der kriminologischen Wissenschaft jedoch eindeutig von der *Zero-Tolerance-Strategie* unterschieden.²⁵⁶

4.1.4.2 Modell des *Community Policing*

Wie der Name vermuten lässt, setzt das Modell des *Community Policing* an der Beziehung zwischen Polizei und Bürgern an. Durch eine bürgernahe, problemorientierte Vorgehensweise soll die Polizei ihr Handeln auf die Situation vor Ort abstimmen und die Bürger durch Aufklärung, Gruppentreffen und verschiedene Präventionsprogramme zur Selbsthilfe gegen Kriminalität befähigen. Durch eine dezentrale Organisation der Polizei mit Nebenstellen in den einzelnen Vierteln und durch ihre sichtbare Präsenz auf Streifen soll die Kommunikation zwischen Polizei und Bürgern verbessert und die Polizeiarbeit auf die Bedürfnisse der Bürger zugeschnitten werden. Zu den Maßnahmen, mit denen dies erreicht werden soll, zählen u. a. Seminare zum Thema der Kriminalprävention, die Veröffentlichung von Newslettern und die Bildung von Gruppen zum sog. *Neighborhood Watch* (Überwachung der Wohngegend).²⁵⁷

Die vier zentralen Prinzipien des *Community Policing*²⁵⁸ sind dabei die folgenden:

- dezentrale Organisation der Polizei und ihre Ausstattung mit entsprechenden Befugnissen, um die örtlichen Probleme auch vor Ort zu lösen
- breit gefächertes, problemorientiertes Einsatz der Polizei, die für die Analyse von Problemen sensibilisiert und geschult sein muss
- Prioritäten und Taktik der Polizeiarbeit werden nach den Problemen und Umständen im Zuständigkeitsbereich festgelegt und evaluiert, die häufig Anzeichen von *disorder* und nicht tatsächliche Kriminalität betreffen
- Hilfe zur Selbsthilfe: Die Polizei klärt auf und mobilisiert die Nachbarschaft für den Umgang mit Kriminalität.

255 *Bratton u. a.-Bratton* 2004, http://www.manhattan-institute.org/html/cb_36.htm, letzter Abruf vom 12.10.2013, die Bedenken wurden zuvor durch Umfragen in Nachbarschaften erfragt; *Bratton* 1998, S. 41.

256 *Feltes* 1998, S. 8; *Greene* 2001, S. 62 ff.; *Schwind* 2013, § 15 Rn. 34a, 42; *Legge* 2001, S. 84 ff.; *Leiterer* 2007, S. 26 m. w. N.; vgl. auch *Skogan* in *Kap. 4.1.2*.

257 *Skogan/Hartnett* 1997, S. 5 f.; vgl. zur Thematik des *Neighborhood Watch* *Kap. 4.5.3*.

258 *Skogan/Hartnett* 1997, S. 6 ff.; *Skogan* 1990, S. 91 ff.

So vielversprechend eine bürgernahe, problemorientierte Vorgehensweise gegen die Sorgen und Nöte im Stadtquartier klingen mag, war das Modell im amerikanischen Raum dennoch mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert. Dies galt zum einen angesichts der erforderlichen Umstrukturierung weg von der strikten bürokratischen Struktur der Polizei hin zu einer kreativen, mit variierenden Schwerpunkten betrauten Polizeiarbeit. In diesen neuen Freiheiten wurde teilweise ein Nährboden für Korruption gesehen. Neben Kosten- und Zeitfragen warf diese Umstrukturierung auch Probleme der Kompetenzverteilung auf: Wenn die Polizei z. B. Anzeichen von Unordnung als Probleme des Viertels wahrnahm, war sie dennoch nicht für deren Beseitigung zuständig und auch ihre Zuständigkeit für die Beauftragung zur Beseitigung wurde häufig angezweifelt.²⁵⁹

Andere Probleme betrafen Vertrauensfragen zwischen Bürgern und der Polizei. Die in benachteiligten und daher besonders problembehafteten Vierteln lebenden Menschen hatten häufig selbst schon mit der Polizei zu tun gehabt und scheuten eine Kooperation mit dieser oder vertrauten schlicht nicht darauf, dass die Polizei Probleme im Viertel wirklich beseitigen könne. Verstärkt wurde dieser Vertrauensmangel, wenn unterschiedliche Gruppen von Bürgern (z. B. hinsichtlich des sozialen Status, Einkommens) verschieden behandelt und ihre Belange unterschiedlich ernst genommen wurden.²⁶⁰ Vor dem Hintergrund, dass insbesondere Jugendliche und Polizisten einander misstrauten, veröffentlichte das *Boston Police Department* 1997 eine Broschüre zu dem gleichnamigen Projekt aus dem Jahr 1992 „Make Peace With Police“, die die Ziele der Reduzierung von Vorurteilen und einer verbesserten Kommunikation verfolgte, indem diese beiden Gruppen in Gruppensitzungen oder freiwilligen Aktionen im Viertel zusammengeführt und ein vertrauensvollerer Kontakt zwischen ihnen aufgebaut wurde.²⁶¹

Weitere Probleme ergaben sich für diese Strategie auch in finanzieller und personeller Hinsicht. Auch wenn das Ziel verfolgt wurde, Nachbarschaften zu befähigen, sich selbst zu helfen, erforderte die Strategie des *Community Policing* zunächst einen alle Sorgen und Probleme eines Viertels abdeckenden Polizeieinsatz, u. a. in Form von zahlreichen Streifen.²⁶²

259 Skogan/Hartnett 1997, S. 12 ff.

260 Skogan und Hartnett führten hier insbes. das Beispiel an, dass das *Community Policing* teilweise eher den etablierten Interessen dominanter rassistischer Gruppen entsprochen hätte als denen von Minderheiten, vgl. Skogan/Hartnett 1997, S. 13 f.; Skogan 1990, S. 172.

261 Guarino-Ghezzi/Godfrey/Bankowski 1997, S. 182, 184.

262 Skogan/Hartnett 1997, S. 13; Skogan 1990, S. 161.

Schließlich wurde die Strategie teilweise auch als Sozialarbeit deklariert, die einige Polizisten nicht als echte Polizeiarbeit ansehen wollten.²⁶³

Für den deutschen Raum sah *Volkman* das Problem einer Umsetzung des *Community Policing* insbesondere darin, dass „Sicherheit traditionell von oben nach unten bewirkt worden“²⁶⁴ ist. Das staatliche Gewaltmonopol lasse eine Aktivierung der Bürger zwar zu, müsse aber eindeutig von der Selbstjustiz von Bürgerwehren oder der Übernahme von Polizeiaufgaben durch Private abgegrenzt werden.²⁶⁵

Insbesondere wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der verschiedenen Umsetzungen der Strategie des *Community Policing* ist ihr Erfolg nur schwer messbar, da eine „richtige“ Anwendung eine jeweils individuelle und von Viertel zu Viertel variierende Problembehandlung erfordern würde.²⁶⁶ Dennoch beschäftigen sich hiermit verschiedene Studien. So wurden z. B. in den USA in drei aufeinander aufbauenden Studien (1992, 1997 und 2002) über 2.000 Dienststellen zum Stand der Implementierung der *Community-Policing-Strategie* befragt. Während im Jahr 1992 28% der befragten Stellen (1997: 5%) angaben, eine Implementierung noch nicht in Erwägung gezogen zu haben, gaben im Jahr 1997 bereits 58% der befragten Stellen an, das *Community Policing* vollständig implementiert zu haben (im Vergleich zu 20% im Jahr 1992). Ein Trend zu einer zunehmenden Übernahme des Konzepts in die Polizeiarbeit zeichnete sich also ab. Um auszuschließen, dass dieses Ergebnis von den unterschiedlichen Ansichten der Dienststellen zum Inhalt des *Community Policing* beeinflusst würde, wurde im Jahr 2002 schließlich eine ergänzende Studie mit Fragen zu den einzelnen Effekten und zum Inhalt des eingeführten *Community Policing* durchgeführt. Zu den häufig bejahten Effekten gehörten die verbesserte Kooperation zwischen Polizei und Bürgern, die zunehmende Einbeziehung der Bürger in polizeiliche Arbeit und die verbesserten Einstellungen der Bürger die Polizei betreffend. Das Engagement der Bürger wurde häufig durch deren Teilnahme an Treffen zwischen Polizei und Bürgerschaft, der Teilnahme an *Neighborhood-Watch-Aktionen*²⁶⁷ und durch ihre Einbeziehung bei der Identifikation und Lösung von örtlichen Problemen erreicht. Auch die Einbeziehung verschiedener Akteure förderte die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen für örtliche Probleme. Organisatorisch wurde das *Community Policing* häufig durch Regelungen

263 Sie wurde daher auch als Arbeit der „empty holster guys“ bezeichnet, *Skogan/Hartnett* 1997, S. 12; *Kelling* 1981, S. 113.

264 *Volkman* 1999, S. 232.

265 *Volkman* 1999, S. 232.

266 *Skogan* 1990, S. 161; *Fridell* 2004, S. 39.

267 Vgl. Kap. 4.5.3.

zur Aufgabenübertragung, Einstellung von qualifiziertem Personal und der verbesserten Einteilung und Gewichtung von Bürgereingaben verwirklicht.²⁶⁸

Die hier ausgewählten am häufigsten benannten Effekte symbolisieren den gemeinsamen Nenner, der die zahlreichen möglichen Inhalte des Ansatzes *Community Policing* eint. Auch wenn im Ergebnis nur 240 der befragten Einrichtungen eine auswertbare Resonanz auf die drei Studien gezeigt hatten,²⁶⁹ so vermittelte ein Großteil dieser einen positiven Eindruck der möglichen Effekte des *Community Policing*. Als zentrales Problem wird allerdings das Herabsenken der Schwelle des polizeilichen Handelns vom Eingreifen nach einem Delikt zum Einschreiten gegen bloße Unordnung wahrgenommen.²⁷⁰ Dieses Problem wird besonders bei Betrachtung der Frage, ob eine Umsetzung der in diesem Kapitel dargestellten Ansätze im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern möglich wäre, deutlich. Um diese Frage geht es im Folgenden.

4.1.5 *Vorgehen gegen Unordnung im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern*

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Umsetzung der *Broken-Windows-Theorie* und der darauf gestützten *Zero-Tolerance-Strategie* im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern denkbar wäre, ist zunächst der Gebrauch des Schutzguts der „öffentlichen Ordnung“ nach dem im Untersuchungsgebiet geltenden Recht zu definieren.

Bei allen in diesem Unterkapitel dargestellten Ansätzen des Vorgehens gegen Unordnung wurde die Polizei als Hauptakteur thematisiert. Polizei- und Ordnungsbehörden²⁷¹ sind nach dem im Untersuchungsgebiet geltenden § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 f. des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr) und für die Kriminalprävention zuständig. Im Rahmen ihrer Aufgabennorm aus § 1 SOG M-V dürfen sie Handlungen ohne Eingriffscharakter vornehmen,²⁷² also z. B. Streifen durchführen.

Für die Handlungen mit Eingriffscharakter liefert das SOG M-V Befugnisnormen²⁷³ wie die zahlreichen Spezialermächtigungen (relevant z. B. die Vi-

268 *Fridell* 2004, S. 40 ff., 47 ff., 52 f.

269 *Fridell* 2004, S. 43.

270 Vgl. *Skogan* 1990, S. 163 f. und *Kap. 4.1.5*.

271 Ordnungsbehörden sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1-4 SOG M-V Landes-, Kreis-, örtliche und Sonderordnungsbehörden. Zur Polizei zählen gem. § 3 Abs. 2 SOG M-V die Polizeivollzugsbeamten und Polizeibehörden des Bundeslandes M-V.

272 *Schütz/Classen-Heyen* 2010, § 3 Rn. 27 f.

273 *Schütz/Classen-Heyen* 2010, § 3 Rn. 27.

deüberwachung im öffentlichen Raum²⁷⁴ gem. § 32 SOG M-V, der Platzverweis gem. § 52 SOG M-V) und die Generalermächtigung nach § 13 SOG M-V in Form von Verfügungen (§ 16 SOG M-V) oder Verordnungen²⁷⁵ (§ 17 ff. SOG M-V).

Für das Handeln der Polizei- und Ordnungsbehörden in Form von Verfügungen (Verwaltungsakten, vgl. § 16 Abs. 2 SOG M-V) gem. §§ 13, 16 SOG M-V ist das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich. Eine Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens in absehbarer Zeit.²⁷⁶ Die öffentliche Sicherheit ist betroffen, wenn es um die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder die Rechtsgüter des Einzelnen geht.²⁷⁷ Im Rahmen des Schutzes der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung können Polizei- bzw. Ordnungsbehörden u. a. gegen Verstöße gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorgehen, das in seinem zweiten Abschnitt „Verstöße gegen die öffentliche Ordnung“ (§§ 116-123 OWiG) bestimmte Verhaltensweisen gegen die öffentliche Ordnung ahndet. Zu diesen zählen die öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten (§ 116), unzulässiger Lärm (§ 117), die Belästigung der Allgemeinheit (§ 118, der z. B. beim aggressiven Betteln erfüllt sein kann),²⁷⁸ grob anstößige und belästigende Handlungen sexuellen Inhalts (§ 119), die verbotene Ausübung der und Werbung für Prostitution (§ 120), das Halten gefährlicher Tiere (§ 121) und die im Vollrausch begangene Ordnungswidrigkeit (§ 122).²⁷⁹ Die sehr verschiedenartigen Verhaltensweisen, die i. S. d. OWiG gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, unterstreichen die Schwierigkeit einer klaren Abgrenzung dieses Begriffs. Die öffentliche Ordnung wird i. R. d. § 118 OWiG als die „Gesamtheit der sozialen Normen über das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit [...], deren Beachtung nach – durch die grundrechtlichen Wertmaßstäbe geprägter – mehrheitlicher Anschauung unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen und menschlichen Zusammenlebens ist“, verstanden.²⁸⁰

274 Vgl. Kap. 4.3.5.

275 Schütz/Classen-Heyen 2010, § 3 Rn. 61.

276 Schütz/Classen-Heyen 2010, § 3 Rn. 21.

277 Schütz/Classen-Heyen 2010, § 3 Rn. 12.

278 Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus *Senge* 2014, § 118 Rn. 20b, wonach das „stille“ Betteln nicht den Tatbestand des § 118 OWiG erfüllt; a. A.: *Laue* (2002), der auch das aggressive Betteln nicht vom Tatbestand des § 118 OWiG erfasst sieht, vgl. S. 383.

279 § 123 OWiG regelt die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Gegenständen.

280 *Senge* 2014, § 118 Rn. 18 m. w. N.; im Wortlaut ähnlich bzgl. des POR und des Versammlungsrechts, vgl. *Schütz/Classen-Heyen* 2010, § 3 Rn. 17 bzw. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985 (1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81) NJW 1985, S. 2395, 2398; *Mauz/Dürig-Deppenheuer* 2014, Art. 8 Rn. 155.

Vor diesem Hintergrund wird erkennbar, warum einige Stimmen den Schutz der öffentlichen Ordnung als Auffangtatbestand, der zur öffentlichen Sicherheit subsidiär ist,²⁸¹ im Polizei- und Ordnungsrecht (POR) für überflüssig²⁸² oder gar verfassungswidrig halten: Insoweit der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ dazu genutzt wird, Sozialnormen, deren Charakter als Rechtsnormen der Gesetzgeber aufgehoben hat, zu schützen, liegt nach teilweise vertretener Auffassung ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip vor; wegen der Unbestimmtheit des Begriffs sei auch das Rechtsstaatsprinzip verletzt.²⁸³ Das BVerfG geht indes davon aus, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung „durch das Polizeirecht einen hinreichend klaren Inhalt erlangt“.²⁸⁴ Dieser relativ unscharfe, von den jeweiligen Wertvorstellungen geprägte Begriff wurde dennoch in einigen deutschen Bundesländern aus dem POR gestrichen.²⁸⁵

Gem. §§ 13, 17 Abs. 1 SOG M-V können die Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen bzw. im Rahmen ihres kommunalen Satzungsrechts Satzungen erlassen. Erkennbar ist eine Strategie einzelner Städte, über derartige Befugnisse Ansätze der *Zero-Tolerance-Strategie* schleichend einzuführen und z. B. die Polizei mit entsprechenden Rechtsgrundlagen auszustatten.²⁸⁶ Vereinzelt hat die Rechtsprechung solche Satzungen für unwirksam erklärt. So wurde z. B. vom VGH Mannheim eine Polizeiverordnung mit Beschluss vom 6.10.1998 für nichtig erklärt, „wonach auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen das Niederlassen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses untersagt“ war – eine Verhaltensweise, die die öffentliche Ordnung nicht verletze. Das gleichfalls untersagte Betteln durfte ebenfalls – jedenfalls in seiner „stillen“ Form – nicht durch die streitgegenständliche Polizeiverordnung untersagt werden.²⁸⁷ Das Gericht wies darauf hin, dass „die Anwesenheit auf dem Bürgersteig sitzender

281 Vgl. *Volkman* 1999, S. 228.

282 So *Pieroth/Schlink/Kniesel-Kingreen/Poscher* 2014, § 8 Rn. 51 f., weil die öffentliche Ordnung schon durch § 118 OWiG, also i. R. d. öffentlichen Sicherheit, geschützt würde; a. A. *Maunz/Dürig-Deppenheuer* 2014, Art. 8 Rn. 155.

283 Vgl. *Waechter* 1997, S. 729 f.; *Schütz/Classen-Heyen* 2010, § 3 Rn. 19 m. w. N.

284 BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985 (1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81) NJW 1985, S. 2395, 2398.

285 Vgl. *Volkman* 1999, S. 228 mit Hinweis auf HB, NI, SH und SL; vgl. zur Kritik am Begriff der „öffentlichen Ordnung“ auch *Laue* 2002, S. 384 ff.

286 Vgl. *Häfele* 2006, S. 105 f., dort *Tab. 2* für die Stadt Hamburg.

287 VGH Mannheim, Beschl. v. 6.10.1998 (1 S 2272/97) Nr. 2.1 (Alkoholgenuss), Nr. 2.2 (Betteln), *Die Justiz* 1999, S. 146 ff.; *Wehrheim* (2012) wertete entsprechende Versuche, das Betteln zu verbieten, als Stigmatisierung der Armen als kriminell, vgl. S. 61.

Menschen, die in Not geraten sind und an das Mitleid und die Hilfsbereitschaft von Passanten appellieren, [...] von der Gemeinschaft jedenfalls in Zonen des öffentlichen Straßenverkehrs als eine Erscheinungsform des Zusammenlebens hingenommen werden [muss] und [...] folglich nicht als ein sozial abträglicher und damit polizeiwidriger Zustand gewertet werden [kann]" (vgl. Nr. 2.2).

Ebenso entschied das OLG Saarbrücken mit Beschluss vom 15.9.1997 über die Satzung der Stadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen, durch die ebenfalls die „Niederlassung zum Genuß von Alkohol außerhalb der genehmigten Außenausschankflächen“ als ordnungswidrige Sondernutzung i. S. d. Straßen- und Wegerechts behandelt werden sollte.²⁸⁸

Eine anderslautende Entscheidung fällte das OLG Lüneburg mit Urteil vom 30.11.2012 bezüglich einer „für den Zeitraum von Juni 2012 bis Neujahr 2013 erlassenen Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum für“ einen „als sog. Partymeile bezeichneten Bereich“ einer bestimmten Straße. Hier sah das Gericht die öffentliche Ordnung i. R. d. § 118 OWiG durch die zu erwartenden alkoholbedingten Ausfallerscheinungen, die zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten führen könnten, gefährdet. Insbesondere seien auch Störungen wie das „Erbrechen, Urinieren oder Koten“ und „,sinnlose‘ Vandalismus-Schäden“ zu erwarten. Die Verordnung sah ein Alkoholkonsumverbot für eine ca. 200 m lange Straße zu bestimmten Zeiten wie Wochenenden und Feiertagen vor. Dieses hielt das Gericht auch für verhältnismäßig.²⁸⁹

Auch im Untersuchungsgebiet wurden Verbote des Alkoholgenusses in der Öffentlichkeit thematisiert. Als ein entsprechendes zeitlich begrenztes „Modellprojekt“ sah die Landeshauptstadt Schwerin für den Zeitraum der Bundesgartenschau, in deren Zuge zahlreiche Touristen erwartet wurden, das Verbot des Alkoholgenusses auf dem zentral in der Innenstadt gelegenen Marienplatz durch eine Rechtsverordnung vor.²⁹⁰ Diese wurde durch das Innenministerium jedoch nicht genehmigt, da eine Verletzung der Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG nicht gerechtfertigt werden konnte, insbesondere wurden durch den Alkoholgenuss weder die Rechte anderer noch die verfassungsmäßige Ordnung verletzt.²⁹¹

288 OLG Saarbrücken, Beschl. v. 15.9.1997 (Ss [Z]), NJW 1998, S. 251 f. (von *Volkmann* als „Bettelsatzung“ bezeichnet, vgl. *Volkmann* 1999, Fn. 11).

289 OLG Lüneburg, Urt. v. 30.11.2012 (11 KN 187/12), NordÖR 2013, S. 113 ff.

290 Pressemitteilung der Landeshauptstadt Schwerin 2009, http://www.schwerin.de/%3Finternet_navigation_id%3D60%26internet_inhalt_id%3D109?internet_navigation_id=443&internet_pressemitteilung_id=2932, letzter Abruf vom 3.2.2014.

291 Schweriner Kurier v. 18.5.2009, http://www.schwerinonline.de/lokales_politik.html?doc=197. Auch mit Stand des Jahres 2013 steht ein Alkoholverbot in Mecklenburg-Vorpommern laut des Innenministeriums „nicht zur Diskussion“, vgl. <http://aktuell.meinestadt.de/schwerin-mecklenburg/2013/02/02/alkoholverbot-steht-in-mecklenburg-vorpommern-nicht-zur-diskussion/>, letzter Abruf jew. vom 3.2.2014.

Bei der Übertragung der Theorie auf die Akteure im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere die Polizei- und Ordnungsbehörden, fällt also auf, dass Letztere nicht auf das Vorgehen gegen Straftaten beschränkt sind, sondern auch, wie dargelegt, durch verschiedene Normen ermächtigt werden, gegen Ordnungswidrigkeiten und Störungen der öffentlichen Ordnung vorzugehen.

Unterhalb der Schwelle der o. g. Aufgaben und Befugnisse finden sich keine Ermächtigungen, was jedoch in Hinsicht auf die Funktion der Polizei im 17. und 18. Jahrhundert nicht immer der Fall war: Hier diente die Polizei als „Instrument obrigkeitlicher Wohlfahrtspflege (bis hin zur Bevormundung in Fragen von Sitte und Moral)“.²⁹² Dies änderte sich mit den sog. Kreuzbergerurteilen vom 10.6.1880 und 14.6.1882, in denen das Preußische Oberverwaltungsgericht urteilte, dass die Polizei mit ihrer „Polizeiverordnung zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin [...] errichteten [...] Nationaldenkmals“ und ihrer daraus abgeleiteten Aufgabe, Art und Höhe der Bebauung zu bestimmen, ihre Ermächtigung aus § 10 Titel 17 Teil 2 ALR überschreite. Diese Norm ermächtigte sie nur zu Maßnahmen zur „Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und [...] Abwendung einer Gefahr für das Publicum oder einzelner Glieder desselben“.²⁹³ Im Übrigen greife auch nicht das Verunstaltungsverbot aus §§ 66 ff. Titel 8 Teil 1 ALR. Mit diesen Urteilen wurden dem Einschreiten der Polizei gegen allein ästhetische Interessenkonflikte klare Grenzen gesetzt und insbesondere der weiten Deutung ihres Zuständigkeitsbereichs entgegengetreten.²⁹⁴

Aus dieser historischen Betrachtung der Rolle der Polizei wird sichtbar, wie leicht die Grenzen der Zuständigkeit der Polizei überschritten werden können. In den USA, wo es kein einheitliches Polizeiwesen gibt und zahlreiche verschiedene Behörden mit General- und Spezialbefugnissen zu derselben gezählt werden, wird der Polizeigewalt verfassungsrechtlich auch zugestanden, Gesetze zu erlassen, die u. a. die Moral und Wohlfahrt der Gesellschaft betreffen. Die New Yorker Polizei hat dies z. B. derart „umgesetzt“, dass in Chap. 18 § 435 a) New York City Charter u. a. geregelt worden ist, dass die Polizei befugt und verpflichtet ist, unrechtmäßige Ansammlungen zu zerstreuen, Störungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu beseitigen und alle Bettler zu verhaften.²⁹⁵ Damit nicht genug stellen Verhaltensweisen wie „disorderly conduct“ (gegen die Ordnung verstoßendes Benehmen, z. B. Lärm, obszöne Sprache/Gesten im öffentlichen Raum), Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, Herumlungern und

292 Schoch 2013, S. 129 Rn. 4.

293 PrOVG DVBl. 1985, S. 216, 218.

294 PrOVG DVBl. 1985, S. 218 f.; Schoch 2013, S. 129 Rn. 4 f.

295 Leiterer 2007, S. 36 f., 58 ff. m. w. N.; § 435 NY City Charter, <http://codes.lp.findlaw.com/nycode/NYC/18/435>, letzter Abruf vom 29.10.2013.

Betteln im New Yorker Penal Law konstituierte Straftatbestände dar, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden können.²⁹⁶

Unter Zugrundelegung dieses Polizeiverständnisses erscheint die von *Kelling* festgestellte Akzeptanz und Selbstwahrnehmung der von ihm begleiteten Fußstreife, die selbst berichtete, wie sie informelle Regeln im Viertel etablierte, nachvollziehbar, im Untersuchungsgebiet sowie überhaupt in Deutschland jedoch nicht hinnehmbar. Eine Polizeigewalt, die verfassungsrechtlich garantiert Gesetze zum Schutz der unbestimmten, wandelbaren Moralvorstellungen der Gesellschaft erlassen darf, stellt eine immense Bedrohung der individuellen Freiheitsrechte dar. Gerade wenn im Rahmen der polizeilichen Befugnisse noch über eine weite Auslegung diskutiert wird, wie sie im Falle der deutschen Kreuzbergurteile thematisiert worden ist, verschwimmen die Grenzen zwischen legalem Polizeiverhalten und rechtswidrigen Eingriffen in die Rechte des Einzelnen, indem beispielsweise „bloße Belästigungen und Geschmacklosigkeiten“²⁹⁷ bekämpft werden.

Eine klare Abgrenzung, wann eine Gefahr vorliegt, die ein Handeln der Polizei- und Ordnungsbehörden erfordert, ist auch im deutschen POR mitunter schwierig. Schenkt man den o. g. Modellen Glauben, deren Implementierung hier in Frage steht, so setzen schon die kleinsten, nicht beseitigten Anzeichen von Unordnung Kausalketten in Gang und stellen daher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Eine Grenze zwischen Bagatellen und Gefahren lässt sich hier nicht ziehen. *Volkmann*, der die Möglichkeit der Einbeziehung der polizeilichen Strategie *zero tolerance* in das vorhandene Ordnungsrecht und unter dem Gesichtspunkt einer Reform des Ordnungsrechts unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen prüfte, warnte insbesondere davor, dass gar nicht allein auf ungefährliche objektive Verhaltensweisen abgestellt wird, sondern die Schwelle sogar noch tiefer fällt, indem nämlich Störer wird, wer das Normvertrauen erschüttert und subjektive Furcht verursacht: „Die eigentliche Störung findet damit in den Tiefenschichten der sozialen Ordnung statt und ist zu subtil, als daß sie über das Auge wahrgenommen werden könnte.“²⁹⁸

Letzteres deutet auch darauf hin, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 15 Abs. 1, 2 SOG M-V) durch eine Implementierung dieser Strategie verletzt werden könnte. Dieses Prinzip, das bei einem Eingriff u. a. die Wahl des

296 *Leiterer* 2007, S. 63 ff. m. w. N.; Art. 240 NY Penal Law („Offenses against Public Order“), <http://codes.lp.findlaw.com/nycode/PEN/THREE/N/240>, letzter Abruf vom 29.10.2013; s. a. *Kelling/Coles* 1996, S. 55 ff., 60 f.

297 *Schütz/Classen-Heyen* 2010, § 3 Rn. 22 f. Auch bei *Skogan* wird die Schwierigkeit einer klaren Grenzziehung deutlich: „violators [...] are not so clearly breaking the law“ und *Reiss* spricht von „soft crimes“, vgl. *Skogan* 1990, S. 2 f.

298 *Volkmann* 1999, S. 228. Vgl. auch *Leiterer* 2007, S. 180 ff., die sich mit der Frage beschäftigte, ob das Sicherheitsgefühl der Bürger als polizeiliches Schutzgut in Frage kommt und dies zu Recht verneinte.

mildesten Mittels (Erforderlichkeit) und eine Abwägung zwischen zu schützendem Rechtsgut und dem Rechtsgut, in das eingegriffen werden soll (Angemessenheit), erfordert, kann schon nicht eingehalten werden, wenn eine Strategie des rigorosen Einschreitens gegen jedes Anzeichen von Unordnung verfolgt wird.²⁹⁹ Eine Übernahme der Strategie in das im Untersuchungsgebiet geltende Recht wäre daher gleichsam das Bekenntnis zu einem andauernden Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip wie auch zu bewussten Ermessensüberschreitungen.³⁰⁰

Ein Einschreiten außerhalb der oben beschriebenen Aufgaben- und Befugnisnormen würde jedenfalls auch gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstoßen, nach dem die Verwaltung nur bei Ermächtigung durch ein Gesetz überhaupt tätig werden darf. Zu beachten ist außerdem der Vorrang des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG), nach dem Legislative, Exekutive und Judikative nicht gegen geltendes Recht verstoßen dürfen.³⁰¹ Da jedoch gerade im Bereich der öffentlichen Ordnung auf Wertvorstellungen und häufig nicht auf bestehende Normierungen zurückgegriffen werden kann, wird der Verstoß gegen dieses verfassungsmäßig geschützte Prinzip durch eine Übernahme der beschriebenen Strategien ein weniger zentrales Problem darstellen.

Eine Übernahme der beschriebenen Strategien des konsequenten Einschreitens gegen jegliche Anzeichen von Unordnung ist aus diesen Gründen abzulehnen. Erreichbar wäre diese nur unter Aufgabe zahlreicher individueller Freiheiten, was voraussichtlich berechtigte Ängste schüren und gegen die o. g. Verfassungsprinzipien (Verhältnismäßigkeit, Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes, Gewaltenteilung) verstoßen würde.

4.1.6 *Schlussfolgerungen für die Prävention*

Die beschriebenen Theorien und Modelle thematisieren die Unordnung und das polizeiliche Vorgehen gegen diese. Problematisch ist, dass Unordnung ein unbestimmter Begriff und abhängig von vorherrschenden, wandelbaren Wertvorstellungen ist. Sie mit aller Härte polizeilich zu bekämpfen, würde häufig rechtswidriges polizeiliches Handeln erfordern, da die Beseitigung bloßer Belästigungen oder Verstöße gegen einen durchschnittlich „guten“ Geschmack zu Lasten von individuellen Rechten wie dem der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Bewegungsfreiheit schlicht unverhältnismäßig ist. Zudem stellt ein Einschreiten gegen Unordnung außerhalb bestehender Befugnisse oder gar gegen bestehende Regelungen einen Verstoß gegen den Vorbehalt bzw. Vorrang des Gesetzes dar. Gleichwohl gibt es Tatbestände, die nicht strafbar, aber den-

299 Schütz/Classen-Heyen 2010, § 3 Rn. 38; Volkmann 1999, S. 230 f.

300 So auch Volkmann 1999, S. 229 f.

301 Maurer 2011, § 6 Rn. 2 f.

noch vom Gesetzgeber nicht geduldet werden und im Ordnungsrecht geregelt sind. Andere Verhaltensweisen sind bewusst nicht geregelt worden. Ein Verschwimmen der Grenzen zwischen diesen normierten und nicht normierten Verhaltensweisen tritt durch die Unbestimmtheit des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ auf – einer Verschiebung in die Unverhältnismäßigkeit ist jedoch entgegenzuwirken. Die im deutschen Recht geltende Definition der öffentlichen Ordnung, die auf einen ungeschriebenen Wertekonsens zurückgreift, vermag ebenfalls nicht abzugrenzen, welche Werte tatsächlich unerlässlich und unter Einsatz staatlicher Gewalt zu schützen sind.

Diesen Schwierigkeiten sieht sich die Präventionsarbeit bezüglich Kriminalität und Kriminalitätsfurcht im Bereich der Vermeidung von Unordnung ausgesetzt. Die verschiedenartigen Studien über die Auswirkungen von Anzeichen von Unordnung auf Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht ergeben zudem keine eindeutige Aussage über die Wirkung der o. g. Strategien. Daher ist gerade für die hier thematisierten Akteure der Polizei- und Ordnungsbehörden Vorsicht geboten. Übereinstimmend stellten die Studien jedoch fest, dass ein unordentlicher Zustand eines Viertels Investoren abschreckt und einkommensstärkere Haushalte u. U. zum Wegzug bewegt, also den sog. *Filtering-Down-Prozess* (vgl. *Kap. 1.1*) einleiten oder verstärken kann.

Insofern der Ansatz des *Community Policing* zur Kriminalprävention gerade auf die Aktivierung der Bürger setzt, birgt auch dies Gefahren. Bürger, die sich – überspitzt formuliert – zur Verteidigung ihres Viertels privat zusammenschließen, haben (aus gutem Grund) nicht das Recht, Anweisungen zu erteilen und Eingriffe zur Aufrechterhaltung der Ordnung vorzunehmen. Durch die Bereitschaft zur Selbstjustiz drohen Verletzungen der in der Verfassung garantierten Rechte des Einzelnen.³⁰²

Andererseits sind einige physische Anzeichen von Unordnung auch schlicht Ausdruck von Unsauberkeit (z. B. Graffiti, herumliegender Müll), deren Beseitigung tatsächlich signalisiert, dass man sich um den Stadtteil kümmert, was im positiven Verlauf auch weniger Unordnung in der Zukunft bedeuten kann. Dem nicht eindeutig bewiesenen negativen Verlauf, nach dem auf erste Anzeichen von Unordnung Kriminalität folgt, muss auch nicht mit dieser absoluten Härte begegnet werden: So handelt es sich in Bezug auf die Sauberkeit z. B. bei Müll und Graffitischmierereien um entsprechend normierte, also nicht geduldete Verhaltensweisen (vgl. entsprechende Ortssatzungen,³⁰³ § 304 Abs. 2 StGB). Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aber dort, wo zur Wahrung eines „ordentlichen“ Erscheinungsbilds gegen soziale Anzeichen von Unordnung, also gegen Menschen vorgegangen wird. Zum einen gehört der Schutz des sozial

302 So auch *Skogan* 1990, S. 160; *Volkman* 1999, S. 232.

303 Z. B. Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, <http://www.greifswald.de/uploads/media/Abfallsatzung.pdf>, letzter Abruf vom 4.2.2014.

Erwünschten nicht zu den Aufgaben der „Ordnungshüter“, zum anderen ist es auch menschenunwürdig, bestimmte (Gruppen von) Personen aus dem „ordentlichen“ Erscheinungsbild verbannen zu wollen. Im Übrigen geraten bei derartigen Maßnahmen häufig ohnehin schon z. B. durch Armut benachteiligte Menschen oder Gruppen ins Visier der Handelnden.³⁰⁴

Abzulehnen ist die Erhaltung von Ordnung indes nicht. Eine Ausweitung des bestehenden Zuständigkeitsbereichs der Polizei, wie dies vereinzelt durch entsprechende Regelungen durchgeführt (s. o.) wird, ist nicht zu befürworten. Wie der rechtliche Hintergrund (*Kap. 2*) gezeigt hat, haben aber auch die Träger baurechtlicher und architektonischer Entscheidungen Mittel, um das Erscheinungsbild eines Viertels zu beeinflussen. Dies gilt z. B. für die Beseitigung von Baulücken, baulichem Verfall und weiteren baulichen Verwahrlosungserscheinungen, für Modernisierungs- und Sanierungsentscheidungen und schließlich auch die Art der Gestaltung des Viertels. Weitere Behörden und Akteure sind für die Pflege und Reinhaltung in den Vierteln und Straßen der Stadt zuständig. Auch die Pflege von Grünanlagen hat Einfluss auf das Erscheinungsbild der Stadt und das Empfinden der darin lebenden Menschen bezüglich der Wahrnehmung von Unordnung.³⁰⁵

Neben den Baulücken und baulichem Verfall als Ausdruck von Unordnung auf stadtplanerischer Ebene spielen hier auch ungenutzte, verlassene und „verlorene“ Flächen („lost spaces“) eine Rolle. Derartige Flächen können sich in der Umgebung von Wohnanlagen, in Parks oder Gewerbegebieten finden. Sie haben gemeinsam, dass sie ihren ursprünglichen Zweck nicht erreicht haben und daher einer neuen Planung bedürfen, um wieder angenommen und mit Leben gefüllt zu werden.³⁰⁶

Im Zusammenwirken dieser Akteure kann auch ohne die kämpferische *Null-Toleranz-Strategie* ein positives, städtisches Erscheinungsbild geschaffen und erhalten werden. Angesichts der nicht mit den amerikanischen Verhältnissen vergleichbaren Kriminalitätssituation³⁰⁷ im Untersuchungsgebiet geht es hier auch nicht um die „Rückgewinnung des öffentlichen Raumes“,³⁰⁸ wie *Bratton* und *Giuliani* ihren Kampf gegen die Kriminalität in New York seinerzeit bezeichneten. Aber *Wilson* und *Kelling* drückten mit ihrer Theorie auch aus, dass benachteiligte, in Verruf geratene Viertel einem Prozess unterliegen, der

304 *Häfele* 2006, S. 106; *Leiterer* 2007, S. 28 f.; davor warnten auch *Kelling/Coles* 1996, S. 64 ff.; vgl. zum Thema der sozialen Benachteiligung *Kap. 4.4*, insbes. zur Stigmatisierung von Armut *Kap. 4.4.9*.

305 Die Wirkung von Sauberkeit betonte auch *Streng* 1999, S. 14.

306 *Trancik* 1986, S. 3 f., 18.

307 *Laue* 2002, S. 425.

308 „Reclaiming the Public Spaces of New York“ – so bezeichneten *Giuliani* und *Bratton* ihre „Police Strategy No. 5“ aus dem Jahr 1994, zit. nach *Leiterer* 2007, S. 38 ff.

aufgehalten und umgekehrt werden kann. Erforderlich und wünschenswert ist also eine Zusammenarbeit verschiedener Akteure – jeder für sich in seinem legalen Handlungsrahmen – im Gegensatz zu einem alleinigen, u. U. rechtswidrigen Durchgreifen der Polizei.

4.2 Schutzraumkonzeptionen

Das Bedürfnis nach Schutz und Rückzugsmöglichkeiten ist ein grundlegendes Bedürfnis des Menschen (vgl. *Kap. 4.2.4*). In der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Architektur und Kriminalität drängt sich daher die Frage auf, ob es einen Weg gibt, Räume wie Wohn- und Geschäftsviertel sicher zu gestalten und welche Merkmale einen Raum zu einem Schutzraum machen. Insbesondere *Newman* (vgl. *Kap. 4.2.1*) und die darauf aufbauenden Forschungen des *CPTED* (vgl. *Kap. 4.2.2*) liefern zahlreiche architektonische Beispiele, die Kriminalität und Kriminalitätsfurcht reduzieren sollen. Derartige Bemühungen reichen bis zur Prämierung von „sicheren“ Gebäuden (vgl. *Kap. 4.2.3*). Daneben steht die Gestaltung eines Raumes auch in Wechselwirkung zu seinen sozialen Verhältnissen. Ob ein Raum z. B. als „Angstort“ oder unsicher empfunden wird, hängt vielfach davon ab, wie viel Kontrolle in ihm (scheinbar) ausgeübt wird. Wird dem fremden Anwesenden ein hohes Maß an territorialer Kontrolle vermittelt, so sieht er etwa, dass sich die Bewohner eines Stadtteils verantwortlich für „ihr“ Viertel fühlen. Ähnlich drückt ein hohes Maß an sozialer Kontrolle aus, dass Regeln in einem Gebiet eingehalten werden,³⁰⁹ wie die Ausführungen zum Thema Unordnung im vorangegangenen *Kap. 4.1* gezeigt haben. Das maßgeblich von *Newman* geprägte Prinzip der Territorialität kann durch bauliche Merkmale unterstützt werden, die etwa Einsehbarkeit und Ausleuchtung fördern, sodass mehr Menschen potentielle Beobachter eines Delikts sein können. Auf das Gefühl individueller Kontrollmöglichkeiten können Refugien und Schutzräume Einfluss ausüben. Problematisch kann dabei ein Übermaß an Territorialität und sozialer Kontrolle werden, wie dem *Defensible-Space-Konzept Newmans* (vgl. *Kap. 4.2.1*) oft entgegengehalten wurde. Auch können Schutzräume ebenso Versteckmöglichkeiten eines potentiellen Angreifers darstellen – eine Kritik, die sich im Rahmen der *Prospect-Refuge-Theorie* (vgl. *Kap. 4.2.4*) ergibt. Wie verschiedenartige Schutzraumkonzeptionen sowohl das Sicherheitsgefühl als auch die tatsächliche Sicherheitslage verbessern wollen, ist Gegenstand des vorliegenden Kapitels.

309 Vgl. *Flade* 1996, S. 116.

4.2.1 Newman: Defensible-Space-Konzept

Der kanadische, seit 1972 amerikanische Architekt und Stadtplaner *Oscar Newman* lebte von 1935-2004. Weltweit bekannt wurde er 1972 durch sein Werk „Defensible Space – Crime Prevention Through Urban Design“. Das *U.S. Department of Housing and Urban Development (HUD)*, welches 1996 ein weiteres wichtiges Werk („Creating Defensible Space“) veröffentlichte, legt die Prinzipien des *defensible space* nunmehr allen Entscheidungen bezüglich neuen Projekten, wie auch Abrissprojekten zugrunde. *Newman* wirkte außerdem als Professor für Architektur und Stadtplanung an der Washington University in St. Louis sowie an der New York University und Columbia University in New York. Er erhielt Auszeichnungen, wie z. B. den Award of Excellence 1975 und 1976 oder den Berlin Prix-Futura Film Festival Award 1974 für eine Dokumentation über das Wohnen.³¹⁰

Mit seinen Untersuchungen und Veröffentlichungen versuchte *Newman*, den Kriminalitätsauswirkungen der Verstädterung nicht mit mehr Polizei, sondern mit mehr Gemeinschaft und Möglichkeiten der Architektur zu begegnen: „*The time has come to go back to the first principles, to reexamine human habitat as it has evolved, to become attuned again to all the subtle devices intended over time and forgotten in our need and haste to house the many.*“³¹¹ In der explosionsartigen Schaffung von Wohnraum in amerikanischen Großstädten Anfang der 1950er Jahre³¹² sah *Newman* den Bruch in der Entwicklung baulicher Traditionen: Anhand von Rekonstruktionen und Grundmauern u. a. der Ausgrabungsstätte Hacilar (Türkei) aus der Jungsteinzeit zeigte er auf, dass bereits in dieser Zeit durch bauliche Merkmale zwischen dem jedermann zugänglichen und dem davon abgegrenzten privaten, nur für bestimmte Familienmitglieder zugänglichen Raum unterschieden wurde. Erfahrungen mit Territorialität und der Definition des privaten Raumes, die seit jeher von Generation zu Generation weitergegeben worden sind, sind nach *Newmans* Ansicht mit der rasanten Modernisierung und Weiterentwicklung von Technik und baulichen Möglichkeiten kombiniert mit der zunehmenden Dichte der Menschen in einem bestimmten Gebiet verloren gegangen. Im Bestreben, immer mehr Menschen schnell auf engem Raum unterzubringen, sei der „high-rise prototype“ (Prototyp des Hochhauses) und somit auch des „public housing“ (öffentlicher/sozialer

310 *Newman/The Institute for Community Design Analysis*, <http://www.defensiblespace.com/author.htm> (Résumé and Bio); <http://www.defensiblespace.com/start.htm>, letzter Abruf jew. vom 22.8.2012.

311 *Newman* 1973, S. 2 („Es ist Zeit, sich auf die ersten Prinzipien zurückzubedenken, den menschlichen Lebensraum, wie er sich entwickelt hat, zu überdenken und sich wieder auf die subtilen Mittel einzustellen, die beabsichtigt waren, aber in der Not und Hast, viele Menschen unterzubringen, vergessen wurden.“).

312 *Newman* 1973, S. 56.

Wohnungsbau)³¹³ in den 1930er Jahren entstanden. Das bedeute zudem, dass mittlerweile neue Generationen im Rahmen dieser neu geschaffenen Wohnformen aufwachsen und einen Sinn für Gemeinschaftswerte, wie sie in den traditionellen Wohnformen noch vermittelt werden konnten, nicht mehr kennenlernen würden.³¹⁴ Inwieweit dies auch das Vorkommen von Kriminalität begünstigen kann, ist Gegenstand von *Newmans* Forschungen.

4.2.1.1 *Inspiration durch Pruitt-Igoe*

Grundlage der Forschungen *Newmans*, die später zum weltbekannten *Defensible-Space-Konzept* führten, war u. a. ein groß angelegtes Wohnprojekt des Architekten *Minoru Yamasaki* in St. Louis, Missouri, das als Misserfolg moderner Architektur („failure of modern architecture“)³¹⁵ zweifelhafte Berühmtheit erlangte: Pruitt-Igoe war ein 1955 erbautes für rund 2.700 Wohneinheiten (ca. 13.000 Personen) konzipiertes Wohnviertel mit einer Gesamtfläche von etwa 23 ha, das aus 33 Hochhausblöcken mit je 11 Stockwerken bestand.³¹⁶ Die höchste Belegung lag bei 60%. Nachdem die stark vandalisierte Anlage von ihren Bewohnern, die zu einem Großteil der unteren sozialen Schicht entstammten, nicht mehr angenommen wurde und wegen der hohen Kriminalitätsrate sogar als nicht mehr bewohnbar galt (zuletzt lag die Vermietungsrate bei 15%), wurde sie knapp 20 Jahre nach ihrer Erbauung schließlich abgerissen.³¹⁷

Trotz des Desasters, das zu einem Verlust von 300 Mio. US-Dollar führte,³¹⁸ lag diesem Wohnprojekt die Idee der Schaffung einer Gemeinschaft unter den Bewohnern zugrunde. So sollte das erste Stockwerk aller Gebäude für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt werden. In jedem dritten Stockwerk aller Gebäude sollten eine Wäscherei, ein Gemeinschaftsraum/-flur und ein Abfallraum eingerichtet werden. Was Orte für Begegnung und Kommunikation der Bewohner hätten werden können, entpuppte sich jedoch – mangels der

313 *Häußermann* und *Kronauer* empfahlen, diesen Begriff nicht zu übersetzen, da dem „public housing“ und dem öffentlichen Wohnungsbau, wie er in Deutschland verstanden wird, unterschiedliche Konzepte zugrunde liegen, vgl. *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 407 (Fn. 35). Dieser Empfehlung wird auch hier gefolgt. Projekte des „public housing“ waren zwar bei dessen Schaffung in den 1930er Jahren nicht nur für die einkommensschwächsten Haushalte vorgesehen, beherbergten jedoch schon bald dank knapper finanzieller Mittel und unattraktivem Baudesign nahezu nur noch solche, vgl. *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 406.

314 *Newman* 1973, S. 2, 4 ff., 36; vgl. auch *Newman* 1980, S. 52.

315 *Newman* 1980, S. 52 f. mit weiteren Beispielen.

316 *Comerio* 1981, S. 26.

317 *Newman* 1973, S. 57; *Newman* 1996, S. 10 f.; *Kube* 1982, S. 47 f.

318 *Newman* 1996, S. 12.

Möglichkeit der zahlreichen Bewohner, sich mit ihnen zu identifizieren – schon bald als unpersönlicher, unsicherer Raum, der vandalisiert und verunreinigt wurde.³¹⁹

Tatsächlich lag der Abneigung und dem Wegzug vieler Bewohner nicht nur eine hohe Kriminalitätsfurcht, sondern auch eine enorme tatsächliche Kriminalitätsbelastung zugrunde. Eine interessante wie aussagekräftige Begebenheit aus der Geschichte Pruitt-Igoes ist die Folgende: Als vor einem der Wohnblöcke Spiel- und Sitzgelegenheiten errichtet wurden, wurde, um Materialdiebstahl zu verhindern, für eine Zeit von sechs Monaten ein Bauzaun vor dem Gebäude errichtet. Als die Bauarbeiten beendet waren und der Zaun entfernt werden sollte, baten die Bewohner des Gebäudes, diesen stehen zu lassen, da die Kriminalität und der Vandalismus in der Zeit der Einzäunung nachgelassen hatten. Der Wunsch wurde ihnen erfüllt: Der Zaun blieb vor dem Gebäude und nur die Bewohner desselben hatten die entsprechenden Schlüssel, um durch das Tor im Zaun zu gelangen. In der Folgezeit (nach 2 Jahren mit Zaun) wurde festgestellt, dass die Kriminalitäts- und Vandalismusrate 80% unter der der gesamten Anlage lag und dass das entsprechende Gebäude einen Leerstand von nur 2-5% hatte, während Pruitt-Igoe insgesamt zum selben Zeitpunkt einen Leerstand von 70% aufwies.³²⁰

Newman beschäftigte sich eingehend mit der Wohnanlage Pruitt-Igoe und bemerkte, dass in einigen Wohnungen, die *Newman* besuchen durfte, und auf Fluren, in denen nur 2 Wohneinheiten belegt waren, ein sauberes und ordentliches Bild vorherrschten. Im Gegensatz dazu waren Flure, die von 20 Parteien geteilt wurden, oder etwa die von allen Wohneinheiten genutzten Flure der ersten Stockwerke wie auch Fahrstühle und Treppen Schauplatz von Vandalismus und Unordnung. Dies wurde von *Newman* darauf zurückgeführt, dass die Bewohner sich eher um Bereiche kümmerten und sich für sie verantwortlich fühlten, die erkennbar ihnen zugehörig waren.³²¹

Außerdem untersuchte *Newman* die Orte, an denen Kriminalität ausgeübt wurde und brachte sie mit der Stockwerkanzahl der Gebäude in Zusammenhang. Er unterschied einerseits zwischen den Orten innerhalb der Wohnungen („inside apartments“), außerhalb der Gebäude in der Wohnanlage („outside grounds“) und öffentliche Plätze innerhalb der Gebäude („interior public spaces“) und andererseits zwischen Gebäuden mit 3, 6-7 und 13-30 Stockwerken. Den höchsten Kriminalitätsanteil stellte er an öffentlichen Plätzen in Gebäuden mit 13-30 Stockwerken (37,3%), den niedrigsten Anteil an öffentlichen Plätzen in Gebäu-

319 *Newman* 1996, S. 10.

320 *Newman* 1973, S. 56 ff.

321 *Newman* 1996, S. 11. Nicht gemeint ist eine Zugehörigkeit im eigentumsrechtlichen Sinne.

den mit nur 3 Stockwerken (5,3%) fest, wobei die Gebäude mit 13-30 Stockwerken auch insgesamt den höchsten Anteil an Kriminalität aufwiesen.³²²

Dies bestätigte *Newmans* Eindruck, dass das Verantwortungsgefühl und die Möglichkeit der Identifikation der Bewohner mit ihrer Umgebung wachsen könnten, je weniger Parteien auf einen bestimmten Bereich zusammen kämen. Umso höher die Anzahl der Stockwerke in einem Gebäude, desto mehr Menschen teilten sich den öffentlichen Raum in einem Gebäude und desto weniger bestehe die Chance, dass die Bewohner diesen Raum als etwas Persönliches, ihnen Zugehöriges empfinden, mit dem sie sich identifizieren könnten. Es drängt sich die Vermutung auf, dass ein vandalisierter, ungepflegter öffentlicher Raum hingegen dazu einlädt, weitere leichte und in der Folge vermutlich auch schwerere Delikte zu verüben, die ohnehin nicht geahndet würden (vgl. dazu Kap. 4.1.1).

4.2.1.2 *Newmans Erklärung der Kriminalität und Vulnerabilität*

Den benachteiligten Vierteln, in denen *Newman* eine hohe Kriminalitätsrate feststellte, war gemein, dass u. a. aufgrund der Anzahl der Bewohner ein hohes Maß an Anonymität vorherrschte. Zudem konzentrierten sich einkommensschwache Haushalte, welche nach Ansicht *Newmans* ohnehin am meisten gefährdet seien, Opfer von Kriminalität zu werden. Je stärker diese beiden Faktoren zusammen auftreten würden, umso mehr würden die Möglichkeiten des Selbstschutzes einer Gemeinschaft sowie auch das Vertrauen in die Gemeinschaft geschwächt. Schließlich biete sich eine Angriffsfläche für Kriminalität.³²³

Im Einzelnen untersuchte *Newman* zunächst die Verteilung von privaten, halb-privaten, öffentlichen und halb-öffentlichen Räumen in Abhängigkeit vom Gebäudetyp. Er unterschied die Gebäudetypen Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser mit maximal drei Stockwerken und Hochhäuser. Je mehr Familien in einem Gebäude untergebracht wurden, desto geringer war die Möglichkeit, außerhalb der Wohnungen private Räume vorzufinden – in Gebäuden mit bis zu 195 Familien gab es schließlich nur noch öffentliche, allenfalls halb-öffentliche

322 *Newman* 1996, S. 13; vgl. auch *Newman* 1973, S. 33. Unklar bleibt, ob in den drei von *Newman* unterschiedenen Räumen vergleichbare Delikte ausgeübt wurden, da auch der Anteil von Delikten innerhalb der Wohnungen mit 12-14,5% hoch und mit den Anteilen von Kriminalität außerhalb der Gebäude vergleichbar war. Es liegt nahe, dass im privaten Raum andere Delikte (z. B. Delikte gegen die körperliche Integrität) als im öffentlichen Raum (z. B. Diebstahl, Vandalismus) begangen werden. Delikte, die sich im „Schutz“ der Wohnungen abspielen, sind passend hierzu auch gleichmäßig und unabhängig von der Stockwerkanzahl verteilt, vgl. *Newman* 1996, S. 13.

323 *Newman* 1973, S. 14, 49.

Räume außerhalb der Wohnungen.³²⁴ Mit dem Fehlen privater oder halbprivater Flächen ging der Verlust von Verantwortungsgefühl und Kontrollmöglichkeiten der Bewohner für ihre direkte Umgebung einher.³²⁵

Newman berücksichtigte in seinen Untersuchungen jedoch nicht nur bauliche, sondern auch sozialstrukturelle Merkmale. So unterschied er die physischen (insbesondere Höhe der Gebäude, Anzahl der Wohnungen, die sich einen Hauszugang teilten) und die sozialen Variablen (insbesondere Anteil von alleinerziehenden Müttern, die Sozialleistungen³²⁶ erhielten) und untersuchte sodann, ob eine Korrelation dieser Merkmale bestehe. Sein Ergebnis war eindeutig: Die vorbenannten Merkmale waren nicht nur für sich genommen Indikatoren für eine bestimmte Kriminalitätsrate,³²⁷ sondern ihr Zusammentreffen eröffnete das größte Risiko, Opfer einer Straftat zu werden. So ergab sich nach seinen Messungen die höchste Kriminalitätsbelastungszahl beim Zusammentreffen des baulichen Merkmals „Hochhäuser mit 12-30 Stockwerken“ und des sozialen Merkmals „einkommensschwache Haushalte, die von alleinstehenden Frauen geführt wurden“. Diese Haushalte waren nach *Newmans* Erklärung verletzlicher als Haushalte mit mittlerem Einkommen und der Führung von zwei Erwachsenen. Zusätzlich litten sie bedingt durch die Bauweise unter der erhöhten Anonymität im Wohnviertel. Hervorzuheben ist, dass das Zusammentreffen von Gebäuden mit 12-30 Stockwerken und Haushalten mit mittlerem Einkommen und der Führung durch zwei Erwachsene eine geringere Kriminalitätsbelastungszahl hervorrief als dasjenige von Gebäuden mit nur 6-7 Stockwerken und einkommensschwachen Haushalten, die durch alleinstehende Frauen geführt wurden.³²⁸ Dies unterstreicht die besondere Bedeutung der sozialen Merkmale.

Auch die Größe der gesamten Wohnanlage stellte sich als ein kriminalitätsbeeinflussender Faktor heraus. *Newman* untersuchte u. a. Wohnanlagen mit über 1.000 Haushalten in Gebäuden mit über 7 Stockwerken, in denen sich weit über 100 Familien ein Gebäude teilten. Je größer eine Wohnanlage und je höher die darin stehenden Gebäude waren, desto sicherer konnte mit dem Vorliegen von Kriminalität gerechnet werden.³²⁹

324 Um eine solche Anzahl von Bewohnern unterbringen zu können, waren diese Gebäude zwangsläufig als Hochhausbauten konzipiert, vgl. *Newman* 1996, S. 14 ff.

325 *Newman* 1996, S. 17.

326 Damit ist insbesondere die Unterstützung von Familien mit Kindern gemeint – „Aid to Families with Dependent Children (AFDC)“, vgl. *Newman* 1996, S. 23.

327 *Newman* 1996, S. 23; vgl. auch *Newman* 1973, S. 27 ff.

328 *Newman* 1996, S. 23 ff.

329 *Newman* 1973, S. 22, 27.

Newman vertrat die Auffassung, dass das Wohnen in Siedlungen mit Hochhäusern für einkommensstärkere Haushalte ohne Weiteres in Frage käme, bei denen mehr finanzielle Mittel für Schutzvorrichtungen wie etwa für Sicherheits- und Hausmeisterpersonal zur Verfügung stünden.³³⁰ Außerdem verfügten einkommensstärkere Haushalte über die finanziellen Mittel für Urlaube und die Nutzung von Verkehrsmitteln, was ihnen zu mehr Selbstbewusstsein verhelfe. Sie seien damit viel eher in der Lage, sich zu schützen als einkommensschwache Haushalte, die sich angesichts ihrer finanziellen Lage hilflos und ausgeschlossen fühlten.³³¹

Außerdem identifizierte *Newman* situative und bauliche Merkmale, die sich weiter ungünstig auf die vorhandene Benachteiligung auswirken könnten. So entdeckte *Newman*, dass sich in Wohnanlagen, in denen die Haupteingänge der Wohnblöcke im kaum frequentierten Hinterhof lagen, mehr Kriminalität ereignete als dort, wo die Haupteingänge zur Straße ausgerichtet waren.³³² Andererseits konnte die Nähe zur Straße und zum Stadtverkehr auch ein kriminalitätsförderndes Merkmal sein, etwa wenn der private oder halb-private Bereich eines Hauseingangs ohne halb-öffentliche Zwischenräume direkt in die Anonymität des öffentlichen Raumes mündete, in welcher sich potentielle Täter unbemerkt bewegen und fliehen konnten.³³³

In Bezug auf den Erholungsraum zwischen den Wohnhaustürmen stellte *Newman* fest: Um diesen zu schaffen, wurden Parkplatzzonen z. T. außerhalb der Wohnanlage eingerichtet und ehemalige Straßen, die durch das Wohnviertel führten, stillgelegt. Da die öffentlich zugänglichen Grünflächen zwischen den Blöcken jedoch durch die Bewohner nicht als sicher eingeschätzt wurden, mieden sie diese. Die langen Wege von den Parkzonen zum Hauseingang führten schließlich durch das als gefährlich eingeschätzte Gelände.³³⁴

Selbst einzelne Elemente wie die Konstruktion von Feuertreppen, die Anordnung von Briefkästen und die Lage der Fahrstuhlwartebereiche spielten für die Kriminalität und die Kriminalitätsfurcht nach *Newmans* Forschungsergebnissen eine Rolle. So gab es in den Hochhäusern entsprechend damaliger amerikanischer Sicherheitsvorschriften mehrere Feuertreppen im Hausinneren ohne Fenster, aber mit zahlreichen Zugängen, sodass im Ernstfall alle Bewohner Zugang aus ihren Korridoren hatten. Aufgrund des Feuerschutzes waren diese

330 *Newman* 1973, S. 7.

331 *Newman* 1973, S. 19, 24.

332 *Newman* 1973, S. 25, 83. In einigen der von *Newman* untersuchten Gebäude war der Fahrstuhl sogar nach dem Sichtfeld des Eingangs ausgerichtet – eine Maßnahme, die mehr Sicherheit schaffen sollte, jedoch angesichts der Lage der Haupteingänge in Richtung Hinterhof ins Leere lief, vgl. *Newman* 1973, S. 41 f.

333 Vgl. *Newman* 1973, S. 52, 56.

334 *Newman* 1973, S. 25; 1996, S. 17, 20 f.

Treppen stark isoliert, sodass Geräusche nicht in die Korridore drangen. Selten benutzt und außerhalb der Sicht- und Hörweite potentieller Zeugen stellten sie ideale Tatorte dar, die sich formeller oder informeller Kontrolle nahezu völlig entzogen. Ebenso günstig für tatgeneigte Personen waren Briefkästen- und Fahrstuhlwartebereiche, die sich außerhalb der Sichtweite des Haupteingangs und somit außerhalb der Wahrnehmung der Straße befanden. Auch das Fahrstuhlinnere befand sich häufig außerhalb natürlicher oder formeller Überwachung.³³⁵

4.2.1.3 Prinzipien des *Defensible-Space*-Konzepts

Aus den Mängeln, die *Newman* in den beobachteten Vierteln feststellte, schloss er, dass bestimmte Merkmale einen Raum anfälliger für Kriminalität machten, während andere dazu führten, dass ein Raum gegenüber Kriminalität wehrhafter wäre. Nach *Newman* lassen sich also *defensible spaces* (verteidigungsfähige Räume) schaffen, die sich durch die vier wesentlichen Merkmale *Territorialität*, *natürliche Überwachung*, *Image* und *Milieu* auszeichnen. Diese Begriffe stehen dem Autor zufolge für die Stärkung des Sicherheitsgefühls und der tatsächlichen Sicherheit in Wohngebieten.

Territorialität

Der Begriff der *Territorialität* drückt das Gefühl der Zugehörigkeit von Menschen bezüglich eines bestimmten Raumes aus, das sich durch die Übernahme von Verantwortung für diesen Raum auszeichnet und mit architektonischen Mitteln nach außen hin sichtbar gemacht werden kann. In den von ihm durchgeführten Interviews mit den Bewohnern verschiedener Wohngebiete fand *Newman* heraus, dass mit territorialen Gefühlen auch ein Vertrauen in Normen und deren Durchsetzung einherging. An die eigene Wohnung, den Wohnblock oder das Wohngebiet angrenzende Räume, die von den Bewohnern als öffentlich wahrgenommen wurden, entzogen sich ihrem Verantwortungsgefühl – die Verantwortung wurde vielmehr an die Polizei delegiert. Durch die Schaffung von halb-privaten und halb-öffentlichen Übergangszonen auf dem Weg vom privaten zum öffentlichen Raum konnte nach *Newmans* Ansicht den Bewohner eines Viertels Territorialität vermittelt werden, also ihre Zugehörigkeit zu mehr als nur dem privaten Bereich ihrer Wohnung. Dies führte dazu, dass die Bewohner ein gemeinsames Interesse an ihrer Umgebung entwickelten und sich eher zu einer Gemeinschaft zugehörig fühlten.³³⁶ Ihr Einflussbereich („sphere of influence“)³³⁷ wurde auf diese Weise ausgeweitet.

335 *Newman* 1973, S. 33 ff., 88 ff.

336 *Newman* 1973, S. 51 ff.

337 *Newman* 1996, S. 18, 22.

Um den Bewohnern eines Viertels territoriale Gefühle zu vermitteln, schlug *Newman* verschiedene architektonische Instrumente vor:

Die Einteilung der Wohnumgebung in *Zonen außerhalb der Gebäude* kann z. B. dadurch erreicht werden, dass Sitzgelegenheiten, Spielplätze, aber auch Autowasch- oder -reparaturbereiche in der Nähe des Hauseingangs (den sich im besten Fall nur wenige Familien teilen) eingerichtet werden, sodass die halb-private Zone des Hauseingangs und -flurs nach außen hin bis vor das Gebäude verlängert wird und die Bewohner dieses Hauseingangs einander und Fremde bemerken.³³⁸ Die Gebäudeanordnung kann zwar nach dem Bau kaum noch verändert werden, ist aber ebenfalls von erheblicher Bedeutung: *Newman* unterschied hier zwischen der kompositionellen Anordnung, bei der das Gebäude als abgeschlossene funktionale Einheit gleich einer Skulptur in die Landschaft gestellt wird (z. B. im Projekt Pruitt-Igoe), und der vorzugswürdigen organischen Anordnung, bei der das Gebäude und das Wohngebiet wie eine organische Einheit zusammengehören.³³⁹ Bezüglich des Straßendesigns kann Territorialität geschaffen werden, indem Verkehr nicht verboten, aber eingeschränkt bzw. verlangsamt wird, etwa durch die Einrichtung einer Sackgasse oder einer geschwindigkeitsreduzierten Zone. So wird die natürliche Überwachung erleichtert, während auch die formelle Kontrolle (z. B. durch Polizeistreifen) möglich bleibt. Dies führte in den von *Newman* untersuchten Gebieten sogar zur Bildung von „Straßengemeinschaften“, die sich gemeinsam um die Sauberkeit und Bepflanzung ihrer Straße kümmerten. Nach Angaben der befragten Bewohner hatte auch die (gefühlte) Kriminalität abgenommen, sodass z. B. Kinder zum Spielen auf die Straße gelassen wurden.³⁴⁰

Als Mittel für die Einteilung von Zonen schlug *Newman* die *Errichtung symbolischer oder realer Barrieren* vor. Reale Grenzen bilden beispielsweise U-förmige Gebäude, Wände, Zäune, verschlossene Pforten oder Türen, die tatsächlich nur mit der entsprechenden Legitimation passiert werden dürfen (z. B. Schlüssel, Gegensprechanlage). Symbolische Barrieren werden z. B. durch offene Pforten, Treppenabsätze, Bepflanzungen oder eine veränderte Gehwegoberfläche geschaffen. Letztere sind nach *Newmans* Auffassung vorzugswürdig, da sie einem Fremden vermitteln, dass er in ein Gebiet eintritt, dessen Regeln von den Bewohnern definiert wurden, welche das Gebiet in ihre Territorialität einbeziehen, ohne den Zugang dabei völlig zu verbieten. Auch lediglich symbolische Barrieren vermittelten, dass in dem jeweiligen Raum nicht jedes Verhalten toleriert würde.³⁴¹

338 *Newman* 1973, S. 54 f., 70.

339 *Newman* 1973, S. 59 f. („as if the architect assumed the role of a sculptor“, S. 59).

340 *Newman* 1973, S. 60 f.

341 *Newman* 1973, S. 63 f.

Von Bedeutung ist außerdem die Errichtung von *Zonen innerhalb der Gebäude*. Solche fehlten z. B. in Gebäuden mit langen, anonymen Korridoren, von denen zu beiden Seiten Türen abgingen (sog. „double-loaded corridor“). Vorzugswürdiger sei die Errichtung von kleineren Einheiten mit weniger Parteien pro Eingang und Korridor. *Newman* entdeckte auch positive Nebeneffekte von Barrieren, die tatsächlich aus anderen Gründen gebaut worden waren: So ordneten die Parteien eines Korridors im Erdgeschoss, der zwei Stufen oberhalb des Eingangsbereichs lag, welche den Korridor hiervon abtrennten, diesen ihrem Verantwortungsbereich zu. Tatsächlich gebaut wurden die Stufen, damit die Fenster der Wohnungen im Erdgeschoss höher und damit einbruchssicherer lagen. Eine ähnliche Funktion übernahmen Glastüren, die Korridore als Einheiten vom Rest des Hauses abtrennten, tatsächlich aber errichtet wurden, um feuerschutzrechtliche Vorgaben zu erfüllen.³⁴²

Schließlich stellte *Newman* zur Schaffung von Territorialität noch die Regel „*Je weniger, desto besser*“ auf. Dies gelte sowohl für die Anzahl der Wohnungen pro Aufgang/Korridor/Gebäude als auch für die Anzahl der Gebäude innerhalb einer Wohnanlage und spiegele sich in der Kriminalitätsrate wider. Je weniger Menschen in eine Einheit gehörten, desto eher seien sie in der Lage, sich die Gesichter ihrer Nachbarn zu merken und Fremde zu erkennen.³⁴³

Natürliche Überwachung

Unter dem Begriff der *natürlichen Überwachung* verstand *Newman* die Fähigkeit der Bewohner eines Viertels, öffentliche Räume in der Wohnumgebung zu beobachten und sich während des Aufenthalts außerhalb der Wohnung selbst unter Beobachtung zu wissen. Denn nach *Newmans* Beobachtungen kam es immer wieder zu folgendem Kreislauf: Fühlten sich die Bewohner im öffentlichen Raum sicher, nutzten sie diesen häufig. Durch den intensiven Gebrauch verbesserte sich auch die tatsächliche Sicherheit, da mehr Zeugen bzw. potentiell eingreifende Personen im Falle einer kriminellen Handlung vorhanden waren. Durch eine verbesserte Sicherheitslage stieg auch das Sicherheitsgefühl der Bewohner. Umgekehrt wurde der öffentliche Raum gemieden, wenn er als unsicher eingeschätzt wurde, was zum Fehlen der Zeugen bzw. helfenden Personen führte und für potentielle Täter günstigere Tatorte bereitstellte.³⁴⁴

Dabei wies *Newman* darauf hin, dass das tatsächliche Eingreifen von beobachtenden Personen keineswegs gesichert sei, sondern vielmehr davon abhängt, ob der Beobachter bereit sei, Rechte aktiv zu verteidigen, die Lage des Tatortes in seine gefühlte Einflussosphäre einordne, das beobachtete Verhalten

342 *Newman* 1973, S. 67 ff.

343 *Newman* 1973, S. 69, 71 ff.; 1996, S. 17.

344 *Newman* 1973, S. 78.

als „normal“ in der entsprechenden Gegend einschätze, sich mit dem Opfer oder der verletzten Sache identifiziere und wie er schließlich den Erfolg seines möglichen Eingriffs einschätze.³⁴⁵

Folgende Vorschläge können nach Ansicht *Newmans* die natürliche visuelle und auditive Überwachung erleichtern:

Im Hinblick auf *Außenanlagen und das Erscheinungsbild einer Wohnanlage* schufen Fenster und Türen, die nicht zur Straße, sondern zum Innenhof ausgerichtet waren, eine unsichere Atmosphäre (s. o.): *Newman* stellte sowohl eine höhere Kriminalitätsrate als auch stärkere Unsicherheitsgefühle der Bewohner fest. Es fehlte ihnen an jeglicher Überwachung, da weder Polizeistreifen noch Passanten, Autofahrer oder Spaziergänger die Innenhöfe wahrnahmen.³⁴⁶ Weiterhin behinderten Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter, wie etwa tote Winkel, verwinkelte Wege sowie Barrieren und Büsche, die natürliche Überwachung durch die Bewohner. Auch eine gute Beleuchtung und Sichtbarkeit des Eingangsbereichs könnten für mehr Sicherheit und ein stärkeres Sicherheitsgefühl sorgen.³⁴⁷

Die natürliche Überwachung könne auch gestärkt werden, indem Räume wie die Küche, in denen die Bewohner ihren alltäglichen Haushaltsaufgaben nachgehen und sich somit häufig aufhalten, mit Blick auf die Gemeinschaftsanlagen wie etwa Spielplätze, aber auch Wege und Hauseingänge ausgerichtet werden.³⁴⁸

Wie auch bei dem Prinzip der Territorialität gelte, dass auch die natürliche Überwachung in kleinen Wohneinheiten und -anlagen besser ausgeübt werden könne. In übergroßen Wohngebieten mit identischen Wohnhochhäusern sei auch die formelle Kontrolle erschwert, da die Polizei sich angesichts der gleichaussehenden Blöcke am Einsatzort nur schwer orientieren könne.³⁴⁹

Die natürliche Überwachung im *Innenbereich der Wohnhäuser* sah sich der Schwierigkeit ausgesetzt, dass sie i. d. R. nur durch Personen ausgeübt werden konnte, die sich neben dem potentiellen Opfer oder Täter ebenfalls gerade dort aufhielten. Diese Regel könne aber mittels bestimmter baulicher Gestaltungen durchbrochen werden, indem z. B. im Eingangsbereich eines Wohnblocks für viel Glas und eine gute Beleuchtung gesorgt und dieser so von außen einsehbar gestaltet würde. FeuerTreppen könnten durch Fenster oder aus Glasblocksteinen gebaute Wandabschnitte einsehbarer gestaltet werden. Sogar eine kaputte Glühbirne und die daraus resultierende dunkle Etage konnte so schon ein Warnsignal

345 *Newman* 1973, S. 78 f. Diese Faktoren können durch Schaffung von Territorialität (s. o.) gestärkt werden.

346 *Newman* 1973, S. 80 f.

347 *Newman* 1973, S. 82 ff.

348 *Newman* 1973, S. 91.

349 *Newman* 1973, S. 100.

für Beobachter sein. Außerdem begrüßte *Newman* Feuertreppen, deren Ausgänge auf der Hausseite des Hauseingangs endeten (auch wenn er deren Bau als Zufall bezeichnete), da anderenfalls nur eine 50:50 Chance für die Polizei bestehe, einen verfolgten Täter auf der richtigen Hausseite zu erwarten. *Newman* beobachtete auch, dass die Bewohner eines Hauses aus Bequemlichkeit die Türklinken der Ausgänge beschädigten, um sie dauerhaft offen zu halten und jederzeit zugänglich zu machen. Es erübrigt sich nahezu der Hinweis, dass die Türen in dem Falle auch potentiellen Tätern offen standen und damit zur tatsächlichen Verschlechterung der Sicherheitslage geführt haben.³⁵⁰

Auch die Korridore eines Hauses können offen gestaltet werden, sodass sie von außerhalb einsehbar sind. Wo das Klima dies zulässt und von einem Korridor nur zu einer Seite Wohnungseingänge gelegen sind, könne dies wörtlich verstanden werden: Die Außenwand eines Korridors gegenüber den Wohnungstüren könne verglast oder sogar offen gelassen werden, sodass eine natürliche Einsehbarkeit für die Bewohner der gegenüberliegenden Gebäude, Passanten und die Polizei bestehe.³⁵¹

Image

Das *Image* eines Wohngebiets kann nach Ansicht *Newmans* durch bestimmte bauliche Merkmale und Zustände etwa Verwundbarkeit und damit eine Angriffsfläche für Kriminalität ausdrücken. Wichtig in Bezug auf das *Image* eines Viertels ist das Zusammenspiel von baulichem Design und sozialer Zusammensetzung der Bewohner.³⁵²

Durch Kriminalität angreifbarer als andere Wohnanlagen sind nach *Newman* z. B. solche, die eine vom Verkehrsnetz abgetrennte Einheit bilden. Durch diesen Ausschluss verpasse sich das Wohngebiet selbst ein bestimmtes Stigma. Besteht es zusätzlich aus ca. 10-30 einheitlichen Hochhausbauten, so tritt hier nach Auffassung *Newmans* das *Image* einer armen, minderwertigen Wohngegend zutage. Dieses *Image* setze sich in der Innenausstattung fort: Vandalismus erschwerendes, Graffiti abweisendes Material, wie z. B. abwaschbare Kacheln in Korridoren und im Eingangsbereich oder auch Lichter in schwer zu beschädigenden Plastikgehäusen, verbreiteten eine Krankenhaus- oder Gefängnisatmosphäre, forderten die Bewohner heraus, auszuprobieren, ob das Material wirklich unzerstörbar sei und erschwerten andererseits die Identifikation mit ihrem wenig ansehnlichen Haus.³⁵³

350 *Newman* 1973, S. 86 ff., 97 f.

351 *Newman* 1973, S. 93, 95.

352 *Newman* 1973, S. 102.

353 *Newman* 1973, S. 103 ff., 108.

Ein Problem sah *Newman* allerdings auch darin, dass die Menschen außerhalb des von ihm untersuchten „public housing“ nicht daran interessiert waren, an diesem Image etwas zu verändern. Eine sichtbare Abgrenzung sei vielmehr gewollt gewesen. Die Bewohner der stigmatisierten Gebiete, die ihre soziale Herkunft und wirtschaftliche Lage nicht verstecken konnten, reagierten dementsprechend mit Resignation. Angesichts der fehlenden Effektivität jeglicher Initiative hätten sie keinen Antrieb, in einen Viktimisierungsprozess einzugreifen. Im Übrigen fehlte es den benachteiligten Wohnanlagen an Dingen, die von den Bewohnern als ihnen zugehörig empfunden und daher verteidigt würden wie etwa ein Garten.³⁵⁴

Milieu

Schließlich beschäftigte sich *Newman* mit der Schaffung eines *Milieus* in einem Wohngebiet durch angrenzende oder eingegliederte kommerzielle, institutionelle, industrielle und Unterhaltungseinrichtungen und den damit verbundenen Gefahren und Möglichkeiten.³⁵⁵ Er schlug vor, Hauseingänge und öffentliche Zonen in Richtung als sicher eingeschätzter, angrenzender Gebiete auszurichten, um somit das Sicherheitsgefühl bis in das entsprechende Wohngebiet auszuweiten. Die Einschätzung bestimmter Gebiete als sicher hänge dabei von den dort stattfindenden Tätigkeiten, der Qualität der formellen Kontrolle, der Zahl der Nutzer und dem Ausmaß der gefühlten Verantwortung ab und treffe i. d. R. auf öffentliche vielbefahrene Straßen mit Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr, Geschäftsstraßen zu den Geschäftszeiten, Behörden und Regierungsgebäude zu. Nach den von *Newman* zugrunde gelegten Kriminalstatistiken war die Kriminalität in dieser Art von öffentlichem Raum jedoch um ein Dreifaches höher als die sich darin aufhaltenden Menschen einschätzten. Hieraus schloss *Newman* zweierlei:

- In Gegenden, die als sicher eingeschätzt werden, bewegen sich zahlreiche Menschen. Delikte wie z. B. Diebstahl gehen unbemerkter vorstatten als in einer einsamen, unsicher eingeschätzten Gegend, in der sie meistens mit einem körperlichen Angriff verbunden sind.
- Aufgrund der hohen Anzahl von Menschen, die eine stark frequentierte Gegend nutzen, ist die Chance einer Viktimisierung geringer, obwohl die Kriminalitätsrate höher ist als in anderen, einsameren Gebieten.³⁵⁶

354 *Newman* 1973, S. 105 ff., 108.

355 Die Begriffe „Image“ und „Milieu“ sind eng miteinander verknüpft und werden von *Newman* (1973, S. 102 ff.) in einem Kapitel bearbeitet.

356 *Newman* 1973, S. 108 f.

Öffentliche, stark frequentierte Räume mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten können also nach *Newman* das Sicherheitsgefühl stärken. Er betonte jedoch ebenso, dass die Anwesenheit vieler Zeugen auch der tatsächlichen Kriminalität entgegenwirken könne. Dennoch wies er darauf hin, dass Anlagen, wie z. B. Parks und Spielplätze, die durch die Planer gut gedacht waren, die Ursachen für Kriminalität und Vandalismus setzen können, wenn sie nicht eindeutig zu einem Wohnviertel zugeordnet, sondern ebenso der Öffentlichkeit zugänglich seien. Verstärkt werden könne dieser negative Effekt, wenn Schulen an das Wohngebiet angrenzen und die Jugendlichen in diesen Anlagen, wie auch in anderen halb-öffentlichen Bereichen des Wohngebiets herumlungern.³⁵⁷

Bei der Anlage von Parks gelte es außerdem zu bedenken, dass langgezogene, schmale Parks quadratischen, großflächigen Erholungsflächen vorzuziehen sind, da sie aufgrund besserer Möglichkeiten der natürlichen Überwachung von den Bewohnern eines Viertels eher angenommen und nicht aufgrund von Kriminalitätsfurcht gemieden würden.³⁵⁸

Daher seien bei der Schaffung eines Milieus die Natur des angrenzenden Gewerbes, die Zielgruppe der Nutzer sowie ihre Verbindung zu den Bewohnern des benachbarten Viertels, die Zeiten der Nutzung und das Vorhandensein von staatlichen Autoritäten zu berücksichtigen.³⁵⁹

4.2.1.4 Kritik am *Defensible-Space*-Konzept

Der Wunsch *Newmans*, die eigenen Kontrollmöglichkeiten eines Wohnviertels und der darin lebenden Gemeinschaft zu stärken, hat ihn dem Vorwurf ausgesetzt, „sich gegen Fremde abkapselnde Nachbarschaften zu fördern“ und somit eine „Feindbildhaltung“ zu schüren, die mit einer „zu Unrecht gesteigerte[n] Kriminalitätsangst beim Aufenthalt außerhalb des eigenen „gesicherten“ Bezirks“ verbunden ist.³⁶⁰

Dies ist ein Einwand, der *Newmans* Argumentation auf einer Gratwanderung balancieren lässt: *Newman* wies auf bauliche Möglichkeiten hin, individuelle Verantwortungs- und Zugehörigkeitsbereiche zu definieren, was den Bewohnern in einer Nachbarschaft eine Identifikation und Verantwortungsübernahme für „ihr“ Wohngebiet erleichtern sollte. Je besser dies gelingt, desto mehr wird die Nachbarschaft zu einer nach außen abgrenzbaren Gemeinschaft, in der Fremde erkannt und ihre Anwesenheit im eigenen Wohnviertel hinterfragt wird. Dieses

357 *Newman* 1973, S. 109 f.

358 *Newman* 1973, S. 114 f.

359 *Newman* 1973, S. 112.

360 *Kube* 1982, S. 59; vgl. zur Kritik an der sog. „*fortress mentality*“ auch Kap. 4.2.2.3 sowie zu den sog. *Gated Communities*, die die Begründetheit dieser Sorge bestätigen, Kap. 4.5.4.

Resultat beruhigt die Bewohner, und senkt *Newman* zufolge auch die tatsächliche Kriminalität (s. o.), erzeugt aber auch ein gewisses Misstrauen Fremden gegenüber, die sich in den definierten Bereichen aufhalten. Die Stärkung der eigenen Kontrollmöglichkeiten der Bewohner eines Viertels durch Schaffung der o. g. Zonen kann andererseits dazu führen, dass weniger Präsenz von Überwachungs- bzw. Polizeikräften erforderlich ist, was den Bewohnern vermitteln kann, dass es keinen Bedarf für einen solchen Einsatz gibt. Anzumerken ist jedoch, dass *Newman* mit seinem Vorschlag, wenn nötig Gitter an Erdgeschossfenstern anzubringen, nicht dazu beitrug, den Vorwurf der Feindbildhaltung zu entkräften, wenngleich er darauf hinwies, dass eine „Bunker-Ästhetik“ („bunker aesthetic“) für die Anwohner vermieden werden sollte.³⁶¹

Newman selbst wies darauf hin, dass die Beobachtung durch die Bewohner eine natürliche Überwachung, eingebettet in das natürliche Alltagsleben darstellen („natural flow“) und nicht zu einer übertriebenen Feindlichkeit verleiten solle.³⁶² Jedoch betonte *Newman*, dass sobald die Bewohner einer Nachbarschaft nicht die Gemeinschaft schützen, sondern nur sich selbst als Individuum in den eigenen vier Wänden verbarrikadierten und i. Ü. die Verantwortung der Polizei zuschieben würden, mit deren Arbeit sie aber gemessen an ihrer Kriminalitätsfurcht unzufrieden seien, sie den Kampf gegen die Kriminalität verloren hätten. Schutz der Gemeinschaft solle dabei jedoch nicht im Sinne einer „paranoid vision“, sondern als „policing“ nach dem Wortsinn des griechischen Wortes „polis“, also als Schutz der Gemeinschaft, verstanden werden.³⁶³

Zerfällt die Gemeinschaft in einer Nachbarschaft, so befürchtete *Newman* auch eine Abnahme der Bereitschaft, bei einem kriminellen Vorfall zu intervenieren, selbst wenn dabei erkannt würde, dass eine Intervention erforderlich wäre. Bestimmte Kontrollmechanismen in einer stabilen Gemeinschaft eines Viertels wie etwa das Ansprechen und Begleiten Fremder, um ihr Anliegen herauszufinden und sicherzustellen, dass sie keine kriminellen Ziele verfolgen,³⁶⁴ muss sich den Vorwurf der Feindbildhaltung u. U. jedoch gefallen lassen.

Problematisch erscheint die Argumentation *Newmans* jedoch auch vor einem anderen Hintergrund: Er empfahl zwar die Einteilung der Zonen durch die Einrichtung symbolischer Barrieren, betonte jedoch an anderer Stelle, dass z. B. Hecken gute Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter bieten. Auch wenn er selbst den symbolischen Grenzen den Vorzug vor den realen gab, so eignen sich auch diese als Versteck und zur Angriffsvorbereitung tatgeregter Personen. Je

361 *Newman* 1973, S. 135.

362 *Newman* 1973, S. 15.

363 *Newman* 1973, S. 3.

364 *Newman* 1973, S. 4.

sichtbarer also die Zonen eingeteilt werden und je mehr dieser natürlichen Barrieren vorhanden sind, desto gefährlicher könnte die Gegend werden.³⁶⁵

Außerdem kritisierte *Kube* die Beschränkung auf das abgegrenzte Wohnviertel statt der Einbeziehung der „Stadtstruktur im Sinne der Funktionsweise von Nutzungen und den daran geknüpften Beziehungen“ sowie auf bauliche Merkmale anstatt der Einbeziehung der sozialen Gegebenheiten.³⁶⁶ Mit seiner These, dass die Kriminalitätsrate abhängig von der Gebäudehöhe und der Sozialstruktur der Bewohner sei und seinen Ausführungen zum Milieu (s. o.) zeigte *Newman* aber, dass er den sozialen Merkmalen im Viertel eine große Bedeutung beimaß.³⁶⁷

Weitere Kritik richtet sich dagegen, dass *Newman* seine Untersuchungen und Vorschläge in erster Linie auf das „public housing“ beschränkte. Dabei werde eine Wechselwirkung mit anderen benachbarten Vierteln nicht ausreichend berücksichtigt.³⁶⁸ *Newman* sollte hier aber zugutegehalten werden, dass er bei seinen Vorschlägen zur Ausrichtung von Hauseingängen Einflüsse von angrenzenden Zonen einbezog (s. o.). Durch die Konzentration auf das „public housing“ käme es aber außerdem zu einer Stigmatisierung dieser Wohnformen. Schließlich seien auch die verschiedenen Deliktsarten und die Häufigkeit ihres Vorkommens von *Newman* nicht ausreichend differenziert worden.³⁶⁹

Zudem könnte *Newman* auch entgegengehalten werden, dass nicht alle Menschen eine gute Einsehbarkeit in z. B. Gärten und Hinterhöfe wünschen, die zwar eine natürliche Überwachung durch die Nutzer selbst oder die anliegende Straße und Passanten gewährleisten könnte, jedoch ebenfalls einen nicht unerheblichen Teil der Privatsphäre dem Blick der Öffentlichkeit preisgibt. *Newman* räumte selbst ein, dass nicht alle Generationen von Bewohnern eines Viertels die gleichen Bedürfnisse nach Überwachung, Beobachtung, aber auch einer Gemeinschaft teilten.³⁷⁰

Newman wurde zudem vorgeworfen, die Kriminalität, die von den „insiders“ (Bewohnern des Hauses/Viertels) ausgeht, nicht berücksichtigt, sondern sich nur auf die Bedrohung durch die „outsiders“ (die dem Viertel Fremden) konzentriert zu haben. Dies überschneidet sich mit dem Vorwurf der Feindbildhaltung. Das Fatale an diesem Umstand ist, dass Eingangskontrollen wie Gegen-

365 *Newman* 1973, S. 64, 82. Dies kritisierte auch *Kube* 1982, S. 59.

366 *Kube* 1982, S. 59 f.

367 Dies erkannten auch einige Autoren an, vgl. z. B. *Schwind* 2001, S. 33; *Crowe/Fennelly* 2013, S. 238.

368 *Gardiner* 1978, S. 15.

369 *Gardiner* 1978, S. 15. Auf die Stigmatisierung allein aufgrund der verstärkten Beschäftigung mit „Raumausschnitten“ wies auch *Belina* 2000, S. 130, hin.

370 *Newman* 1973, S. 101; bzgl. eines Beispiels zur von *Newman* begrüßten Einsehbarkeit vgl. *Newman* 1973, S. 161 f.

sprechanlagen, Portiers etc. die kriminellen „insiders“ nicht herausfiltern können.³⁷¹

Schließlich kann eine kriminalitätsabwehrende Gestaltung dazu führen, dass Delikte verlagert und nicht bekämpft werden.³⁷²

Am schwersten wiegt für *Kube* aber der Vorwurf, das *Defensible-Space-Konzept* sei theoretisch nicht abgesichert, da einzelne Elemente nicht nachvollziehbar an bestimmte Erfolge geknüpft werden könnten, und zudem nicht effektiv. Für letzteres beruft er sich insbesondere auf die Studie von *Rolinski*, vgl. Kap. 4.2.1.5.³⁷³

Newman setzte sich bereits im Prozess der Erarbeitung des *Defensible-Space-Konzepts* mit der Kritik auseinander, auf die seine Vorschläge bei einigen Beteiligten gestoßen sind. So berichtete er von Bewohnern der vorbezeichneten benachteiligten Gebiete, die ihm wegen häufiger Erfahrungen mit Kriminalität in ihren Vierteln Naivität vorwarfen. Dem schlossen sich auch Architekten an, als *Newman* Anfang der 1970er Jahre im Wohnprojekt Clason Point in New York mehr Territorialität lediglich durch individuelle Farb- und Fassadengestaltungen anstrebte. Kritik seitens der Polizei wurde auch hinsichtlich der hohen Kosten geäußert, die eine physikalische Veränderung in den entsprechenden Gebieten mit sich bringen würde. Zweifel von sozialwissenschaftlicher Seite wurden schließlich auch dahingehend laut, ob Kriminalität, die in diesen Gebieten ihre Wurzeln in mangelnden finanziellen Mitteln wie auch mangelnder Bildung habe, durch architektonische Veränderungen bekämpft werden könne.³⁷⁴

Nach Ansicht *Newmans* basierte diese Kritik jedoch auf der Unkenntnis, dass das praktische, platzsparende Hochhausdesign nicht das einzig verfügbare ist und dass vielmehr auch andere Gestaltungsmöglichkeiten zum gleichen Preis zur Verfügung stehen.³⁷⁵

Zum Kostenargument trug *Newman* außerdem vor: Die ökonomische Idee, viele Menschen durch Hochhauswohnsiedlungen platz- und geldsparend unterzubringen, kehre sich ins Gegenteil, sobald die entsprechenden Viertel bezogen seien. Es stelle sich heraus, dass die Gebiete gefährlich und die Kosten, die in Sicherheit und z. B. auch in die Beseitigung von Vandalismus investiert werden müssten, am Ende so hoch seien, dass es lohnenswerter gewesen wäre, schon

371 *Brantingham/Brantingham* 1993, S. 13, 19; so auch *Kube* 1980, S. 228.

372 *Schwind* 2013, § 16 Rn. 20. Zur empirischen Untersuchung dieses Vorwurfs vgl. Kap. 4.3.5.

373 *Kube* 1980, S. 229 f.; 1982, S. 59 f. Von dieser Kritik berichteten auch *Crowe/Fennelly* 2013, S. 237 f.

374 *Newman* 1973, S. 11; 1980, S. 55 f. Zu seiner Einbeziehung auch sozialer Faktoren s. o.

375 *Newman* 1973, S. 11.

beim Bau der Häuser in Sicherheit zu investieren.³⁷⁶ Diese Sichtweise wird nicht nur durch das oben beschriebene Wohnprojekt Pruitt-Igoe gestützt, sondern auch von vergleichenden Forschungen, die *Newman* in zwei benachbarten Wohngebieten durchführte, welche sich nur in den baulichen Merkmalen, nicht aber in Größe, Einwohneranzahl und deren sozialen Merkmalen unterschieden. In dem Gebiet, in dem *Newman* keine Merkmale des *Defensible-Space-Konzepts* erkennen konnte, war nicht nur die Kriminalität um 50% höher als im benachbarten Viertel, was einige Merkmale des Konzepts aufwies, sondern auch die Anzahl der Instandhaltungsmaßnahmen war um 39% höher und damit auch kostenintensiver.³⁷⁷ Außerdem konnte *Newman* allein mit der farblichen Fassadengestaltung ohne einen teuren Umbau einen positiven Effekt für die Bewohner von Clason Point (s. o.) erzielen.³⁷⁸

Abbildung 3: Gestaltung von Plattenbausiedlungen



Beispiele für die ursprüngliche und durch Rückbau und Farbauswahl veränderte Gestaltung von Plattenbausiedlungen im Ostseeviertel in Greifswald, eigene Aufnahmen der Verfasserin vom 21.11.2010.

Newman zählte nicht zu den Befürwortern einer verstärkten Polizeipräsenz, thematisierte jedoch den Einsatz von Sicherheitspersonal in den betreffenden Hochhäusern. In erster Linie müssten aber die Kontrollmöglichkeiten, die einer Gemeinschaft eines Viertels selbst zur Verfügung stehen, gestärkt werden. Dies sah *Newman* insbesondere vor dem Hintergrund als wichtig an, dass Sicherheitspersonal, das bis zu 10-mal teurer als ein Zurückgreifen auf die Polizei wäre, regelmäßig nur in den einkommensstärkeren Wohngebieten zur Verfü-

376 *Newman* 1973, S. 8. Unterstützt wurde *Newman* in dieser Hinsicht von *Crowe/Fennelly* 2013, S. 24.

377 *Newman* 1973, S. 47 f.

378 *Newman* 1980, S. 55 f.; vgl. auch *Abb. 3*.

gung stehe, nicht aber den einkommensschwächeren, gefährdeten Hochhaus-siedlungen.³⁷⁹

4.2.1.5 Empirische Überprüfung der Wirkung

Zur Überprüfung der Theorie des *defensible space* führte *Rolinski* eine 1980 veröffentlichte Studie in verschiedenen Untersuchungsgebieten in München und Regensburg durch. *Rolinski* formulierte für diese Untersuchung folgende Haupt-hypothese: „In Hochhäusern (zehn Geschosse und mehr), die durch das Bau-merkmal ‚*defensible space* nicht vorhanden‘ gekennzeichnet sind, ereignen sich wesentlich mehr Delikte als in Mehrfamilienhäusern (fünf Geschosse und weni-ger), die sich durch das Baumerkmal ‚*defensible space* vorhanden‘ auszeich-nen.“³⁸⁰

Entsprechend *Newmans* Thesen legte *Rolinski* der Studie die Annahme zu-grunde, dass sowohl die Höhe der Gebäude als auch bestimmte Merkmale der Baustruktur Einfluss auf das Vorkommen von Kriminalität im entsprechenden Wohngebiet haben. Im Einzelnen bedeutet dies, dass er die höchste Kriminali-tätsrate in Hochhäusern ohne das Merkmal ‚*defensible space*‘ erwartete, die ge-ringste in Mehrfamilienhäusern, die das Merkmal ‚*defensible space*‘ aufwiesen. Hinzu tritt schließlich die – ebenfalls an *Newmans* Forschung angelehnte – An-nahme, dass ein hoher Anteil von Bewohnern aus niedrigeren sozialen Schich-tungen mit einer erhöhten Kriminalitätsbelastung einhergehe. Das Hauptziel der Untersuchung beschränkte sich zwar auf die Frage nach dem eindimensionalen Zusammenhang zwischen Baustruktur bzw. der sozialen Schichtung (unabhän-gige Variablen) und Kriminalität (abhängige Variable), aber als zu kontrollie-rende Variablen wurden auch die Interaktionsstruktur, Wohnzufriedenheit, Ein-schätzung der Polizeipräsenz (subjektive Polizeipräsenz), Viktimisierungsfurcht, Abwehrbereitschaft und Vermeidungsverhalten einbezogen.³⁸¹

Die Definition des Merkmals ‚*defensible space*‘ und die Auswahl der Un-tersuchungsgebiete hiernach war von einigen Schwierigkeiten geprägt: *Newman* benannte zwar Eigenschaften, die einen solchen verteidigungsfähigen Raum

379 *Newman* 1973, S. 7, 13. Hinsichtlich der Effektivität der Polizeieinsätze in den betref-fenden, benachteiligten Gebieten konstatierte *Newman* eine unterschiedliche Polizei-wahrnehmung durch die Bewohner im Vergleich zu Bewohnern in einkommens-stärkeren Vierteln. Während die Bewohner in den einkommensstärkeren Gegenden die Polizei als höflich und effektiv einschätzten, begegneten die Bewohner der einkom-mensschwächeren Gegenden der Polizei feindseliger und schätzte sie als ineffektiv ein. In der Folge riefen die Bewohner einkommensstärkerer Viertel auch häufiger die Poli-zei, vgl. *Newman* 1973, S. 12, 19.

380 *Rolinski* 1980, S. 47.

381 *Rolinski* 1980, S. 47 f., 49 f.

ausmachen,³⁸² stellte jedoch nicht klar, in welcher Rangfolge die einzelnen Eigenschaften, die z. T. auch mehrere Funktionen erfüllten, von Bedeutung wären. Eine klare Bestimmbarkeit, ab welcher Anzahl von Eigenschaften oder etwa ab welcher Stockwerk- oder Bewohnerzahl von einem *defensible space* gesprochen werden kann, fehle. In jedem Fall positiv im Sinne des Merkmals „*defensible space*“ wurde in der Studie jedoch Folgendes eingeordnet: niedrige Gebäudehöhe, wenige Wohnungen pro Hauseingang und Korridor, Tageslicht und Einsehbarkeit in Korridore/Eingangsbereich/Feuertreppen, symbolische und reale Barrieren, Gemeinschaftseinrichtungen, visuelle Überwachungsmöglichkeiten von innen und außen (gestützt von elektronischer Überwachung), Verwendung „unzerstörbarer“ Materialien sowie Angrenzung an „sichere Bereiche“ (z. B. an eine öffentliche Straße).³⁸³

Durchgeführt wurde die Studie in 12 Untersuchungsgebieten, in denen durchschnittlich 83 Probanden (1 Proband pro Wohnung, 65% der Teilnehmer waren weiblich) mittels Interviews und Fragebögen befragt wurden.³⁸⁴

Zentrales Ergebnis der Studie war das Fehlen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Baustruktur und Kriminalität. Aufgrund der in den *Tab. 4* und *5* dargestellten Einzelergebnisse nahm *Rolinski* jedoch einen gewissen Einfluss der Wohnhausarchitektur auf die zu kontrollierenden Variablen anderen Verhaltens (s. o.) an. Bezüglich des Einflusses der Baustruktur auf die Viktimisierungsfurcht konnte kein eindeutiger, aber zumindest ein tendenzieller Zusammenhang festgestellt werden.³⁸⁵

Die Einzelergebnisse lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

382 Vgl. *Kap. 4.2.1.*

383 *Rolinski* 1980, S. 33 f., 40 ff., 53.

384 *Rolinski* 1980, S. 52, 100 ff.

385 *Rolinski* 1980, S. 135, 156, 197 f., 202 f.

Tabelle 4: Ergebnisse der Studie von *Rolinski* für die Baustruktur als unabhängige Variable

| Einfluss der Baustruktur auf: | Hypothese (H)/Ergebnis (E) |
|--------------------------------------|---|
| Kriminalität | H: HH* ohne def. space > MFH** mit def. space E: kein unmittelbarer Zusammenhang feststellbar |
| Interaktionsstruktur | H: HH ohne def. space < MFH mit def. space E: HH mit def. space wiesen eine höhere Interaktionsstruktur auf als ohne das Merkmal def. space, MFH wiesen eine bessere Interaktionsstruktur auf als HH (unabhängig vom Merkmal def. space) |
| Wohnzufriedenheit | H: HH ohne def. space < MFH mit def. space E: Zusammenhang konnte nicht nachgewiesen werden, widersprüchliche Ergebnisse, Problematik des Positivierens des eigenen Wohnviertels |
| Subj. Polizeipräsenz | H: HH ohne def. space < MFH mit def. space E: Zusammenhang nicht feststellbar, Polizeipräsenz wurde überall gleichmäßig wahrgenommen |
| Viktimisierungsfurcht | H: HH ohne def. space > MFH mit def. space E: tendenzieller Zusammenhang i. S. d. Hypothese |
| Abwehrbereitschaft | H: HH ohne def. space > MFH mit def. space E: Zusammenhang nicht feststellbar |
| Vermeidungsverhalten | H: HH ohne def. space > MFH mit def. space E: Zusammenhang nicht feststellbar |

Legende: * Hochhäuser, ** Mehrfamilienhäuser.

Quelle: *Rolinski* 1980, S. 133 ff.

Tabelle 5: Ergebnisse der Studie von *Rolinski* für die soziale Schichtung als unabhängige Variable

| Einfluss der sozialen Schichtung auf: | Hypothese (H)/Ergebnis (E) |
|---------------------------------------|--|
| Kriminalität | H: G* mit niedriger sozialer Schichtung > G mit hoher sozialer Schichtung E: Zusammenhang nicht feststellbar |
| Interaktionsstruktur | H: G m. niedriger soz. Sch. < G m. hoher soz. Sch. E: umgekehrt, die stärkere Interaktionsstruktur wurde in Gebieten mit einer niedrigeren sozialen Schichtung festgestellt |
| Wohnzufriedenheit | H: G m. niedriger soz. Sch. < G m. hoher soz. Sch. E: Zusammenhang nicht feststellbar |
| Subj. Polizeipräsenz | H: G m. niedriger soz. Sch. > G m. hoher soz. Sch. E: Hypothese wurde bestätigt |
| Viktimisierungsfurcht | H: G m. niedriger soz. Sch. < G m. hoher soz. Sch. E: umgekehrt, es wurde der Trend festgestellt, dass G mit niedriger sozialer Schichtung eine größere Viktimisierungsfurcht aufweisen |
| Abwehrbereitschaft | H: G m. niedriger soz. Sch. > G m. hoher soz. Sch. E: Trend in Richtung der Hypothese festgestellt |
| Vermeidungsverhalten | H: G m. niedriger soz. Sch. > G m. hoher soz. Sch. E: Trend in Richtung der Hypothese festgestellt |

Legende: * Gebiete.

Quelle: *Rolinski* 1980, S. 162 ff.

Insgesamt wird aus dieser Studie die Schwierigkeit deutlich, die Rolle der Baustruktur bzw. Wohnhausarchitektur in Bezug auf das Entstehen von Kriminalität zu bestimmen. Auch wenn hier kein direkter Zusammenhang nachgewiesen werden konnte, plädierte *Rolinski* für eine besondere Bedeutung der Baustruktur, da sie zumindest mittelbar über andere Variablen (s. o.) Einfluss auf den Entwicklungs- und Sozialisationsprozess der Bewohner nehme. Ausgeschlossen werden könne allerdings auch nicht, dass völlig andere Variablen, wie etwa der Erziehungsstil oder Sozialisationsdefizite zur Entstehung von Kriminalität führten. Dennoch stellte *Rolinski* konkrete Forderungen an die Gestalter von

Wohnumwelten auf. Hierzu gehören die Beteiligung von Bewohnern an der Gestaltung, die über eine bloße Anhörung hinausgeht, das Konzipieren von Möglichkeiten für individuelle Umbauten und Umgestaltungen durch die Bewohner sowie „unkontrollierte“ Freiräume für Kinder und Jugendliche i. S. e. über den Spielplatz oder Sandkasten hinausgehenden Aktionsraums.³⁸⁶

Eine amerikanische Studie, die das *Defensible-Space-Konzept* weitgehend stützte, veröffentlichten *Brown* und *Altman* 1983. Die Autoren verglichen Häuser, die in der Vergangenheit von Einbruchsdiebstahl („burglary“) betroffen waren, mit hiervon nicht betroffenen Häusern in einer suburbanen Wohnsiedlung aus überwiegend Einfamilienhäusern. Ihre Hypothese, dass Häuser, die symbolische und reale Barrieren (Merkmale des *defensible space*) sowie Hinweise auf die Anwesenheit von Bewohnern, Hinweise auf ein erhöhtes Entdeckungsrisiko und ein soziales Klima (zusätzliche von den Autoren für relevant eingeschätzte Merkmale) aufwiesen, im Vergleich zu Häusern, die diese Merkmale nicht aufwiesen, seltener von Einbruchsdiebstahl betroffen waren, bestätigte sich weitgehend (bis auf den Einfluss des sozialen Klimas), wenngleich nur ein schwacher Zusammenhang gemessen werden konnte. Die Autoren wiesen jedoch darauf hin, dass mitunter lange Zeiträume (bis zu 15 Monaten) zwischen Begehung des Delikts und der Untersuchung lagen, während der sich das Vorliegen der o. g. Merkmale verändert haben könnte. Zudem könnten polizeilich nicht registrierte Einbrüche zu einer Verfälschung der Zahl der nicht betroffenen Häuser geführt haben. Im Ergebnis kann die Studie daher nur als eine schwache Bestätigung des *Defensible-Space-Konzepts* angesehen werden.³⁸⁷

4.2.1.6 Aktuelle Entwicklungen des „public housing“

Um den stigmatisierenden und negativen Effekten, die sich daraus ergeben, dass sich in den Projekten des „public housing“ sehr einkommensschwache Haushalte konzentrieren, entgegenzuwirken, wurden 1992/93 in den USA u. a. die Programme „Homeownership and Opportunity for People Everywhere“ (HOPE VI) und „Moving to Opportunity“ (MTO)³⁸⁸ eingeführt. Diese zielten auf eine Überwindung von Armut durch bessere soziale Durchmischung der so entstandenen Problemgebiete ab. Dies sollte durch bauliche Veränderungen, wie z. B. den Abriss einiger Projekte (HOPE VI), aber auch im Wege der Umsiedlung der Bewohner erreicht werden. Das Programm MTO untersuchte die Folgen der Umsiedlungen für die umgesiedelten Bewohner u. a. in Hinblick auf Mobilität,

386 *Rolinski* 1980, S. 198, 203, 212 f.

387 *Brown/Altman* 1983, S. 203, 205 f., 216 f.

388 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 406.

Sicherheit, Wohlbefinden, Entwicklung sozialer Beziehungen und die soziale Einbettung in die neue Nachbarschaft.³⁸⁹

Diese Integration der umgesiedelten Bewohner gestaltete sich jedoch längst nicht so positiv wie erwartet und erhofft: Durch den Abriss und Rückbau zahlreicher Projekte des „public housing“ wurde viel Wohnraum beseitigt, während der Zugang für die umzusiedelnden Bewohner zu neuem Wohnraum durch Vorgaben wie Erforderlichkeit einer Arbeitstätigkeit und Vorstrafenfreiheit in der gesamten Familie teilweise erschwert wurden.³⁹⁰ Auch die soziale Vernetzung und Integration der in neue Nachbarschaften verpflanzten Familien in die bestehende Gemeinschaft gestaltete sich schwierig: Die umgesiedelten Familien hielten an alten Kontakten fest und auch das Interesse der bereits vorhandenen Bewohner an einer Integration ihrer umgesiedelten Nachbarn hielt sich in Grenzen.³⁹¹

Positive Auswirkungen stellten sich jedoch in Bezug auf das psychische Wohlbefinden und die tatsächliche Sicherheit der umgesiedelten Bewohner ein, mit deren Verbesserung auch eine Steigerung der Lebensqualität der umgesiedelten Familien einherging. Bei jungen Frauen wurde sogar ein „Absinken der Delinquenz“ beobachtet, wohingegen die Delinquenz der umgesiedelten jungen Männer anstieg.³⁹²

Insgesamt zeichnet sich in den USA also eine Abkehr von den Massenunterbringungen benachteiligter Familien in den von *Newman* in vielfacher Hinsicht kritisierten Wohnprojekten des „public housing“ ab.

4.2.2 *Crime Prevention Through Environmental Design*

Auf *Jane Jacobs* Werk „The Death and Life of Great American Cities“ (1961), *C. Ray Jefferys* Buch „Crime Prevention Through Environmental Design“ (1971) und *Newmans* Erkenntnissen zur kriminalitätsabwehrenden Architektur basierend³⁹³ hat sich im amerikanischen Raum (Kanada, USA) der Ansatz des „*Crime Prevention Through Environmental Design*“ (Kriminalprävention durch Umweltgestaltung, *CPTED*, Aussprache: Septed)³⁹⁴ entwickelt. *Jacobs* zentrales Anliegen war es, verlassene Straßen (wieder) zu beleben, indem drei wesentliche Kriterien erfüllt würden: eine klare Trennung zwischen den

389 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 406 ff., 410 ff.

390 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 408 f.

391 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 412.

392 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 410 f. m. w. N.

393 *Safepolis* 2007, S. 4; *Crowe/Fennelly* 2013, S. 9 f.; vgl. auch *Eklblom* 2011, S. 2; 2011a, S. 13; vgl. zur Forschung *Newmans Kap. 4.2.1.*

394 *Weicht* 2003, S. 7.

öffentlichen und privaten Räumen, mehr auf die Straße gerichtete Augenpaare durch Bewohner und Passanten („*eyes on the streets*“), Ausrichtung der Häuser mit Blick auf die Straße.³⁹⁵ Die Attraktivität eines Stadtteils hing für *Jacobs* weniger von der sozialen Situation der darin lebenden Menschen, sondern von architektonischen und gestalterischen Entscheidungen ab.³⁹⁶ Auf *Jeffery* gehen die erste Definition des *CPTED* (vgl. u.) sowie der Appell, in der Umwelt liegenden, Kriminalität begünstigenden Faktoren mehr Aufmerksamkeit zu schenken, zurück.³⁹⁷ *Jefferys* Ansicht zufolge müsse eine Strategie der Kombination der physischen Umweltgestaltung, der vermehrten Bürgerbeteiligung und des effektiveren Polizeieinsatzes verfolgt werden. Dies ergebe die optimale Verbindung von physischer Sicherheit und informeller sozialer Kontrolle.³⁹⁸

In Europa ist dieser Ansatz auch unter der Bezeichnung „*designing out crime*“ („Rausdesignen von Kriminalität“, *DOC*) bzw. „*design against crime*“ (Design gegen Kriminalität, *DAC*) bekannt.³⁹⁹ Die Arbeit der Vertreter dieses Ansatzes führte letztlich auch zu der Bildung des Technischen Komitees 325, bestehend aus Vertretern der Niederlande, aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Großbritannien, Schweden und Österreich, das mit der Erarbeitung einer europäischen Norm für kriminalpräventives Gebäudedesign und entsprechende Stadtplanung betraut war. Hieraus entstand die Arbeit an der derzeit noch nicht fertiggestellten Europäischen Norm (EN) 14383.⁴⁰⁰

4.2.2.1 Definition und Einordnung

Der *CPTED-Ansatz* gehört zu den „*environmental crime prevention theories*“ (etwa Theorien der Umwelt-Kriminalprävention), eine Form der situativen Generalprävention, die die Möglichkeiten zur Begehung einer Tat an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit, also Tatgelegenheiten, untersucht. Ob ein Ort Gelegenheit zu kriminellen Verhaltensweisen bietet, hängt dabei von seinen Eigenschaften, aber auch den Einstellungen des Täters ab. Insofern spielen auf der Ebene des Tatorts auch der *Routine-Activity-Approach* und die *Crime-Pattern-Theory* (vgl. zu beiden Theorien *Kap. 4.3.1*) sowie auf Täterebene der *Rational-Choice-Ansatz* (vgl. *Kap. 4.3.5*) eine Rolle.⁴⁰¹ Ausdruck die-

395 *Jacobs* 1961, zit. nach *van Soomeren* 2013, S. 235.

396 *Jacobs* 1961, zit. nach *Hermann/Laue* 2001, S. 98 f.

397 *Jeffery* 1971, zit. nach *van Soomeren* 2013, S. 233.

398 *Jeffery* 1971, zit. nach *Crowe/Fennelly* 2013, S. 306.

399 *Van Soomeren* 2013, S. 233; *Weicht* 2003, S. 7.

400 *Weicht* 2003, S. 9 f.; *Safepolis* 2007, S. 5; vgl. zur EN 14383 *Kap. 2.1.2*.

401 Da diese Theorien Merkmale von Tatgelegenheiten zum Gegenstand haben, werden sie in *Kap. 4.3* thematisiert. *Clarke* zufolge ist es jedenfalls u. a. dem *Rational-Choice-* und

ser theoretischen Grundlage ist auch die Berücksichtigung verschiedener Nutzer öffentlicher Räume, namentlich die sie bestimmungsgemäß bzw. bestimmungswidrig gebrauchenden Nutzer und die Beobachter. Schließlich dreht sich der Ansatz auch um die Identifikation bestimmter Merkmale der Umwelt, die kriminalitätsfördernd oder -hemmend wirken.⁴⁰²

Eine annähernd „offizielle“ Definition für den Ansatz des *CPTED* sah *Eklblom* in der von *Crowe* benutzten, teilweise von *Jeffery* begründeten folgenden Formulierung: „*The proper design and effective use of the built environment, that can lead to a reduction in the fear and incidence of crime and an improvement in the quality of life. ...The goal of CPTED is to reduce opportunities for crime that may be inherent in the design of structures or in the design of neighborhoods.*“⁴⁰³ *Eklblom* erweiterte diese Definition u. a. dahingehend, dass die Prävention, die dieser Ansatz verfolgt, in dem Prozess der Planung und der Gestaltung der baulichen Umwelt vorgenommen werden und von Innenräumen einzelner Häuser über Wohngegenden bis zu ganzen Städten reichen soll.⁴⁰⁴ Design bezieht sich also nicht nur auf die Gestaltung der physikalischen, sondern auch der sozialen Umwelt sowie ihr Management und auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen.⁴⁰⁵

Von ersten Projekten i. R. d. Entwicklung des Ansatzes des *CPTED* wird schon in den 1970er Jahren kurz nach dem Erscheinen von *Newmans* Werk zum *Defensible-Space-Konzept* berichtet.⁴⁰⁶ *Kube* beschrieb für die USA die nach entsprechenden Situationsanalysen zur „Verwundbarkeit“ der Viertel ergriffenen baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der kriminalpräventiven Gestaltung von Wohnhäusern, öffentlichen Gebäuden und Schulen. Um Kriminalität und Kriminalitätsangst zu reduzieren, wurden in diesen Projekten einerseits die *Gestaltung* und andererseits der *Gebrauch der Umwelt* untersucht.⁴⁰⁷ Vom Einfluss einer Veränderung des Gebrauchs der städtischen Umwelt berichtete

dem *Routine-Activity-Approach* zu verdanken, dass *CPTED* seine aktuelle Aufmerksamkeit (vgl. u.) erlangte, vgl. *Clarke* (ohne Jahresangabe), S. 3.

402 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 43, 92 ff.

403 Zit. nach *Eklblom* 2011, S. 2; vgl. *Crowe/Fennelly* 2013, S. 4 („Die passende Gestaltung und der effektive Gebrauch der baulichen Umwelt, der zu einer Reduzierung von Furcht und dem Vorkommen von Kriminalität und einer Verbesserung der Lebensqualität führen kann. ...Das Ziel von CPTED ist, die Gelegenheiten für Kriminalität, die in der Gestaltung von Strukturen oder der Nachbarschaftsgegend liegen, zu reduzieren.“).

404 *Eklblom* 2011, S. 4.

405 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 26.

406 „Defensible Space. Crime Prevention Through Urban Design“ 1972, vgl. *Kap. 4.2.1*; *Kube* 1980, S. 230 m. w. N.

407 *Kube* 1980, S. 230 f.; 1982, S. 98 f.; vgl. auch die Beispiele entsprechender Analysen bei *Gardiner* 1978, S. 63 ff.

auch *Weicht*, der das Beispiel anführte, dass eine Umlenkung der „Kneipengänger“ durch die nach Geschäftsschluss sonst verlassene Fußgängerzone dazu führen könne, dass in diesem Gebiet Vandalismus und Einbruchsdelikte reduziert würden.⁴⁰⁸

In die Situationsanalyse der frühen Entwicklung des *CPTED* wurde von *Kube* auch die Frage nach der Intensität der Polizeipräsenz⁴⁰⁹ und technischer Sicherungen wie von „optischen Überwachungsanlagen“ eingeordnet, die nach einer Studie von *Brill*⁴¹⁰ besonders dort intensiv vorhanden waren, wo Kriminalität und auch Kriminalitätsängste von Bewohnern in erhöhtem Maß existierten, denen jedoch die Vertreter des frühen *CPTED* nicht ablehnend gegenüber standen. Es werden auch Ansätze vertreten, für die *Newman* die Kritik der Feindbildhaltung geerntet hat, wie z. B. den Ausschluss von Nicht-Anliegern und ihren Kfz aus dem Wohngebiet und den „Kontaktbereichsbeamten“ der Polizei mit Zuständigkeit für das Wohngebiet.⁴¹¹ *Kube* wies angesichts der Ergebnisse dieser Studie bereits darauf hin, dass eindimensionale Maßnahmen „unzureichend“ seien.⁴¹²

In sozialer Hinsicht wurde bei den Programmen, die sich an der frühen Ausrichtung des *CPTED* orientierten, Wert darauf gelegt, gerade für Jugendliche Arbeit zu vermitteln und Freizeiträume zu schaffen.⁴¹³ Auch Aufklärungsarbeit für die Bewohner und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen wurden in diesem Rahmen angestrebt.⁴¹⁴

In Bezug auf die Zielsetzung der kriminalitätsfurcht- und kriminalitätsreduzierenden Umweltgestaltung durch ein bestimmtes Design und eine effektivere Nutzung derselben hat sich der Ansatz des *CPTED* aus heutiger Sicht nicht verändert. Beeindruckend ist jedoch seine Ausbreitung. Zwar erhielt der Ansatz (mit Ausnahme von Großbritannien) erst in den 1990er Jahren Einzug in den europäischen Raum.⁴¹⁵ Hervorzuheben sind nun aber die o. g. Bemühungen einiger europäischer Länder um die Implementierung der Prinzipien des *CPTED* in das europäische und nationale Recht, die mit den Arbeiten an der EN 14383 be-

408 *Weicht* 2003, S. 7.

409 Zur Wirkung des vermehrten Einsatzes von Fußstreifenpolizisten vgl. auch *Kap. 4.1.1.*

410 *Brill*, Phipps Plaza South and Security Analysis and Recommendations, zit. nach *Kube* 1980, S. 231.

411 *Kube* 1980, S. 231 f., 235 (Zitate S. 231); 1982, S. 99.

412 *Kube* 1982, S. 99.

413 *Kube* 1980, S. 232 ff.

414 *Kube* 1982, S. 98.

415 *Safepolis* 2007, S. 5.

kräftigt werden,⁴¹⁶ aber auch entsprechende Handbücher zur Anwendung der Grundsätze des *CPTED* der von der Europäischen Kommission unterstützten *Action Safepolis* unter besonderer Mitarbeit und Partnerschaft von Instituten in Frankreich und Italien⁴¹⁷ sowie aus Australien⁴¹⁸ und Singapur⁴¹⁹ stammende Handbücher. In den USA⁴²⁰ hat sich der Ansatz des *CPTED* als anerkannter Forschungsweig etabliert und auch in Großbritannien⁴²¹ und im skandinavischen Raum⁴²² sind entsprechende Forschungen zu verzeichnen. Nicht zuletzt ist aus diesem Ansatz die *International CPTED Association (ICA)*⁴²³ entstanden, auf deren Konferenzen Teilnehmer aus der ganzen Welt vertreten sind. Weitere amerikanische Institutionen, die die Umsetzung des *CPTED-Ansatzes* verfolgen, sind u. a. der *National Crime Prevention Council Virginia*, die *American Society for Industrial Security (ASIS, Virginia)* und die *Florida Design Out Crime Association (FLDOCA)*.⁴²⁴ Die Behauptung, der Ansatz des *CPTED* sei auf der ganzen Welt vertreten, findet im Ergebnis also durchaus Berechtigung.⁴²⁵

4.2.2.2 Prinzipien und Strategien

Die Arbeit der Vertreter des *CPTED* stützt sich auf vier wesentliche, erkennbar an *Newman* angelehnte Prinzipien: natürliche Überwachung („natural surveillance“), natürliche Zugangskontrolle („natural access control“), territoriale Bestärkung („territorial reinforcement“) sowie Erhalt und Management („main-

416 Vgl. aber zur rechtlichen und praktischen Wirkung *Kap. 2.1.2* und 5.3.

417 *Safepolis* 2007; *Eklom* 2011, S. 1.

418 *Western Australian Planning Commission* 2006.

419 *National Crime Prevention Council Singapore* 2003.

420 Hier werden neben Handbüchern (z. B. *City of Virginia Beach* 2000, <http://www.humanics-es.com/cpted.pdf>; *Crowe/Fennelly* 2013) sogar *CPTED-Trainings* angeboten, vgl. <http://www.cptedtraining.net/>; <http://www.ncpc.org/training/training-topics/crime-prevention-through-environmental-design-cpted->, letzter Abruf jew. vom 15.1.2014.

421 Vgl. die Sonderausgabe des *European Journal on Criminal Policy and Research* Vol. 17, Nr. 1/2011 mit entsprechenden Beiträgen aus Großbritannien sowie Australien.

422 *Weicht* 2003, S. 13 m. w. N.

423 Vgl. Homepage der *ICA*, <http://www.cpted.net/>, letzter Abruf vom 15.1.2014.

424 *National Crime Prevention Council Arlington*, <http://www.ncpc.org/topics/home-and-neighborhood-safety/strategies/strategy-cpted-ordinances-guidelines>; *ASIS*, <https://www.asisonline.org/Pages/default.aspx>; *FLDOCA*, <http://www.fldoca.com/index.html>, letzter Abruf jew. vom 17.2.2014.

425 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 10 ff. mit weiteren Beispielen.

tenance and management“).⁴²⁶ Ob diese Prinzipien verwirklicht werden könnten, beeinflussten in der Umwelt vorhandene kriminalitätsfördernde oder -hemmende Merkmale.⁴²⁷

Die *natürliche Überwachung* soll dazu dienen, potentielle Täter durch ein hohes Entdeckungsrisiko von ihrer Tat abzuhalten. Dies kann durch eine einsehbare Gestaltung öffentlicher Räume, aber auch eine Lenkung von Fußgängerströmen sowie durch die Ausrichtungen von Wohnräumen mit hoher Nutzung wie z. B. der Küche mit Sicht auf die Parkplätze oder öffentlichen Räume vor dem Haus erreicht werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Sicherung einer freien Sicht von Wohnhäusern, Geschäften etc. über öffentliche Räume, aber auch die Möglichkeit der akustischen Wahrnehmung ungewöhnlicher Vorkommnisse.⁴²⁸

Unter der *natürlichen Zugangskontrolle* wird der Ausschluss unberechtigter Personen verstanden. Im Wechsel zwischen dem halb-privaten und privaten Bereich kann dieser durch verschließbare Türen erreicht werden, wobei eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit potentieller Opfer nicht außer Acht gelassen werden darf. Im öffentlichen Raum ist dieses Prinzip auf den ersten Blick schwieriger durchzusetzen. Bei dem Übergang in halb-öffentliche und halb-private Räume bieten sich hier psychologische Barrieren an, so z. B. eine veränderte Gehwegpflasterung oder ein niedriger Zaun, der dem potentiellen Täter vermittelt, dass er einen „kontrollierten“ Raum betritt. Außerdem sollten Gemeinschaftseinrichtungen z. B. in Wohnanlagen zentral oder an häufig frequentierten Gehwegen gelegen sein.⁴²⁹

Die Prinzipien der *Überwachung* und *Zugangskontrolle* können auch anders als auf natürliche Weise, namentlich auf organisierte (z. B. durch Polizeistreifen und Wachdienste) und mechanische Weise (z. B. Schlösser und Beleuchtung) erfolgen. Diese Maßnahmen bewegen sich eher in die Richtung der „Abhärtung“ potentieller Ziele krimineller Handlungen (sog. „target hardening“). Vereinzelt werden diese und eine damit in Verbindung gebrachte Verbesserung der Lebensqualität als Anliegen bei der Umsetzung des *CPTED-Ansatzes* hervorgehoben. Sicherungsmechanismen wie entsprechendes Sicherheitstraining für Ladenmitarbeiter sowie eine Erhöhung der Zahl der nach 21 Uhr beschäftigten Mitarbeiter wurden z. B. von der Stadt Gainesville, Florida, als konkrete Verfü-

426 *City of Virginia Beach* 2000, S. 7 f.; *National Crime Prevention Council Singapore* 2003, S. 3. Mitunter werden auch nur die drei erstgenannten Prinzipien dazugezählt, vgl. *Christens/Speer* 2005, S. 114; *Crowe/Fennelly* 2013, S. 27 f.

427 *Eklom* 2011a, S. 14.

428 *City of Virginia Beach* 2000, S. 7; *National Crime Prevention Council Singapore* 2003, S. 4; *Eklom* 2011, S. 2.

429 *City of Virginia Beach* 2000, S. 7; *National Crime Prevention Council Singapore* 2003, S. 4; *Eklom* 2011, S. 2.

gungen erlassen und sollen zu einer Reduzierung von Raubdelikten und einer verstärkten Nutzung dieser Läden geführt haben.⁴³⁰ *Crowe* und *Fennelly* warnen jedoch vor einer diesbezüglichen Schwerpunktsetzung: Die Umwelt biete häufig zahlreiche natürliche Sicherungsmechanismen, die durch den *CPTED-Ansatz* hervorgehoben werden könnten, ohne dass es zu einem Ausschluss bestimmter Personen oder Verhalten kommen müsse.⁴³¹

Hinter dem dritten zentralen Prinzip der *territorialen Bestärkung* verbirgt sich wie bei *Newman* (vgl. *Kap. 4.2.1*) der Gedanke, dass Menschen für etwas, das sie als zu ihnen gehörig empfinden,⁴³² eher Verantwortung übernehmen als für ihnen gänzlich fremde Dinge oder Orte. Für das Wohngebiet bedeutet dies, dass der *Ansatz CPTED* dessen Bewohnern mehr Interesse für ihr Viertel vermitteln will. Dies kann z. B. durch o. g. psychologische Barrieren erfolgen, die bestimmte Bereiche nur einem begrenzten Personenkreis zuordnen und einem potentiellen Täter vermitteln, dass er sich in einem Bereich bewegt, für den Verantwortung übernommen wird und in dem Delikte nicht geduldet werden.⁴³³ Umgekehrt können Rückzug und Meideverhalten dazu führen, dass potentiell kriminell handelnde Personen das entsprechende Gebiet als ihres empfinden, weil potentielle Zeugen den Rückzug antreten.⁴³⁴ Unterlaufen werden kann die Territorialität *Gardiner* zufolge durch Nutzungen, die miteinander in Konflikt stehen, wie etwa eine Durchgangsstraße der Halbprivatheit der Wohngegend für die dort lebenden Anwohner entgegenwirken oder ein Einkaufszentrum zum Parken in der Wohngegend und damit auch zur Störung der Halbprivatheit bestimmter Straßen oder Wege führen kann.⁴³⁵

Das Prinzip von *Erhalt und Management* meint schließlich die Sicherung eines Status quo der kriminalitätsabwehrenden Ausgestaltung eines Viertels. Ein Verlust oder ein Nachlassen der Anwendung der vorgenannten Prinzipien kann die Gegend für potentielle Täter wieder attraktiv machen.⁴³⁶

Überschneidungen zwischen den erläuterten Prinzipien können sich ergeben, da sie eng verknüpft sind und dieselben Ziele verfolgen. Teilweise werden sie noch weiter ausdifferenziert. So schlug *Eklom* folgende leitende Prinzipien vor:

430 Beispiel zitiert nach *Crowe/Fennelly* 2013, S. 6 f.; vgl. auch das *CPTED-Netzwerk des Staates Florida*, <http://www.fldoca.com/index.html>, letzter Abruf vom 17.2.2014.

431 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 26 ff.

432 Nicht gleichzusetzen mit den zivilrechtlichen Begriffen des Besitzes oder Eigentums.

433 *City of Virginia Beach* 2000, S. 7 f.; *National Crime Prevention Council Singapore* 2003, S. 5; *Eklom* 2011, S. 2; *Gardiner* 1978, S. 32.

434 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 96.

435 *Gardiner* 1978, S. 38.

436 *City of Virginia Beach* 2000, S. 87; *National Crime Prevention Council Singapore* 2003, S. 5; *Eklom* 2011, S. 2.

verteidigungsfähiger Raum („*defensible space*“), Zugangskontrolle („*access control*“), Territorialität („*territoriality*“), Überwachung („*surveillance*“), „Abhärtung“/Schutz potentieller Ziele („*target hardening*“), Erhalt eines Images („*image and management/maintenance*“), Unterstützung von Aktivitäten („*activity support*“).⁴³⁷

Zu den Strategien im Rahmen der o. g. Prinzipien zählen u. a. folgende: klare Definition der Grenzen und Übergänge zwischen den öffentlichen, halb-öffentlichen und privaten Zonen; die Platzierung von nach *CPTED-Standards* sicheren Plätzen in unsichere Gegenden, um diese zu stärken – sowie im umgekehrten Fall, um die potentiell kriminellen Handlungen verbunden mit bestimmten Orten oder Nutzungen zu schwächen; Schaffung von natürlichen Barrieren zwischen Verhaltensweisen, die miteinander in Konflikt stehen (s. o.); klare Aufteilung/Definition des öffentlichen Raumes ohne isolierte Räume. Zu den Strategien, mit denen *CPTED* gerade in Hochhaussiedlungen umgesetzt werden kann, zählen u. a. erweiterte Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Raumes im Sichtfeld der Häuser; Vermeidung von Hauswänden ohne Fenster; Sichtbarkeit durch Beleuchtung; Parkmöglichkeiten im Sichtfeld der Häuser; Verbesserung der Einsehbarkeit durch transparente Barrieren; Geschwindigkeitsbegrenzungen und Reduzierung des Durchgangsverkehrs von Kfz; Nutzung eines Hauseingangs, Flurs, Parkplatzes durch eine begrenzte Anzahl von Parteien.⁴³⁸ Letztere erinnern stark an *Newmans* Vorschläge zur Reduzierung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht im Wohnumfeld (vgl. Kap. 4.2.1).

Der einfachste Weg, zu bestimmen, ob und wie ein Ort die Kriterien des *CPTED-Ansatzes* erfüllen kann, ist *Crowe* und *Fennelly* zufolge der *Three-D Approach* (3-D Ansatz). Hiernach helfen Fragen zu den drei Kategorien „*designation*“ (Bestimmung), „*definition*“ (Definition) und „*design*“ (Gestaltung/Design) bei der Identifikation der *CPTED-Merkmale*. In der Kategorie der Bestimmung wird u. a. gefragt, ob zwischen dem für einen bestimmten Raum vorgesehenen und dem tatsächlichen Gebrauch ein Konflikt besteht (s. o.). Die Kategorie der Definition sucht u. a. nach eindeutigen Grenzen und Anzeichen dafür, wem der Raum zugedacht ist. Die Kategorie des Designs wird schließlich u. a. durch die Frage ausgefüllt, wie das Design die vorgesehene Bestimmung des Raumes und die Definitionen innerhalb des Raumes unterstützt.⁴³⁹

Für eine Einführung des *CPTED* auf Stadtplanungsebene sahen *Crowe* und *Fennelly* die folgenden Bestandteile als unerlässlich an: Die Grundlage der Stadtplanung sollte ein umfassendes Regelwerk sein, das einheitliche Richtlinien für die täglichen Entscheidungen aller beteiligten Akteure vorgibt. Durch

437 *Eklblom* 2011, S. 2; 2011a, S. 8.

438 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 32, 46 f., 128 f.; vgl. dort auch die positiven und negativen Gestaltungsbeispiele unterschiedlicher Raumnutzungen auf S. 131 ff.

439 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 21, 29 ff.

eine formale Festlegung (z. B. Bebauungsplan) der Nutzungen einzelner Gebiete der Stadt wird der Aktionsrahmen der planenden Akteure bestimmt. Hierbei sollte die kriminalitätsfördernde bzw. -hemmende Wirkung von der Dichte der Bebauung, offenen Flächen, der Gebäudehöhe sowie auch von infrastrukturellen Einrichtungen und dem Erhalt der Bebauung und Nutzung bedacht und einbezogen werden. Auf einer noch detaillierteren Planungsebene geht es z. B. um die Ausgestaltung von Verkehrswegen und deren Beleuchtung sowie um die Landschaftsgestaltung in Form von Bepflanzungen, Zäunen und die Auswahl der entsprechenden Materialien. Zu der architektonischen Planung gehören den Autoren zufolge auch die Festlegung von Aktivitätsräumen und Möglichkeiten der natürlichen Überwachung sowie die Festlegung von privaten und öffentlichen Räumen. Die Autoren appellierten, auch die Belange von behinderten Menschen als eine verletzte Gruppe in diesem Prozess zu berücksichtigen.⁴⁴⁰

Zur Überprüfung, ob ein bestehendes oder geplantes Gebiet den Anforderungen des *CPTED* gerecht wird, ist die Arbeit mit Checklisten hilfreich.⁴⁴¹

Da der Inhalt des Bebauungsplans gem. § 9 BauGB die baulichen Nutzungen in Art und Maß (Abs. 1 Nr. 1), die Stellung von baulichen Anlagen (Abs. 1 Nr. 2), Höchstgrenzen für Gebäudemaße und die Zahl der Wohnungen (Abs. 1 Nr. 3, 6), aber auch Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15) usw. und damit viele der o. g. Voraussetzungen umfasst, wäre mit Schaffung eines Regelwerks mit Handlungsanweisungen auch eine Umsetzung des *CPTED* auf Planungsebene in Deutschland denkbar. Eine Umsetzung sieht sich aber immer auch Schwierigkeiten ausgesetzt, die im Folgenden behandelt werden.

4.2.2.3 Kritik und Grenzen des Ansatzes

Die Grenzen des *CPTED-Ansatzes* fasst *Eklom* wie folgt zusammen: Es fehle an einer klaren Abgrenzung des Inhalts und der Reichweite des Ansatzes, also eine Bestimmung, welche Details der baulichen Gestaltung auf ihn zurückgehen sollten. Der Ansatz sei ferner nicht in der Lage, flexibel auf z. B. Anpassungen von Tätern zu reagieren. Es mangle außerdem an einem klaren theoretischen Konzept – einer klaren Linie, die Stadtplanern, Architekten, Polizisten und anderen Institutionen für ihre täglichen Entscheidungen an die Hand gegeben werden könnte.⁴⁴² In der Tat signalisieren die o. g. Handbücher und Angebote, die den Namen des *CPTED-Ansatzes* tragen, eine unüberschaubare Auswahl von Konzepten und Vorschlägen⁴⁴³ für entsprechende städtische Gestaltungen. Im

440 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 51 f.

441 Vgl. z. B. die Checkliste von *Geason/Wilson* 2013, S. 273 ff.

442 *Eklom* 2011, S. 3 m. w. N.

443 Vgl. auch die Auswahl an Ansätzen, die oft mit *CPTED* vermischt werden, bei *Crowe/Fennelly* 2013, S. 7 ff.

Grunde liegen ihnen allen die o. g. Prinzipien als gemeinsame Basis zugrunde.⁴⁴⁴ Jedoch fehlt es auch diesen an eindeutigen Definitionen, sodass *Eklblom* befürchtete, auch sie würden von Land zu Land oder innerhalb unterschiedlicher Berufsgruppen und Sprachen verschieden verstanden und angewendet werden.⁴⁴⁵ Dies ist besonders vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Bauen einen Zustand schafft, der über einen langen Zeitraum bestehen soll. Insofern ist es umso wichtiger, dass das Konzept vor dessen baulicher Umsetzung klar definiert und schlüssig ist.

Eklblom schlug u. a. vor, den Ansatz wissenschaftlicher aufzubauen, indem ein klares international einheitliches Konzept definiert wird, das sich enger an den zugrundeliegenden Theorien und an Nachweisen zur Wirksamkeit („evidence-based“) orientiert. Entsprechende Studien könnten aber natürlich nur brauchbare Erkenntnisse liefern, wenn sie ihren Untersuchungen die „richtigen“ Definitionen zugrunde legten. Wichtig sei es daher, zunächst ein einheitliches Vokabular zu bestimmen.⁴⁴⁶

Außerdem ist gerade für die Arbeit von Stadtplanern und Architekten problematisch, dass die Prinzipien des *CPTED* auch miteinander in Konflikt geraten können: So können Barrieren zwar Fremden signalisieren, dass sie ein Gebiet betreten, für das sich dessen Bewohner verantwortlich fühlen (Territorialität). Ebenso können sie aber die Einsehbarkeit und damit die informellen Kontrollmöglichkeiten (natürliche Überwachung) behindern.⁴⁴⁷

Eine weitere Kritik führte zur Entwicklung des sog. „*Second Generation CPTED*“, einer Ausrichtung des *CPTED*, die mehr soziale als bautechnische Aspekte der Umwelt thematisiert. Nach *Saville* und *Cleveland* ist dem *CPTED* die Grundidee von *Jacobs*, wonach der Blick auf die Straße („*eyes on the streets*“, s. o.) vermehrt und nicht nur die architektonischen Möglichkeiten, eine natürliche Überwachung zu fördern, unterstützt werden sollten, fremd geworden. Schließlich hätte die vorherrschende Aufmerksamkeit auf u. a. technische Sicherungsmechanismen zu einer „*fortress mentality*“ (Festungsmentalität) geführt. Zwar könne auf die architektonischen Ideen des *CTPED* nicht verzichtet werden, jedoch sei auch die Beachtung aller bautechnischen Möglichkeiten kein Garant für eine sichere Umwelt, wenn nicht auch die sozialen Gegebenheiten berücksichtigt würden. Gerade von letzteren hänge ab, ob es eine nachhaltige Gemeinschaft im Viertel gebe, die Kriminalität nicht hinnehmen möchte. Dem-

444 Vgl. etwa *City of Virginia Beach* 2000, S. 7 f.; *National Crime Prevention Council Singapore* 2003, S. 3; *Eklblom* 2011, S. 2.

445 *Eklblom* 2011a, S. 9, 12.

446 *Eklblom* 2011, S. 3; 2011a, S. 9, 13. Er macht diesbezüglich auch konkrete Vorschläge, vgl. *Eklblom* 2011a, S. 17 ff.

447 Zur Lösung dieses Problems schlug *Eklblom* (2011a, S. 10) durchsichtige Barrieren vor.

zufolge werden Kriminalität fördernde und hemmende Merkmale gerade auch in der sozialen Umwelt untersucht.⁴⁴⁸

Die grundlegenden Prinzipien dieses Ansatzes sind *Eklblom* zufolge „community culture, cohesion, connectivity and neighborhood capacity“.⁴⁴⁹ Im Einzelnen hängt die soziale Verbundenheit mit dem Lebens-, Aufenthalts- und Wohnort *Saville* und *Cleveland* zufolge von Größe und Dichte des Viertels, der nicht nur physischen Existenz von städtischen Treffpunkten (also auch dem Vorhandensein von Organisatoren von Aktionen und Treffen im Viertel) und von Treffpunkten für Jugendliche mit geeignetem Personal ab. Hinzu käme, dass die Bewohner am sozialen Leben in ihrem Viertel teilhaben sollen. Insofern verfolge das „*Second Generation CPTED*“ auch eine Ausweitung der Konzentration auf die Sichtweise des potentiellen Täters hin zu einer Suche nach Motivationen, Bewohner in ihr Viertel einzubinden.⁴⁵⁰

Kritik an der Konzentration auf reine Abwehrmaßnahmen äußerte auch *Gardiner* schon 1978, da diese Abwehrhaltung nur Isolation und Furcht und somit den Rückzug der Anwohner erzeuge.⁴⁵¹

Wie auch bezüglich des *Defensible-Space-Konzepts* (vgl. *Kap. 4.2.1*) wird zudem kritisiert, dass zu starr an dem Bild des Eindringlings von außen („predator from outside“) festgehalten wird und Einwohner und legitime Nutzer des Viertels als potentielle Täter keine Beachtung finden.⁴⁵² Dem kann aber zumindest i. S. d. „*Second Generation CPTED*“ entgegengehalten werden, dass dieser Ansatz auch darauf abzielt, die Bewohner des Viertels als soziale Gemeinschaft zu stärken, die auch Kriminalität aus ihrem Inneren nicht hinnimmt. Berechtigt ist die Kritik jedoch insofern, dass das Prinzip der Zugangskontrolle im Fall von im Viertel lebenden Tätern nicht zur Prävention von Kriminalität führt.⁴⁵³

Schließlich wurde durch eine weitere Fortentwicklung des Ansatzes eine Erweiterung des Handlungsrahmens von einzelnen Stadtteilen auf die Ebene der gesamten Stadt angestrebt. Der sog. „*Safe City Approach*“, auch „*Safer Cities Approach*“⁴⁵⁴ oder „*Safe City/Safer Cities Programme*“ (*SCP*),⁴⁵⁵ verbindet die

448 *Saville/Cleveland* 1998, S. 1, 3 ff., 7; vgl. auch *Crowe/Fennelly* 2013, S. 9, 279; zur „fortress mentality“ vgl. auch *Gardiner* 1978, S. 11, 14.

449 *Eklblom* 2011a, S. 8. („Gemeinschaftskultur, Zusammenhalt, Verbundenheit und Belastbarkeit der Nachbarschaft“). Zu dem Ansatz des *Neighborhood Watch*, der ebenfalls auf derartige Nachbarschaftsressourcen setzt, vgl. *Kap. 4.5.3*.

450 *Saville/Cleveland* 1998, S. 5 ff.

451 *Gardiner* 1978, S. 81.

452 *Clarke* (ohne Jahresangabe), S. 9.

453 *Clarke* (ohne Jahresangabe), S. 9; vgl. *Kap. 4.2.1.4*.

454 Vgl. *UN-Habitat* insbesondere aus der Perspektive Afrikas, <http://ww2.unhabitat.org/programmes/safercities/approach.asp#2>, letzter Abruf vom 19.7.2014.

Prinzipien des *CPTED* mit Funktionsabläufen und Raumnutzungen der ganzen Stadt. Dabei sollen insbesondere verletzte Gruppen wie Frauen und ältere Menschen verstärkt berücksichtigt und Kriminalitätsfurcht mit derselben Gewichtung wie Kriminalität behandelt werden.⁴⁵⁶

Wie die verschiedenen Titel nahelegen, gibt es auch diesen Ansatz bereits in verschiedenen, uneinheitlichen Formen.⁴⁵⁷ Allein das *SCP* der Organisation *UN Habitat* ist jedoch bereits in 77 Städten in 24 Ländern verbreitet.⁴⁵⁸ Hervorzuheben ist außerdem die Errichtung des „*Global Network on Safer Cities*“ (*GNSC*) 2012, das dem internationalen Austausch von Expertenwissen über städtische Sicherheit und Kriminalprävention (z. B. zum Thema *CPTED*) dient und neben Richtlinien i. S. d. *SCP* auch einen „*Design Service*“ zur Verfügung stellt, der den Städten und Akteuren bei der Identifikation und der Lösung entsprechender städtebaulicher Probleme zur Seite stehen soll.⁴⁵⁹

Trotz der Kritik und den Weiterentwicklungen des *CPTED* ist dieser Ansatz ein weitreichend akzeptiertes Konzept, dessen Umsetzung sogar der Rat der Europäischen Union den Mitgliedstaaten nahelegte. Er verwies dabei auch auf das seit 2001 bestehende „*European Crime Prevention Network*“ (*EUCPN*), das auf europäischer Ebene u. a. für den Austausch von Expertenwissen über Kriminalität in der Stadt ins Leben gerufen wurde und das für die Umsetzung des *CPTED* Informationen und Erfahrungen mitteilen könnte.⁴⁶⁰

455 *Safe City*, <http://www.mysafecity.com/default.aspx/MenuItemID/313/MenuGroup/Safe+City+Home+Page.htm>; für Malaysia, http://www.kpkt.gov.my/kpkt_2013/program_kpkt/Bandar_Selamat-eng.pdf; *National Institute of Justice*, <https://www.crimesolutions.gov/ProgramDetails.aspx?ID=156>, letzter jew. Abruf vom 19.7.2014.

456 *Safepolis* 2007, S. 4.

457 Die Beschreibung des britischen *SCP* unter Leitung von *Eklom* deutet z. B. darauf hin, dass das Programm auch auf kleinräumigerer Ebene als der einer gesamten Stadt durchgeführt wird. Auch hier werden aber verletzte Bevölkerungsgruppen als Zielgruppe bestimmter Maßnahmen benannt, vgl. <https://www.crimesolutions.gov/ProgramDetails.aspx?ID=156>, letzter Abruf vom 19.7.2014.

458 *UN-Habitat*, <http://unhabitat.org/urban-initiatives/global-network-on-safer-cities/>, letzter Abruf vom 26.7.2014.

459 *Andersson* 2014, S. 89 f., 92.

460 *Rat der Europäischen Union* 2011, S. 2 f.; *Klima/Wijckmans* 2014, S. 69 f., 77; *EUCPN*, <http://www.eucpn.org/>, letzter Abruf vom 26.7.2014.

4.2.2.4 Empirische Überprüfung der Wirkung

Die Zahl aktueller Studien über die Wirksamkeit des *CPTED* ist ebenso wie seine Bestandteile nahezu unüberschaubar.⁴⁶¹ Um die Wirksamkeit einer Umsetzung von *CPTED* zu überprüfen, hielten *Crowe* und *Fennelly* jedenfalls die folgenden Informationen eines Stadtteils für erforderlich: statistische Daten über Kriminalität, demografische Daten, Informationen über die Nutzung des Raumes (z. B. Wohnen, Einkaufen, Schulen), Beobachtungen (formell oder informell) und Informationen der Bewohner oder Nutzer des Raumes (z. B. durch Interviews zur Kriminalitätsfurcht).⁴⁶²

Dass jedenfalls die oben kritisierten uneinheitlichen Methoden und Konzepte auch die Ergebnisse von empirischen Studien beeinflussen, stellten *Armitage*, *Monchuk* und *Rogerson* fest. In ihrer Studie aus den Jahren 2009-10, die den Zusammenhang von Merkmalen des *CPTED-Ansatzes* und Kriminalität am Beispiel der Parksituation und der Wegeführung insbesondere anhand von für ihre innovative Bauweise prämierten Wohnsiedlungen untersuchte,⁴⁶³ entdeckten sie beispielsweise, dass Stadtpolitik und entsprechende Richtlinien den Stadtplanern teilweise zu geraden Sackgassen als sicherste Straßen rieten, während Stadtplaner oft gänzlich von Sackgassen abrieten, da sie verkehrstechnisch schlecht erreichbar seien. Die Studie der Autoren ergab jedoch, dass die gewundenen Sackgassen am sichersten waren, gefolgt von den Durchfahrtsstraßen. Die höchste Kriminalitätsbelastung erlebten schließlich die Sackgassen mit Fußgängerzugangswegen („leaky culs-de-sac“, „undichte“ Sackgassen). Für das Parken verfolgten die Stadtpolitik und -planung häufig das Ziel, Autos auf Parkflächen am Rand des Viertels zu parken, um die freie Sicht und Einsehbarkeit im Viertel zu gewährleisten. Dies machte jedoch Fahrzeuge zu unbeobachteten und leicht zugänglichen Tatobjekten und veranlasste die Bewohner, ihre Autos unerlaubt auf den Wegen vor ihren Häusern und Wohnungen abzustellen. Schließlich hatten die Autoren auch die Vermutung, dass von den Bewohnern selbst geschaffene Trampelpfade in anderen Untersuchungen nicht als Zugangswege berücksichtigt wurden bzw. dass deren Existenz auch der Stadt nicht bekannt war.⁴⁶⁴

461 Vgl. zu aktuellen Beispielen *Crowe/Fennelly* 2013, S. 12 f.; *National Criminal Justice Reference Service (NCJRS)*, <https://www.ncjrs.gov/App/Topics/Topic.aspx?Topicid=49>, letzter Abruf vom 4.3.2014.

462 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 21, 32 ff.

463 *Armitage/Monchuk/Rogerson* 2011, S. 29 ff.

464 *Armitage/Monchuk/Rogerson* 2011, S. 32 ff., 41 ff., 50 ff.; vgl. auch *Armitage* 2013, S. 124 ff., 142 f., 154 ff., 161 f.

Von frühen Erfolgen i. S. d. *CPTED-Konzepts* berichtet *Gardiner* in seinem bereits 1978 veröffentlichten Handbuch zur Anwendung durch verschiedene stadtplanerische und polizeiliche Entscheidungsträger. Als Beispiele für erfolgreiche Projekte führte er u. a. das „Hartford Neighborhood Crime Prevention Program“ von 1973 an, in dem mit einer Strategie der Kombination eines bestimmten Designs, Bürgerbeteiligung, Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis sowie Polizeiarbeit ein Rückgang von Raubdelikten um 42% bei einem gleichzeitigen Anstieg derselben im Rest der Stadt erzielt wurde.⁴⁶⁵ In einem weiteren Bauprojekt in Oak Park, Illinois, das in den 1970er Jahren durchgeführt wurde und in dem es nicht primär um Kriminalprävention ging, wurde durch eine Neuorganisation der Verkehrsführung eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs angestrebt. Als positiver Nebeneffekt kam es zu einer verbesserten Interaktion und vermehrten Territorialitätsgefühlen der Anwohner.⁴⁶⁶

4.2.3 Zertifizierungen für sicheres Wohnen

Eine spezielle Strategie, die auf den *CPTED-Ansatz* zurückgeht, ist die Vergabe von Zertifikaten für einige „best practices“ durch die Polizei. Ausgezeichnet werden, wie die folgenden Beispiele zeigen, Gebäude mit als besonders kriminalitätsabwehrend eingeschätzter Architektur. Besonders hervorzuheben sind das Label „*Secured by Design*“, das in Großbritannien vergeben wird, das niederländische „*Police Label Secure Housing*“ und das niedersächsische „*Qualitätssiegel für sicheres Wohnen*“.

Als großer Erfolg galt die Initiative „*Secured by Design*“ (*SBD*), die 1989 in Großbritannien eingeführt wurde. Hierfür wurden Experten ausgebildet und bei der Polizei eingestellt, die kriminalitätshemmende bzw. -fördernde Merkmale an z. B. Wohnhäusern und -gebieten identifizierten und Richtlinien mit entsprechenden Anforderungen entwickelten. Neue Gebäude, die den Anforderungen des *SBD* entsprechend gebaut werden, können seither mit dem Label *SBD* ausgezeichnet werden, was ihren Wert erhöht.⁴⁶⁷ Auf der Website der *SBD-Initiative* können mittels 3D-Modellen architektonische Probleme und Lösungsvorschläge mit entsprechenden Beschreibungen sowohl für Wohngegenden als auch für gewerbliche Gegenden und Geschäftsgebäude abgerufen werden.⁴⁶⁸ Die Auszeichnung *SBD* können z. B. neue Wohnhäuser, Bahnhöfe, Schulen und Krankenhäuser erhalten. Außerdem gibt es Auszeichnungen für sicher gestaltete

465 *Gardiner* 1978, S. 1, 61, 63 ff.; *Crowe/Fennelly* ordneten die Arbeit *Gardiners* dem *CPTED-Ansatz* zu, vgl. *Crowe/Fennelly* 2013, S. 10.

466 *Gardiner* 1978, S. 77.

467 *Van Soomeren* 2013, S. 255; *Jongejan/Woldendorp* 2013, S. 31; *ACPO*, www.securedbydesign.com, letzter Abruf vom 19.2.2014; *Pascoe* 1993, S. 1.

468 *ACPO*, <http://interactive.securedbydesign.com/>, letzter Abruf vom 19.2.2014.

Parkplätze und Bahnhaltstellen, für die jeweils Handbücher („design guides“) mit Ausführungen zu der Gestaltung von Einzelaspekten wie Fußwegen, Bepflanzungen, Sitzgelegenheiten etc. abgerufen werden können.⁴⁶⁹ 1992 wurde das Programm auch auf existierende Wohnhäuser und Geschäftsgebäude ausgeweitet.⁴⁷⁰ Die Grundprinzipien des *SBD* wies die Stadt London unter Berufung auf die *SBD-Initiatoren* wie folgt aus:

- verfolgt wird ein integrativer Ansatz, also eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Planern, Architekten und der Polizei
- Sicherung einer hohen Qualität der Umweltgestaltung und eines Verantwortungsgefühls der Anwohner und Nutzer
- natürliche Überwachung
- einsehbare Gestaltung der Zugangs- und Fußwege unter Berücksichtigung potentieller Fluchtwege von Tätern
- Schaffung und Unterhaltung attraktiver Erholungsräume
- Beleuchtung.⁴⁷¹

Nach Angaben der *Association of Chief Police Officers (ACPO)* konnte *SBD* dazu beitragen, die Zahl der Einbrüche in der Stadt West Yorkshire 2007/08 um 75% zu senken.⁴⁷² *Pascoe* veröffentlichte 1993 eine Studie, in der er *SBD* am Beispiel der Wohnungseinbrüche („domestic burglaries“) aus der Perspektive der Täter und der Polizei untersuchte und bewertete.⁴⁷³ Dabei ermittelte er mithilfe von Interviews mit der Polizei und verurteilten Wohnungseinbruchstätern, dass die Entscheidung der Täter, einen Einbruch zu begehen oder zu unterlassen, von Hinweisen in der Umwelt beeinflusst wurde, die die Initiatoren und Anwender des *SBD* teilweise nicht berücksichtigt hatten.⁴⁷⁴ So achteten die befragten Täter insbesondere auf Anzeichen für eine zu erwartende reiche Beute, wie etwa eine besonders gepflegte Wohngegend mit teuren Autos und sichtbaren Fernsehantennen.⁴⁷⁵ Erst an letzter Stelle stellten sie sich die Frage nach zu überwin-

469 *ACPO*, <http://www.securedbydesign.com/professionals/guides.aspx>, letzter Abruf vom 19.2.2014; *ACPO* 2010, S. 9 ff.

470 *Pascoe* 1993, S. 1.

471 *ACPO* 2004, S. 4 ff.

472 *ACPO*, <http://www.securedbydesign.com/wp-content/uploads/2014/02/summary-of-case-studiesreports.pdf>, letzter Abruf vom 6.3.2014.

473 *Pascoe* 1993; 1993a.

474 *Pascoe* 1993, S. 2.

475 Zur Zeit der Untersuchung waren die dazugehörigen elektronischen Geräte, deren Existenz die Antennen signalisierten, begehrte Beute von Einbrüchen, vgl. *Pascoe* 1993, S. 3.

denden Sicherungsmaßnahmen, die wiederum insbesondere von den Anwendern des *SBD*, namentlich die für die Vergabe des Labels Zuständigen der Polizei, als am wichtigsten eingeschätzt wurden (Maßnahmen des „target-hardening“). *Pascoe* entwickelte aus diesen Erkenntnissen ein Fragen-Modell, das potentielle Täter bei der Auswahl ihrer Ziele leiten würde und daher von den *SBD-Akteuren* in ihre Überlegungen einbezogen werden sollte. Die bei einigen *SBD-Akteuren* festgestellte überwiegende Konzentration auf das „target-hardening“ veranlasste ihn außerdem zur Kritik an dieser zu starren Vorgehensweise, die der zugrundeliegenden Idee des *SBD* nicht entspreche.⁴⁷⁶

Worin die Ergebnisse der Befragungen der Einbruchstäter und *SBD-Akteure* übereinstimmen, war die Einschätzung, dass eine potentielle Beobachtung der Tat durch Anwohner und fehlende oder ungünstige Fluchtrouten tatgeneigte Personen eher von einer Tat abhielten. Dennoch waren die von den *SBD-Akteuren* als besonders sicher eingeschätzten Sackgassen aus Täterperspektive nicht eindeutig abschreckend. Vielmehr sei nach Angaben der befragten Täter ein Netz kleiner Straßen durch mögliche Passanten für potentielle Täter abschreckender.⁴⁷⁷

In den Niederlanden wurde unter Orientierung an *SBD* 1996 das „*Police Label Safe/Secure(d) Housing*“ erschaffen. Gestalterisch und architektonisch abgewehrt werden sollen hiermit insbesondere Delikte wie der Einbruch, Kfz-Delikte, Diebstahl, Vandalismus und Belästigung sowie die Kriminalitätsfurcht. Zudem unterstütze es die Kommunikation zwischen Privatpersonen, Architekten und Planern. Konzipiert war das Label zunächst für neue, später auch für bestehende Gebäude und Gegenden, für die jeweils ein Handbuch mit je etwa 50 Anforderungen für die Auszeichnung mit dem Label veröffentlicht wurde. Für das Vorliegen jeder dieser Anforderungen werden Punkte, bei Vorliegen einer Mindestpunktzahl auch das Label vergeben (mindestens 60% bei bestehenden Gebäuden). Unterschieden wird zwischen den Ebenen: Stadt, öffentliche Räume, Wohngegenden, Gebäude, Wohnungen. Beurteilt wird das Vorliegen der Anforderungen immer in Bezug auf ein gesamtes Projekt von besonders ausgebildeten Polizisten, nachdem eine entsprechende Bewerbung durch z. B. den Entwickler eines Wohnprojekts bei der Polizei eingegangen ist. Im Unterschied zum *SBD* und inspiriert durch die Kritik *Pascoes* am *SBD* (s. o.) wurde die Perspektive des potentiellen Täters verstärkt in die Konzipierung des niederländischen Labels einbezogen, welches außerdem als flexibler eingeschätzt wird.⁴⁷⁸

476 *Pascoe* 1993, S. 1 ff.; 1993a, S. 2 f.

477 *Pascoe* 1993, S. 2 f.; 1993a, S. 3.

478 *Van Soomeren* 2013, S. 256 ff.; *van Soomeren/Woldendorp* 1997, S. 1, 12 ff.; *Jongejan/Woldendorp* 2013, S. 31 ff.

Im Rahmen des niederländischen Labels wurde das von *Alexander, Ishikawa* und *Silverstein* 1977 festgelegte Vokabular benutzt, was eine einheitliche Anwendung durch verschiedene Akteure sichern soll.⁴⁷⁹

Auch in den Niederlanden ergaben Evaluationen der Einführung des Labels einen erheblichen Rückgang der o. g. Delikte sowie der Kriminalitätsfurcht. Die Zahl der Einbrüche ging einer 2004 veröffentlichten Studie zufolge sogar um 80% zurück.⁴⁸⁰

Bedenken gegen diese momentan als erfolgreich eingeschätzten Auszeichnungen warf *van Soomeren* auf, der davor warnte, dass diese ihre Wirkung in einigen Jahrzehnten verlieren könnten, weil sich die Kriminalität weiterentwickeln und den aktuellen Standards kriminalitätsabwehrender Architektur trotzen könnte. So appellierte er, dass sich auch die Bewertungen, welche Gebäude und Viertel sicher seien, stets weiterentwickeln müsse. Insofern wäre es nach Ansicht von *van Soomeren* besser gewesen, das Label als einen fortlaufenden Prozess und nicht als ein Produkt einzuführen.⁴⁸¹ Erforderlich könnte auch sein, dass der Erhalt des Standards, der zur Erteilung des Labels für bestimmte Gebäude oder Viertel geführt hat, kontrolliert wird, da zwischenzeitlich eine Verschlechterung eingetreten sein könnte.⁴⁸²

Auch in Deutschland gab es nach den Vorbildern von Großbritannien und der Niederlande Bemühungen, Kriterien für sichere Gebäude zu entwickeln und diese zu würdigen. Hieraus entstand 2008/09 in Niedersachsen das „*Qualitätssiegel für sicheres Wohnen*“, das für fertig gestellte Gebäude vergeben werden kann. Die Entwicklung dieser Initiative erfolgte u. a. nach dem Konzept des *CPTED*. Anders als die o. g. Labels wird das Qualitätssiegel nur dann vergeben, wenn neben baulich-technischen auch bestimmte soziale Voraussetzungen erfüllt werden. Besonders geschulte Experten der Polizei, Architektur und der *Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen*, die interdisziplinär zur Förderung der Kriminalprävention im Städtebau gegründet wurde und 2012 aus 20 Mitgliedern verschiedener Institutionen bestand, bewerten die Objekte in folgenden Bereichen: „(1) räumliche Anordnung der Gebäude, (2) sicherheitsorientierte Gestaltung, (3) Sicherheit fördernde Wegeführung, (4) Beleuchtung, (5) Ausstattung mit technischen Sicherheitsstandards, (6) Sauberkeit und Instandhaltung, (7) sichere Park- und Abstellmöglichkeiten, (8) Verantwortung und Nachbarschaft, (9) Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerschaft, (10)

479 *Jongejan/Woldendorp* 2013, S. 32; vgl. *Alexander/Ishikawa/Silverstein* 1977.

480 *Van Soomeren* 2013, S. 259 mit Hinweis auf eine in niederländischer Sprache veröffentlichte Studie von *Nauta* aus dem Jahr 2004.

481 *Van Soomeren* 2013, S. 259 f.; *van Soomeren/Woldendorp* 1997, S. 16.

482 Ähnlich *van Soomeren* 2013, S. 264.

interinstitutionelle Kooperation.“⁴⁸³ Hierdurch sollen Kriminalität und Kriminalitätsfurcht reduziert und die Lebensqualität in den Vierteln verbessert werden. Wissenschaftlich begleitet wird die Initiative vom Forschungsschwerpunkt „Sozial | Raum | Management“ der Fachhochschule Köln. Zu den Beteiligten der Sicherheitspartnerschaft gehört außerdem die Fakultät Architektur und Landschaft der Leibniz-Universität Hannover. Erlangt werden kann das Zertifikat nach Qualität gestaffelt für eine ausgezeichnete, hohe oder gute Qualität.⁴⁸⁴

4.2.4 *Prospect-Refuge-Theorie*

Die *Prospect-Refuge-Theorie* wird auf deren Entwicklung durch den britischen Geografen *Jay Appleton* in seinem Werk „The Experience of Landscape“ (Erstauflage 1975) zurückgeführt. In dem Werk geht es u. a. darum, wie der Mensch seine Umwelt wahrnimmt und wie diese auf ihn einwirkt. Unter Rückgriff auf die „Habitat Theory“,⁴⁸⁵ nach der ein geeigneter Lebensraum in der Lage ist oder jedenfalls so wahrgenommen wird, alle biologischen Bedürfnisse zu befriedigen, ist das biologische Bedürfnis nach „prospect“ und „refuge“ (etwa: Aussicht und Schutz, also sehen, ohne gesehen zu werden)⁴⁸⁶ ein limitierendes Kriterium für einen geeigneten Lebensraum. In Anwendung auf die Wechselwirkung der Gestaltung des öffentlichen Raumes und des Verhaltens der sich darin aufhaltenden Menschen geht es also um die Frage, ob ein öffentlicher Raum Rückzugs- und Aussichtsöglichkeiten bietet und dem Menschen dementsprechend den spontanen Eindruck vermittelt, sein Bedürfnis nach Sicherheit werde hier bedroht oder gestillt.⁴⁸⁷

Damit wird deutlich, dass diese Theorie an das Sicherheitsempfinden anknüpft, ihre Berücksichtigung in der Praxis also die Reduzierung von Kriminalitätsfurcht avisieren kann⁴⁸⁸ – wenngleich *Appleton* sie nicht ausdrücklich zu diesem Zweck entwickelt hat. Nach dem Kontext seines o. g. Werks dient sie dazu, die Wirkung der Umwelt auf den Menschen zu erklären und hieraus Präferenzen des Menschen abzuleiten.⁴⁸⁹ *Appleton* berief sich hierzu auf die primiti-

483 *Schubert* 2013, S. 318 f.; *Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen*, http://www.sicherheit-staedebau.de/downloads/bewerbung/SIPA_Einladung.pdf. letzter Abruf vom 7.3.2014.

484 *Schubert* 2013, S. 307, 315 ff.

485 Auch diese wird *Appleton* zugeordnet, vgl. *Loewen/Steel/Suedfeld* 1993, S. 323.

486 *Appleton* bezieht sich hier auf *Konrad Lorenz*, vgl. *Appleton* 1996, S. 63.

487 *Appleton* 1996, S. 62 f.

488 So auch *Flade* 1996, 116.

489 *Fisher/Nasar* 1992, S. 37.

ven Bedürfnisse von Tier und Mensch, wie das Jagen und die Flucht. In einer Umgebung, die dem Individuum das Sehen, ohne gesehen zu werden, ermögliche, würden einige dieser grundlegendsten Bedürfnisse erfüllt, was ihm ästhetische Genugtuung („aesthetic satisfaction“) vermitteln würde.⁴⁹⁰ Auch wenn der Mensch, der sich heute im öffentlichen Raum aufhält, nicht in ständiger Bange um sein Überleben ist, wurde die *Prospect-Refuge-Theorie* zur Erklärung von Kriminalitätsfurcht im öffentlichen Raum herangezogen.⁴⁹¹ In der städtebaulichen Gestaltung des öffentlichen Raumes könnte sie daher zur Unterstützung der Forderung nach Refugien und Schutzräumen, in denen „man vor Übergriffen sicher ist“,⁴⁹² verwendet werden. Zu beantworten ist vorher jedoch die Frage, ob eine Reduzierung der Kriminalitätsfurcht hierdurch zu erwarten ist.

Hierzu wurde von *Fisher* und *Nasar* 1992 eine Untersuchung veröffentlicht, die die Wirkung der folgenden Kriterien auf die Kriminalitätsfurcht der Besucher eines Universitätscampus zum Gegenstand hatte: freie Sicht, Schutzmöglichkeit und Fluchtweg („prospect“, „refuge“, „escape“). Sie gingen von der Hypothese aus, dass die empfundene Sicherheit höher ist, je mehr freie Sicht und Fluchtmöglichkeiten für das potentielle Opfer und je weniger Versteckmöglichkeiten für einen potentiellen Täter zur Verfügung stehen.⁴⁹³ Nach diesen Kriterien wählten die Autoren acht Orte auf dem Gelände des „Wexner Centers for the Arts“ auf dem Campus der Ohio State University aus und ordneten sie fünf Kategorien je nach Ausmaß der freien Sicht sowie Fluchtwegen der Opfer und Versteckmöglichkeiten der Täter zu. Entsprechend ihrer Hypothese erwarteten sie das stärkste Sicherheitsgefühl an Orten mit freier Sicht und den wenigsten Versteckmöglichkeiten, die höchste Kriminalitätsfurcht hingegen an Orten mit geringer Überschaubarkeit und zahlreichen Versteckmöglichkeiten. Außerdem wurden Einflüsse in Form einer höheren Kriminalitätsfurcht von den Faktoren Geschlecht (weiblich), Tageszeit (nachts) und vorangegangene Viktimisierung (vorhanden) erwartet.⁴⁹⁴

Zur Untersuchung der Hypothese wurden drei Studien durchgeführt: eine Befragung von Passanten, Bewohnern und Anwohnern zu den acht Orten mittels eines Lageplans (1); eine Befragung von Frauen vor Ort im Dunkeln (2) und eine Beobachtung von Passanten bei Tag im Vergleich zur Nacht (3). Die Ergebnisse der ersten allgemeinen Befragung (1) stützten die auf die *Prospect-Refuge-Theorie* gestützten Annahmen hinsichtlich der Extreme: Das höhere Ausmaß an Kriminalitätsfurcht wurde an Orten mit geringer Überschaubarkeit,

490 *Appleton* 1996, S. 63 ff., 66; vgl. auch *Loewen/Steel/Suedfeld* 1993, S. 323.

491 Wie z. B. von *Flade* 1996, S. 116; *Loewen/Steel/Suedfeld* 1993, S. 323 ff.; *Fisher/Nasar* 1992, S. 35 ff.

492 *Flade* 1996, S. 116.

493 *Fisher/Nasar* 1992, S. 35 ff., 41.

494 *Fisher/Nasar* 1992, S. 46 ff.

ausgeprägten Versteckmöglichkeiten und schwierigen Fluchtmöglichkeiten festgestellt. Geringe Kriminalitätsfurcht ging mit freier Sicht, vorhandenen Fluchtmöglichkeiten und wenig Verstecken einher. In den Abstufungen zwischen diesen beiden Extremen waren die Ergebnisse weniger eindeutig. Wie in der ersten Studie bestätigte die spezielle Befragung vor Ort (2) die Extreme der Hypothese (s. o.) und kam zu ähnlichen Ergebnissen wie die erste Studie. Die Beobachtung (3) bestätigte ebenfalls die Hypothese. Für die als unsicher eingeschätzten Gegenden wurde im Vergleich zum Tag nachts ein erhebliches Meideverhalten festgestellt. Auch mieden insbesondere einzelne Personen (im Vergleich zu Gruppen) diese Gegenden. Die Autoren sahen ihre Hypothese also als überwiegend bestätigt an.⁴⁹⁵

1993 veröffentlichten *Loewen, Steel* und *Suedfeld* die Ergebnisse ihrer zwei Studien zur Überprüfung der *Prospect-Refuge-Theorie*. Anders als bei *Fisher* und *Nasar* sollte „refuge“ bedeuten, dass Möglichkeiten zum Verbergen für die potentiellen Opfer von Kriminalität bzw. Hilfe in erreichbarer Nähe, z. B. durch anwesende Dritte, verfügbar sind. Damit ordneten sie dem Begriff „refuge“ eine physikalische (Versteck) und eine soziale Komponente (erreichbare Hilfe) zu. Den Versuchen der Autoren lagen folgende Hypothesen zugrunde: Licht, freier Raum und die beiden Komponenten von „refuge“ stellen die wichtigsten Indikatoren der Sicherheit im öffentlichen Raum dar (1), wobei das Licht die bedeutendste Rolle spielt (2); Orte mit allen drei Indikatoren werden als am sichersten, Orte mit keinem bzw. nur einem der Indikatoren als am unsichersten eingeschätzt (3); Männer werden die Orte als sicherer einschätzen als Frauen (4).⁴⁹⁶

In der ersten Studie wurden Teilnehmer eines Psychologiekurses gebeten, Merkmale der äußeren Umgebung aufzulisten, die diese nach ihrem Empfinden sicher machen würden. Die Antworten wurden Kategorien zugeordnet. Gezählt wurde am Ende, wie häufig jede Kategorie in den Antworten vertreten war. Den ersten Platz der drei meist genannten Kategorien belegte „light (either daylight or artificial light)“ (Licht/Beleuchtung) mit 42 von 55 möglichen Nennungen. Es folgten „open space (no places for ‚an enemy‘ to hide)“ (freier, sichtbarer Raum ohne Verstecke für Feinde) mit 30 Nennungen und „access to real refuge (any kind of ‚safe harbour‘ should one need it)“ (Zugang zu einem Refugium im Bedarfsfall) mit 24 Nennungen. Hierin sahen die Autoren die Belege für die Richtigkeit ihrer Hypothesen (1) und (2).⁴⁹⁷

In der zweiten Studie wurden 100 Studenten 16 verschiedene Bilder gezeigt, auf denen jeweils eine „outdoor scene“ (Szenerie im Freien) abgebildet war, die jede der acht möglichen Variationen der drei Merkmale Licht (ja/nein), freie Sicht (ja/nein) und Zugang zu einem Refugium (ja/nein) in zwei verschiedenen

495 *Fisher/Nasar* 1992, S. 49 ff., 54 ff., 58 ff., 61.

496 *Loewen/Steel/Suedfeld* 1993, S. 323, 325 f.

497 *Loewen/Steel/Suedfeld* 1993, S. 325 f.

Variationen zeigte. Die Abbildung, die nach Meinung der Autoren den sichersten Eindruck vermitteln müsste, war also die Anordnung: Licht (ja), freie Sicht (ja), Zugang zu einem Refugium (ja). In der am unsichersten eingeschätzten Variante lag keines der Merkmale auf der Abbildung vor. Tatsächlich wurde diese Annahme und ebenso die Hypothese (3) durch die Ergebnisse bestätigt. Licht stellte auch hier den wichtigsten Einfluss auf das Sicherheitsempfinden dar. Frauen schätzten die Orte insgesamt als unsicherer ein als Männer, womit die Hypothese (4) bestätigt wurde.⁴⁹⁸

Dass beide Studien „refuge“ unterschiedlich definierten und dennoch beide im Ergebnis ihre Hypothesen bestätigt fanden, erscheint gegensätzlich. *Loewen, Steel* und *Suedfeld* wiesen auf das Paradoxon hin, dass die Komponenten „prospect“ (freie Sicht) und „refuge“ (Versteckmöglichkeit) sich ihrem Wesen nach schon ausschließen, dass also Verstecke eine freie Sicht behindern. Die Autoren vermuteten, dass das Sicherheitsgefühl dort am stärksten sei, wo eine ausgewogene Kombination beider Komponenten vorliege.⁴⁹⁹

Außerdem problematisch an der *Prospect-Refuge-Theorie* erscheint, dass Rückzugsmöglichkeiten, die potentiellen Opfern krimineller Taten Schutzräume bieten und ihnen Sicherheitsgefühle vermitteln sollen, ebenso geeignet sind, potentielle Täter zu verstecken und diesen Überraschungsangriffe zu ermöglichen. Zu bezweifeln ist auch, ob die Rückbesinnung auf das biologische Bedürfnis nach Schutz, das dem primitiven Überlebenskampf entspringt, wirklich auf den Aufenthalt im öffentlichen Raum angewendet werden sollte oder ob durch entsprechende Maßnahmen nicht gerade neue Kriminalitätsängste geschürt werden. Gerade da die o. g. Studien „refuge“ unterschiedlich bewerteten und daher kein eindeutiges Ergebnis zur Wirksamkeit dieser Theorie abzuleiten ist und da außerdem nicht sichergestellt werden kann, dass Schutzräume nur für schutzbedürftige Personen zur Verfügung stehen, erscheint diese Theorie für die Praxis der Gestaltung des öffentlichen Raumes derzeit nicht empfehlenswert.

4.2.5 Schlussfolgerungen für die Prävention

Die verschiedenen Konzeptionen für Schutzräume haben gezeigt, dass Schutz nicht mit dem Ergreifen reiner Abwehrmaßnahmen gleichzusetzen ist. Zwar gibt es das biologische Bedürfnis, sich schützend zu verbergen oder dorthin zurückzuziehen, wo das Sehen, ohne gesehen zu werden, möglich ist. Dies schafft dennoch nicht das größte Maß an Sicherheit. Eine Reduzierung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht kann vielmehr durch eine Kombination „günstiger“ baulicher und sozialer Merkmale erreicht werden, von denen die Abwehrmaßnahmen nur einen kleinen Teil darstellen. Aus den Lehren *Newmans* kann aber

498 *Loewen/Steel/Suedfeld* 1993, S. 326 ff.

499 *Loewen/Steel/Suedfeld* 1993, S. 324.

geschlossen werden, dass die Anordnung und Bauweise von Wohnvierteln großen Einfluss auf das soziale Miteinander im Viertel haben kann, namentlich darauf, ob sich ein gesundes Maß an Interesse für und Sorge um das Viertel, also Territorialität entwickeln kann. Die bauliche Gestaltung ist in der Lage, die Übernahme von Verantwortung für das Viertel durch dessen Bewohner zu unterstützen oder zu hemmen.

Newman erhielt für seine Forschungen Bewunderung und Kritik. In jedem Fall schuf er mit seinen konkreten Vorschlägen der kriminalitätsabwehrenden baulichen Gestaltung die Grundlage für den Einzug dieser Ideen in die städtebauliche Praxis. Dies belegen nicht zuletzt die zahlreichen Handbücher des *CPTED*, der sich aus *Newmans* Lehren fortentwickelte. Von *Jacobs* („eyes on the streets“) über *Newmans* Vorschläge bis zum *CPTED* wurde dabei immer wieder hervorgehoben, dass die bauliche Gestaltung u. a. die Aufmerksamkeit der Bewohner, aber auch der Passanten fördern soll. Häufig genannte Beispiele sind hier die Ausrichtung von Hauseingängen zur belebten Straße und die Vermeidung langer Wege durch nicht einsehbares Gelände. Informelle Kontrolle kann zudem erleichtert werden, wenn öffentliche und private Räume verdeutlicht werden. Hilfreich ist außerdem die von *Newman* aufgestellte Regel „weniger ist mehr“ – d. h. je weniger Geschosse ein Mehrfamilienwohnhaus hat, je weniger Parteien auf einen Hauseingang oder Korridor zugreifen, desto besser und sicherer fühlen sich die Bewohner.

Für besonders positive Beispiele haben einige Länder Auszeichnungen wie die o. g. Labels eingeführt, die Statistiken zufolge erhebliche Reduzierungen besonders der Einbruchskriminalität erreichen. Wichtig ist aber, dass hiermit nicht die reinen Abwehrmaßnahmen prämiert werden, was zu einer Isolation und „fortress mentality“ führen kann. Außerdem erfordern diese Modelle eine Flexibilität derart, dass mit unterschiedlichen Kriminalitätsentwicklungen bisher prämierte Standards hinfällig werden könnten.

Eine Schwierigkeit bei der Bestimmung kriminalitätshemmender baulicher Merkmale ist außerdem, dass einige Elemente und Prinzipien miteinander kollidieren. So sind Rückzugsmöglichkeiten, die dem Einzelnen nach der *Prospect-Refuge-Theorie* Sicherheit vermitteln sollen, u. U. auch geeignete Verstecke für potentielle Täter. Ebendies gilt für einige symbolische Barrieren. Wichtig ist, dass eine Ausgewogenheit dieser Elemente herrscht und dass ein öffentlicher Raum durch viele einzelne Elemente nicht unüberschaubar wird. Verlagert sich der Schwerpunkt auf das individuelle Schutzbedürfnis, sodass Maßnahmen ergriffen werden, so z. B. wenn Fremde im Wohngebiet erkannt und gebeten werden, es wieder zu verlassen, so wird diese Kollision noch durch eine tatsächliche Feindbildhaltung verschärft. Eine gesteigerte architektonische Betonung der Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses ist außerdem auch geeignet, neue Kriminalitätsängste zu schüren, indem durch die Errichtung von Schutzräumen auf die Möglichkeit von Kriminalität erst hingewiesen wird. Eine derart übermäßige Betonung des in den Urinstinkten veranlagten Bedürfnisses nach einem Rück-

zug ist daher keinesfalls ratsam. Die *Prospect-Refuge-Theorie* greift mit der Rückbesinnung auf das biologische Schutzbedürfnis des Menschen auch Fluchtinstinkte und damit Ängste auf, die im öffentlichen Raum nicht geschürt werden sollten. Im besten Fall verspürt der Anwesende in einem „gesunden“ öffentlichen Raum mit einer ausgewogenen Territorialität⁵⁰⁰ weder eine Feindschaft der Anwohner noch das Bedürfnis, sich zu verstecken – im besten Fall denkt er nicht an Kriminalität.

Verstecke sind zudem gerade die extreme Form eines Rückzugs. Denkbar sind auch andere offene Gestaltungen, z. B. die übersichtliche, einsehbare und dennoch weitläufige Gestaltung eines Parks, in dem der Rückzug des Einzelnen von der Masse möglich sein kann und dennoch nicht gefährlich sein muss.

Der öffentliche Raum vermittelt zumindest ein hohes Maß an Sicherheit, wenn er von Menschen belebt ist, die Interesse für ihn entfalten. Insofern ist der Ansatz des „*Second Generation CPTED*“ vielversprechend, da er sowohl bauliche als auch soziale Faktoren miteinander verknüpft und so auf eine erfolgversprechende Kombination von entsprechenden Maßnahmen setzt.

Die Erkenntnisse dieses Unterkapitels betreffen insbesondere die Tätigkeitsbereiche der Stadtplaner, soweit sie die Gestaltung und Anordnung ganzer Viertel betreffen, und Architekten, sofern es um Details wie das Design einzelner Gebäude geht. Eine Zusammenarbeit dieser sowie eine Einbeziehung von Akteuren, die das Sozialleben im Viertel mitgestalten wie z. B. Quartiersbüros, in Arbeitsgruppen könnte eine Kombination verschiedener Kenntnisse und Erfahrungen zur Erreichung einer sicheren Gestaltung von Stadtvierteln hervorbringen und ist daher unbedingt zu empfehlen.

4.3 Identifikation von und Umgang mit räumlich bedingten Tatgelegenheiten

Während in den vorangegangenen Unterkapiteln der Zusammenhang zwischen Anzeichen von Unordnung und dem Vorkommen von Kriminalität sowie Anregungen für die Errichtung von „sicheren“ Schutzräumen beleuchtet wurden, geht es nunmehr darum, aufzuzeigen, in welchen räumlichen und städtebaulichen Gegebenheiten Kriminalität schwerpunktmäßig auftritt, also Tatgelegenheitsstrukturen zu identifizieren. Hierzu wurden verschiedene Theorien und Strategien entwickelt. So kann der Mikroraum, z. B. ein einzelner Tatort, Kriminalität hemmende oder begünstigende Strukturen bereithalten. Andererseits können in einer Betrachtung auf der Makroebene, z. B. einer gesamten Stadt, bestimmte Regelmäßigkeiten des Kriminalitätsvorkommens z. B. in bestimmten Zonen untersucht werden. Die Identifizierung von Tatgelegenheiten und deren Vermei-

500 Zu zwei weiteren Programmen, die Territorialität thematisieren, vgl. *Kap. 4.5.3* zum *Neighborhood Watch* und *Kap. 4.5.4* zu den *Gated Communities*. Bei letzteren wird die Territorialität jedoch zu einer Abwehrhaltung übersteigert.

dung in städtebaulichen Planungen gehören u. a. in den Verantwortungsbereich von Stadtplanern und Architekten.⁵⁰¹ Da bestimmte Zonen einer Stadt auch im Rahmen anderer Theorien und Ansätze eine Rolle spielen,⁵⁰² überschneiden sich diese Bereiche vereinzelt. An dieser Stelle bedeutet die Identifizierung von Tatgelegenheiten eine nähere Betrachtung der baulichen Bedingungen, die Kriminalität beeinflussen. Häufig treffen aber bauliche und soziale Problemlagen zusammen, sodass auch hier eine völlig isolierte Betrachtung der architektonischen Merkmale nicht gewinnbringend ist.

4.3.1 *Tatgelegenheitsstrukturen*

Wie bereits in den Ausführungen zur Kriminalgeografie (vgl. *Kap. 3.2*) verdeutlicht, verteilen sich die Tatorte verschiedener Delikte wie auch die aufgewendete Tätermobilität in unterschiedlicher Weise. Orte und Stadtteile können den Eindruck vermitteln, sich für die Begehung bestimmter Delikte besonders gut zu eignen. Die Merkmale, die diesen Eindruck erwecken, werden hier als „Tatgelegenheitsstrukturen“ bezeichnet. Von einigen Autoren werden die Delikte, die durch diese Gelegenheiten hervorgerufen werden können, entsprechend als „opportunistic crimes“ oder „opportunity crimes“ (an die Möglichkeiten angepasste Kriminalität) bezeichnet.⁵⁰³ Tatgelegenheitsstrukturen finden sich an den einzelnen (potentiellen) Tatorten, also auf der Mikroebene, sowie in der übergeordneten Gesamtheit der Stadt, also auf der Makroebene, z. B. an bestimmten Schwerpunkten, den sog. „hot spots“.⁵⁰⁴

Dass die bauliche Beschaffenheit von Orten und Stadtteilen den sich darin aufhaltenden Personen Informationen vermittelt, wird auch aus den Betrachtungen bezüglich der Angsträume deutlich (vgl. *Kap. 3.4*): Schlecht beleuchtete und nicht einsehbare Unterführungen können den Eindruck vermitteln, etwa ein Raub- oder Körperverletzungsdelikt ohne hohes Entdeckungsrisiko ausüben zu können bzw. dass die Gefahr, ein Opfer dieser Tat zu werden, besonders hoch ist. Ebenso können Unterführungen, die hell und offen gestaltet sind, durch ihre Bauweise einen positiven Eindruck vermitteln (vgl. *Abb. 4*).

501 Zur Frage, inwieweit sie in deren Berufen eine Rolle spielen, vgl. *Kap. 5.3*.

502 So wurde die Feststellung, dass bestimmte Phänomene wie Armut in festen Zonen der Stadt auftreten, bereits von den Vertretern der *Chicago School* entwickelt, vgl. *Kap. 4.4.1*. Im dortigen Rahmen ging es vor allem um die Verteilung sozialer Brennpunkte in der Stadt.

503 *Brantingham/Brantingham* 2008, S. 90; *Gardiner* 1978, S. 2, 36.

504 Vgl. zu dieser Unterscheidung und zum Begriff der „Tatgelegenheitsstruktur“ *Kube* 1982, S. 18 ff.

Abbildung 4: Gestaltung von Unterführungen



Beispiel einer Unterführung in der Scharnhorststraße (Greifswald), die in ihrer Gestaltung mit Kacheln, von denen Graffiti leicht wieder entfernt werden kann, und einer Unterbrechung, durch die Tageslicht einfallen kann, als positives Gestaltungsbeispiel für Unterführungen angeführt werden kann, eigene Aufnahmen der Verfasserin vom 19.8.2010.

Je nach Alter, Geschlecht und weiteren Merkmalen werden diese Informationen von dem Einzelnen unterschiedlich interpretiert. Menschen, die die Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden, hoch einschätzen, reagieren möglicherweise mit Strategien des Meideverhaltens auf die Angstorte. Dies kann auch dazu führen, dass ein potentieller Täter, den Aufwand, auf ein mögliches Opfer zu warten, als zu hoch einschätzt und sich für ein belebteres Viertel entscheidet, in dem wiederum die Angst potentieller Opfer reduziert ist. Dieser Umstand wird als sog. „density paradox“ („Dichteparadox“) bezeichnet.⁵⁰⁵ Wie bereits dargestellt, fehlt der Zusammenhang zwischen subjektiver Kriminalitätsfurcht und tatsächlicher Kriminalitätsbelastung. Dies wirkt sich erschwerend auf die Bestimmbarkeit von Tatgelegheitsstrukturen aus. Das Wissen darüber, welche Merkmale jedoch einzelne Verhaltensweisen wie z. B. das Meiden, das Verstecken etc. auslösen, kann für die Gestaltung einer Stadt von entscheidender Bedeutung sein.

Gegenstand der Betrachtung sollen die für den öffentlichen Raum „typischen“ Delikte sein, vgl. hierzu *Kap. 3.4*.

Der Ansatz, auf der Mikroebene den Tatort zu untersuchen, wird als „Tatorttopografie“ oder auch „polizeipräventiver Ansatz“ bezeichnet. Letztere Bezeichnung wurde vor allem deshalb gewählt, da gerade die Polizei nach einem Delikt die Beschaffenheit des Tatorts untersucht.⁵⁰⁶

⁵⁰⁵ Harries 1999, S. 28.

⁵⁰⁶ Kube 1982, S. 18; Rolinski 1980, S. 23 (wenngleich fraglich ist, ob die Polizei den Tatort nicht ausschließlich zur Tataufklärung untersucht).

4.3.1.1 *Crime-Pattern-Theorie*

Das Ehepaar *Brantingham* ging in der Formulierung der *Crime-Pattern-Theorie* davon aus, dass Kriminalität nicht zufällig auftritt, sondern dass bestimmte Muster sowohl für die Delikte als auch die Täter erkennbar sind. Als Muster galten für die Autoren wahrnehmbare Interaktionen zwischen Objekten, Regeln und Prozessen, die wiederkehrend beobachtet werden könnten und die von potentiellen Tätern in ihr gedankliches Bild von einem geeigneten Tatort („crime/target template“) eingeordnet werden.⁵⁰⁷ Um zu verstehen, welche Merkmale des öffentlichen Raumes einen potentiellen Täter „anlocken“ (sog. „crime patterns“, Kriminalitätsmuster), ist dem Ehepaar *Brantingham* zufolge eine gemeinsame Betrachtung des potentiellen Täters und dessen Umwelt erforderlich. Je nachdem, welche Intention ein Täter verfolgt und welche Erfahrungen und Kenntnisse er dabei zugrunde legt, ist eine Umgebung zur Tatbegehung geeignet oder ungeeignet. Die Autoren verdeutlichten dies am Beispiel eines bewohnten Hauses, das für den Einbruchstäter dann attraktiv ist, wenn die Bewohner gerade außer Haus sind, während ein drogenabhängiger Täter auf der dringenden Suche nach Geld vielleicht auch einbricht, wenn die Bewohner sich noch im Haus aufhalten.⁵⁰⁸ Hieraus wird deutlich, dass etwaige Sicherungen und Barrieren den noch nicht ganz entschlossenen potentiellen Täter eher abschrecken als denjenigen, der ohnehin plant, die Tat zu begehen. Ebenso wird sichtbar, dass derselbe räumlich-zeitliche Ausschnitt eines Ortes von verschiedenen Personen unterschiedlich wahrgenommen und bewertet wird (sei es aus der Perspektive des potentiellen Täters oder aus der des potentiellen Opfers). Zudem wies das Ehepaar *Brantingham* darauf hin, dass auch die äußeren Einflüsse auf das spezielle Setting stetiger Veränderung unterworfen sind. Denkbar ist hier beispielsweise, dass ein typischerweise verlassener Ort von einer Gruppe Menschen besucht und dadurch für diesen Moment als sicherer eingeschätzt wird oder dass ein gut beleuchteter Gehweg im Nebel oder nach Ausfall mehrerer Glühbirnen zum Angstraum wird.⁵⁰⁹

Alles in allem ist es also erforderlich, in dieser Unstabilität der Beschaffenheit des Ortes und der inneren Einstellungen seiner Besucher die Komponenten zu bestimmen, die regelmäßig geeignet sind, Kriminalität oder die Kriminalitätsfurcht zu begünstigen oder zu hemmen. Zwar warnten *Brantingham* und *Brantingham* davor, einen Ort auf diese Weise zu statisch wahrzunehmen. Dennoch sprachen auch sie unter Berufung auf *Barker* (1968) von der Existenz von „criminal behaviour settings“ – von Orten, an denen die Begehung eines Delikts

507 *Brantingham/Brantingham* 1993, S. 7; 2008, S. 79 f.

508 *Brantingham/Brantingham* 1993, S. 6.

509 *Brantingham/Brantingham* 1993, S. 7, 14; 2008, S. 78, 83.

nach dem durchschnittlichen Erwartungshorizont als „normal“ erscheint.⁵¹⁰ Außerdem differenzierten sie zwischen sog. „crime generators“ (Orten, die zuvor nicht tatgeneigte Personen zu einem Delikt verleiten) und „crime attractors“ (Orten, die dauerhaft Möglichkeiten zur Begehung bestimmter Delikte bieten, sodass sie gerade von tatgeneigten potentiellen Tätern aufgesucht werden).⁵¹¹ Gerade letztere indizieren eine gewisse Dauerhaftigkeit und damit Fassbarkeit kriminalitätsbegünstigender Merkmale.

Sofern präventive Elemente in Entscheidungen von z. B. Stadtplanern und Architekten berücksichtigt werden sollen, bedürfen diese Akteure für ihre Arbeit konkreter Anhaltspunkte.

Um auf der o. g. Mikroebene wirksame Prävention betreiben zu können, bietet es sich daher an, die Zielsetzungen der situativen und teilweise technischen Prävention, vgl. *Kap. 3.1*, heranzuziehen: die *Erhöhung des Tataufwands* und *des Entdeckungsrisikos* sowie die *Reduzierung von Tatanreizen* für den potentiellen Täter.

Im Einzelnen ergeben sich hierfür z. B. folgende Möglichkeiten: Durch *technische Sicherungen* wie Wegfahrsperrern und einbruchshemmende Schlösser an Fenstern und Türen erhöht sich der Tataufwand für den Einbruchstäter. Um sein Delikt zu verwirklichen und an das Tatobjekt zu gelangen, muss er mehr Energie und Zeit aufwenden, was gleichzeitig das Entdeckungsrisiko erhöht. Dies wirkt auch reduzierend auf den Reiz, die Tat zu begehen, gilt jedoch in erster Linie für den „vernünftigen“ rationalen Täter, wohingegen eine Sicherung den nach Aufregung suchenden Täter sogar herausfordern kann.⁵¹²

In der Gestaltung öffentlicher Wege und Plätze spielt die *Beleuchtung und Einsehbarkeit* eine zentrale Rolle. Den Einfluss einer Verbesserung der Beleuchtung an zuvor schlecht beleuchteten Wegen untersuchte *Painter* in drei Studien 1988/89 und 1991 für London. Hierbei wurden in drei verschiedenen Stadtteilen Londons an ausgewählten, ähnlich schlecht beleuchteten Wegen Passanten und ältere Anwohner sechs Wochen vor und sechs Wochen nach einer Verbesserung der Beleuchtung in der Form, dass gelbes schwaches Licht durch weißes helles Licht ausgetauscht wurde, in den Abendstunden über das Vorkommen bestimmter Delikte, über Anzeichen von Unordnung und ihre Kriminalitätsfurcht befragt. In zwei der drei Studien wurden außerdem Kontrollbefragungen der älteren Anwohner zwölf Monate später durchgeführt.⁵¹³ Nahezu

510 *Brantingham/Brantingham* 1993, S. 9, 14 mit Hinweis auf *Barker* 1968, *Ecological Psychology: Concepts and Methods for Studying the Environment of Human Behavior*, Stanford.

511 *Brantingham/Brantingham* 1997, S. 271; 2008, S. 89.

512 Vgl. hierzu die Ausführungen zur Videouberwachung in *Kap. 4.3.5*.

513 *Painter* 1996, S. 194 ff. Kritisch anzumerken ist, dass einerseits auch die objektive Kriminalitätsbelastung erfragt und nicht mittels polizeilicher Daten erhoben wurde

eindeutige Ergebnisse der Studien waren der berichtete Rückgang krimineller Vorkommnisse und der Kriminalitätsfurcht. Es zeigte sich weiterhin, dass signifikant mehr Frauen die Veränderung der Beleuchtung wahrnahmen als Männer und dass ein starker Rückgang der Kriminalitätsfurcht bei den älteren Anwohnern zu verzeichnen war. In objektiver Hinsicht verstärkte sich auch die Nutzung der untersuchten Wege: So wurden nach der Lichtverbesserung wesentlich mehr Fußgänger in den Abendstunden gezählt.⁵¹⁴ Die Autorin hob hervor, dass obwohl Licht kein tatsächliches, physisches Hindernis für die Begehung eines Delikts darstellt, es dennoch eine erhebliche Wirkung auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht haben kann. Dies liegt insbesondere daran, dass Beleuchtung die Wahrnehmbarkeit und Sichtbarkeit auf eine große Distanz ermöglicht, zu einer vermehrten Nutzung führt und somit die Wahrscheinlichkeit anwesender hilfebereiter Dritter und schließlich auch das tatsächliche Entdeckungsrisiko für den potentiellen Täter erhöht.⁵¹⁵

Wo ein Delikt (z. B. Raub, Körperverletzung) sichtbar wird, ist außerdem das helfende Eingreifen Dritter wahrscheinlicher. Versteckte (z. B. durch Nischen oder eine wuchernde Bepflanzung) hingegen ermöglichen das Auflauern und den plötzlichen Angriff eines Täters. Die *Anwesenheit Dritter* hängt wiederum davon ab, ob z. B. Erdgeschosse in Straßen auch in den Abendstunden öffentlich genutzt und frequentiert werden: Büros stehen in den Abendstunden leer, wohingegen Bars und Restaurants noch genutzt werden. Dieser Aspekt betrifft das Vorliegen oder Fehlen von *formeller oder informeller Kontrolle*.⁵¹⁶

In den der Forschung von *Brantingham* und *Brantingham* zugrundeliegenden Studien ging es häufig um das ungefähr dem Wohnungseinbruchdiebstahl entsprechende Delikt „burglary“ sowie um andere Eigentumsdelikte. Hier spielte für die Täter häufig die *Wegeföhrung* um den Tatort eine Rolle. So wurden die Häuser der Randbebauung von Wohngebieten mit günstigeren *Fluchtmöglichkeiten* und einem höheren Maß an *Anonymität* eher aufgesucht als Sackgassen und der Kern eines Wohngebiets, wo Fremde eher auffielen. Dies wurde von den Autoren als „edge effect“ bezeichnet.⁵¹⁷

sowie dass andererseits Kriminalitätsfurcht verschärfende Faktoren „ausgenutzt“ wurden wie die Befragung während der Dunkelheit und gerade bei den „furchtsameren“ älteren Anwohnern, vgl. *Painter* 1996, S. 196 f.

514 *Painter* 1996, S. 197 ff.

515 *Painter* 1996, S. 199 f.

516 Vgl. *Pohlmann-Rohr* 1996, S. 238, 254 f.; *K. Müller* 2012, S. 28 f.

517 *Brantingham/Brantingham* 1993, S. 11 m. w. N., 17 f., wonach der „edge effect“ auch für den Rand von Gruppen (z. B. Diebstahl am Rand einer wartenden Menge auf einem öffentlichen Platz) und Zeiten (z. B. Raub an der Kasse einer Tankstelle kurz vor Ladenschluss) feststellbar ist.

Auch die Sichtbarkeit von *Unordnung* spielt auf der Mikroebene des potentiellen Tatorts eine Rolle und kann sich auf die tatsächliche und gefühlte Sicherheit auswirken, vgl. dazu *Kap. 4.1*.

Hervorzuheben ist schließlich, dass die Konzentration auf nur einen bestimmten Faktor bei der Gestaltung des städtischen Raumes häufig nicht zum gewünschten Erfolg führen wird.⁵¹⁸ Die Kenntnis über die Gesamtheit der o. g. Faktoren und ihre Anwendung in der Praxis kann jedoch von erheblicher kriminalpräventiver Bedeutung sein.

Problematisch bleibt, dass sich rationale und spontane, männliche und weibliche, alte und junge, fremde und mit der Gegend vertraute Täter unterschiedlich verhalten. Insofern ist die Warnung des Ehepaars *Brantingham*, den einzelnen Ort nicht als statisch, sondern immer in seiner Dynamik und Gesamtheit mit den anwesenden Personen zu betrachten,⁵¹⁹ berechtigt. Es können daher immer nur Beispiele, wenn auch in wiederkehrenden Kategorien, aufgezeigt werden. Abhängig vom jeweiligen Delikt kann ein Ort ein Delikt begünstigen und gleichzeitig ein anderes hemmen.

Eine Hilfe für die Bestimmung der kriminalitätsbegünstigenden Faktoren kann sich auch aus der Betrachtung der Makroebene ergeben, die aufklären kann, wo sich welche Delikte besonders häufig ereignen. Hier wird also danach gefragt, wo sich Schwerpunkte („hot spots“) von Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht in der Verteilung auf die gesamte Stadt befinden.⁵²⁰ Das Ehepaar *Brantingham* fasste die Erkenntnisse eigener und weiterer Studien aus dem amerikanischen Raum zur Untersuchung von Kriminalitätsschwerpunkten insbesondere dahingehend zusammen, dass sog. „activity nodes“ (Schwerpunkte von Aktivitäten wie z. B. das Stadtzentrum mit vielen Geschäften) häufig Tatorte von Eigentumsdelikten waren. Ebenso waren die Verbindungswege („pathways“) zwischen derartigen Zentren stark durch Eigentumsdelikte belastet. Gewaltdelikte ereigneten sich eher im häuslichen Bereich oder in Bars und ähnlichen Einrichtungen. Gegenden mit hoher krimineller Belastung waren außerdem „transitional areas“ (Zonen mit Übergangscharakter), Stadtteile, die von segregierten Bevölkerungsgruppen bewohnt wurden, und mehrfach viktimisierte Gebiete.⁵²¹ Von Einfluss auf die Begehung von Eigentumsdelikten waren au-

518 *Painter* 1996, S.200; vgl. zur immer wiederkehrenden Forderung nach einer Kombination verschiedener Präventionsmaßnahmen auch *Besch/Dünkel/Geng* 1997, S. 551; *Ministerium für Bauen und Verkehr NRW* 2009, S. 10 sowie § 171e Abs. 2 BauGB und schließlich *Kap. 4.1.6, 4.2.5 und 4.3.6*.

519 Vgl. o. und in *Brantingham/Brantingham* 1993, S. 6 f.

520 Denkbar ist auch die weitere Differenzierung in eine *Mesoebene*, die z. B. ein bestimmter Stadtteil darstellen kann.

521 *Brantingham/Brantingham* 1993, S. 16 ff., 20; 2008, S. 83; vgl. zu den „transitional areas“ die Ausführungen zur *Chicago School* in *Kap. 4.4.1* und zur Segregation in *Kap. 4.4.7*.

Berdem funktionsgetrennte Räume, wie z. B. tagsüber wegen der Berufstätigkeit ihrer Bewohner leerstehende Wohnungen. Schwerpunkte von Diebstahlsdelikten waren ferner Orte, an denen eine große Zahl von Tatobjekten leicht zugänglich war, z. B. Ladendiebstahl in einem Einkaufszentrum.⁵²²

Bedeutsame Muster für die *Crime-Pattern-Theorie* sind also auch tägliche Routinen und Bewegungsmuster („activity spaces“) potentieller Täter und Opfer. Die dem potentiellen Täter bekannten Orte auf seinen üblichen Routen bieten ihm Kenntnisse über potentielle Ziele und Fluchtmöglichkeiten. Diese Erkenntnis von *Brantingham* und *Brantingham* wird von den statistischen Daten über eine geringe Tätermobilität unterstützt. Insofern ist diese Theorie auch eng mit dem *Routine-Activity-Approach* verknüpft.⁵²³

4.3.1.2 *Routine-Activity-Approach*

Ein Ansatz, der sich weniger punktuell auf die bauliche Gestaltung als vielmehr auf den Einfluss sozialer Umstände und Verhalten, die Kriminalität begünstigen können, konzentriert, ist der von *Lawrence E. Cohen* und *Marcus Felson* 1979 veröffentlichte *Routine-Activity-Approach*. Dieser beschäftigt sich mit der Verbindung von gewohnten alltäglichen Aktivitäten und der Ausübung von Kriminalität,⁵²⁴ z. B. kriminelles Verhalten auf im Alltag regelmäßig genutzten Wegen und Strecken. Da Stadtplanung und Architektur nicht nur die Gestaltung von Häuserzeilen betreffen, sondern sich auch mit Bewegungsmustern der Einwohner beschäftigen, ist dieser Ansatz hier ebenfalls von Interesse.

Ursprünglich geht der Ansatz auf einen Entwurf *Felsons* zurück, den er später mit seinem Kollegen *Cohen* überarbeitete und dessen Veröffentlichung zunächst von sechs bedeutsamen wissenschaftlichen Zeitschriften abgelehnt wurde, bevor er seine heutige Berühmtheit erlangte.⁵²⁵

Im Einzelnen ging es *Cohen* und *Felson* um die Frage, welche räumlich-zeitliche Umgebung dazu führt, dass ein potentieller Täter seine Tat verwirklicht. Auf dem Mikrolevel gingen die Autoren von der Begehung einer Tat bei dem zeitlichen und räumlichen Zusammentreffen folgender Komponenten aus: *motivierter potentieller Täter* („likely offender“), *geeignetes Tatobjekt* („suitable

522 *Brantingham/Brantingham* 1993, S. 21; 2008, S. 87.

523 Vgl. *Brantingham/Brantingham* 2008, S. 82, 84; 1993, S. 9 f.; *Felson* 2008, S. 73; vgl. zur Tätermobilität Kap. 3.3 und zum *Routine-Activity-Approach* Kap. 4.3.1.2.

524 *Cohen/Felson* 1979, S. 588 f.

525 *Felson* 2008, S. 72. Analysen bezüglich der einzelnen Komponenten des *Routine-Activity-Approach* gab es bereits zuvor, vgl. die Beispiele bei *Cohen/Felson* 1979, S. 591 ff.

target“)⁵²⁶ und *Fehlen von Dritten*, die eine Rechtsgutsverletzung durch ihre Anwesenheit stören könnten („absence of a capable guardian“), während auf dem Makrolevel Merkmale der Gemeinschaft untersucht werden, die das Zusammentreffen dieser Komponenten erleichtern können (z. B. mehr arbeitende Frauen bewegen sich durch den öffentlichen Raum).⁵²⁷ Das Fehlen einer dieser Komponenten ist ihrer Meinung nach geeignet, die Tat zu verhindern.⁵²⁸ Später erweiterte *Felson* die Theorie noch um eine vierte Komponente: „absence of a [...] handler“ (Abwesenheit eines „Überwachers“). Avisiert wurde hiermit die Einbeziehung von Kontrolle durch eine Person, deren „Überwachung“ sich der potentielle Täter zunächst entziehen muss, bevor er nach dem Zusammentreffen der übrigen drei Komponenten Ausschau halten kann.⁵²⁹

Aus diesem Ansatz resultiert, dass je mehr alltägliche Tätigkeiten sich im öffentlichen Raum abspielen, weil beispielsweise mehr Menschen erwerbstätig sind, desto höher wird die Gefahr einer Viktimisierung. Damit schufen *Cohen* und *Felson* eine Erklärung für das Paradoxon einer wachsenden Kriminalitätsrate trotz sozialer Stabilität durch weniger Arbeitslosigkeit, mehr Bildung etc., die für die USA 1969 festgestellt wurden. Nach Ansicht der Autoren führte der Wandel der gewöhnlichen alltäglichen Aktivitäten zu neuen Möglichkeiten für Kriminalität. Wenn z. B. mehr Frauen einer Beschäftigung nachgingen, anstatt im Haushalt zu arbeiten, bewegten diese sich auf dem Weg zur Arbeit häufiger auf Wegen des öffentlichen Raumes und seien daher erreichbar für potentielle Täter. Die Struktur der alltäglichen legalen Aktivitäten hat daher ihrer Meinung nach Einfluss auf die illegalen Aktivitäten.⁵³⁰

Hinzu kommt, dass bei der Untersuchung von Bewegungs- und Aktivitätsmustern von Tätern verschiedener Delikte z. T. festgestellt wurde, dass Täter Tatorte entlang ihrer täglichen und gewohnten Routen und Wege auswählten. Hier waren u. a. die Fluchtwege bekannt und die Täter fühlten sich in „ihrer Umgebung“ wohl.⁵³¹ Konkrete Folgerungen für die Prävention leiteten die Autoren in ihrer Erarbeitung des *Routine-Activity-Approach* hieraus nicht ab.⁵³²

526 Die Auswahl des Begriffs „target“ (Ziel) erfolgte deshalb, weil er im Gegensatz zum Begriff „Opfer“ sowohl Personen als auch Sachen umfasst, vgl. *Felson* 2008, S. 71.

527 *Felson* 2008, S. 70 f.; *Cohen/Felson* 1979, S. 589 f. (Anknüpfungspunkt sollen dabei räuberische Delikte sein), S. 598.

528 *Cohen/Felson* 1979, S. 590.

529 *Felson* 2008, S. 74.

530 *Cohen/Felson* 1979, S. 590 f., 594 ff., 598. Dem schloss sich auch *Hirschi* (1989) an, der Kriminalität als eine „Angelegenheit von Chancen oder situativen Umständen“ bezeichnete, vgl. S. 415.

531 *Brantingham/Brantingham* 1993, S. 9 ff. m. w. N.; *Kube* 1982, S. 21; vgl. zur Tätermobilität Kap. 3.3.

532 Vgl. *Cohen/Felson* 1979.

Eck griff den *Routine-Activity-Approach* mit seinen vier Komponenten auf und entwickelte das von *Felson* gelobte Modell „problem triangle“ bzw. „crime triangle“ (Problem- bzw. Kriminalitäts-Dreieck), wonach ein inneres Dreieck („inner triangle“) die Entstehung von Kriminalität beim Zusammentreffen von potentiell Täter, Tatobjekt und Tatort („place setting“) bewirken kann. Um dieses Dreieck schließt sich ein äußeres Dreieck („outer triangle“), das für jedes Element des inneren Dreiecks einen Kontrolle ausübenden Akteur bereithält, der die Entstehung von Kriminalität verhindern kann: den „Überwacher“ des potentiellen Täters („handler“, z. B. Eltern, Trainer, Polizei, Bewährungshelfer), den Beschützer des potentiellen Opfers („guardian“, z. B. Freunde, Polizei) und den für den potentiellen Tatort Verantwortlichen („place manager“, z. B. Ladengestellte, Hausmeister, Lehrer).⁵³³

Der Ansatz thematisiert den rational handelnden Täter. Gewalttaten, die aus einem Affekt und plötzlich ausbrechenden Konflikten entstehen, vermag er nicht zu erklären.⁵³⁴

Eine spezifische Verteilung von Kriminalität wurde für einige Städte auch in Abhängigkeit von bestimmten Zonen festgestellt, vgl. *Kap. 4.3.2*. Als Instrument, um die Verteilung nachzuweisen und entsprechende Kenntnisse auch für die Kriminalprävention einzusetzen, gelten das sog. *Crime Mapping* und die Strategie des *Hot Spot Policing*, vgl. *Kap. 4.3.3* und *4.3.4*.

4.3.2 Zonentheorie

Zu der Betrachtung des Makroaspekts gehört auch die Beobachtung von Kriminalitätsschwerpunkten in Abhängigkeit von bestimmten Zonierungen einer Stadt, deren Ursprünge schon bei den Vertretern der *Chicago School* zu finden sind. Von besonderer Bedeutung sind die Forschungen von *Burgess*, der das schnelle Wachstum amerikanischer Großstädte, u. a. am Beispiel der Stadt Chicago untersuchte, welche er in fünf verschiedene Zonen, die ringförmig um das Zentrum der Stadt angeordnet waren, einteilte. Diese Einteilung griffen *Shaw* und *McKay* für ihre Forschungen auf, vgl. *Kap. 4.4.1*.⁵³⁵ *Shaw* und *McKay* beschrieben diese Zonen und ordneten ihnen bestimmte Eigenschaften zu. Auf *Shaw* geht die Bestimmung von „delinquency areas“, also Gegenden mit hoher Kriminalitätsbelastung, zurück.⁵³⁶ Aus den 1920er bis 1940er Jahren stammen ihre Untersuchungen für die Stadt Chicago, woraus sie auch die sog.

533 *Scott u. a.* 2008, S. 234 ff.; *Felson* 2008, S. 74 f.

534 *Eisner* 1997, S. 130.

535 *Burgess* 1925, S. 47 ff., 51, 55.

536 Vgl. zur *Chicago School* *Kap. 4.4.1*; *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 9.

Zonentheorie entwickelten, wonach die Kriminalitätsbelastung steigt je näher eine Zone an der Stadtmitte liegt.⁵³⁷

Schwind, Ahlborn und *Weiß* untersuchten diese Theorie für Bochum in einer 1978 veröffentlichten kriminalgeografischen Studie. Die Autoren verwiesen im Vorfeld ihrer eigenen Untersuchung auf ähnliche Vorläuferstudien über die Verteilung von Kriminalität in Städten (so z. B. die Studie von *Herold* für Nürnberg 1968, *McClintock* für London 1960, *Heitmann* für Hamburg 1957/58), aber auch in ganzen Ländern (*Harries* für die USA 1968, *Hellmer* für die BRD 1964-68).⁵³⁸ *Schwind, Ahlborn* und *Weiß* untersuchten mit weiteren Beteiligten die Verteilung bestimmter Delikte auf die Stadtteile Bochums im Hellfeld, worüber sie Informationen aus Daten polizeilicher Erhebungen gewannen, und im Dunkelfeld, das sie mittels Befragungen der Bevölkerung aufhellten. Zusätzlich wurden Strukturdaten über Bebauungs-, Verkehrs- und Sozialstruktur gesammelt und ausgewertet. Die Ergebnisse wurden kartografisch dargestellt, sodass potentielle Schwerpunkte sichtbar gemacht werden konnten.⁵³⁹ Ziel der Untersuchung war nicht nur die Überprüfung der *Zonentheorie*, sondern auch die nähere Bestimmung, welche Merkmale der Stadtteile mit einer erhöhten Kriminalitätsbelastung einhergingen, sowie Erkenntnisse über die Tätermobilität zu gewinnen.⁵⁴⁰

Die Auswertung der Hellfelddaten bezüglich aller Delikte ergab wie in der Chicagoer Untersuchung von *Shaw* und *McKay* eine Konzentration der Kriminalitätsbelastung in der Innenstadt Bochums. Die ringförmige Anordnung von Zonen um den Stadtkern mit nach außen hin abnehmender Belastung konnte jedoch nicht festgestellt werden.⁵⁴¹ Vielmehr ergaben sich mehrere Kriminalitätsschwerpunkte, deren Anordnung identisch mit der Lage der Zentren ehemaliger, nunmehr eingemeindeter Kommunen war. Insofern wurde die *Zonentheorie* jedoch auch nicht widerlegt, da es sich entsprechend dem Wachstum der Stadt Bochum bei den Schwerpunkten um mehrere Zentren handelte. Zur Erklärung zogen die Autoren daher die *Sektoren-* (*Hoyt* 1939) und die *Mehrkerntheorie* (*Riemer* 1974) heran. Erstere wurde nicht in Bezug auf Kriminalitätsforschungen, sondern zur Untersuchung der Verteilung von verschiedenen hohen Mieten in 142 amerikanischen Städten entwickelt und besagt, dass sich die hohen, mittleren und niedrigen Mieten in abgetrennten verschiedenen Sektoren vom Stadt-

537 *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 11; *Shaw/McKay* 1999, S. 284, vgl. Kap. 4.4.1.

538 *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 11 ff. m. w. N.

539 *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 25 f.

540 *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 68 f.

541 Sie ist aber in Form einer Belastung des Stadtzentrums z. B. bei *Eisner* 1997, S. 136 ff., bzgl. der Gewaltdelikte im öffentlichen Raum Basels (insbes. S. 140) und ebenso bei *Oberwittler* 2001, S. 138 ff., bzgl. der Verteilung von Körperverletzungsdelikten in Köln (insbes. S. 141) erkennbar.

kern bis in den Stadtrand über die Stadt verteilen.⁵⁴² Nach der *Mehrkerntheorie* führt die Eingemeindung von Vor- und Gartenstädten dazu, dass mehrere (Geschäfts-)Zentren neben dem Hauptzentrum in der so gewachsenen Stadt bestehen. Für Bochum konnten den ehemaligen Kernen entsprechend vier kriminalitätsbelastete Korridore sowie kriminalitätsarme Räume festgestellt werden.⁵⁴³ Die Verteilung der Gesamtkriminalität, die sich aus der ergänzenden Dunkelfelduntersuchung ergab, ähnelte der des Hellfelds.⁵⁴⁴

Für die Frage nach den Merkmalen der Stadtteile, die mit einer erhöhten Kriminalitätsbelastung einhergehen, erbrachte die Untersuchung folgende Ergebnisse: Die Baustruktur eines Viertels erwies sich insofern als Indikator für die Kriminalitätsbelastung als der Anteil von Wohnsitzen der Tatverdächtigen dort am niedrigsten war, wo die Baustruktur neu und qualitativ gut war. Der Umkehrschluss hiervon galt jedoch nicht: Gebiete mit qualitativ schlechter Baustruktur wiesen nur eine mittlere Tatverdächtigenrate auf. Am höchsten war diese in Gebieten mit qualitativ mittlerer, durchschnittlicher Baustruktur. Insofern die fünf abgestuften sozialstrukturellen Typen mit der Kriminalität in Bezug gesetzt wurden, bestätigte sich der Verdacht, dass die Zahl der Tatverdächtigenwohnsitze am höchsten war, wo Personen unterer sozialer Schichten wie Gastarbeiter, Sozialhilfeempfänger und Personen mit niedriger Bildung wohnten. Umgekehrt war die Zahl der Tatverdächtigenwohnsitze dort gering, wo Bewohner mit einem hohen sozialen Status lebten. Letztere Gebiete wiesen auch die geringste Bevölkerungsdichte, erstgenannte dagegen die höchste Bevölkerungsdichte auf. Schließlich wurden Armut und Ausländeranteil als Indikatoren für eine höhere Kriminalitätsbelastung ermittelt.⁵⁴⁵

Die Autoren kamen zu dem Ergebnis, dass Zonen mit abnehmender Kriminalitätsbelastung bei zunehmender Entfernung von der Stadtmitte i. S. d. *Zonentheorie* dort beobachtet werden konnten, wo eine Stadt wie im Beispiel von Chicago in das unbebaute Umland organisch hineingewachsen ist. Führte die Entwicklung der Stadt hingegen dazu, dass wie in Bochum mehrere benachbarte Kommunen zu einer Stadt zusammengeschmolzen sind, so könnten mehrere

542 Hoyt 1939, S. 76, 114; *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 76.

543 *Riemer* 1974, S. 160 f. („Modell der Kernzellenbildung“, S. 161); *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 76, 79 ff., 86. Auch bei der Verteilung der Wohnsitze der Tatverdächtigen konnten besonders belastete Gebiete festgestellt werden, jeweils mit deliktsspezifischen Unterschieden, vgl. *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 100 ff. (Diebstahl), 106 f. (Raub), 109 ff. (Körperverletzung), 116 (besonders auffällige Wohnplätze, z. B. in der Innenstadt, S. 118), 137 ff. (Straßenkriminalität, für die mehrere, weniger eindeutig zentrierte Schwerpunkte als in Hinblick auf die Gesamtkriminalität vorhanden waren).

544 *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 188 f.

545 *Schwind/Ahlborn/Weiß-Jany* 1978, S. 229 ff.; vgl. zu dem sozialstrukturellen Problem der Armut und sozialen Benachteiligung insbesondere von Ausländern Kap. 4.4.3 sowie Kap. 4.4.

Zentren mit erhöhter Kriminalitätsbelastung i. S. d. *Mehrkern- oder Sektoretheorie* festgestellt werden.⁵⁴⁶

4.3.3 *Crime Mapping* zur „Vorhersage“ von Kriminalität

Der Feststellung von Kriminalitätsschwerpunkten sowie der entsprechenden Prävention dienen auch praxisrelevante Ansätze des sog. „*Crime Mapping*“ und des daraus abgeleiteten speziellen schwerpunktorientierten Polizeieinsatzes, das sog. „*Hot Spot Policing*“, vgl. Kap. 4.3.4. Die Erstellung von online abrufbaren, ständig aktualisierten Karten ist im amerikanischen Raum schon verbreitet. Mit entsprechenden Eingaben kann die Verteilung von Einzeldelikten oder der Gesamtkriminalität tatortgenau auf Stadtkarten abgerufen werden, z. T. versehen mit Informationen zur Tatzeit.⁵⁴⁷ Ziel dieser Methode ist nicht nur die statistische Erhebung, sondern auch Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens bestimmter Delikte zu treffen. Dies kann sich auf zweifache Weise auswirken: Durch die statistische Sammlung der einzelnen Delikte können Kriminalitätsschwerpunkte bestimmt werden, deren Beschaffenheit daraufhin verglichen werden kann, woraus sich mögliche Schlussfolgerungen auf allgemein Kriminalität begünstigende Merkmale mit Relevanz z. B. für die Arbeit der Stadtplaner ergeben können. Zum anderen soll die Vorhersage das schnellere Eingreifen der Polizei bzw. den effektiveren Einsatz von Polizeistreifen ermöglichen.⁵⁴⁸

Das *Crime Mapping* ist die Fortentwicklung von der rein deskriptiven Darstellung von Tatorten mittels Stecknadeln auf der Landkarte, die weder über einen langen Zeitraum gespeichert werden konnten noch eine übersichtliche, nach Delikten differenzierte Darstellung ermöglichten, hin zu einer digitalen Darstellung mittels geografischer Informationssysteme (GIS). Auch die Verfolgung eines Trends über einen längeren Zeitraum konnte aus den ursprünglichen Karten nicht abgelesen werden, sodass die digitalisierten Karten neue Erkenntnisse in räumlicher und zeitlicher Dimension versprechen.⁵⁴⁹ Es können auf diesem Wege auch Informationen miteinander verknüpft und Informationen über Distanzen verbildlicht werden, z. B. über den Weg, den ein Opfer zurückgelegt hat

546 *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 76.

547 Vgl. etwa für die USA: <http://www.crimemapping.com/default.aspx> und für New York: <http://maps.nyc.gov/crime/> sowie für einige europäische Großstädte wie u. a. Berlin: <http://gis.geox.hu/crimemap/cs/keret.asp>, letzter Abruf jew. vom 7.1.2014.

548 So auch *Harries* 1999, S. 20, 35 f.; *Brantingham/Brantingham* 1997, S. 268.

549 *Harries* 1999, S. 1, 4, 11 f.; wengleich *Anselin, Griffiths* und *Tita* darauf hinwiesen, dass die Polizei aus ihrer praktischen Tätigkeit auch vor diesen Karten schon Kenntnisse über die Verteilung von „hot spots“ auf die Stadt hatte, vgl. *Anselin/Griffiths/Tita* 2008, S. 100.

oder über die Tätermobilität. Die Karten ermöglichen neue Auswertungsmöglichkeiten in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht.⁵⁵⁰ Neben diesen technischen Gründen verfolgte die Konzentration auf die kartografischen Darstellungen von Kriminalität in Amerika Anfang der 1990er Jahre das Ziel, die stark gestiegenen Raten der Tötungsdelikte in amerikanischen Städten zu untersuchen und aufzuhalten.⁵⁵¹

Nicht immer lässt diese Darstellung der Kriminalität jedoch tatsächlich Schlussfolgerungen i. S. einer Vorhersage zu. So warnte *Harries* vor übereilten Fehlinterpretationen zufälliger Ereignisse oder Festlegungen von vermeintlichen „hot spots“, an denen sich vielleicht aus anderen Gründen in einem bestimmten Zeitraum mehrere Delikte ereignet haben. Er wies jedoch auch darauf hin, dass z. B. Bewegungsmuster und Aktivitätsräume i. S. des *Routine-Activity-Approach* (vgl. *Kap. 4.3.1.2*) dargestellt und interpretiert werden können. Wichtig ist seiner Ansicht nach, dass über das bloße Lesen der Karte hinaus eine Darstellungs- und Auswertungsmethode entwickelt wird, für die die Karte nur das Werkzeug ist.⁵⁵²

Letzterer Aspekt ist auch beim Lesen und Interpretieren von im Internet veröffentlichten Karten von Bedeutung. So ist z. B. die auf der amerikanischen Website www.crimemapping.com angebotene Funktion „*How close am I to this location?*“ geeignet, unnötige Kriminalitätsängste zu schüren, da sie zu indizieren scheint, in der Nähe des Tatorts läge ein besonderes Gefahrenpotential.⁵⁵³ Dies kann sogar zu Wertminderungen der entsprechenden Grundbesitze in den betroffenen Vierteln führen⁵⁵⁴ und somit im deutschen Raum das Grundrecht der jeweiligen Eigentümer aus Art. 14 GG berühren.

Bedenken bestehen auch bezüglich der Genauigkeit der Angabe des Tatorts auf der vorbezeichneten amerikanischen Internetseite. Zwar wird bei der Tatortbeschreibung auf die Angabe der Hausnummer verzichtet. Je nach Dichte der Bebauung kann auf diese aber u. U. geschlossen werden, was das informationelle Selbstbestimmungsrecht⁵⁵⁵ der Opfer z. B. eines Wohnungseinbruchdiebstahls verletzen kann, indem Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, mit deren Preisgabe der Betroffene nicht einverstanden ist. Letztlich ist aber ebenfalls zu überdenken, ob die Veröffentlichung entsprechender Karten auch Infor-

550 *Harries* 1999, S. 18, 23; bzgl. Beispielen verschiedener Darstellungsmöglichkeiten vgl. *Harries* 1999, S. 40 ff.

551 *Anselin/Griffiths/Tita* 2008, S. 97.

552 *Harries* 1999, S. 19, 29, 37. Die Gefahr derartiger Fehlinterpretationen sahen auch *Brantingham/Brantingham* 1997, S. 266; *Anselin/Griffiths/Tita* 2008, S. 114 f.

553 <http://www.crimemapping.com/default.aspx>, letzter Abruf vom 8.1.2014.

554 *Harries* 1999, S. 145.

555 Dieses leitet sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ab, vgl. *Epping/Hillgruber-Lang* 2014, Art. 2 GG Rn. 33.

mationen preisgibt, die aus ermittlungstaktischen wie auch verfahrenstechnischen Gründen geheim gehalten werden sollten.⁵⁵⁶

Da die Anhäufung von Delikten auch zur laienhaften Einschätzung eines kriminellen „hot spots“ führen kann, ist das *Crime Mapping* auch geeignet, einige Viertel mit einem vorschnellen Stigma zu versehen, was deren Image und tatsächlicher Situation schaden kann (vgl. Kap. 4.4.9). Dies gilt auch für eine mögliche kartografische Darstellung und entsprechende Veröffentlichung anderer Merkmale als krimineller Vorkommnisse, wie z. B. demografischer Daten. Derartige Informationen können ein negatives Stigma verbreiten und u. U. auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingreifen.

Schließlich unterliegen die Angaben auf den Crime Maps auch technischen Risiken. Die Daten können z. B. fehlerhaft, unvollständig eingegeben oder manipuliert worden sein. Daten, die von der Polizei eingegeben werden, bevor deren juristische Bewertung von einem Gericht bestätigt worden ist, können auch geeignet sein, die Unschuldsvermutung der Tatverdächtigen zu verletzen.⁵⁵⁷

Letztlich ist das *Crime Mapping* auch nur unter gewissen Voraussetzungen sinnvoll: So müssen genügend Informationen (z. B. Zahl von Tatorten) vorliegen, um überhaupt ein interpretierbares Bild abzugeben. Diese Informationen müssen zuverlässig in der Hinsicht sein, dass z. B. polizeilich registrierte und auf der Karte veröffentlichte Daten nicht zwangsläufig der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung entsprechen, etwa weil sie juristisch unrichtig bewertet wurden, weil es sich im weiteren Verfahren herausstellte, dass der Täter die Tat nicht begangen hat oder weil das Dunkelfeld nicht berücksichtigt werden kann. Es gelten also für die Aussagekraft der Crime Maps ähnliche Vorbehalte wie bezüglich der Interpretation von polizeilichen und weiteren Statistiken.⁵⁵⁸ Vor der Veröffentlichung einer entsprechenden Karte sollte also der Bedarf dieser Darstellung an möglichen Grundrechtseingriffen gemessen werden.⁵⁵⁹

Um tatsächlich Vorhersagen über Kriminalität dahingehend zu treffen, dass Täter bestimmter Delikte Präferenzen für bestimmte Orte haben, schlug das Ehepaar *Brantingham* die aus der Regionalplanung stammende Methode der Berechnung des „crime location quotient“ (LQC) vor. Mit dieser könne ermittelt werden, ob ein bestimmtes Delikt über- oder unterproportional häufig in einem bestimmten örtlichen Rahmen vorkommt und damit die Bedeutung eines bestimmten Delikts in einem bestimmten Umfeld in Bezug auf ein größeres fest-

556 *Harries* 1999, S. 135, 145, 166.

557 Sofern dabei z. B. auch Wohnsitze der Tatverdächtigen kartografisch dargestellt würden, vgl. *Harries* 1999, S. 135 f.; vgl. etwa die Sex Offender Map des US-Staates Illinois unter <http://www2.isp.state.il.us/sormap/>, letzter Abruf vom 18.3.2014.

558 Vgl. Kap. 4.3.5.2.

559 Ähnlich, aber eher die Probleme bei der praktischen Ausgestaltung von Crime Maps betreffend, vgl. *Harries* 1999, S. 124 f.

gelegtes Umfeld (z. B. ein Stadtteil in Bezug auf die Gesamtstadt) geklärt werden. Umgekehrt könnten Schlüsse daraus gezogen werden, wie sich ein bestimmtes Umfeld begünstigend oder hemmend auf die Begehung eines bestimmten Delikts auswirkt.⁵⁶⁰ Es soll mit dieser relativen Messung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das, was für einen kleinen Ort eine Belastung mit Kriminalität darstellt, für das Zentrum einer großen Stadt beispielsweise ohne Belang sein kann.⁵⁶¹

Für die Berechnung des LQC⁵⁶² sind folgende Parameter von Bedeutung: Anzahl eines bestimmten Delikts (C_i) in einem Viertel (nachfolgend C_{in}), Anzahl der gesamten Taten im Viertel (C_{in}), Anzahl eines bestimmten Delikts in der gesamten Stadt (C_{iN}) sowie Anzahl der gesamten Taten in der Stadt (C_{tN}). Verwendet wird folgende Formel:⁵⁶³

$$LQC_{in} = \frac{C_{in}}{C_{in}} \cdot \frac{\sum_{n=1}^N C_{in}}{\sum_{n=1}^N C_{tn}}$$

Ergibt die Rechnung einen LQC = 1, bedeutet dies, dass das Delikt in dem bestimmten Viertel die gleiche Bedeutung hat wie in der gesamten Stadt. Ist der LQC > bzw. < 1, liegt die Bedeutung des Delikts im jeweiligen Viertel über bzw. unter dem Normaltrend. Ein LQC-Wert von 1,4 würde bedeuten, dass das Delikt im jeweiligen Viertel 40% über dem Trend der gesamten Stadt liegt.⁵⁶⁴

560 *Brantingham/Brantingham* 1997, S. 264, 267 f., 271, 280.

561 *Brantingham/Brantingham* 1997, S. 269.

562 Nach *Brantingham/Brantingham* 1997, S. 269.

563 Legende: n = ein ausgewähltes Viertel („small area under study“); N = Zahl aller Viertel („total number of areas“); C_i = Zahl eines bestimmten Delikts („count of crime i“); C_t = Zahl aller Delikte („total count of all crimes“), vgl. *Brantingham/Brantingham* 1997, S. 269. In Worten ausgedrückt bedeutet dies: (die Anzahl eines bestimmten Delikts in einem Viertel dividiert durch die Anzahl der gesamten Taten im Viertel) dividiert durch (die Anzahl eines bestimmten Delikts in der gesamten Stadt dividiert durch die Anzahl der gesamten Taten in der Stadt).

564 *Brantingham/Brantingham* 1997, S. 271.

Angewendet auf das Vorkommen von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Jahr 2012 in Vierteln der Stadt Greifswald⁵⁶⁵ ergeben sich z. B. folgende Werte:

- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Stadtteil Eldena:

$$LQC_{Roh.del.Eldena} = \frac{32}{118} \Big/ \frac{712}{5.385} = \frac{0,271}{0,132} = 2,05$$

- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Stadtteil Schönwalde I:

$$LQC_{Roh.del.Schönwalde I} = \frac{161}{821} \Big/ \frac{712}{5.385} = \frac{0,196}{0,132} = 1,48$$

- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Stadtteil Schönwalde II:

$$LQC_{Roh.del.Schönwalde II} = \frac{149}{1.042} \Big/ \frac{712}{5.385} = \frac{0,143}{0,132} = 1,08$$

- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Stadtteil Wieck:

$$LQC_{Roh.del.Wieck} = \frac{1}{31} \Big/ \frac{712}{5.385} = \frac{0,032}{0,132} = 0,24$$

Im Stadtteil Wieck spielten diese Delikte im Vergleich zum Normaltrend der Stadt eine sehr untergeordnete Rolle ($LQC = 0,24$), während der LQC für die Stadtteile Eldena (2,05) und Schönwalde I (1,48) über dem Normaltrend lag, diese Delikte in den letztgenannten Vierteln also im Vergleich zur Gesamtstadt häufiger vorkamen. Schönwalde II lag mit einem LQC von 1,08 im Normaltrend.⁵⁶⁶ *Brantingham* und *Brantingham* wiesen darauf hin, dass der LQC zu-

565 Eigene Berechnung auf Grundlage der vom *LKA M-V* auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Daten. Vgl. zu Informationen über die Stadt Greifswald und deren Stadtviertel *Kap. 5.1* und zu weiteren LQC -Werten *Kap. 5.3.2.8 – Kenntnisse der Befragten*.

566 Eigene Berechnung auf Grundlage der Daten des *LKA M-V*.

sammen mit den Kriminalitätszahlen und -raten zu lesen ist.⁵⁶⁷ So betrug die Fallzahl der ausgewählten Delikte im Stadtteil Wieck nur eine Tat bei einer Gesamtkriminalität von 31 Taten,⁵⁶⁸ sodass deutlich wird, dass die ohnehin nur geringe Fallzahl der Gesamtkriminalität dazu beiträgt, dass bereits drei weitere einschlägige Delikte bei gleichbleibender Zahl der Delikte im Viertel eine Anhebung des LQC-Werts auf den Normaltrend (auf 0,98) auslösen würde. Dieser könnte letztlich dazu führen, dass dem Delikt in diesem Stadtteil in Bezug auf die Gesamtstadt eine zu große Bedeutung zugemessen würde.

4.3.4 Strategie des Hot Spot Policing

Ein Ziel der Darstellung von Kriminalität auf Karten ist es, Schwerpunkte krimineller Handlungen, sog. „hot spots“, auffindig zu machen und die limitierten polizeilichen Ressourcen hier einzusetzen (vgl. auch Kap. 4.3.2), da Kriminalität eben nicht gleichmäßig über eine Stadt verteilt ist. Dies ist Inhalt der Strategie des sog. *Hot Spot Policing*, in der Praxis auch „Hotspotting“⁵⁶⁹ genannt, einer speziellen Form der „place-based strategies“.⁵⁷⁰ Generell betrachtet handelt es sich bei einem „hot spot“ um die Konzentration bestimmter Merkmale in einem bestimmten räumlich-zeitlichen Gefüge, sodass deren Anzahl in Bezug auf den gesamten untersuchten Raum über dem Durchschnitt liegt. In Bezug auf Kriminalität bedeutet dies ein erhöhtes Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bzw. eine erhöhte Zahl von kriminellen Vorkommnissen.⁵⁷¹ Tritt das untersuchte Merkmal gar nicht oder nicht auffällig häufig auf, so kann der entsprechende Ort auch als „cold spot“ bzw. „warm spot“ bezeichnet werden.⁵⁷² Je nach Ziel der Darstellung und Untersuchung können einzelne Häuser, Straßen oder Stadtteile, aber auch ganze Städte „hot spots“ sein.⁵⁷³ Die Ursachen für die Kriminalitätsbelastung eines bestimmten Ortes können vielfältig sein: die Häufung von zugänglichen Tatobjekten (z. B. Einkaufszentrum), das Zusammentreffen der Voraussetzungen zur Wahrscheinlichkeit einer Tat i. S. d. *Routine-Activity-*

567 *Brantingham/Brantingham* 1997, S. 280.

568 *LKA M-V* 2012 (auf Nachfrage zur Verfügung gestellte Daten).

569 So z. B. *College of Policing*, http://www.college.police.uk/en/docs/What_works_Hot_spots.pdf, S. 2, letzter Abruf vom 9.1.2014.

570 *Lazzati/Menichini* 2013, S. 2.

571 *Nasar/Fisher* 1993, S. 187 m. w. N.; *Eck u. a.-Eck* 2005, S. 2 m. w. N.; vgl. auch die Definitionsversuche bei *Harries*, 1999, S. 112 m. w. N.

572 *Brantingham/Brantingham* 1997, S. 274 f., 278, 281. Wie viel das untersuchte Merkmal jedoch über dem durchschnittlichen Wert liegen muss, ist nicht geklärt und hängt von der jeweiligen Zielstellung der Untersuchung ab, vgl. *Eck u. a.-Eck* 2005, S. 2.

573 *Nasar/Fisher* 1993, S. 187 m. w. N.; *Eck u. a.-Eck* 2005, S. 2, 4 m. w. N.

Approach (vgl. Kap. 4.3.1.2), die Konzentration sozial benachteiligender Faktoren (vgl. Kap. 4.4) oder das regelmäßige Zusammentreffen gewaltbereiter Personen unter Alkoholeinfluss (z. B. in Bars). „Hot spots“ können außerdem kurzweilig (z. B. Gewaltdelikte im Zusammenhang mit einem Masseneignis) oder länger andauernd vorhanden sein (z. B. eine sich wiederholende Einbruchsserie in einem Villenviertel).⁵⁷⁴

Für die kartografische Darstellung und die danach ausgewählten Handlungsstrategien gelten die o. g. Probleme des *Crime Mapping* (vgl. Kap. 4.3.3). Für bestimmte Delikte, die sich weit über einen großen Raum (z. B. über die ganze Stadt) verteilen, ist diese Arbeitsweise – selbst wenn an einer Stelle eine höhere Konzentration als anderswo festgestellt werden kann – mitunter nicht sinnvoll.⁵⁷⁵ Speziell der an „hot spots“ orientierte Polizeieinsatz sieht sich aber auch noch weiterer Kritik gegenüber: So werden Bedenken geäußert, diese Strategie würde die Kriminalitätsschwerpunkte nur von einem Ort zum nächsten verlagern, ohne die zugrundeliegenden strukturellen Probleme, die die Attraktivität des Orts für potentielle Täter erhöhen, zu erkennen und zu bekämpfen.⁵⁷⁶ *Lazzati* und *Menichini* kommen mit ihrer Kalkulation der Kosten- und Nutzenerwägungen (*Rational-Choice-Modell*, vgl. Kap. 4.3.5) potentieller Täter in Bezug auf den „hot spot“-orientierten Polizeieinsatz zu dem Ergebnis, dass diese Strategie auch abgesehen von den Verlagerungseffekten ungünstig ist. Eine tiefgehende Veränderung der Umstände und Dynamiken, die den betreffenden Ort zu einem „hot spot“ machen, hätte hingegen den Vorteil, dass das Kriminalitätsaufkommen gesenkt und der ständige Polizeieinsatz hier nicht mehr nötig werden würde. Dieser könnte sich sodann auf andere Gegenden konzentrieren, was auch dort zu einem Rückgang von Kriminalität führen kann.⁵⁷⁷

Ohnehin erscheint das „blinde“ Orientieren an Karten fragwürdig. In dem Glauben, das kriminelle Geschehen vorhersagen zu können, werden Entwicklungen an Orten mit durchschnittlichem Kriminalitätsaufkommen eventuell unterschätzt. Letztlich hängt die Begehung oder Unterlassung eines Delikts von vielen unvorhersehbaren Faktoren wie der inneren Einstellung des potentiellen Täters und auch Zufällen ab, sodass eine schlichte Berechnung der Wahrscheinlichkeit die Realität nicht so zuverlässig wiedergeben kann, dass ein hieran orientierter Fachkräfteeinsatz gerechtfertigt ist. Inwieweit bereits die kartografische Darstellung problematisch sein und eine Etikettierung des betroffenen Stadtteils

574 Ähnlich *Eck u. a.-Eck* 2005, S. 6 f.

575 *Eck u. a.-Eck* 2005, S. 10.

576 *Lazzati/Menichini* 2013, S. 2, 4 f.; vgl. auch die Kritik an der *Zero-Tolerance-Strategie* in Kap. 4.1.4.1 und zu Verlagerungseffekten Kap. 4.3.5.

577 *Lazzati/Menichini* 2013, S. 3 f., 5 m. w. N. und mit Hinweis auf *Braga/Weisburd* 2010, *Policing Problem Places: Crime Hot Spots and Effective Prevention*, Oxford.

auslösen kann, wird in den *Kap. 4.3.3* und *4.4.9* thematisiert. Sollte eine entsprechende Taktik der Polizei außerdem öffentlich bekannt werden, ist es, wie *Lazzati* und *Menichini* verdeutlicht haben, für potentielle, rational handelnde Täter ein Leichtes, die entsprechenden Orte zu umgehen. Dieser Kritik sieht sich insbesondere die Strategie der Videoüberwachung ausgesetzt, vgl. *Kap. 4.3.5*.

4.3.5 Videoüberwachung

Bezüglich der Frage, wie mit „hot spots“ krimineller Vorkommnisse umzugehen ist, wird auch der Einsatz der Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch die Polizei diskutiert.⁵⁷⁸ Sie zählt zu den Mitteln formeller Sozialkontrolle und kann dazu dienen, Kriminalität als situative Präventionsmaßnahme vorzubeugen, Straftaten aufzuklären sowie das Sicherheitsgefühl zu erhöhen.⁵⁷⁹

4.3.5.1 Historischer Vorreiter Großbritannien

Als Vorreiter der Videoüberwachung im öffentlichen Raum als Mittel der Kriminalprävention und Aufklärung von Straftaten gelten die CCTV-Systeme⁵⁸⁰ in Großbritannien. Dort führten eine von Kameras einer Shopping Mall 1993 aufgezeichnete Entführung und der anschließende Mord an einem zweijährigen Jungen durch zwei Minderjährige zum breiten Einsatz von Videokameras auf den Straßen der Innenstädte. Dieser Beginn der flächendeckenden Einführung der Videoüberwachung wurde als „Wunderwaffe gegen Kriminalität“ bezeichnet und insofern auch von einer breiten Akzeptanz der britischen Bevölkerung begleitet.⁵⁸¹ Es folgten eine drastische Vermehrung der Kamerainstallationen und damit verbunden ein immer höheres Maß an Überwachungsichte im britischen öffentlichen Raum. So waren bis zum Jahr 2002 40.000 aus öffentlichen Finanzmitteln finanzierte Kameras in etwa 500 britischen Städten installiert worden.⁵⁸² Nach einer Hochrechnung von *Gras* betrug die Zahl der öffentlich finanzierten Kameras im Jahr 2001 bereits 300.000.⁵⁸³ Fest steht, dass zusammen mit den Kameras privater Betreiber eine kaum schätzbare Anzahl von

578 *Schwind* 2013, § 16 Rn. 13d.

579 *Bornewasser/Schulz* 2007, S. 78; *Büllesfeld* 2007, S. 63, 66 f.

580 „Closed Circuit Television“ wird heute als Oberbegriff für die Gesamtheit der Videoüberwachungstechnologien benutzt, vgl. *Ratcliffe* 2006, S. 3.

581 *Hempel* 2007, S. 17 f. (Zitat S. 18). Der erste öffentliche Einsatz des CCTV in Großbritannien fand im Jahr 1975 in der Londoner U-Bahn statt, vgl. *Welsh/Farrington* 2009, S. 18.

582 *Schröder* 2007, S. 44.

583 *Gras* 2001, S. 12.

Kameras in Betrieb ist. *Schröder* schätzte bereits 2007 allein für die Stadt London eine Überwachung der 7,2 Millionen Einwohner durch etwa 500.000 Überwachungskameras.⁵⁸⁴ Berichtet wurde außerdem von Schätzungen, wonach ein Brite täglich 300-mal von einer Kamera erfasst wird.⁵⁸⁵

Außerdem hat die Videoüberwachung auch in den USA Einzug erhalten, wenngleich „zurückhaltender“ als in Großbritannien. In den USA konnte der Anstieg jedoch an einem beträchtlich wachsenden Budget, das für die Einführung des CCTV ausgegeben wurde, beobachtet werden: Während die Investitionen in die Videoüberwachung 1980 117 Millionen USD betrug, wurde für das Jahr 2005 mit einer Summe von 1,63 Milliarden USD gerechnet.⁵⁸⁶

Unterstützung erhielten die Befürworter der Videoüberwachung nach sensiblen Ereignissen wie den Terroranschlägen auf die Londoner U-Bahn 2005 und das World Trade Center in New York 2001.⁵⁸⁷

4.3.5.2 *Tatsächliche und rechtliche Situation in Deutschland und im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern*

In Deutschland begann der Einsatz der Videoüberwachung im öffentlichen Raum 1995/96 in der Stadt Leipzig mit einem Pilotprojekt zur Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten, das in der Folge in eine Dauermaßnahme umgewandelt wurde.⁵⁸⁸ *Hempel* schätzte, dass bis 2007 etwa 20-30 Städte diesem Beispiel gefolgt sind.⁵⁸⁹ Es ist also keine derartig expansive Bewegung wie in Großbritannien zu erkennen. *Singelstein* und *Stolle* wiesen jedoch auf eine erhebliche Zunahme der Videoüberwachung durch private Kameras hin.⁵⁹⁰ In Deutschland wirft die Rechtmäßigkeit der Einführung und Durchführung der polizeilichen Videoüberwachung Zweifel auf. Die Aufzeichnung durch die Kameras greift nach überwiegender Auffassung in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein⁵⁹¹ und bedarf daher eines gerechtfertigten Eingriffs auf

584 *Schröder* 2007, S. 44; vgl. zu den damit verbundenen Kosten *McCahill/Norris* 2002, S. 12 ff.; *Gras* 2001, S. 13 f.

585 *Welsh/Farrington* 2009, S. 19 m. w. N.

586 *Schröder* 2007, S. 45 f. m. w. N.

587 *Hempel* 2007, S. 35 f.; *Schröder* 2007, S. 42, 46 rechnete nach dem 11.9.2001 auch mit einem Anstieg der CCTV-Nutzung in New York und den USA.

588 *Hempel* 2007, S. 21; *Müller* 2002, S. 33.

589 *Hempel* 2007, S. 21.

590 *Singelstein/Stolle* 2012, S. 80.

591 BVerwG, Urt. v. 25.1.2012, AZ: 6 C 9/11, NVwZ 2012, S. 757, 759; *Büllesfeld* 2007, S. 68; *Schütz/Classen-Heyen* 2010, § 3 Rn. 111 m. w. N. zu dem Streitstand, ob ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt.

Grundlage einer gesetzlichen Eingriffsbefugnis. Für Mecklenburg-Vorpommern findet sich eine entsprechende Rechtsgrundlage⁵⁹² in § 32 Abs. 3 und 4 SOG M-V. Hiernach gelten für die Aufzeichnung (§ 32 Abs. 3 S. 2 SOG M-V) im Vergleich zur bloßen Beobachtung (§ 32 Abs. 3 S. 1 SOG M-V) verschärfte Anforderungen. Während für die Beobachtung „nur“ Anhaltspunkte für ein mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit eintretendes, die öffentliche Sicherheit schädigendes Ereignis vorliegen müssen, ist für die Aufzeichnung erforderlich, dass an den öffentlichen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist (§ 32 Abs. 3 S. 1, 2 SOG M-V).⁵⁹³ Ferner schreibt der Wortlaut des § 32 Abs. 3 S. 1 SOG M-V für den zeitlichen Rahmen („solange“) vor, dass die Beobachtung sofort zu unterbleiben hat, wenn die o. g. Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch ohne ausdrückliche Nennung für die Aufzeichnung, da auch diese natürlich nur gerechtfertigt ist, solange ihre Voraussetzungen vorliegen.⁵⁹⁴ Bedenken ergeben sich hinsichtlich der Voraussetzung der durch einen bestimmten Störer verursachten Gefahr, die für ein polizeiliches Handeln grundsätzlich vorliegen muss. Diese Voraussetzungen eignen sich als Grundlage für die Videoüberwachung gerade nicht. Hier kann vielmehr nur beurteilt werden (und ebenso sieht es die o. g. Ermächtigungsgrundlage auch vor), ob ein erhöhtes

592 Zu dem Streit um die Einordnung der Videoüberwachung in präventives oder repressives polizeiliches Handeln und dementsprechend um die Gesetzgebungskompetenz für die Videoüberwachung, die für die Gefahrenabwehr nach Art. 70 GG bei den Ländern und für das Strafverfahren nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG bei dem Bund liegt, vgl. *Büllesfeld* 2007, S. 66 f.

593 Im Vergleich der Bundesländer werden die Videoüberwachung und Aufzeichnung als offene Datenerhebung an öffentlichen Orten und/oder besonders gefährdeten Einrichtungen zugelassen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bestimmte Straftaten verübt (z. B. § 24a Abs. 1 ASOG Bln, § 32 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Nds. SOG, § 37 Abs. 2 S. 1 SächsPolG), z. T. auch vorbereitet oder verabredet (z. B. § 27 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SPoIG, § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PAG TH) werden. Z. T. muss zusätzlich auch eine besondere Kriminalitätsbelastung vorliegen (z. B. § 21 Abs. 3 PolG BW, § 31 Abs. 2 S. 1 BbgPolG, § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 HSOG). Hervorzuheben sind außerdem spezielle Regelungen wie in § 15a Abs. 1 S. 1 PolG NRW, wonach die Videoüberwachung an Orten zulässig sein kann, „deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt“, oder wie in § 27 Abs. 1 S. 3 POG RP, wonach auch eine Tonaufzeichnung möglich ist, „wenn die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung sonst erschwert oder gefährdet würde“. Ebenfalls interessant ist § 32 Abs. 2 Nds. SOG zur Videoüberwachung von öffentlichen Veranstaltungen, der regelt, dass eine verdeckte Aufzeichnung (nur) zulässig ist, wenn es ansonsten zu einer Verlagerung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kommen kann.

594 So auch *Hempel* 2007, S. 21; *Büllesfeld* 2007, S. 74.

Gefährdungspotential vorliegt.⁵⁹⁵ Für die Beurteilung, ob es sich um einen wiederholt mit Kriminalität belasteten, gefährlichen Ort, also einen Kriminalitätsschwerpunkt,⁵⁹⁶ handelt, wird die PKS herangezogen.⁵⁹⁷ Neben den üblichen Fehlerquellen die Aussagekraft der PKS⁵⁹⁸ betreffend ist auch fragwürdig, inwieweit eine ständig aktuelle Einordnung des vermeintlichen Kriminalitätsschwerpunkts als ein solcher vorgenommen werden kann. Auch würde das Anliegen, den rational handelnden Täter von der Begehung einer Tat abzuhalten, sodann mit Abschalten der Kameras immer wieder unterlaufen.⁵⁹⁹ Dieses Problem ist Ausdruck der Kritik, die Videoüberwachung würde das Handeln der Polizei noch vor deren Aufgabe der Gefahrenabwehr in eine reine Prävention verlagern.⁶⁰⁰ Nach *Büllesfeld* können jedenfalls auch die permanente Aufzeichnung verhältnismäßig und entsprechende Eingriffe dementsprechend gerechtfertigt sein, sofern Zugriffe auf die aufgezeichneten Dateien nur beschränkt möglich sind, was für Mecklenburg-Vorpommern in § 32 Abs. 4 SOG M-V durch die Festlegung der grundsätzlichen Löschung der Daten nach einer Woche geregelt wird.⁶⁰¹

Wird ein Schwerpunkt von Kriminalitätsfurcht festgestellt, an dem aber objektiv (also nach Auswertung der PKS) nicht mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist, so ist § 32 Abs. 3 S. 2 SOG M-V keine geeignete Eingriffsgrundlage. Der Wortlaut dieser Regelung gibt eine entsprechende Auslegung nicht her.

Ebenso ist eine flächendeckende, über die Kriminalitätsschwerpunkte hinausgehende Videoüberwachung nach dem Vorbild Großbritanniens, wo nach *Hempel* das Rechtssystem des Common Law eine entsprechende verfassungsrechtliche Debatte verhindert, in Deutschland unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich.⁶⁰²

595 *Büllesfeld* 2007, S. 65. Insofern findet eine Vorverlagerung der Ermächtigung staatlichen Handelns nicht mehr nur bei Gefahr, sondern bereits bei Vorliegen eines Risikos statt, vgl. *Singelstein/Stolle* 2012, S. 66.

596 Zu den Schwierigkeiten der Bestimmung eines „hot spots“, vgl. *Kap. 4.3.4.*

597 *Hempel* 2007, S. 21.

598 Die Kritik richtet sich u. a. auf die Erfassung angezeigter, aber nicht juristisch endgültig bewerteter Taten, die Nichterfassung bestimmter Delikte und die Abhängigkeit der Aussagekraft der PKS von Schwankungen im Anzeigeverhalten und entsprechenden Entwicklungen im Dunkelfeld, vgl. *BMI/BMJ* 2006, S. 10 f.

599 Vgl. *Bornewasser* 2005, S. 236.

600 *Singelstein/Stolle* 2012, S. 67 f.

601 *Büllesfeld* 2007, S. 73.

602 *Hempel* 2007, S. 19; *Büllesfeld* 2007, S. 71 f.

4.3.5.3 Theoretische Grundannahmen und Nachteile

Theoretisch liegt der Strategie der Videoüberwachung die Annahme zugrunde, dass ein potentieller Täter von der Begehung seiner Tat abgehalten wird, weil Kameras ihm vermitteln, dass seine Tat aufgeklärt würde, sein Entdeckungsrisiko also hoch sei. Damit wird vorausgesetzt, dass der Täter die Kamera wahrnimmt und das Entdeckungsrisiko in der Folge als hoch einschätzt. Dies setzt zudem einen rational handelnden Täter voraus.⁶⁰³ Diese Voraussetzungen liegen allerdings häufig nicht vor: Studien, die sich mit der Wahrnehmung von Videokameras beschäftigten, kamen eher zu dem Ergebnis, dass nur etwa ein Drittel der Bevölkerung die Videoüberwachung bemerkt hatten. Außerdem ist unwahrscheinlich, dass z. B. alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Täter ein erhöhtes Entdeckungsrisiko mit der Videoüberwachung in Verbindung bringen. Die Videoüberwachung stößt also dort an ihre Grenzen, wo Täter gerade kein rationales Verhalten aufweisen und z. B. im Affekt handeln.⁶⁰⁴

Weitere theoretische Grundlage für die Videoüberwachung ist das Konzept der Abschreckung („deterrence“). Ein potentieller Täter soll nicht nur das erhöhte Risiko der Identifizierung seiner Person fürchten müssen, sondern auch das schnelle Eingreifen der durch die Videoüberwachung alarmierten Polizei. Auch dies setzt den rational handelnden Täter voraus.⁶⁰⁵ Ähnlich wie anwesende Dritte einen potentiellen Täter durch ihre bloße Anwesenheit von der Begehung einer Tat abhalten können, wirken nach Ansicht von *Bornewasser* und *Schulz* auch die beobachtenden Polizeibeamten hinter den Monitoren – sofern die Täter mit ihrem schnellen Eingreifen rechnen.⁶⁰⁶ Allerdings wird eine ständige Beobachtung durch die Polizei, wie sie die Kameras vermitteln, oftmals nicht gegeben sein. Das „Sicherheitsversprechen“ der Kameras, eine Beobachtung von 24 Stunden am Tag zu sichern, kann die Polizei nicht immer mit sofortiger Reaktion auf beobachtete Taten umsetzen, sodass die Videoüberwachung die Glaubwürdigkeit der Polizei schwächen kann.⁶⁰⁷

Neben dem Umstand, dass die Videoüberwachung in ihrer präventiven Funktion einen rational handelnden Täter voraussetzt, werden auch unterschiedliche Verlagerungseffekte („displacement“) befürchtet. Denkbar sind die zeitli-

603 *Ratcliffe* 2006, S. 8; *Müller* 2002, S. 34; sog. *Rational-Choice-Ansatz*, demzufolge der potentielle Täter Aufwand und Gewinn der Tat gegeneinander abwägt und sich in seiner Eigenschaft als „*homo oeconomicus*“ aufgrund dieser „Kosten-Nutzen-Analyse“ für oder gegen die Tatbegehung entscheidet, vgl. *Schwind* 2013, § 6 Rn. 19a; *Eisner* 1997, S. 42 m. jew. w. N.; *Laue* 2002, S. 431.

604 *Ratcliffe* 2006, S. 9; *Müller* 2002, S. 34.

605 *Eifler/Brandt* 2004, S. 4 m. w. N.; *Ratcliffe* 2006, S. 9.

606 *Bornewasser/Schulz* 2007, S. 79 f.

607 *Müller* 2002, S. 37; vgl. auch *Gras* 2001, S. 13; *Wehrheim* 2012, S. 94 f.

che oder örtliche Verlagerung: Das Delikt wird, sobald die Kamera abgeschaltet wird, oder an einem anderen nicht überwachten Ort oder bezüglich eines anderen Tatobjekts ausgeführt. Bei der taktischen Verlagerung führt der Täter die Tat auf andere Art und Weise aus, indem er sich z. B. maskiert. Schließlich kann es auch zu einer funktionellen Verlagerung kommen, bei der andere Taten ausgeübt werden als ursprünglich geplant, z. B. Entführung des Opfers aus dem gefilmten Bereich mit anschließendem Raub anstelle eines Diebstahls oder Raubes oder Sachbeschädigung und Vandalismus, um die Videoaufzeichnung zu zerstören, mit anschließendem geplanten Delikt.⁶⁰⁸ Die Täter könnten also zum einen Strategien entwickeln, um die Kameraaufzeichnung zu umgehen, andererseits sind – wie die funktionelle Verlagerung bereits vermuten lässt – auch Eskalationseffekte denkbar. So könnten potentielle Täter nicht nur zu anderen, mitunter schwereren Delikten angeregt werden, sondern die stetig modernisierte Technik könnte sie auch zu immer neuen Umgehungsstrategien herausfordern.⁶⁰⁹

Befürchtet werden außerdem Nebeneffekte wie die Sanktionierung von bloßen Ordnungsverstößen oder unerwünschten Verhaltensweisen, die noch unter der Schwelle der Ordnungswidrigkeiten liegen, also letztlich ein Vorgehen gegen soziale Randgruppen und lästige Verhaltensweisen und damit schließlich eine Einschränkung von Grundrechten.⁶¹⁰ Dies ist in Großbritannien besonders vor dem Hintergrund der zunehmenden Wahrnehmung von Polizeiaufgaben durch private Betreiber problematisch.⁶¹¹ In weiterer Folge wird befürchtet, dass die Videoüberwachung die Kriminalitätsfurcht, die sie senken soll, in eine neue Angst vor der Überwachung mit dem gefühlten Zwang, sich besonders angepasst zu verhalten, umwandelt.⁶¹² Sogar eine Verschärfung der Kriminalitätsfurcht bei Personen, die Kenntnis von der Videoüberwachung haben, stehe zu befürchten.⁶¹³ Ein Grund dafür könnte sein, dass bei ihnen der Eindruck entsteht, wenn der Ort gefilmt wird, müsse es sich um einen besonders gefährlichen Ort handeln,⁶¹⁴ was nach den o. g. Rechtsgrundlagen in der Tat keine abwegige Vermutung ist.

608 Einteilung der Verlagerungseffekte geht zurück auf *Repetto* 1976, S. 168 f.; vgl. *Eifler/Brandt* 2004, S. 7; *Müller* 2002, S. 35.

609 *Feltes* 1993, S. 341 f., 351; *Hefendehl* 2007, S. 844, über „Eskalationseffekte“, dort zwar im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, aber mit Bezügen zur Videoüberwachung und situativen Kriminalprävention, vgl. S. 842 f.; vgl. auch *Hefendehl* 2006, S. 18.

610 *Eifler/Brandt* 2007, S. 95 m. w. N.; *Müller* 2002, S. 36; *Gras* 2001, S. 15.

611 *Gras* 2001, S. 14.

612 *Büllesfeld* 2007, S. 63 f.

613 *Schwind* 2013, § 16 Rn. 13c m. w. N.; *Bornewasser* 2005, S. 246 f.

614 *Müller* 2002, S. 44; *Wehrheim* 2012, S. 231.

Auch wird ins Feld geführt, dass die abschreckende Wirkung nicht lange anhält und schon bald nach der Inbetriebnahme ein Gewöhnungseffekt eintritt, der die Kriminalität wieder ansteigen lässt oder zumindest nicht reduziert.⁶¹⁵ Es konnte jedoch auch ein Einfluss der Videoüberwachung auf die Kriminalitätsbelastung schon vor der tatsächlichen Inbetriebnahme der Kameras festgestellt werden, etwa weil die Kameras schon installiert waren oder weil die Nachricht von der geplanten Videoüberwachung sich schon in der Bevölkerung und unter potentiellen Tätern verbreitet hatte (sog. Hawthorne-Effekt).⁶¹⁶ Sichtbar wird z. T. ein weiterer positiver Effekt, der als „diffusion of benefits“ (Ausbreitung des Gewinns) bezeichnet wird: Dies meint eine abschreckende Wirkung über den gefilmten Bereich hinaus in benachbarte Gebiete, da auch hier z. B. noch mit einer Aufzeichnung gerechnet wird.⁶¹⁷

Angemerkt wird weiterhin, dass der positive Effekt der erleichterten Aufklärung von Straftaten nur mit einer entsprechend hohen Dichte von Kameras möglich wird, wie sie nach den an Schwerpunkten orientierten gesetzlichen Vorgaben in Deutschland jedoch nicht häufig vorkommen wird.⁶¹⁸

Angesichts der Grundrechtseingriffe, die die Kritik von Datenschützern nach sich ziehen,⁶¹⁹ und der hohen Kosten für Technik und Wartung,⁶²⁰ die mit einer Einführung der Videoüberwachung regelmäßig verbunden sind, ist es erforderlich, die tatsächliche Wirkung, die mit der Videoüberwachung erreicht werden kann, zu überprüfen.

4.3.5.4 Empirische Überprüfung der Wirkung

In verschiedenen Studien wurden die Effekte der Videoüberwachung auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht untersucht. Mit beiden Aspekten beschäftigte sich die Studie von *Bornwasser* und *Schulz* über die Wirkung der Videoüberwachung in Brandenburg, die Daten aus den Jahren 2002-04 auswertete. Als Begleitevaluation der Einführung der Videoüberwachung in Brandenburg konzipiert beinhaltet die Studie Vorher- und Nachher- sowie weitere Folgemessungen der objektiven Kriminalitätslage und des subjektiven Sicherheitsgefühls in gefilmten Bereichen sowie Kontrollbereichen. Einbezogen wurden außerdem

615 *Bornwasser/Schulz* 2007, S. 90; *Müller* 2002, S. 45; *Gras* 2001, S. 14. Hinweise hierauf beschrieben auch *Welsh/Farrington* 2009, S. 77.

616 *Kubera* 2007, S. 127; *Müller* 2002, S. 38 m. w. N.

617 *Clarke* 1997, S. 31 ff.; *Flight/van Heerwaarden/van Soomeren* 2003, S. 2 m. w. N.; *Bornwasser* 2005, S. 248; *Müller* 2002, S. 38.

618 *Schröder* 2007, S. 42.

619 *Hempel* 2007, S. 23.

620 *Hempel* 2007, S. 14; *Schröder* 2007, S. 50; *Welsh/Farrington* 2009, S. 77, 79.

weitere Variablen mit möglichem Einfluss auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht.⁶²¹ Bezüglich der objektiven Kriminalitätslage wurde im Wesentlichen eine Reduktion von Deliktszahlen bei ausbleibenden Verdrängungseffekten festgestellt. Dieses Ergebnis gilt jedoch nur für das erste Jahr: Während die Kriminalität in diesem Jahr signifikant abnahm, war in den folgenden Messungen eine deutliche Zunahme bis über den Ausgangswert festzustellen. Die Autoren vermuteten den Grund hierfür in der anfänglichen Öffentlichkeitsarbeit und Motivation der beobachtenden Beamten, die im Laufe der Zeit wieder nachgelassen hätten.⁶²²

Auf das Sicherheitsempfinden der Befragten hatte die Videoüberwachung kaum Einfluss. *Bornewasser* vermutete, dass eine punktuell eingesetzte Maßnahme wie die Videoüberwachung möglicherweise nicht geeignet sei, das allgemeine Sicherheitsgefühl auffällig zu verbessern bzw. dass der Hinweis in der Befragung auf die Kameras die Befragten eher vermuten ließe, wegen der Notwendigkeit der Überwachung sei der Ort gerade gefährlich. Andererseits könne dieser Hinweis den Befragten auch gerade suggerieren, dass sie durch Anwesenheit der Kameras nun sicherer wären. Insgesamt konnte in der Studie eine große Akzeptanz der Maßnahme und der Wunsch nach deren Ausdehnung festgestellt werden.⁶²³

Der Vergleich sechs britischer Studien aus den 1990er Jahren zur Effektivität der Videoüberwachung durch *Müller* erbrachte durchmischte Ergebnisse: Ein signifikanter Rückgang von Einbruchsdiebstählen wurde z. B. in Newcastle von Indizien für Verlagerungseffekte begleitet. Kein Effekt der Videoüberwachung wurde in Birmingham und in Glasgow festgestellt. Zudem wurden in einigen Studien Verlagerungen der Kriminalität in nicht überwachte Bereiche sowie eine langfristige rückläufige, präventive Wirkung der Videoüberwachung beobachtet.⁶²⁴

Auch die Einschätzung von *Gras* zur Auswirkung der Videoüberwachung in Großbritannien auf die Kriminalität, Kriminalitätsfurcht sowie die Strafverfolgung und -aufklärung kam zu keinem eindeutigen Ergebnis für oder gegen die Videoüberwachung. So konnten zwar Hinweise dafür gefunden werden, dass die Videoüberwachung präventive Wirkung auf Diebstähle, Sachbeschädigungen, Kfz-Delikte und teilweise Einbruchsdiebstähle in Geschäftsgebäuden hatte. Jedoch wurden Verlagerungseffekte in benachbarte Gebiete, die daraufhin oftmals ebenfalls Videokameras installierten, sowie ein Nachlassen der präventiven Wirkung auf längere Sicht festgestellt. Hinsichtlich der Wirkung auf die Krimi-

621 *Bornewasser/Schulz* 2007, S. 81 ff.

622 *Bornewasser/Schulz* 2007, S. 86 ff., 90 f.

623 *Bornewasser* 2005, S. 246 f.

624 *Müller* 2002, S. 39 ff.

nalitätsfurcht konnte keine sichere Aussage getroffen und zumindest auch keine deutliche Reduktion beobachtet werden.⁶²⁵

Im Bereich der Strafverfolgung und -aufklärung führten die Kameras zu vermehrten Verhaftungen, teilweise höheren Aufklärungsraten und einer Zunahme von Anklagen. Es ergaben sich sogar Hinweise auf härtere Strafen nach der Verwendung von Videoaufnahmen im gerichtlichen Verfahren. *Gras* deutete außerdem an, dass sich das dank der Videoüberwachung vermehrte polizeiliche Eingreifen insbesondere gegen unerwünschte Personengruppen richtete und damit deren sozialen Ausschluss verstärkte.⁶²⁶

In einer Metaanalyse verglichen *Welsh* und *Farrington* die Ergebnisse von Studien zur Wirksamkeit der Videoüberwachung u. a. mit denen zur Wirksamkeit von verbesserter Straßenbeleuchtung. Die Studien, die größtenteils aus Großbritannien, aber z. B. auch aus Norwegen, Schweden und den USA kamen, erbrachten für die Videoüberwachung das Ergebnis, dass außer in Großbritannien⁶²⁷ in keinem weiteren untersuchten Land signifikante Effekte i. S. e. Reduzierung von Kriminalität messbar waren. Auch in Großbritannien beschränkten sich derartige positive Effekte auf Kfz-Delikte durch die Überwachung von Parkplätzen, in denen häufig auch auf weitere präventive Maßnahmen wie Sicherheitspersonal und eine verbesserte Beleuchtung zurückgegriffen wurde. In Stadtzentren, Anlagen des „public housing“⁶²⁸ und im öffentlichen Personennahverkehr waren keine signifikanten Erfolge messbar.⁶²⁹ Bezüglich der verbesserten Beleuchtung waren überwiegend Erfolge bezüglich der Reduzierung von Kriminalität feststellbar. Beobachtet wurde außerdem, dass die verbesserte Beleuchtung das Gemeinschaftsgefühl in einigen Vierteln aktivierte, woraufhin auch weitere Verbesserungen des Wohnumfelds verfolgt wurden. Im Ergebnis beurteilten die Autoren die Beleuchtung als effektivstes kriminalpräventives Mittel, das vor allem im Gegensatz zur Videoüberwachung keine sozialen Kosten (vgl. *Kap. 4.3.5.3*) nach sich zieht.⁶³⁰

In einer in Amsterdam 2001/02 durchgeführten Studie untersuchten *Flight, van Heerwaarden* und *van Soomeren* Verlagerungseffekte nach Einführung der Videoüberwachung in drei Gebieten der Stadt. Es wurden Daten von vor und nach der Einführung für die ausgewählten Gebiete und deren angrenzende

625 *Gras* 2001, S. 13 f.

626 *Gras* 2001, S. 14 f. m. w. N.

627 Die Autoren begründeten dies u. a. mit der öffentlichen Akzeptanz der Videoüberwachung in Großbritannien, an der es in anderen Ländern fehle, vgl. *Welsh/Farrington* 2009, S. 78 f.

628 Vgl. *Kap. 4.2.1*.

629 *Welsh/Farrington* 2009, S. 75 ff.

630 *Welsh/Farrington* 2009, S. 90 ff., 122.

Viertel ausgewertet und Befragungen zum Sicherheitsgefühl durchgeführt. Die Verlagerungseffekte wurden in Bezug auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht untersucht.⁶³¹ Für die gefilmten Gebiete brachte die Untersuchung folgende Ergebnisse: Eine Reduktion um 74 offiziell registrierte Taten wurde insgesamt für die Delikte Straßenraub („street robbery“), tätlicher Angriff („assault“), (Raub-) Überfall („hold-up“), Einbruch („burglary“) und Kfz-Delikte („car crime“) bei konstanten oder steigenden Kriminalitätszahlen in der gesamten Stadt Amsterdam festgestellt. Die Kriminalitätsfurcht blieb vor und nach der Einführung der Überwachung überwiegend ohne Veränderung. Lediglich in einem Gebiet verringerte sich ihr Wert geringfügig (-9%). Verlagerungseffekte in Form einer Zunahme der Kriminalitätsfurcht in den angrenzenden Gebieten konnten nicht festgestellt werden. Bezüglich der Gesamtkriminalität setzte sich die Verbesserung in dem gefilmten Gebiet in einem Beispiel in abgeschwächter Form auch in den benachbarten Gebieten fort. Deliktsabhängig wurden jedoch auch Verschlechterungen, also mögliche Verlagerungserscheinungen sichtbar, so für die Delikte Raub („mugging“, +8%), Diebstahl aus Kraftfahrzeugen („theft from cars“, +7%), tätlicher Angriff („assault“, +6%), die jedoch auch in den gefilmten Gebieten keine signifikanten Rückgänge zeigten. Für die verbale Aggression („verbal aggression“) zeigten sich positive Effekte der Videoüberwachung im gefilmten (-12%) und im angrenzenden (-9%) Gebiet.⁶³² Die Autoren wiesen darauf hin, dass es Verlagerungen objektiver Kriminalitätsbelastungen geben kann, dass jedoch weder in ihrer noch in Studien anderer Autoren eine vollständige Verlagerung der Delikte aus dem gefilmten in den angrenzenden Ort auszumachen war. Bezüglich der Kriminalitätsfurcht konnten keine Verlagerungseffekte festgestellt werden.⁶³³

Nennenswert ist ferner eine Studie von *Eifler* und *Brandt*, die eine Evaluation der Einsetzung der Videoüberwachung bis zum Jahre 2003 in 27 deutschen Städten beinhaltet und mittels Interviews mit Polizisten und Pressesprechern durchgeführt wurde.⁶³⁴ Erfragt wurden u. a. Erfahrungen mit der Videoüberwachung bezüglich Kriminalität, Kriminalitätsfurcht und Verlagerungserscheinungen. Problematisch war jedoch die Feststellung, dass die Befragten über letztere kaum Auskunft geben konnten. Eine Verbesserung des Sicherheitsgefühls wurde von der überwiegenden Zahl der Befragten bejaht. Ob jedoch die entsprechenden Orte verstärkt frequentiert würden, ergab sich aus der Befragung nicht. Die Angaben der Wirkung auf die tatsächliche Kriminalität waren heterogen und

631 *Flight/van Heerwaarden/van Soomeren* 2003, S. 3 ff.

632 *Flight/van Heerwaarden/van Soomeren* 2003, S. 6 f.

633 *Flight/van Heerwaarden/van Soomeren* 2003, S. 7 f.; vgl. auch *Clarke* (ohne Jahresangabe), S. 8 m. w. N.

634 *Eifler/Brandt* 2007, S. 98.

wurden mit Hilfe der PKS⁶³⁵ bestimmt. Da die Videoüberwachung jedoch häufig mit polizeilichen Streifen verbunden wurde, konnte nicht eindeutig bestimmt werden, welche Effekte auf die Videoüberwachung zurückzuführen waren. In Bezug auf das „Erfordernis“ eines rational handelnden Täters ist von Interesse, dass von den Befragten häufig die Vermutung geäußert wurde, dass die Hinweisgeber, die die Videoüberwachung ankündigten, scheinbar nicht wahrgenommen wurden.⁶³⁶ Auch diese Studie kann einen Erfolg der Strategie der Videoüberwachung nicht belegen.

4.3.5.5 *Zwischenergebnis*

Die einschlägigen Studien rechtfertigen keine Ausweitung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum deutscher Städte. Das aufwendige und kostenintensive Verfahren von Neuinstallationen entsprechender technischer Vorrichtungen sieht sich ständig auf der Schwelle der Rechtswidrigkeit: Sollte die Überwachung ihren Zweck erreichen und Kriminalität reduzieren – wofür es keine eindeutigen Belege gibt – ist ihr Wirken sofort einzustellen. Aus rechtsstaatlicher Sicht müsste dies immer wieder überprüft und Kameras ggf. wieder aus dem öffentlichen Raum entfernt, mindestens abgeschaltet werden. Nach der zugrundeliegenden Theorie des rational handelnden Täters könnte dieser sodann wieder häufiger an diesem Ort verkehren und dazu beitragen, dass wieder ein krimineller „hot spot“ entsteht. Hinweise auf längerfristige Erfolge sind nicht erkennbar. Insofern ist vom vermehrten Einsatz dieses rechtsstaatlich problematischen Instruments eher abzuraten.

4.3.6 *Schlussfolgerungen für die Prävention*

Die in diesem Unterkapitel behandelten Theorien haben gezeigt, dass sich Delikte nicht zufällig über eine Stadt verteilen, sondern dass sie durch bestimmte Tatgelegenheitsstrukturen beeinflusst werden. Bei der Frage, ob eine bestimmte räumliche Umgebung Strukturen bereithält, die Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht begünstigen oder hemmen können, bietet es sich an, auf folgende Aspekte besonders zu achten: Wie leicht ist der Zugang zu einem Tatobjekt, d. h. wie hoch ist der Aufwand, den der Täter für eine Tat einsetzen muss und kann dieser z. B. durch Barrieren erhöht werden? Ist der Ort so einsehbar und überschaubar gestaltet, dass das Entdeckungsrisiko für den Täter besonders hoch ist bzw. dass das Einschreiten hilfeleistender Dritter wahrscheinlich ist? Lässt sich die Aussicht auf den Taterfolg durch Sicherungsmechanismen verringern?

635 Zu den Problemen, die sich hieraus ergeben s. o. und *Eifler/Brandt* 2007, S. 108, 112.

636 *Eifler/Brandt* 2007, S. 108 ff.

Diese Fragen können helfen, einen Ort sicherer zu gestalten. Dennoch kann es keine allgemeingültigen Vorgaben geben, da Delikte, Orte, Umstände und Personen in jedem Einzelfall einer neuen Konstellation und Situation gegenüberstehen. Ob Kriminalitätsfurcht begründet ist und ob es zur Begehung eines Delikts kommt, hängt dabei immer von zahlreichen Faktoren ab, wie etwa bestimmten Einstellungen und Motivationen des Täters, Zeit, Anwesenheit von Zeugen, Kenntnis von geeigneten Fluchtwegen. Auf diese kann die bauliche Gestaltung nur begrenzten Einfluss haben. Dennoch sind Kenntnisse über bestimmte Merkmale auf der Mikroebene der einzelnen Tatorte sowie bestimmte Verteilungsmuster auf der Makroebene der Stadt bzw. von Stadtteilen hilfreich.

Konkrete Beispiele für eine sichere Gestaltung lassen sich zwar benennen, sie beleuchten jedoch immer einen speziellen Situationsausschnitt unter Zugrundelegung ausgewählter Umstände. So können neben bereits benannten Beispielen ins Wohngebiet integrierte Stellplätze, kurze Wege sowie die Vermeidung von Unterführungen, Tiefgaragen und Angsträumen benannt werden. Ob entsprechend „fehlgestaltete“ öffentliche Räume auch sog. „hot spots“ darstellen, ist zweifelhaft. Zu bedenken ist, dass mit der öffentlich gemachten Benennung eines „hot spots“ jedenfalls ein stark abwertendes Stigma verbunden ist, welches u. U. Kriminalitätsfurcht noch verschärfen kann.

Die Bemühungen der situativen Kriminalprävention haben größtenteils eine wichtige Gemeinsamkeit: Sie setzen häufig einen rational handelnden Täter i. S. d. *Rational-Choice-Modells* voraus, mit dem es die Praxis jedoch nicht immer zu tun hat. Positiv wäre zwar, wenn immerhin all diese potentiellen Täter mit einer entsprechend abwehrenden Gestaltung des öffentlichen Raumes von der Begehung einer Tat abgehalten würden. Bei Maßnahmen, die Grundrechtspositionen gefährden, wie der Videoüberwachung, muss jedoch eine klare Grenze gezogen werden.

Die Studie von *Eifler* und *Brand* hat gezeigt, dass die Initiative zur Einführung der Videoüberwachung häufig von der Polizei kam.⁶³⁷ Diese hat dank ihrer täglichen Arbeit Kenntnisse und Vorstellungen über die Verteilung von Kriminalitätsschwerpunkten und Angstorten in der Stadt. Ideal wäre daher eine Zusammenarbeit zwischen der Polizei, als Träger dieser Kenntnisse, und der Stadtplanung, als Gestalter der jeweiligen (räumlichen) Situationen. Natürlich wäre diese Zusammenarbeit besonders fruchtbar, wenn entsprechende Kenntnisse über Zonen und Aspekte der Mikroebene vorlägen und Erfahrungen ausgetauscht würden. Die Polizei könnte so auch helfen Orte, die der Umgestaltung bedürfen, zu identifizieren. Kenntnisse auf der Makroebene über bestimmte Zonen können sich – wie die dargestellten Studien belegen – auch aus Kenntnissen

637 *Eifler/Brandt* 2007, S. 98.

über die Geschichte einer Stadt ergeben, welche gerade bei den Stadtplanern vorliegen könnten.⁶³⁸

Kartografische Darstellungen können dank eines rasanten technischen Fortschritts helfen, die Verteilung von Delikten auf die Stadt zu untersuchen und hieraus gezielte Reaktionen abzuleiten. Erfolgt eine derartige Darstellung von Delikten oder anderen Merkmalen, die sich gar auf die Bewohner beziehen, so ist eine Veröffentlichung dieser Darstellungen bedenklich. Soweit Kriminalität und Kriminalitätsfurcht betroffen sind, kann sich eine Nichtveröffentlichung bereits aus ermittlungstaktischen Gründen ergeben. Besondere Aufmerksamkeit verdient jedoch die Vermeidung der Zuteilung eines negativen Stigmas⁶³⁹ und die Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen. Die Kenntnisse über die Verteilung von „hot spots“ wäre dennoch eine erhebliche Arbeitshilfe für ein ausgewähltes Netz von Akteuren, die sie als Grundlage für ihre Zusammenarbeit und Entscheidungen gewinnbringend einsetzen könnten.

4.4 Bekämpfung sozialer Benachteiligung im städtebaulichen Kontext

In der weltweiten Stadtforschung geraten immer wieder Viertel mit unterdurchschnittlicher Lebensqualität ins Blickfeld, seien es Slums, Ghettos oder sonstige Problemviertel. Gemein ist ihnen die Konzentration sozialer Problemlagen, der ihre Bewohner in ihrem Alltag ausgesetzt sind. Während sich die von einkommensstarken Haushalten bewohnten Wohnquartiere auch äußerlich durch eine hohe wie teure Wohnqualität zu erkennen geben, finden sich auf der anderen Seite in nahezu jeder Stadt auch benachteiligte Wohnviertel, in denen einkommensschwache, häufig Sozialhilfe in Anspruch nehmende Haushalte zu geringeren Mietpreisen in geringerer Wohnqualität zu Hause sind. Diese Verteilung der Stadtbevölkerung u. a. nach Wohlstand, Einkommen bedingt durch die Berufs- und Beschäftigungsverteilung und nach der unterschiedlichen sozialen Mobilität sowie auch die Zuwanderungsprozesse kennzeichnen die Sozialstruktur einer Stadt.⁶⁴⁰ Die Verteilung ist in der Regel eine ungleiche und läuft auf die Konzentration bestimmter Bevölkerungsgruppen in bestimmten Vierteln, also auf die sog. Segregation hinaus.⁶⁴¹ Vollzieht sich diese Art der sozialen Entmischung besonders stark, sodass überwiegend benachteiligte Haushalte in einem Viertel übrig bleiben, dies verbunden mit technischer und wirtschaftlicher Abnutzung des Wohnraums und der damit einhergehenden Wertminderung des

638 Zu den Problemen der institutionenübergreifenden Kooperation vgl. jedoch *Kap. 4.6*.

639 Zu der damit verbundenen Gefahr vgl. *Kap. 4.4.9*.

640 *Geißler* 2010, S. 7, 16, 20, 30.

641 Vgl. *Häußermann* 2012a, S. 383.

Viertels, so hat hier der sog. *Filtering-Down-Prozess* Einzug erhalten.⁶⁴² Ersichtlich wird auch hier die Verbindung zwischen entweder baulich lebenswerteren Gegenden und deren sozial besser stehenden Bewohnern oder architektonisch wenig ansprechenden Vierteln und deren sozial benachteiligten Bewohnern, welche schließlich den Begriff der „Städtischen Milieus“ prägt. Als solches bezeichnete *Frey* eine „sozial und kulturell weitgehend homogene soziale Gruppe mit ähnlichen Werthaltungen und Lebensstilen [...], die an bestimmte Räume und Stadtquartiere mit ihren speziellen physisch-materiellen Gegebenheiten und Strukturen gebunden ist.“⁶⁴³ Diese Verknüpfung sei eine derart enge, dass sich soziale Strukturen nicht ohne die Hinzuziehung der räumlichen Merkmale erklären ließen.⁶⁴⁴ Der soziale Raum, in dem bestimmte Milieus anzutreffen sind, ist dabei nicht geografisch und statisch an eine exakte Lokalität geknüpft zu verstehen, in der die darin eingeschlossenen Menschen analysiert werden, sondern vielmehr als Einheit aus den in einer bestimmten Umgebung lebenden Bewohnern und den hier vorhandenen sozialen Gütern.⁶⁴⁵ Ein ähnliches Raumverständnis wurde auch von *Pierre Bourdieu* vertreten, der aber darauf hinwies, dass sich der soziale häufig im physischen Raum wiederfindet, wie es z. B. in sozial benachteiligten Wohnvierteln der Fall sei.⁶⁴⁶

Wo die Konzentration der Problemlagen besonders stark ausgeprägt ist, wird der Begriff des *sozialen Brennpunkts* (auch sog. „hot spot“) gebraucht.⁶⁴⁷ Unter Heranziehung der von *Läpple* benannten Komponenten, die nach *Frey* bei der Milieuforschung zu beachten sind,⁶⁴⁸ lassen sich diese Viertel schlimmstenfalls folgendermaßen skizzieren: Die städtebauliche Umwelt, also die architektonische Ausgestaltung eines Viertels („materiell-physisches Substrat“), ist z. T. minderwertig, zumindest in einem verschlissenen, renovierungsbedürftigen Zustand. Monotonie und Monofunktionalität bestimmen das baulich unattraktive Erscheinungsbild des Viertels. Die „gesellschaftlichen Interaktions- und Handlungsstrukturen“ sind aufgrund der hohen Bewohnerzahl, die sich dank einer hohen Fluktuationsrate im stetigen Wandel befindet, von Anonymität, Gleichgültigkeit, aber auch Kriminalitätsfurcht und Perspektivlosigkeit angesichts des

642 *Schwind* 2013, § 15 Rn. 30 f.

643 *Frey* 2012, S. 506.

644 *Frey* 2012, S. 503 m. w. N.

645 *Frey* 2012, S. 510.

646 Zit. nach *Lippuner* 2012, S. 135.

647 Vgl. z. B. *Boeckh* 2012, S. 426; *Geißler* 2010, S. 49.

648 Bei den vier Komponenten handelt es sich um die städtebauliche Umwelt; die gesellschaftlichen Interaktions- und Handlungsstrukturen; das institutionalisierte, normative Regulationssystem; das räumliche Zeichen-, Symbol- und Repräsentationssystem, vgl. *Läpple* 1991, S. 196 f. m. w. N.; *Frey* 2012, S. 511.

sozial benachteiligten, stigmatisierenden Lebensstils geprägt. Die Bewohner des Viertels sind zu einem Großteil arbeitslos und auf Sozialhilfe angewiesen. Bzgl. des „Regulationssystem[s]“, das nach Eigentumsformen und Machtstrukturen fragt, ist auffällig, dass die zahlreichen auf engem Raum lebenden Bewohner wenig von beidem aufweisen. Deren Wohnungen, die auf dem Wohnungsmarkt im untersten Preissegment angesiedelt sind, werden überwiegend zur Miete bewohnt und ihnen selbst wird ein unter dem gesellschaftlichen Durchschnitt liegender sozialer Status zugeschrieben. Auch im Rahmen des „räumliche[n] Zeichen-, Symbol- und Repräsentationssystem[s]“ erfährt das Viertel keine Aufwertung: Die Monofunktionalität und das eintönige Erscheinungsbild stigmatisieren das Viertel und symbolisieren die Niedergeschlagenheit des Quartiers.⁶⁴⁹

Natürlich ist nicht das Vorliegen all dieser Merkmale notwendig, um in Vierteln eine benachteiligende Tendenz auszumachen. Das Eintreten des *Filtering-Down-Prozesses* ist jedoch eine Spirale nach unten, die in der hier beschriebenen Skizze münden kann und daher der dringenden Aufmerksamkeit der Wissenschaft und Stadtpolitik bedarf.

Auf den dargestellten unattraktiven, jedoch günstigen Wohnraum sind insbesondere einkommensschwache Haushalte angewiesen. Bauliche und soziale Problemlagen sind eng miteinander verknüpft. Während die vorangegangenen Unterkapitel vermehrt die bauliche Beschaffenheit untersuchten, geht es hier insbesondere um die Rolle der sozialen Komponenten. Mit dieser Perspektive setzten sich die folgenden Lehren und Forschungen auseinander, deren bekannteste Ursprünge sich Anfang des 20. Jahrhunderts in Chicago entwickelten (vgl. *Kap. 4.4.1*). Wie die benachteiligenden sozialen Faktoren zur Ausgrenzung bestimmter Gruppen führen können, aber auch auf das Selbstbild der Betroffenen wirken, ist Gegenstand weiterer Forschungen und Theorien (vgl. *Kap. 4.4.2 bis 4.4.10*). Schließlich wird auch die aktuelle Lage in Deutschland einbezogen (vgl. *Kap. 4.4.3 und 4.4.11*). Zur aktuellen Lage im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern vgl. *Kap. 5.1*.

Die hier vorgestellten Theorien und Ansätze lassen sich weitgehend in spannungs- (z. B. *Kap. 4.4.4, 4.4.10*), kultur- (z. B. *Kap. 4.4.2 f.*) und bindungstheoretische Modelle (z. B. *Kap. 4.4.1, 4.4.5*) einordnen.⁶⁵⁰

4.4.1 *Chicago School*

Die zunehmende Industrialisierung Anfang des 20. Jahrhunderts und der damit einhergehende Einwohnerzustrom in die Städte nicht nur in den USA läutete ein neues soziologisches, kriminologisches und architektonisches Forschungsgebiet

649 Vgl. *Läpple* 1991, S. 196 f. m. w. N.; *Frey* 2012, S. 511.

650 Vgl. *Eisner* 1997, S. 24 ff. m. w. N.

ein – die empirische Stadtforschung.⁶⁵¹ Der enorme Bevölkerungszuwachs erforderte auch neue Wohnmöglichkeiten und die Unterbringung vieler Menschen auf engem Raum. Wie sich diese Art der Ansiedlung auf die Lebensbedingungen der Bewohner der einzelnen Quartiere und auf die Entwicklung von Kriminalität auswirken sollte, kristallisierte sich zwar bald heraus, ihre Erforschung oder gar Vorhersage war jedoch zunächst eine ganz neue Herausforderung. Die zahlreichen Phänomene des Lebens in dieser neuartigen Stadt, die sich unter dem Mantel der Stadtforschung verbargen, zu erforschen, machten sich zahlreiche Wissenschaftler mit unterschiedlichen Herangehensweisen zur Aufgabe.

Auch die Stadt Chicago erlebte zu dieser Zeit einen Bevölkerungsboom und eine hohe Kriminalitätsrate. Inspiriert durch diese Entwicklungen entstand hier ein relativ loser Verbund von Forschern, der eine beträchtliche Ansammlung von Forschungsarbeiten in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere im Bereich der (Stadt-)Soziologie produzierte: die *Chicago School*⁶⁵² (Chicagoer Schule). Der genaue Forschungszeitraum der *Chicago School* ist umstritten, kann jedoch etwa von 1915 bis 1938⁶⁵³ angesetzt werden. Zu den Gründungsvätern zählen *Albion Small*, *William I. Thomas* und *George H. Mead*. Weitere bedeutsame Vertreter der *Chicago School* waren *Robert E. Park*, *Ernest W. Burgess* und *Louis Wirth*.⁶⁵⁴ Die Stadtforschung dieser Schule ist von zahlreichen verschiedenen Forschungsansätzen geprägt. Insbesondere entstanden in der o. g. Zeitspanne etwa 50 Dissertationen, die sich mit den sozialstrukturellen Problemen in Chicago aus unterschiedlichsten Blickwinkeln befassten. Die Sammlung all dieser Werke der Forscher und Doktoranden fügt sich zu einem Gesamtbild der *Chicago School* als eine bedeutende Forschungsgemeinschaft, die erstmals ein besonderes Augenmerk auf Probleme der Migration, Erforschung bestimmter sozialer Gruppen, Verstädterung, Metropolenbildung und die Bildung von Subkulturen legte. Die verwendete Methodik der Wissenschaftler der *Chicago School* reichte von Interviews und Beobachtungen über die Erstellung von Sozialkarten bis hin zu Reformvorschlägen. Das Wirken der *Chicago School* lässt sich nicht nur einer bestimmten Forschungsrichtung zuordnen, die Breite an Themen und Methoden sowie auch die Vielzahl von

651 *Henning* 2012, S. 95, 98; *Kunz* 2011, § 7 Rn. 2.

652 Deren Ansatz auch als „ökologischer Ansatz“ bezeichnet wird, vgl. *Schwind* 2013, § 7 Rn. 15.

653 Vgl. die Darstellung des Streits in *Henning* 2012, S. 108 m. w. N., wobei sich die einzelnen vorgeschlagenen Zeiträume nicht wesentlich unterscheiden und *Henning* den Zeitraum anhand der Werke von *Park* (1915) und *Wirth* (1938) eingrenzt (s. u.).

654 Zu deren berühmtesten Werken zählen u. a.: „The City: Suggestions for the Investigation of Human Behaviour in the City Environment“ (*Park* 1915), „Introduction to the Science of Sociology“ (*Park/Burgess* 1921), „Urbanism as a Way of Life“ (*Wirth* 1938).

eigenständigen Dissertationen sprechen eher für eine große Forschergemeinschaft.⁶⁵⁵

Zwar lassen sich die Einzelstudien und Forschungsergebnisse nicht zu einer allgemeinen, die *Chicago School* verkörpernden Theorie zusammenführen, jedoch liegen allen Forschungen ihrer Vertreter einige gemeinsame Grundüberlegungen zugrunde: Die Entwicklung von Gemeinschaften im ländlichen Raum über die Bildung anwachsender Städte bis hin zur Entstehung verdichteter Metropolen gab ein neues Forschungsfeld frei. Aus den Gemeinden mit den untereinander lange persönlich bekannten Nachbarn wurde eine anwachsende Gesellschaft, in der sich mit der steigenden Zahl von Zuwanderern auch das Maß der Anonymität stetig erhöhte. Diesen neuen Entwicklungen und Schwierigkeiten, die sich aus der Konzentration ethnischer Gruppierungen, also der Segregation ergaben, nahmen sich die einzelnen Beiträge der *Chicago School* an. „*Sie [die Chicago School] liefert Beiträge, gewissermaßen einzelne Kapitel, für die vielschichtige Große Erzählung der Stadt als der Verdichtung moderner Prozesse. Es geht um die Erforschung der großen Stadt im Übergang von Tradition zur Moderne [...].*“⁶⁵⁶

Die Industrialisierung und die Einführung neuer Transport- und Kommunikationssysteme sowie das immense Bevölkerungswachstum der Großstädte veränderten die ursprünglichen Formen des persönlichen und unmittelbaren Kontakts in unpersönliche, losere Kontakte, was insbesondere im 1921 von *Park* und *Burgess* veröffentlichten Grundwerk für die Soziologie der *Chicago School*, „*Introduction to the Science of Sociology*“, untersucht wurde.⁶⁵⁷ Gemäß dem Charakter der *Chicago School* als Forschungsgemeinschaft handelt es sich dabei um eine Sammlung von Beiträgen verschiedener Autoren u. a. zum Thema der Rolle des Individuums in der Gesellschaft. Ein wesentliches Kapitel betrifft die Arten und Bildung von sozialen Gruppen, zu denen u. a. die sozialen Schichten, Gesellschaftsklassen gehören, die sich *Sighele* zufolge im europäischen Raum nach Bildung und sozialem Status zusammenfinden. Anders als etwa im indischen Kastensystem sei es nicht verboten, eine soziale Klasse zu verlassen, aber Erwartungen und Gewohnheiten erschwerten einen Wechsel der sozialen Schicht besonders.⁶⁵⁸ *Small* schätzte den Einfluss einer Gruppe so hoch ein, dass er der Meinung war, das Verhalten eines Individuums sei vor dem Hintergrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe und deren

655 *Henning* 2012, S. 96 ff., 106 ff., 110, 112.

656 *Henning* 2012, S. 109 (Zitat), 114 f., 117.

657 *Park* 1915, S. 593, 608; *Park/Burgess* 1921, S. 287.

658 *Park/Burgess-Sighele* 1921, S. 203 f.

Eigenarten und Mittel der Interessenwahrung zu interpretieren und zu verstehen.⁶⁵⁹

Für die Stadtforschung bedeutsam sind außerdem insbesondere die Beiträge zur sozialen Isolation und Segregation sowie der Sozialkontrolle.⁶⁶⁰ Die Isolation bestimmter Gruppen entsteht *Park* und *Burgess* zufolge durch gemeinsame Werte und Erfahrungen der Zugehörigen einer Gruppe, die die Menschen außerhalb nicht teilen. Die Isolation bestehe daher nach außen, während in der Gruppe ein Level von Kommunikation herrsche.⁶⁶¹ Teile sich die Stadt in hochwertigere Gebiete mit reicher Bevölkerung und minderwertigere mit armer Bevölkerung, so sei diese Segregation für letztere unfreiwillig, da für sie nur die von anderen gemiedenen Viertel übrig blieben. Schließlich würden die Stadtteile die Eigenschaften und Qualitäten ihrer Bewohner sogar übernehmen und die Traditionen, die sich in den Vierteln herausbildeten, würden zu einer Verstärkung der Segregation führen.⁶⁶²

Diese Beiträge legen nahe, dass die soziale Gruppe, in der ein Mensch lebt, mit deren Werten er sich umgibt und die im Fall von benachteiligten Wohnvierteln eine resignierte und perspektivlose sein kann, Einfluss auf sein Verhalten haben kann. Dies kann sich in einer freiwilligen Abgrenzung als bewusste Abkehr von anderen Gruppen (vgl. *Kap. 4.4.2*) oder auch einer unfreiwilligen Ausgrenzung durch andere Gruppen (vgl. etwa *Kap. 4.4.4, 4.4.6, 4.4.9* auch zu den u. U. kriminellen folgenden Verhaltensweisen) auswirken. Problematisch ist nicht nur die Ausgrenzung für sich genommen, die bis zu einer Feindschaft mit anderen Gruppen führen kann,⁶⁶³ sondern auch das häufige Fehlen kompensierender sozialer Strukturen in diesen Vierteln, die oft von Anonymität geprägt sind (vgl. *Kap. 4.4.2, 4.4.11*). In dem starken Wachstum der Städte und der Ausweitung der Möglichkeiten individueller Mobilität sah *Park* auch die Veränderung der sozialen Kontakte, welche häufiger, aber auch kurzlebiger, instabiler und von weniger Interesse füreinander ausgeprägt seien, was die Segregation wiederum vorantreibe.⁶⁶⁴ Im Übrigen führe das Wachstum der Städte dazu, dass das einzelne Individuum immer mehr an Bedeutung verliere.⁶⁶⁵ Die Relevanz der Ausgrenzung oder Abspaltung einer sozialen Gruppe deutete *Sim-*

659 *Park/Burgess-Small* 1921, S. 197 f.

660 Vgl. *Park/Burgess* 1921, S. 228 ff.; 252 ff.; 529 ff.; 785 ff.

661 *Park/Burgess* 1921, S. 229 f.

662 *Park* 1915, S. 579; *Park/Burgess-Crafts/Doll* 1921, S. 255. Die Segregation wurde auch unter dem Aspekt der Migrationssituation in Hinblick auf verschiedene Bevölkerungsgruppen untersucht, vgl. *Kap. 4.4.3; BPB-Tucci* 2011, S. 194 f.

663 *Park/Burgess-Sumner* 1921, S. 294; *Park/Burgess* 1921, S. 283.

664 *Park* 1915, S. 593 f., 607 f.; *Park/Burgess* 1921, S. 284.

665 *Park/Burgess* 1921, S. 491.

mel dahingehend an, dass zu einem gesunden Ganzen alle einzelnen Teile gehörten (z. B. alle Viertel zu einer Stadt).⁶⁶⁶ Hiervon dürfen auch die Problemviertel bzw. benachteiligten Viertel nicht ausgeschlossen werden.

Die außerdem bedeutsame, kriminalgeografische Forschung von *Burgess* zeichnete sich besonders dadurch aus, dass er versuchte, einen räumlichen Bezug zu den sozialen Problemlagen herzustellen und bestimmte Stadträume und die Verteilung verschiedener Problemlagen mittels Karten zu katalogisieren – dies bereits mit dem Ziel, Kriminalität messbar zu machen.⁶⁶⁷ Als berühmteste Vorläufer dieser Methode gelten der Franzose *André-Michel Guerry* und der Belgier *Lambert Adolphe Jacques Quetelet*, auf die die Anfänge eines Bezugs zwischen Kriminalität und Raum durch die Darstellung von Kriminalität sowie die Verteilung anderer moralischer Merkmale auf Karten insbesondere in den 1830er Jahren⁶⁶⁸ zurückgehen. *Guerrys* Arbeiten umfassten überwiegend die reine kartografische Darstellung der Verteilung von Delikten und sozialen Merkmalen für Frankreich und England, die Abbildung von Rangfolgen in Listen sowie direkte Vergleiche der Verteilung einzelner Merkmale.⁶⁶⁹ Auf *Quetelet* gehen ebenfalls kartografische Darstellungen der Verteilung von Delikten und sozialer Merkmale für Frankreich, Holland und Belgien sowie die Erkenntnis, dass Delikte, so sie in ihrer gesamten Verteilung und nicht nur bezogen auf den Einzelfall untersucht werden, mit Beständigkeit in wiederkehrenden Mustern auftreten, wiederholt mit denselben Mitteln ausgeführt werden und daher vorhergesagt werden können, zurück.⁶⁷⁰

Ebenfalls aus der Forschung der *Chicago School*, insbesondere der von *Burgess*, stammen verschiedene Zonenmodelle, die die Stadt Chicago nach unterschiedlichen Indikatoren in bestimmte Zonen einteilen.⁶⁷¹ *Burgess* teilte die Stadt Chicago dabei in die fünf folgenden Zonen ein: Das Stadtzentrum (den nach der Hochbahnschleife benannten „loop“, Ring)⁶⁷² mit Einkaufsgelegenheiten, Verwaltungsinstitutionen, Büros, Hotels und Banken etc. bildete die erste Zone, um die sich die anderen vier Zonen kreisförmig herum anordneten. Dem Zentrum folgte die zweite Zone, die sog. „zone in transition“ (Übergangszone),

666 *Park/Burgess-Simmel* 1921, S. 348, 350.

667 *Henning* 2012, S. 111 ff.

668 Aus dieser Zeit stammen die Werke „Essai sur la statistique morale de la France“ (*Guerry* 1833) und „Sur l’homme et le développement de ses facultés ou Essai de physique sociale“ (*Quetelet* 1835).

669 *Schwind* 2013, § 4 Rn. 31, § 15 Rn. 6; *Friendly* 2007, S. 368 f., 378.

670 *Quetelet* 1921, Kartenbeispiele vor S. 1, S. 236, 253; 1914, S. 105 ff. (*Quetelet* sprach von einem „Budget“ an Kriminalität, vgl. S. 107), S. 156 ff.; *Kunz* 2011, S. 43.

671 *Henning* 2012, S. 101, 112, 119; *Burgess* 1925, S. 51, 55.

672 *Henning* 2012, S. 118.

in der sich neben Industrie und vom Verfall gezeichneten Wohnanlagen, in denen Zuwanderer häufig ihren ersten Wohnsitz hatten, auch Schmuggel, Glücksspiel und eine ansteigende Kriminalitätsbelastung fanden. Es schloss sich hieran die dritte Zone, die „zone of independent workingmen’s homes“ (Zone der Wohnsitze unabhängiger Arbeiter) an, in der häufig die bereits aus der „zone in transition“ weggezogenen Immigranten angesiedelt waren. Der Name der vierten Zone „zone of the better residences“ (Zone der besseren Wohnsitze) macht deutlich, dass es sich bei dieser Zone um den Wohnort der Mittelschicht der gebürtigen Amerikaner handelte. Außerdem fanden sich in dieser Zone Restaurants, Banken und Drogerien. Schließlich grenzte hieran die fünfte und letzte Zone, die „commuter’s zone“ (Zone der Pendler), also die Wohngegenden der Berufspendler am Stadtrand. Da diese Zone regelmäßig von ihren pendelnden Bewohnern verlassen wurde, glich sie einer tagsüber überwiegend menschenleeren Schlafstadt.⁶⁷³

Auf diese kartografische Einteilung Chicagos griffen *Clifford R. Shaw* und *Henry D. McKay* zurück, welche die Kriterien für kriminelle Gegenden („delinquency areas“) untersuchten und damit ebenfalls von erheblicher Bedeutung im Rahmen der *Chicago School* waren. *Shaw* und *McKay* beobachteten die Kriminalitätsraten über einen gewissen Zeitraum Anfang des 20. Jahrhunderts in 113 Gebieten der Stadt Chicago. Dabei stellten sie eine gleichbleibende und besonders hohe Kriminalitätsbelastung in der „zone in transition“ fest – einem Ghetto- bzw. Slumgebiet um den Stadtkern herum, in dem aufgrund niedriger Wohnraummieten und der Nähe zu den industriellen Arbeitsplätzen viele arme Zuwanderer ihre erste Station in der Stadt hatten. Diese Zuwanderer zogen jedoch, sobald ihre finanziellen Möglichkeiten dies zuließen, häufig in der ersten oder zweiten Generation bereits in andere Stadtviertel um, sodass in der „zone in transition“ eine hohe Fluktuation, ein ständiges Kommen und Gehen, zu verzeichnen war.⁶⁷⁴

Shaw und *McKay* untersuchten die Merkmale der Gebiete mit einer hohen Kriminalitätsbelastung, ihre Beziehung zum Stadtzentrum und die Gründe für die Konstanz der hohen Kriminalitätsrate in diesen Gebieten.⁶⁷⁵ Zunächst stellten die beiden Forscher fest, dass die Gebiete mit hohen Kriminalitätsraten in Chicago zumeist in Gebieten mit Handelsgewerbe- und Industriestandorten lagen oder an diese angrenzten, während Gegenden mit geringen Kriminalitätsbelastungen in der Regel in weiter Entfernung zu diesen Orten lokalisiert waren. Dies veranlasste *Shaw* und *McKay* zu einer genaueren Untersuchung der

673 Beschreibung der Zonen nach *Burgess* zit. nach *Shaw/McKay* 1999, 285 f.

674 *Shaw/McKay* 1999, S. 284 ff., 290 f.; *Henning* 2012, S. 118, 120.

675 *Shaw/McKay* 1999, S. 284.

Einflüsse und Eigenschaften der Nähe zwischen industrie- und kriminalitätsbelasteten Gebieten.⁶⁷⁶

Die zentralen Ergebnisse ihrer Erforschung der 113 Viertel Chicagos bestanden in den folgenden Erkenntnissen: Die Nähe zu Industriestandorten brachte für die benachbarten Viertel Immissionen wie Lärm und Gerüche mit sich und machte sie zu unattraktiven Wohngegenden. Angesichts der Tatsache, dass sich in diesen Gegenden keine einkommensstarken Haushalte ansiedelten, nahm die Stadtpolitik Abstand von großen Investitionen in diese Gebiete, sodass auch der bauliche Verfall und damit korrespondierend niedrige Mieten zu Merkmalen dieser Wohngegend wurden. Niedrige Mieten wiederum schufen eine Konzentration von einkommensschwachen, zum Großteil auf Sozialhilfe angewiesenen Haushalten. Mit Blick auf die Bevölkerungsdichte und die Kriminalität in den untersuchten Vierteln fiel auf, dass – auch wenn die Autoren vor der Annahme eines signifikanten Zusammenhangs ausdrücklich warnten – in Vierteln mit steigender Bevölkerungszahl die Kriminalitätsrate niedriger als in den Vierteln mit sinkender Einwohnerzahl lag. Die höchsten Kriminalitätsraten gab es regelmäßig in den Vierteln, in denen auch die Bewohnerdichte am höchsten war. In Wohngebieten, in denen in hohem Maße von Sozialhilfe abhängige Haushalte wohnten, stellten *Shaw* und *McKay* im Übrigen wesentlich mehr Jugendkriminalität fest, als in von einkommensstärkeren und damit von Sozialhilfe unabhängigen Haushalten besiedelten Wohngegenden. In der Konzentration von finanziell benachteiligten Haushalten in benachteiligten Wohnvierteln bemerkten *Shaw* und *McKay* häufig auch einen hohen Ausländeranteil, insbesondere eine Konzentration der schwarzen Zuwanderer. In Zusammenhang gebracht mit den Kriminalitätsraten der Viertel fiel den Autoren auf, dass trotz eines geringen Bevölkerungsanteils insgesamt diese Bevölkerungsgruppe einen hohen Anteil der registrierten, insbesondere jugendlichen Straftäter ausmachte. In den benachteiligten Vierteln lag damit eine besonders hohe Kriminalitätsrate sowohl bezüglich jugendlicher als auch erwachsener Straftäter vor.⁶⁷⁷

In Berücksichtigung all dieser Faktoren kamen *Shaw* und *McKay* zu dem Ergebnis, dass aufgrund der hohen Fluktuation in den kriminalitätsbelasteten Vierteln („delinquency areas“) stabile und dauerhafte Strukturen, die die Gemeinschaft zu einer Institution der sozialen Kontrolle machten, abgebaut wurden bzw. nicht entstehen konnten. Da viele Immigranten ihr erstes Wohnviertel sehr bald wieder verließen, fehlte es nicht nur an einem Sinn für Gemeinschaft, sondern auch an Interesse für das Wohnviertel. Mit dem Fehlen von Stabilität gehe im Übrigen auch der Mangel an gemeinsamen Traditionen im Viertel oder wenigstens in bestimmten Bevölkerungsgruppen einher. In dieser Situation wuchs teilweise die nächste Generation, die Kinder der Immigranten, heran, die in die-

676 *Shaw/McKay* 1999, S. 288.

677 *Shaw/McKay* 1999, S. 288 ff., 296.

ser instabilen Gemeinschaft und dem „allgemeinen Zustand der Normlosigkeit“⁶⁷⁸ keinen Halt erfuhren.⁶⁷⁹

Die Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen Kriminalität und der Entstehung derart benachteiligter, desintegrierter Viertel im Zuge der Industrialisierung und des Anwachsens der Städte wurde als *Theorie der sozialen Desorganisation* bezeichnet.⁶⁸⁰ Als Anzeichen, die das Bestehen sozialer Desorganisation implizieren, wurden ein niedriger ökonomischer Status, ethnische Heterogenität, räumliche Mobilität, ein hoher Urbanisierungsgrad sowie familiärer Verfall benannt.⁶⁸¹

Der Begriff der „delinquency areas“ geht auf von *Shaw* in Zusammenarbeit mit *Zorbaugh*, *McKay* und *Cottrell* in Chicago von 1921-1929 durchgeführte Studie zurück, in der die Verteilung der Wohnsitze von Schulschwänzern, jugendlichen sowie erwachsenen Delinquenten auf Karten dargestellt und untersucht wurde.⁶⁸² In der Studie wurde keine gleichmäßige, sondern eine Verteilung der Wohnsitze mit verschiedenen Schwerpunkten festgestellt, die für die drei Gruppen ähnlich war. Je größer die Distanz zum Stadtzentrum wurde, desto niedriger war die jeweilige Rate. Am stärksten waren jeweils die baulich verfallenen Gebiete mit abnehmender Bevölkerungszahl und schwindender Nachbarschaftskultur betroffen, die gegenüber der Kriminalität infolge abnehmender sozialer Kontrolle wenig Abwehrbereitschaft aufbringen konnten. Auch die Rückfallraten waren in diesen Gebieten auffällig hoch.⁶⁸³ Ebenso schwächten *Shaw* zufolge ein niedriger Lebensstandard und zunehmende Migration die Abwehrkraft der Gemeinschaft. Schließlich würde das betreffende Gebiet so zu einer kriminellen Gegend („area of delinquency“). Festgestellt wurde außerdem, dass die Gebiete mit hohen Raten von Schulschwänzern und Delinquenten auch über längere Zeiträume hiervon betroffen blieben, obwohl sich die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung veränderte.⁶⁸⁴

Außerdem untersuchte *Frederic M. Thrasher* die Verteilung von über 1.300 Gangs auf die Stadt Chicago, deren Schwerpunkte er zwischen dem Stadtkern und der Zone der besseren Wohnsitze feststellte, wo sich gleichzeitig auch die

678 *Boers/Kurz* 1997, S. 213.

679 *Shaw/McKay* 1999, S. 294 ff., Begriff der „delinquency areas“, S. 296.

680 *Eisner* 1997, S. 34 f. m. w. N. Zur empirischen Überprüfung dieser Theorie vgl. die Studie von *Kunadt* 2011 für die Stadt Duisburg, in der u. a. festgestellt wurde, dass mit dem Ausmaß sozialer Desorganisation nicht auch das Maß der selbstberichteten Jugenddelinquenz zunahm, vgl. S. 262, 267.

681 *Kunadt* 2011, S. 29 f., 125 m. jew. w. N.

682 *Thrasher* 1930, S. 308 f.

683 *Thrasher* 1930, S. 310.

684 *Thrasher* 1930, S. 310 f.

Wohnsitze zahlreicher junger Gangmitglieder befanden.⁶⁸⁵ Die Aktionsräume der Gangs, die von *Thrasher* als „gangland“⁶⁸⁶ bezeichnet wurden, fanden sich aber auch auf Bahn- und Industriegeländen, an denen sich geeignetes Material für den illegalen Schrotthandel insbesondere von jugendlichen Gangmitgliedern besorgen ließ.⁶⁸⁷

Kritisiert wird an der Forschung der *Chicago School* u. a., dass insbesondere die an Wichtigkeit und Brisanz zunehmende Problematik der Segregation der zugewanderten schwarzen Bevölkerung, die sich in Chicago im sogenannten „Black Belt“ und entlang der „Color Line“ verdichtete, zu „weiß“ betrachtet wurde: Zum einen sei der Problematik dieser Ghettoviertel nicht genug Aufmerksamkeit und Forschungsinteresse zuteilgeworden. Zum anderen sei nicht berücksichtigt worden, dass sich auch in den Ghettos Nachbarschaften mit sozialer Kontrolle herausgebildet hätten.⁶⁸⁸

Es fehle außerdem eine Art Zusammenfassung der zahlreichen einzelnen Forschungsprojekte der *Chicago School*. Weitere Mängel, wie das geringe Forschungsinteresse an Segregationsphänomenen und die weitgehende Nichtberücksichtigung von Themen wie Arbeit, Industrie, Rassismus, aber auch der fehlende Vergleich mit anderen Städten, die sich zeitgleich zu Metropolen entwickelten, wurden ebenfalls kritisiert, aber teilweise auch der Vorreiterrolle der *Chicago School* in der Stadtforschung zugeschrieben.⁶⁸⁹ Die Kritik am fehlenden Vergleich mit anderen Städten ist insoweit berechtigt, dass Chicago jedenfalls in den o. g. Studien den Forschungsschwerpunkt darstellte. Es ist aber anzumerken, dass z. B. *Park* versuchte, auch allgemeine Kriterien und Fragen für die Stadtforschung zu entwickeln.⁶⁹⁰

Trotz der Kritik haben die Mitglieder dieser Schule eine Vorreiterrolle zur Etablierung der Stadtforschung eingenommen. Sie sammelten und untersuchten bereits die Faktoren, die Viertel benachteiligten und unattraktiv machten und erkannten ihre Relevanz auch für das Kriminalitätsbild in einer Stadt. Schließlich rief *Park* auch zu einem neuen Stadtverständnis auf, indem er forderte, die Stadt nicht mehr als bloßen Verbund von Gebäuden und Menschen zu sehen, sondern

685 *Thrasher* 1936, S. 7, 124. Die unmittelbare Nachbarschaft bezeichnete *Thrasher* (1936) als „home territory“ (Heimatgebiet) der Gangs, vgl. S. 126. Vgl. die Karte „Chicago’s Gangland“ von *Thrasher*, <http://www.lib.uchicago.edu/e/collections/maps/chisoc/G4104-C6E625-1926-T5.html>, letzter Abruf vom 23.6.2014.

686 *Thrasher* 1936, S. 5.

687 *Thrasher* 1936, S. 149 f., 490.

688 *Henning* 2012, S. 103 f.

689 *Henning* 2012, S. 115, 121 f.

690 *Park* 1925, S. 6 f. (Hierzu gehörten z. B. folgende Fragen: Woher stammt der Bevölkerungszuwachs? In welchen Vierteln liegt eine Bevölkerungsabnahme vor? Wie viel Migration liegt vor? Wo gibt es segregierte Bevölkerungsgruppen?).

sie als „psychophysikalischen Mechanismus“ („psychophysical mechanism“)⁶⁹¹ zu verstehen, dessen physische Bestandteile erst durch ihre Benutzung lebendig werden und zusammen mit den darin lebenden Menschen unter wechselseitigem Einfluss stehen.⁶⁹²

Stark hat die Forschungen der *Chicago School* aufgegriffen und hieraus die „*theory of deviant places*“ entwickelt. Mit dieser versuchte er zu erklären, warum ein Viertel trotz einer auf lange Sicht völlig ausgewechselten Bevölkerung weiterhin hohe Kriminalitätsraten hervorbringt.⁶⁹³ Als Merkmale, die diesen benachteiligten Vierteln auf Dauer anhaften, bezeichnete *Stark* eine hohe Bevölkerungsdichte, Armut, eine gemischte Nutzung des Gebiets (z. B. Wohnen neben Gewerbe), eine hohe Fluktuation sowie baulichen Verfall. Diese Merkmale bewirkten bei den Bewohnern eine Resignation,⁶⁹⁴ ein Erleben von mehr Tatgelegenheiten, die zu mehr Motivation für kriminelles Verhalten führen und einer Schwächung der sozialen Kontrolle. Hiervon würden schließlich weitere potentielle Täter angezogen, die erlebten, dass das Recht in diesen Vierteln weniger Durchsetzung findet, sich Kriminalität hier also wegen des reduzierten Entdeckungsrisikos mehr lohnen könnte. Dies führt nach *Stark* zu einem Anstieg der Kriminalität und zum Wegzug von Haushalten, die den Wohnort frei wählen können und dieser Entwicklung entgegenstehen könnten. Dieser Wegzug wird nicht durch den Zuzug vergleichbarer Haushalte kompensiert, sodass auch die soziale Kontrolle im Viertel immer weiter abnimmt. Auf die Generation der Kinder und Jugendlichen wirke sich die häufig beengte Wohnsituation dahingehend aus, dass diese sich öfter außerhalb der Wohnung und in – durch die Eltern nicht überwachter – negativer Gesellschaft befänden. Zwar seien die Bewohner an derartigen kriminogenen Orten nicht zwangsläufig kriminell, jedoch erkläre sich die Kriminalität an diesen Orten aus deren beschriebenen ökologischen Merkmalen.⁶⁹⁵

4.4.2 *Theorie der Subkultur*

Die Theorie der Subkultur stellt das Thema der Desorganisation in benachteiligten Vierteln wie Slums oder Ghettos in Frage, von denen die Vertreter der *Chicago School* teilweise ausgegangen waren (vgl. z. B. *Shaw* und *McKay* in

691 *Park* 1925, S. 2.

692 *Park* 1925, S. 1 f., 4.

693 *Stark* (1987) zeigte dies am Beispiel einer Gegend aus Seattle auf, in der zur Zeit der *Chicago School* überwiegend italienische Zuwanderer und zur Zeit seines Beitrags überwiegend schwarze Menschen lebten, vgl. S. 893.

694 *Stark* (1987) bezeichnete diese als „moral cynicism“, vgl. S. 895.

695 *Stark* 1987, S. 895 ff., 902 ff.; vgl. auch *Hermann/Laue* 2001, S. 99 ff.

Kap. 4.4.1).⁶⁹⁶ Subkulturen verfügen demnach über eigene, aber von dem gesellschaftlich anerkannten System abweichende Normen- und Wertesysteme, mit denen ihr abweichendes Verhalten in Einklang steht. Subkulturen bilden sich als „kollektive Reaktionen auf Anpassungsprobleme“ folglich aus Personen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer vorwiegend niedrigen sozialen Schicht die Anpassung an höhere soziale Schichten aus ihrer Sicht nicht bewerkstelligen können.⁶⁹⁷

Grundlegende Beobachtungen bezüglich der Organisation und Struktur von Gangs in einem von immigrierten Italienern bewohnten Slum machte *William F. Whyte* 1936-40 (ausdrücklich ohne Einfluss der Lehren der *Chicago School*) während eines 3,5 Jahre andauernden Aufenthalts in dem Stadtteil.⁶⁹⁸ Die beiden dort vertretenen Hauptgruppen der sozial schlecht gestellten „corner boys“ und der sozial besser gestellten „college boys“ wiesen für Außenstehende nicht sichtbar hoch organisierte soziale Systeme auf, die von Abstimmungen der Mitglieder über informelle Regeln bis hin zu Bestrafungen im Fall hiervon abweichenden Verhaltens reichten.⁶⁹⁹ Durch seinen langen Aufenthalt und die Methodik der teilnehmenden Forschung („participatory action research“) gewann *Whyte* Einblicke in die Strukturen der Gangs sowie Informationen von deren Mitgliedern.⁷⁰⁰ Er berichtete jedoch von der Kritik *Wirths*, der ihm entgegenhielt, eine soziologische Definition eines „Slums“ könne nicht auf den Bestandteil „social disorganization“ (soziale Desorganisation) verzichten, der der Annahme komplexer sozialer organisatorischer Systeme in den Gangs zuwider laufe.⁷⁰¹

Von einer organisatorischen Struktur von Subkulturen ging auch *Albert K. Cohen* bei der Formulierung der Subkulturtheorie aus. Die Mitglieder einer Subkultur teilten „Statusprobleme und Probleme der Selbstachtung“ sowie ein gemeinsames „System von Überzeugungen und Werten“, das ihnen über ihre Anpassungsprobleme hinweghelfe.⁷⁰² Die Werte und Normen dieser Gruppe, die denen der Gesamtgesellschaft auch entgegenstehen könnten, würden die Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Zugehörigen als positiv bewerten und ihnen zur ersehnten sozialen Anerkennung in der Gruppe verhelfen, führten je-

696 *Schwind* 2013, § 7 Rn. 25 ff.

697 *Kunz* 2011, § 12 Rn. 26; vgl. auch *Cohen/Short* 1974, S. 372 f., die jedoch auch den Typ der „delinquenten Mittelklassen-Subkultur“ identifizierten, S. 382 f.

698 *Whyte* 1993, S. xv, 337, 361, 365.

699 *Whyte* 1993, S. xvi, xviii; zu den „corner boys“ vgl. S. 6, 96; zu den „college boys“ vgl. S. 66, 97.

700 *Whyte* 1993, S. 364 f.

701 *Whyte* 1993, S. 356.

702 *Cohen/Short* 1974, S. 372 f.

doch außerhalb der Gruppe zum Statusverlust.⁷⁰³ Gerade die Zugehörigen delinquenten männlicher Subkulturen aus niedrigen sozialen Schichten seien schon aufgrund ihrer Schichtzugehörigkeit immer dazu verdammt, Standards der durchschnittlichen Gesellschaft nicht mit legitimen Mitteln zu erreichen.⁷⁰⁴ Am schlimmsten wirke sich dies auf die männlichen und weiblichen Zugehörigen rauschgiftsüchtiger Subkulturen aus, die kaum aus dem Teufelskreis von Sucht und Beschaffung neuer Drogen sowie dem fast ausschließlichen Kontakt zu anderen Drogensüchtigen entkommen könnten.⁷⁰⁵

Entgegenghalten wurde diesem Ansatz, dass die Mitglieder delinquenter Subkulturen eher auf Neutralisierungstechniken als ein eigenes Normen- und Wertesystem zurückgriffen, da sie die Geltung des allgemein geltenden Systems nicht abstreiten, sondern verdrängen würden. Dies sei u. a. daran erkennbar, dass sie durch Empfindungen wie Schuld, Scham und Respekt für Gesetzestreue das geltende Normen- und Wertesystem anerkennen würden.⁷⁰⁶ Für *Cohen* und *Short* ist dies jedoch kein Widerspruch, vielmehr sei die „*Bildung einer Subkultur [...] die [...] wirkungsvollste der Techniken der Neutralisierung*“, da die Verdrängung von allen Beteiligten zusammen ausgeführt und bekräftigt würde.⁷⁰⁷

Das Phänomen der Banden mag im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern kein vorrangiges Problem sein, ist aber auch längst nicht mehr auf den amerikanischen Raum begrenzt, sondern findet sich auch in deutschen Großstädten.⁷⁰⁸ Von Anpassungsproblemen an unerreichbare Standards und Werte der gesellschaftlichen Mitte sind die sozialen Schichten betroffen, denen es auch bezüglich ihrer Wohnsituation an Wahlmöglichkeiten fehlt, die also oftmals in den benachteiligten Vierteln wohnen. Sichtbar wird durch die Theorie, dass es zu kriminellen Reaktionen infolge von Überforderung, Ausgrenzung, Isolation und schließlich der Resignation, mit den Standards ohnehin nicht mehr mithalten zu können, kommen kann – unabhängig davon, ob das kriminelle Handeln aufgrund eines abweichenden Wertesystems gerechtfertigt oder neutralisiert wird. Lose Kontakte und instabile Beziehungen in Vierteln mit hoher Fluktuation haben derartiger Delinquenz, vorwiegend von Jugendlichen, wenig entgegenzusetzen. Langfristig anzustreben sind daher die Schaffung von Perspektiven und die Verbesserung der Lebensqualität in diesen Vierteln. Ein Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel kann die Einrichtung von Freizeitmöglich-

703 *Cohen* 1961, S. 48 ff.

704 *Cohen/Short* 1974, S. 386 f.

705 *Cohen/Short* 1974, S. 379 ff., 393.

706 *Sykes/Matza* 1974, S. 361 f., 365 f.

707 *Cohen/Short* 1974, S. 374.

708 *Schwind* 2013, § 28 Rn. 32a.

keiten für Jugendliche, aber auch von Kursen oder ähnlichen Angeboten für Erwachsene sein (vgl. z. B. *Kap. 5.1.2*), um Resignation, aber auch das bloße „Rumhängen“ von Jugendlichen zu verhindern, was die Entstehung delinquenter Subkulturen fördern kann.⁷⁰⁹ Derartige Bemühungen können auch die Durchmischung im Viertel und Integration von Ausländern fördern, deren Kinder und Jugendliche der zweiten und dritten Generation vermehrt in derartige Subkulturen geraten können.⁷¹⁰ Um den Aspekt des Migrationshintergrunds als soziale Komponente, die es bei der kriminalitätsreduzierenden Gestaltung von Städten zu beachten gilt, geht es im folgenden *Kap. 4.4.3*.

4.4.3 Migration und Ausländerkriminalität

Nachdem insbesondere in den 1960er Jahren um Arbeitsmigranten geworben wurde, hat die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund⁷¹¹ in Deutschland bis heute stetig zugenommen.⁷¹² 2012 betrug ihr Anteil 20% (also 16,3 Mio. Menschen, davon nur 7,4 Mio. Ausländer) der Bevölkerung Deutschlands, wovon der weit überwiegende Anteil von 90,7% im Westen Deutschlands lebte (5,6% in Berlin und 3,7% in den neuen Bundesländern). Der Anteil der unter 5-jährigen Kinder mit Migrationshintergrund in Deutschland betrug 2012 sogar 35,4%.⁷¹³

Im Zuge der Wiedervereinigung und den damit zu bewältigenden innerstaatlichen Wiedereingliederungsprozessen kam es *Geißler* zufolge zu erheblichen Defiziten und Säumnissen in der Eingliederung der ausländischen Bevölkerung. Diese nachteilige Entwicklung und das späte Migrationsbewusstsein führten dazu, dass viele Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund in den sozial schwächeren und geringer qualifizierten Bevölkerungsgruppen mit keinen oder unsicheren Beschäftigungen zu finden seien.⁷¹⁴

709 Vgl. *Schwind* 2013, § 28 Rn. 35b f.

710 *Schwind* 2013, § 28 Rn. 31; vgl. auch *Cohen/Short* 1974, S. 387 f. (über die schwarze Bevölkerung); *Whyte* 1993, S. xv (über italienische Immigranten). Die zweite und dritte Generation machte 2010 in Deutschland immerhin etwa ein Drittel aller Migranten aus, vgl. *de Groot/Sager* 2010, S. 3.

711 Hierzu gehören „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“, vgl. *Statistisches Bundesamt* 2013, S. 6. Hiervon nicht umfasst sind Vertriebene und ihre Nachkommen, vgl. *BPB-Brückner/Fuhr* 2011, S. 188.

712 *BMI* 2011, S. 14 ff.; *Häußermann* 2012a, S. 390.

713 *Statistisches Bundesamt* 2013, S. 7 f., 31, 35 f., 39 f.

714 *Geißler* 2010, S. 30 ff.; vgl. auch *Häußermann* 2012a, S. 390.

Die Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland stammten 2012 u. a. aus den folgenden Herkunftsländern: Türkei (18,3%), Polen (9,4%), Russische Föderation (7,4%), Kasachstan (5,6%) und Italien (4,6%).⁷¹⁵

Im Hinblick auf den sozialen Hintergrund der Bevölkerung mit Migrationshintergrund fällt auf, dass diese einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt ist als die übrige Bevölkerung in Deutschland. Angesichts einer fehlenden, abgeschlossenen oder aber im Ausland erworbenen und in Deutschland nicht anerkannten Ausbildung stehen die beruflichen Perspektiven in bestimmten Berufszweigen hinter denen der deutschen Bevölkerung zurück. So arbeiteten 2009 insbesondere studierte Wirtschaftswissenschaftler, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland vor der Zuwanderung nach Deutschland erworben haben, überqualifiziert in Arbeitsverhältnissen mit niedrigem Ausbildungsniveau.⁷¹⁶

Im Zusammenhang mit der Armut in Deutschland besonders relevant sind jedoch der hohe erwerbslose Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (8,6% der 25- bis 65-Jährigen mit Migrationshintergrund gegenüber 4,5% aller Erwerbspersonen im Jahr 2012)⁷¹⁷ und deren im Vergleich zur restlichen Bevölkerung Deutschlands nachteilige wirtschaftliche Lage. Während sich die einheimische Bevölkerung im Jahr 2009 finanziell zu einem beträchtlichen Teil auf Renten, Ersparnis oder dergleichen stützen konnte, waren im Vergleich dazu überdurchschnittlich viele Menschen mit Migrationshintergrund auf Sozialhilfeleistungen, insbesondere Frauen jedoch auch auf familiäre, finanzielle Unterstützung angewiesen. Diese Situation setzte sich in einem niedrigen durchschnittlichen Haushaltseinkommen der Familien mit Migrationshintergrund fort.⁷¹⁸ Vom Armutsrisiko am stärksten betroffen waren 2009 die aus der Türkei stammenden Zuwanderer, die zugleich auch den höchsten Anteil der Gruppe der Erwerbslosen, jedoch die unter den Personen mit Migrationshintergrund auch die Gruppe mit den häufigsten Geldtransfers ins Ausland darstellten.⁷¹⁹ 2012 wiesen auch ukrainische Zuwanderer mit 38,3% (türkische Zuwanderer noch 35,6%) eine im Vergleich zur durchschnittlichen Armutsgefährdungsquote der Personen mit Migrationshintergrund von 26,8% deutlich erhöhte Quote auf. Zum Vergleich ist anzumerken, dass die Armutsgefährdungsquote der Personen ohne Migrationshintergrund in Deutschland bei 12,3% lag. Sehr stark von Armut gefährdet waren 2012 unter den Personen mit Migrationshintergrund die

715 Statistisches Bundesamt 2013, S. 7 f.

716 BPB-Brückner/Fuhr 2011, S. 190 ff.

717 Statistisches Bundesamt 2013, S. 8.

718 BPB-Brückner/Fuhr 2011, S. 192; vgl. auch BPB-Tucci 2011, S. 194.

719 BPB-Tucci 2011, S. 193, 196 f., 199.

Erwerbslosen (62,6%) und die Bezieher von ALG I/II und sonstigen Sozialleistungen (69,3%).⁷²⁰

Obwohl die durchschnittliche Summe, die pro Person für die monatliche Miete ausgegeben wurde, bei Personen mit Migrationshintergrund im Jahr 2009 sogar 20 Euro über der von den Personen ohne Migrationshintergrund ausgegebenen Summe lag, waren Personen mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich häufig auf geringerer Wohnfläche in den unattraktiveren Wohngebieten mit hohem Ausländeranteil einer Stadt anzutreffen. Räumlich am stärksten segregiert und somit in dieser Hinsicht am stärksten benachteiligt war wiederum die Gruppe der türkischstämmigen Haushalte.⁷²¹

Die starke räumliche Segregation ist bereits ein Hinweis darauf, dass auch die Integration insgesamt wenigstens für einige Migrantengruppen schlecht vorangeht. Dies betraf 2008 insbesondere die Migranten aus östlichen Staaten (Türkei, Balkan, Osteuropa). Diese hatten einen auffällig niedrigeren sozialen Status (weniger Einkommen und niedrigere Bildungsabschlüsse) als Migranten aus westlichen Ländern (z. B. Frankreich, Belgien, Niederlande, skandinavische Länder, USA, Kanada), welche hier eher der deutschen Bevölkerung ähnelten. Ausprägungen der Situation der Migranten aus östlichen Ländern waren außerdem eine höhere Arbeitslosigkeit, weniger Wohneigentum und ihre signifikante räumliche Segregation in Gebiete mit Nachbarn desselben Migrationshintergrunds. Bei den türkischen Migranten fiel außerdem auf, dass nur 31% zu Hause ausschließlich oder überwiegend die deutsche Sprache verwendeten.⁷²²

De Groot und *Sager* forderten daher auf, die Ungleichheiten bezüglich des Einkommens, der Bildung und der Verwendung der deutschen Sprache zu verringern, da insbesondere der niedrige soziale Status die ausgeprägte räumliche Segregation nach sich ziehe.⁷²³

Eine mangelhafte soziale Integration kann sich auch auf Kriminalität auswirken.⁷²⁴ Aussagen über die von Ausländern ausgeübte Kriminalität unterliegen einigen Schwierigkeiten. So ist zu berücksichtigen, dass Taten wie Verstöße gegen das Asylgesetz typischerweise nur von Nichtdeutschen begangen werden. Nach den in der PKS registrierten Straftaten gehen zudem auch Taten von Touristen und illegalen Zuwanderern auf das Konto der Ausländer, obwohl sie nicht zur Bevölkerung zählen. Außerdem unterscheidet sich die „soziostrukturelle Zusammensetzung“ der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerungsgruppen, da Migrantengruppen zumindest in der Vergangenheit mehr männliche junge Per-

720 *Statistisches Bundesamt* 2013, S. 235 f.

721 *BPB-Tucci* 2011, S. 194 f.; vgl. auch *de Groot/Sager* 2010, S. 5.

722 *De Groot/Sager* 2010, S. 5 ff.

723 *De Groot/Sager* 2010, S. 9; *Sager/Zummack* 2010, S. 10.

724 *Reich* 2003, S. 51.

sonen aufwiesen. Schließlich könnte sich auch die Anzeigebereitschaft bezüglich Taten Deutscher von denen Nichtdeutscher unterscheiden (sog. „ethnischer Selektionsmechanismus“). Nicht zuletzt kann auch die soziale Situation der nichtdeutschen Tatverdächtigen in polizeilichen Statistiken nicht nachvollzogen werden.⁷²⁵

Auch in der PKS selbst wird darauf hingewiesen, dass ein Vergleich der tatsächlichen Belastung deutscher und nichtdeutscher Tatverdächtiger nicht eindeutig bestimmbar ist.⁷²⁶ Der in der Vergangenheit befürchtete Trend, wonach die Zunahme der Jugendkriminalität gerade auch im Bereich der Gewaltkriminalität besonders auf einen hohen Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger zurückgehen soll, wird durch die Feststellung eines erheblichen Rückgangs der Kriminalität der Jugendlichen in der PKS und durch die dort geäußerte Beobachtung, dass nur ein kleiner Teil der deutschen wie nichtdeutschen Bevölkerung und das zumeist wegen Delikten geringen Schweregrads tatverdächtig wird, zumindest nicht bestätigt.⁷²⁷ Unter Berücksichtigung der o. g. Fehlerquellen der Daten der PKS ist 2012 ein Anteil der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen von insgesamt 24% (bei Herausnahme der ausländerspezifischen Delikte nur noch 21,5%) festzuhalten, während der Anteil der ausländischen Bevölkerung (also ohne Deutsche mit Migrationshintergrund) an der Gesamtbevölkerung im selben Jahr nur 9% betrug.⁷²⁸ In Berücksichtigung dieser Fehlerquellen wies das *BKA* darauf hin, dass sowohl „von der deutschen wie von der nichtdeutschen Wohnbevölkerung nur eine Minderheit bei der Polizei als tatverdächtig in Erscheinung tritt und dies meist wegen Delikten mit geringem Schweregrad.“⁷²⁹ Im Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern lag der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger 2012 mit 7,7% (6,6% bei Abzug der ausländerspezifischen Delikte) sogar noch weit unter dem Bundesdurchschnitt.⁷³⁰

Im Vergleich einzelner ausgewählter Straftatengruppen war der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger in Deutschland 2012 mit 20,2% für Rauschgiftdelikte am geringsten und mit 36,3% für Urkundenfälschungen am höchsten.⁷³¹

725 Reich 2003, S. 47.

726 *BKA* 2013, S. 53, 114.

727 Reich 2003, S. 45, 49; *BKA* 2013, S. 53. Vielmehr war 2012 gerade bei den Kindern und Jugendlichen ein Rückgang der nichtdeutschen Tatverdächtigen zu verzeichnen, bei den Heranwachsenden und Jungerwachsenen hingegen eine Zunahme, vgl. *BKA* 2013, S. 58 f., 61 f.

728 *BKA* 2013, S. 53 f.; *Statistisches Bundesamt* 2013, S. 7; vgl. auch die Definition der nichtdeutschen Tatverdächtigen in *BKA* 2013, S. 360.

729 *BKA* 2013, S. 53.

730 *BKA* 2013, S. 77.

731 *BKA* 2013, S. 55.

Zur Erklärung der Kriminalität von Ausländern/Migranten werden verschiedene Gründe in Betracht gezogen: Gerade die Kinder und Jugendlichen der zweiten und dritten Generation dieser Familien befänden sich in einem Kultur- und Generationenkonflikt, der entstehen könnte, wenn die Diskrepanz zwischen den Erwartungen und Verhaltensregeln der Elterngeneration, die an ihrer gewohnten Kultur festhält, und den hiervon abweichenden Normen und Werten der aufnehmenden Gesellschaft zu groß wird (sog. *Kulturkonflikttheorie*).⁷³²

Gründe für Diebstahlsdelikte wurden in der Armut und der Resignation angesichts fehlender legaler Mittel, um den Standards der gesellschaftlichen Mitte zu entsprechen, gesehen (die jedoch gleichermaßen für die deutschen Tatverdächtigen herangezogen werden können, vgl. *Kap. 4.4.2* und *4.4.4*). Gewaltdelikte könnten ebenfalls durch die benachteiligte soziale Lage, aber auch durch abweichende Vorstellungen von männlicher Macht begründet sein, wonach Gewaltdelikte zur Verteidigung der Ehre der Familie gerechtfertigt werden könnten.⁷³³

Problematisch ist, dass Migration häufig mit Vorbehalten und Vorurteilen begegnet wird, die das fehlende Interesse der Beseitigung räumlicher Segregation dieser Gruppen durch die einheimische Bevölkerung signalisieren. Der Erfolg von Integrationsforderungen nach Vermittlung der einheimischen Sprache und Werte sowie das Bereitstellen von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen⁷³⁴ hängt daher wesentlich von der Bereitschaft der aufnehmenden Gesellschaft ab, Multikulturalität auch als Chance zu betrachten.⁷³⁵ Insofern werden hier hohe, aber erfolgversprechende Anforderungen an die auch städtebaulich zu schaffende soziale Durchmischung gestellt. Eine solche könnte zum gegenseitigen Austausch und Kennenlernen sowie zum Abbau von Vorurteilen und der ethnischen Segregation⁷³⁶ beitragen. Schulen, deren Besuch an den Wohnsitz gebunden ist, profitieren davon umso mehr, da Bildung ein vielversprechender Schritt in Richtung einer erfolgreichen Integration ist⁷³⁷ und ihre Lage in ausschließlich benachteiligten Gebieten sich im Leistungsniveau niederschlagen kann.⁷³⁸ Denn auch hier werden die nichtdeutschen Bewohner das Viertel in der Regel verlassen, sobald ihre finanzielle Lage es zulässt, um ihren Kindern eine bessere

732 Reich 2003, S. 46 f.; Sellin 1938, S. 98, 100.

733 Reich 2003, S. 49; Uslucan 2008, S. 156 f. m. jew. w. N.

734 Reich 2003, S. 52.

735 Bukow 2012, S. 533, 546. Bukow (2012) verwies auf das positive Beispiel des durchmischten Stadtteils Köln-Neuheitenfeld, vgl. S. 538 ff.

736 Häußermann 2012a, S. 385.

737 De Groot/Sager 2010, S. 9.

738 Otto/Stanat 2008, <http://www.zeit.de/2008/18/C-Interview-Stanat>, letzter Abruf vom 24.6.2014.

Ausbildung zu ermöglichen.⁷³⁹ *Bukow* wies jedoch darauf hin, dass der „Trend zur Privatisierung des Wohnungsbestandes“ und Vorgaben von Investoren eine soziale wie auch bauliche Durchmischung erschweren und eher eine Funktions-trennung (z. B. von Wohnen und Arbeiten) durchsetzen würden.⁷⁴⁰ Dies auch angesichts finanzieller Nöte nicht hinzunehmen, erfordert eine weitsichtige Stadtplanung und -politik.

4.4.4 *Anomietheorie*

Da als sozialer Rahmen für bestimmte Delikte und Bevölkerungsgruppen immer wieder die ähnlichen benachteiligten Viertel auftauchen, in denen der niedrige soziale Status vermittelt, mit durchschnittlichen gesellschaftlichen Standards nicht mithalten zu können (vgl. *Kap. 4.4.2*), ist Gegenstand dieses Kapitels insbesondere die Theorie von *Merton*, der diesen Zustand als eine Anomie betrachtete.

Die Anfänge der *Anomietheorie* gehen auf *Emile Durkheim* zurück, der Ende des 19. Jahrhunderts⁷⁴¹ die These aufstellte, Kriminalität sei ein normaler Zustand in einer gesunden Gesellschaft. Es gäbe keine Gesellschaft ohne Kriminalität, denn eine solche würde voraussetzen, dass alle Mitglieder einer Gesellschaft gleichermaßen an der Verteidigung derselben Rechte festhielten. Da alle Menschen jedoch ausgestattet mit unterschiedlichen erblichen Anlagen verschiedene Lebensbedingungen und soziale Einflüsse erlebten und auch in unterschiedlicher physikalischer Umwelt lebten, sei jedes menschliche Bewusstsein individuell. Zudem erzeuge eine Veränderung der sozialen Einflüsse auch eine Änderung dieses Bewusstseins. Insofern leiteten manche Verbrechen auch eine Änderung von Gesetzen ein, die zur Legalisierung der entsprechenden Verhaltensweisen führten – daher sei die Kriminalität in einigen Fällen sogar nützlich.⁷⁴²

Die ungleichen sozialen Zustände, die *Durkheim* dieser Überlegung zugrunde legte, waren die schichtbedingt ungleich verteilten Möglichkeiten: Die der niedrigen sozialen Schichten reichten zur Erfüllung der gesellschaftlich anerkannten Ziele nicht aus und setzten die Betroffenen einem andauernden „Anomiedruck“⁷⁴³ und enttäuschten Erwartungen aus. Anomisch waren nach *Durkheims* Verständnis die krankhaften Sozialstrukturen, die hierzu führten. Eine

739 *Häußermann* 2012a, S. 391; vgl. auch *Otto/Stanat* 2008, <http://www.zeit.de/2008/18/C-Interview-Stanat>, letzter Abruf vom 24.6.2014.

740 *Bukow* 2012, S. 541.

741 *Kunz* 2011, § 11 Rn. 3.

742 *Durkheim* 1974, S. 3 f., 6 ff.

743 *Kunz* 2011, § 11 Rn. 5.

zunehmende Ausbreitung der Anomie könnte auch zu einer Zunahme von Kriminalität führen.⁷⁴⁴

Dennoch galt *Durkheims* Interesse nicht der Beseitigung der sozialen unterschiedlichen Klassen, sondern einer „Abschwächung“ ihres Konkurrenzkampfs und gesellschaftlicher Integration: Aus seiner Sicht hat jede Schicht ihre eigenen Fähigkeiten, sodass bestenfalls alle Schichten „einander brauchen, anstatt sich zu verdrängen.“⁷⁴⁵

Robert K. Merton griff diese Grundlagen auf und beschäftigte sich in seiner *Anomietheorie* mit den möglichen Reaktionen auf die ständig unerreichbaren Ziele. Das Anstreben dieser Ziele, während die Sozialstruktur zu deren Unerreichbarkeit führte, bezeichnete er als Anomie.⁷⁴⁶ Denn nach *Merton* gibt die Gesellschaft kulturelle Ziele vor, die für die Zugehörigen verschiedener Schichten gleichermaßen gelten. Nicht gleichmäßig verteilt seien allerdings die Chancen, diese Ziele mit den institutionell geregelten Mitteln zu erreichen: So sei das Ziel Wohlstand für die Zugehörigen niedriger sozialer Schichten bedingt durch sozialstrukturelle Merkmale wie Arbeitslosigkeit oder gering bezahlte Arbeit, niedriger Bildungsabschluss nicht oder nur sehr erschwert mit den vorgesehenen Mitteln zu verwirklichen. Die schichtbedingte Nichterreichbarkeit der Ziele provoziere schließlich abweichendes Verhalten.⁷⁴⁷

Abweichendes Verhalten ist nicht die einzige mögliche Reaktion auf diese Ziel-Mittel-Diskrepanz. *Merton* zeigte fünf Typen der Anpassung hieran auf: Die *Konformität* sei der am häufigsten vorkommende Normalfall, bei dem sowohl die kulturellen Ziele angenommen als auch die institutionellen Mittel dafür eingesetzt würden. Eine weitere Art, mit der o. g. Diskrepanz umzugehen, sei die *Innovation*. Auch hier würden die Ziele akzeptiert, aber die Mittel dafür abgelehnt oder nicht aufgebracht, also auch auf abweichendes Verhalten zurückgegriffen. Bei der Reaktion des *Ritualismus* würden die Mittel zwar aufrecht und eingehalten werden, ohne dass jedoch die Ziele noch bestünden, die heruntergeschraubt oder ganz aufgegeben werden würden. Denkbar, aber am wenigsten vertreten sei außerdem die Reaktion des *Rückzugs*, bei der eine Abkehr sowohl von den Zielen, als auch Mitteln erfolgt, d. h. hier würden weder die kulturellen Ziele verfolgt, noch die entsprechenden Mittel eingehalten. Schließ-

744 Kunz 2011, § 11 Rn. 3 ff.; Thome 2005, S. 214.

745 Imbusch/Rucht 2005, S. 25.

746 Kunz 2011, § 11 Rn. 10; Merton 1974, S. 292.

747 Merton 1974, S. 286 f., 296 f. Merton (1974) wies darauf hin, dass weniger abweichendes Verhalten aber dort zu beobachten sei, wo für verschiedene Klassen unterschiedliche Ziele vorgesehen seien, vgl. S. 299. Die bei gleichen Zielen und unterschiedlichen Mitteln wegen der ungleichen Ressourcenverteilung entstehenden Spannungen rechtfertigen eine Einordnung dieser Theorie in die spannungstheoretischen Ansätze, vgl. Eisner 1997, S. 27.

lich gäbe es auch die Reaktion der *Rebellion*, die sich gegen die Ziele wende und eine veränderte Sozialstruktur anstrebe, für die neue Ziele und Mittel entwickelt würden.⁷⁴⁸

Besonders relevant zur Erklärung abweichenden Verhaltens der Menschen in einer ungünstigen, benachteiligenden sozialen Situation ist die *Innovation*, da Merton zufolge „*der stärkste Druck zum Abweichen doch auf den niedrigen Schichten liegt*“.⁷⁴⁹ Es sei nicht deren Armut allein, die sie zum abweichenden Verhalten bringe, sondern die Armut und Chancenbegrenzung sowie die gleichzeitige Verfolgung der ständig unerreichbaren Ziele. Unter Eindruck dieser Perspektive und der daraus resultierenden Frustration würden die legitimen Mittel Schritt für Schritt aufgegeben werden. Hinzutreten würden außerdem individuelle Persönlichkeitsmerkmale, die bewirkten, dass der Druck auf verschiedene Individuen unterschiedlich stark wirke und daher ihr abweichendes Verhalten beeinflusse.⁷⁵⁰

Damit stellte Merton bereits klar, dass die *Anomietheorie* nicht auf alle Formen von Kriminalität, aber insbesondere auf die Kriminalität der Unterschichtsangehörigen anwendbar sei. Kritisiert wurde allerdings, dass konkrete Bedingungen, die abweichendes Verhalten bei dem einen auslösen, während sich der andere derselben Schicht Zugehörige weiterhin normkonform verhält, von Merton nicht benannt wurden. Zudem ist der Verdacht aufgekommen, dass eine selektive Sanktionspraxis für eine häufigere polizeiliche Registrierung dieser Personengruppen verantwortlich ist.⁷⁵¹

Erkennbar wird jedoch die besondere Relevanz der Sozialstruktur einer Gesellschaft, die die durchschnittlichen Ziele für einen Großteil ihrer Angehörigen unzugänglich macht. Ziel der Sozialpolitik einer Stadt muss also nach dieser Theorie eine Veränderung der Sozialstruktur dahingehend sein, dass auch die Zugehörigen niedriger sozialer Schichten Perspektiven und gleichwertige Chancen erfahren.

4.4.5 *Kontrolltheorien*

Eine Ausgrenzung benachteiligter Bevölkerungsgruppen, die sich in den o. g. Theorien immer wieder herauskristallisiert hat, kann auch zu einem Verlust an Bindung dieser Gruppen an die Gemeinschaft führen, die der *Kontrolltheorie* von Travis Hirschi zufolge einen wichtigen kriminalpräventiven Faktor dar-

748 Merton 1974, S. 293 ff., 308 ff.

749 Merton 1974, S. 296.

750 Merton 1974, S. 297 ff., 305 f.

751 Merton 1974, S. 304; Schwind 2013, § 7 Rn. 10 m. w. N.; Eisner 1997, S. 28.

stellt.⁷⁵² Kontrolltheorien gibt es in unterschiedlichen Ausprägungen, von denen sich einige insbesondere auf die Bindung des Individuums an die Familie konzentrieren.⁷⁵³ Im Rahmen der Betrachtung der sozialen, aber städtebaulich kriminalpräventiv relevanten Faktoren soll es hier insbesondere um die Bindung an die Gesellschaft gehen, die in der *Theorie der sozialen Kontrolle Hirschis* thematisiert wird.⁷⁵⁴

Die nach *Hirschi* zur Kontrolle abweichenden Verhaltens so wichtige Bindung an die Gesellschaft ist seiner Ansicht nach von mehreren Elementen abhängig: der Bindung des Einzelnen an andere und seiner Empfindsamkeit für deren Meinung („attachment“), der Kostenkalkulation einer möglichen Begehung eines Delikts (rationale Komponente, „commitment“), der Involvierung in konventionelle Tätigkeiten der Gesellschaft, aufgrund derer keine Zeit für abweichendes Verhalten bleibt („involvement“) und schließlich dem Glauben an das gemeinsame Wertesystem der Gesellschaft („belief“).⁷⁵⁵

Von besonderer Bedeutung ist nach *Hirschi* also die Einbindung in die Gesellschaft, die dazu führt, dass eine Teilhabe an deren Aktivitäten und eine Annahme deren Wertesystems wahrscheinlicher und Kriminalität verhindert wird. Dies zu verwirklichen sei jedoch gerade für Angehörige niedriger sozialer Schichten problematisch, da diese sich von den Bindungen an ihre Angehörigen und Freunde in derselben Situation nur schwer lösen und einen Aufstieg in die höheren Schichten nicht ohne Weiteres erreichen könnten.⁷⁵⁶ Ihre Konzentration in benachteiligten Nachbarschaften und das Erleben von Resignation und Perspektivlosigkeit kann sich darüber hinaus auch auf die Selbstkontrolle der hier lebenden Kinder auswirken, womit ein weiteres kriminalpräventives Element geschwächt wäre.⁷⁵⁷

Auch *Hirschi* wurde entgegengehalten, dass nicht alle Menschen, auf die das Merkmal der fehlenden Bindungen zutreffe, kriminell würden.⁷⁵⁸ Dennoch unterstreicht auch diese Theorie die besondere Situation der Angehörigen niedriger sozialer Schichten und die Schwierigkeiten, ihnen den sozialen Aufstieg allein schon in die Tätigkeiten und Möglichkeiten der durchschnittlichen Gesellschaft zu ermöglichen. *Hirschi* selbst wies auf Studien hin, nach denen Kriminalität gleichmäßig auf die sozialen Schichten verteilt sei, deutete aber an, dass die

752 *Hirschi* 1969, S. 16.

753 Vgl. *Schwind* 2013, § 6 Rn. 16 ff. m. w. N. insbesondere auf *Reiss* und *Reckless*.

754 *Hirschi* 1989, S. 414.

755 *Hirschi* 1969, S. 16 ff. („attachment“); S. 20 f. („commitment“); S. 22 („involvement“), S. 23 („belief“), S. 30.

756 *Hirschi* 1969, S. 27.

757 *Siegmunt* 2012, S. 33.

758 *Schwind* 2013, § 6 Rn. 18a m. w. N.

Angehörigen niedriger sozialer Schichten häufiger von der Polizei aufgegriffen und verurteilt werden als Menschen anderer sozialer Schichten.⁷⁵⁹ Auch hierdurch können bestehende Nachteile verschärft werden, was eine Einbindung in die Gesellschaft weiter erschwert.

4.4.6 *Heitmeyer: Desintegrationstheorie*

Ein Ansatz, der sich ebenfalls mit der Situation der Ausgrenzung und den besonderen Problemen und Ängsten der Ausgegrenzten befasst, ist die Theorie der sozialen Desintegration von *Wilhelm Heitmeyer* (auch Bielefelder Desintegrationsansatz).⁷⁶⁰ Er untersuchte u. a. individuelle Desintegrationserfahrungen und deren Bezug zu Gewaltdelikten.⁷⁶¹

Desintegration bezeichnet einen Zustand von „Verlust informeller Sozialkontrolle, Erosion sozialer Netzwerke, Verfall öffentlicher Infrastruktur“.⁷⁶² Nach den Erkenntnissen *Heitmeyers u. a.* vollzieht sich die Desintegration in drei verschiedenen Dimensionen:

- In der *sozialstrukturellen Dimension* führen der ungleiche Zugang zum Arbeits- und Bildungsmarkt und damit auch die ungleiche Teilhabe an materiellen und kulturellen Gütern zu Desintegrationserfahrungen und damit zu einer *Strukturkrise* (sog. *individuell-funktionale Systemintegration*).
- Die *institutionelle Dimension* betrifft die unterschiedlichen politischen Möglichkeiten der Partizipation, die sich auch auf die Bereitschaft zu bürgerlichen Engagement auswirken⁷⁶³ und ebenfalls Desintegrationsprobleme und eine *Regulationskrise* nach sich ziehen (sog. *kommunikativ-interaktive Sozialintegration*).
- Die *personale Dimension* betrifft schließlich die Zugehörigkeit und Einbindung in soziale Gruppen und Milieus, deren Fehlen zu Desintegrationserfahrungen in Form von persönlichen Krisen und einer Sen-

759 *Hirschi* 1969, S. 65, 67 ff.

760 Vgl. *Heitmeyer/Thome u. a.* 2012, S. 62 m. w. N.

761 *Heitmeyer/Thome u. a.* 2012, S. 11, 13.

762 *Heitmeyer/Thome u. a.* 2012, S. 13 m. w. N.

763 Menschen, die ihre Lage selbst als desintegriert einschätzten, zeigten weniger Bereitschaft, sich sozial zu engagieren, vgl. *Heitmeyer/Thome u. a.-Marth/van de Wetering* 2012, S. 171, 173; vgl. auch *Kap. 4.5.2.*

kung des Selbstwertgefühls führen (*Kohäsionskrise* auf Ebene der sog. *kulturell-expressiven Sozialintegration*).⁷⁶⁴

Bei der Häufung dieser individuellen Desintegrationserfahrungen könne es zur Entwicklung antisozialer Einstellungen kommen, die sich z. B. in Fremdenfeindlichkeit ausdrücken könnten. Der eigene empfundene Ausschluss aus der durchschnittlichen Gesellschaft und die gefühlten Anerkennungsdefizite führten dazu, dass auch anderen Menschen weniger Respekt entgegengebracht werde und schließlich auch die Schwelle zur Gewaltbereitschaft absinke.⁷⁶⁵ Bis die Desintegrationserfahrungen individuelle oder gar kollektive Gewalt nach sich ziehen würden, spielten sich noch Zwischenschritte ab: So würden diese negativ erlebten Erfahrungen von Menschen mit hoher sozialer Kompetenz leichter verarbeitet als von Menschen mit „ichbezogene[n], autoritäre[n] Persönlichkeitsmuster“.⁷⁶⁶ Käme es zu kollektiven, u. U. ethnisch orientierten Schuldzuweisungen (z. B. der Behauptung, Ausländer seien schuld an der Arbeitslosigkeit), so könnten hieraus fremdenfeindliche Einstellungen und eine abwertende, abwehrende Haltung erwachsen, die schließlich auch individuelle oder sogar kollektive Handlungen wie Gewalt nach sich ziehen könnten.⁷⁶⁷

Den Einfluss der Zugehörigkeit zu sozialen Milieus auf Gewalt und Gewalt-einstellungen von Jugendlichen beschrieben *Heitmeyer u. a.* in den 1990er Jahren wie folgt: Eine hohe Gewaltbilligung verzeichneten die Forscher in den westdeutschen traditionellen⁷⁶⁸ und traditionslosen Arbeitermilieus,⁷⁶⁹ wobei im letzteren Milieu auch die eigene Bereitschaft, Gewalt anzuwenden hoch war.

764 *Anhut/Heitmeyer* 2000, S. 47 f.; *Heitmeyer/Thome u. a.* 2012, S. 62 f.; *Heitmeyer/Thome u. a.-Marth/van de Wetering* 2012, S. 111; Bezeichnung der Krisen zit. nach *Eisner* 2001, S. 9 f.

765 *Heitmeyer/Thome u. a.* 2012, S. 63; *Heitmeyer/Thome u. a.-Marth/van de Wetering* 2012, S. 111 m. w. N.

766 *Anhut/Heitmeyer* 2000, S. 53.

767 *Anhut/Heitmeyer* 2000, S. 53 ff. Desintegrationserfahrungen von Migrant*innen könnten eine Abwehrhaltung gegen die Aufnahmegesellschaft, aber auch gegen „anders-ethnische [...] Minderheiten“ auslösen, vgl. *Anhut/Heitmeyer* 2000, S. 54. Die entsprechende Untersuchung zeigte jedoch Konfliktpotential auf Seiten der untersuchten türkischen Migrantengruppe wie auch der einheimischen Bevölkerung, vgl. *Schröder u. a.* 2000, S. 136, 192 f.

768 Das traditionelle Arbeitermilieu, dem die Erfüllung von Pflichten und der Rückhalt der Familie besonders wichtig waren, zeichnete sich durch erhöhte Werte für Verunsicherung, Ängste und Unzufriedenheit aus, vgl. *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 194 f.

769 Kennzeichnend für das traditionslose Arbeitermilieu waren die soziale Rücksichtslosigkeit, hohe Verunsicherung und Ängste, geringes Selbstvertrauen, hohes Misstrauen, fehlende Kritikfähigkeit, vgl. *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 195 f.

Auch im aufstiegsorientierten⁷⁷⁰ sowie im hedonistischen Milieu⁷⁷¹ wurden eine hohe Gewaltbilligung wie auch -bereitschaft festgestellt.⁷⁷²

Unter den ostdeutschen Milieus wies das kleinbürgerlich-materialistische Milieu⁷⁷³ eine hohe Gewaltbilligung sowie erhöhte Werte im Bereich der eigenen Gewalt in Form von Körperverletzungen gegenüber Fremden auf (bei ansonsten unauffälligen Werten der Gewaltbereitschaft). Eine hohe Gewaltbilligung wie auch -bereitschaft wurden ferner im traditionslosen⁷⁷⁴ wie auch im hedonistischen Arbeitermilieu⁷⁷⁵ festgestellt. Insbesondere Jugendgewalt wurde auch vom status- und karriereorientierten Milieu⁷⁷⁶ gebilligt. Eine vergleichsweise hohe Gewaltbereitschaft, aber niedrige Gewaltbilligung (mit Ausnahme der Jugendgewalt) zeigte das subkulturelle⁷⁷⁷ Milieu.⁷⁷⁸

Mit der Zugehörigkeit zu sozialen Milieus variierten also auch die Gewalt-einstellungen, ebenso die Desintegrationserfahrungen. Zu den Merkmalen der Milieus mit hohen Werten für Gewaltbilligung und -bereitschaft zählten dabei

770 Dieses Milieu wies hohe Werte für Selbstvertrauen sowie der Einschätzung von Einflussmöglichkeiten bei jedoch geringer Kritikfähigkeit auf, vgl. *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 197 f.

771 Das hedonistische Milieu zeigte sich als ein wenig sozial orientiertes, eher rücksichtsloses, unsicheres, unzufriedenes, an einem angenehmen Leben in der Gegenwart orientiertes Milieu, vgl. *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 200 f.

772 *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 226 ff.

773 Für dieses Milieu wurden Zufriedenheit, Pflichtbewusstsein, Orientierung an Sicherheit und Familie sowie Sparsamkeit festgestellt, vgl. *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 210 f.

774 Charakteristisch für das traditionslose Arbeitermilieu waren Unzufriedenheit, Unsicherheit, geringes Vertrauen in die eigene Zukunft, geringer sozialer Rückhalt durch Freunde und Familie, soziale Rücksichtslosigkeit und Misstrauen, vgl. *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 213 ff.

775 Im hedonistischen Arbeitermilieu wurden die Orientierung an einem angenehmen Leben, geringer sozialer Rückhalt durch Freunde und Familie, soziale Rücksichtslosigkeit, Unzufriedenheit und Unsicherheit bei aber hohem Selbstvertrauen festgestellt, vgl. *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 215 f.

776 Das status- und karriereorientierte Milieu wies eine starke Orientierung am Arbeitsleben bei hohem familiären Rückhalt, eine ablehnende Haltung gegenüber „dem alten Leben in der DDR“, geringe soziale Orientierung, geringe Ängste und ein hohes Selbstvertrauen auf, vgl. *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 217 f.

777 Hier wurden insbesondere ein Leben im „Hier und Jetzt“ bei geringer Orientierung an der Zukunft, geringer familiärer Rückhalt bei hohem Rückhalt durch Freunde, geringes Selbstwertgefühl und geringes Misstrauen festgestellt, vgl. *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 218 ff.

778 *Heitmeyer u. a.* 1998, S. 228 ff.

häufig Unsicherheit, Ängste, geringer sozialer Rückhalt sowie geringes Selbstvertrauen.⁷⁷⁹

Ebenso hatte der Bildungsgrad Einfluss auf Desintegrationserfahrungen: Die höchste Belastung wurde bei Jugendlichen festgestellt, die keinen Schulabschluss aufwiesen. Die Belastung nahm mit zunehmendem Bildungsniveau ab, sodass sie schließlich bei Gymnasiasten am geringsten war.⁷⁸⁰

Desintegrationserfahrungen können den Beginn einer nachteiligen bis hin zu gefährlichen Entwicklung darstellen, in die es so früh wie möglich einzugreifen gilt.⁷⁸¹ Dies kann den Autoren zufolge von politischer Seite sowie auf individueller Ebene durch die Zugehörigkeit zu sozialen Netzwerken und Gruppen positiv beeinflusst werden. Besonders das soziale Klima im Viertel wirke hier in Wechselwirkung mit den sozialen Gruppenbeziehungen hemmend oder fördernd und müsste entsprechend modifiziert werden (z. B. durch Aufklärung und Abbau von Vorurteilen, Aufbau sozialer Netzwerke für bestimmte Zielgruppen wie etwa Jugendliche).⁷⁸²

Bei einer weiteren Untersuchung der Bielefelder Forschergruppe zeigte sich in Bezug auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen interethnischem Konfliktpotential und raumbezogenen Bedingungen keine eindeutige Beziehung zwischen zunehmendem Konfliktpotential und beispielsweise der Zunahme des Ausländeranteils. Die Abwehr- und Abwertungshaltung wurde scheinbar nicht von der räumlichen Konzentration von Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfängern oder Ausländern, als vielmehr von der Wahrnehmung fehlender individueller Chancen (Zugang zum Arbeitsmarkt, zu politischer Partizipation) bedingt und von einem „angespannten“ sozialen Klima verstärkt.⁷⁸³ Von der Verantwortung frei sprachen die Autoren die lokale Politik dennoch nicht: Das soziale Klima durch „Maßnahmen vor Ort“ zu verbessern und so das Sicherheitsgefühl und die Gruppenbeziehungen zu stärken, seien Aufgaben und Chancen der kommunalen Politik.⁷⁸⁴ In der Verantwortung sahen die Autoren ebenfalls die Aufnahmegeellschaft als solche, die Abwehr- und Abwertungshaltungen durch ihre „unge-nügende[n] Integrationsleistungen“ auslöse.⁷⁸⁵

779 Vgl. die Erklärungen der Milieus in den vorangegangenen Fußnoten.

780 Kraul 1998, S. 335.

781 Eisner (2001) wies allerdings darauf hin, dass nicht klar ist, in welcher Altersgruppe die Desintegration ihre Wirkung zu entfalten beginnt, S. 13.

782 Anhut/Heitmeyer 2000, S. 54 ff., 59 f.

783 Schröder u. a. 2000, S. 194 ff. (das „angespannte“ soziale Klima drückte sich in Angst vor Kriminalität und Gewalt aus, vgl. S. 195).

784 Schröder u. a. 2000, S. 197.

785 Anhut/Heitmeyer 2007, S. 55.

Ein besonderes Gefahrenelement in dem oben beschriebenen Prozess stellt außerdem die Verfestigung der entstehenden Abwehrhaltung auf beiden Seiten⁷⁸⁶ dar, die insbesondere durch Ausgrenzung und sozialräumliche Segregation unterstrichen wird – ein Phänomen, mit dem sich das folgende Kapitel auseinandersetzt.

4.4.7 *Häußermann: Soziale Ausgrenzung und Polarisierung von Armut*

Mit den sozialen Bedingungen und Möglichkeiten in Städten beschäftigte sich der deutsche Stadtforscher und Hochschullehrer *Hartmut Häußermann* (1943-2011). Im Rahmen seiner Forschung war *Häußermann* auch am Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt – Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“ beteiligt und führte dessen erste Evaluation durch.⁷⁸⁷

Seine Forschungen betrafen auch den amerikanischen Raum. So untersuchte er u. a. die Konzentration von Armut in städtischen Räumen und setzte sich dabei mit der aktuellen Situation der bereits von *Newman* untersuchten Projekte des amerikanischen „public housing“ auseinander.⁷⁸⁸

Häußermann setzte sich insbesondere mit dem Phänomen der Segregation auseinander. Dabei stellte sich nach *Häußermanns* Ansicht nicht jede Segregation als Problem dar, da eine solche durch einige Bevölkerungsgruppen freiwillig vorgenommen würde, so z. B. wenn reiche Haushalte in eine bestimmte, selbst gewählte Gegend umziehen würden. Zurück bleibe jedoch eine Konzentration der unfreiwillig Segregierten: einkommensschwache Haushalte mit eingeschränkten Aktionsräumen, geringer Bildung und finanziellen Mitteln sowie mit geringen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Wohnsituation. Genauso wenig wie diese Haushalte eine Wahl bezüglich ihrer Rolle in diesem Prozess hätten, könnten sie sich der negativen Bewertung ihrer Viertel von außen erwehren.⁷⁸⁹

Jedoch auch in den benachteiligten, übrig bleibenden Quartieren müsse die Segregation nicht unbedingt verschärfend auf die ungünstige Lage wirken: So wären in Studien, die über die Situation in Slums, also „Quartiere[n] [...], in denen eine ökonomisch benachteiligte und sozial diskriminierte Minderheit dominiert, und in denen dadurch die Kaufkraft fehlt, um eine ‚normale‘ Versorgung

786 Vgl. *Schröder u. a.* 2000, S. 192 f., wonach die untersuchte türkische Minderheit sich für Probleme in der deutschen Gesellschaft wie Arbeitslosigkeit, Wohnraummangel verantwortlich gemacht fühlte, aber auch Abwehrhaltungen gegenüber anderen Minderheiten festzustellen waren, während auf Seiten der deutschen Bevölkerung teilweise eine Beeinträchtigung durch die türkische Minderheit ausgedrückt und eine bessere Anpassung durch diese Gruppe gefordert wurde.

787 *Jessen* 2012, S. 89; vgl. *Kap. 5.1.2.*

788 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 399 ff.; vgl. auch *Kap. 4.2.1.6.*

789 *Häußermann* 2012a, S. 384, 387 f., 391 f.

mit Gütern und Infrastrukturleistungen sicher zu stellen“⁷⁹⁰ erhoben wurden, keineswegs bloße Verwahrlosung, sondern auch „Formen von Gemeinschaftlichkeit, wechselseitiger Anerkennung und [...] informellen Hilfeleistungen zwischen Nachbarn, die Solidarität über Generationen hinweg, und die Existenz einer lokalen Ökonomie“⁷⁹¹ festgestellt worden. In Deutschland gibt es nach *Häußermanns* Ansicht weder Slums noch Ghettos, d. h. „Nachbarschaften, die zu 100 Prozent aus Angehörigen einer ethnischen Minderheit bestehen“,⁷⁹² jedoch durchaus in nahezu jeder Stadt Viertel mit ungünstiger sozialer Zusammensetzung. Auch wenn die soziale Durchmischung in deutschen Städten nach *Häußermanns* Auffassung noch höher als etwa in amerikanischen Slums vorliege, so könnten trotzdem negative Einwirkungen von einem Viertel auf dessen Bewohner ausgehen. So wird auch vermutet, dass ein ungünstiges soziales Umfeld die Lage der ohnehin benachteiligten, darin lebenden Haushalte weiter verschärfe.⁷⁹³ Derartige negative Nachbarschaftseffekte ordnete *Häußermann* in drei Gruppen ein: Die Effekte könnten durch soziales Lernen in einem Milieu, das andere als die im restlichen Stadtgebiet geltenden Normen vertritt, übernommen werden; Stadtviertel könnten ebenso durch ihre „physisch-materielle“ Bauweise und „institutionelle Ausstattung“⁷⁹⁴ benachteiligt sein und schließlich könne einem Viertel und seinen Bewohnern auch durch Zuschreibung eines schlechten Images geschadet werden. Diese negativen Effekte könnten schließlich zu „Sozialisationschäden“⁷⁹⁵ und auch zu abweichendem Verhalten führen.⁷⁹⁶

Für problematisch hielt *Häußermann* dies insbesondere vor dem Hintergrund der in deutschen Städten zunehmenden Einkommenspolarisierung. So schrumpfte die Gruppe der Haushalte mit mittlerem Einkommen, während ein Anstieg der Gruppen mit Einkommen im oberen und unteren Bereich, also sehr armer und sehr reicher Haushalte, zu beobachten sei. Diese Konzentration bestimmter Einkommensgruppen sei dabei nicht nur, aber besonders häufig in großen Stadtregionen, jedoch nicht am häufigsten in Metropolen zu beobachten.

790 *Häußermann* 2012a, S. 392.

791 *Häußermann* 2012a, S. 387 (*Häußermann* wies hier auf die Studie von *Herbert Gans* aus dem Jahr 1962 hin, „*The Urban Villagers: Group and Class in the Life of Italian-Americans*“ 2. Aufl. 1982, New York). Hiervon geht auch die Theorie der Subkultur aus, vgl. Kap. 4.4.2.

792 *Häußermann* 2012a, S. 392.

793 *BMVBS/Difu* 2003, S. 11. *BMVBS* und *Difu* (2003) bezeichneten diese Entwicklung als „Abwärtsspirale“, vgl. S. 12.

794 *Häußermann* 2012a, S. 388.

795 *Häußermann* 2012a, S. 383.

796 *Häußermann* 2012a, S. 388, 392 f.

Besonders betroffen seien Städte, deren Wirtschaftsstruktur ehemals von der Industrie geprägt war und sich nun mehr zu Dienstleistungen hin orientiert.⁷⁹⁷ Als Aufgabe der Stadtpolitik betrachtete *Häußermann* also insbesondere den Umgang mit den erheblichen industriellen Arbeitsplatzverlusten, die die soziale Segregation vorantrieben.⁷⁹⁸

Nach *Häußermann* vollzieht sich dieser „sozio-ökonomische[r] Wandel“, der zur Verstärkung der oben beschriebenen sozialen Segregation führt, in drei Schritten: Durch den Abbau von Industrie gingen zahlreiche Arbeitsplätze verloren, während der Dienstleistungssektor die nunmehr Arbeitslosen nicht in so großer Zahl beschäftigen könne. Gleichzeitig reduzierten sich die Sozialleistungen wegen der sinkenden finanziellen Mittel der Städte und schließlich käme es durch den Rückzug des Staates aus der Wohnungsversorgung zum Anstieg der unfreiwilligen Segregation der ärmeren Haushalte.⁷⁹⁹

Mit dieser Verschärfung der Einkommenspolarisierung und erzwungenen Segregation, also der weiteren Öffnung der Schere zwischen Arm und Reich, ist auch mit einer höheren Belastung für die Bewohner der ohnehin schon benachteiligten Quartiere zu rechnen, sodass negative Quartiereffekte zumindest in Form der Stigmatisierung und Isolation der einkommensschwachen Haushalte zu erwarten sind.⁸⁰⁰ Es öffnete sich in Deutschland zugleich auch die Schere zwischen der wachsenden Zahl der Haushalte, die ihr Einkommen aus Transferleistungen des Staates beziehen, und dem abnehmenden, erschwierlich verfügbaren Wohnraum.⁸⁰¹

Dass die sozialräumliche Segregation und damit verbundene Ausgrenzung zur (Gewalt-)Kriminalität beitragen kann, bestätigte *Eisner* für die Stadt Basel.⁸⁰²

Um das Ziel, die Konzentration städtischer Armut zu überwinden, erreichen zu können, zogen *Kronauer* und *Häußermann* verschiedene Lehren aus den Auswertungen der amerikanischen Programme MTO und HOPE VI:⁸⁰³ Mit dem auch in Deutschland viel praktizierten Rückbau von Großwohnanlagen und dem Rückzug des Staates aus der Wohnungsversorgung gehe ein großer Teil des bezahlbaren Wohnraums verloren; dieser Verlust sollte durch die Schaffung von

797 *Goebel/Gornig/Häußermann* 2012, S. 382, 392; *Häußermann* 2012a, S. 390.

798 *Häußermann/Wurtzbacher* 2005, S. 430 f.

799 *Häußermann* 2012a, S. 389. Vgl. zur Entwicklung der Arbeitsplätze im Industrie- und Dienstleistungssektor bzgl. der Schweiz *Eisner* 1997, S. 96 f.

800 So auch *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 400.

801 *BMVBS/Difu* 2003, S. 10.

802 *Eisner* 1997, S. 189.

803 Siehe dazu die Ausführungen zur aktuellen Entwicklungen des „public housing“ in *Kap. 4.2.1.6.*

erschwinglichem, „soziale[n] Wohnungsbau“ kompensiert werden.⁸⁰⁴ Außerdem könne allein die tatsächliche soziale Durchmischung, wie sie in den vorbezeichneten Programmen teilweise durch Umsiedlung zahlreicher Haushalte erreicht werden sollte, nicht den Anspruch haben, die Armutskonzentration zu überwinden; es müssten vielmehr auch soziale Möglichkeiten (Arbeitsplätze, Schulen, andere Institutionen) in erreichbarer Umgebung zur Verfügung gestellt werden, wobei zu bedenken sei, das ärmere Haushalte aufgrund ihrer geringen finanziellen Mittel nur über eine eingeschränkte Mobilität verfügten.⁸⁰⁵ Schließlich müsste eine Beteiligung der Bewohner in Entscheidungen, z. B. bezüglich des Abrisses oder Rückbaus von Wohnanlagen, und deren Umsetzung gesichert werden.⁸⁰⁶

4.4.8 *Suburbanisierung von Armut*

Verlagerungseffekte hinsichtlich der Konzentration von Armut in verschiedenen Stadtvierteln beobachtete *Paul A. Jargowsky* in den 1990er Jahren in US-amerikanischen Großstädten. Er untersuchte die Entwicklung der Verteilung von „high-poverty neighborhoods“ (stark durch Armut belastete Wohngegenden), die er als Viertel definierte, in denen 40% oder mehr „Arme“ i. S. d. Federal Poverty Standard⁸⁰⁷ lebten, indem er einzelne, definierte Erhebungsabschnitte („census tracts“) verglich. Die Konzentration von Armut führte *Jargowsky* u. a. auf eine hohe Fluktuationsrate einkommensstärkerer Haushalte, starke Immigrationsbewegungen und eine benachteiligte wirtschaftliche Lage dieser Viertel zurück.⁸⁰⁸ Dabei ergaben *Jargowskys* Erhebungen im Zeitraum von 1990-2000 eine erhebliche Abnahme der Zahlen der Personen, die in „high-poverty neighborhoods“ lebten. So waren sinkende Zahlen in 40 amerikanischen Staaten zu verzeichnen, während eine Zunahme der in den Armenvierteln lebenden Menschen nur in 10 Staaten zu verzeichnen war.⁸⁰⁹ Besonders stark in den Armutsvierteln vertreten war die schwarze Bevölkerung sowohl 1990 als auch 2000,

804 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 412 f.

805 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 413 ff.

806 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 415.

807 Arm i. S. d. Federal Poverty Standard ist, wer in Familien lebt, deren Familieneinkommen unter dem an den durchschnittlichen Grundbedürfnissen gemessenen Einkommen liegt, wobei die Größe dieses Durchschnittseinkommens hinsichtlich unterschiedlicher Familiengrößen und aufgrund der Inflation jährlich variiert, vgl. *Jargowsky* 2003, S. 3.

808 *Jargowsky* 2003, S. 2 f., 9.

809 *Jargowsky* 2003, S. 4 ff.

auch wenn diese Bevölkerungsgruppe die stärkste Abnahme im Vergleich zu anderen ethnischen Gruppen verzeichnete.⁸¹⁰

Die Armenviertel lagen dabei zumeist im Stadtzentrum, worin *Jargowsky* einen deutlichen Unterschied zu den meisten anderen Ländern weltweit sah, in denen sozial benachteiligte Viertel eher am Stadtrand zu finden seien.⁸¹¹ Während abnehmende Bevölkerungszahlen für die Armutsviertel der USA allerdings in den untersuchten Vierteln der Metropolenzentren (-21%) sowie in den ländlichen Gegenden und kleineren Städten („non-metropolitan areas“, -47%) zu beobachten waren, übertrug sich dieser positive Trend nicht auf die Stadtränder der Metropolenzentren („suburbs“, Abnahme lediglich um 4%). Und obwohl letztendlich sinkende Zahlen auch in diesen Regionen auszumachen waren, bildeten sich in zahlreichen US-amerikanischen Städten suburbane innere Ringe, also Viertel, die das Stadtzentrum umschlossen und dabei den Innenbereich der Stadtränder bildeten, die eine steigende Armutsrate in konzentrierten Armutsvierteln zu verzeichnen hatten.⁸¹² Dieses von *Jargowsky* aufgezeigte Phänomen wurde als „Suburbanisierung der Armut“ bezeichnet.⁸¹³

Jargowsky warnte angesichts des weiträumigen positiven Trends der 1990er Jahre, in dem eine Abnahme der Armut dank einer ökonomisch starken Entwicklung und einer geringen Arbeitslosenquote – eines Booms, von dem die meisten amerikanischen Städte profitierten – erreicht werden konnte, davor, den Armutsproblemen der Stadtrandgebiete keine Aufmerksamkeit zu schenken: Neben der überwiegend positiven Entwicklung wäre der Vorgang hier ein schleichender, gegenläufiger Prozess, der umso gefährlicher und bedeutsamer sei, da er trotz ökonomischer Erfolge der Städte nicht aufgehalten werden und weiter negative Einflüsse auf die betroffenen Bewohner dieser Viertel ausüben würde.⁸¹⁴ *Häußermann* deutete an, dass auch die vorbezeichneten Erfolge in einigen Vierteln sich auf einen Anstieg der armen Bevölkerung in einem benachbarten suburbanen Viertel, also auf bloße Verlagerungseffekte, zurückführen ließen.⁸¹⁵ Angesichts der von *Häußermann* untersuchten Umsiedlungsprogramme⁸¹⁶ und den Ergebnissen bezüglich deren Wirksamkeit sind also auch positive Trends der vermeintlichen Reduzierung von Armut kritisch zu hinterfragen.

810 *Jargowsky* 2003, S. 10.

811 *Jargowsky* 2003, S. 6.

812 *Jargowsky* 2003, S. 12.

813 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 402.

814 *Jargowsky* 2003, S. 12 f.

815 *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 402, 404.

816 Siehe dazu die Ausführungen zur Forschung *Häußermanns* im Kap. 4.4.7.

4.4.9 Labeling Approach

Der *Labeling Approach*, der sog. Etikettierungsansatz, geht auf *Frank Tannenbaum* zurück und besagte in seiner ursprünglichen Form, dass „Jugendliche die ihnen von Erwachsenen zugeschriebenen ‚schlechten‘ Eigenschaften schrittweise in ihr Selbstbild übernehmen“.⁸¹⁷ Aufgegriffen und fortgeführt wurde er u. a. von seinen weiteren Vertretern *Edwin M. Lemert* und *Howard S. Becker*. Dieser Ansatz beschreibt folgenden Weg der Kriminalisierung: Eine Person erfährt durch ihre Umwelt die Zuschreibung negativer Eigenschaften und Stigmatisierung, weshalb es ihr immer schwerer fällt, das eigene Selbstbild aufrecht zu erhalten. Nach und nach werden die zugeschriebenen Eigenschaften durch die betroffene Person in das eigene Selbstbild übernommen und es folgt ein Verhalten dieser Person entsprechend dem vom Umfeld Erwarteten. Eine Person wird also kriminell, weil sie von ihrem gesellschaftlichen Umfeld für kriminell erklärt wird – es kommt zu einer sog. „self-fulfilling prophecy“ (einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung).⁸¹⁸

Durch diesen Ansatz wird also der Weg der Kriminalisierung des Einzelnen beschrieben, indem von seinem gesellschaftlichen Umfeld anhand bestimmter Merkmale vorschnell der Schluss gezogen wird, es handele sich um eine kriminelle Person. Dieser Eindruck haftet der betroffenen Person nach diesem Ansatz so sehr an, dass sie sich letztlich erwartungsgemäß verhält. Auf eine Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen oder Verschlechterung des Images bestimmter Wohngegenden wird im Forschungsstand häufig hingewiesen.⁸¹⁹ Es stellt sich daher die Frage, ob auch die hinsichtlich einer bestimmten Gruppe ausgeübten Stigmatisierungs- und Zuschreibungsprozesse zu einer Kriminalisierung der Bewohner der entsprechenden Quartiere nach dem oben beschriebenen Schema führen können.

Stigmatisierungen und Vorurteile sind zweifelsohne ein Zustand, dem sich die beschriebenen, benachteiligten Viertel, in denen sich die gesellschaftlich am stärksten ausgegrenzten Gruppen wie einkommensschwache, auf Sozialhilfe angewiesene Haushalte, Ausländer, sozial benachteiligte Familien konzentrieren, mehr oder weniger permanent ausgesetzt sehen. Das bauliche Erscheinungsbild dieser Viertel, das teilweise mit nur wenig finanziellen Mitteln vor dem materiellen Verfall geschützt wird, trägt in der Regel nicht dazu bei, dieser Stigmatisierung entgegenzuwirken. In Anwendung der Gedanken des *Labeling Approach* würde sich zunächst die Frage stellen, welche negativen Eigenschaften

817 Kunz 2011, § 15 Rn. 6 m. w. N.

818 Kunz 2011, § 15 Rn. 6 ff. m. w. N.

819 Vgl. z. B. *Häußermann* 2012a, S. 384; *Häußermann/Kronauer* 2012, S. 400, 406; *Siebel* 2012, S. 470; *Newman* 1973, S. 102 ff., 106 f. zur Bedeutung des Images von Wohnvierteln.

den benachteiligten Vierteln zugeschrieben werden, ob diese sich sodann durch Übernahme der Bewohner ins eigene Selbstbild verfestigen, insbesondere ob hierbei auch kriminelle Eigenschaften zugeschrieben und übernommen werden. Schon die genaue Bestimmung, welche negativen Eigenschaften zugeschrieben werden, fällt schwer. Je nachzuschreibender Gruppe wird abweichendes Verhalten unterschiedlich definiert. Dies kann kriminelles Verhalten umfassen, das also von Gesetzen abweicht, aber auch bloße Verstöße gegen moralische Vorstellungen oder einen durchschnittlich „guten Geschmack“, wie in *Kap. 4.1* thematisiert.⁸²⁰ Vor der sozialwissenschaftlichen Betrachtung, wonach abweichend ist, was für die Gesellschaft „dysfunktional“ ist, warnte *Becker*, da dies eine Stigmatisierung der betroffenen Gruppe auf politischer Ebene provoziere.⁸²¹ Seiner Ansicht nach wird abweichendes Verhalten vielmehr von „gesellschaftliche[n] Gruppen [...] dadurch [ge]schaffen, dass sie Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert und dass sie diese Regeln auf bestimmte Menschen anwenden, die sie als Außenseiter etikettieren.“⁸²² Von der Möglichkeit anderer Menschen, einer potentiellen Etikettierung durch eine gewisse Machtposition vorzubeugen,⁸²³ können die Bewohner benachteiligter Viertel aufgrund ihrer Situation in der Regel keinen Gebrauch machen.

Dass eine Konzentration von Benachteiligungen⁸²⁴ in den hier beschriebenen Vierteln festgestellt wird, zeigt, dass dessen Bewohner nicht zur gesellschaftlichen Mitte oder zu dem Kreis der Urteilenden gehören, sondern diesem vielmehr ausgeliefert sind. Dass ferner die Konzentration sozialer und baulicher Problemlagen zumindest keine neutralen oder gar positiven Einflüsse auf die Bewohner ausübt, bezeugt der Umstand, dass viele Haushalte, sobald sie die erforderlichen finanziellen Mittel aufbringen können, in andere Viertel einer Stadt ziehen und das eher unbeliebte Viertel hinter sich lassen.⁸²⁵ Auch im Vergleich mehrerer Viertel einer Stadt hinsichtlich der Einschätzung von gefährlichen Orten wird den baulich und sozial benachteiligten Vierteln mit einem hohen Maß an – gemessen an der tatsächlichen Kriminalitätslage nicht gerechtfertigter – Kriminalitätsfurcht begegnet, ohne dass daraus deutlich würde, ob tatsächlich den Bewohnern zugeschrieben wird, kriminell zu sein. Insgesamt werden die beschriebenen Viertel, in denen sich, wie *Häußermann* überspitzt, jedoch die Stigmatisierungen treffend hervorhebend ausdrückte, „die ‚Überflüssigen‘ kon-

820 Vgl. *Becker* 2014, S. 25, 27.

821 *Becker* 2014, S. 29 f.

822 *Becker* 2014, S. 31.

823 *Becker* 2014, S. 174 f.

824 Z. B. Arbeitslosigkeit, eingeschränkte soziale Mobilität aufgrund fehlender finanzieller Mittel, Angewiesenheit auf Sozialhilfe, Perspektivlosigkeit.

825 *ILS NRW* 2004, S. 79; *Flade* 1996, S. 118 (vgl. auch *Kap. 5.1.1*).

zentrieren“⁸²⁶ jedoch als kriminalitätsbelastete, gefährliche Orte angesehen.⁸²⁷ Eine Zuschreibung derart, es müsse in diesen Vierteln ein hohes Maß an Kriminalität geben, da die Viertel aufgrund von Kriminalitätsfurcht so eingeschätzt werden, findet keine Entsprechung in der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich die Kriminalitätsfurcht und die angstbedingt verschlechterte Lebensqualität auf die hier lebenden Bewohner auswirken. Die Ausgrenzung verarbeiten die Bewohner stigmatisierter Viertel jedoch unterschiedlich, vgl. *Kap. 4.4.10. Becker* wies darauf hin, dass die Ausgegrenzten, die er als „Außenseiter“ bezeichnete, ihrerseits dieses Urteil annehmen, aber auch die Urteilenden als Außenseiter ansehen können.⁸²⁸ *Häußermann* warnte aber vor der Entstehung und Verfestigung einer gewissen Feindseligkeit, indem die stigmatisierten, ausgegrenzten Menschen sich auch selbst nicht mehr als Teil der übrigen städtischen Gesellschaft sehen, was einer „inneren Kündigung“ gegenüber dieser gleichkommt, „die sich in Resignation, Apathie und Rückzug äußert“.⁸²⁹ Dass jedoch auch Kriminalität wegen entsprechender Zuschreibungen hier vermehrt ausgeübt wird, belegen polizeiliche Statistiken jedenfalls nicht. Diese zeigen vielmehr, dass Kriminalität in diesen Vierteln überschätzt wird, während sie in anderen Vierteln unterschätzt wird (s. o.).

Der *Labeling Approach* erklärt zweifellos die Kriminalisierung einer Person, eine Anwendung auf stigmatisierte Viertel zur Erklärung von Kriminalität erscheint jedoch nicht angebracht und wenig hilfreich, da hier zum einen keine erhöhten Kriminalitätsraten typisch sind, eine Übernahme der kaum bestimm- baren Zuschreibungen von kriminellen Eigenschaften ins Selbstbild also nicht ohne Weiteres feststellbar ist. Zum anderen wird ohnehin bezweifelt, dass sich der Ansatz überhaupt zur Erklärung der Entstehung von Kriminalität eignet, da nur der Zuschreibungsprozess beschrieben, nicht aber nach den Ursachen von Kriminalität bzw. dem Unterlassen von kriminellen Handlungen trotz entsprechender Zuschreibungen geforscht wird.⁸³⁰ Hieraus lassen sich also auch nur schwer Präventionsmöglichkeiten ableiten. Der Ansatz führt also die städte- bauliche Prävention nicht weiter.

Der Ansatz ist jedoch geeignet, die Relevanz einer Stigmatisierung ins Gedächtnis zu rufen. Denn (negative) Klassifizierungen, wie z. B. die Einordnung in die Gruppe der Bewohner benachteiligter Viertel, sind immer auch geeignet,

826 *Häußermann* 2012a, S. 391.

827 Vgl. *Kury/Obergfell-Fuchs* 2003, S. 13 f. (*Kap. 3.4*); Untersuchungen und eigene Erhebung in Mecklenburg-Vorpommern in *Kap. 5.1.1, 5.3.2.1, 5.3.2.8 – Kenntnisse der Befragten*.

828 *Becker* 2014, S. 25.

829 *Häußermann* 2012a, S. 384.

830 *Schwind* 2013, § 8 Rn. 2, 12 m. w. N.; *Kunz* 2011, § 15 Rn. 18 m. w. N.; *Jung* 2007, S. 84 m. w. N.; *Becker* 2014, S. 170 m. w. N.

die Betroffenen aus den anerkannteren Gesellschaftsgruppen auszuschließen und sie abzuwerten.⁸³¹ Mit den Auswirkungen der hierdurch erlebten Frustrationen beschäftigt sich auch die im folgenden Abschnitt dargestellte Hypothese.

4.4.10 Frustrations-Aggressions-Hypothese

Mit dem Zusammenhang von Frustrationen, die im sozialen Umfeld erfahren werden können, und Aggressionen beschäftigten sich *John Dollard u. a.* unter Berufung auf die Arbeit *Freuds* mit dem Aufstellen ihrer Form der *Frustrations-Aggressions-Hypothese*.⁸³² Danach folgt eine Aggression regelmäßig auf eine Frustration, umgekehrt soll auch jede Frustration zu einer Aggression führen. Frustrationen ergeben sich danach, wenn eine Person eine bestimmte Handlung ausüben wollte, hieran jedoch gehindert wurde. Mit der Aggression ist ein Verhalten gemeint, das auf die Verletzung eines Organismus abzielt und das nicht immer nach außen treten muss, sondern sich z. B. auch in der Phantasie abspielen kann.⁸³³

Hieraus wird ersichtlich, dass nicht jede Frustration Kriminalität auslöst. *Dollard u. a.* untersuchten aber auch den Zusammenhang der eine Frustration auslösenden Faktoren und ihrer kriminellen aggressiven Folgen. Zum einen seien verschiedene Lebensalter verschiedenen Frustrationen ausgesetzt.⁸³⁴ Zum anderen seien Faktoren, die mit einer erhöhten Kriminalitätsrate in Zusammenhang gebracht würden, zumeist auch Auslöser für Frustrationen – die Kriminalität also die hierauf folgenden Aggressionen. Besondere Frustrationen würden z. B. durch folgende Faktoren ausgelöst: Armut, unbefriedigende und schlecht bezahlte Arbeit infolge eines niedrigen beruflichen Status, geringe Erwerbschancen infolge eines niedrigen Bildungsstands, für Ausländer der Konflikt zwischen den Lebensbedingungen und den Idealen der aufnehmenden Gesellschaft⁸³⁵ und schließlich negative Nachbarschaftseinflüsse, die sich auf die eigenen Kinder auswirkten. Diesen Faktoren wurde *Dollard u. a.* zufolge auch immer eine kriminalitätsfördernde Wirkung zugesprochen.⁸³⁶

Typische städtische Frustrationen seien auch schlechte Wohnverhältnisse, eine steigende Anzahl von Immigranten sowie das Erleben von sozialer Desorganisation infolge des Zuzugs vieler Fremder. Die Städte würden außerdem häu-

831 Vgl. *Neckel/Sutterlüty* 2005, S. 411 f., 414.

832 *Dollard u. a.* 1994, S. 11, 30.

833 *Dollard u. a.* 1994, S. 9 f., 15 f., 18 f.

834 *Dollard u. a.* 1994, S. 84 ff., 111 ff.

835 Vgl. die *Kulturkonflikttheorie* von *Sellin* in *Kap. 4.4.3.*

836 *Dollard u. a.* 1994, S. 131 ff., 145 f., 154 f.

fig aufgesucht, weil hierdurch Vorteile angestrebt würden, deren Nichterfüllung ebenfalls Frustrationen auslöse.⁸³⁷

Kritisiert wurde diese Hypothese in Bezug auf die Ungenauigkeit, dass Frustrationen sowohl die äußeren Störungen der gewünschten Handlung darstellen können als auch die inneren Gefühle nach Eintritt dieser Störungen. Außerdem wäre ein derart strenger Zusammenhang, dass nach jeder Frustration mit einer Aggression zu rechnen sei, nicht belegbar.⁸³⁸

Für die Erklärung von Kriminalität ist letzteres Argument insofern problematisch, dass erst recht nicht auf jede Frustration eine kriminelle, aggressive Reaktion erfolgen muss, Kriminalität also nicht vorhergesagt werden kann. Dennoch belegen die Autoren die Relevanz der Frustration, die sich im Fall von benachteiligten Vierteln insbesondere daraus ergibt, dass zahlreiche Frustrationen konzentriert vorliegen und gemeinsam auf deren Bewohner wirken.

Die o. g. frustrationsfördernden Faktoren entsprechen den in diesem Kapitel erläuterten sozialen Benachteiligungen, die zwar nicht immer zu Kriminalität führen müssen, aber geeignet sind, die Lebensqualität erheblich zu verschlechtern. Im Vergleich zwischen ost- und westdeutschen Bundesländern hat dieser Ansatz *Jasch* und *Hefendehl* zufolge in Westdeutschland die größere Relevanz. Während in ostdeutschen Städten der Leerstand in Großwohnsiedlungen das heute vorherrschende Problem sei, seien westdeutsche vergleichbare Siedlungen eher vom sog. Overcrowding-Effekt (Überbelegung) betroffen gewesen.⁸³⁹

4.4.11 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die Prävention mit Blick auf die Situation in Deutschland

Mit der sozialräumlichen Segregation und der Entstehung benachteiligter Wohnviertel ist eine Vielzahl von Problemen verbunden, die in den vorangegangenen Studien und Theorien beleuchtet wurden und die *Willems* wie folgt zusammenfasste: Die geschwächten nachbarschaftlichen Beziehungen sind nur unzureichend in der Lage, die erfahrene Ausgrenzung zu kompensieren. Durch Konflikte, die sich aus dem Zusammenleben verschiedener Gruppen (z. B. einheimische Arbeitslose und Ausländer verschiedener Herkunft) ergeben, werden die Nachbarschaften weiter geschwächt. Staatliche Institutionen und Angebote ziehen sich angesichts der zahlreichen Problemlagen zurück, es verbleibt eine unzureichende soziale Infrastruktur. Die junge Generation wächst schließlich in Perspektivlosigkeit und ohne Hoffnung auf einen sozialen Aufstieg heran.⁸⁴⁰

837 *Dollard u. a.* 1994, S. 156 m. w. N.

838 *Selg/Mees/Berg* 1997, S. 23 f.

839 *Jasch/Hefendehl* 2001, S. 70.

840 *Willems* 2005, S. 457 ff.

Dass diese Probleme ernst genommen werden sollten, ergibt sich auch aus einem Gutachten über die Sozialstruktur Deutschlands, in dem *Geißler* diese 2010 wie folgt beschrieb: Der Wohlstand in Deutschland, der anhand der Nettoäquivalenzeinkommen⁸⁴¹ ermittelt wurde, war insgesamt stagniert, in Ostdeutschland jedoch zurückgegangen, sodass eine Öffnung der Schere zwischen Ost und West zu verzeichnen war. Der Gini-Koeffizient, der die Ungleichverteilung misst, entfernte sich in den letzten Jahren immer weiter vom Wert Null, der Gleichverteilung anzeigen würde, maß also eine Ausweitung von Ungleichheit. Es strebten dabei insbesondere die ärmsten und reichsten Einkommensgruppen auseinander – es war also eine Polarisierung, bei gleichzeitiger Schrumpfung der Mittelschicht erkennbar. Die Schere zwischen Arm und Reich öffnete sich nicht nur hinsichtlich der Prozentzahlen der diesen Gruppen angehörigen Menschen, sondern auch bezüglich der Einkommenshöhe. In Ostdeutschland entfernten sich insbesondere die Armen von der Einkommensmitte. So war auch in Bezug auf die individuellen Nettovermögen eine Öffnung der Schere zwischen Ost und West zugunsten Westdeutschlands zu beobachten. Schließlich ermittelte auch der Deprivationsindex, welcher „die subjektiv wahrgenommenen Mängel in der Ausstattung mit Gütern des grundlegenden Bedarfs“ misst, für Deutschland eine „materielle Not im unteren Einkommensdrittel“.⁸⁴² Das reichste Zehntel Deutschlands verfügte über 60% des Gesamtvermögens – mit guten Aussichten auf Erhalt dieses Status in Westdeutschland: Die Untersuchung der Einkommensmobilität, also von individuellen Bewegungen in verschiedenen Einkommensschichten, zeigte für die Reichen Stabilität und die Wohlhabenden Aufstiegschancen, während die übrigen Bevölkerungsgruppen eher mit dem Risiko des sozialen Abstiegs kämpften. In Ostdeutschland waren die Mittelgruppen, nicht aber die extremen Gruppen (reich, arm) vorwiegend stabil. Die Aufstiegschancen aller Gruppen lagen unter dem Westniveau.⁸⁴³

In Bezug auf die in Deutschland ausgeübten Berufe und Beschäftigungen werden drei Sektoren unterschieden: primärer Sektor (Landwirtschaft, inkl. Forstwirtschaft und Fischerei), sekundärer Sektor (Industrie und Handwerk, inkl. Baugewerbe und Bergbau) und tertiärer Sektor (Dienstleistungsbereich).⁸⁴⁴ Einen starken Zuwachs auf nunmehr 73% hat in den letzten Jahren der tertiäre Sektor erfahren. Deutschland entwickelte sich damit zu einer produktbezogenen

841 Das Nettoäquivalenzeinkommen wird als das Einkommen einer Familie oder eines Haushalts nach Abzug von Steuern und Abgaben bezeichnet, wobei die einzelnen Mitglieder der Familie/des Haushalts je nach ihrem Mehrbedarf unterschiedlich gewichtet werden, vgl. *Geißler* 2010, S. 7.

842 *Geißler* 2010, S. 13.

843 *Geißler* 2010, S. 7-15, 20 ff.

844 *Geißler* 2010, S. 16.

Dienstleistungsgesellschaft. Des Weiteren hat der Anteil der erwerbsfähigen (2010: alle 15- bis 64-Jährigen) und erwerbstätigen Bevölkerung (2010: 40 Mio. Menschen), aber auch der Anteil unsicherer, nicht auf Dauer angelegter Arbeitsverhältnisse wie Teilzeitarbeit, Minijobs, Leiharbeit zugenommen.⁸⁴⁵

Dieser Trend spiegelte sich auch in der subjektiven Einschätzung der deutschen Bevölkerung wider: 74% der befragten Deutschen gaben an, die soziale Gerechtigkeit habe ihrer Meinung nach abgenommen. Auch Sorgen um den Arbeitsplatz und den Lebensstandard waren insgesamt weit verbreitet, im Osten stärker als im Westen.⁸⁴⁶

Auf die neuen Anforderungen im Zuge des Wandels von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft haben mehrere Autoren hingewiesen. So gilt es insbesondere, den von Arbeitsplatzverlusten im industriellen Sektor Betroffenen neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. In Bezug auf den Zusammenhang zwischen Städtebau und Kriminalität ist dies jedoch wie dargestellt nur eine der sozialen Problemlagen, die in ihrer Gesamtheit zur Benachteiligung ganzer Viertel führen. Beginnend mit den Zustandsbeschreibungen und den kartografischen Darstellungen, die in der Forschungsperiode der *Chicago School* durchgeführt wurden, wurden immer häufiger auch die Auswirkungen des Lebens in derartigen Vierteln untersucht. Hierzu können Stigmatisierung, Resignation und Frustration gehören. Perspektivlosigkeit und fehlende legale Mittel können jedoch auch zur Kriminalität führen. Kritisiert wurde an mehreren Ansätzen, dass sie nicht erklären, warum einige Menschen aber unter denselben schlechten Bedingungen nicht kriminell werden.

In der heutigen Praxis von Stadtpolitik und Stadtplanung sollte diese Kritik vielmehr als Chance verstanden werden: Denn trotz aller Problemlagen besteht *Willems* zufolge immer auch die Möglichkeit, „Integrationschancen und Integrationspotenziale[n]“ zu finden. So begrüßte *Willems* insbesondere Ansätze, durchmischte Stadtviertel zu schaffen und über Programme wie z. B. das der „Sozialen Stadt“ die Lebensqualität und Möglichkeiten der Bewohner zu verbessern.⁸⁴⁷ Derartige soziale Maßnahmen sind geeignet, die positiven Ressourcen der Viertel hervorzuheben und zu stärken. So kann z. B. die Schaffung von Freizeitangeboten im Viertel zu Treffpunkten und zur verbesserten Kommunikation führen. Gemeinsame Aktionen zur Gestaltung der Viertel (Bürgerbeteiligung) können das Interesse der Menschen für ihr Viertel wecken und die nachbarschaftliche Gemeinschaft festigen. Wie dargestellt ist die soziale Durchmischung auch insofern ein zentrales Anliegen, dass Forschungen aus den 1990er Jahren belegen, dass sich gewaltbilligende oder -bereite Einstellungen unterschiedlich auf verschiedene Milieus konzentrieren. Auch wenn sich diese

845 *Geißler* 2010, S. 16 ff.

846 *Geißler* 2010, S. 26 ff.

847 *Willems* 2005, S. 461.

Milieus im Laufe der Zeit verändern können, verliert diese Feststellung nicht an Relevanz. Sie zeigt vielmehr, dass mit einer sozialen Durchmischung auch die Verfestigung derartiger Einstellungen durchbrochen werden sollte, um auch deren negativen Einfluss auf die nächste Generation zu verhindern.

Die Stadtplaner und Architekten sind bezüglich der sozialen Gegebenheiten im Viertel wichtige Akteure. Denn baulich unterstützt werden könnten die sozialen Maßnahmen⁸⁴⁸ durch eine Abkehr von monotonen Gestaltungen und durch Schaffung einer durchmischten Baukultur. Dies könnte durch die Errichtung verschiedener Wohntypen für unterschiedliche Zielgruppen in einem Viertel oder z. B. über Mehrgenerationenhäuser erreicht werden. Verbesserte Kontakte erleichtern die Identifikation mit dem Viertel und erleichtern das Wohlfühlen, das schließlich auch das Image stärken kann. Hervorzuheben ist aber, dass eine soziale Durchmischung als Gegenstück zur Segregation von den Vierteln und ihren Bewohnern nicht allein hervorgebracht werden kann. So wiesen auch *Heitmeyer* und *Anhut* darauf hin, dass nicht die „baulich-räumliche[n] Substanz“ deutscher Städte das eigentliche Problem sei (welches in anderen Ländern wie den USA oder Frankreich wesentlich gravierender sei), sondern dass es im Wesentlichen um das Anliegen der sozialen Integration gehe.⁸⁴⁹ Hierfür benötigen benachteiligte Viertel auch Hilfe auf politischer Ebene. Das bedeutet aber auch, dass auf die „Orts-Ressource“, die u. a. „aus der physisch-materiellen Ausstattung des Ortes“⁸⁵⁰ besteht, zurückgegriffen werden kann, auch wenn möglicherweise Modernisierungs- oder Rückbaubedarf besteht. Daneben gibt es in jedem Viertel auch „Ich-“ und „Wir-Ressourcen“, die sich auf Engagement und Fähigkeiten Einzelner bzw. auf die Kommunikation und Zusammenarbeit im ganzen Viertel bezieht.⁸⁵¹ Diese Ressourcen der Viertel können auf den o. g. Wegen gestärkt werden.

Je mehr auf diesem Weg Resignation und Perspektivlosigkeit abgebaut werden, desto eher wird auch der potentiellen Ablehnung und Verletzung der geltenden Werte und Normen durch die hierdurch Betroffenen vorgebeugt.

4.5 Etablierung nachbarschaftlicher Gemeinschaften

Das vorangegangene Kapitel hat gezeigt, welcher Einfluss von den sozialen Umständen im Viertel auf dessen Bewohner ausgeht und wie wichtig es ist, negativen Einflüssen entgegenzuwirken. Dies ist eng verknüpft mit den sozialen Einflüssen, die von einer Nachbarschaft als Gemeinschaft ausgehen können. Um

848 Zu Präventionsvorschlägen bzgl. sozialer Maßnahmen vgl. auch *K. Müller* 2012, S. 29 f. m. w. N.

849 *Heitmeyer/Anhut* 2000, S. 10.

850 *Frey* 2012, S. 519.

851 *Frey* 2012, S. 519.

die Rolle dieser Gruppe hervorzuheben, werden im Folgenden Gruppendynamiken aufgezeigt, die Ressourcen schaffen, aber auch schwächen können. Dafür werden zunächst die Auswirkungen des Erlernens von Verhaltensweisen, die in der Nachbarschaft überwiegen, aufgezeigt (*Kap. 4.5.1*). Andererseits kann aber auch der vermeintlich positive Zusammenhalt einer Nachbarschaft negative Auswirkungen haben und eine Gruppe schwächen (*Kap. 4.5.3, 4.5.4*). Als Potential zur Etablierung und Stabilisierung von Nachbarschaften soll dabei auch das Bürgerengagement eine Rolle spielen (*Kap. 4.5.2*). Zusammenfassend werden schließlich auch die Relevanz dieses Themas in der Stadtplanung sowie die dort verankerten Potentiale aufgezeigt (*Kap. 4.5.5*).

Das Konzept der Nachbarlichkeit („collective efficacy“) hebt die *informelle soziale Kontrolle* hervor, die bei Vorliegen von „Vertrauen in die Nachbarn“ und die „Handlungsbereitschaft der Nachbarschaft“ entstehen kann.⁸⁵² In einer Studie, in der die Nachbarlichkeit anhand der eigenen Hilfsbereitschaft sowie der Hilfeerwartung durch Nachbarn im Notfall untersucht wurde, zeigten sich deutliche Zusammenhänge zwischen einer niedrigen Hilfeerwartung und dem Wegzugswunsch sowie einer langen Wohndauer und einem zunehmenden Vertrauen in die Nachbarn. Außerdem hing die Einschätzung der Sicherheit im Stadtteil mit dem Vertrauen in die Nachbarschaft zusammen.⁸⁵³ Eine zunehmende Bindung mit dem eigenen Wohnumfeld trägt danach also zu einem Empfinden von Sicherheit und der eigenen Bereitschaft zu sozialer Kontrolle bei. Problematisch ist jedoch, was mit den Ressourcen eines Viertels geschieht, das einer hohen Fluktuation und Anonymität ausgesetzt ist, da gerade hier *Schubert* und *Veil* zufolge verletzliche und hilfebedürftige Haushalte verbleiben.⁸⁵⁴

4.5.1 Lernen im sozialen Umfeld

Verschiedene Theorien, die sich mit dem Lernen z. B. von Kindern und Jugendlichen beschäftigen, geben Anlass, sich mit Einflüssen, die in der Sozialisationsinstanz des Wohn- und Lebensraums erlernt werden, auseinanderzusetzen. So gehen *Selg*, *Mees* und *Berg* davon aus, dass neben Aggressionen auch die Lust auf oder der Drang nach Aggressionen erlernt werden kann, indem entsprechendes Verhalten beobachtet, nachgeahmt und mit positiven Erinnerungen in Verbindung gebracht wird.⁸⁵⁵

Edwin H. Sutherland zufolge wird kriminelles Verhalten dann gelernt, wenn eine Person mehr kriminalitätsfördernde als kriminalitätshemmende Einstellungen in ihrem Umfeld, an das sie sich anpasst, erlebt (*Theorie der differentiell-*

852 *Schubert/Veil* 2011, S. 237; vgl. auch *Sampson/Raudenbush* 1999, S. 603.

853 *Schubert/Veil* 2011, S. 238, 240 f.

854 *Schubert/Veil* 2011, S. 242 f.

855 *Selg/Mees/Berg* 1997, S. 28, 33 ff.

len Kontakte). Kriminalität würde danach „in einem Kommunikationsprozeß“⁸⁵⁶ gelernt werden, wenn die Mehrzahl der Kontakte einer Person hierzu befürwortend und nicht ablehnend steht. Der Lernprozess umfasst nach *Sutherland* die Technik des kriminellen Verhaltens wie auch die Motive hierfür.⁸⁵⁷ Zwar variierten die Kontakte einer Person in Häufigkeit und Intensität, jedoch könnten sich in bestimmten Wohnumwelten, die Familien einkommensbedingt nicht frei wählen könnten, mehr kriminalitätsbegünstigende Einstellungen und dementsprechende Einwirkungen auf die Person anhäufen. So würde derselbe Jugendliche in einem Umfeld kriminell, in einem anderen nicht.⁸⁵⁸ *Schwind* warnte jedoch vor dem ökologischen Fehlschluss, der vorliege, wenn negative Eigenschaften eines Gebiets auf dessen Bewohner übertragen würden.⁸⁵⁹ Denn nur weil eine Person aus einem Umfeld kriminalitätsbegünstigender Einstellungen stammt, ist keineswegs klar, dass sie auch selbst kriminelles Verhalten ausüben wird.

Newman berichtete aus seinen Erfahrungen der Erforschung vorwiegend amerikanischer Städte von einem Beispiel, in dem sich Jugendliche die baulichen Gegebenheiten in einem benachteiligten, anonymen Viertel für kriminelles Verhalten zunutze machten, indem sie LKW, die an einer Ampel anhielten, überfielen, den Fahrer hinauswarfen und das Fahrzeug dann in das Viertel führen, um die Ladung in leerstehenden Häusern zu verstecken.⁸⁶⁰ Die Jugendlichen entwickelten also im Zusammenspiel von baulicher und sozialer anonymer Lage eine kriminelle Beschäftigung. Dieses Beispiel unterstreicht die Relevanz der von *Sutherland* benannten neutralen Kontakte, die zwar keine positive oder negative Auswirkung auf Kriminalität hätten, jedoch wenigstens die Zeit dieser Jugendlichen hätten ausfüllen können.⁸⁶¹

Mit dem Wachstum der Städte beobachtete schon *Park* im Rahmen der Forschung der *Chicago School* eine veränderte Rolle traditioneller Instanzen wie der Familie und Schule. Da die Familie außer Haus und in verschiedenen Vierteln der Stadt arbeite, übernehme daher die Schule teilweise deren Funktion in der Erziehung der Kinder.⁸⁶² Dies ist heute Normalität, aber in benachteiligten Vierteln von besonderer Relevanz. *Häußermann* beschrieb bezüglich dieser für das Lernen zuständigen Instanz das Problem der „Schulsegregation“: Nicht nur Wohnviertel treffe die sozialräumliche Entmischung. Aus Angst vor einem be-

856 *Sutherland* 1974, S. 396.

857 *Sutherland* 1974, S. 395 ff.

858 *Sutherland* 1974, S. 397 f.

859 *Schwind* 2013, § 15 Rn. 11; vgl. auch *Oberwittler* 2001, S. 126.

860 *Newman* 1996, S. 25.

861 Vgl. *Sutherland* 1974, S. 397.

862 *Park/Burgess-Park* 1921, S. 312.

einträchtigten Leistungsniveau z. B. aufgrund eines ansteigenden Ausländeranteils würden sich viele Eltern auch zu einem Wegzug entscheiden, um ihren Kindern in anderen Stadtteilen den Schulbesuch zu ermöglichen. Auf diese Weise würde eine Verschärfung der Lage für die im Viertel zurückbleibenden Kinder erreicht, die sich wiederum negativ auf deren berufliche Perspektiven auswirke.⁸⁶³

Vor dem Hintergrund, dass nicht so sehr der Status der Eltern, sondern vielmehr der eigene erlebte und erworbene Status von Jugendlichen mit Delinquenz in Zusammenhang gebracht wird, ist dieser Prozess der Entmischung für die Entwicklung und Sozialisation der Jugendlichen und Kinder in benachteiligten Vierteln besonders gravierend.⁸⁶⁴ Um ihn aufzuhalten, wären ein besonderes Leistungsangebot und eine entsprechende Qualifizierung des Personals erforderlich, die z. B. in Ganztagschulen für eine stabile Ausbildung sorgen könnten. Zudem könnten die Schulen auch „zu sozialen und kulturellen Zentren in den Quartieren ausgebaut“ werden.⁸⁶⁵

Die Faktoren Schulbildung und Schulnutzung dürfen also gerade in benachteiligten Vierteln nicht an Wert verlieren. Wo Schulen vorhanden sind und als Integrationsforum genutzt werden, gibt es Potential, Vorurteile abzubauen und gesellschaftliche Heterogenität als gewöhnlichen Zustand zu vermitteln. Eine Nutzung außerhalb der Schulzeiten oder auch die Schaffung einer Kommunikationsfläche in Vierteln, in denen keine Schulen vorhanden sind, fordert die Ressourcen der Nachbarschaft. Gefragt ist also häufig auch der Einsatz des einzelnen Bewohners für sein Viertel. Mit dem besonderen Potential des Bürgerengagements beschäftigt sich das folgende Kapitel.

4.5.2 *Bürgerengagement in Problemvierteln*

Für Investoren neuer Bauprojekte sind benachteiligte Viertel wenig attraktiv. Außerdem wird ein Rückzug von Seiten des Staates hieraus beobachtet, der oft fehlenden finanziellen Mitteln⁸⁶⁶ geschuldet ist. Im Ergebnis sind diese Viertel vermehrt auf eigene Kräfte, z. B. bürgerschaftliches Engagement, angewiesen. Bürgerengagement ist freiwillige, unentgeltliche, öffentliche Arbeit zu politi-

863 Häußermann 2011, S. 272.

864 Eisner 1997, S. 29 m. w. N. zum sog. stresstheoretischen Modell.

865 Häußermann 2011, S. 272. Auch *Uslucan* (2008) wies darauf hin, dass Schulen insbes. bzgl. der Gewaltprävention gefragt sind – dies auch vor dem Hintergrund, dass Gewalterfahrungen häufig auch mit schlechteren Schulleistungen einhergehen, vgl. S. 170.

866 In diesem Zusammenhang trugen *Schubert* und *Veil* (2011) vor, dass sich gerade die finanzielle Unterstützung der Verbesserung der Lebensqualität und somit der Schaffung von Nachbarlichkeit lohne, da letztere eines Tages selbsttragend bestehen könnte, vgl. S. 243.

schen oder sozialen Themen zur Erreichung eines gemeinsamen, gemeinwohlorientierten Ziels.⁸⁶⁷

Problematisch ist, dass gerade in den Vierteln, in denen derartige Engagement dringend gebraucht würde, hiermit am wenigsten zu rechnen ist. Denn festgestellt wurde, dass Bürgerengagement vom sozialen Status und der sozialen Integration des Einzelnen abhängig und dort am geringsten ist, wo auch der soziale Status niedrig ist.⁸⁶⁸ Stabile Nachbarschaften bringen dieses Engagement also eher hervor, was nachvollziehbar ist, da Menschen, die Zusammenhalt in einer Gemeinschaft erfahren, wahrscheinlich eher bereit sind, dieses ihnen bekannte Gut zu unterstützen. Einflussreiche Faktoren in Bezug auf das Bürgerengagement waren in der Untersuchung von *Heitmeyer, Thome u. a.* zudem ein hoher Bildungsstatus, der mehr soziales Engagement hervorbrachte als ein niedriger sowie der Anteil der Bewohner mit Migrationshintergrund. Mehr Bürgerengagement wurde bei den deutschen Bewohnern festgestellt. Im Vergleich eines multi-ethnischen und mono-ethnischen Viertels zeigte sich ein höheres Bürgerengagement in dem multi-ethnischen Stadtteil.⁸⁶⁹ Die Wahrnehmung von Problemen und die Verbundenheit mit dem Viertel schienen hingegen keinen eigenen Einfluss auf das Engagement zu haben, wobei aber die Nachbarschaftskontakte eine Rolle spielten: Je stärker diese vorlagen, desto mehr Engagement wurde bei den entsprechenden Bewohnern festgestellt. Außerdem hatte die Einschätzung der aktuellen wirtschaftlichen Lage und der politischen „Selbstwirksamkeit“, nicht aber der Erwerbsstatus Einfluss auf die Bereitschaft zu Bürgerengagement. So hatten jeweils pessimistische Einschätzungen hierzu einen negativen Einfluss.⁸⁷⁰

Es gilt also, die in jedem Viertel in unterschiedlichem Maß vorhandenen Ressourcen (vgl. auch Kap. 4.4.11) zu aktivieren. Wichtig ist es, Stabilität im Viertel trotz Fluktuation und Anonymität zu erzeugen. Im Rahmen der Bemühungen, gerade die Stadtteile zu unterstützen, die wenig eigene Ressourcen aufweisen, sind die Projekte der „Sozialen Stadt“ hervorzuheben (vgl. Kap. 5.1.2).

867 *Heitmeyer/Thome-Marth/van de Wetering* 2012, S. 167 f.

868 *Heitmeyer/Thome-Marth/van de Wetering* 2012, S. 167 f.; vgl. auch *Hermann/Laue* 2001, S. 93.

869 *Heitmeyer/Thome-Marth/van de Wetering* 2012, S. 170 f.

870 *Heitmeyer/Thome-Marth/van de Wetering* 2012, S. 172 ff. (Zitat S. 174). Problematisch ist den Autoren zufolge, dass das bürgerschaftliche Engagement und die politische Mitwirkung in einem Wechselverhältnis stehen. Wenn also kein Bürgerengagement ausgeübt wird, weil die Chance auf politische Partizipation als gering eingeschätzt wird, so wäre aber gerade die politische Partizipation ein Faktor, der die Bereitschaft zum Bürgerengagement steigert, vgl. S. 174 f.

4.5.3 *Neighborhood Watch*

Weltweit,⁸⁷¹ aber insbesondere in den USA⁸⁷² verbreitet sind Programme des sog. *Neighborhood Watch* (Nachbarschaftswache). Auch in Deutschland finden sich unter dem Stichwort „Wachsamer Nachbar“ vergleichbare Projekte.⁸⁷³ Ziel dieser Programme ist es, die Bewohner eines Viertels zu freiwilligen Kontrollgängen bzw. zur Wachsamkeit, also zu verstärkter informeller Sozialkontrolle zu bewegen. Beim Beobachten krimineller Vorkommnisse sollen diese sich an die Polizei wenden, nicht aber selbst einschreiten. Insofern ist die Bereitschaft der Bewohner gefragt, sich für ihr Viertel und die Ereignisse dort zu interessieren. Ausdrücklich nicht gefragt sind die Errichtung einer Bürgerwehr und die Ausübung von Selbstjustiz. Vielmehr soll aber die Gemeinschaft und der Zusammenhalt im Viertel gestärkt werden. Durch Straßenschilder und Fensteraufkleber werden potentielle Straftäter auf die Kontrolle im Stadtteil hingewiesen. Auf diese Weise soll Kriminalität verringert und die Lebensqualität im Viertel gestärkt werden.⁸⁷⁴

Das Prinzip der Patrouillen zum Schutz einer Siedlung geht in den USA schon auf die Kolonialzeit zurück. Zu der heutigen Form des *Neighborhood Watch* kam es in den 1960er-70er Jahren zum einen aufgrund gestiegener Zahlen von Einbruchsdelikten und dem polizeilichen Interesse an einem Präventionskonzept, das auch die Bürger einbezieht.⁸⁷⁵ Zum anderen war eine traurige Inspiration hierzu der Mord an *Kitty Genovese* 1964, den 38 Personen beobachtet haben sollen, bei dem jedoch niemand zur Hilfe kam oder die Polizei einschaltete.⁸⁷⁶ Dieser Fall gilt als mahndendes Beispiel fehlender Bereitschaft, sich

871 Vgl. z. B. <http://www.ourwatch.org.uk/> (Großbritannien); <http://enwatch.ca/> (Kanada); <http://www.police.qld.gov.au/programs/nhwq/> (Australien); <http://www.nachbarschaftswache.ch/index.html> (Schweiz); <http://www.voisinsvigilants.org/> (Frankreich), letzter Abruf jew. vom 30.6.2014.

872 Vgl. z. B. <http://www.ncpc.org/topics/home-and-neighborhood-safety/neighborhood-watch>; <http://www.nnw.org/>; <http://www.nnwi.org/>, letzter Abruf jew. vom 30.6.2014.

873 Vgl. z. B. <http://www.weiterstadt.wachsamer-nachbar.de/> (Hessen); http://polizei.bremen.de/sixcms/media.php/13/Intranet%20Text%20Wachsamer%20Nachbar%20_2_.pdf (Bremen); <http://www.saarland.de/9849.htm> (Saarland), letzter Abruf jew. vom 30.6.2014.

874 *National Crime Prevention Council*, <http://www.ncpc.org/topics/home-and-neighborhood-safety/neighborhood-watch>; *National Neighborhood Watch*, <http://www.nnw.org/>, <http://www.nnw.org/about-neighborhood-watch>, letzter Abruf jew. vom 30.6.2014.

875 *National Neighborhood Watch*, <http://www.nnw.org/about-national-neighborhood-watch>, letzter Abruf vom 30.6.2014.

876 Wenngleich die Zahl der Zeugen sowie die Gründe für das Nichteinschalten der Polizei angezweifelt werden, vgl. *Battles* 2009, <http://hilobrow.com/2009/03/30/dont-be-a-by-stander-remembering-kitty-genovese/>, letzter Abruf vom 30.6.2014.

in einem Viertel im Notfall gegenseitig zu helfen, und markiert *Newman* zufolge den „Zusammenbruch traditioneller sozialer Verantwortung“.⁸⁷⁷

Neighborhood-Watch-Programme gibt es in verschiedenen Ausgestaltungen. Sie können auf die Reduzierung von Möglichkeiten für kriminelles Verhalten, aber auch auf die Beseitigung sozialer Probleme in der Gemeinschaft ausgerichtet sein. Insofern haben sie sich dahingehend weiterentwickelt, dass die einbezogenen Bürger zunächst nur erweiterte „Augen und Ohren“ der Polizei darstellten, dass sie nunmehr aber auch für das Gemeinwohl in ihrer Nachbarschaft aktiv werden. Über die Bekämpfung von Kriminalität hinaus verfolgen die *Neighborhood-Watch-Gruppen* also auch die Verbesserung der Lebensqualität, den Zusammenhalt und die Hilfsbereitschaft im Viertel sowie das Schaffen eines Bewusstseins für Sicherheit und Verantwortung.⁸⁷⁸

Zentrale theoretische Prinzipien des *Neighborhood Watch* sind die Erhöhung des Entdeckungsrisikos durch Beobachtung, Verringerung der Tatgelegenheiten durch Sicherung (vgl. zum „*target hardening*“ Kap. 4.2.2.2, 4.2.3), Verbesserung der sozialen Kontrolle durch Aufmerksamkeit, verbesserte Polizeiarbeit durch Informationen der Bewohner sowie schließlich die Reduzierung des Taterfolgs z. B. durch Kennzeichnung von Wertgegenständen.⁸⁷⁹

In den letzten Jahren erfolgte eine Weiterentwicklung dieser Programme auch dahingehend, dass Bürger auf Unglückssituationen wie Naturkatastrophen und Terroranschläge vorbereitet werden und erste Hilfe leisten können sollen.⁸⁸⁰

Realisiert werden die Programme, indem sich mehrere Bewohner eines Viertels freiwillig zusammenfinden, Kontakt zur Polizei sowie zu anderen Institutionen wie Schulen oder Feuerwehren aufbauen, sich über regelmäßige Treffen und der Erstellung eines Aktionsplans zu einer *Neighborhood-Watch-Gruppe* formieren und diesen Plan sodann im Viertel anwenden. Die Aktivitäten beschränken sich nicht auf das Beobachten und ggf. Patrouillieren. Vielmehr wird ausdrücklich nahegelegt, dass die Gruppen den Zusammenhalt in der Nachbarschaft auch fördern sollen, wenn das Problem z. B. der Einbruchsdelikte gelöst ist, dann z. B. über Notfall- und Erste-Hilfe-Trainings, Aufräumaktionen, Gestaltung des Viertels und Grillfeste.⁸⁸¹

Der Erfolg dieser Programme wird von den Initiatoren sehr positiv eingeschätzt. Als Grund dafür wird z. B. benannt, dass Tatgelegenheiten dank der Programmteilnehmer reduziert werden, ohne dass der Versuch unternommen

877 *Newman* 1973, S. 79 („serious breakdown in traditional social values and responsibilities“).

878 *National Neighborhood Watch*, <http://www.nnw.org/about-neighborhood-watch>, letzter Abruf vom 30.6.2014; *National Sheriffs' Association* (ohne Jahresangabe), S. 2 f.

879 *Bennett/Holloway/Farrington* 2008, S. 3 f.

880 *National Sheriffs' Association* (ohne Jahresangabe), S. 2, 26 f.

881 *National Sheriffs' Association* (ohne Jahresangabe), S. 4 f., 16 ff., 24.

wird, das Verhalten der potentiellen Straftäter zu verändern.⁸⁸² Dies legt allerdings nahe, dass es zu bloßen Verlagerungseffekten von den beobachteten in die unbeobachteten Bereiche kommt. Insofern wäre eine Verhaltensänderung potentieller Täter ein sinnvolles Ziel. Zu hoffen bleibt aber, dass die nunmehr auch verstärkt gemeinwohlorientierte Ausrichtung auch Probleme wie z. B. Drogen und Jugendarbeitslosigkeit⁸⁸³ im Viertel angeht.

Ein weiteres Problem stellen zu den Arbeitszeiten verlassene Wohnsiedlungen dar, deren Bewohner erst nach Feierabend dem *Neighborhood Watch* nachgehen können. Für das Konzept des *Neighborhood Watch* bedeutet dies eine Angewiesenheit auf z. B. pensionierte Bewohner.⁸⁸⁴

Zweifelhaft erscheint außerdem, ob die Terrorismusbekämpfung (s. o.) ein erklärtes Ziel auf lokaler Ebene sein sollte oder ob hierdurch die Ressourcen einer Nachbarschaft nicht weit strapaziert werden. Nach den Anschlägen des 11. September 2001 ist diese Form der Prävention aber gerade im amerikanischen Raum ein nachvollziehbares Anliegen. Notfall- und Erste-Hilfe-Übungen sind zudem auch in anderen Situationen nützliche Kenntnisse.

Eine Gefahr des *Neighborhood Watch* ist jedoch die Schaffung eines übertriebenen Sicherheitsbedürfnisses, das sich in dem ständigen Beobachten der Nachbarn und Passanten bis hin zur Ausübung von Selbstjustiz äußern könnte. Insofern könnte auch eine Feindbildhaltung (vgl. *Kap. 4.2.1.4*) entstehen, die jedes Auftauchen eines fremden Passanten hinterfragt und mit einer Bedrohung in Verbindung bringt. Als Beispiele für verdächtige Vorkommnisse wurden in einem *Neighborhood-Watch-Handbuch* sogar Personen vorgeschlagen, die zu ungewöhnlichen Zeiten, das Haus betreten oder verlassen.⁸⁸⁵ Dies erscheint einer Überwachung der Nachbarn recht nahe.

Positiv ist jedoch eine Entwicklung dieser Gruppen hervorzuheben, die den Zusammenhalt und die Kommunikation im Viertel stärken kann,⁸⁸⁶ indem z. B. auch andere, nicht an der Sicherheit ausgerichtete Unternehmungen durchgeführt werden (s. o.).

882 *National Neighborhood Watch*, <http://www.nnw.org/about-neighborhood-watch>; *National Crime Prevention Council*, <http://www.npc.org/topics/home-and-neighborhood-safety/neighborhood-watch>, letzter Abruf jew. vom 30.6.2014.

883 *National Neighborhood Watch*, <http://www.nnw.org/about-neighborhood-watch>, letzter Abruf vom 30.6.2014.

884 *National Neighborhood Watch*, <http://www.nnw.org/about-national-neighborhood-watch>, letzter Abruf vom 30.6.2014; *National Sheriffs' Association* (ohne Jahresangabe), S. 17.

885 *National Sheriffs' Association* (ohne Jahresangabe), S. 21. Vor der Anwendung von Selbstjustiz werden die Ausübenden des *Neighborhood Watch* jedoch ausdrücklich gewarnt, vgl. *National Neighborhood Watch*, <http://www.nnw.org/about-neighborhood-watch>, letzter Abruf vom 30.6.2014.

886 *Graham/Bennett* 1997, S. 91.

Problematisch ist, dass eine Umsetzung des Programms in Vierteln, die aufgrund eines schwachen Zusammenhalts und einer hohen Kriminalitätsrate ein Programm wie *Neighborhood Watch* am meisten brauchen würden, am unwahrscheinlichsten ist⁸⁸⁷ (vgl. auch *Kap. 4.5.2*).

Der Vergleich mehrerer Studien zur Wirksamkeit des *Neighborhood Watch* in den 1980er und 1990er Jahren durch *Sherman u. a.* zeigte widersprüchliche Ergebnisse von einer Reduzierung von Einbruchdelikten bis hin zu keiner Veränderung auf.⁸⁸⁸ Eine neuere vergleichende Analyse von *Bennett, Holloway* und *Farrington*, die die ermittelte prozentuale Veränderung in der Kriminalitätsbelastung durch verschiedene Delikte (überwiegend „burglary“ [Einbrüche]) von 24 Evaluationen verglichen, kam zu einem überwiegend positiven Ergebnis. Danach wurde in 19 der 24 Evaluationen ein Rückgang, in fünf eine Zunahme der untersuchten Kriminalität ermittelt.⁸⁸⁹ Eine ebenfalls von den Autoren durchgeführte Metaanalyse, bei der 18 Evaluationen dahingehend verglichen wurden, inwiefern sie signifikante Erfolge in einem Experimentalgebiet im Vergleich zu einem Kontrollgebiet feststellen konnten, kam zu dem Ergebnis, dass es in den Experimentalgebieten im Durchschnitt 16-26% weniger Kriminalität als in den Kontrollgebieten gab. Die Autoren wiesen aber darauf hin, dass diese überwiegend positive Einschätzung der Wirkung des *Neighborhood Watch* vor dem Hintergrund der schwierigen Vergleichbarkeit aufgrund unterschiedlicher Methoden der Einzelevaluationen kritisch zu betrachten sei und dass weiterhin wenig über die Faktoren bekannt sei, die auf den Erfolg des *Neighborhood Watch* Einfluss nähmen.⁸⁹⁰

4.5.4 *Gated Communities*

Eine besondere geschlossene Wohnform ist die der sog. *Gated Communities* (abgegrenzte Gemeinschaften). Als solche werden seit den 1980er Jahren besonders in den USA massenhaft verbreitete „privat betriebene, der Öffentlichkeit nicht frei zugängliche Wohnsiedlungen“ bezeichnet.⁸⁹¹ Mittlerweile ist diese

887 *Sherman u. a.* 1998, <https://www.ncjrs.gov/works/chapter3.htm>, letzter Abruf vom 30.6.2014.

888 *Sherman u. a.* 1998, <https://www.ncjrs.gov/works/chapter8.htm>, letzter Abruf vom 30.6.2014.

889 *Bennett/Holloway/Farrington* 2008, S. 17 ff. Gründe für eine Zunahme der Kriminalität könnten den Autoren zufolge eine vermehrte Anzeigebereitschaft der Bewohner oder der durch die vermehrte Absicherung vermittelte Eindruck sein, dass sich z. B. ein Einbruch hier lohnen könne, vgl. S. 17.

890 *Bennett/Holloway/Farrington* 2008, S. 28, 34 f.

891 *Schöps* 2011, S. 19 m. w. N.

Wohnform weltweit verbreitet, wobei sie in den Wohlfahrtsstaaten Nord- und Mitteleuropas jedoch seltener auftritt.⁸⁹²

Schöps fasste für derartige US-amerikanische Wohnanlagen folgende bauliche und soziale Merkmale zusammen: Sie sind baulich durch Mauern, Zäune etc. von ihrer Umgebung abgegrenzt und erlauben nur begrenzten Zutritt, was durch verschiedene Sicherungsmechanismen verwirklicht wird. Hiervon umschlossen sind ansprechend gestaltete, vorwiegend homogene Wohnformen wie Einfamilien- oder Reihenhäuser. Je nach Größe der Anlage weisen die Viertel auch Einrichtungen zur medizinischen Versorgung sowie Einkaufsmöglichkeiten und z. B. Kindertagesstätten auf. Sowohl die Gebäude als auch die Einrichtungen der Infrastruktur im Viertel sind in Privatbesitz. Es bestehen zudem Vereinigungen der Hauseigentümer, „eine Art ‚Privatregierung‘ der Gemeinschaft“,⁸⁹³ die Beiträge für das Jahresbudget erheben, um Verwaltungsaufgaben sowie Betrieb und Pflege ihrer Einrichtungen zu finanzieren. Häufig haben sie sogar ein Zustimmungsrecht, wenn es um die Aufnahme neuer Hauseigentümer durch Hauskäufe im Viertel geht. Vorschriften zum Verhalten in der Anlage wie z. B. Einschränkungen für Besucher⁸⁹⁴ greifen z. T. erheblich in die Privatsphäre der Anwohner ein, werden aber dennoch als Grundlage für ein sicheres Zusammenleben in hoher Wohnqualität weitgehend akzeptiert. Die homogenen, hochwertigen Wohnformen und die hohen Beiträge stellen eine homogene, freiwillig segregierte Wohnbevölkerung sicher, wenngleich es die *Gated Communities* mittlerweile für alle sozialen Schichten gibt.⁸⁹⁵

Ursprünglich gehen die *Gated Communities* auf die Siedlungen im Amerika der Kolonialzeit im 19. Jahrhundert zurück, in der die ummauerten Siedlungen Gefahren aus der sie umgebenden „Wildnis“ abwehren und einen zivilisierten Lebensraum schaffen sollten. Auch heute entstehen diese Viertel in den USA z. T. aus einem Sicherheitsbedürfnis, um Kriminalität von dem Wohnviertel fernzuhalten („Security Zone Communities“, Sicherheitszonen-Gemeinschaften). Errichtet werden sie aber auch als exklusive Wohnform für die soziale Oberschicht („Prestige Communities“, Prestige-Gemeinschaften) oder als Orte

892 *Schöps* 2011, S. 19 m. w. N.; *Glasze* 2003, S. 23. Zu verschiedenen Länderbeispielen vgl. *Glasze* 2003 (Libanon), S. 30 (Polen, Südafrika, Großbritannien); *Smigiel* 2009 (Osteuropa). Zu Beispielen aus Deutschland vgl. zu dem Potsdamer Wohnviertel „Arkadien“ *Glasze* 2002, S. 10 ff.; 2003, S. 25 und zu München *Staudinger* 2011, <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/abgeschlossene-luxus-wohnsiedlungen-reiche-hinter-gittern-1.1194109>, letzter Abruf vom 6.7.2014.

893 *Schöps* 2011, S. 21 m. w. N.

894 Vgl. auch die Beispiele in *Wehrheim* 2012, S. 196 f. m. w. N.

895 *Schöps* 2011, S. 20 ff., 27 m. jew. w. N.

für Bewohner mit gemeinsamen Freizeitinteressen (z. B. Golf in sog. „Lifestyle Communities“, Lebensstil-Gemeinschaften).⁸⁹⁶

Die Angst vor Kriminalität spielte bei der Entscheidung zum Leben in einer *Gated Community* verschiedenen Studien zufolge eine relativ große Rolle. So untersuchte *Glazze* die Motivationen für einen Zuzug in bewachte Wohnanlagen im Libanon, unter denen in zwei von drei Wohngebieten der Schutz vor Kriminalität bei über der Hälfte der Befragten eine „entscheidende“ Rolle spielte.⁸⁹⁷

Auch in *Gated Communities* in Südkalifornien konnten *Gmünder*, *Grillon* und *Bucher* die Angst vor Kriminalität – hier insbesondere den Schutz des hochwertigen Eigentums vor kriminellen Übergriffen – als Motivation für den Zuzug feststellen. Die Autoren betonten jedoch, dass der Zuzug in derart gesicherte Gebiete auch geeignet sei, die Kriminalitätsfurcht weiter zu verstärken.⁸⁹⁸ Auch die in einer *Gated Community* in Texas durchgeführte Bewohnerbefragung von *Schöps* zeigte auf, dass die Bewohner die offene Stadt sowie die „außenstehenden ethnischen und sozialen Gruppen“ als gefährlich einstufen.⁸⁹⁹

Kritisiert wird neben den fraglichen Praktiken der Selbstverwaltung mit z. T. erheblichen Eingriffen in die Rechte der Bewohner (s. o.) durch den autonomen selbstverwaltenden Zustand dieser Wohnform die Abschottung und damit die fehlenden sozialen Kontakte nach außen. Hierdurch wird auch die unfreiwillige Segregation aller in den Vierteln unerwünschten Bevölkerungsgruppen betont und verschärft.⁹⁰⁰ *Gądecki* kritisierte, dass Ordnung in derartigen Vierteln nur bedeute, dass die Bewohner durch enge Regeln kontrolliert und diszipliniert werden. Aufgabe des Sicherheitspersonals in den *Gated Communities* sei weniger der Kampf gegen Kriminalität als vielmehr die Bewachung ihrer Bewohner.⁹⁰¹

Im Übrigen herrscht auch in den *Gated Communities* die bereits in den *Kap. 4.2.2.3, 4.2.5* kritisierte „*fortress mentality*“ (Festungsmentalität), also die

896 *Schöps* 2011, S. 23 f., 27 f. m. jew. w. N.; vgl. zu einer ähnlichen Einteilung *Glazze* 2003, S. 35 ff.

897 *Glazze* 2003, S. 108, 112. Zu beachten ist aber auch, dass das Bedürfnis der Menschen in einem vom Bürgerkrieg betroffenen Land (vgl. *Glazze* 2003, S. 75), in einer bewachten Wohnanlage zu leben, mit den in anderen Ländern herrschenden Motivationen nicht vergleichbar ist.

898 *Gmünder/Grillon/Bucher* 2000, S. 199 f. Dies wurde ebenfalls von *Wehrheim* (2012) kritisiert, der auf eine Zunahme der Angst in den Städten aufmerksam machte, die entstehe, wenn die „Inseln [...] der Sicherheit“ verlassen werden, vgl. S. 232 (Zitat), 236 f.

899 *Schöps* 2011, S. 155 f. (Zitat S. 155).

900 *Glazze* 2002, S. 14 f. Auch *Cséfalvay* (2009) wies auf diese neue Form der Segregation hin, vgl. S. 40.

901 *Gądecki* 2009, S. 31 f.

Abschottung bis zu einer Feindseligkeit gegenüber Personengruppen, die nicht zu den Bewohnern dieser Viertel zählen. Dies verfestigt auch die Stigmatisierung der ausgeschlossenen Gruppen.⁹⁰²

Zwar konnten verminderte Zahlen von Einbrüchen in den *Gated Communities* festgestellt werden, jedoch wurde gleichzeitig die Vermutung geäußert, diese Kriminalität könnte sich auf weniger gesicherte Gebiete verlagert haben. Außerdem könnten sich andere Delikte wie z. B. häusliche Gewalt unbeobachteter ereignen.⁹⁰³

4.5.5 *Schlussfolgerungen für die Prävention*

Jede Nachbarschaft hat Ressourcen und unterschiedliche Kräfte, um diese einzusetzen. Bestimmte Tendenzen, in einem gewünschten Umfeld unter „seinesgleichen“ zu leben, sind – wie die vorangegangenen Kapitel gezeigt haben – nicht unbedingt geeignet, die Ressourcen zu stärken. Dies gilt insbesondere für die *Gated Communities*, die sich für deren Bewohner zwar sicherer anfühlen können, die jedoch auch geeignet sind, die von der Umgebung ausgehenden Gefahren zu hoch einzuschätzen und insbesondere gegenüber Bevölkerungsgruppen, die nicht in diese Wohnanlagen aufgenommen werden, eine feindliche Einstellung aufzubauen und deren unfreiwillige Segregation zu verschärfen (vgl. Kap. 4.5.4). Diese Kritik ist daher zugleich der Appell, auch stadtplanerisch eine soziale Durchmischung anzustreben (vgl. Kap. 4.4.11).

Ähnlich wie beim *Neighborhood Watch* werden auch in den *Gated Communities* vermehrt technische Sicherungen eingesetzt. Dies scheint neben den kritisierten negativen Effekten die Einbruchsdelikte hemmen zu können, wenngleich im Fall des *Neighborhood Watch* Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Bezüglich der *Gated Communities* sind derartige Wirksamkeitsstudien selten und deren Durchführung für die Zukunft wünschenswert.

Positiv am *Neighborhood Watch* hervorzuheben ist das Potential, durch gemeinsame Aktionen ein Gemeinschaftsgefühl im Viertel zu stärken. Dieses Potential ist zwar einigen Risiken ausgesetzt, wie einem übersteigerten Sicherheitsbedürfnis, dem gegenseitigen Beobachten und einem übertriebenen Misstrauen gegenüber Fremden im Viertel (vgl. Kap. 4.5.3), kann aber auch das Engagement der Bewohner für ihr Viertel wecken und den lernenden Kindern und Jugendlichen Vorbilder und positive Werte vermitteln.

Positive oder negative Erfahrungen in der eigenen Nachbarschaft wirken sich erheblich auf die eigene Lebensqualität aus. So ist das Wohnumfeld auch

902 Gmünder/Grillon/Bucher 2000, S. 201.

903 Taylor & Francis 2013 unter Hinweis auf L. A. Addington, C. M. Remison 2013, Keeping the Barbarians Outside the Gate? Comparing Burglary Victimization in Gated and Non-Gated Communities, Justice Quarterly 2013, <http://www.sciencedaily.com/releases/2013/03/130320115113.htm>, letzter Abruf vom 6.7.2014.

ein Ort des Lernens, dessen Stabilität oder Anonymität sich gerade auf die jungen Bewohner auswirkt (vgl. *Kap. 4.5.1*). Von Seiten der Stadtplanung und Stadtgestaltung kann ein wichtiges Bestreben also die Schaffung eines Zusammenhalts im Viertel sein, worauf auch mit baulichen Maßnahmen eingewirkt werden kann. Ein wichtiges Element sind z. B. verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten im Viertel, die durch verkehrsberuhigte Straßen oder Sackgassen bewirkt werden können (zu Einschränkungen s. *Kap. 4.2.2.4*), indem diese so dann verkehrssichereren Räume als Begegnungsräume von spielenden Kindern und deren Eltern genutzt werden könnten.

In einer Untersuchung, was sich die Gruppe der Jugendlichen von der Gestaltung des öffentlichen Raumes erhofft, ergab sich aber insbesondere, dass diese neben Kommunikationsräumen gerade die „Distanz zu anderen Bevölkerungsgruppen“ suchte, dass es also auch den Jugendlichen vorbehaltene Räume geben sollte.⁹⁰⁴ Problematisch ist, dass diese versteckten Räume selbst geeignet sind, Kriminalität und Kriminalitätsfurcht zu erzeugen oder Anzeichen von Unordnung wie Vandalismus und herumliegenden Müll (vgl. *Kap. 4.1.1* bis *4.1.3*) hervorzubringen. Um die Bedürfnisse der Jugendlichen jedoch ernst zu nehmen, wäre deren Einbeziehung in entsprechende Planungen ein wichtiger Schritt. Den o. g. Gefahren könnte *Weicht* zufolge durch eine gemeinsame Auswahl eines sicheren Orts für einen Jugendtreffpunkt und durch eine Übertragung von Verantwortung auf die Jugendlichen, z. B. für das Sauberhalten, begegnet werden.⁹⁰⁵

Ein Element, das in diesem Zusammenhang auch als Verbindung zwischen Bewohnern und Stadtplanung besonders hilfreich sein kann, ist das ehrenamtliche Bürgerengagement (vgl. *Kap. 4.5.2*). Diese Bürger kennen als Bewohner der Viertel die Probleme vor Ort und können professionelle Lösungsvorschläge der Stadtplaner weiter verbessern. Insofern ist hier auch das Thema der Zusammenarbeit über die Grenzen des eigenen Berufs hinaus berührt, mit dem sich das folgende Kapitel beschäftigt.

4.6 Institutionenübergreifende Kooperation

Die Erkenntnis, dass es bei der städtebaulich durchführbaren Kriminalprävention nicht auf einzelne Maßnahmen, sondern auf ein Bündel aus baulichen und sozialen Maßnahmen ankommt, führt zu dem Erfordernis einer institutionenübergreifenden Zusammenarbeit.⁹⁰⁶ Deutlich wird diese Erfahrung insbesondere am *CPTED-Ansatz* (vgl. *Kap. 4.2.2*), der nach der Kritik an der zu ein-

904 *Weicht* 2013, S. 411.

905 *Weicht* 2013, S. 412.

906 *Van Soomeren* 2013, S. 225, 264, 266; *Ministerium für Bauen und Verkehr NRW* 2009, S. 10; *Besch/Dünkel/Geng* 1997, S. 551; *K. Müller* 2012, S. 27 ff.

seitigen physischen Betrachtungsweise den Ansatz des „*Second Generation CPTED*“ (Kap. 4.2.2.3) hervorbrachte. Für vergleichbare Ansätze hat *van Soomeren* die Bezeichnung „*Situational Crime Reduction in Partnership Theory*“ (SCRIPT) vorgeschlagen, was die Komponente der Zusammenarbeit besonders hervorhebt.⁹⁰⁷ Das Ziel der „Kooperation verschiedener sozialer Kontrollinstanzen“ verfolgten indes bereits die frühen Ansätze des *CPTED*.⁹⁰⁸ Auch die Aktion *Safepolis* wies darauf hin, dass die erfolgreiche Kriminalprävention in der Stadtplanung die Verbindung verschiedener Professionen mit verschiedenem Expertenwissen erfordert.⁹⁰⁹

Tatsächlich agieren zahlreiche unterschiedliche Akteure zu den in den vorangegangenen Kapiteln benannten kriminalpräventiven Aspekten. Dabei ist jeder von ihnen in seinem Beruf geschult, auf einen bestimmten Ausschnitt zu achten,⁹¹⁰ z. B. die Straßen- und Verkehrsplanungsbehörden auf Straßen- und Wegeführungen, das für die Unterhaltung der Grünflächen zuständige Amt auf die Pflege oder Anlage von Beeten und Bepflanzungen, die Polizei auf Kriminalität usw. *Van Soomeren* forderte die Einbeziehung von Mitgliedern des öffentlichen wie auch privaten Sektors, von Bewohnern über das Gesundheitswesen bis zu Bildungsträgern sowie für Immigration zuständige Behörden.⁹¹¹ Die zahlreichen Untergruppen des Forschungsstands, die im Kap. 4 dargestellt wurden, können zu einem idealen Gesamtbild der umfangreichen Kriminalprävention zusammenfinden. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass auch die einzelnen Akteure dieses Gesamtbild beachten und sich über die Grenzen ihres Berufs hinaus hierfür interessieren. *Crowe* und *Fennelly* wiesen darauf hin, dass über das Interesse hinaus jedoch auch erforderlich ist, die jeweils andere Fachsprache der weiteren Akteure zu erlernen, um Kommunikationsproblemen vorzubeugen und gemeinsame Zielvorstellungen zu entwickeln.⁹¹²

Gemeinsame Projekte verschiedener Akteure sind lobenswert, jedoch sollte es in Zukunft um langfristige, regelmäßige Formen der Zusammenarbeit gehen. So könnte diese stetig verbessert und ein Bestand an guten Erfahrungen („best practices“) weitergegeben werden.⁹¹³

Um Kenntnisse über Kriminalität in den baulichen Entscheidungsprozess einfließen zu lassen, müssten diese den Stadtplanern auf kleinräumiger Ebene zur Verfügung gestellt werden. Denkbar wäre für Mecklenburg-Vorpommern,

907 *Van Soomeren* 2013, S. 266; 2001, S. 11.

908 *Kube* 1980, S. 230.

909 *Safepolis* 2007, S. 1.

910 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 5.

911 *Van Soomeren* 2013, S. 225.

912 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 5.

913 Vgl. *van Soomeren* 2013, S. 264 ff.

dass das *Landeskriminalamt M-V*, das die PKS M-V herausgibt und das auch über Auswertungen der Kriminalität auf Stadtteilebene verfügt, auf Grundlage entsprechender Informationen durch die Polizei noch kleinräumigere Auswertungen vornimmt, z. B. für ausgewählte Straßenzüge oder bestimmte Angsträume. Informationen über Angsträume könnten über Bewohnerbefragungen ermittelt werden, welche bei den Befragten den Eindruck erwecken können, dass ihre Belange ernst genommen werden. Da eine solche Erhebung mit einem größeren personellen und zeitlichen Aufwand verbunden wäre, sollten im Vorfeld unter Absprache mit der Polizei und ggf. Stadtplanern vermutete Schwerpunkte bestimmt werden, für die diese Informationen für nötig erachtet werden. Die Polizei könnte hier mit ihren Kenntnissen über häufige Tatorte und deren Beschaffung ein gewinnbringender Kooperationspartner sein. Denkbar wären auch Vorschläge über gestalterische Änderungen seitens der Polizei, die bestimmte Orte sicherer machen könnten.

Wünschenswert ist auch eine Zusammenarbeit aller für die Gestaltung eines Viertels zuständigen Akteure mit den Behörden, die Kenntnisse über die sozialen Lebenslagen von problembelasteten Bevölkerungsgruppen haben. Dies könnte die soziale Durchmischung fördern, da letztere ihr Wissen um die Konzentration von Problemlagen in einigen Vierteln einbringen könnten.

Einzelne Ämter einer Stadt gehören schon organisatorisch zur selben Stadtverwaltung, was eine geeignete Basis für deren Zusammenarbeit darstellen sollte.

Für die Einbeziehung der Bewohner hat sich gezeigt (vgl. *Kap. 4.5.2 f.*), dass deren Aktivierung in Vierteln schwerer fällt, in denen ohnehin eine Konzentration von baulichen wie sozialen Problemlagen vorherrscht, in denen sie deshalb aber umso dringender wäre. Gerade in monoton bebauten Wohnvierteln würde eine Einbeziehung der Bewohner in die Gestaltung des Wohnumfelds, z. B. bei Garteneinsätzen, Aufräumaktionen und Entscheidungen über Farben von Blöcken und Hauseingängen, ermöglichen, dass diese ihren Beitrag im Viertel wiedererkennen. Dies könnte sie auch künftig zu Engagement für ihre Wohnumwelt motivieren. Wertvolle Vermittlungsarbeit zwischen Bewohnern und Stadtplanung könnten die Quartiersmanagements der Sozialen Stadt leisten (vgl. *Kap. 5.1.2*).

Bei der Durchführung der Bochumer Untersuchung von *Schwind, Ahlborn* und *Weiß* (vgl. *Kap. 4.3.2*) wurden die folgenden Probleme festgestellt, die sich aus der interdisziplinären Zusammenarbeit verschiedener Akteure ergaben: Die Fachsprache und je nach Profession unterschiedlichen Denkweisen erschwerten die Kommunikation, da mit bestimmten Begrifflichkeiten unterschiedliche Inhalte verbunden wurden. Praktiker vertraten im Gegensatz zu den Wissenschaftlern eher erfolgsorientierte Herangehensweisen als theoriebasierte. Problematisch wurde dies besonders, wenn jeder Beteiligte seine Profession als die wichtigste ansah („Dominanzprobleme“). Außerdem erforderte die Zusammen-

arbeit z. T. auch das Aufgeben bestimmter zu enger fachspezifischer Methoden zugunsten allgemeinerer, fachübergreifender Herangehensweisen.⁹¹⁴

Auch wenn die Vernetzung möglichst zahlreicher Akteure ein erfolgreiches Maßnahmenbündel verspricht, so wies *Gardiner* darauf hin, dass die Arbeitsgruppen zahlenmäßig möglichst klein gehalten werden sollten, da dies die Kommunikation verbesserte und flexible Handlungen aufgrund gemeinsamer Entscheidungsfindungen vereinfachte. Zur technischen Umsetzung eines frühen Ansatzes i. S. d. *CPTED* schlug *Gardiner* ein Kernteam aus einem Architekten, Stadtplaner und Kriminologen vor.⁹¹⁵

Zu einer besonderen Herausforderung der Zusammenarbeit vieler Akteure zählt zudem die Finanzierung derartiger Projekte, insbesondere, wenn sie auf lange Zeit angelegt sind. Hier sollte unbedingt daran gedacht werden, dass die durch Kriminalität verursachten Kosten die teureren sind. *Gardiner* betonte, dass neue Projekte ohnehin finanziert und gebaut werden würden. Werden die Kosten durch Kriminalität in die Rechnung einbezogen, so wäre es sinnvoller Kriminalprävention gleich bei neuen Bauprojekten zu berücksichtigen.⁹¹⁶

Aus Baden-Württemberg kommt ein mittlerweile langjährig etabliertes positives Beispiel für das Gelingen von institutionenübergreifender Zusammenarbeit, die „Stuttgarter Sicherheitspartnerschaft“.⁹¹⁷ Gegründet durch die „Gemeinschaftsinitiative Sicheres und Sauberes Stuttgart“, die inhaltlich u. a. auf Elemente des *Community Policing*, der *Broken-Windows-Theorie* sowie der Videoüberwachung zurückgreift, besteht das Projekt seit 1997 und baute seitdem ein Netzwerk verschiedener Professionen und Behörden auf. So werden Polizeibeamte im Schulunterricht zur Drogen- und Gewaltprävention eingesetzt. Außerdem erfolgt im Rahmen der Städteplanung eine Befragung der Polizei zu ihrer Wahrnehmung von problematischen Örtlichkeiten.⁹¹⁸ *Schairer* zufolge war jedoch ein wesentlicher Erfolgsgarant dieser Zusammenarbeit die Beteiligung des Oberbürgermeisters und des Polizeipräsidenten, da dies Bürgern und Behörden vermittelte, dass die Kriminalprävention „Chefsache“ sei.⁹¹⁹

914 *Schwind/Ahlborn/Weiß-Wohlgemuth* 1978, S. 45 f.

915 *Gardiner* 1978, S. 61.

916 *Gardiner* 1978, S. 57 ff.; so auch *Schubert/Veil* 2011, S. 243.

917 *Landeshauptstadt Stuttgart*, <http://www.stuttgart.de/kriminalpraevention>, letzter Abruf vom 5.3.2015.

918 *Schairer* 2006, S. 66 ff.

919 *Schairer* 2006, S. 68. Zur regelmäßigen Evaluation bzw. zur Bestimmung des Handlungsbedarfs des Projekts werden alle zwei Jahre Bürgerumfragen durchgeführt. Diese konnten für den Zeitraum 1999-2009 eine Stärkung des Sicherheitsgefühls sowie eine deutliche Abnahme der Wahrnehmung von Problemen wie der „Unsicherheit auf den Straßen“ oder „im Bereich öffentlicher Verkehrsmittel“ nachweisen, vgl. *Schairer/Schöb/Schwarz* 2010, S. 707, 709 f., 717.

4.7 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die eigene Untersuchung

Die Zusammenhänge zwischen der baulichen, aber auch sozialen Wohnumwelt und Kriminalität baut auf einen weitläufigen Forschungsstand auf, ohne dass ein monokausaler Zusammenhang⁹²⁰ i. S. e. Regelmäßigkeit mit der ein bestimmtes Verhalten mit einer bestimmten Bauweise in Verbindung gebracht wird, festgestellt werden kann. Der Forschungsstand erstreckt sich in zahlreiche Wissenschaften von der Architektur über die Sozialpolitik zur Kriminologie, was bedeutet, dass auch viele verschiedene Berufe von diesem Thema berührt sind. Für die Untersuchung bedeutet dies, dass es sich nicht um Kenntnisse handelt, die vollumfänglich in einer speziellen Berufsgruppe, namentlich der der Landes- und Stadtplaner, zu erwarten sind, dass diese Kenntnisse aber dennoch eine Bereicherung für diese wären. Daher ist Ziel der Untersuchung herauszufinden, ob und welche Kenntnisse bei den Mitarbeitern verschiedener Stadtplanungen und der Landesplanung vorliegen und in welchem Umfang diese in tägliche, bauliche Entscheidungen einfließen.

Der Forschungsstand wurde in verschiedene Kategorien eingeteilt und innerhalb derer anhand verschiedener Theorien, Konzepte und Studien dargestellt.

Bezüglich des Vorgehens gegen Unordnung hat sich gezeigt, dass diese ein schwammiger Begriff ist, dessen Definition von den jeweils geltenden Wertevorstellungen abhängig ist. Dies ist problematisch vor dem Hintergrund, dass das Vorgehen hiergegen häufig einen Eingriff in Grundrechtspositionen des Einzelnen mit sich bringt und daher der Bestimmtheit der Rechtsgrundlage sowie der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs bedarf. Insofern ist das Vorgehen gegen physische Unordnung wie das Wegräumen von Müll ein weniger problematisches Unterfangen als das gegen soziale Unordnung, da hiervon Menschen und ihre Grundrechte betroffen sind.

Studien über den Zusammenhang zwischen Unordnung und Kriminalität kommen zu keinem eindeutigen Ergebnis, helfen also nicht bei der Einschätzung, ob eine Verschärfung des Vorgehens gegen Unordnung Kriminalität besser bekämpfen würde. Da aber auch im Untersuchungsgebiet Instrumente bestehen, um bestimmte Formen von Unordnung zu beseitigen, während ein erhebliches Kriminalitätsproblem, das auf diese zurückzuführen wäre, nicht feststellbar ist, ist kein Anlass für eine Verschärfung dieser Regelungen zu erkennen. Da Unordnung wie im Fall von Baulücken oder baulichem Verfall aber auch ein städtebauliches Problem sein kann, ist es für die Untersuchung von Interesse, inwieweit dies seitens der Stadtplanung wahrgenommen wird und mit welchen für die Ordnung zuständigen Institutionen zusammengearbeitet wird.

920 Vgl. Kube 1982, S. 9; Ministerium für Bauen und Verkehr NRW 2009, S. 5.

Die Gestaltung von Schutzräumen tangiert in erster Linie das Tätigkeitsfeld der Stadtplaner, soweit es um die Gestaltung ganzer Viertel geht, sowie das der Architekten, die mit der Gestaltung von z. B. Gebäuden betraut sind. Insofern sind die Kenntnisse hierüber von besonderer Bedeutung, für die Frage, ob Kriminalität ein für Stadtplaner bedeutsames Thema ist. Dabei ist hervorzuheben, dass reine Abwehrmaßnahmen wie die Errichtung hoher Mauern (sog. „*fortress mentality*“) abzulehnen sind. Dass auch andere bauliche Maßnahmen nicht ausreichen, um den öffentlichen Raum zu einem Ort des Wohlfühlens zu machen, war schließlich ein Grund zur Fortentwicklung des Ansatzes des *CPTED* in den des „*Second Generation CPTED*“. Die Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Gestaltung eines Viertels ist auch für die Schaffung eines Schutzraums evident wichtig. Sie kann z. B. das Gefühl der Territorialität unter den Bewohnern fördern und die informelle, natürliche Kontrolle erleichtern. Dabei sollte ein Schutzraum nicht vermitteln, in ihm könne man sich verstecken und sich deshalb sicher fühlen, sondern er sollte Sicherheit ausstrahlen, sodass kein Bedürfnis nach einem Versteck verspürt wird. Eine in baulicher wie sozialer Hinsicht weise Gestaltung ist keine leichte Aufgabe, gerade weil einzelne Elemente, wie dargestellt, unterschiedliche Wirkungen haben können, und sollte daher von mehreren Akteuren gemeinsam erfüllt werden. Als Gestalter ist der Stadtplaner jedoch eine zentrale Figur in diesem Prozess, was für die Untersuchung erfordert, seine Rolle und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren zu beleuchten.

Ebenfalls für die Gestaltung eines Viertels und damit den Tätigkeitsbereich der Stadtplaner relevant sind Kenntnisse über Tatgelegenheitsstrukturen. Diese können sich aus dem baulichen Umfeld wie auch aus der sozialen Zusammensetzung eines Viertels oder einer Örtlichkeit ergeben. Daher ist es wichtig, herauszufinden, inwieweit die Erhöhung des Entdeckungsrisikos, des Tataufwands und damit die Verminderung von Tatgelegenheiten Gegenstand der Arbeit der Stadtplaner ist oder in Zukunft sein könnte. Wertvolle Einschätzungen über besonders belastete Orte und Plätze („*hot spots*“) in der Stadt könnten sich aus der täglichen Erfahrung der Polizei ergeben, sodass eine Zusammenarbeit von Polizei und Stadtplanern gewinnbringend sein könnte. Hierdurch wäre eine Kombination aus dem Wissen der Polizei über die Mikroebene der Beschaffenheit des einzelnen Tatorts mit Kenntnissen der Stadtplanung auf der Makroebene über problembelastete Viertel möglich.

Die Videoüberwachung kann aufgrund immenser Kosten, ihrem Potential, rechtswidrig eingesetzt zu werden, und aufgrund widersprüchlicher Ergebnisse von Studien über deren Erfolg nicht empfohlen werden.

Immer wieder wird aus dem Forschungsstand deutlich, dass die baulichen Merkmale eines Orts nicht ohne seine sozialen Hintergründe präventiv bearbeitet werden können. Immer herrscht ein Zusammenspiel aus beiden Elementen, weswegen auch immer ein präventives Maßnahmenbündel auf beiden Ebenen empfohlen wird. Besonders deutlich wird dieses Zusammenspiel in Vierteln, die von dem *Filtering-Down-Prozess* betroffen sind, in denen unfrei-

willing segregierte Bevölkerungsgruppen leben. Dass diese Viertel auch ohne ein ernsthaftes Kriminalitätsproblem Beachtung brauchen, zeigt die aktuelle Entwicklung in Deutschland, wonach sich die Schere zwischen Arm und Reich immer weiter öffnet und Zukunftsorgen und die Ansicht, die soziale Gerechtigkeit habe abgenommen, weit verbreitet sind. Häufig beruht diese Problemlage auf dem Wandel von der Industriewirtschaft, in der Großwohnsiedlungen für zahlreiche hier arbeitende Menschen gebaut wurden, zum Dienstleistungssektor, der nicht genügend Arbeitslose aufnehmen kann. Dass diese Viertel nicht zwangsläufig mehr Kriminalität als andere produzieren, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass zahlreiche Bewohner hier in schlechter Lebensqualität und in Perspektivlosigkeit leben müssen.

Es hat sich aber ebenfalls gezeigt, dass es in jedem Viertel auch Ressourcen gibt, eine Gemeinschaft im Viertel zu stärken. Zu deren Hilfe errichtet die Soziale Stadt z. B. Quartiersbüros, deren Rolle im Tätigkeitsbereich der Landes- und Stadtplaner daher von großem Interesse ist. Insofern ist auch wichtig, die Rolle des Motivs der sozialen Durchmischung im Arbeitsalltag dieser Berufsgruppen zu erfragen. Negativ wäre eine Außerachtlassung der sozialen Aspekte bei baulichen Entscheidungen, da beide Elemente derart stark verbunden sind.

Außerdem sind auch funktionierende Nachbarschaften dazu angehalten, sich nicht abzukapseln und zu verbarrikadieren, sondern soziale Durchmischung und damit die Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter Bevölkerungsgruppen zuzulassen. Eine Abschottung i. S. d. *Gated Communities*, die hohe Sicherheitsstandards durch Mauern und Zäune erzwingen will, geben keine Garantie, dass auch eine funktionierende Nachbarschaft vorhanden ist. Vielmehr sollte das Ziel Nachbarkeit sein. Je besser diese ausgeprägt ist, desto stärker werden die Ressourcen des Viertels und desto positivere Lernerlebnisse erfährt die hier lebende Generation der Kinder und Jugendlichen. Die Einschätzung der Gesprächspartner der Untersuchung zu Problemvierteln, in denen eine hohe Fluktuation und Anonymität herrschen, ist auch dahingehend zu beleuchten, ob die zahlreichen Kooperationspartner, die sich hieraus ergeben, wie engagierte Bürger, Quartiersbüros, Behörden für soziale Angelegenheiten, eine Rolle in der Arbeit der Befragten spielen.

Bezüglich der Zusammenarbeit wäre insbesondere eine langfristige, regelmäßige Kooperation verschiedener Akteure mit der Landes- und Stadtplanung lobenswert. Auf diesem Wege könnte viel Fachwissen ausgetauscht und Probleme, die eventuell bestehen könnten, überwunden werden. Dies bedeutet für die Untersuchung: Je stärker eine derartige Zusammenarbeit ausgeprägt ist, desto mehr ist mit einer Verwirklichung der Forderung nach der Kombination baulicher und sozialer Maßnahmen in der Praxis zu rechnen. Dieses Lagebild zu erfassen, ist daher ebenfalls für die Untersuchung relevant.

5. Umsetzung der Erkenntnisse in der Praxis

Um zu überprüfen, inwieweit die in den vorangegangenen Kapiteln zusammengetragenen Erkenntnisse der Präventionsmöglichkeiten im Wege baulicher Gestaltung und sozialer Zusammensetzung von Wohnvierteln den verantwortlichen Entscheidungsträgern bekannt sind und von ihnen umgesetzt werden, werden zunächst die zu untersuchenden Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern sowie die zu befragenden Entscheidungsträger ausgewählt und die anzuwendende Methodik aufgezeigt. Im Anschluss werden die Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt.

5.1 Untersuchungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern

5.1.1 Strukturdaten und Auswahl der Städte

Mecklenburg-Vorpommern ist mit einer Bevölkerung von ca. 1,6 Mio. Menschen auf 23.210 km² (69 Einwohner pro km²) im Jahr 2012 ein dünnbesiedeltes Flächenland, in dem nur 2% der gesamten Bevölkerung und 0,5% der ausländischen Bevölkerung Deutschlands lebten.⁹²¹ Die Situation in den beiden größten und zugleich kreisfreien Städten liegt bei 1.127 Einwohnern pro km² in der einzigen Großstadt Rostock (insgesamt 204.260 Einwohner) und 730 Einwohnern pro km² in der Landeshauptstadt Schwerin (insgesamt 95.300 Einwohner). Der Anteil der ausländischen Bevölkerung beträgt in beiden Städten jeweils 3,7%.⁹²²

Im Vergleich der Zu- und Fortzüge nach und aus Mecklenburg-Vorpommern gab es 2012 einen Überschuss von 615 Fortzügen. Auch wenn diese Zahl Ausdruck einer sinkenden Tendenz ist (2008: 10.612 mehr Fortzüge als Zuzüge), so ist das Bundesland dennoch von Abwanderung betroffen.⁹²³

Von den 805 Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern hatte der größte Teil (298 Gemeinden) im Jahr 2011 nur unter 500 Einwohner, weitere 270 Gemeinden hatten 500 bis zu 1.000 Einwohner, nur 5 Gemeinden wiesen eine Einwohnerzahl von 50.000 und mehr auf. Neben Rostock und Schwerin waren dies die Städte Neubrandenburg (64.995 Einwohner), Stralsund (57.862 Einwohner) und Greifswald (55.051 Einwohner).⁹²⁴

921 *Statistisches Amt M-V* 2013, S. 23 f.

922 *SIS Online* 2011, http://sisonline.statistik.m-v.de/sachgebiete/A517101K_Gebietsstand_am_3112_nach_Kreisen, http://sisonline.statistik.m-v.de/sachgebiete/A117301K_Bevölkerung_am_3112_nach_Kreisen, letzter Abruf jew. vom 11.6.2014.

923 *Statistisches Amt M-V* 2013, S. 24.

924 *SIS Online* 2011, http://sisonline.statistik.m-v.de/sachgebiete/A517103K_Gemeinden_nach_Groessenklassen_und_Kreisen_am_3112, <http://sisonline.statistik.m-v.de/sachge>

Die Altersstruktur sah 2011 im Bundesland folgendermaßen aus: Der Anteil der Minderjährigen betrug 13,5% mit sinkender Tendenz (1999: 19,2%; 2005: 14,7%), wobei insgesamt der Anteil der unter 6-Jährigen tendenziell, aber langsam anstieg (1999: 3,8% im Vergleich zu 4,8% im Jahr 2011). Hoch war der Anteil der 50- bis 65-Jährigen mit 24,1%, der im Vergleich zu den Vorjahren stetig zunahm (1999: 18,3%; 2005: 19,5%). Eine stetige Zunahme war außerdem bei der Altersgruppe der 75-Jährigen und Älteren zu beobachten, die im Jahr 2011 10% ausmachten (1999: 5,3%; 2005: 7,2%). Insgesamt stand also ein verhältnismäßig geringer Anteil Minderjähriger dem wachsenden Anteil der älteren Bevölkerung gegenüber. Ein Vergleich der Zahlen der Geborenen und Gestorbenen ergab 2012 einen Überschuss von 6.197 Gestorbenen.⁹²⁵

Die Arbeitslosenquote betrug 2012 12% (2005 noch 20,3%), was bedeutet, dass in Mecklenburg-Vorpommern 3,5% aller in Deutschland registrierten Arbeitslosen lebten. Außerdem betrug der Anteil der Sozialhilfeempfänger Mecklenburg-Vorpommerns gemessen an Deutschland 2,8%. Wirtschaftlich bedeutsam sind der Tourismus sowie die Land- und Ernährungswirtschaft. Potentiale werden außerdem der Bio- und Medizintechnik zugetraut. Weitere „strukturtypische Wirtschaftszweige“ sind der Schiffbau, die Fischerei und die See- und Hafengewirtschaft.⁹²⁶

Zur Kriminalität in diesem Bundesland vgl. *Kap. 3.2-3.4* und *5.3.2.8 – Kenntnisse der Befragten*. Als ostdeutsches Bundesland gilt auch für die Städte Mecklenburg-Vorpommerns, dass die Großwohnsiedlungen in der DDR im Gegensatz zu den Erfahrungen aus westdeutschen Trabanten- bzw. Schlafstädten geschätzten, komfortablen Wohnraum boten.⁹²⁷ Diesen Eindruck gewann auch

biete/A117302G_Bevoelkerung_am_3112_nach_Gemeinden_und_Kreisen, letzter Abruf jew. vom 11.6.2014.

925 *SIS Online* 2011, http://sisonline.statistik.m-v.de/sachgebiete/A117304K/stand/13/Bevoelkerung_nach_Altersgruppen_am_3112_Kreise_in_Prozent, http://sisonline.statistik.m-v.de/sachgebiete/A117304K/stand/7/Bevoelkerung_nach_Altersgruppen_am_3112_Kreise_in_Prozent, http://sisonline.statistik.m-v.de/sachgebiete/A117304K/stand/1/Bevoelkerung_nach_Altersgruppen_am_3112_Kreise_in_Prozent, letzter Abruf jew. vom 11.6.2014; *Statistisches Amt M-V* 2013, S. 24.

926 *Landesportal Mecklenburg-Vorpommern*, http://www.mecklenburg-vorpommern.eu/cms2/Landesportal_prod/Landesportal/content/de/Land_und_Regierung/Unser_Land/Daten_und_Fakten/index.jsp, letzter Abruf vom 11.6.2014; *Statistisches Amt M-V* 2013, S. 23 f.

927 *Jasch/Hefendehl* 2001, S. 67 f., 76; vgl. auch *Lukas* 2010, S. 97 m. w. N. Die von *Lukas* durchgeführte Untersuchung zum Vergleich der Wirkung sozialer und baulicher Maßnahmen in jeweils einer ehemals ost- und westdeutschen Großwohnsiedlung in Berlin ergab, dass die Maßnahmen unter den Bewohnern des Ostberliner Stadtteils viel stärker als Verbesserung wahrgenommen wurden als im Untersuchungsgebiet in West-Berlin, vgl. *Lukas* 2010, S. 242, 250.

Flade in ihrer Untersuchung der Sicherheit in ostdeutschen Großsiedlungen.⁹²⁸ Sie stellte in den untersuchten Gebieten allgemein keine erhöhte Kriminalitätsfurcht oder Kriminalitätsrate sowie eine unauffällige Fluktuationsbewegung fest. Auffällig war jedoch eine hohe Umzugsbereitschaft, die von einem Drittel der Befragten ausging. Insofern rechnete *Flade* mit einer starken Fluktuation sowie einer „soziale[n] Entmischung“ in der Zukunft.⁹²⁹ Hinzu kommt, dass dieser Wohnraum in der DDR nicht von den Bürgern frei gewählt werden konnte, sondern durch den Staat „zentral gelenkt[en]“ wurde, was sich mit der Wende änderte.⁹³⁰

Bezüglich des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern ist weiterhin von Bedeutung, dass ein Schwerpunkt momentan auf Singlehaushalten liegt, da die durchschnittliche Haushaltsgröße nur 1,9 Personen beträgt. Die durchschnittliche Wohnfläche je Einwohner ist stetig angestiegen. Sie betrug im Jahr 2011 40,4 m², während sie im Jahr 2000 noch bei 34,3 m² pro Person lag (1990: 25,3 m²). Pro Wohnung lag die durchschnittliche Wohnfläche 2011 bei 73,3 m².⁹³¹

Für die Untersuchung wurden die einzige Groß- sowie Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die Landeshauptstadt Schwerin und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ausgewählt. Die Universitätsstädte erlebten zwischen 2002 und 2011 im Gegensatz zum Verwaltungsstandort Schwerin, wo die Bevölkerungszahl in diesem Zeitraum abnimmt, einen Bevölkerungszuwachs. Schwerin, das wirtschaftlich von Tourismus, Dienstleistungen und Technologieunternehmen geprägt ist, unterschreitet die Grenze von 100.000 Einwohnern seit 2001 und ist daher seitdem keine Großstadt mehr.⁹³² Der Wohnungsbestand in Schwerin teilt sich in die „industriell gefertigte[n] Wohnungen der Jahre 1971 bis 1990 (40%) vorwiegend in den Großsiedlungen am Stadtrand“ und in die

928 *Flade* untersuchte jedoch kein Gebiet in Mecklenburg-Vorpommern, vgl. *Flade* 1996, S. 116 f.

929 *Flade* 1996, S. 118 f., 123. In einer der drei untersuchten Großwohnsiedlungen konnte *Flade* jedoch im Vergleich zur Gesamtstadt erhöhte Werte für Delikte im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen und Ladendiebstähle ermitteln, was sie auf günstige Tatgelegenheiten zurückführte, vgl. *Flade* 1996, S. 119, 122.

930 *Universitäts- und Hansestadt Greifswald* 2012, S. 8; vgl. auch *Lukas* 2010, S. 96 m. w. N.

931 *Statistisches Amt M-V* 2013, S. 50, 226.

932 *Landeshauptstadt Schwerin* 2011/12, S. 3 f.; *Landesportal Mecklenburg-Vorpommern*, http://www.mecklenburg-vorpommern.eu/cms2/Landesportal_prod/Landesportal/content/de/Land_und_Regierung/Landkreise%2c_Aemter_und_Gemeinden/Kreisfreie_Staedte/Landeshauptstadt_Schwerin/index.jsp; *SIS Online* 2011, http://sisonline.statistik-mv.de/sachgebiete/A117301K/stand/7/Bevoelkerung_am_3112_nach_Kreisen, letzter Abruf jew. vom 11.6.2014.

„historische[n] Bausubstanz in der Innenstadt.“⁹³³ Beobachtet wird hier außerdem der Wohnungsleerstand, der bis zum Jahr 2007 bei ca. 14% des Wohnungsbestands lag. In den Großwohnsiedlungen Mueßer Holz und Neu Zippendorf wurde hierauf auch mit (Teil-)Rückbau reagiert, sodass der Wohnungsleerstand 2011 nur noch 10,4% des Wohnungsbestands ausmachte. Die Mietpreise erlebten in der Vergangenheit außer bei dem industriellen Wohnungsbau einen Anstieg.⁹³⁴

In den Großwohnsiedlungen Schwerins war der Anteil Arbeitsloser und Ausländer im Vergleich zum gesamtstädtischen Durchschnitt bis zum Jahr 2007 deutlich erhöht. Stadtumbaumaßnahmen zielen in diesen Vierteln darauf ab, ein positives Image zu verleihen, verschiedene Zielgruppen anzusprechen, einer Segregation entgegenzuwirken und vielfältige, auch preiswerte Wohnungen zu bieten.⁹³⁵

Rostock zeichnet sich besonders durch die „maritime Wirtschaft“ aus. Außerdem sind Biotechnologie und Medizintechnik bedeutende Wirtschaftszweige. Schließlich prägt die Universität die Stadt.⁹³⁶ Die Großwohnsiedlungen mit Plattenbauten gibt es z. B. in den Stadtteilen Groß Klein, Lütten Klein, Schmarl, Evershagen, Lichtenhagen, Dierkow und Toitenwinkel.⁹³⁷ Eine 1999 von *Herrman, Jasch* und *Rütz* in diesen und Altbaustadtteilen der Stadtmitte und Küste durchgeführte Studie zur Kriminalitätsfurcht wies für die Neubausiedlungen mit Ausnahme der Stadtteile Lichtenhagen und Toitenwinkel einen deutlich über dem Durchschnittswert liegenden Anteil an Befragten nach, die ein allgemeines Unsicherheitsgefühl aufwiesen. Die Frage nach spezifischer Kriminalitätsfurcht ergab für die Neubausiedlungen ebenfalls erhöhte Werte im Vergleich zum Durchschnitt aller untersuchten Stadtteile. Die Ausnahme mit unter dem Durchschnitt liegenden Werten waren die Stadtteile Lichtenhagen und Dierkow. Außerdem lagen zwei der sieben untersuchten Altbaustadtteile hier ebenfalls über

933 *Landeshauptstadt Schwerin* 2011/12, S. 9.

934 *Landeshauptstadt Schwerin* 2011/12, S. 11 f. Mit einem hohen Wohnungsleerstand und einem schlechten Image hatte insbesondere der Stadtteil Mueßer Holz zu kämpfen, vgl. *Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz Schwerin* 2002-05, F. 8; 2008, S. 3.

935 *Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz Schwerin* 2008, S. 6, 8 f.

936 *Landesportal Mecklenburg-Vorpommern*, http://www.mecklenburg-vorpommern.eu/cms2/Landesportal_prod/Landesportal/content/de/Land_und_Regierung/Landkreise%2c_Aemter_und_Gemeinden/Kreisfreie_Staedte/Hansestadt_Rostock/index.jsp, letzter Abruf vom 11.6.2014.

937 *Jasch/Hefendehl* 2001, S. 71; zu den dort verwendeten Abkürzungen der Stadtteile vgl. www.reutershagen.de/ortsbeirat/, letzter Abruf vom 12.6.2014.

dem Durchschnittswert.⁹³⁸ Festgestellt wurde „ein ‚Furchtgefälle‘ entlang der Grenzen unterschiedlicher Siedlungstypen“ zulasten der Neubausiedlungen, die mit wenigen Ausnahmen signifikant erhöhte Furchtwerte aufwiesen.⁹³⁹ Im Gegensatz zu den Altbaugebieten hatten die Neubausiedlungen außerdem im Zeitraum 1992-99 mit einer erheblich rückläufigen Einwohnerzahl zu kämpfen, in deren Folge vermehrt Sozialhilfeempfänger in den Neubausiedlungen zurückblieben.⁹⁴⁰ Ab dem Jahr 1999 wurden die Stadtteile Groß Klein, Evershagen und Schmarl in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ bzw. andere Projekte der Städtebauförderung aufgenommen, nachdem die Stadt dem Stadtumbau nach erheblichen Bevölkerungsverlusten vermehrte Aufmerksamkeit widmete.⁹⁴¹

Die Universitätsstadt Greifswald ist mit ihren ca. 12.000 Studenten eine der jüngsten Städte Ostdeutschlands, in der etwa ein Viertel der Einwohner zwischen 18 und 30 Jahren alt ist. In der Folge kommt es, wie die Stadt Greifswald lobte, zu „innovativen Firmengründungen“, häufig mit Verknüpfungen zur Universität, einem wesentlichen Wirtschaftsfaktor in Greifswald. Außerdem ist die Universitätsmedizin von zentraler Bedeutung für die Stadt.⁹⁴²

Aufgrund der in der Vergangenheit gestiegenen und Prognosen zufolge künftig stabilen bis rückläufigen Einwohnerzahl⁹⁴³ ist es erklärtes Ziel der Stadt, ansprechenden Wohnraum u. a. durch Umgestaltung der in den 1970er Jahren erbauten Wohnviertel zu schaffen.⁹⁴⁴ Dies betrifft insbesondere die in den 1970er und 1980er Jahren gebauten Neubaugebiete im Ostseeviertel und in Schönwalde I und II, die im Zuge der industriellen Entwicklung Greifswalds errichtet wurden, um Wohnraum für zahlreiche Werkstätige zu schaffen.⁹⁴⁵ Inzwischen wurde unter Einbeziehung von Bewohnern z. B. im Ostseeviertel-Park-

938 *Jasch/Hefendehl* 2001, S. 70 ff. In dieser Studie wurde der Standardindikator zur Erfassung des allgemeinen Sicherheitsgefühls verwendet, vgl. *Jasch/Hefendehl* 2001, S. 70 und Kap. 3.4.

939 *Jasch/Hefendehl* 2001, S. 73.

940 *Jasch/Hefendehl* 2001, S. 74 ff.

941 *Neubauer* 2007, S. 54.

942 *Universitäts- und Hansestadt Greifswald*, <http://www.greifswald.de/leben-in-greifswald/studium.html>, <http://www.greifswald.de/leben-in-greifswald.html> (Zitat); *Universitätsmedizin Greifswald*, <http://www2.medizin.uni-greifswald.de/>, letzter Abruf jew. vom 12.6.2014; *F+B* 2010, S. 32.

943 *Universitäts- und Hansestadt Greifswald* 2009, S. 5 ff., 9; *F+B* 2010, S. 7 f.

944 *Universitäts- und Hansestadt Greifswald*, <http://www.greifswald.de/leben-in-greifswald.html>, letzter Abruf vom 12.6.2014.

945 Diese arbeiteten z. B. in dem 1967 gegründeten VEB Nachrichtenelektronik Greifswald und dem 1973 in Betrieb genommenen Kernkraftwerk „Bruno Leuschner“, vgl. *Biederstedt* 1979, S. 15, 17; *Universitäts- und Hansestadt Greifswald* 2012, S. 6.

seite durch Teiltrückbau und Umgestaltung ein ganzes Viertel verändert.⁹⁴⁶ Zuvor wurden Umfragen der Bewohner durchgeführt, bei denen 22,2% einen Umzugswunsch äußerten und 22,7% der Befragten angaben, sie fühlten sich im Wohngebiet bzw. im Haus nicht sicher (12,4% fühlten sich völlig sicher). Die „Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in den Hausaufgängen“ wurde von 5,2% mit sehr gut; 30,6% mit recht gut und 38,2% mit weniger gut bewertet.⁹⁴⁷ Die Modernisierungs- und Aufwertungsmaßnahmen konnten dem Viertel zu einem „beliebten und vielgestaltigen“ Image verhelfen.⁹⁴⁸ In einer 2010 durchgeführten Untersuchung zur Kriminalitätsfurcht in Greifswald wurden die o. g. Viertel neben dem Wall, dunklen Straßen und Gartenanlagen noch als abends häufig gemiedene Gebiete identifiziert. Insgesamt bewegte sich die Kriminalitätsfurcht jedoch auf einem niedrigen Level, mit Ausnahme der Befürchtungen von Diebstahl und Vandalismus. Unsicherheitsgefühle wurden vermehrt bei den Bewohnern von Schönwalde I, II, Groß Schönwalde und der Südstadt festgestellt, wobei insgesamt jedoch 83,1% der Befragten angaben, in einem sicheren Wohngebiet zu wohnen, das Sicherheitsgefühl also stark ausgeprägt war.⁹⁴⁹

Regelmäßig werden in Greifswald außerdem durch den Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald Schülerbefragungen u. a. zu Gewalterfahrungen und zum allgemeinen Bedrohungsempfinden durchgeführt. Dabei wurden die Szenarien, „von Jugendlichen abgezogen“ zu werden, „Gewalt in der Schule“ und „Schlägen von den Eltern“ mit am wenigsten befürchtet. Die Angst vor Sexualverbrechen rangierte jedoch in der Auswertung aller Ergebnisse der Langzeitstudie auf dem fünften Platz von 17 möglichen Bedrohungssituationen. Mehr Angst in Bezug auf diese Szenarien hatten jeweils die weiblichen Befragten.⁹⁵⁰ Im Vergleich zu anderen ausgewählten Städten im Ostseeraum wiesen die Greifswalder Jugendlichen bezüglich der allgemeinen Bedrohung durch Gewalt in der Schule und durch die Situation, „von Jugendlichen abgezogen zu werden“, die geringsten Furchtwerte auf. Situationsbezogen spielte z. B. die Kriminalitätsfurcht „abends im Zentrum“ (48% der Greifswalder Befragten fühlten sich hier unsicher bzw. sehr unsicher) eine im Vergleich zur Kriminalitätsfurcht in anderen Szenarien große Rolle. Entsprechendes Sicherheits- und Schutzverhalten war jedoch im Vergleich zu den anderen Städten im Ostseeraum in Greifswald nur durchschnittlich ausgeprägt.⁹⁵¹ Bei der deliktsspezifischen Kri-

946 *Universitäts- und Hansestadt Greifswald* 2012, S. 6.

947 *Universitäts- und Hansestadt Greifswald* 2012, S. 12.

948 *Universitäts- und Hansestadt Greifswald* 2012, S. 59.

949 *Köhn/Bornewasser* 2011, S. 6 f., 15, 20 ff., 24. Alle diese Stadtteile zeichneten sich durch die Plattenbauweise aus, vgl. *Köhn/Bornewasser* 2011, S. 15.

950 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 19.

951 *Dünkel u. a.* 2007, S. 23, 28, 50.

minalitätsfurcht nahm die Furcht vor sexueller Nötigung (14,5% der Greifswalder Befragten gaben eine häufige bzw. sehr häufige Furcht an) eine im Vergleich zu anderen Delikten wie auch anderen Städten im Ostseeraum erhöhte Stellung ein.⁹⁵² Insgesamt war die Kriminalitätsfurcht jedoch auch bei allen Jugendlichen, auch denjenigen mit Opfererfahrungen, gering: Weniger als 10% der befragten Jugendlichen im Ostseeraum befürchteten eine Opferwerdung bezüglich bestimmter Gewaltdelikte in den nächsten zwölf Monaten.⁹⁵³

Zentrales Ergebnis der Erfragung von Gewaltviktimsierungen im ganzen Leben sowie im vergangenen Jahr war, dass mindestens jeder dritte Jugendliche überhaupt schon einmal, mindestens jeder sechste Jugendliche jeweils im vergangenen Jahr Opfer einer der fünf erfragten Delikte (Raub, Erpressung, sexuelle Gewalt, Körperverletzung mit/ohne Waffe) geworden war, was im Vergleich zu anderen deutschen Städten das niedrigste Niveau darstellte.⁹⁵⁴ Über den gesamten Untersuchungszeitraum konnte bezüglich der Entwicklung der Deliktsstruktur außerdem eine kontinuierliche Zunahme der Anzahl einfacher Körperverletzungen (+24%) und eine Abnahme der Raubdelikte (-17,7%) und der Körperverletzungen mit Waffe (-3,6%) festgestellt werden.⁹⁵⁵ Bei der selbstberichteten Delinquenz konnte über den gesamten Zeitraum ein Rückgang für die Delikte Ladendiebstahl (-29%), massive Belästigung (-18%), Raub (-5%) und Körperverletzungen (-4%), eine Zunahme hingegen bei Erpressungshandlungen (+35%) beobachtet werden. Im Vergleich zu anderen deutschen Städten in den Jahren 2005/06 lagen die für Greifswald ermittelten Zahlen der selbstberichteten Delinquenz geringfügig über dem Durchschnitt.⁹⁵⁶ Derzeit befindet sich eine weitere Schülerbefragung in Erarbeitung, zu deren Gegenstand auch die Tatorte sowie die Wohnorte der Befragten gehören, also auch Informationen über die Tätermobilität abgeleitet werden können.

5.1.2 *Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“*

Nachdem zwei Vorreiterprogramme in Hamburg und Nordrhein-Westfalen mit nicht nur baulichen Maßnahmen, sondern integrativen Konzepten die Situation in benachteiligten Stadtteilen zu verbessern suchten, beschloss die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Bundesländer (ARGEBAU) im November 1996 die Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“. Diese wurde im September 1999 von der rot-

952 *Dünkel u. a.* 2007, S. 35 f.

953 *Dünkel u. a.* 2007, S. 37 f.

954 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 22 f., 27 f.

955 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 26.

956 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 31, 34 f.

grünen Bundesregierung zum Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ (kurz: „Soziale Stadt“) erweitert.⁹⁵⁷

Grundlegende Überlegung für die Implementation dieses Programms war, in den in einigen Quartieren beobachteten Abstiegsprozess einzugreifen und durch die Förderung von baulichen und sozialen Maßnahmen eine Art Selbsthilfe in den Vierteln zu etablieren. Ziel des Programms „Soziale Stadt“ ist es deshalb, durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure u. a. aus Politik, Verwaltung und Bewohnerschaft und in Rückgriff auf verschiedene finanzielle und fachliche Ressourcen negative Auswirkungen eines Viertels auf dessen Bewohner sowie deren sozialräumliche Segregation aufzuhalten.⁹⁵⁸

Die beobachtete Benachteiligung dieser Viertel war häufig eine Konzentration vielschichtiger Probleme, wie etwa die folgenden:

- „städtebauliche und Umweltprobleme“ (z. B. fehlende/mangelnde Instandhaltung, hohe Bebauungsdichte, fehlende Erholungsflächen)
- *Probleme hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung* (fehlende soziale und technische Infrastruktur, fehlende Freizeitmöglichkeiten)
- *Probleme im Bereich der lokalen Ökonomie* (Einschränkungen im Gewerbebereich verbunden mit dem Rückgang des Arbeitsplatzangebots)
- „sozio-ökonomische Probleme“ (Arbeitslosigkeit, Abhängigkeit von Sozialleistungen, Armut)
- „nachbarschaftliche Probleme“ (Wegzug einkommensstärkerer und Konzentration einkommenschwächerer Haushalte, Zahl der Haushalte mit Migrationshintergrund, Perspektivlosigkeit, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Vandalismus, Kriminalität)
- *negatives Image* (bis hin zur Stigmatisierung).⁹⁵⁹

Rechtlich stützen sich die Maßnahmen des Programms „Soziale Stadt“ insbesondere auf § 171e BauGB,⁹⁶⁰ der auch die Durchführung sozialer Maßnahmen vorsieht. Als Investitionsprogramm unterliegt es außerdem dem Art. 104b Abs. 2 S. 2 f. GG, der festlegt, dass Finanzhilfen des Bundes befristet und mit fallenden Jahresbeträgen gestaltet zu gewähren sind. Daher müssen die finanziellen Mittel mit dem Ziel der Verstetigung, also der Befähigung der Quartiere zur Selbsthilfe, eingesetzt werden. In der Zeit des Mitteleinsatzes muss also ein Rahmen für eine dauerhafte, aber dennoch selbsttragende Strategie geschaffen werden. Bezüglich der Bereitstellung der Mittel wird jährlich zwischen Bund

957 *BMVBS/Difu* 2003, S. 9; *BMVBS* 2008, S. 11.

958 *BMVBS* 2008, S. 7 f., 10; *BMVBS/Difu* 2003, S. 10 ff.

959 *BMVBS* 2008, S. 10; vgl. auch *BMVBS/Difu* 2003, S. 11.

960 Siehe dazu die Ausführungen zu § 171e BauGB im *Kap. 2.2.3.*

und Ländern die Verwaltungsvereinbarung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung) abgeschlossen.⁹⁶¹

Die Maßnahmen, die im Bereich des Programms umgesetzt werden, verknüpfen bauliche mit Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensverhältnisse in ausgewählten Stadtteilen.⁹⁶² Sie umfassen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des Wohnens und Maßnahmen zur Aufwertung des Wohnumfelds und zur Schaffung von Wohnzufriedenheit. Ziel ist außerdem die soziale Stabilisierung und Integration von benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Wichtiges Element ist hier die Aktivierung und Einbeziehung der Bewohner.⁹⁶³ Neben diesem zentralen Handlungsfeld werden Maßnahmen u. a. in den Bereichen „soziale Aktivitäten und soziale Infrastruktur“ (z. B. Unterstützung des freiwilligen Engagements der Bürger), „Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und ethnischer Gruppen“ (z. B. Angebote für Treffen und „Konfliktmanagement“ mit dem Ziel der Etablierung einer funktionierenden Nachbarschaft), „Schule und Bildung“ (z. B. erweiterte Angebote in Schulen nicht nur für Schüler), „lokale Ökonomie“ (z. B. Schaffung von Ausbildungsplätzen, Förderung von Existenz- und Unternehmensgründungen), „Imageverbesserung und Öffentlichkeitsarbeit“ (z. B. Förderung der Bewohnerbeteiligung zur besseren Identifikation mit dem Viertel) durchgeführt.⁹⁶⁴

Eine besondere Maßnahme i. R. d. Sozialen Stadt ist die Errichtung von Quartiersmanagements in Quartiersbüros, deren Mitarbeiter Maßnahmen koordinieren und als Ansprechpartner der Bewohner vor Ort zur Verfügung stehen und deren Interesse für ihr Viertel wecken sollen.⁹⁶⁵

Bis zum Jahre 2013 wurden im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ 617 Maßnahmen in insgesamt 378 Gemeinden gefördert.⁹⁶⁶

Eine kontinuierliche Abnahme der Finanzhilfen für die „Soziale Stadt“, wie in Art. 104b Abs. 2 S. 3 GG vorgesehen, war im Vergleich der gewährten Be-

961 *BMVBS* 2008, S. 11; *BMVBS/Difu* 2003, S. 239.

962 *BMUB*, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/soziale_stadt_node.html, letzter Abruf vom 13.6.2014.

963 *BMUB*, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/Programm/Handlungsfelder/Inhaltlich/inhaltlich_inhalt.html?nn=766208, letzter Abruf vom 13.6.2014.

964 *BMUB*, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/Programm/Handlungsfelder/Inhaltlich/inhaltlich_inhalt.html?nn=766208, letzter Abruf vom 13.6.2014.

965 *BMUB*, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/Programm/programm_node.html;jsessionid=CC396E1CCADC0B31B312216E6EC6093E.1ive1041; vgl. für Greifswald <http://www.quartiersbuero.de/>, letzter Abruf jew. vom 19.7.2014; vgl. auch *Lukas* 2010, S. 162 ff. am Beispiel von Berlin.

966 *BMUB* 2013, Bl. 2.

träge bisher nicht zu verzeichnen.⁹⁶⁷ Nunmehr hat das Programm „Soziale Stadt“ jedoch mit erheblichen Mittelkürzungen zu kämpfen. Im November 2010 wurde eine Kürzung der für das Programm vorgesehen finanziellen Mittel um 70% auf 28,5 Mio. Euro im Deutschen Bundestag beschlossen.⁹⁶⁸ Von den dem Minister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel entfielen auf das Programm damit noch 0,000029%, was auf erhebliche, aber dennoch erfolglose Proteste unter Bundesrat, Städtetag und Vertretern der Stadtentwicklung stieß.⁹⁶⁹ In den Folgejahren 2012 und 2013 wurden jeweils finanzielle Mittel i. H. v. knapp unter 40 Mio. Euro vom Bund bereitgestellt.⁹⁷⁰

Mecklenburg-Vorpommern erhielt hiervon für das Programmjahr 2013 869.000 Euro für sieben Fördergebiete.⁹⁷¹

Vor dem Hintergrund dieser finanziellen Einschränkungen befürchtete *Häußermann*, dass in Zukunft die von § 171e BauGB ebenfalls erfassten sonstigen nichtinvestiven, also auch sozialen Maßnahmen⁹⁷² gar nicht mehr gefördert werden.⁹⁷³ Entsprechende Hinweise ergeben sich auch aus den jährlich zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung, in denen der Posten „Soziale Stadt“ seit dem Jahr 2012 mit dem Zusatz „Investitionen im Quartier“ versehen ist, was auf eine ausschließliche Finanzierung von investiven, also baulichen Maßnahmen hindeutet.⁹⁷⁴

Eine Zwischenevaluation der Maßnahmen der Sozialen Stadt in Mecklenburg-Vorpommern kam 2004 zu einem überwiegend positiven Ergebnis. So hatten sich z. B. im Greifswalder Stadtteil Fleischervorstand mit dem Literatur-

967 Vgl. *Häußermann* 2012, S. 91 unter Hinweis auf BT-Drs. 17/2234, S. 7.

968 Die Dimension dieser Kürzung wird insbesondere im Jahresvergleich deutlich: Im Jahre 2006 waren die bereit gestellten Bundesmittel noch auf 110 Mio. Euro aufgestockt worden, vgl. *BMVBS* 2008, S. 5. Im Jahr 2011 teilten sich über 600 Maßnahmen 28,5 Mio. Euro, vgl. *BMUB* 2011, Bl. 2.

969 *Häußermann* 2012, S. 90.

970 *BMUB* 2012, Bl. 3 (39,9 Mio. Euro); 2013, Bl. 3 (39,7 Mio. Euro).

971 *BMUB* 2013, Bl. 81 f. Im Vergleich zum Vorjahr sind die zwei Gebiete Greifswald Schönwalde II und Stralsund Grünhufe weggefallen, vgl. *BMUB* 2013, Bl. 81; 2012, Bl. 83 f.

972 *Spannowsky/Uechritz-Schink* 2014, § 171e Rn. 75.

973 *Häußermann* 2012, S. 90, 92, 96.

974 Vgl. jeweils die VV Städtebauförderung 2008-2013, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauf/DE/Grundlagen/RechtlicheGrundlagen/RechtlicheGrundlage_inhalt.html?n=766208, letzter Abruf vom 19.6.2014.

zentrum im Koeppen-Haus und dem IKUWO⁹⁷⁵ zwei kulturelle Projekte verwirklicht, die auch integrative Arbeit leisteten. Verbesserungswürdig wurde die Einbeziehung der Bewohner des Stadtteils beurteilt.⁹⁷⁶ In Rostock wurden in den Stadtteilen Groß Klein und Schmarl gute Erfahrungen mit den Quartiersmanagements und weiteren Arbeitskreisen gemacht. Defizite bestanden noch in der Unterstützung der lokalen Ökonomie.⁹⁷⁷ Im Schweriner Stadtteil Feldstadt wurden schließlich eine erhöhte Einwohnerzahl und eine geringere Arbeitslosenzahl im Vergleich zu Beginn der Maßnahmen verzeichnet. Gelobt wurde außerdem das Bürgerengagement, wenngleich eine noch stärkere Aktivierung des Ortsbeirats als weitere Zielsetzung vorgegeben wurde. In den Stadtteilen Mueßer Holz und Neu Zippendorf wurden insbesondere die Stadtteilbüros als Anlaufpunkte für die Bewohner etabliert und genutzt.⁹⁷⁸

5.1.3 *Stadtumbau Ost*

Das Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost verfolgt ebenfalls das Ziel der Aufwertung. Als speziell ostdeutsches Problem soll der Leerstand auch durch Abriss reduziert werden. Altbaubestände sollen dafür umso mehr erhalten und saniert und Innenstädte gestärkt werden.⁹⁷⁹ Die Handlungsfelder des Programms umfassen Maßnahmen bezüglich der Infrastruktur, des Gebäudebestands, des Wohnumfelds sowie begleitend die Aktivierung verschiedener Akteure und die Stärkung der sozialen Durchmischung.⁹⁸⁰ In Mecklenburg-Vorpommern wurden 2013 im Rahmen des Programms 44 Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen mit 8,6 Mio. Euro Finanzhilfen des Bundes (von in ganz Deutschland eingesetzten 86 Mio. Euro) finanziert.⁹⁸¹ Als positive Auswirkung dieses Programms konnten in ganz Deutschland der Anstoß von Folgeinvestitionen privater Natur verzeichnet werden. Durch Rückbau und Sanierung konn-

975 Internationales Kultur- und Wohnprojekt e.V.; *Battis/Krautzberger/Löhr-Reidt* 2014, § 171e Rn. 15.

976 *ILS NRW* 2004, S. 27, 29 f.

977 *ILS NRW* 2004, S. 55, 66.

978 *ILS NRW* 2004, S. 78, 95.

979 *BMUB*, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/StadtumbauOst/stadtumbauOst_node.html, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/StadtumbauOst/Programm/programm_node.html, letzter Abruf jew. vom 13.6.2014.

980 *BMUB*, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/StadtumbauOst/Programm/Handlungsfelder/handlungsfelder_node.html, letzter Abruf vom 13.6.2014.

981 *BMUB* 2013a, Bl. 2.

ten außerdem Stadtbilder aufgewertet und die durchschnittliche ostdeutsche Leerstandsquote von etwa 14% auf unter 12% gesenkt werden.⁹⁸²

5.2 Gang der Untersuchung

Im folgenden Kapitel werden die Arbeitsweise zur Erforschung der Frage, ob und in welchem Maße der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellte Forschungsstand in der Praxis bekannt und bedeutsam ist, und die Auswahl der zu befragenden Akteure, die die Praxis hier repräsentieren sollen, vorgestellt.

5.2.1 Leitende Forschungsfragen und Hypothesen

Ziel der Untersuchung ist, Antworten auf folgende Leitfragen zu erhalten:

- Liegen bei den Trägern baulicher Entscheidungen in Mecklenburg-Vorpommern Kenntnisse über den Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität vor?
- Inwieweit haben die kriminalpräventiven Erkenntnisse dieses Zusammenhangs Einfluss auf bauliche Entscheidungen?
- Inwieweit und mit welcher Wirkung besteht ein Netz institutionen- und fachübergreifender Kooperation zwischen den Akteuren des Städtebaus und der Kriminalitätsforschung und -bekämpfung?

In Hinblick auf das Ergebnis der Untersuchung werden die folgenden Hypothesen zugrunde gelegt:

1. Es liegen teilweise, unvollständige Kenntnisse bzw. Vorstellungen bzgl. präventiver Möglichkeiten vor, die sich aus dem Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität ergeben (I, II).⁹⁸³
2. Die bestehenden Kenntnisse wurden im Rahmen der Ausbildung, praktischen Berufserfahrung erlangt oder resultieren aus eigenen allgemeinen Vorstellungen und alltäglichen Erfahrungen (I, II).
3. Nach Vorlage des Erkenntniskatalogs erkennen die Befragten noch weitere bekannte Aspekte, die von ihnen selbstständig nicht genannt wurden, wieder (III).
4. In bauliche Entscheidungen (wie z. B. der Festlegung benachteiligter Gebiete; Neubau-, Sanierungs- und Rückbauentscheidungen) fließen

982 *BMVBS* 2012, S. 59 f.

983 Die römischen Ziffern bezeichnen die jeweiligen Abschnitte des Gesprächsleitfadens (vgl. *Anhang – A.f.*) und belegen damit, mit welchen Fragen Belege oder Widerlegungen der einzelnen vorbezeichneten Hypothesen gefunden werden sollen.

- Aspekte der Steigerung der Attraktivität eines Viertels und Aufwertung der Lebensqualität der Bewohner mit ein (II, III).
5. Den vorgelegten Erkenntnissen kommt in baulichen Entscheidungen und Abwägungsvorgängen keine tragende/leitende Rolle zu. Andere Ziele und Motivationen überwiegen (II, III).
 6. Die Erkenntnisse werden nicht für so relevant eingeschätzt, dass sie tragend für bauliche Entscheidungen sein müssten (II, III).
 7. Aus der Zusammenarbeit mit Akteuren verschiedener Institutionen resultiert ein breiteres Blickfeld auch für die Berücksichtigung kriminalpräventiver Erkenntnisse im Städtebau. Die institutionen- und fachübergreifende Zusammenarbeit besteht jedoch noch nicht in ausreichendem und damit wirkungsvollem Maße (IV).
 8. Die Befragten sind grundsätzlich bereit, über die vorgelegten Erkenntnisse zu reflektieren (III).
 9. Die vorgelegten Erkenntnisse wecken Interesse und Aufmerksamkeit der Beteiligten, spielen jedoch auch in Zukunft keine leitende Rolle in baulichen Entscheidungen (III, V).
 10. Hinsichtlich Anlass und Anforderungen an eine bauliche Entscheidung wird in erster Linie auf rechtliche Regelungen zurückgegriffen (II, III).

5.2.2 Methodik: Face-to-face Interviews

Die Erforschung der Umsetzung der gewonnenen, wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis wurde in Form von qualitativen Experteninterviews vorgenommen. Da es um Erkenntnisse geht, die den Befragten in unterschiedlichem Maße vorliegen und möglicherweise auch unter unterschiedlichen Begrifflichkeiten bekannt sein konnten, erschien eine quantitative Erhebung weniger geeignet, als vielmehr ein Gespräch, in dem Kenntnisse der Befragten identifiziert werden konnten, auch wenn diese u. U. unterschiedlich bezeichnet wurden. Auch für die Erfassung der eine potentielle Umsetzungsbereitschaft begleitenden Probleme erschien eine qualitative Erhebung angemessener. So wurden im Gesprächsverlauf auch Probleme offen angesprochen, wozu es im Wege einer schriftlichen Befragung vielleicht nicht gekommen wäre.

Als Instrument für die Befragungen wurden leitfadengestützte, also halbstrukturierte Experteninterviews gewählt, die als Einzelinterviews durchgeführt wurden. Um die Ergebnisse in gewissen Maße vergleichbar zu machen, wurde der Leitfaden insoweit standardisiert und strukturiert,⁹⁸⁴ dass den Beteiligten

984 Die Begriffe des strukturierten bzw. standardisierten Interviews werden teilweise äquivalent benutzt, vgl. z. B. Rogge 1995, S. 103. *Atteslander* und *Kopp* trennten diese: Den Strukturierungsgrad bestimmten die Autoren nach dem Einsatz eines Fragebogens, der vorliegend nur in der Form eines Gesprächsleitfadens benutzt wurde, was zu einem halbstrukturierten Interview führt (vgl. Rogge 1995, S. 103). Die Frage, ob ein

der Interviews ein Grundrepertoire an identischen Fragen zu verschiedenen Kategorien/Themenbereichen vorgestellt wurde, nach denen der Gesprächsverlauf grundsätzlich ausgerichtet war. Durch spontane Nachfragen oder durch das Einbringen von weiteren wichtigen Aspekten des Themas wurde ein darüberhinausgehend offener Gesprächsverlauf und somit die Berücksichtigung neuer Impulse ermöglicht. Antwortmöglichkeiten wurden nicht vorgegeben. Insofern handelte es sich um halbstrukturierte Interviews.⁹⁸⁵

Da es in den Interviews zu einem erheblichen Teil um Kenntnis-, zu einem kleineren Teil auch um Meinungsfragen ging, waren Einzelinterviews die vorzugswürdigere Befragungsform. Im Falle von Gruppeninterviews bestünde in Bezug auf die Erfragung des Kenntnissstands die Gefahr, dass sich einzelne Teilnehmer in Befürchtung einer Bloßstellung vor anderen Teilnehmern aus dem Gespräch zurückzögen. Außerdem könnten im Wege der Gruppendynamik Mehrheitsmeinungen auch von Teilnehmern, die diese nicht teilen, übernommen werden.⁹⁸⁶

Die Durchführung der Interviews erfolgte face-to-face, also persönlich und bei den Befragten in ihren jeweiligen beruflichen Einrichtungen, um jegliche Umstände zu ersparen und die ohnehin in diesem Befragungsmodus erhöhte Teilnahmebereitschaft zu sichern. Im Übrigen ist diese Form der Befragung gerade für qualitative Experteninterviews sehr geeignet.⁹⁸⁷ Um Verzerrungseffekte zu vermeiden, waren die Interviews ohne die Anwesenheit Dritter geplant.⁹⁸⁸ Ausgenommen hiervon sollten Dritte sein, die auf Wunsch der Befragten anwesend waren.

Von einer telefonischen Befragung wurde angesichts des sensiblen Bereichs der Kenntnisabfrage abgesehen, da eine Distanziertheit, wie sie auf diesem Wege entstehen kann, hinderlich gewesen wäre.

Die Gespräche wurden mit Einverständnis der Befragten zur anschließenden Transkription und Verwendung aufgezeichnet.

standardisiertes Interview vorliegt, entschieden *Atteslander* und *Kopp* danach, ob eine Kategorisierung der Antworten erfolgt. Ein Teil der Fragen erforderte bei bestimmten Antworten ein weiteres Nachfragen, sodass hier von einem halbstandardisierten Interview ausgegangen wurde. Vgl. zu den Unterscheidungen *Atteslander/Kopp* 1999, S. 153 f., 156 f.

985 Vgl. *Brosius/Haas/Koschel* 2012, S. 102; *Rogge* 1995, S. 103; *Atteslander/Kopp* 1999, S. 153 f., 156.

986 Auf diese Ergebnisverzerrungen wiesen *Brosius/Haas/Koschel* 2012, S. 103, hin.

987 *Brosius/Haas/Koschel* 2012, S. 103 f.

988 *Brosius/Haas/Koschel* 2012, S. 122. Tatsächlich befand sich in zwei Interviews jeweils eine weitere am Gespräch nicht beteiligte Person im Raum, vgl. *Kap. 5.3.1.*

5.2.2.1 *Befragungsinstrument 1: Gesprächsleitfaden*

Der halbstrukturierte wie auch halbstandardisierte Gesprächsleitfaden war den Befragten vor dem Interview nicht bekannt. Diese wurden jedoch innerhalb der Kontaktaufnahme über das Thema und den Rahmen des Gesprächs informiert. Der Leitfaden besteht aus einem Grundbestand an Fragen, die für alle Gesprächspartner gleich waren, und aus zusätzlichen berufsspezifischen Fragen, die für alle Beteiligten desselben Berufs identisch waren.⁹⁸⁹

Nach einer kurzen Hinführung zum Thema des Interviews wurden den Gesprächsteilnehmern Fragen zu vier Unterthemen⁹⁹⁰ gestellt. Dabei wurden die Befragten im ersten Teil darum gebeten, sich und ihre Funktion und Aufgabebereiche vorzustellen. Thematisiert wurde in diesem Bereich auch die Ausbildung der Gesprächsteilnehmer, da diese ihnen u. U. bereits Kenntnisse über den möglichen Zusammenhang zwischen Städtebau und Kriminalität vermittelt hatte. Sodann wurden die Beteiligten im Rahmen des zweiten Themas allgemein nach Kenntnissen über den o. g. Zusammenhang gefragt. Dies geschah mit Fragen, die den Beruf und die Tätigkeitsfelder der Beteiligten betrafen. Gefragt wurde an dieser Stelle auch nach Kenntnissen über die Kriminalität in der Stadt bzw. in bestimmten Vierteln. Im Anschluss wurde den Beteiligten die Erkenntnisübersicht vorgelegt, die den dritten Themenblock einleitete und anhand derer sie möglicherweise weitere Kenntnisse wiedererkennen konnten, die im zweiten Fragenabschnitt nicht angesprochen wurden. Die anschließenden Fragen nahmen also Bezug auf die vorgelegte Übersicht, wohingegen im vorangegangenen Abschnitt nach eigenen Kenntnissen ohne Hilfsmittel (abgesehen von Anregungen, die durch die Fragen ausgingen) gefragt wurde. Es folgte sodann ein Fragenabschnitt zum Unterthema der Kooperation mit verschiedenen Akteuren, in dem die Beteiligten auch die Gelegenheit erhielten, Wünsche und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Hiernach wurde den Gesprächspartnern Gelegenheit zu Ergänzungen gegeben und das Interview abgeschlossen.

5.2.2.2 *Befragungsinstrument 2: Erkenntnisübersicht*

Die Erkenntnisübersicht⁹⁹¹ wurde insbesondere aus dem vorangegangenen *Kap. 4* gewonnen. Die Erkenntnisse, die von der Verfasserin in der Praxis für umsetzungsfähig gehalten wurden, wurden hierin in sechs Kategorien gesammelt. Die Kategorien orientierten sich an den *Kap. 4.1* bis *4.6* und umfassten wie dort die Beseitigung von Unordnung, die Gestaltung eines Schutzraums, die

989 Vgl. *Anhang – A. f.* jeweils den Gesprächsleitfaden für die Landes- und Stadtplanung.

990 Siehe die mit römischen Ziffern gekennzeichneten Abschnitte des Hauptteils des Leitfadens im *Anhang – A. f.*

991 Vgl. *Anhang – C.*

Identifikation räumlich bedingter Tatgelegenheiten, die Bekämpfung konzentrierter Armut und sozialer Ausgrenzung, die Etablierung nachbarschaftlicher Gemeinschaften sowie die institutionenübergreifende Kooperation.

Die Vorlage der Erkenntnisübersicht wurde für nötig gehalten, da in nur einem Gesprächstermin möglicherweise Aspekte bei der allgemeinen Frage nach Kenntnissen vergessen werden, die aber dennoch bekannt sind. Um ein möglichst vollständiges Bild der Rolle aller gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis zu erreichen, mussten daher auch Erkenntnisse in Form der genannten Übersicht in das Interview eingeführt werden.

5.2.3 *Auswahl der Gesprächspartner*

Ziel der Untersuchung war es, das Vorliegen von Kenntnissen bei den Trägern baulicher Entscheidungen zu erforschen. Die für bauliche Entscheidungen Zuständigen sind vielfältig und in verschiedenen Ämtern vertreten. Als stellvertretend für die für das ganze Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zuständige übergeordnete planende Behörde wurde daher ein (ehemaliger) Vertreter der Landesplanung ausgewählt. Die Ebene der einzelnen Städte wurde durch Befragung von Stadtplanern untersucht. Dafür wurde je ein Stadtplaner aus Rostock, Schwerin und Greifswald befragt. Die Auswahl erfolgte durch die Städte. Die Verfasserin richtete das Anliegen zunächst telefonisch, anschließend schriftlich an die Leitung des für das Bauwesen zuständigen Dezernats bzw. an das Büro des Bürgermeisters und sodann an den von dort zugewiesenen Ansprechpartner. Der Kontakt zu dem ehemaligen Mitarbeiter der Landesplanung kam mit diesem selbst im Rahmen der Recherche zustande.

Die ausgewählten Gesprächspartner wurden zu ihrem Tätigkeitsbereich befragt. Es handelt sich um die Abfrage von sog. Betriebswissen, welches das zentrale Instrument der Untersuchung darstellt und geeignet ist, die vorher aufgestellten Hypothesen zu überprüfen. Die Untersuchung, inwieweit Kenntnisse in der Praxis vorliegen und umgesetzt werden, gehört in die sog. Implementationsforschung.⁹⁹²

5.3 **Analyse und Auswertung**

5.3.1 *Auswertungskonzept*

Die Auswertung der qualitativen Experteninterviews erfolgte in Anlehnung an *Lamnek* in den allgemeinen Schritten der Transkription, Erstellung einer Themenmatrix, Einzel- und generalisierenden Analyse.⁹⁹³ Die Ausgestaltung dieser

992 *Meuser/Nagel* 1991, S. 444 ff.

993 *Lamnek* 2010, S. 367, 369 f. m. w. N.

Schritte orientierte sich an dem Modell der qualitativen Inhaltsanalyse von *Mayring*.⁹⁹⁴ Da die Transkription eine Fülle von Material hervorbrachte, wurde eine interpretativ-reduktive Form der Auswertung vorgenommen, die bei Bedarf, beispielsweise der Erläuterung berufsspezifischer Fachbegriffe der Landes- oder Stadtplanung oder (ohne den Gesprächskontext) unverständlicher Textstellen, um explikative Elemente bereichert wurde.⁹⁹⁵

Die Auswertung wurde in anonymisierter Form vorgenommen, d. h. die Namen der Beteiligten und ihre persönlichen Angaben werden nicht veröffentlicht. Die Beteiligten wurden mit „L“ (Vertreter der Landesplanung) und „S1“, „S2“ und „S3“ (Vertreter der Stadtplanung) bezeichnet.

Die Entstehungssituation⁹⁹⁶ war bei allen Beteiligten ähnlich. Die Interviews wurden aufgezeichnet und jeweils im Büro des Beteiligten durchgeführt, das in einem Fall auch von einer weiteren, arbeitenden und an dem Gespräch unbeteiligten Person besetzt war. Gesprächspartner war jeweils nur ein Beteiligter. Bei einem Gespräch wurde auf Wunsch des Beteiligten eine weitere Person, die sich an dem Gespräch aber nicht beteiligte, einbezogen. Ein etwaiger Einfluss der in zwei Fällen anwesenden dritten Person kann nicht ausgeschlossen werden, war jedoch für die Verfasserin nicht spürbar.

5.3.1.1 *Material der Auswertung*

Das zur Auswertung vorliegende Material bestand aus vier transkribierten Interviews, von denen eines mit einem ehemaligen Mitarbeiter der Landesplanung M-V und drei mit Vertretern der Stadtplanung durchgeführt wurden. Relevant für die Auswertung war außerdem der nach Themenkomplexen aufgebaute Gesprächsleitfaden, der bei allen Interviews in derselben Form zum Einsatz kam.⁹⁹⁷

Den Gesprächen vorangestellt wurde die Formulierung der leitenden Forschungsfragen und entsprechender Hypothesen. Beides wurde den Beteiligten nicht mitgeteilt, um deren Unvoreingenommenheit zu wahren.

Den Beteiligten wurde im Gespräch die Erkenntnisübersicht vorgelegt, zu deren Funktion vgl. *Kap. 5.2.2.2*.

994 *Mayring* 1997, S. 54; *Lamnek* 2010, S. 471 ff.

995 *Lamnek* 2010, S. 367, 474 ff.; *Gläser-Zikuda* 2011, S. 114.

996 Vgl. *Mayring* 1997, S. 54; *Lamnek* 2010, S. 471.

997 Abweichungen ergeben sich nur bezüglich der Namen der vertretenen Städte sowie der Berufsbezeichnungen, je nachdem ob die Planung auf Landes- oder Stadtebene erfolgte, vgl. *Anhang – A. f.*

5.3.1.2 *Auswertungsschritte*

Die Auswertung wurde in den folgenden Schritten durchgeführt. Es erfolgte zunächst eine deskriptive und vergleichende Darstellung, sodann eine interpretative Auswertung der Antworten.⁹⁹⁸

Transkription und Reduktion des Materials

Die Transkription der Interviews erfolgte durch die Verfasserin und wurde wörtlich und ohne Berücksichtigung von Betonungen, Pausen oder Stimmlagen der Beteiligten vorgenommen, was bei Experteninterviews, in denen es um die Abfrage von Erfahrungswissen geht, nicht erforderlich ist.⁹⁹⁹

Der Umfang der Transkriptionen variierte je nach Gesprächslänge, enthielt aber in jedem Interview einleitende wie auch verabschiedende Worte, Abschweifungen oder Bemerkungen, die für die Auswertung ohne Relevanz waren. Deshalb war eine Reduktion des Materials durch Auslassungen und Selektion¹⁰⁰⁰ auf die Fragen und Antworten, die sich auf die leitende Forschungsfrage bezogen, als zu untersuchende „Analyseeinheiten“¹⁰⁰¹ erforderlich.

Erstellung einer Themenmatrix

In Anlehnung an die Reihenfolge der im Gesprächsleitfaden angeordneten Fragenkategorien wurden die übergeordneten Kategorien¹⁰⁰² für die Auswertung ausgewählt und so die inhaltliche Strukturierung¹⁰⁰³ der Analyse bestimmt.

Die Wahrung der Anonymität der Befragten erforderte eine der übrigen Auswertung vorangestellte Betrachtung der auf die Städte und beruflichen Hintergründe der Befragten bezogenen Fragen, deren Antworten die Benennung bestimmter Orte erforderlich machten. Andernfalls wäre eine Identifikation der Gesprächsteilnehmer möglich gewesen.¹⁰⁰⁴ Dies betraf zum einen die Fragen nach Kenntnissen bzw. Vorstellungen über die Verteilung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht auf einzelne Gebiete der Stadt sowie die Benennung von

998 Vgl. *Atteslander/Kopp* 1999, S. 159.

999 *Meuser/Nagel* 1991, S. 455.

1000 *Gläser-Zikuda* 2011, S. 113 f.

1001 *Mayring* 1997, S. 54; *Lamnek* 2010, S. 472.

1002 Vgl. *Meuser/Nagel* 1991, S. 454.

1003 Vgl. *Mayring* 1997, S. 59; *Lamnek* 2010, S. 478.

1004 So würde z. B. die Frage „Kennen Sie Problemviertel in der Stadt Greifswald?“ und eine Antwort durch eine mit „S1-3“ bezeichnete Person eine Zuordnung derselben zur Stadt Greifswald ermöglichen.

Vierteln, für die nach Meinung der Befragten besonderer Handlungsbedarf bestand. Zu allen Städten wurde hier durch mehrere Befragte Stellung genommen. Zum anderen hätte eine eindeutige Zuordnung der Antworten über den beruflichen Hintergrund und Aufgabenbereich der Befragten deren Identifikation zugelassen. Daher wurden diese Themen im Rahmen der deskriptiven Darstellung isoliert und der übrigen Bearbeitung vorangestellt.

Die übrigen Antworten wurden in die übergeordneten Kategorien der eigenen Kenntnisse und deren Einfluss auf bauliche Entscheidungen, den Reaktionen auf die Erkenntnisübersicht, der Kooperation mit anderen Akteuren, den Einschätzungen zur rechtlichen Verankerung des Zusammenhangs von Städtebau und Kriminalität und schließlich zu Umsetzungshindernissen eingeordnet.

Einzel- und generalisierende Analyse der Interviews

In die vorbezeichneten Kategorien wurden die Antworten der Einzelinterviews eingeteilt und deskriptiv unter Verwendung von Zitaten (mit Ausnahme der stadt- und berufsspezifischen Fragen) und Paraphrasierungen¹⁰⁰⁵ dargestellt. Hiernach erfolgte jeweils bei auffälligen Gemeinsamkeiten oder Unterschieden eine vergleichende, generalisierende Darstellung des entsprechenden Gegenstands.¹⁰⁰⁶ So wurden Besonderheiten der Einzelinterviews berücksichtigt und diese sogleich einander gegenübergestellt.¹⁰⁰⁷ Dies sicherte, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede dort, wo sie auftraten belegt und hervorgehoben werden konnten.

Da zum einen in den Interviews berufsspezifische Fragen zur Tätigkeit der Stadt- bzw. Landesplaner gestellt wurden, und zum anderen die aufgezeichneten Interviews nach deren Durchführung keine Erklärungen oder Nachfragen mehr zulassen, waren vereinzelt Explikationen etwa bei Fachbegriffen oder Unklarheiten, die bei Bedarf vor dem Hintergrund des Berufs und des Gesprächskontexts vorgenommen wurden, erforderlich.

Interpretation

Im letzten Schritt erfolgte eine Interpretation der zu den einzelnen Kategorien gesammelten Aussagen, insbesondere in Bezug auf die leitenden Forschungsfragen und -hypothesen. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Aussagen wurden auch dahingehend untersucht, ob es bei bestimmten Fragen große Einigkeit oder gravierende Abweichungen oder keine Antworten gibt.¹⁰⁰⁸ So konnten

1005 Vgl. *Aufenanger* 1991, S. 47 f.; *Meuser/Nagel* 1991, S. 457.

1006 Vgl. *Lamnek* 2010, S. 368 f.; *Meuser/Nagel* 1991, S. 461 f.

1007 Vgl. *Lamnek* 2010, S. 368.

1008 Vgl. *Meuser/Nagel* 1991, S. 461 f.

Tendenzen in Bezug auf die leitenden Forschungsfragen und Hypothesen ermittelt werden. Die Reihenfolge der zuvor gewählten Kategorien gab die grobe Struktur der Interpretation vor, wobei die o. g. Kategorien noch weiter zusammengefasst wurden.

5.3.1.3 *Probleme der Auswertungstechnik und Lösungen*

Fehleranfällig ist die reduktive Auswertungsmethode insofern, dass sie durch Kürzungen des Materials und hier durch Nichteinbeziehung von besonderen Betonungen dem Leser keinen ganzheitlichen Eindruck vermitteln kann. Durch die Kürzungen schließt die Auswertung nur das von der Verfasserin subjektiv als relevant eingeschätzte Material ein. Eine derart ganzheitliche, allumfassende Analyse würde jedoch die leitende Forschungsfrage aus dem Blick verlieren. Eine Eingrenzung des Materials ist zur Beantwortung dieser unbedingt erforderlich. Um dem Leser dennoch ein möglichst ganzheitliches Bild zu verschaffen, erfolgte die Analyse der Interviews zu den einzelnen Fragen innerhalb der Kategorien jeweils einzeln, sodann im Vergleich zu den anderen Interviews und bei Bedarf unter Einbeziehung von Explikationen.¹⁰⁰⁹

Eine weitere Fehlerquelle betrifft die Gültigkeit der Aussagen der Interviewpartner. Diese hängt letztlich immer von der Bereitschaft und Motivationen des Gesprächspartners ab. Um die Wahrscheinlichkeit der Gültigkeit der Aussagen aber zu erhöhen, wurden die Interviews als Einzelinterviews durchgeführt, bei denen kein Grund für z. B. Übertreibungen oder das Zurückhalten von Informationen etwa vor am Gespräch beteiligten Kollegen oder Beteiligten fremder Institutionen besteht. Nicht erfragt wurden weiterhin Interna, über welche die Beteiligten keine Auskunft geben durften. Die Fragen wurden neutral formuliert, um den Beteiligten nicht etwa in Richtung bestimmter Antworten zu lenken. Bei der Erfragung von Kenntnissen ist dies auch nicht wahrscheinlich. Die Fragen waren außerdem verständlich formuliert, um Missverständnisse zwischen Gesprächspartner und Interviewer, die zu einer fehlerhaften Auswertung führen könnten, auszuschließen. All dies zielte darauf ab, möglichst zutreffende, also gültige Antworten zu erhalten. Dennoch stellt das Gespräch eine soziale Interviewsituation dar, deren Erfolg auch von nicht unbedingt beeinflussbaren und bezüglich der einzelnen Interviews nicht vergleichbaren Faktoren abhängt wie der Atmosphäre der Gesprächssituation und der inneren Bereitschaft der Beteiligten. Die Abfrage von Kenntnissen kann auch als unangenehm für die Beteiligten empfunden werden. Die Fragen wurden jedoch so gewählt, dass sie den Arbeitsalltag der Beteiligten betreffen und ihnen nicht vermitteln sollten,

1009 Vgl. Lamnek 2010, S. 371, 480.

dass bestimmte Kenntnisse unbedingt vorliegen müssten.¹⁰¹⁰ Eine derartige Beeinflussung der Gesprächsatmosphäre wurde durch die Verfasserin nicht wahrgenommen. Die Gespräche verliefen vielmehr offen und interessiert. Daher kam es auch in keinem Fall zu einem Abbruch eines Interviews.¹⁰¹¹ Ein Interview musste wegen zeitlicher Vorgaben des Gesprächspartners auf eine Stunde begrenzt werden, sodass einige Fragen diesem nicht gestellt werden konnten.

Festzuhalten bleibt: Je stärker ein Interview strukturiert/standardisiert (hier: halbstrukturiert, vgl. *Kap. 5.2.2*) wird, desto objektivere und verlässlichere Ergebnisse werden erzielt.¹⁰¹²

Bei der Auswertung galt es zu beachten, dass die Fragen für das Interview zur Bestätigung oder Widerlegung bestimmter Thesen formuliert wurden, die den Beteiligten, um neutrale Antworten zu erhalten, aber nicht bekannt waren. Ihre Antworten wurden daher ebenso neutral bewertet.¹⁰¹³

Teilweise wird angenommen, die vorherige Formulierung von Forschungsfragen und Hypothesen verstoße gegen das Prinzip der Offenheit in der Erhebungsphase, wonach die Erkenntnisse in der Durchführung der Forschung selbst gewonnen werden und nicht mit vorformulierten Meinungen in die Untersuchung einfließen sollen.¹⁰¹⁴ Andererseits sind Hypothesen für das Formulieren der leitenden Forschungsfrage und des Ziels der Untersuchung unerlässlich. So finden sich unter den zahlreichen Methoden, qualitative Forschung zu betreiben,¹⁰¹⁵ auch solche, die auf Hypothesen im Vorfeld nicht verzichten können.¹⁰¹⁶ Gerade im Rahmen von Experteninterviews in der Form der Erfragung von Erfahrungswissen ist eine klare Struktur der Fragen erforderlich, um die Intention der Untersuchung umzusetzen – ein unstrukturiertes, offen gehaltenes Interview ohne Leitfaden würde die Beteiligten u. U. viel Zeit und Motivation kosten und an der leitenden Forschungsfrage vorbeigehen.¹⁰¹⁷ Im Übrigen werden die Hypothesen üblicherweise bereits vor Festlegung des Erhebungsinstruments formuliert, um das Forschungsinteresse zu identifizieren.¹⁰¹⁸ Um dieses Problem zu entkräften, wurde nicht auf die Formulierung von Hypothesen ver-

1010 Zu den Fehlerquellen vgl. *Opp* 1999, S. 52 ff.; *Atteslander/Kopp* 1999, S. 161 f., 165 ff.

1011 Vgl. *Opp* 1999, S. 53.

1012 *Diekmann* 2011, S. 437 f.

1013 Vgl. *Opp* 1999, S. 63.

1014 *Lamnek* 2010, S. 472; *Rosenthal* 2008, S. 48.

1015 Vgl. *Garz/Kraimer* 1991, S. 8 ff., 10 f.

1016 *Aufenanger* 1991, S. 38 f. mit Hinweis auf das klinische Interview von *J. Piaget* (*Das Weltbild des Kindes* 1926, Stuttgart 1980).

1017 Vgl. *Meuser/Nagel* 1991, S. 447 ff.

1018 *Diekmann* 2011, S. 192 f.

zichtet, sondern auf eine neutrale Formulierung und Betonung der Fragen im Vorfeld bzw. im Interview geachtet sowie eine neutrale Auswertung der Antworten vorgenommen.¹⁰¹⁹

Da die Form des strukturierten Interviews gewählt wurde, können die Antworten zu den entsprechenden Fragenkategorien verglichen werden. Zur Ableitung genereller Theorien eignen sich die zahlenmäßig begrenzten Befragungen jedoch, insoweit sie die Abfrage des individuellen Kenntnisstands des Befragten zum Gegenstand haben, nicht, da dieser von individuellen Interessen und Fortbildungen auf diesem Gebiet abhängt, die nicht auf andere Personen desselben Berufsstands übertragbar sind. Auch bezüglich berufsspezifischer Fragen zum Arbeitsalltag können nur die erfragten Ausschnitte wiedergegeben und interpretiert werden. Sie eignen sich nicht ohne Weiteres, um Schlüsse auf alle Zugehörigen der betreffenden Berufsgruppen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zu ziehen.¹⁰²⁰ Die generalisierende Analyse wurde daher unter Berücksichtigung dieser Probleme mit der gebotenen Vorsicht und unter Belegung durch entsprechende Aussagen vorgenommen und bezieht sich nur auf eine Generalisierung der Interviewaussagen, nicht aber auf die Ableitung genereller Theorien. Die Vergleichbarkeit der Interviews ist dennoch insoweit gesichert, dass zumindest drei Beteiligte einen gemeinsamen „institutionell-organisatorische[n] Kontext“ teilten,¹⁰²¹ also einen gemeinsamen beruflichen Hintergrund hatten.

5.3.2 *Auswertung: Bestehende Kenntnisse und Umsetzung*

5.3.2.1 *Stadtspezifische Fragen*

Um die Anonymität der Beteiligten zu bewahren, wird die Darstellung der stadtspezifischen Fragen der Darstellung des übrigen Gesprächsinhalts vorangestellt, vgl. *Kap. 5.3.1.2*.

Als Beispiel für Orte, die durch Kriminalitätsfurcht belastet sind, wurde für die Stadt *Rostock* die Untertunnelung der Verkehrsstrasse in der August-Bebel-Str. benannt. Nach Angaben des Befragten handelt es sich um einen in der DDR-Zeit gebauten, dunklen Tunnel, der hin und wieder zugunsten des nicht vorgesehenen Wegs über die Fahrbahn gemieden wird. Als durch tatsächliche Kriminalität belastete Viertel wurden die Großwohnsiedlungen Schmarl, Lütten Klein und Groß Klein eingeschätzt. Viertel mit besonderem städtebaulichen Handlungsbedarf gab es nach Ansicht eines Befragten ausdrücklich nicht.

1019 Vgl. zum „Neutralitätspostulat“ *Diekmann* 2011, S. 439 f.

1020 Vgl. *Atteslander/Kopp* 1999, S. 161; *Opp* 1999, S. 63 ff.

1021 *Meuser/Nagel* 1991, S. 453.

Eine Besonderheit der Stadt Rostock ist die Schaffung eines Planungs- und Gestaltungsbeirats, den es nach Auskunft des Rostocker Befragten erst seit dem Jahr 2012 gibt. Gem. § 1 der Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Rostock ist die Funktion dieses unabhängigen Sachverständigengremiums das Erreichen eines hohen Maßes an architektonischer und städtebaulicher Qualität im Stadtbild. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung sieht eine Zusammensetzung des Gremiums aus zwei Architekten, zwei Stadtplanern sowie einem Landschaftsarchitekten vor, von denen niemand seinen Wohn- oder Geschäftssitz in Rostock und drei Fünftel nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben dürfen (Abs. 2). Dieses Gremium wurde von dem Rostocker Befragten als sehr positives Beispiel einer gelungenen Zusammenarbeit verschiedener Akteure eingeschätzt.

Für die Stadt *Schwerin* wurde der Große Dreesch durch einen Gesprächsteilnehmer als problematischer Stadtteil wahrgenommen. Ein anderer Gesprächsteilnehmer berichtete, dass die Stadtteile Neu Zippendorf und Mueßer Holz zwar Gegenstand von Beratungen der Polizei seien, dass diese nach statistischen Kriminalitätserhebungen wie auch der Große Dreesch aber keine besonderen Probleme aufwiesen. Bezüglich des Handlungsbedarfs wurden nur Einschätzungen für die Stadtgebiete Großer Dreesch, Neu Zippendorf, Mueßer Holz und den Berliner Platz mitgeteilt, für die nach Ansicht eines Befragten jedenfalls kein Handlungsbedarf besteht.

Für *Greifswald* wurden als Viertel mit Handlungsbedarf die Soziale-Stadt-Gebiete Fleischervorstadt und Schönwalde II benannt, wobei ersteres Gebiet als weitgehend stabilisiert eingeschätzt wurde. Letzteres hingegen wurde auch auf die Frage nach Kriminalitätsschwerpunkten angegeben, eingeschränkt jedoch durch den Zweifel eines Befragten, dies könne vielleicht am Image des Stadtteils liegen. Eine Nennung für besonderen Handlungsbedarf erhielt außerdem der Stadtteil Schönwalde I. Ebenfalls als möglicherweise kriminalitätsfördernd wurden der Wall bei Nacht und die Makarenkostraße eingeschätzt.

5.3.2.2 *Berufliche Hintergründe der Befragten*

Im Folgenden werden die beruflichen und Ausbildungshintergründe der Befragten als Ausgangslage für die durchgeführten Gespräche auf anonymer Basis verglichen.

Alle Befragten haben eine akademische Ausbildung an einer Hochschule oder Universität in einem der folgenden Studiengänge durchlaufen: Geografie, Stadtplanung, Regionalplanung, anschließend Referendariat Städtebau. Auf die Frage, ob und wie die Befragten mit dem Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität in ihrem Studium in Berührung gekommen seien, stellte sich heraus, dass das Thema im Studium außer bei einem Befragten (der dies auf dessen fehlende Thematisierung in der DDR zurückführte) in Vorlesungen und Seminaren eine Rolle auch im Rahmen des Pflichtstoffs gespielt hatte. Die bezüglich

der Neuplanung von Bauvorhaben vermittelten Aspekte reichten von dem Schutzfaktor Licht über die Einrichtung halbprivater und halböffentlicher Räume bis hin zu dem Prinzip der kurzen Wege und der Beachtung von Empfindungen der Bürger bei der Erstellung von Rahmenplänen.

Bei keinem der Befragten gab es im beruflichen Alltag Fortbildungen oder ähnliche Veranstaltungen zu dem Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität.

Der in der Raumordnung und Landesplanung tätig gewesene L zählte folgende Aufgaben zu seiner Tätigkeit: landesplanerische Stellungnahmen nach § 1 Abs. 4 BauGB zur Bauleitplanung und zur Regionalplanung sowie Aufstellung des Regionalplans.

Die Aufgaben der befragten Stadtplaner S1, S2 und S3 umfassten folgende Bereiche und Maßnahmen: Verkehrsplanung (z. B. ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr, Erstellung von Verkehrskonzepten), Stadtentwicklung (z. B. Stadtbau, Erarbeitung von Stadtentwicklungskonzepten, Sanierung und Rückbau, Soziales, Infrastruktur, Grün- und Umweltbelange), Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung auf deren Grundlage, Stadtgestaltung (z. B. Stadtmöblierung, Beleuchtung, Werbung im öffentlichen Raum, Farbgebung), Koordinierungsaufgaben.

Die Befragten waren alle schon lange in den von ihnen beschriebenen Bereichen tätig, wenngleich in unterschiedlichen Positionen. Die Antworten auf die Frage, wie lange sie im Bereich der Landes- bzw. Stadtplanung tätig waren, reichten von etwa 15 bis etwa 38 Jahren.

5.3.2.3 *Eigene Kenntnisse und Einfluss auf bauliche Entscheidungen*

Erste Assoziationen

Die Erfragung der Kenntnisse über den Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität begann mit der allgemeinen Frage, was mit diesem Zusammenhang assoziiert werde. Jeder der Befragten hatte Vorstellungen hiervon, die z. T. schon während der Fragen zum beruflichen Hintergrund mitgeteilt wurden.

Mehrfach angesprochen wurde der ÖPNV. S1 erwähnte in diesem Zusammenhang *„die Frage der Sicherheit im öffentlichen Raum. Das heißt [...] wie attraktiv sind Fußwege, Radwege und Wege zu Haltestellen. Ob sie als sicher empfunden werden. Also, werden die Bewohner versuchen, sie zu vermeiden und in das Auto umsteigen oder [...] eine andere Variante wählen. Entweder zu Hause bleiben oder sich mitnehmen lassen.“*

Die Situation an Haltestellen des ÖPNV sprach auch S2 an, der an den Haltestellen herumlungernde Personen als Problem für die Fahrgäste, aber auch für die Bevölkerung im Stadtteil ansah. S2 bemängelte aber: *„Aber da gab es z. B. beim Nahverkehr [...] überhaupt kein Problembewusstsein. Also meine Intention*

[...] war z. B. ob sie da nicht ein Notrufsystem installieren wollten und da sagten sie: „Nein. Nicht benötigt.“

Außerdem wurden von L die Notwendigkeit kurzer Wege und von S3 die „Aufenthaltsqualität“ und das „Wohlfühlen“ im öffentlichen Raum angesprochen.

Bezüglich der Gestaltung von Stadt- und Wohnvierteln wurde von S2 das Ziel benannt, „unübersichtliche Ecken zu vermeiden, man versucht eben klare Wegebeziehungen zu haben“, wobei er auch die Bepflanzung einbezog. Auch andere gestalterische Aspekte wurden benannt (S1: „Stellung der Baukörper“; S2: „Videoüberwachung“; S3: „kleine Plätze“, Aspekt der „Dichte im Städtebau“; L: „Licht ist der beste Schutz“).

Von L wurden auch soziale Aspekte wie die „Durchmischung“, „Anonymität“ und (informelle) „Überwachung“ spontan assoziiert. L wies schließlich noch auf Prozesse der Schrumpfung hin, die dazu führten, dass „viele Prozesse, die sich vielleicht früher nur in weltweiten Metropolen [...] abgespielt haben, [...] heute in kleinen Städten statt[finden]. Bis zum Drogenhandel.“

Mehrfach wurde auch angesprochen, dass bestimmte Orte oder Viertel unter einem negativen Ruf oder Image leiden bzw. durch Medien verfälscht dargestellt werden. So beschrieb L für ein von ihm gewähltes Beispiel: „Das ist ein Henne-Ei-Verhältnis. Es gibt sicher Orte, die Kriminalität zulassen, zunächst zumindest [...] nachts. [...] Wenn darüber berichtet wird, dann wird dem Leser Angst suggeriert, oder Vorsichtszeichen im Hinterkopf. Das geht dann wieder zurück: Der Leser liest das und er empfindet, da muss ich aufpassen.“

Hiermit sprach L den subjektiven Horizont der Thematik, die Kriminalitätsfurcht an, den auch S2 in seine ersten Assoziationen einbezog. Er äußerte die folgende Vermutung: „Kriminalität, also das, was tatsächlich in der Statistik erscheint und was subjektiv wahrgenommen wird, ist sicherlich ganz was anderes. Was in der Statistik erscheint, und was die Statistik in vielen Bereichen aufbläht, sind ja auch oft Delikte wie [...] Ladendiebstahl oder Schwarzfahren. Das, was zu [...] Angst führt, das sind ja mehr solche Gewalttaten oder Überfälle, wenn den Leuten Geldbörsen oder irgendwelche Wertgegenstände geraubt werden. Und da ist sicherlich der Unterschied zwischen dem, was tatsächlich passiert und dem, was in den Köpfen der Leute ist, sehr groß“ (S2). In diese Richtung geht auch die Äußerung von S1, der das Thema der unterschiedlichen subjektiven Wahrnehmung und objektiven Lage in einem anderen Zusammenhang ansprach: „Das Problem zwischen objektiver und subjektiver Sicherheit [...] gerade bei der Verkehrssicherheit: Die meisten Unfälle [...] passieren an Kreuzungen und Einmündungen und nicht auf der Fahrbahn. Das heißt, auf der Fahrbahn fährt der Radfahrer [...] immer sicherer als auf den Gehwegen und teilweise auch auf schlechten Radwegen. [...] Wenn man sich subjektiv unsicher fühlt, weil man das Auto neben sich hat – in Wirklichkeit passieren die Unfälle woanders. [...] Man sieht eine Riesendiskrepanz. [...] Da ist überhaupt kein Gefühl dafür, wo passieren Unfälle, was ist sicher, was ist unsicher. Und das ist

natürlich interessant auch mit Angsträumen, was da wirklich passiert oder was in öffentlichen Räumen passiert“ (S1).

Viertel mit besonderem Handlungsbedarf

Bezogen auf die hier vorangestellte Frage (vgl. *Kap. 5.3.2.1*) nach den Vierteln mit besonderem Handlungsbedarf wurden die Gesprächsteilnehmer gefragt, anhand welcher Kriterien sie solche Viertel bestimmen bzw. bestimmen würden, wenn es ihrer Meinung nach keine in der erfragten Stadt gibt. Außerdem wurde erfragt, auf welchem Weg die Befragten Kenntnisse über entsprechende Problemsituationen erlangen (würden).¹⁰²²

Die Einschätzung von L zu der Frage nach Vierteln mit besonderem Handlungsbedarf ist folgende: *„Es sind im Grunde immer die Viertel, die nicht organisch gewachsen sind. [...] diese Dimension der Schnelligkeit im Städtebau, die ist wichtig. Weil ein Dorf ist früher gewachsen, immer um ein, zwei Häuser pro Jahr. Und heute wächst eine Stadt [...] plötzlich um 8.000 Einwohner [...] in fünf Jahren, dann ist das eine völlig andere Dimension. Die führt nicht dazu, dass die Leute in dieser Größenordnung sich alle kennen und aufeinander aufpassen.“* Handlungsbedarf weisen seiner Ansicht nach auch Viertel auf, die durch eine bestimmte *„Wohnungsbereitstellung, z. B. für bestimmte soziale Gruppen oder Ethnien oder soziale Schichten“* gekennzeichnet sind. Nach Ansicht von L *„sollte man durchmischen. Wenn man ein ganzes Viertel einer bestimmten Gruppe zuweist, dann entstehen daraus Konflikte“*. Auf Nachfrage gab L an, dass diese Themen jedoch in seinem Beruf in der Landesplanung keine Rolle gespielt haben.

S1 gab an, dass Handlungsbedarf mithilfe einer flächendeckenden Stadtteilbewertung anhand eines Punktesystems ermittelt wird. Kriminalität war ausdrücklich kein Thema dieser Bewertung. Vielmehr *„taucht auf die Altersstruktur, die Wanderungen, Arbeitslosigkeit, Jugendarbeitslosigkeit, ALG-II-Bezug und [...] Leerstand, Sanierungsgrad der Wohnungen, Wohnwert, wichtig dann die privaten Freiflächen und Zustand des Wohnumfelds, der Zustand der Infrastruktur, Lage im Stadtgebiet, die Wegelängen, Erreichbarkeit der Stadtteile untereinander und dann die Entfernungen zur Innenstadt.“* Sofern Handlungsbedarf ermittelt wird, wird jedoch nach Aussage von S1 zunächst geprüft, *„inwieweit das Instrumentarium des Stadtumbaus überhaupt geeignet ist, [...] die Missstände zu beseitigen“*. Daher handele es sich nur um einen *„Monitoringbericht“*, der den Ist-Zustand und die *„Erfolge der Städtebauförderung“*

1022 Anzumerken ist, dass diese Frage insbesondere auf die Arbeit der Stadtplaner zugeschnitten ist, da sich die Landesplanung als landesübergreifende Institution nicht mit einzelnen Stadtteilen beschäftigt. Vor diesem Hintergrund ist die Antwort von L als dessen Kenntnis bzw. Vorstellung zu werten, während die Antworten von den in der Stadtplanung beschäftigten Befragten aus deren Berufserfahrung resultieren.

abbilde. S1 wies außerdem darauf hin, dass viele Daten durch die entsprechenden Akteure für die Erhebung statistischer Daten leider nicht mehr erhoben werden.

Auch S2 ermittelte den Handlungsbedarf durch Bewertungen durch eine für die gesamte Stadt alle drei Jahre durchgeführte Bewohnerbefragung. Dort wird zwar nach Problemen im Viertel und Verbesserungsvorschlägen für den Stadtteil gefragt, Kriminalität und Kriminalitätsfurcht sind aber nicht Bestandteil der Befragung, könnten aber nach Aussage von S2 im Rahmen von offenen Fragen hinzugefügt werden und wären auch ein Kriterium, das Handlungsbedarf begründen könnte. Damit solle insbesondere vermieden werden, dass man „*nicht genau das Gegenteil erreicht*“ und „*Ängste schürt*“, indem diese konkret erfragt werden, „*wenn man [...] ein Angstpotential herauskriegen will*“. Die Fragestellung könnte bei den Befragten, „*die bisher keine Angst gehabt haben*“, S2 zufolge den Gedanken auslösen, die Kriminalität habe zugenommen und müsste nun mehr gefürchtet werden.

Als Beispiel für eine weitere Bestandsaufnahme nannte S2 eine Art „*Sozialraumanalyse [...], wo sich die Cliques [Jugendlicher] aufhalten*“.

S3 beantwortete die Frage insbesondere im Hinblick auf Kriminalität als Auslöser für Handlungsbedarf: „*man wird sicherlich ein Viertel nicht abreißen können so ohne Weiteres, weil sich da vielleicht Kriminalität häuft. Aber [...] die Gestaltung der öffentlichen Räume, das sind Fragen der Beleuchtung, der Durchmischung des Gebiets.*“ Ob es derartige Schwerpunkte gäbe, würde S3 seiner Aussage nach aus eigener Wahrnehmung, Medienberichten entnehmen, aber „*ich bin noch nie von einem Kollegen A, B oder C angesprochen worden, der sagt: ‚[...] da müssen wir mal überlegen, was wir tun können, weil da ein Problem ist. Das könnte vielleicht auch mit euren Belangen des Stadumbaues, der Stadtplanung zu tun haben.*“

Impulse und Motive für neue Projekte

Im Folgenden wurden die Impulse, die zu neuen Projekten führen, und die Ziele und Motivationen neuer Projekte erfragt. Nach dieser allgemeinen Fragestellung wurden die Gesprächsteilnehmer nach der Rolle der folgenden Motivationen befragt: Kriminalität/Kriminalitätsfurcht, soziale Durchmischung, Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität sowie Verwertungsinteressen. Schließlich wurde nach den konkreten Maßnahmen, mit denen die vorbezeichneten Ziele umgesetzt werden sollen, gefragt.

Im Rahmen der Landesplanung erfolgen Studien für neue Projekte aufgrund eines entsprechenden Auftrags „*vom Ministerium, vom Gesetzgeber, vom Minister, vom Landtag*“ (L) oder die Ermittlung eines Bedarfs durch eigene Wahrnehmung der Mitarbeiter. Zur Umsetzung sei jedoch die Zustimmung bestimmter Gremien, z. B. des „*regionalen Planungsverband[s]*“ erforderlich. Auch die Wahrnehmung von Kriminalität könnte den Anstoß hierzu geben, L gab aber zu

bedenken, dass eine vermehrte Berichterstattung zu einer weiteren Stigmatisierung bestimmter Stadtteile führe und teilte damit die o. g. Sorge von S2. Die vorgeschlagenen Motivationen spielen in der Landesplanung nur bedingt eine Rolle, Kriminalität und Kriminalitätsfurcht allerdings derzeit noch keine. Hier vermutete L, dass diese Aspekte mit fortschreitendem demografischen Wandel zum Thema werden könnten. Die Ziele der sozialen Durchmischung und Aufwertung von Lebens- und Wohnqualität seien zwar im Prinzip „*ein Selbstverständnis der Planung [...] Wobei es sie ja nicht viel kostet. Es kostet ja nur das Hineinschreiben dieses Satzes in die Landesplanung oder in den Regionalplan, aber tatsächlich vor Ort muss die Stadtentwicklungspolitik das machen*“ (L). Eine wirkliche Umsetzung durch die Stadt sei eventuell durch die Lenkung von „*fiskalischen Förderinstrumenten [...] mit den baulichen, baulich-fiskalischen Instrumenten einhergehen[d]*“ (L) denkbar, wie sie die EU teilweise voraussetze. Auch die Verwertungsinteressen spielten nach Ansicht von L auf Ebene der Stadtplanung eine Rolle. Dort sollten finanzielle Aspekte seiner Ansicht nach jedoch stark berücksichtigt werden, da Städte einen „*langen nachhaltigen Schaden davon haben*“ könnten, indem beispielsweise durch eingeschlagene „*Bushaltestellenscheiben*“ hohe Kosten und das Ausbleiben von „*Touristen*“ und „*Investoren*“ aufgrund des schlechten Rufs zu Einbußen führten.

Auf der Ebene der Stadtplanung wurden als Motive und Ziele für neue Projekte durch S1 folgende benannt: Vorgaben durch das Ministerium („*dort kriegt ihr wenig Geld, dort kriegt ihr viel Geld*“), Maßnahmen im Bereich vorhandener Fördergebiete, Aufwertung der „*Stadtteilszentren*“ und „*Stärkung der Innenstadt*“ mit dem Ziel der „*wohnungsnahe Versorgung*“ und der Schaffung eines „*Dienstleistungszentrum[s]*“, Verwirklichung der „*Stadt der kurzen Wege*“ (festgelegt im Flächennutzungsplan und im Verkehrsentwicklungsplan), Brachflächenentwicklung zur Vermeidung „*verwahrloste[r] Flächen*“,¹⁰²³ „*Innenentwicklung vor Außenentwicklung*“ sowie schließlich Technologie- und Wirtschaftsentwicklung. Kriminalität hingegen „*liegt erstmal ein bisschen weiter weg*.“ Festgeschrieben sind die Ziele und die Entwicklung von deren Verwirklichung im regelmäßig fortgeschriebenen „*Integrierte[n] Stadtentwicklungskonzept*“.

S2 verwies bezüglich der Impulse für neue Projekte ebenfalls auf die Planungen, die für jeden Stadtteil in den „*Integrierte[n] Stadtentwicklungskonzepte[n]*“ festgeschrieben sind. Ihnen seien z. B. die „*Wohnumfeldmaßnahmen*“ zu entnehmen. Außerdem stehe ein „*Handlungskonzept für die Soziale Stadt*“ zur Verfügung, dem Vorgaben für den „*sozialen Bereich*“ entnommen werden

1023 Auf Nachfrage stellte sich heraus, dass dies nicht unbedingt eine Frage der Ästhetik befriedigen soll, sondern vielmehr der Verwirklichung kurzer Wege diene: „*Man sollte innerstädtisch keine Brachflächen liegen lassen und außerhalb dann Flächen entwickeln. Das ist auch eine Frage für den ÖPNV. Je mehr er fahren muss und je weniger Fahrgäste er hat, desto unwirtschaftlicher wird das natürlich*“ (S1).

können. Schließlich „gibt es natürlich Kontakt mit den unterschiedlichen Ämtern und anderen Akteuren, wo dann eben zwischen diesen Planungen [...] auch nochmal Bedarfe mitgeteilt werden.“

S3 gab als Motive für neue Projekte ebenfalls die vordergründige Bebauung von Brachflächen mit dem Ziel der „Stadt der kurzen Wege“ an, wohingegen die „klassische Neuplanung auf der grünen Wiese“ vermieden werde. Der Bedarf ergebe sich insbesondere wegen der steigenden „Einwohnerzahl“ bei gleichzeitigem Sinken der „Haushaltsgrößen“ im Zuge des „demografischen Wandels“. „Da geht es um eine [...] funktionierende, nachhaltige Stadt [...] möglichst kompakt“ und mit Anbindung an das Verkehrsnetz. Bei der konkreten Ausgestaltung stehe die Nachfrage nach z. B. „Einfamilienhausgebieten“ oder „Geschosswohnungsbau“ im Vordergrund. Festgelegt seien die Ziele im „Flächennutzungsplan“, welchem „diese Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung, Haushalts-, Wohnbedarf, auch Frage gewerblicher Entwicklungen, Einzelhandelsentwicklung, alle mit Gutachten weitestgehend hinterlegt [...] zugrunde [liegen].“ Im Übrigen werden „Bevölkerungsprognose[n]“ benutzt und die „Grundprinzipien der Stadtplanung“ dem BauGB entnommen.

Zu den vorgeschlagenen Motiven äußerten sich die in der Stadtplanung tätigen Befragten weitgehend übereinstimmend dahingehend, dass Kriminalität und Kriminalitätsfurcht zum Zeitpunkt des Interviews keine Rolle bei Entscheidungen aus dem Berufsalltag spielten. Denkbar wäre dies bei Vorliegen beispielsweise einer verstärkten Kriminalitätsbelastung nach Ansicht von S2 jedoch schon. S2 schlug auch konkrete Maßnahmen vor, die hiergegen zum Einsatz kommen könnten: „zum einen ist die Frage der Beleuchtung ein Thema, [...] z. B. auch [...], dass nachts abgeschaltet werden soll. [...] Dann natürlich auch die Übersichtlichkeit von Wegen, die Breite, [...] z. B. ebenso eine Ausstattung von Haltestellen mit bestimmten Warnanlagen. [...] eine Möglichkeit könnte z. B. sein, dass man Läden in bestimmte Bereiche hereinbringt. Also, meine Intention war auch immer, an so bestimmten Hauptplätzen Kioske und Imbisse unterzubringen, wo dann so eine gewisse soziale Kontrolle ausgeübt werden kann. [...] dass man [...] einfach auch die Bevölkerung ein bisschen sensibilisiert für das, was im Wohnumfeld oder in ihrer Nachbarschaft abgeht und vielleicht auch informiert. Wir haben ja auch [Name] als Stadtteilzeitung [...]. Und Aufklärungsarbeiten.“ Aber „Rückbau aus Kriminalitätsprävention, das [...] würde sicherlich nicht passieren, jedenfalls hier nicht“, sei aber denkbar für Städte wie z. B. Berlin, um „den Drogenhandel in den Griff zu kriegen“. Vielmehr setze man auf Gespräche mit anderen Akteuren wie „Polizei“, „Wachdienst“ und den „Streetworkern“.1024

Auch S1 berichtete von Kontakten zur Polizei, z. B. „in der Arbeitsgruppe Verkehr“, bei denen es jedoch „um Belange der Verkehrssicherheit und nicht um

1024 Dies schlug S2 für das selbst gewählte Beispiel herumpöbelnder Jugendlicher vor einer Kaufhalle als Lösungsansatz und Erfahrung aus seiner beruflichen Praxis vor.

Kriminalität“ gehe. „Soziale Sicherheit“ und hiervon umfasst „sicherlich“ auch Kriminalität habe aber in der Vergangenheit bei der „Planung der Bahnparallele [...] bei der Planung der Fußgänger-/Radfahrertunnel“ eine Rolle gespielt. Bei dieser Planung wurde auf eine offene, „gradlinig[e]“ Gestaltung nach dem Prinzip „mehr Sicht, mehr Licht“ geachtet und auch die Vermeidung von Graffiti durch eine Gestaltung durch „große[n] Keramikplatten [...] Dass der Beton ein bisschen ansehnlicher wird“, angestrebt. Schließlich wurde in diesem Prozess auch „die Frage der Videoüberwachung“ thematisiert: „ich glaube, die Kabel haben sie gelegt, die Leerrohre, aber ob es überhaupt überwacht wird, glaube ich nicht. [...] Man könnte es aber nachrüsten, hoffe ich zumindest“.¹⁰²⁵

Zur Frage nach dem Motiv der sozialen Durchmischung herrschte bei den befragten Stadtplanern weitgehend Einigkeit darüber, dass diese als „Zielstellung eine große“ (S1) Bedeutung hat. Besonders die „Stadtteile der Sozialen Stadt sind natürlich dafür ausgewählt, weil die soziale Durchmischung nicht so da ist“ (S2). Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ziels seien jedoch schwierig. Zwar gebe es S1 zufolge Beispiele für einen „Mix [...] aus Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, alten Wohnungen, neuen Wohnungen“, der zwar nur „zögerlich“ angelaufen war (S1: „weil wir eben hier die großen Bauten haben, hier die Plattenbauten, war der Standort [...] auf den ersten Blick nicht so attraktiv“), letztlich aber viele Menschen, die „innerstädtisch wohnen“ wollten, überzeugte. Was jedoch den Rückbau und die „behutsame Modernisierung“ angehe, so würden die Wohnungsunternehmen häufig argumentieren, „dass das [...] zu teuer und unwirtschaftlich ist“, wogegen „wir schlecht den Gegenbeweis erheben [können]“ (S1). Insofern wird S1 zufolge in den betroffenen Gebieten entweder abgerissen und neugebaut oder modernisiert und mit Fahrstühlen ausgestattet.

Zu entsprechenden „Steuerungsmöglichkeiten“ der Stadt überlegte S3: „das Grundstück gehört einem privaten Eigentümer und den kann man nicht zwingen [...] Aber die Stadt könnte natürlich bei der Vergabe oder bei der Ausschreibung, beim Verkauf des Grundstücks sagen, du lieber Erwerber, du kriegst nicht nur den Zuschlag, weil du das meiste Geld für das Grundstück geboten hast, sondern du kriegst auch den Zuschlag, weil du ein tolles Konzept geboten und darin gesichert hast, du machst dort keine teuren Eigentumswohnungen, du baust dort keine Ferienwohnungen oder keine Wohnungen für Leute, die ihren Zweitwohnsitz hier haben, sondern du baust eben Wohnungen mit einem ganz bestimmten Schlüssel und vielleicht auch mit einer Mietpreisbindung. Das sind Dinge, über die [...] wir derzeit reden, über die bundesweit geredet wird. Andere Städte wie Hamburg¹⁰²⁶ und so sind vielleicht schon ein Stückchen weiter.

1025 In den entsprechenden Unterführungen findet derzeit keine Überwachung statt.

1026 Hamburg engagiert sich aufgrund der Wohnungsnot in der Vergangenheit stark für den Wohnungsbau sowie für die Förderung des Baus von Sozialwohnungen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren, z. B. Politik, Bewohnern,

[...] das ist ein Thema, wo wir gerade dran sind, wo ich jetzt aber nochmal zusammenfassend sagen muss, die öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten, die wir als Planungsamt haben, als Stadtplanungsamt, die sind da sehr begrenzt.“

Auch die wichtige Bedeutung des Motivs der Aufwertung der Lebens- und Wohnverhältnisse wurde einhellig bejaht. Als Maßnahmen zu dessen Umsetzung wurden durch S2 die Verbesserung des „Wohnumfeld[s]“, „Nachbarschaftstreff bei Wohnungsgesellschaften“ zur „verbesserte[n] soziale[n] Kontrolle“ genannt. Trotz der o. g. Schwierigkeiten zählte S1 auch „Rückbau [...], Neubebauungen“ zu derartigen Instrumenten. Ihm zufolge hat aber auch „die Gestaltung des Straßenraums [...] eine hohe Priorität“, welche mit den Mitteln der „Fassadenbegrünung [...], Material und Aufteilung des Straßenraums“ verwirklicht werden soll. S1 wies jedoch auch auf die Schwierigkeit hin, die Grünflächen im öffentlichen Raum vor deren Verkauf (und ggf. Bebauung) zu bewahren.

Schließlich wurde durch die Befragten auch die Relevanz der finanziellen Verwertungsinteressen bejaht. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang mehrfach das o. g. Argument der Wirtschaftlichkeit der Wohnungsunternehmen (S1, S2). S3 ergänzte hierzu noch, dass auf der einen Seite die Eigentümer von Grundstücken und Investoren ihre Flächen bestmöglich „verwerten“ wollen, dass dies jedoch andererseits genauso für die Stadt selbst gilt, die „auch privater Eigentümer von Flächen ist und insofern [...] natürlich Interesse hat, ihre Flächen so gut wie möglich zu vermarkten, um die [...] nicht so ganz prallen Haushaltskassen zu füllen.“

Evaluationen zur Untersuchung der Wirkung der durchgeführten Maßnahmen

Auf die Frage, ob nach Durchführung von entsprechenden Projekten und Maßnahmen auch deren Wirkung im Wege von Evaluationen erforscht wird, sprach S1 zwei wichtige Aspekte an: zum einen die Überprüfung der Einhaltung von z. B. „Festsetzungen im Bebauungsplan“ und zum anderen die Überprüfung „bei der Planung [...], hat sie ihr Ziel erreicht?“ Beides wird S1 zufolge nur wenig überprüft. Hinsichtlich des ersten Aspekts käme es zwar in Hinblick auf die „Denkmalpflege“ oder nach von einzelnen Mitarbeitern beobachteten Verstößen vereinzelt zu einer „Ordnungsverfügung“, jedoch „ist eigentlich anschließend keiner da, der wirklich kontrolliert“ (S1). Auch zu dem zweiten Aspekt gibt es in der Regel keine Untersuchungen: „Man weiß das zwar subjektiv, aber dass man es richtig untersucht, ist eigentlich in der Regel nicht der Fall“ (S1). Zu-

Bauherren und Wohnungsverbänden, wobei gerade mit letzteren auch verbindliche Vereinbarungen, z. B. bezüglich einer Quote für geförderten Mietwohnraum, getroffen werden, vgl. *Hamburg*, <http://www.hamburg.de/bsu/wohnungsbau/4029174/wohnungspolitik/>, <http://www.hamburg.de/bsu/nofl/4326376/2014-06-12-bsu-wohnungsbau/>, letzter Abruf jew. vom 14.6.2014.

nehmend gebe es aber Stellungnahmen in Form des „*Monitoringbericht[s], Sachstandsbericht[s]*“ in Bezug auf geförderte Projekte, denn „*überall dort, [...] wo Fördermittel reinfließen, müssen wir natürlich auch nachweisen, dass diese Fördermittel [...] gut und richtig ausgegeben werden*“ (S1).

S2 zufolge finden die erfragten Untersuchungen in Form von „*Befragungen und mit Auswertungen von Statistiken*“ statt. Die Nachfrage, ob es sich um selbst erhobene Statistiken handelte, bejahte S2.

5.3.2.4 *Reaktionen auf die Vorlage der Erkenntnisübersicht*

Nachdem mit den vorangegangenen Fragen zum Thema des Zusammenhangs zwischen Kriminalität und Städtebau eigene spontane Kenntnisse ermittelt werden sollten, galt es in einem weiteren Schritt, herauszufinden, ob auch weitere Aspekte im Rahmen des Berufsalltags der Befragten zur Anwendung kommen. Hierfür wurde den Befragten die Erkenntnisübersicht vorgelegt, mit der Bitte, diese zu kommentieren und die Rolle der dort vorgeschlagenen Punkte im Berufsalltag darzustellen. Die Befragten wurden auch danach gefragt, wie sie die Wirkung der aufgeführten Erkenntnisse auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht einschätzten und ob deren u. U. noch stärkere Einbeziehung in den Prozess städtebaulicher Entscheidungen für die Zukunft denkbar und wünschenswert wäre.

Einschätzung zu den Erkenntnissen

Die vorgelegten Erkenntnisse wurden von allen Beteiligten mit Zustimmung und teilweise Lob zur Kenntnis genommen. Auf die Frage, ob sie diese als geeignet betrachtet würden, Kriminalität und Kriminalitätsfurcht zu bekämpfen, gab es einhellige Zustimmung.

Teilweise regte die Vorlage der Erkenntnisübersicht auch die Assoziation mit weiteren eigenen Erkenntnissen an. So brachte L bei dem Aspekt der ‚Pflege und Reinhaltung‘ (I.) die *Broken-Windows-Theorie* ins Spiel und mit dem Punkt der ‚Gestaltung eines Schutzraums‘ (II.) assoziierte er einen Ansatz aus Dänemark: „*Niedrig Hoch‘ nennt sich das [...]. Man kann sehr viele Leute zusammenbringen in einem Raum, auf einem Hektar, ohne Hochhäuser bauen zu müssen. Denn die Hochhäuser brauchen auch wiederum Abstandsflächen zum nächsten, insofern ist das überhaupt nicht erforderlich, dass man so hoch baut.*“

S1 verwies beim Thema der Beleuchtung auf „*einen Fußwegeplan*“ aus Kiel mit der Unterscheidung von „*Alltagswege[n], Freizeitwege[n] [...] der Freizeitweg ist eben derjenige, der nicht beleuchtet ist und der [...] nach einem Regenguss vielleicht auch nicht mehr benutzbar ist. Und Allzeitwege sind dann Wege, die [...] auch 24 Stunden genutzt werden können.*“ Außerdem wies S1 darauf hin, dass „*vor 10, 20 Jahren*“ eine Untersuchung zum „*Gendermainstreaming*“ durchgeführt wurde. Diese führte ihn zu der richtigen Vermutung,

dass „bei Angsträumen im öffentlichen Raum, die [Angst] bei Frauen wahrscheinlich stärker ausgeprägt ist“.

S2 berichtete von seiner Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft gegen Vandalismus und dachte über sinnvolle Maßnahmen gegen dieses Verhalten nach: „dass man alles ein bisschen stabiler macht, dass man es nicht zerstören kann. [...] Aber oft reizt das ja auch [...] dann denkt sich manch einer: ‚Das kriegen wir doch auch noch kaputt‘“ (S2).

Einfluss der Erkenntnisse auf berufsalltägliche Entscheidungen

Die in der Erkenntnisübersicht zusammengetragenen Aspekte betreffen die Arbeitsweise verschiedener Akteure und sind daher auch für die Vertreter der Landes- und Stadtplanung von unterschiedlicher Bedeutung. Auf die Frage, ob nach dem Lesen der Übersicht noch weitere Aspekte wiedererkannt wurden, die im Beruf eine Rolle spielen, konstatierte z. B. S1: „Ja, das meiste eigentlich oder sehr vieles“.

zu I. Beseitigung von Unordnung

In Bezug auf die ‚Beseitigung von Baulücken‘ fiel L nach Vorlage der Erkenntnisübersicht auf, dass hier die Landesplanung zwar den einzelnen Grundstückseigentümer nicht zwingen kann, diese zu bebauen, jedoch Steuerungsmöglichkeiten hat, sofern eine ganze Gemeinde neues Bauland ausweisen möchte. Nach dem Prinzip „Innenverdichtung vor Neubaulandausweisung“ kann die Gemeinde aufgefordert werden: „dann mach erstmal die Baulücken voll, oder du kriegst erstmal dein neues Bauland gar nicht“. Auf diesem Weg kann gegen Baulücken vorgegangen werden, „indem man sehr restriktiv mit Neubaulandausweisungen arbeitet“ (L). Dies kann auch helfen, „Stadtzentren vital zu halten“ (L). Auf dieses Prinzip wies auch S1 hin (vgl. Kap. 5.3.2.3 – Impulse und Motive für neue Projekte, S1: „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“).

In Bezug auf die ‚Pflege und Reinhaltung‘ teilte S1 mit: „bei Wohnanlagen haben wir keine Handlungsmöglichkeiten, bei öffentlichen Einrichtungen ist es natürlich ein Thema“, besonders das „Tiefbauamt“ kämpfe gegen „Graffiti“.

Auch S2 berichtete, dass die ‚Beseitigung von Unordnung‘ zwar kein „Hauptfeld“ sei, dennoch „versucht man immer, was zu machen.“ So wurden „ein paar zusätzliche Papierkörbe aufgestellt und es gibt die Aktion [Name], wo Schulklassen dazu bewegt werden, [...] ihr Wohnumfeld sauber zu halten, wo sie einen kleinen Obolus für die Klassenkasse kriegen. Wir hatten das Projekt [Name], wo Leute sich ehrenamtlich um sowas bemühen“ (S2).

Auch die ‚ansprechende Gestaltung‘ sei wenigstens eine „Zielstellung [...], aber sehr schwierig, wenn nicht das entsprechende Geld dafür da ist, um das wirklich durchzusetzen. Weil das heute irgendwie keinen mehr interessiert“ (S1).

S3 machte deutlich, dass auf der einen Seite die Beseitigung „städtebauliche[r] Missstände“ und auf der anderen Seite auch die „Unterhaltung und Pflege“ von „öffentlichen Grünflächen“ von Bedeutung ist, letztere aber eher Aufgabe des für die Unterhaltung der Grünflächen zuständigen Amtes ist. S3 berichtete weiter: „bei Neuplanungen geht man ja erstmal davon aus, dass alles schön und ordentlich hergestellt wird. Das Problem ist dann eher die Unterhaltung und Pflege [...], dass einfach die Haushaltsmittel so knapp sind, dass die Ämter, also das [Name des für Grünflächen zuständigen Amtes] und das Tiefbauamt, Straßen und Wege mit der Qualität, die man gerne haben möchte, einfach nicht unterhalten können.“

zu II. Gestaltung eines Schutzraums

Zum Thema der Territorialität führte S1 „fließende Übergänge“ als eine „Zielstellung“ an. Von immenser Wichtigkeit sei darüber hinaus zur Stärkung des „Verantwortungsgefühl[s] [...] der Bewohner für ihr Haus“, „dass nicht an einem Eingang z. B. 36 Wohnparteien hängen“, sondern dass man „für jedes Treppenhaus einen Eingang“ zur Verfügung stellt (S1). Dieser Aspekt spielte hingegen bei S2, der „mehr mit dem Wohnumfeld“ beschäftigt ist, keine Rolle.

Die „natürliche Überwachung“ zu stärken, indem die Fenster der Gebäude zur Straße ausgerichtet werden, sei „eigentlich klar“, ist aber Sache des Architekten und lässt sich von der Stadtplanung „wenig beeinflussen“ (S1). Denn „viele davon ist [...] durch Bauleitplanung [...] so einfach nicht regelbar. Wir können nicht regeln, wie die Bauherren die Räume orientieren, dass sie die nach vorne zur Straße raus orientieren oder nach hinten“ (S1). Ähnlich ist S1 zufolge auch die Errichtung symbolischer Barrieren eher eine Angelegenheit des Architekten.

Die insgesamt einsehbare Gestaltung der Wohnanlage zählten sowohl S2 als auch S3 aber zu den in ihrem Berufsalltag relevanten Aspekten, ebenso die Anordnung von Spielplätzen in Sichtkontakt der Wohnungen.

Spielplätze müssen vom Eigentümer ab einer bestimmten Wohnungszahl errichtet werden, „wo die Bauordnung nur draufguckt, ist er vorhanden oder nicht“ (S1). S1 gab aber zu bedenken, dass diese „meistens [...] dann auch eher lieblos gemacht [sind], [...] wie ein Hundeklo.“

Die Beleuchtung ist in der Stadtplanung „ein Thema ab und zu oder öfter mal [...]. Kam immer mal von den Bewohnern, von den Nutzern das Ansinnen an das Tiefbauamt, das zu beleuchten. Es wird je nach Geld dann entschieden halt, ob man's macht oder nicht. Wichtig wäre es natürlich“ (S1). Dieser Aspekt betrifft also mehr die Arbeit des Tiefbauamts, aber auch die der Stadtplaner, wie auch S2 bestätigte.

S3 brachte in diesem Zusammenhang aus seiner beruflichen Erfahrung noch das Stichwort der „Aufenthaltsqualität“ ins Spiel, „dass man die Räume so gestaltet, dass sie am Ende auch angenommen werden“ (S3). Dies hänge auch von

der „*Ausrichtung und Lage in den Wohngebieten*“ und von „*soziale[r] Kontrolle*“ in der Nähe ab, die z. B. durch die Errichtung einer „*kleinen Handlungseinrichtung*“ oder einer „*Bushaltestelle*“ (S3) erreicht werden könnten, was letztlich auch den Aspekt der ‚Funktionsmischung‘ betrifft (vgl. zu IV.).

zu III. Identifikation räumlich bedingter Tatgelegenheiten

Als übergeordnete Instanz ist die Landesplanung von der Detailgestaltung einzelner Stadträume und ihren Auswirkungen auf das Verhalten von Personen, die sich darin aufhalten, relativ weit entfernt. „*Bei [...] den Aspekten des Benehmens, des Verhaltens, warum ein Mensch stiehlt oder jemanden überfällt, da kann die Raumordnung wenig dazu sagen*“ (L).

Die Vermeidung von Unterführungen sind ein die Stadtplanung betreffendes Thema, in dem in der Vergangenheit auch mit der Polizei zusammengearbeitet wurde (vgl. Kap. 5.3.2.3 – *Impulse und Motive für neue Projekte*). S1 sprach davon, „*dass in vielen Städten die Straßenbahn [...] unter die Erde gelegt worden ist – mit katastrophalen Folgen [...], mit Milliardenaufwand und um oben dem Autoverkehr freie Bahn zu schaffen [...]. Das ist für die Nutzer, für die Fahrgäste eine Katastrophe. [...] die Wege werden viel länger, weil der Haltestellenabstand größer wird. Und wir haben das Problem natürlich mit Kriminalität. Da ist zwar Videoüberwachung, aber wenn die Haltestelle oben ist, ist das ein deutlich geringeres Problem.*“

Im Übrigen stellte S3 jedoch klar, dass die unter diesem Punkt gemachten Vorschläge der Erkenntnisübersicht die „*konkrete Ausführung*“ und damit jedenfalls „*weniger das Stadtplanungsamt*“ betreffen. Die „*Ausführungsplanung*“ ist z. B. in Bezug auf „*Geländer [...] Einfriedungen und Zäune*“ sowie Bepflanzungen Aufgabe des „*Tiefbauamts oder des [Name des für Grünflächen zuständigen Amts]*“ (S3).

zu IV. Bekämpfung konzentrierter Armut und sozialer Ausgrenzung

Die Landesplanung hat „*im Bereich der sozialen Fürsorge, der sozialen Gestaltung [...] wenig zu sagen*“ (L). Die im ROG und LPiG vereinzelt angesprochenen sozialen Erfordernisse (vgl. Kap. 5.3.2.6) „*sind alles nur völlig unverbindliche... nicht mal Ziele*“, so L. Zwar könne die Landesplanung mit entsprechenden „*Gutachten arbeiten, die dann [...] Mehrgenerationssiedlungen, ökologische nachhaltige Siedlungen, sozial durchmischt*“ fordern, dies jedoch „*verpflichtet zu gar nichts*“ (L). Zu einer wirklichen Umsetzung durch die Gemeinden erforderte es vielmehr „*viel Pressearbeit [...] Zuckerbrot und Peitsche. Wenn du mitmachst, dann kriegst du [...] „100.000 Euro“ für die Infrastruktur, Straßenbeleuchtung [...]. Also, ich habe festgestellt, [...] nichts wirkt so stark wie Neid*“ (L).

Das Thema der Durchmischung wurde im Rahmen der Impulse und Motive bereits angesprochen (vgl. Kap. 5.3.2.3). Speziell zu den ‚Mehrgenerationenhäusern‘ berichtete S1, dass dies zwar „*ein großes Thema*“ sei, jedoch „*weniger für die Stadt*“. Diese interessiert sich dennoch dafür: „*Wir würden das natürlich begrüßen. [...] Ich habe letztes die [Name einer Wohnungsgesellschaft] nochmal gefragt: Für die ist es auch ein Thema, aber erst einmal nicht so dringend, dass sie daran ihre Neubauten ausrichten*“ (S1). Nach Information von S1 agiert in der Stadt jedoch ein Verein, der diese Wohnform unterstützt.

Im Übrigen gilt ähnlich wie bei der Landesplanung, dass die soziale Durchmischung und auch die Schaffung eines positiven Images Ziele in der Arbeit der Stadtplaner sind, „*wo man auch versucht, was zu machen, aber das ist natürlich ein langwieriger Prozess. Das ist noch langwieriger als die Planung von Objekten. [...] da arbeitet man natürlich immer dran*“ (S2).

Die Funktionsmischung bezeichnete S3 als „*wirklich so ein[en] Hauptschwerpunkt*“ seiner beruflichen Tätigkeit.

zu V. Etablierung nachbarschaftlicher Gemeinschaften

Um „*kurze Wege, geringe Aktionsradien*“ zu erhalten, kann die Landesplanung vorgeben, „*neue Baugebiete nur bei Anschluss an ÖPNV*“ oder mit „*Anschluss an bestehende Siedlungen, nicht irgendwo auf der grünen Wiese*“ (L) zu errichten (vgl. auch zu I.), denn „*das Leben muss in die Stadt hinein, nicht auf die grüne Wiese*“ (L). Darüber hinaus kann sie aber auf die Gestaltung der Viertel, insbesondere sodann auf die soziale Atmosphäre kaum Einfluss nehmen (vgl. auch zu IV.). Grundsätze kann sie für „*die ganze Frage der Durchmischung, der Nichtschaffung von Monostrukturen*“ vorgeben, aber die Umsetzung „*bleibt eine Aufgabe der Gemeinde*“ (L).

Gerade der ‚Anschluss an den ÖPNV‘ ist auch ein Thema in der Stadtplanung. S1 wies darauf hin, „*dass jede ÖPNV-Fahrt [...] ja auch [...] zwei Fußwege [sind], insofern sind die Fußwege zur Haltestelle eben auch wichtig*.“

Die Gestaltung des Wohngebiets betrifft z. B. im Bereich der Verkehrsplanung die Arbeit der Stadtplanung. ‚Verkehrsberuhigte Straßen‘ („*Tempo-30-Zonen*“) sind S1 zufolge ein Thema, um den „*Durchgangsverkehr*“ einzudämmen.

S3 berichtete von einem „*Pilotprojekt*“ der Stadt, in dem es darum geht, „*tatsächlich mal völlig verkehrsberuhigte, fast verkehrsfreie Straßenräume zu schaffen, wo die Kinder draußen spielen können*“ (S3).

Was aber die sozialen Aspekte angeht, die ja über § 171e BauGB auch in die Arbeit der Stadtplaner Einzug erhalten haben, so beschränkt sich deren Beschäftigung mit ihnen teilweise auch auf eben diese Maßnahmen der Sozialen Stadt: „*Außerhalb der Sozialen Stadt [...] gibt es diese Verzahnung ja eigentlich nicht. Also, ich wüsste nicht, dass wir dann mit dem Sozialamt irgendwo irgendwelche Dinge besprechen*“ (S1).

Die Maßnahmen, von denen S2 im Zusammenhang mit der ‚Beseitigung von Unordnung‘ (vgl. zu I.) berichtete, sind aber solche, die von Bemühungen außerhalb des § 171e BauGB zeugen.¹⁰²⁷ Insofern dort sowohl Papierkörbe errichtet wurden als auch deren Benutzung durch eine Aktion unterstützt wurde, kann dies als ein Maßnahmenbündel aus baulichen und sozialen Maßnahmen bezeichnet werden. Und schließlich kann auch das von S2 berichtete (vgl. zu I.) ehrenamtliche Engagement zu einem positiven Klima im Stadtteil beitragen.

S2 hob außerdem die ‚Bürgerbeteiligung‘, ‚Einrichtung und Pflege sozialer Treffpunkte‘ sowie die ‚Durchführung von Aktionen und Projekten‘ als ebenfalls bedeutsam im Rahmen seiner Tätigkeit hervor.

zu VI. Institutionenübergreifende Kooperation

Eine Zusammenarbeit verschiedener Akteure gibt es (vgl. Kap. 5.3.2.5): *„Behördenbeteiligung von der Planung, die gibt es institutionalisiert, aber speziell zu dem Punkt Kriminalität eigentlich nicht“* (S1).

Auch das ‚Monitoring‘ finde letztlich nur dort statt, *„wo wir das dann im Prinzip machen müssen“* (S1).

S2 hob hervor, dass er für die Zukunft auf eine noch verbesserte *„Zusammenarbeit mit der Polizei“* hoffe und dass er in diesem Zusammenhang auch über eine Konkretisierung der regelmäßigen Befragungen dahingehend nachdenke, Aspekte der Kriminalität und Kriminalitätsfurcht *„noch konkreter in die Befragungen mit rein“* zu nehmen.

S3 führte schließlich noch auf Stadtebene die *„Ortsbeiräte“* an, die *„ein System [...] von Kompetenz vor Ort, auch auf der Bürgerebene und eine sehr enge Zusammenarbeit mit der Verwaltung“* verkörpern. Probleme der entsprechenden Stadtteile würden auf *„Ortsbeiratssitzungen einmal im Monat, wo eben die entsprechenden Vorlagen, die den Ortsbeiratsbereich betreffen, besprochen werden“* oder bei der *„Einwohnerfragestunde“* (S3) erörtert werden, an denen auch er selbst sowie die Vertreter der Quartiersbüros regelmäßig teilnehmen würden.

5.3.2.5 Kooperation mit anderen Akteuren

Weil kriminalpräventive Arbeit nicht nur durch eigenes Interesse, sondern auch durch Kontakt zu anderen Akteuren bereichert werden kann, war von Interesse, herauszufinden, inwieweit die Arbeit der Landes- und Stadtplaner mit dem Wirken anderer Institutionen und Akteure z. B. in Form von Projektteams vernetzt ist und ob bei einem derartigen Erfahrungsaustausch auch kriminalpräventive Bestrebungen in den Tätigkeitsbereich der Befragten gelangen. Im Falle von

¹⁰²⁷ Dies kann aber auch den unterschiedlichen Positionen der befragten Stadtplaner geschuldet sein.

Kommunikationsproblemen waren außerdem Ursachen und Verbesserungsvorschläge von Interesse.

Auf Ebene der Landesplanung

Auf der Ebene der Landesplanung ist die Bildung von Projektteams L zufolge nur „wenig“ verbreitet, aber es gab sie in der Vergangenheit z. B. in Form der „Arbeitsgruppe Revitalisierung der Altstadt/der Innenstadt“, welche sogar „eingebunden bis ins Ministerium“ war. „Viel erreicht“ hat diese Gruppe nach Meinung von L bei der „Vermeidung von Einkaufs-/Shoppingzentren [...] auf der grünen Wiese“, also außerhalb.

Ein anderes Beispiel zur Zusammenarbeit¹⁰²⁸ gegen „Grenzkriminalität“ war „die deutsch-polnische Zusammenarbeit“, von der L berichtete. Diese befasste sich mit der Ausgestaltung und Organisation der Grenzübergänge, jedoch „da hat die Landesplanung wenig zu sagen“ (L). Dennoch war dieser „Agenda Prozess“ eine besondere Erfahrung: „Gehört eigentlich nicht zu den Pflichtaufgaben der Regionalplanung, dass wir so ein grenzüberschreitendes Konzept machen. War alles Zusatzarbeit [...] da hab ich am meisten gelernt in meinem Berufsleben. Weil da hatten wir tatsächlich von Landesplanung und Bundesebene [...] bis zur Gemeinde, bis zu NGOs alles dabei“ (L). Jedoch gehörte hierzu auch die Erfahrung: „Mit der Entfernung von der Grenze sinkt die Bereitschaft, die Lust und der Wille zur Zusammenarbeit“ (L).

Regelmäßig kommt es im Bereich des Raumordnungsverfahrens zur Beteiligung des „Innenministerium[s]“ sowie „alle[r] anderen Zuständigen“. Kriminalität wird jedoch in diesem Verfahren als „kein raumordnerischer Belang“¹⁰²⁹ betrachtet: „das ist ein sozialer Belang, da ist das Ordnungsamt zuständig auf kommunaler Ebene. [...] So ist das dann auf der Raumordnungsebene. Kann man auch anders machen, aber ich glaube, dazu braucht man mehr Personal und viel mehr Kraft“ (L).

Zum Kontakt der Landesplanung mit ausgewählten Akteuren gefragt berichtete L, dass mit der Polizei „kaum“ Kontakt bestehe, es aber denkbar wäre, dass diese anderen Akteure auf ein entsprechendes Kriminalitätsproblem hinweisen könnte. Zu Präventionsräten in Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesplanung „leider“ keinen Kontakt, ebenso „wenig“ zu Wohnungsgesellschaften. Kontakt im weiten Sinne gab es zu den Quartiersbüros, indem deren „Träger A [...] einen Antrag auf Fördermittel gestellt“ hat, es „lag aber an der

1028 Vgl. zur sog. raumordnerischen Zusammenarbeit § 13 ROG, das o. g. Beispiel deutsch-polnischer Zusammenarbeit sprach L in Bezug auf diese Vorschrift an.

1029 Das Raumordnungsverfahren ist in § 15 ROG geregelt. Raumordnerische Belange spielen i. R. d. Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG eine Rolle, vgl. *Spannowsky/Runkel/Goppel-Runkel* 2010, § 3 Rn. 10.

Konstruktion im Land, dass die Bewilligung der Gelder erfolgt ist in solchen [...] Bewilligungskreisen oder -gremien. Und in diesem Gremium saß u. a. auch die Raumordnung“ (L). Als „Zusammenarbeit“ konnte dieser Kontakt jedoch nicht bezeichnet werden.

Der Kontakt zu Bürgern wäre u. U. über deren Aktivität in Ortsteilvertretungen denkbar (so L zufolge z. B. „in den Agenda Prozessen“), spiele sich jedoch auf der „*gemeindliche[n] Ebene*“ ab und sei „*nicht Belang der Raumordnung*“ (L). Die Mitteilungs- und Auskunftspflicht der Verwaltung nach § 20 LPlG ermögliche es dem Bürger aber, „*sich immer [zu] informieren [...], bloß tut leider keiner*“ (L).

Kein Kontakt besteht darüber hinaus zu Architekten, bestimmten Ämtern der Stadtverwaltung wie z. B. den für Grünflächen zuständigen Ämtern und Ordnungssämtern. Die Ämter könnten aber über Stellungnahmen beteiligt werden, „*wenn es anlassbezogen Thema wäre bei irgendeinem Raumordnungsverfahren und es wäre eine Frage der Ordnung oder der Sicherheit. Es ist ja [...] in der Kommunalverfassung so verankert, dass die Immissionsschutzbehörde oder die Naturschutzbehörde tatsächlich immer der Landrat oder Oberbürgermeister ist. [...] dann gibt der Landrat eine entsprechende Stellungnahme ab. Und dort ist dann die Immissionsschutzbehörde und die Verkehrsbehörde und wer auch immer. Insofern sind die einzelnen Ämter quasi nur vereinzelt aufgeführt, aber es gibt nur eine einzige Stellungnahme.*“ Es müsste sich jedoch schon um ein die Landesplanung betreffendes Problem handeln, „*die Frage [...], was innerhalb der Stadt mit der einzelnen Grünfläche passiert, ist eigentlich Sache der Gemeinde/der Stadt*“ (L).

Kommt es aber zum „*Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplans, [...] eines Projekts oder eines Fachgutachtens, z. B. zum Klimaschutz oder zum Küstenzonenmanagement, dann gehen tatsächlich die Regionalplaner raus und sprechen mit einzelnen Gemeinden und Fachbehörden*“ (L).

Ein Forum für einen Erfahrungsaustausch können außerdem „*Regionalplanertagungen, Treffen und Ähnliches*“ sein. „*Es hängt immer von den Akteuren ab*“ (L). Auch Kontakt zur Stadtplanung sei in solchen Foren möglich. Die Thematisierung des Zusammenhangs zwischen Städtebau und Kriminalität erwartete L für die Zukunft: „*Vielleicht wird das mal tatsächlich ein Thema, Prävention, sichere Stadt. Das wird mit Sicherheit ein Thema*“ (L).

Auch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure im sog. Beirat für Raumentwicklung nach § 24 ROG sei möglich, dies sei „*freie Spielwiese*“ (L).

Auf Ebene der Stadtplanung

Auch auf der Ebene der Stadtplanung gibt es Kontakte im Rahmen der „*öffentlich formalen Beteiligungsverfahren*“ (S1). So sind zu beteiligende „*Träger der*

öffentlichen Belange¹⁰³⁰ bei Bebauungsplänen [...] bestimmt 50 Institutionen“ (S1). Da sich die Planung auf verschiedenen Ebenen vollzieht, kommen auch zahlreiche verschiedene Akteure zum Einsatz: Bei der „Erschließungsplanung“ „geht es insgesamt hinterher [...] an das Tiefbauamt über. Da sind dann die ganzen Behörden beteiligt, [...] Umweltschutz, Immissionsschutz, Wasserbehörden, die Stadtwerke, die die Leitungen haben, und so weiter“ (S1). Diese Zusammenarbeit ist „erforderlich“, „weil jeder für etwas anderes verantwortlich ist“, „weil es auch verschiedenste Kompetenzen [...] gibt“ (S1). Wenn städtische Flächen betroffen sind, wird S1 zufolge außerdem mit dem für die Immobilienverwaltung zuständigen Amt zusammengearbeitet. Zum Ordnungsamt gibt es „weniger“, „fast gar keinen“, im Rahmen der „Denkmalpflege“ oder „über die Gewerbeabteilung“ vereinzelt Kontakt (S1). So drückte es das Ordnungsamt betreffend auch S2 aus: „Wenig, aber ab und zu auch [...], wenn z. B. Flächen, die wir gestaltet haben, befahren werden. [...] ein regelmäßiges Thema ist z. B. Hundekot“ (S2).

Auch S2 bestätigte, „ohne die [anderen Abteilungen und Dezernate innerhalb der Stadtverwaltung] geht es nicht, weil wir [...] nur ein Planungsamt sind.“

S3 berichtete, dass sein Amt eine „Koordinierungsrolle“ einnehme, „deshalb haben wir sehr, sehr breite Kontakte“ (S3). Dabei wird „regelmäßig und ständig“ mit dem „[Name des für Grünflächen zuständigen Amtes], Umweltamt, Tiefbauamt, Bauamt, also im Baubereich“ (S3) zusammengearbeitet. Auch mit Experten besetzte Projektteams werden dabei S3 zufolge gebildet.

Außerdem gibt es S1 zufolge die „institutionellen Gruppen“, die sich aus verschiedensten Akteuren, die mit einem bestimmten Thema betraut sind, zusammensetzen: „Arbeitsgruppe [Name], [...] wo die [...] großen Wohnungsunternehmen dabei sind. Der Sanierungsträger [...], Stadtplanung, Denkmalpflege, Tiefbauamt, Büro des Oberbürgermeisters ist auch dabei und Stadtwerke natürlich. [...] Dann gibt es die Arbeitsgruppe Verkehr mit Tiefbauamt, mit ADFC [Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.], VCD [Der Verkehrsclub Deutschland e.V.], Bündnis für Familie und der Polizei. Dann gibt es den Nahverkehrsbeirat, der sich eben um die Belange des ÖPNV hier kümmert, beratend tätig ist. [...] Gruppe Klimaschutz [...]. Arbeitsgruppe Familien [...] Thema Familie, Thema der Behinderten auch, aber natürlich auch Thema der Verkehrssicherheit, Kinder usw., Senioren“ (S1). Auch S2 bestätigte: „die Zusammenarbeit [mit anderen Abteilungen] ist da, ja.“

Kriminalität war dabei „so explizit“ kein Thema, spielt aber indirekt eine Rolle, wenn es um die Planung von „Blockrandbebauung, Zeilenbebauung geht,

1030 Vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB, der die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange regelt. Träger öffentlicher Belange sind z. B. „Nachbargemeinden, Träger der Straßenbaulast, Industrie- und Handelskammern, Kirchen“, vgl. Battis/Krautzberger/Löhr-Battis 2014, § 4 BauGB Rn. 3.

aber auch [...] Gestaltung von Verkehrsanlagen, Tunnel, Unterführungen usw.“ (S1).

Kontakt zu anderen Städten besteht „relativ wenig“ und hat als Erfahrungsaustausch „nie so richtig funktioniert“ (S1). Dies hänge „von den Personen [...] ab“, jedoch auch davon, dass „die Zeit fehlt“ (S1). „Konferenzen“ und „Treffen der Planungsamtsleiter“¹⁰³¹ sowie Telefonate mit Kollegen bieten jedoch regelmäßig ein Forum zum Austausch, so S1. Auch S2 berichtete, dass der Kontakt zu anderen Städten nicht intensiv, jedoch in der Vergangenheit „über den Landespräventionsrat zum Thema Vandalismus“ in einer entsprechenden Arbeitsgruppe schon vorgekommen sei. „da waren auch andere Gemeinden dabei und [...] im Bereich Soziale Stadt tauschen wir uns auch aus. [...] Kriminalitätsprävention war da noch kein Thema“ (S2).

Ein weiteres Forum für den Kontakt zu anderen Städten sind die „Fachauschüsse des Städte- und Gemeindetags in Mecklenburg-Vorpommern“ mit Sitzungen „drei-, bis vier-, bis fünfmal im Jahr“ (S3). „insofern ist man [...] in M-V, im Bundesland, ganz gut vernetzt. Darüber hinaus eher weniger“ (S3). Kontakt zu anderen Bundesländern bestehe „eigentlich nicht“ (S3). Weder Kriminalität noch Kriminalitätsfurcht war S3 zufolge dabei bisher ein Thema.

Der Präventionsrat der Stadt wird außerdem S1 zufolge „im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig beteiligt“, vereinzelt besteht auch Kontakt, „wenn irgendwo etwas beseitigt werden musste auf Mauern, Schmierereien [...]. Falls Parolen irgendwo angeschmiert sind“ (S1). Beteiligt werden ferner S1 zufolge Gleichstellungsbeauftragte sowie Behindertenbeauftragte.

S2 berichtete in diesem Zusammenhang von dem „Präventionsrat in der Stadtverwaltung“, in dem auch Kollegen aus seinem Bereich und „das Stadtteilmanagement“ vertreten wären „und da findet schon ein Austausch zu diesen Themen [Kriminalität, Kriminalitätsfurcht] statt.“ Jedoch stellte S2 fest, „dass es auch da eine gewisse Hilflosigkeit gibt [...], was tatsächlich Prävention bewirken kann. [...] das ist in der Regel so Jugendarbeit, die damit gefördert wird. Dann hofft man, dass wenn der Jugendliche [...] ein Haus baut oder irgendwas bastelt, dass er dann eben nicht gleichzeitig auch noch die Straßenlaterne kaputt machen kann. [...] Oder wenn er Fußball spielt, dann hängt er auch nicht irgendwo anders herum. Das ist bisher so das Übliche, was an Präventionsarbeit gemacht wird.“ Nach weiteren Angaben von S2 wird der Präventionsrat nicht in seine stadtplanerische Arbeit einbezogen.

S3 berichtete, dass er („wir als Amt“) keinen Kontakt zu Präventionsräten habe.

Mit der Polizei als „Träger der öffentlichen Belange“ erfolgt eine Zusammenarbeit „nur“ zum Thema der „Verkehrssicherheit“ (S1). S3 führte zur Rolle

1031 Hiervon berichtete auch S3: „man [,„Leiter der Stadtplanungsämter der Städte in Mecklenburg-Vorpommern“] tauscht sich einfach aus über die verschiedensten Themen.“

der Polizei als „Träger öffentlicher Belange“ aus: *„in der Regel sind das eher nette, kurze, freundliche Stellungnahmen, die dann sagen: ‚Da sind wir nicht betroffen.‘ [...] Ich kann mich jetzt auch nicht erinnern, [...] dass es mal Runden gab oder so grundsätzlich zu diesem Thema [Städtebau und Kriminalität], dass man die Polizei eingeladen hat, und gesagt hat: ‚Wir laden mal die betroffenen oder möglichen beteiligten Ämter der Stadt ein‘ ... hat es nicht gegeben“* (S3).

S2 überlegte zum Zeitpunkt des Interviews, ob man in den vorhandenen *„Lenkungskreis,¹⁰³² [...] der den ganzen Prozess der Sozialen Stadt begleitet“, „die Polizei vielleicht einbeziehen sollte. [...] da denken wir jetzt so ein bisschen drüber nach, ob man da dieses Thema [Städtebau und Kriminalität] nicht vielleicht doch noch ein bisschen stärker dauerhaft verankert“* und *„die Zusammenarbeit mit der Polizei auch ein bisschen kontinuierlicher gestalten könnte“* (S2).

Bei *„Planungen, Maßnahmen“* (z. B. *„das Stadtteilstfest“*) besteht ferner nach Information von S1 Kontakt zu den Vertretern der Quartiersmanagements in den Quartiersbüros der Sozialen Stadt. Je nach Tätigkeitsbereich kann diese Zusammenarbeit auch intensiver sein. So antwortete S2 auf die Frage nach der Zusammenarbeit mit den Quartiersmanagements: *„die werden durch mich beschäftigt [...] Ich bin quasi deren Arbeitgeber. Also, das interessiert mich schon, was die machen.“*

Regelmäßige Zusammenarbeit findet mit Wohnungsgesellschaften *„beim Stadtumbau [...] und ansonsten bei Bauvorhaben“* (S1) statt. S1 berichtete von einem Beispiel einer Bebauung, die eine *„Frage von grundsätzlicher Bedeutung der Innenstadt und der Stadtteilentwicklung“* war. *„Und da ist die ganze Verwaltung bis zum Oberbürgermeister dann natürlich im Gespräch“* (S1). Auch S2 bezeichnete diese Zusammenarbeit als *„sehr intensiv“*. Themen des regelmäßigen Kontakts von S3 zu Wohnungsgesellschaften sind *„Wohnungsbau, soziale Durchmischung, Vergabe von städtischen Grundstücken“* (S3).

Auch die Bewohner werden nach Auskunft von S1 im Wege von *„förmlichen Beteiligungsverfahren, aber auch Workshops“* in Planungen einbezogen. Zu den förmlichen Verfahren zählen die *„Bebauungsplanung, Radverkehrsplan, Nahverkehrsplan“*, Workshops fanden zu den Themen *„Carsharing [...], Radstationen [...], Gestaltung des Straßenraums“* statt. Außerdem können die Bürger sich *„durch Eingaben“* (S1) einbringen, was *„meistens“* (S2) passiert, wenn *„was kaputt ist, [...] Bäume beschnitten werden müssen [...]“. Aber wir arbeiten auch bei allen möglichen anderen Themen mit den Bewohnern zusammen“* (S2). S2 zufolge besteht der Kontakt zu den Bürgern insbesondere über den Kontakt zu den Stadtteilmanagements, da es zu deren Aufgaben zählt, *„Bewohner mit einzubeziehen in die Aktivitäten“* (S2).

1032 Ein solcher existiert in verschiedenen Städten und Formen mit unterschiedlichen Teilnehmern, er kann z. B. auf der Verwaltungsebene wie auch auf der Ebene der Stadtteile eingesetzt werden, vgl. *ILS NRW* 2004, S. 25, 86.

Schließlich sind die Bürger auch in den „Ortsbeiratssitzungen“ vertreten, daneben besteht Kontakt über „Bürgersprechstunden, [...] auch themenbezogen, projektbezogen [...] zu Bürgerforen“ (S3).

Mit Architekten besteht Kontakt „im Rahmen der Projekte [...] oder als Auftragnehmer für städtebauliche Projekte, Bebauungspläne usw.“ (S1). S2, der insbesondere mit der Wohnumfeldgestaltung beschäftigt ist, hat in seinem Tätigkeitsbereich „mehr mit Landschaftsarchitekten“ (S2) zu tun.

S3 zählte verschiedene Möglichkeiten des Kontakts mit Architekten auf: „der tägliche projektbezogene Kontakt, wir haben Sprechtag oder wenn sie natürlich ein konkretes Vorhaben planen, dann sind sie hier vor Ort, nutzen die Möglichkeit, mit meinen Kollegen oder mit anderen im Hause zu sprechen. Ansonsten gibt es [...] eine Kammergruppe der Architektenkammer, als Gremium. [...] Wir haben [...] zwei Kollegen, die sich da engagieren, die auch mit im Sprecherrat sind. Da gibt es also auch den direkten Kontakt und ab und zu gehe ich da auch hin, und informiere oder wir diskutieren über solche Themen, [...] unter uns Kollegen“ (S3).

Auf die Frage nach weiteren Akteuren, mit denen häufiger Kontakt bestehe, berichtete der enger mit dem Programm der Sozialen Stadt beschäftigte S2: „wir haben die Ortsbeiräte, die Jugendeinrichtungen, [...] Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und überhaupt auch die ganzen Sozialeinrichtungen, Schulen, Kindergärten. Im Programm Soziale Stadt arbeiten wir relativ breit mit unterschiedlichsten Akteuren zusammen. [...] Z. B. an der Lehrerkonferenz nimmt [...] eine Mitarbeiterin des Stadtteilmanagements einmal im Monat teil. Dann haben wir den ‚Runden Tisch [Name]‘, an dem unterschiedliche Einrichtungen teilnehmen. Wir haben den Lenkungskreis, an dem unterschiedliche Einrichtungen teilnehmen. [...] da gibt es Kontakt zu allen und jedem. [...] Zur Politik haben wir auch intensiven Kontakt, die ja auch in Arbeitsgruppen mitarbeiten“ (S2). Diese Aufzählung ergänzte S2 noch um den „Integrationsbeauftragte[n] der Stadt“.

Danach gefragt, ob der Befragte sich vorstellen könne, eine Baugenehmigung werde konkret versagt, weil das Vorhaben Kriminalität fördern könnte, antwortete S1: „Nein, unter dem Gesichtspunkt nicht. [...] Unter dem Gesichtspunkt ist es bisher noch nicht diskutiert worden.“

Die Frage nach Kenntnissen von kriminalpräventiven Bemühungen anderer Akteure verneinten S1 und S2. S2 wies darauf hin: „wenn der Nahverkehr auf einmal auf die Idee käme, doch ein Informationssystem oder sowas an den Haltestellen einzurichten, würde ich das ja auch nicht zwingend erfahren.“ Auch S3 bestätigte, dass es seiner Erfahrung nach von keinem der Akteure, mit denen zusammengearbeitet wird, Impulse für die besondere Beachtung von Kriminalität gab: „Ich denke immer wieder, hat es überhaupt mal so einen Fall gegeben? [...] nein. Ist mir nicht bewusst“ (S3). Ebenso bestätigte es die Erfahrung von S1, der als einzige Ausnahme „Unterführungen“ benennt (vgl. Kap. 5.3.2.3 – Impulse und Motive für neue Projekte), bei denen der

„Baulastträger [...] sich dann natürlich auch überlegte, [...] ob er denn z. B. Videoüberwachung“ installieren sollte (S1). Im Übrigen waren ihm und auch S2 und S3 aber keine Impulse für die Berücksichtigung von kriminalpräventiven Aspekten durch andere Akteure in Erinnerung.

Kommunikationsprobleme

Die Frage nach Kommunikationsproblemen brachte folgende Antworten hervor: S1 zufolge gibt es derartige Probleme „natürlich immer“, viel hänge jedoch auch „bei Bedenken und ähnlichen Geschichten“ davon ab, „wer das vorbringt, ob das eine Behörde ist oder jemand anders. Das heißt also, stadtplanerische Bedenken können [...] viel leichter beiseite gewischt werden, als wenn die Straßenverkehrsbehörde oder die Polizei was sagt oder die untere Naturschutzbehörde oder die Immissionsschutzbehörde was vorrechnet. Das heißt, diese Belange sind dann bei der Entscheidungsfindung [...] natürlich gravierender als [...] irgendwelche Gestaltungsgrundsätze“ (S1). L wies darüber hinaus mehrfach darauf hin: „Das steht und fällt mit den Akteuren“, also deren Engagement und Einsatz.

S2 regte an, den Kontakt mit der Polizei zu verbessern (s. o.), denn „die Kontakte sind im Moment eher ein bisschen zufällig“ (S2).

5.3.2.6 Einschätzungen zur rechtlichen Umsetzung

Gesetzliche Verankerung von Kriminalitätsaspekten in baurechtlichen Vorschriften aus Sicht der Befragten

Nachdem Assoziationen und Kenntnisse abgefragt worden waren, war von Interesse, herauszufinden, ob auch gesetzliche Regelungen ein Erfassen von Kriminalität zulassen bzw. ob eine derartige, u. U. noch deutlichere Regelung des Aspektes Kriminalität/Kriminalitätsfurcht in baurechtlichen Vorschriften und Arbeitsmitteln durch die Befragten gewünscht wurde.¹⁰³³ Hierfür wurden den Befragten einige Beispiele vorgeschlagen, verbunden mit der Frage, wie Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Vorschrift aussehen. Dabei wurden wegen der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche L und den Stadtplanern unterschiedliche Normen vorgeschlagen.

L wurden abweichend von den Beispielen, die den Stadtplanern vorgelegt wurden, Normen aus dem LPlG und dem ROG vorgeschlagen. Die dortigen Forderungen nach Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer Erfordernisse der

¹⁰³³ Wie der rechtliche Hintergrund (vgl. Kap. 2) gezeigt hat, gibt es in den baurechtlichen Vorschriften keine konkreten Hinweise auf Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht. Anhaltspunkte ergeben sich allenfalls aus der Nennung von sozialen Aspekten im Gesetz. Entsprechende Vorschriften wurden den Befragten daher vorgeschlagen.

nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes (§§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG; §§ 1 Abs. 1 Nr. 1; 2 Nr. 1 f., 6 LPlIG) kommentierte L mit: *„Das ist inhaltlich völlig richtig, es ist nur alleine auf einem sehr unverbindlichen Level. Die Regionalplanung ist zu weit weg.“* Mit dem Beispiel der Nennung einer hohen Baukultur und einer sozialen Stadtpolitik hingegen *„kommt man schon näher. Städtebaulich in die richtige Richtung.“* Zwar sei die Nennung der sozialen Aspekte auch geeignet, sich mit dem Thema der Kriminalität bei Anwendung der entsprechenden Normen auseinander zu setzen, aber eine *„sichere Stadt, [...] ich fürchte, das wäre politisch nicht durchsetzbar, wenn egal wer reinschreibt, ich möchte eine Stadt frei von Kriminalität haben. Dann würde das ja natürlich heißen, ich habe eine Stadt oder eine Region mit Kriminalität. Das ist, glaube ich, rein von der Semantik her nicht durchsetzbar.“*

Die in der Stadtplanung beschäftigten Befragten wurden in erster Linie zu Vorschriften des BauGB befragt. Eine wesentliche Vorschrift¹⁰³⁴ war dabei § 1 Abs. 6 BauGB. Nach der Ansicht von S1 könnte diese Norm noch dahingehend präzisiert werden, dass auch Aspekte von Kriminalität hier benannt oder zumindest der Begriff der „Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ (Nr. 1) konkretisiert werden könnte: *„es stärkt ja zumindest die Ansätze, die wir jetzt diskutiert haben und weist auf einen zusätzlichen Aspekt hin, der sicherlich nicht falsch ist“* (S1). Im Übrigen seien andere sicherheitsrelevante Aspekte wie die Sicherheit der „Statik“ und Aspekte der „Baugenehmigung“¹⁰³⁵ *„eigentlich nichts von der Bauleitplanung“* (S1). Am Beispiel der Werbung im öffentlichen Raum deutete S1 auch das Problem der Akzeptanz einer derartigen Regelung bei den Bürgern und auch möglichen Investoren an: *„es gab ja eine Riesendiskussion, bei allem, [...] was festgelegt wird, wird dann gefragt: ‚Brauchen wir das, muss das geregelt werden?‘“* (S1).

Die Maßnahmen des Stadtumbaus nach §§ 171a-d BauGB unterteilten sich, wie S1 erklärte, in *„die zwei Säulen“* des *„Wohnungsrückbau[s]“* und der *„Aufwertung“*. Der Rückbau betreffe in erster Linie Plattenbauten, wo er nicht ausreiche, komme es auch zum Abriss. Die Maßnahmen im Rahmen der Aufwertung umfassen S1 zufolge: *„zig Programme: städtebaulicher Denkmalschutz, aktive Ortszentren, [...] allgemeines Landesprogramm. [...] Umgestaltung der Innenhöfe, Umgestaltung der Straßen, Plätze. [...] Modernisierungsmaßnahmen.“* S2 zufolge spielte *„beim Rückbau [...] dieses Thema Kriminalitätsprävention noch keine Rolle“*, vielmehr gehe es bei dieser Maßnahme um die Verringerung des Leerstands.

1034 Auch wenn mit der in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB genannten „Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ Kriminalität nicht gemeint sein soll, stellt diese Norm zumindest die dichteste Anknüpfung zu Kriminalitätsaspekten im deutschen Recht dar, vgl. Kap. 2.2.3.

1035 Erfasst sein soll von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere die Verhinderung von Unfallgefahren, vgl. Kap. 2.2.3.

Zu Maßnahmen i. S. d. § 171e BauGB befragt, teilte S1 mit, dass diese sich zum Teil mit den o. g. Stadtumbaumaßnahmen z. B. in Hinblick auf die Gestaltung des Straßenraums decken. Hinzu kommen in diesem Rahmen aber auch soziale Maßnahmen wie die Bereitstellung eines „*Quartiersmanagement[s]*“, das die „*Bewohner unterstützt bei Aktionen.*“ Für „*relativ kleine Maßnahmen im Stadtteil*“ gibt es außerdem einen „*Bürgerfond [...] für Bürgerprojekte*“ und einen „*Verfügungsfond*“¹⁰³⁶ (S1). Für eine Vernetzung der Bürger im Stadtteil „*bei der Stadtteilkonferenz*“ oder „*gemeinsame[n] Aktionen*“ (S1) seien diese Maßnahmen positiv zu bewerten, was auch S2 bestätigte. Als Beispiel für eine Straßenraumumgestaltung benannte S1 folgende Neuordnung eines Straßenraums: „*Die Gehwegbereiche werden verbreitert, umgestaltet dann auch mit Gehwegplatten und Kleinsteinpflaster. Und auf der Fahrbahn, die ein bisschen breiter wird, [...] wird dann ein Radschutzstreifen mit angelegt beidseitig. [...] dann haben wir noch zwei Zebrastreifen, die angelegt werden.*“ Denkbar seien auch Tempo-30-Zonen und Sackgassen, „*dass man Durchgangsverkehr verhindert [...], wir wollen natürlich auch ruhiges Wohnen ermöglichen.*“

Die Frage, ob es etwas Besonderes sei, dass soziale Maßnahmen im BauGB geregelt würden, bejahten sowohl S1 als auch S2. Gleichzeitig kritisierten S1 und S3 (vgl. Kap. 5.3.2.7 – *Finanzielle Unterstützung*), dass die finanziellen Mittel „*von Bund und Land so stark heruntergefahren werden*“ (S1).¹⁰³⁷ S2 hob diesbezüglich Folgendes hervor: „*die Stadtplanung denkt in stadtplanerischen Kategorien, die Sozialämter haben wieder ihre eigenen Kategorien und [...] gerade zwischen dem sozialen Bereich und dem stadtplanerischen Bereich ist die Zusammenarbeit nicht so natürlich gegeben [...] und das [§ 171e BauGB] hat schon viel dazu beigetragen, dass da auch eine Zusammenarbeit intensiver wurde.*“ Dennoch „*gaukelt einem dieser Name schon ein bisschen mehr vor als es tatsächlich ist*“, da sich die Maßnahmen des § 171e BauGB außer bezüglich der Quartiersmanagements und der Fonds nicht von den Stadtumbaumaßnahmen nach §§ 171a-d BauGB unterscheiden würden (S2).

Zu den vorbereitenden Untersuchungen nach §§ 138, 141 BauGB teilte S1 mit, dass diese dazu dienen, „*um nachzuweisen [...], dass diese Gebiete [...] Entwicklungsrückstand haben und dass sie eben ins Sanierungsgebiet aufgenommen werden sollten.*“ Ob Kriminalität hier mit erhoben wurde, war S1 nicht bekannt.¹⁰³⁸ Denkbar wäre eine solche Erhebung aber, da es sich um eine „*sehr umfangreiche und tiefgreifende Untersuchung*“ (S1) handelt.

1036 Dieser dient der „*selbstbestimmte[n], unbürokratische[n] und kurzfristige[n] Durchführung kleinerer Projekte*“, vgl. *ILS NRW* 2004, S. 14.

1037 Vgl. dazu Kap. 5.1.2.

1038 S1: „*da, denke ich, müsste sowas [Kriminalität] eigentlich auch mit erhoben werden.*“ Zu einem Beispiel der Vorbereitung des Stadtumbaus vgl. jedenfalls Kap. 5.1.1.

Auf die Frage nach der Erstellung eines Sozialplans i. S. d. § 180 BauGB gaben S1 und S2 an, hiermit in ihrem Tätigkeitsfeld noch nichts zu tun gehabt zu haben.

Das Verunstaltungsverbot nach § 9 LBauO „lässt sich kaum durchsetzen [...] hat normalerweise keine Chance“, so S1. Es diene zur Vermeidung von „sog. Schandfleck[e]n im Stadtbild“ (S1). S1 zufolge greift die Stadt jedoch ähnlich wie bei dem „Instandsetzungs- und Modernisierungsgebot“ nur ein, „wenn irgendwo ein Gefahrenpunkt bezüglich der Verkehrssicherheit besteht, dass da ein Zaun gesetzt wird oder der Eigentümer aufgefordert wird, sein Grundstück einzuzäunen oder [...] nicht mehr zugänglich zu machen. Das ist alles, mehr kann man eigentlich auch nicht machen. Es ist schwierig zumindest.“ Außerdem erschwerten „denkmalpflegerische Gesichtspunkte“ (S1) sowie die inhaltlich unbestimmte Voraussetzung einer Verunstaltung,¹⁰³⁹ „das durchschnittliche Empfinden eines Normalbürgers“ (S1) zu verletzen, die Durchsetzung dieses Verbots.

Schließlich wurden zwei der drei Stadtplaner auch danach befragt, ob sie mit der ENV 14383, insbesondere Teil 2,¹⁰⁴⁰ arbeiten bzw. Kenntnis von ihr haben, was von ihnen beides verneint wurde.

Reformpotentiale und -wünsche aus Sicht der Befragten

Da eine klare gesetzliche Verankerung des Zusammenhangs zwischen Städtebau und Kriminalität fehlt, wurden die Gesprächspartner auch danach gefragt, ob sie eine solche für wünschenswert halten: „ich finde die Aufnahme ins Gesetz ist immer so der letzte Weg, wenn alles andere nicht hilft. Wo [...] vielmehr getan werden müsste, wäre zum Thema Bewusstsein, Bewusstseinsbildung und [...] z. B. beim Thema Nahverkehr. Der Nahverkehr macht seine ganzen Haltestellen neu und das Thema Kriminalitätsprävention oder auch der Umgang mit Ängsten spielt eigentlich keine große Rolle. [...] da müsste eigentlich Bewusstseinsarbeit ansetzen. Dass man versucht, sowas ins Bewusstsein der handelnden Akteure zu bringen. Eine gesetzliche Regelung hilft da auch nichts, es sei denn, die verpflichtet den Nahverkehr dazu, das tatsächlich zu machen, ohne dass er das will. Und ob das so gut ist, das weiß ich auch nicht. [...] wenn man irgendwas in ein Gesetz aufnimmt, was gar nicht im Bewusstsein vorhanden ist, dann spielt das meistens auch gar keine Rolle. Also, das verpufft dann so. [...] Und von daher ist es das Wichtigste, man schärft das Bewusstsein für sowas [...] indem man eine vernünftige Zusammenarbeit entwickelt und bei allen Beteiligten ein Problembewusstsein schafft, aber natürlich auch [...] über Lösungsansätze

1039 Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, vgl. *Kamp* 2005, S. 22 ff. m. w. N.

1040 Zum Zeitpunkt der Befragung [2013] befand sich diese überwiegend noch im Erarbeitungsprozess, vgl. *Kap. 2.1.2.*

informiert“ (S2). Auch ohne entsprechende gesetzliche Regelung sei eine Vernetzung vieler Akteure möglich: *„Ich denke, wenn das Problem [Kriminalität] dringlicher werden würde, dann würde man sicherlich auch noch versuchen, in diese Richtung gezielter und mehr zu machen. Aber solange das nicht der Fall ist, [...] ist man bereits jetzt auf einem vernünftigen Weg“* (S2). Im Übrigen wird, *„da drüber, was z. B. an Anzeigen gekommen ist und was auch an Beobachtungen bei Streifengängen oder so aufgenommen worden ist, gar nicht informiert. [...] Ich glaube, die Polizei hat auf der einen Seite auch Angst, dass durch das, was sie an Informationen vermittelt, bestimmte Stadtteile in schlechten Ruf geraten könnten. Das wollen die auf keinen Fall. [...] Ich glaube, es wird auch nicht alles so erhoben. [...] Und wir brauchen das [...] genauer als jetzt auf Stadtteilebene. Wir müssten, wenn wir damit städtebaulichen Maßnahmen reagieren sollen, das schon genau ortsbezogen haben. Man müsste wissen, [...] was tatsächlich an den Haltestellen passiert. Aber das wird so gar nicht erfasst und auch nicht ausgewertet. [...] Solange man das nicht kriegt, ist es dann natürlich auch schwierig, dieses Thema anzugehen. [...] Die Frage [...] der Kriminalitätsprävention im Städtebau ist nicht nur uns ein bisschen fremd, sondern, ich glaube, der Polizei auch“* (S2). S2 befürwortet daher keine deutlichere Aufnahme der Problematik ins Gesetz, spricht sich aber für eine verbesserte Zusammenarbeit mit der Polizei aus (vgl. Kap. 5.3.2.4 zu VI). *„Und wenn man das erreicht, dann braucht man auch keine Gesetzesänderung“* (S2).

Nach Ansicht von S1 ist zumindest eine Konkretisierung in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (s. o.) denkbar.

S3, der im Rahmen der (begrenzten) Steuerungsmöglichkeiten der Stadt (vgl. Kap. 5.3.2.3 – *Impulse und Motive für neue Projekte*) gefragt wurde, ob er sich erweiterte baurechtliche Möglichkeiten wünschen würde, antwortete: *„Jain, Tendenz: nein. Ich denke, das Baurecht, das muss schon so allgemein gelten [...] die anderen Dinge, glaube ich, das müssen einfach andere rechtliche Vorschriften sein [...], die eine Kommune, eine Stadt bzw. die Bürgerschaft in dem Falle als gewähltes Organ, als Stadtparlament, in die Lage versetzen, zu sagen, wir wollen das [...] so oder so behandeln, gerade eben in erster Linie auf öffentlichen Flächen, darum geht es ja. Aber Baurecht, ich denke, das ist vom Grundsatz her schon gut geregelt.“*

Wie dargestellt (vgl. Kap. 5.3.2.6 – *Gesetzliche Verankerung von Kriminalitätsaspekten in baurechtlichen Vorschriften aus Sicht der Befragten*), kann die Landesplanung auf soziale Aspekte nur wenig Einfluss nehmen. Dies veranlasste L zu folgender Aussage: *„was ich mir noch wünsche, dass man die Schaffung ‚sozialer Einrichtungen‘ [...] noch verstärkt in den Landesplan reinschreibt. In den Regionalplan noch besser. Dass die räumlichen Elemente Durchmischungsfunktion erfüllen müssen.“* Eine konkrete Aufnahme des Kriminalitätsaspekts hält er allein von der Semantik für nicht sinnvoll (vgl. Kap. 5.3.2.6 ebd.).

5.3.2.7 Umsetzungshindernisse

Neben der Tatsache, dass die gesetzlichen Vorgaben weder für die Landesplanung noch die Stadtplanung genaue Vorgaben über eine Einbeziehung von kriminalpräventiven Aspekten in ihre Arbeit bereithalten, gibt es noch weitere Hindernisse, die einer Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Städtebau und Kriminalität in den hier vorgestellten Planungsberufen im Wege stehen. Diese z. T. mehrfach benannten Hindernisse lassen sich wie folgt einteilen:

Arbeitsfeld der Planer

Bestimmte Einschränkungen ergeben sich im Arbeitsfeld der Planer. So wies L darauf hin, *„dass wir heute kaum noch neue Städte planen, zumindest wir in Mecklenburg-Vorpommern, die wir hier eher von Abwanderung betroffen sind. Neue Städte, die werden woanders gebaut. Bei uns geht es tatsächlich um Umgestaltung.“* Insofern kommt die eigentliche *„Kunst des Entwerfens“* (L) nicht so sehr zum Tragen wie der Bedarf an Umgestaltungen, sodass die o. g. Aspekte eher in diesen Bereich einbezogen werden müssten.

Auch das nachträgliche Umgestalten von Wohngebäuden und -vierteln kann Probleme nach sich ziehen. So sieht S1 *„das Problem und da können wir aber natürlich auch nur wenig gegensteuern, dass sehr viele bzw. die meisten Wohnungen [...] teilweise auf einem Level modernisiert werden, wo dann die Mieten eben sehr stark steigen, wo man sich dann letztlich fragt, wo bleiben die ganzen Leute, die das eben nicht bezahlen können oder auf Unterstützung angewiesen sind.“*

In den Bereich der Probleme des Arbeitsbereichs sind auch die o. g. Kommunikationsprobleme (vgl. Kap. 5.3.2.5) einzuordnen.

Finanzielle Unterstützung

Die Probleme im finanziellen Bereich waren ein häufig von den Befragten angesprochenes Thema. Denn Grundlage für die Umsetzung der erfragten Aspekte sind entsprechende finanzielle Mittel. Weil jedoch *„die Haushaltsmittel so knapp sind, [...] bleiben einfach Dinge auf der Strecke. [...] Und wir haben es alle im Fokus, aber manchmal sind uns da einfach tatsächlich die Hände gebunden“* (S3). Problematisch ist dies besonders, wo es um die Pflege und Erhaltung eines bestimmten Zustands, z. B. *„von Straßen und Gehwegen“* und *„öffentlichen Grünflächen“* (S3), geht. *„Natürlich versucht die Stadt auch die Herstellung, die Unterhaltung der öffentlichen Anlagen, so kostengünstig wie möglich zu machen“* (S3). *„Am Ende entscheidet die Bürgerschaft über den Haushalt. Könnte die Bürgerschaft sagen: ‚Ok, wir geben dem [Name des für Grünflächen zuständigen Amtes] im nächsten Jahr das Dreifache, dann kann man erheblich besser pflegen“* (S3).

Diese finanzielle Problematik wirkt sich auch auf die Städtebauförderung sowie im Einzelnen auf die Förderung der Maßnahmen der Sozialen Stadt aus: *„Die [geförderten Projekte] laufen leider so nach und nach aus. Städtebauförderung wird ja insgesamt deutlich reduziert“* (S3). Dies führt dazu, dass die ‚ansprechende Gestaltung des Viertels‘ (vgl. die Erkenntnisübersicht im *Anhang – C.*) zwar als *„Zielstellung“* (S1) eine Rolle spielt, aber aus finanziellen Gründen schwer umsetzbar ist (vgl. S1 in *Kap. 5.3.2.4 zu I.*). Auch Wünsche von Bewohnern, mehr Wege *„zu beleuchten“* (S1) können nur eingeschränkt je nach finanzieller Lage umgesetzt werden (vgl. S1 in *Kap. 5.3.2.4 zu II.*). Dem stimmte auch S2 zu, der betonte: *„je enger das Geld wird, desto schwieriger wird es dann natürlich auch werden, derartige Maßnahmen durchzuführen.“* Je schwerere Dimensionen ein Problem annimmt, desto eher wird S2 zufolge etwas dagegen unternommen.

Die Tendenz der *„Kommunen“* gehe in die Richtung, dass *„aus Finanzmangel [...] eben wirklich nicht mehr gestaltet wird und dass bei Gestaltungsanstrengungen schon immer geguckt wird, ist das notwendig oder nicht“* sowie *„sich dann immer mehr von öffentlichen Aufgaben zurückziehen“* (S1).

Finanzielle Nöte können auch zu einer größeren Abhängigkeit von Investoren führen: *„Der Investor kommt zur Gemeinde und sagt: ‚Ich möchte hier gerne 30 Ferienhäuser bauen‘. Dann findet das die Gemeinde super, das spült Geld in die Gemeindekasse“* (L).

Schließlich führte L noch einen weiteren finanziellen Aspekt ins Feld: *„Wenn man meinte, das wäre ein Missstand, [...] hätte man 20 Leute beschäftigen müssen [...], überall die Leute hinschicken und quasi bei der Moderation und Steuerung von Stadtentwicklung mitmachen lassen.“* Auf Nachfrage, ob das denn denkbar wäre, antwortete L: *„Nein [...] alleine wegen Personalkosten.“*

Motivation der einzelnen Akteure

Als Kernaussage des Gesprächs über Probleme der Umsetzung kristallisierte sich auch die Bedeutung der Motivation der einzelnen Akteure heraus. L sprach dies bei der Frage nach der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren an. *„Das hängt aber tatsächlich von der Aktivität und von den Möglichkeiten der einzelnen Behörden ab. Und von den Personen, eindeutig von den Personen“* (L).

S1 wies aber auch darauf hin, dass es aus Zeitmangel (vgl. *Kap. 5.3.2.5 – Auf Ebene der Stadtplanung*) zu einem *„richtigen Erfahrungsaustausch [...] nie so richtig [...] gekommen“* war. Aber auch er fand, *„das hängt [...] von den Personen [...] ab“*, weil aber *„gerade auch bei solchen Sachen [...] eine Konkurrenz dabei“* (S1) sei.

Aber nicht nur die Aktivität der beruflich mit dem Thema betrauten Akteure, sondern auch die der Bürger und Bewohner einzelner Stadtteile spielte eine Rolle. Denn ob Kontakte bis hin zu einer möglichen Zusammenarbeit mit den befragten Planern bestehen, *„hängt davon ab, wie aktiv die Leute sind“* (L).

Gerade „von der Ortsvertretung [Name]“, einem Viertel, das als eines mit Handlungsbedarf eingeschätzt wurde (vgl. Kap. 5.3.2.1 und 5.3.2.3 – *Viertel mit besonderem Handlungsbedarf*), hörte L „nicht so viel [...], wenn es die [Ortsvertretung] überhaupt gibt [...], so leid es mit tut“ (L).

Auch S3 monierte das fehlende Interesse der Bürger, das sich z. B. durch deren geringe Beteiligung in „Ortsbeiratssitzungen“ (S3) widerspiegelt: „das Interesse der Bürger, ich sag mal, sie hinter dem Ofen hervorzulocken, mit spannenden Themen, sich für ihre Stadt zu interessieren, ist erschreckend gering“ (S3). Dabei gilt aber „je betroffener, desto besser. Wenn wir sagen, [...] wir nehmen dir deinen Kleingarten weg und bauen dort ein Industriegebiet hin [...] oder neben deinem Wohngrundstück bauen wir ein Kernkraftwerk, ich glaube, da wären sie alle da. Aber wenn man jetzt so allgemein über Dinge [spricht] und selbst so ein Thema wie Theater oder sonst was, das ist Politikverdrossenheit, [...] das ist erschreckend“ (S3). Auch die Medien spielten hierbei eine große Rolle, denn „Man kann natürlich so viel wie möglich spannend werben für solche Veranstaltungen [...]. Aber selbst da fängt es schon an, dass natürlich auch, ich sag das mal ruhig auch mit einer gewissen Kritik, die Medien natürlich lieber ihre eigenen Themen im Sinne von Verkaufszahlen der Presse präsentieren als so ein trockenes Thema der Stadtplanung. [...]. Wir laden zu Pressekonferenzen der Oberbürgermeister ein und manche Pressevertreter bleiben einfach weg, das interessiert sie nicht“ (S3).

Daher plädierte S2 dafür, zunächst ein Bewusstsein für dieses Thema bei allen Beteiligten zu schaffen, um das Interesse der Akteure zu wecken (vgl. Kap. 5.3.2.6 – *Reformpotentiale und -wünsche aus Sicht der Befragten*).

Entscheidungsgremien

Während die anderen Aspekte von den Befragten selbst in das Gespräch eingebracht wurden, wurde ein Thema durch die Verfasserin angesprochen, um zu untersuchen, ob sich auch hieraus Probleme in der Praxis ergeben: der Einfluss der Entscheidungsgewalt der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung/Bürgerschaft. Von Interesse war insbesondere, herauszufinden, ob diese ein Hindernis z. B. bei der Entscheidung zum Erlass von Bauleitplänen darstellen kann, etwa weil die Vertreter dort nicht denselben Sachwissensstand wie die betroffene Behörde haben.

Eine Aussage von L, die im Gespräch schon ohne die entsprechende Frage aufkam, lässt dies vermuten: „Dann geht das irgendwo durch die Ausschüsse in der Gemeinde oder in der Stadt und dann geht es nochmal in die Bürgerschaft und dann wird das Ganze zerpfückt bis zum geht nicht mehr. Und von der Städtebaukunst eines Fachplaners bleibt wenig übrig. Ich muss gestehen, das erlebe ich häufiger so, dass sich Leute, Politiker [...] mit Sachen befassen, von denen sie wenig verstehen“ (L). Aber „kein Mensch kann alles wissen, aber wenn die sich das von den Fachleuten darstellen lassen würden, das wäre gut“

(L). L befürchtete aber auch, dass, wenn jemand dieses Thema in die Entscheidungsgremien tragen möchte, auch folgende Probleme hinzukommen: *„Kriminalitätsprävention, erstens wieder diese Semantik, das ist ja was Schlimmes, das ist ja etwas Negatives und dann kommt eher der Punkt [...], woher kommt das Geld“* (L).

Die Möglichkeit, dass Entscheidungsgremien ein Hindernis für Ideen der Stadtplaner sein können, bestätigte auch S1: *„Das kann immer sein. [...] Im Verkehrsbereich passiert es oft.“*

S2 sah in diesem Zusammenhang ein besonderes Problem darin, *„bei diesen ganzen weichen Themen [...] die Ursache-Wirkungskette glaubhaft hinzukriegen. Also, wenn man sagt, z. B. wenn wir jetzt die Wege besser ausleuchten, verhindern wir Angst vor Gewalt. [...] Oder verhindern wir Vandalismus, verhindern wir Straftaten. Das kann man glauben oder auch nicht. [...] das ist natürlich nicht immer so nachzuweisen. Und [...] deshalb ist es auch oft schwierig, für sowas Geld einzusetzen. Es ist ja nicht so, [...] wie wenn ich [...] Löcher in der Straße [...] zumache, dann fährt man einfach besser drüber und die Straße hält länger [...]. Das ist für jeden nachvollziehbar“* (S2). Auf Nachfrage, ob z. B. Erhebungen über Kriminalitätsfurcht dieses Problem entschärfen könnten, bestätigte S2, dass diese *„sicherlich [...] schon hilfreich“* (S2) seien, dass jedoch letztlich auch das finanzielle Problem überwunden werden muss (s. o.).

Dasselbe Problem sah im Umkehrschluss auch L, der betonte: *„da kommt Kriminalität – ist eine Unterstellung. Ich kann doch nicht jedem Niederlassenden oder jedem Investor unterstellen, in seiner Siedlung kommt Kriminalität vor“* (L). Dieses Problem betrifft also die fehlende klare Beweisbarkeit der Zusammenhänge zwischen bestimmten baulichen Entscheidungen und dem Vorkommen von Kriminalität.

S3 stand dem Organ der Bürgerschaft positiv gegenüber: *„Ich denke, es ist [...] das einzige richtige demokratische Verfahren. Es gibt eine Fachverwaltung, die prüft fachlich unter den verschiedensten Gesichtspunkten, auch das Thema Kriminalität gegebenenfalls, wenn man denn in der Stadt solche Dinge auch mit im Fokus hat, aber entscheiden am Ende muss schon ein demokratisch legitimes Gremium. Und das hat natürlich dann einen Vorschlag der Verwaltung, wie soll das aussehen, [...] das ist vielleicht das Schwierige – da muss sich so ein armer Abgeordneter dann mit so vielen Dingen beschäftigen, hat 1000 verschiedene Themen, hat keine Ahnung von Bauen und von Baurecht und muss dann trotzdem am Ende seinen Finger heben dafür oder dagegen. Natürlich, aber wie will man's anders machen. Und da sag ich auch so ein bisschen schmunzelnd, da muss man vielleicht auch als Politiker ein bisschen Vertrauen vielleicht mal zu der Verwaltung haben. [...] da versuchen wir natürlich, umfassend zu informieren. Stehen wirklich auch für Fragen zur Verfügung und mehr kann man am Ende nicht machen. Aber wir können bei solchen Dingen natürlich dem Gremium der Bürgerschaft die Verantwortung nicht abnehmen.“*

Über den Einfluss der Landesplanung auf Entscheidungen der Stadt berichtete L folgendes: „*Wir haben eine negative Stellungnahme abgegeben. Das wägt die Stadt ab. Theoretisch ist dies nicht Belang der Raumordnung oder zumindest nicht Ziel. Wir haben gesagt, Erhalt der Altstadt und Silhouette, Ausblick und Vermischung und Grün bis in die Stadtmitte. Das wissen alle, das steht auch im Regionalplan, das weiß auch die Stadtplanung, das weiß auch die Stadt und trotzdem haben sie sich von einem Einzelnen [Investor] erpressen lassen*“ (L).

Andererseits sei auch der Fall denkbar, dass eine Stadt äußern würde: „*Wenn ich da so eine isolierte Reichen- oder Armensiedlung plane oder darin investiere, dann führt das zu sozialen Schiefständen in dem Gemeindegefüge. Dann würde das die Stadt äußern und dann wird die Raumplanung sagen: Das ist kein raumordnerischer Belang*“ (L).

5.3.2.8 Vergleichende Interpretation

Alle Gesprächsteilnehmer zeigten Interesse für die aufgeworfenen Fragestellungen und waren gerne bereit zu dem Thema zu reden. Auch wenn alle vier Befragten planerische Berufe ausübten, so waren sie dennoch mit unterschiedlichen Themenbereichen betraut (z. B. Koordinierung, Wohnumfeldgestaltung, Verkehrsplanung, vgl. Kap. 5.3.2.2), sodass Vergleiche ihrer Aussagen keine generellen Schlüsse auf den Beruf des Landes- oder Stadtplaners zulassen. Es ergibt sich jedoch ein umfassender Einblick in das weitgefächerte Tätigkeitsfeld der Landes- bzw. Stadtplanung, der ermöglicht, die Rolle von Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht in gleich mehreren ähnlichen und dennoch verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu untersuchen. Es einte die Befragten die Feststellung, dass niemand der Befragten seit dem Studium über Weiterbildungen, Konferenzen etc. mit dem Thema des Zusammenhangs zwischen Städtebau und Kriminalität in Berührung gekommen war.

Kenntnisse der Befragten

In jeder Stadt gab es Orte, die als mögliche Schwerpunkte von Kriminalität, Kriminalitätsfurcht oder als handlungsbedürftig wahrgenommen wurden. Dies waren einerseits Gebiete, die sich in der dort vorherrschenden Plattenbauarchitektur ähnelten, wie z. B. Schmarl, Lütten Klein, Groß Klein (Rostock), der Große Dreesch (Schwerin) und Schönwalde I/II (Greifswald). Andererseits wurden Orte benannt, die sich durch eine schlechte informelle wie auch formelle Kontrolle auszeichneten und damit klassische Angstorte bildeten, so z. B. eine Untertunnelung sowie der Wall (Greifswald) bei Dunkelheit. Daten über die tatsächliche Kriminalitätsbelastung gibt es nur für erstere, da es an einer so kleinräumlichen Erhebung und Auswertung, indem auch einzelne Tunnel und Wege untersucht werden, fehlt. Bezüglich aller im Jahr 2012 in der jeweiligen Stadt registrierten Delikte machten die Delikte in den benannten Vierteln folgenden

Anteil¹⁰⁴¹ aus: Schmarl (4,2%, darunter jeweils 20,6% Diebstahl unter erschwerenden Umständen [LQC = 1,1] und Vermögens- sowie Fälschungsdelikte [LQC = 0,8]), Lütten Klein (10,1%, darunter ca. 30% Vermögens- und Fälschungsdelikte [LQC = 1,2]), Groß Klein (5,5%, darunter jeweils 18,5% Diebstahl unter erschwerenden Umständen [LQC = 1] und Vermögens- sowie Fälschungsdelikte [LQC = 0,7]),¹⁰⁴² Großer Dreesch (9,3%, darunter 43,9% Vermögens- und Fälschungsdelikte [LQC = 1,5]),¹⁰⁴³ Schönwalde I (15%, darunter 23% Diebstahl unter erschwerenden Umständen [LQC = 0,9]), Schönwalde II (19,4%, darunter 21,5% Diebstahl unter erschwerenden Umständen [LQC = 0,8]).¹⁰⁴⁴ Die von den Befragten benannten Viertel lagen in ihrer tatsächlichen Kriminalitätsbelastung also bis auf eine Ausnahme (Schönwalde II, Greifswald) unter denen der jeweiligen Innenstadtviertel. Die prozentualen Anteile an allen in der Stadt registrierten Delikten waren in Schmarl und Groß Klein sogar wesentlich geringer. Schwerpunkte in den benannten Stadtteilen waren Diebstahlsdelikte unter erschwerenden Umständen und Vermögens- sowie Fälschungsdelikte. Diese spielten jedoch in Bezug auf die Rolle dieser Delikte in der gesamten Stadt überwiegend eine vergleichbare Rolle (LQC-Wert von ca. 1), in einigen Vierteln auch eine untergeordnete Rolle (LQC-Wert von 0,7-0,8) und nur im Viertel Großer Dreesch, Schwerin, eine übergeordnete Rolle (LQC-Wert von 1,5).¹⁰⁴⁵

Auf die Frage nach ersten Assoziationen zum Zusammenhang zwischen Städtebau und Kriminalität hatten alle Befragten Vorstellungen, die sich z. T auch ähnelten. Die Auswahl der benannten Aspekte deutet auf ein Problembewusstsein der Befragten zu dem Thema hin, das Aspekte des Forschungsstands zutreffend wiedergibt. So wurden mit der Bedeutung der Beleuchtung, der Dichte und Anonymität „Klassiker“ der einschlägigen Forschungsthemen benannt. Richtig erkannt und selbstständig in das Gespräch eingebracht wurde von zwei der Befragten, dass eine Diskrepanz zwischen objektiver Kriminalitätslage und ihrer subjektiven Bewertung regelmäßig vorliegt. Dies ist für die Prävention

1041 Eigene Berechnung auf Grundlage der vom *LKA M-V* zur Verfügung gestellten absoluten Zahlen. In Klammern wurde außerdem der Anteil des im Viertel am häufigsten registrierten Delikts an der Gesamtkriminalität im Viertel sowie der dazugehörige LQC-Wert (vgl. *Kap. 4.3.3*) zur Einschätzung der Bedeutung des Delikts in Bezug auf die Gesamtstadt ausgewiesen.

1042 Im Vergleich dazu ereigneten sich in den innerstädtischen Rostocker Stadtteilen Stadtmitte 14,5% und in der Kröpelinertor-Vorstadt 11,7% aller registrierten Delikte, Quelle: *LKA M-V*.

1043 Im Vergleich dazu ereigneten sich in den innerstädtischen Schweriner Stadtteilen Paulsstadt 11,4% und in der Altstadt 12% aller registrierten Delikte, Quelle: *LKA M-V*.

1044 Im Vergleich dazu ereigneten sich in der Greifswalder Innenstadt 16,7% aller registrierten Delikte, Quelle: *LKA M-V*.

1045 Vgl. zur Auswertung des LQC-Werts *Kap. 4.3.3*.

insoweit problematisch, dass auch unberechtigte Kriminalitätsfurcht die Lebensqualität stark einschränken kann, Prävention hiergegen jedoch möglicherweise nichts an der tatsächlichen Kriminalitätslage ändert. Auch das auf die Kriminalitätsfurcht teilweise folgende Meideverhalten wurde im Zusammenhang mit den Wegen zu den Einrichtungen des ÖPNV angesprochen. Dies deutet darauf hin, dass zumindest dieser Befragte auch die subjektiven Befürchtungen durchaus ernst nahm, auch wenn diese keine tatsächliche Bedrohung indizieren. Die Wege wurden auch dahingehend thematisiert, dass die Befragten kurze Wege, klare Wegführungen befürworteten. Außerdem wurde das in der Forschung umstrittene Thema der Videoüberwachung angesprochen. Soziale Aspekte wie die informelle Überwachung, das Image bzw. der Ruf eines Viertels sowie die Durchmischung waren ebenfalls Teil der ersten Assoziationen. Mit dem Thema des Vandalismus, das im weiteren Verlauf des Gesprächs von einem Beteiligten eingebracht wurde, wurde auch auf Aspekte der Unordnung eingegangen. Das Spektrum der ersten Assoziationen ist weit gefächert und deutet auf das Engagement und Interesse der Beteiligten an dem Thema hin. Das Thema war den Befragten nach ersten Berührungen hiermit im Studium auch ohne entsprechende berufliche Weiterbildungen nicht fremd.

Der Eindruck, dass Problembewusstsein bei den Befragten vorlag, verstärkte sich auch in den Gesprächen, in denen die Befragten Probleme der Kriminalprävention im städtebaulichen Bereich ansprachen, die nicht Thema der Fragestellungen oder der Erkenntnisübersicht waren. So wurde z. B. der Verdrängungseffekt benannt, dass einkommenschwache Haushalte nach einer Modernisierung u. U. aufgrund höherer Mieten aus einem Viertel verdrängt werden. Auch die Befürchtung, dass sich Menschen aus eher benachteiligten Vierteln weniger für ihr Viertel interessieren,¹⁰⁴⁶ wurde durch einen der Befragten bestätigt (vgl. Kap. 5.3.2.7). Schließlich warnten auch zwei der Befragten davor, Ängste durch eine größere Aufmerksamkeit auf das Thema womöglich erst zu schüren (vgl. Kap. 5.3.2.3 – *Erste Assoziationen, Viertel mit besonderem Handlungsbedarf*). Diese Schwierigkeit wurde insbesondere der Untersuchung des Angstpotentials der Bürger zugeordnet und betrifft in der Tat das methodische Problem der Verfälschung von Antworten durch eine bestimmte, eine Antworttendenz provozierende Fragestellung.¹⁰⁴⁷

Benannt wurden außerdem Eskalationseffekte (vgl. Kap. 5.3.2.4 – *Einschätzung zu den Erkenntnissen*) derart, dass eine besonders gesicherte Bauweise potentielle Täter gerade herausfordert. Das Vorliegen dieses Phänomens wird vom Forschungsstand bestätigt (vgl. Kap. 4.2.1.3 – *Image*).

Außerdem wurden Studien und eine Theorie angesprochen. Dies betraf z. B. die konkrete Benennung der *Broken-Windows-Theorie* im Zusammenhang mit

1046 K. Müller 2012, S. 30.

1047 Diekmann 2011, S. 446.

dem Thema der Unordnung, den Kieler Fußwegeplan, die Untersuchung zum Gendermainstreaming im Zusammenhang mit der Erkenntnis, dass Angst bei Frauen und Männern unterschiedlich stark ausgeprägt ist (vgl. *Kap. 5.3.2.4 – Einschätzung zu den Erkenntnissen*).

Die Äußerung von L, dass Viertel mit Handlungsbedarf in der Regel solche sind, die nicht organisch gewachsen sind, findet ihre Entsprechung in der geschichtlichen Entwicklung der Großwohnsiedlungen (vgl. *Kap. 5.1.1*). Auch Newman deutete an, dass der Bedarf, schnell viele Menschen unterzubringen, mit etablierten baulichen Traditionen brach.¹⁰⁴⁸ Die Großwohnsiedlungen sind eben hierfür im raschen Anwachsen der Städte gebaut worden. Die Tatsache, dass gerade diese Viertel heute Gegenstand von Städtebauförderungs- und Maßnahmen der Sozialen Stadt sind, spricht für diese Vermutung von L. Tatsächlich von Kriminalität betroffen sind diese in Mecklenburg-Vorpommern jedoch nicht so stark wie ihr Ruf vielleicht vermuten lässt (und wie es im amerikanischen Raum¹⁰⁴⁹ der Fall sein mag). Insofern müsste sich das Augenmerk in kriminalpräventiver Hinsicht mehr auf die Innenstadtviertel richten (s. o.).

Rolle der Erkenntnisse in den Berufen

Die Frage nach der Rolle der Erkenntnisse in den Berufen der Befragten wurde mit der Erkenntnisübersicht unterstützt. Es stellte sich heraus, dass weder Kriminalität noch Kriminalitätsfurcht Einfluss auf städtebauliche oder landesplanerische Entscheidungen haben, ebenfalls kriminalpräventive Anliegen wie die soziale Durchmischung, Aufwertung von Lebens- und Wohnqualität hingegen schon. Als zentrale Motive in der Arbeit der Stadtplanung wurden die Stadt der kurzen Wege¹⁰⁵⁰ und die Brachflächenentwicklung vorrangig zu Neuplanungen „auf der grünen Wiese“ benannt. Quellen dieser Ziele sind die Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEK), der Flächennutzungsplan und das BauGB. Auf Ebene der Landesplanung spielten die o. g. Anliegen mit Ausnahme von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht eine Rolle, jedoch als übergeordnete, von der einzelnen Stadt entferntere Behörde gibt die Landesplanung diese Motivationen nach Angaben von L auf einem sehr unverbindlichen Level vor. Dies ergaben auch die Reaktionen von L auf die vorgeschlagenen Normen (vgl. *Kap. 5.3.2.6*). Ein bestimmtes Kriminalitätsvorkommen in einem Stadtteil hat daher keine Auswirkung auf die Arbeit der Landesplanung, derzeit ebenso we-

1048 Newman 1973, S. 6.

1049 Vgl. z. B. *Kap. 4.2.1.1*.

1050 Dies kommt auch bei Bukow (2012) zum Ausdruck, der darstellte, dass die „verdichtete und funktional gemischte Bauweise“ dazu führt, dass alle Einrichtungen für jedermann erreichbar sind, was gegenüber der in der Vergangenheit häufig praktizierten Funktionstrennung von Wohnen, Arbeiten und Einkaufen vorzuzugswürdig sei, vgl. S. 539.

nig wie auf die der Stadtplanung, wobei dies bei Letzterer denkbar wäre, sollte es sich um ein besonderes Problem handeln. Die Unbestimmtheit, wann ein solches vorliegen soll, ist dem Umstand geschuldet, dass es bisher keinen solchen Fall in der Arbeitspraxis der Stadtplaner gegeben hat. Da die detailliertere Planung des Stadtbilds auf Ebene der Stadtplanung stattfindet, spielen hier auch finanzielle Aspekte wie der Erhalt von Fördermitteln und das Interesse bestimmter Investoren eine größere Rolle. Steuerungsmöglichkeiten wie die begrenzte Ausweisung von neuem Bauland bei noch bestehenden Brachflächen (Landesplanung, vgl. *Kap. 5.3.2.4 zu I.*) oder der Vergabe von Zuschlägen für bestimmte Wohnkonzepte mit z. B. Mietpreisbindung (Stadtplanung, vgl. *Kap. 5.3.2.3 – Impulse und Motive für neue Projekte*) sind denkbar und derzeit ein Thema, z. B. in der Arbeit von S3.

Selbst wenn kriminalpräventive Aspekte in der Arbeit der Stadtplaner zukünftig eine Rolle spielen sollten, so schätzte S2 ein, dass diese nicht zu drastischen baulichen Maßnahmen wie dem Rückbau, sondern eher zu Veränderungen in der Beleuchtung und Funktionsmischung in Vierteln führen würden – Maßnahmen, die auch derzeit, aber unter anderen Zielsetzungen umgesetzt werden.

In dem von S1 berichteten Beispiel der Zusammenarbeit von Stadtplanung und Polizei die Gestaltung von Unterführungen betreffend (vgl. *Kap. 5.3.2.3 – Impulse und Motive für neue Projekte*) kamen sich planerische sowie kriminalpräventive Aspekte jedoch ausnahmsweise sehr nahe, wenngleich hier die Frage der verkehrssicheren Gestaltung im Vordergrund stand. In dieser Zusammenarbeit wurden auch Maßnahmen zur Einführung der Videoüberwachung und damit ein Streitthema der städtebaulichen Kriminalprävention (vgl. *Kap. 4.3.5*) thematisiert. Auch wenn der Forschungsstand zur Videoüberwachung deren großflächige Einführung nicht rechtfertigt, so wird eine Videoüberwachung von z. B. Tunneln als typische Angsträume, deren Vermeidung ein unerlaubtes Passieren von Straßen und Schienen erforderlich machen würde, durchaus begrüßt.¹⁰⁵¹ Die von S1 benannte mögliche Installation von Kameras in Unterführungen (vgl. *Kap. 5.3.2.3 – Impulse und Motive für neue Projekte*) ist daher als ein zumindest auch kriminalpräventives Projekt seiner Arbeit hervorzuheben.

Von den Vorschlägen aus der Erkenntnisübersicht erkannten die Befragten der Stadtplanung viele Aspekte wieder, die in ihrem Beruf eine Rolle spielen (vgl. *Kap. 5.3.2.4*). Da diese Aspekte alle mit Kriminalprävention im Städtebau zu tun haben, wenngleich vielleicht in erster Linie andere Ziele verfolgt werden, kann festgehalten werden, dass auch in der Stadtplanung präventive Elemente umgesetzt werden, wenn auch aus anderen Motiven als der Kriminalprävention. Die u. U. bestehenden positiven Begleiteffekte sind wie auch die tatsächlichen Zusammenhänge zwischen einer bestimmten Bauart und Kriminalität nur schwer zu belegen. Auf Letzteres wiesen auch die Befragten im Kontext der

1051 Müller 2002, S. 46.

Überzeugung der Bürgerschaft, etwa die Finanzierung einer kriminalpräventiven Bauweise zu beschließen (vgl. *Kap. 5.3.2.7*), hin.

Auf einige Aspekte der Erkenntnisübersicht hatten die Befragten auch ausdrücklich keinen Einfluss. Auf der Ebene der Landesplanung betraf dies z. B. die zur Bekämpfung konzentrierter Armut und sozialer Ausgrenzung vorgeschlagenen Aspekte (vgl. *Kap. 5.3.2.4 zu IV.*), da es insofern bei den in ihrer Wirkung unverbindlichen Vorgaben des ROG und LPIG bleibe. Auf der Ebene der Stadtplaner kann z. B. durch die Bauleitplanung nicht geregelt werden, in welche Richtung bestimmte Räume in den Gebäuden ausgerichtet werden. Die Verzahnung von baulichen und sozialen Aspekten findet außerdem nur im begrenzten Rahmen des § 171e BauGB statt, ist daher etwas Besonderes, aber auch eine Ausnahme. So sind auch die Mehrgenerationenhäuser aus Sicht der Stadtplaner wünschenswert, aber sie können z. B. den Wohnungsgesellschaften nicht vorgeschrieben werden.

Ob Viertel entsprechend der o. g. Ziele Defizite aufweisen, wird durch Befragungen und Bewertungen ermittelt. Die zu bewertenden Aspekte enthalten eher keinen Hinweis auf Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht, erfragen aber soziale (Arbeitslosigkeit, ALG-II-Bezug, Leerstand) wie auch bauliche Faktoren (Zustand des Wohnumfelds, Zustand der Infrastruktur, Lage im Stadtgebiet), die kriminalpräventiv relevant sind und Merkmale benachteiligter Viertel sein können (vgl. *Kap. 5.3.2.3 – Viertel mit besonderem Handlungsbedarf*). Zwar wäre es denkbar, die Frage nach Kriminalität in diesen Prozess aufzunehmen, jedoch kristallisierten sich bei einigen Befragten berechtigte Zweifel heraus, ob hierdurch nicht erst Ängste geschürt und Stigmatisierungen einiger Viertel ausgelöst würden und ob ein solches Vorgehen daher nicht kontraproduktiv wäre.

Der Eindruck, Kriminalität und Kriminalitätsfurcht spielten keine ausdrückliche Rolle, bestätigte sich auch bei dem Gespräch über die vorgeschlagenen Normen, die nach Ansicht der Verfasserin eine Beschäftigung mit dem Thema am ehesten ermöglichten. Da keine der Normen, den Arbeitsmitteln der Befragten, von den Anwendern eine solche ausdrücklich verlangt, ist es schwierig, einen Anknüpfungspunkt für eine verstärkte Berücksichtigung des Themas herzustellen. So waren die Befragten an dem Thema interessiert, jedoch vor dem Normhintergrund nicht dazu angehalten, es in ihre Arbeit zu integrieren. So stellten auch die vorgeschlagenen Normen in der Praxis keine Grundlage für die Beschäftigung mit Kriminalität dar, denkbar wäre aber eine Einbeziehung in die Untersuchungen nach §§ 138, 141 BauGB und eine ausdrückliche Nennung in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Die einzige Norm, die tatsächlich eine Verbindung von Städtebau und Kriminalität konstituiert, ist die ENV 14383, die sich jedoch zum Zeitpunkt des Gesprächs noch im Entstehungsprozess befand und den Befragten nicht bekannt war.

Andere Akteure, mit denen die Befragten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (förmliche Beteiligungsverfahren, z. B. Beteiligung der Träger öffentlicher Be-

lange i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB) oder anderer Initiativen (Arbeitsgruppen, Workshops) z. T. gut vernetzt waren, brachten keine Impulse für die Berücksichtigung von Kriminalprävention im Städtebau mit sich (vgl. *Kap. 5.3.2.5*). Einen gewissen Austausch gebe es diesbezüglich aber mit dem Präventionsrat über Kollegen des befragten Stadtplaners. Das Thema war in der Vergangenheit im Übrigen auch kein Gegenstand von Treffen und Konferenzen, an denen die Befragten beteiligt waren. Auch dies spricht gegen eine ausdrückliche Bedeutung des Themas im Arbeitsalltag der Befragten. Entsprechende Foren wie z. B. die regelmäßigen Treffen der Planungsamtsleiter stehen aber bereit und könnten sich in Zukunft durchaus auch mit dem Thema beschäftigen. Die wenngleich nur eingeschränkten Kontakte der Stadtplaner zum Ordnungsamt sind zudem geeignet, zur Beseitigung von Unordnung (s. Erkenntnisübersicht im *Anhang – C*) beizutragen und damit auch kriminalpräventive Wirkung zu entfalten. Die Befragten hatten außerdem Kenntnisse von positiven Beispielen aus anderen Ländern und Städten, die ihnen im Gesprächsverlauf einfielen. Dies beweist das Interesse der Befragten an dem Thema und ihr Augenmerk über den Tellerrand ihrer eigenen Tätigkeit hinaus, wenngleich nur eine eingeschränkte Kooperation mit anderen Bundesländern oder Ländern erfolgte.

Auf Ebene der Landesplanung wurde wiederum deutlich, dass diese von der konkreten Gestaltung der Städte entfernter ist. So war der Kontakt etwa zu Architekten, Ämtern der Stadtverwaltung, Polizei und Bürgern wesentlich eingeschränkter als in der Stadtplanung, was sich aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen zwangsläufig ergibt. Dafür war aber der länderübergreifende Kontakt eher auf Ebene der Landesplanung in Form der deutsch-polnischen Zusammenarbeit gegeben (vgl. *Kap. 5.3.2.5*).

Verbesserungen wurden z. B. bezüglich des Kontakts mit der Polizei gewünscht (S2). In der Tat würde dies einen Austausch mit den Experten für stadtspezifische Kriminalitätsfragen ermöglichen. S2 wies aber auch darauf hin, dass es an einer Erhebung von Kriminalität bezogen auf einzelne Orte wie Haltestellen etc. fehle, dass diese aber erforderlich wäre, um wirklich eine stadtplanerische Reaktion auf ein bestimmtes Kriminalitätsvorkommen auszulösen. Insofern würde eine verbesserte Zusammenarbeit mit der Polizei aber auch bedeuten, Kenntnis aus dem u. U. nicht dokumentierten Erfahrungswissen der Polizei zu erlangen oder entsprechende Erhebungen veranlassen zu können.

Schließlich gibt es Evaluationen und Befragungen (z. B. der Bewohner) in der Arbeit der Stadtplaner, die unterschiedliche Ziele verfolgen, bisher aber noch keine Aspekte von Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht erfragten.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass weder die aktuelle objektive wie subjektive Kriminalitätslage noch die geltenden Normen den Befragten Anlass geben, Kriminalität und Kriminalitätsfurcht in ihre Arbeit einzubeziehen. Da aber andere Ziele, die ebenfalls kriminalpräventive Auswirkungen haben können, im planerischen Prozess umgesetzt werden, ist die Kriminalprävention auch kein gänzlich fremdes Thema, spielt jedoch nur über diese anderen Ziele

(Durchmischung, Aufwertung) eine indirekte, untergeordnete, weitgehend unbewusste Rolle. Bei der Verwirklichung dieser anderen Ziele wird nicht explizit an Kriminalprävention gedacht, aber indirekt mehr oder weniger dafür getan. So drückte es S3 folgendermaßen aus: „*Ich denke, unabhängig von diesen Punkten unter der Überschrift „Städtebau und Kriminalität“ haben wir sie ja doch irgendwo unterschwellig im Kopf, weil, ich sage mal, guter kluger Städtebau einfach solche Dinge auch so ordnet, ohne dass man dabei an Kriminalitätsvermeidung denkt.*“

Umsetzungsbereitschaft und Umsetzungshindernisse

Bei der Einführung von Strategien, Kriminalprävention durch Städtebau zu betreiben, können verschiedene Probleme entstehen, die *Crowe* und *Fennelly* für die Einführung des *CPTED* beschrieben haben: unzureichende Untersuchung des Problems, das die Einführung einer Strategie erforderlich macht, organisatorische und die Qualifikation des Personals betreffende Schwierigkeiten, eine vorschnelle Übernahme von Strategien, die nicht auf das spezifische Problem zugeschnitten sind. Die Einführung der Strategie erfordere daher eine genaue Analyse, welche Kapazitäten und Strukturen sowie Stärken und Schwächen schon vorhanden sind. Dies sei auch Voraussetzung, um Unterstützung, auch finanzieller Art hierfür zu erhalten. Ferner müsse die neue Methode bei und nach der Einführung evaluiert und ggf. verbessert werden.¹⁰⁵²

Als weitere Schwierigkeit benannte *Gardiner* die Tatsache, dass jedes Viertel, jede Nachbarschaft anders sei und es kein Modell der Kriminalprävention geben könne, das für alle gleichermaßen gelte.¹⁰⁵³

Wie dargestellt, zeigte die Untersuchung, dass viele der in der Erkenntnisübersicht vorgeschlagenen Maßnahmen bereits in der Praxis umgesetzt oder bedacht werden. Die Befragten deuteten an, dass eine darüber hinaus gehende Einbeziehung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht denkbar wäre, sofern das Problem dringlicher würde. Sie hegten allerdings Zweifel, ob hierfür eine gesetzliche Normierung sinnvoll und wünschenswert wäre. Sofern benötigt, sahen die Befragten also Reformpotentiale, sahen hierfür aber (noch) keine Notwendigkeit. Insofern sprach sich keiner der Befragten ausdrücklich für, einige sogar ausdrücklich gegen die Einführung einer gesetzlichen Regelung aus, die zur Berücksichtigung von Kriminalprävention im Städtebau verpflichtet. Hiergegen wendeten die Befragten die nicht nachweisbare kausale Wirkung von städtebaulichen Maßnahmen auf Kriminalität sowie die negative Semantik ein, die darauf hindeutet, es liege ein ernsthaftes Kriminalitätsproblem vor, das sogar

1052 *Crowe/Fennelly* 2013, S. 186 f.; vgl. auch die Anweisungen für Stadtplaner für einen solchen Implementationsprozess bei *Gardiner* 1978, S. 42 ff.

1053 *Gardiner* 1978, S. 16, 32.

eine Aufnahme ins Gesetz erforderlich macht.¹⁰⁵⁴ Dies bestätigte auch *Gardiner*, der davor warnte, durch eine rein abwehrende Sicherungsarchitektur die Isolation und Kriminalitätsfurcht der Bewohner zu verstärken.¹⁰⁵⁵ Zum Problem des streitbaren Nachweises der Kausalität gehören auch die fehlenden kleinräumlichen Untersuchungen, in welchen Straßen bzw. an welchen Plätzen welche Delikte gehäuft vorkommen und eine städtebauliche Reaktion erforderlich machen.

Auf die Schwierigkeit, planerisch auf menschliches Verhalten einzuwirken, wies L hin (vgl. *Kap. 5.3.2.4 zu III.*). Dieses Problem ist auch Ausdruck der Zweifel an der Kausalität bestimmter städtebaulicher Maßnahmen in Bezug auf ein verändertes Verhalten.¹⁰⁵⁶ *Gardiner* äußerte hierzu, dass es zwar nicht in der Macht der Stadtplaner stehe, ein bestimmtes menschliches Gefühl wie das der Territorialität zu erzeugen, dass sie aber die baulichen Voraussetzungen dafür schaffen können, ein solches Gefühl aufkommen zu lassen.¹⁰⁵⁷

S2 erwog allerdings zum Zeitpunkt des Gesprächs konkrete Änderungen in seine Arbeit einzuführen, wie z. B. die Aufnahme einer Frage zu Kriminalität und Kriminalitätsfurcht in die regelmäßige Bewohnerbefragung sowie die Einbeziehung der Polizei in den Lenkungsprozess, um die Zusammenarbeit mit dieser kontinuierlicher zu gestalten (vgl. *Kap. 5.3.2.4 zu VI., 5.3.2.5.*)¹⁰⁵⁸ Dies könnten erste Schritte zu einer verstärkten Wahrnehmung der Bedeutung dieses Themas sein. Auch *Gardiner* betonte, dass die Polizei unbedingt in den Planungsprozess gehöre, da ihre Einbeziehung nach Fertigstellung der Gebäude zu spät komme.¹⁰⁵⁹ Als Träger öffentlicher Belange ist sie diesem derzeit auch nicht fremd.

Es spielt bei allen Entscheidungen immer das Argument der Wirtschaftlichkeit eine Rolle. Bei fehlendem Nachweis, dass eine bestimmte Gestaltung kriminalpräventive Wirkung entfaltet, können Entscheidungsgremien in der Regel nicht von der Wirtschaftlichkeit einer solchen Maßnahme überzeugt werden. Diese Schwierigkeit verbunden mit den begrenzten finanziellen Mitteln ist ein erhebliches Hindernis bei der Frage der Einführung von kriminalpräventiven Elementen in den planerischen Arbeitsprozess (vgl. *Kap. 5.3.2.7 – Entscheidungsgremien*). Dennoch wurde gerade das Entscheidungsgremium der Bürgerschaft für unentbehrlich erachtet.

1054 Vgl. zum selben Argument bzgl. der Einführung der Videoüberwachung *Müller* 2002, S. 44.

1055 *Gardiner* 1978, S. 14.

1056 Vgl. auch *Feltes* 1993, S. 352.

1057 *Gardiner* 1978, S. 31.

1058 Anlass hierfür war keine entsprechende Kriminalitätssituation, sondern ein zuvor geführtes Interview mit einem Polizisten.

1059 *Gardiner* 1978, S. 4.

Hiermit wurde insbesondere das Problem der Finanzierung angesprochen, welches vor dem Hintergrund der schweren Nachweisbarkeit der Kausalität zwischen städtebaulichen Maßnahmen und einem bestimmten menschlichen Verhalten ein großes ist. In diesem Zusammenhang deutete *Gardiner* aber an, dass das Geld für Kriminalprävention im Vergleich zu den entstehenden hohen Kosten der Kriminalität gut investiert sei und die Kosten außerdem von mehreren Akteuren getragen würden, die bestenfalls zahlreich zusammenarbeiten und sich z. B. die Kosten der Evaluationen teilen könnten.¹⁰⁶⁰

Plädiert wurde außerdem für eine vermehrte Aufklärung und Bewusstseinsbildung über den Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität, da auch die fehlende Motivation einiger Akteure, vor allem aber die der Bürger als Hindernis gesehen wurde. Wichtig wie problematisch war dabei das Wecken von Interesse für die eigene Stadt, ohne unberechtigte Ängste vor Kriminalität zu schüren. Vor dem Hintergrund der mehrfachen Nennungen dieser Problematik, kann dies als zentrales Anliegen aus den Gesprächen mit den Befragten herauskristallisiert werden. Zu einer vermehrten Bewusstseinsbildung beitragen könnte die Fertigstellung der ENV 14383 und ihre Integrierung in den städtebaulichen Entscheidungsprozess.

Letztlich wurde auch darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern, das unter Abwanderung leidet, keine neuen Städte gebaut werden. Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als dass das Bauen einen langanhaltenden Zustand schafft, dessen Auswirkungen es im Vorfeld zu bedenken gilt. Stellt sich z. B. heraus, dass kriminalitätsfördernd gebaut wurde, so kann nachträglich nur noch umgestaltend eingegriffen oder in letzter Konsequenz abgerissen werden.¹⁰⁶¹ In Mecklenburg-Vorpommern kommt die „*hohe Kunst, eine Stadt zu planen*“ (L) kaum zum Einsatz, hier geht es vorwiegend um Umgestaltung. Auch hiermit kann kriminalpräventiv gearbeitet werden, jedoch mit weniger Spielraum als bei einer Neuplanung.

Abschließende Beantwortung der leitenden Forschungsfragen und Hypothesen

Abschließend können die leitenden Forschungsfragen (vgl. *Kap. 5.2.1*) wie folgt beantwortet werden: Bei den Trägern baulicher Entscheidungen in Mecklenburg-Vorpommern liegen Kenntnisse über den Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität vor, die jedoch im Wesentlichen nicht zu einer Bedeutung der Kriminalprävention im Städtebau führen. Kriminalität und Kriminalitätsfurcht spielen im landesplanerischen wie auch im städtebaulichen Entscheidungspro-

1060 *Gardiner* 1978, S. 57 ff.

1061 Vgl. § 171a Abs. 3 S. 2 Nr. 5 BauGB und *Spannowsky/Uechtritz-Mitschang* 2014, § 171a Rn. 20.

zess keine nennenswerte Rolle. Über andere in der Erkenntnisübersicht gesammelte Aspekte kann jedoch auch kriminalpräventive Arbeit geleistet werden, ohne dass diese dabei im Fokus steht. Viele dieser Aspekte sollten nach Ansicht einiger Befragten im Rahmen einer „guten Stadtplanung“ eine Rolle spielen, ohne dass dabei Kriminalitätsbekämpfung angestrebt wird. Zwar besteht im Rahmen förmlicher Beteiligungsverfahren und freiwilliger Aktionen ein Netz institutionen- und fachübergreifender Kooperation zwischen den Akteuren des Städtebaus und auch einigen, die mit Kriminalität und Kriminalprävention zu tun haben, jedoch führte dies bisher nicht dazu, die Kriminalprävention ausdrücklich in die planerische Arbeit zu integrieren.

Die Forschungshypothesen können überwiegend als bestätigt angesehen werden. So ist es deutlich geworden, dass Kenntnisse bzw. Vorstellungen bzgl. präventiver Möglichkeiten vorliegen, die sich aus dem Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität ergeben. Diese entsprachen auch dem derzeitigen Forschungsstand. Es wurde bestätigt, dass diese Kenntnisse im Rahmen der Ausbildung, praktischen Berufserfahrung und der eigenen Wahrnehmung erlangt wurden. Sie bezeugen ebenso ein Interesse der Befragten an dem Thema, das auch durch den Eindruck aus den Gesprächen bestätigt wurde.

Nach Vorlage der Erkenntnisübersicht erkannten die Befragten noch weitere bekannte Aspekte wieder, die in ihren Berufen eine Rolle spielten. Erwartungsgemäß, weil es sich um konkrete Gestaltungsvorschläge handelte, waren dies mehr die Stadtplanung als die Landesplanung betreffende Aspekte. Letztlich stellte sich heraus, dass aus jedem Themenblock der Erkenntnisübersicht einige Aspekte eine Rolle in der Arbeit der Stadtplaner spielten, kein Themenblock war ihnen gänzlich fremd. Insofern kam den vorgelegten Erkenntnissen eine größere Rolle in Entscheidungs- und Abwägungsprozessen zu, als vermutet (vgl. Hypothese Nr. 5 f. in *Kap. 5.2.1*). Tragend in diesen Prozessen sind aber auch finanzielle Aspekte sowie Interessen von Investoren und Wohnungsgesellschaften.

Die Motive der Steigerung der Attraktivität eines Viertels und Aufwertung der Lebensqualität der Bewohner erwiesen sich als zentrale Ziele der Arbeit der Stadtplaner.

Die Zusammenarbeit mit Akteuren verschiedener Institutionen ergab erwartungswidrig (Hypothese Nr. 7 in *Kap. 5.2.1*) kein breiteres Blickfeld für die Berücksichtigung kriminalpräventiver Erkenntnisse im Städtebau. Es wurde festgestellt, dass es ein Netz aus teilweise förmlicher, teilweise freiwilliger Kooperation verschiedener Institutionen gibt, dass Kriminalität in diesem Rahmen aber keine nennenswerte Rolle spielt. Zwar gab es Verbesserungswünsche z. B. in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Polizei, jedoch schien nicht dies der Grund für die fehlende Bedeutung von Kriminalprävention im Städtebau zu sein, als vielmehr die fehlende Bedeutung der Kriminalität. Weder sie noch Kriminalitätsfurcht wurden als so bedeutsam empfunden, dass hier im Rahmen der Stadtplanung oder gar Landesplanung eingegriffen werden müsste.

Die Befragten waren gerne bereit, über die vorgelegten Erkenntnisse zu reflektieren und brachten dem Thema z. T. großes Interesse entgegen. Einer der Befragten erwog bereits Veränderungen in seinem Arbeitsbereich, die darauf abzielten, die Relevanz von Kriminalität in der Wahrnehmung der Bürger sowie der Polizei zu untersuchen. Ein anderer Befragter teilte mit, dass er vermute, das Thema des Zusammenhangs zwischen Städtebau und Kriminalität werde in Zukunft stärkere Bedeutung erlangen (vgl. L in *Kap. 5.3.2.5 – Auf Ebene der Landesplanung*). Insofern kann entgegen der Hypothese Nr. 9 (vgl. *Kap. 5.2.1*) nicht davon ausgegangen werden, dass Kriminalprävention auch in Zukunft keine Rolle im Tätigkeitsfeld der Befragten spielen werde.

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen regeln Anlass und Anforderungen an bauliche Entscheidungen. Aus ihnen ergibt sich auch aus Sicht der Befragten keine Veranlassung, Kriminalprävention im Städtebau (mehr) Aufmerksamkeit zu schenken (Hypothese Nr. 10 in *Kap. 5.2.1*).

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Zielsetzung der Arbeit war die Sammlung und Darstellung des umfangreichen, weitgefächerten Forschungsstands zum Zusammenhang von Städtebau und Kriminalität. Kriminalitätshemmende oder -fördernde Merkmale im städtischen Raum werden in einer enormen Vielfalt von Methoden und Ansätzen in baulicher wie in sozialer Hinsicht untersucht. Die vorliegende Arbeit zielte auf die Kategorisierung der Erkenntnisse ab, um ein aktuelles Bild der weltweiten Forschung wiederzugeben, das auch die historischen Wurzeln des Themas nicht aus den Augen verliert. In einem weiteren Schritt ging es um die Untersuchung der Fragen, ob bei den Trägern baulicher Entscheidungen, namentlich Vertretern der Landes- und Stadtplanung, Kenntnisse über diesen Zusammenhang vorliegen sowie ob und wie diese kriminalpräventiven Erkenntnisse in den Arbeitsalltag dieser Akteure integriert werden. Schließlich wurde auch der Frage nachgegangen, inwiefern Kriminalprävention in der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren in der Arbeit der Befragten ein Thema ist. Die Untersuchung wurde mithilfe von Interviews mit einigen ausgewählten Landes- und Stadtplanern durchgeführt und liefert einen Einblick in die Rolle der o. g. Erkenntnisse in der städtebaulichen Praxis.

In sachlicher Hinsicht ging es überwiegend um die Delikte und die Kriminalitätsfurcht im öffentlichen, städtischen Raum. Gegenstand vieler Theorien und Studien über kriminalitätsabwehrende Architektur waren daneben auch Angriffe auf den persönlichen Wohnbereich, wie Einbruchsdelikte. Als relevante Bauweisen gerade in Bezug auf Kriminalitätsfurcht stellten sich immer wieder die Großwohn- und Plattenbausiedlungen sowie bestimmte Angsträume heraus. Den örtlichen Rahmen stellte das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern dar. Das Thema ist außerdem in die Wissenschaft der Kriminalgeografie einzuordnen sowie in die besonderen kriminalpräventiven Bereiche der kommunalen, situativen und technischen Prävention. Betroffen ist außerdem die Kriminalprävention auf sozialräumlicher Ebene. Die zentralen kriminalgeografischen Erkenntnisse, dass es ein Stadt-Land-Gefälle der Kriminalität zulasten der Städte und zudem regelmäßig eine nur geringe Tätermobilität gibt, begrenzen den örtlichen Rahmen zudem auf die Städte Mecklenburg-Vorpommerns (vgl. *Kap. 1* und *3*).

Kriminalität im Städtebaurecht

Die Untersuchung des rechtlichen Hintergrunds (vgl. *Kap. 2*) zeigte, dass Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht im Städtebaurecht derzeit keine Rolle spielen. Auf europarechtlicher Ebene bezeugen die Arbeiten an der ENV 14383 ein Interesse an der Integration entsprechender Kenntnisse in die Arbeit der Stadtplanung. Diese Norm befindet sich aber erst im Stadium der Erarbeitung. Zudem ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass sie eine verbindliche Neuregelung des deutschen Städtebaurechts nach sich zieht. Vielmehr werden ihre Teile voraussicht-

lich nur in DIN-Normen umgesetzt. Diese Rechtslage verpflichtet die Landes- und Stadtplaner derzeit also nicht zu einer Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Kriminalitätslage. Dennoch treten an mehreren Stellen soziale Aspekte in Erscheinung, die gerade im BauGB eine besondere Stellung einnehmen und die befragten Akteure dazu anhalten, sie in ihren Entscheidungen zu thematisieren. Sie spielen in der Kriminalprävention eine erhebliche Rolle und bezeugen, dass die Befragten nicht nur mit baulichen Aspekten zu tun haben, wenngleich diese wie in Normen über Gestaltung und nachträglicher Umgestaltung ersichtlich einen großen Stellenwert einnehmen. Für die Zielsetzung der Arbeit waren außerdem Normen über die Mitwirkung und Beteiligung anderer Akteure von Bedeutung.

Kriminalstatistische Fehlschlüsse und Paradoxe

Untersucht wurde ferner der kriminologische wie auch kriminalstatistische Hintergrund des Themas (vgl. Kap. 3). Zentrale Erkenntnis in diesem Rahmen ist der fehlende Zusammenhang zwischen objektiver Kriminalitätslage und subjektiver Kriminalitätsfurcht, wenngleich sich die Reihenfolge der objektiven Relevanz der Delikte auch in entsprechenden subjektiven Einschätzungen widerspiegelte. Weitere Analysen zeigten aber einen Zusammenhang der Tatgelegenheiten fördernden Baustruktur der Innenstädte mit einer hohen Kriminalitätsbelastung sowie der Furcht fördernden Bauweise der Großwohnsiedlungen und einer dort stark ausgeprägten Kriminalitätsfurcht. Die Bedeutung der Baustruktur wurde zudem durch die Existenz von Angsträumen bestätigt, die eine ähnlich ungünstige, dunkle, nicht einsehbare Gestaltung aufwiesen.

Dass jedoch für die Groß- und Plattenbausiedlungen überwiegend keine überdurchschnittliche Kriminalitätsbelastung festgestellt werden konnte, wirft auch ein besonderes Licht auf das unberechtigte Stigma, mit dem diese Viertel häufig belegt sind. Das voreilige Urteil, dass die Menschen hierin z. B. kriminell seien, erwies sich als ökologischer Fehlschluss (vgl. z. B. Kap. 4.5.1). Letztlich konnte der Hinweis von *Jasch* und *Hefendehl*, dass die kriminogene Wirkung der Großwohnsiedlungen nie bewiesen worden sei,¹⁰⁶² bestätigt werden.

Auch die an Angstorten zu erwartende Kriminalität hält sich nach dem sog. Dichteparadox (vgl. Kap. 4.3.1) in Grenzen.

Dass Kriminalitätsfurcht nur schwer greifbar ist, zeigen zum einen Belege dafür, dass sie auch in gut funktionierenden Nachbarschaften stark ausgeprägt sein kann (vgl. Kap. 4.1.3.2). Zum anderen beschreibt das sog. Kriminalitätsfurcht-Paradox eine Furcht gerade der Menschen, die von dem Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, in geringerem Maß betroffen sind. Dass auch gegen unbegründete Furcht etwas unternommen werden muss, belegen die Lebensqualität einschränkende Verhaltensweisen wie das Meideverhalten.

1062 *Jasch/Hefendehl* 2001, S. 67.

Erkenntnisse und deren Umsetzung in der Praxis

In der Darstellung des Forschungsstands (vgl. Kap. 4), der in die Kategorien der Vermeidung von Unordnung, Errichtung von Schutzräumen, Reduzierung von Tatgelegenheiten, der Berücksichtigung des sozialen Hintergrunds benachteiligter Viertel, der Stärkung von Nachbarschaften sowie der Zusammenarbeit verschiedener Akteure geordnet wurde, ist insbesondere ersichtlich geworden, dass es zwar nicht den einen monokausalen Zusammenhang zwischen der städtebaulichen Gestaltung einer Stadt oder bestimmter Viertel und der dort anzutreffenden Kriminalitätsbelastung gibt, dass also im Umkehrschluss auch eine präventiv bestmöglich konzipierte Bauweise Kriminalität nicht restlos ausschließen kann. Jedoch wurden ebenfalls zahlreiche bauliche wie soziale Maßnahmen identifiziert, die gerade in ihrem Zusammenspiel erhebliche präventive Erfolge versprechen, indem sie einerseits z. B. Tatgelegenheiten architektonisch erschweren, andererseits die Lebensqualität in den Vierteln verbessern können. Letzterer Aspekt zeigt, dass mit einigen Maßnahmen auch „nur“ die Kriminalitätsfurcht, weniger die tatsächliche Kriminalität, vermindert oder gar beseitigt werden kann – dies sollte jedoch nicht als ein minderwertiger, bescheidener Erfolg angesehen werden. Denn es gilt: Je wohler und zugehöriger sich die Bewohner in und zu ihrem Viertel fühlen, desto eher etablieren sich in diesem stabile Strukturen eines Miteinanders, die im ersten Schritt die Lebensqualität und das Sicherheitsgefühl stärken, aber anschließend auch dazu geeignet sind, das Verantwortungsbewusstsein der Bewohner für ihre Wohnumgebung zu fördern und Engagement zu entwickeln. Wo sich derartige Perspektiven für die Bewohner ergeben, schmälern sich möglicherweise auch die Voraussetzungen für teilweise kriminelle Folgen aus einem der Anonymität geschuldeten Hilflosigkeitsgefühl. Ein Zusammenspiel wohl bedachter und aufeinander abgestimmter Maßnahmen kann daher Erfolge sowohl im Bereich der Bekämpfung der Kriminalitätsfurcht als auch in der Reduzierung tatsächlicher Kriminalitätsbelastung herbeiführen.

Die Erkenntnisse des umfangreichen Forschungsstands ergaben sich dabei aus traditionellen Ansätzen wie denen der *Chicago School* (vgl. Kap. 4.4.1), des *Defensible-Space-Konzepts* (vgl. Kap. 4.2.1) und der *Broken-Windows-Theorie* (vgl. Kap. 4.1.1), aber auch aus neueren Modellen wie denen des *CPTED* und dessen Fortentwicklungen des „*Second Generation CPTED*“ und *SCP* (vgl. Kap. 4.2.2). Dabei konnten Ansätze identifiziert werden, die sich über längere Sicht etabliert haben und heute als stabile Konzepte angesehen werden können. Dies trifft z. B. auf den *CPTED-Ansatz* zu, dessen Umsetzung sogar vom Rat der Europäischen Union nahegelegt wurde (vgl. Kap. 4.2.2.3). Auf lokaler Ebene haben sich auch die Projekte des Programms der Sozialen Stadt (vgl. Kap. 5.1.2) als Potential für die Aufwertung von Stadtteilen bewährt. Auf der anderen Seite ist der Forschungsstand von Aufsehen erregenden Ansätzen, die für radikale Vorgehensweisen plädieren, geprägt, was z. B. bei der *Zero-Tole-*

rance-Strategie (vgl. Kap. 4.1.4.1) sichtbar wurde. Ebenso können Modelle, die eine „fortress mentality“ ausstrahlen, wie das der *Gated Communities* (vgl. Kap. 4.5.4) hierzu gezählt werden, da auch sie den rigorosen Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen verfolgen. Der Forschungsstand wurde auch dahingehend aufgearbeitet, dass Einschätzungen zu rechtlichen Problemen bezüglich der Umsetzung der Ansätze im Untersuchungsgebiet vorgenommen wurden.

In dem Zusammenspiel von baulichen und sozialen Merkmalen sind die Arbeitsbereiche vieler Akteure betroffen, von denen die Landes- und Stadtplanungen planende und das Land bzw. die Städte gestaltende Entscheidungsträger sind. Die Etablierung von regelmäßigen Kooperationen zum Thema der Kriminalprävention zwischen letzteren und den anderen vorgestellten Akteuren wäre eine gewinnbringende Vereinigung von Fachwissen und Erfahrungen vor Ort. Der fehlende monokausale Zusammenhang führt jedoch zu dem Problem, dass Forderungen nach einem konkreten kriminalpräventiven Vorgehen nicht eindeutig mit dessen Wirksamkeit belegt werden können. Selbst wenn Erfolge bezüglich der Kriminalitätsfurcht bei den Bewohnern einer Stadt erfragt werden können, so geben sie keinen Hinweis auf eine Wirkung bezüglich der objektiven Kriminalitätslage. Ob eine bestimmte Architektur sich auf ein bestimmtes Delikt hemmend auswirkt, mag derart kleinräumlich gerade noch messbar sein. Ob sich jedoch eine bestimmte Viertel- oder gar Stadtgestaltung kriminalitätshemmend auswirkt, ist schwer feststellbar. Plädiert wird zudem immer für ein Bündel aus baulichen und sozialen Maßnahmen, das wiederum bezüglich der Wirkung seiner Einzelelemente nur schwer untersucht werden kann. Vor diesem Hintergrund der fehlenden Kausalität der Wirkung einer Bauweise auf ein Verhalten sahen auch die vier Befragten eine Integration der Erkenntnisse des Forschungsstands in ihre Arbeit als problematisch an. Umso wichtiger war aber die Erfragung eines Status quo der Rolle dieser Erkenntnisse und der Bereitschaft zu ihrer Umsetzung (vgl. Kap. 5).

Die Befragten konnten aufgrund ihrer verschiedenen Tätigkeitsbereiche in der Landesplanung sowie in der Stadtplanung jeweils in Form der Verkehrsplanung, Wohnumfeldgestaltung und koordinierenden Funktion einen weitgefächerten Einblick vermitteln. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche, mit denen die Befragten betraut waren, konnten aus den Ergebnissen keine allgemein für alle Landes- oder Stadtplaner gültigen Thesen abgeleitet werden, dennoch ergab sich ein ähnliches Bild insbesondere aus den Antworten der drei Befragten der Stadtplanung.

Übereinstimmend ergaben die vier leitfadengestützten Interviews (vgl. Kap. 5.2.2, *Anhang – A. f.*), dass die Befragten zwar im Studium, nicht aber im Beruf mit dem Zusammenhang zwischen Städtebau und Kriminalität in direkte Berührung gekommen waren. Als möglicherweise problematische Gebiete kristallisierten sich die Groß- und Plattenbausiedlungen sowie typische Angstorte heraus. Erstere stellten sich nicht als die am meisten mit Kriminalität belasteten Gebiete heraus. Dies waren regelmäßig die Tatgelegenheiten bietenden Innen-

stadtviertel, die wiederum bei der Frage nach problematischen Vierteln keine Nennung fanden. Die Bewertung der Kriminalitätsbelastung von Angstorten war mangels entsprechender Erhebungen nicht möglich.

Anhand der ersten Assoziationen der Befragten und der spontan in das Gespräch eingebrachten Beispiele aus dem Forschungsstand, der ihnen erst später und überblicksartig in Form der Erkenntnisübersicht (vgl. *Anhang – C.*) vorgelegt wurde, war erkennbar, dass die Befragten Vorstellungen wie auch Kenntnisse zu dem Thema hatten. Dabei wurden „Klassiker“ des Forschungsstands wie das Thema der Beleuchtung und der Anonymität in Wohnvierteln assoziiert, aber auch speziellere Aspekte wie der fehlende Zusammenhang zwischen objektiver und subjektiver Kriminalitätsbelastung, geschlechterspezifische Unterschiede bezüglich der Kriminalitätsfurcht sowie die Verdrängung sozialschwacher Haushalte nach Modernisierungen von Stadtvierteln mitgeteilt.

Um die Kenntnisse über die spontanen Assoziationen hinaus erforschen zu können, wurde die Erkenntnisübersicht vorgelegt. In dieser waren die umsetzungsfähigen Erkenntnisse des Forschungsstands überblicksartig zusammengefasst. Dabei waren sowohl stadtgestaltende Aspekte der Arbeit der Befragten als auch Aspekte, die die Arbeit anderer Akteure betrafen, enthalten, von denen letztere im Wege der Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren auch kriminalpräventive Elemente in die Arbeit der Befragten einführen könnten.

Die Untersuchung führte zu der zentralen Erkenntnis, dass Kriminalität und Kriminalitätsfurcht sowohl in der Landes- als auch in der Stadtplanung keine (direkte) Rolle spielten. Das Thema der Sicherheit spielte nur unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine Rolle. Der Grund hierfür schien zu sein, dass die Lage der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern kein brisantes Problem war, wie es z. B. in amerikanischen Großstädten vorlag bzw. den Forschungsstand inspirierte. Derartige Erfahrungen wurden im Untersuchungsgebiet von den Befragten bisher nicht gemacht. Selbst wenn diese ein Kriminalitätsproblem wahrnehmen würden, wurde teilweise bezweifelt, dass aufgrund dieser Begründung drastische bauliche Maßnahmen wie z. B. der Rückbau ergriffen würden.

Erkennbar wurde aber auch, dass die zahlreichen Elemente der Erkenntnisübersicht eine Rolle in den Tätigkeiten der Befragten, insbesondere der Stadtplaner, spielten – ihre Umsetzung erfolgte jedoch unter anderen systemimmanenten Zielsetzungen wie der Steigerung der Attraktivität und der Aufwertung von Vierteln und der hierin erlebten Lebensqualität. Dass mit den entsprechenden Maßnahmen auch Kriminalprävention möglich ist, war ein eher unbewusster Nebeneffekt. Die Befragten hatten also einige Kenntnisse und Vorstellungen von dem Thema der Kriminalprävention im Städtebau. Diese umzusetzen, war jedoch keine Zielsetzung oder konkreter Gegenstand der Arbeit der Befragten.

Zusammengefasst erbrachten die Themenbereiche der Erkenntnisübersicht, die den Kategorien des hier dargestellten Forschungsstands (*Kap. 4*) entsprechen, folgende Ergebnisse und Einschätzungen der Befragten:

Die „Unordnung“ erwies sich in der Darstellung des Forschungsstands als unbestimmter, problematischer Begriff. Sie kann in physischen wie auch sozialen Anzeichen auftreten. Das staatliche Vorgehen hiergegen erwies sich als ebenfalls problembelastet, für dessen Ausweitung Studien keine Belege lieferten. Die Befragten berichteten aus ihrer Berufserfahrung von den Möglichkeiten der restriktiven Neubaulandausweisung zur Beseitigung von Baulücken (Landesplanung) sowie im kleineren Rahmen von Aktionen auf Nachbarschaftsebene gegen Müll (Stadtplanung, Wohnumfeldgestaltung), ordneten jedoch die Pflege von Anlagen sowie das Thema des Graffitis (als typisches Anzeichen von *disorder*) anderen Akteuren zu.

Die Errichtung von Schutzräumen meint nicht die Annahme einer Festungsmentalität („*fortress mentality*“) und auch nicht die besondere Betonung des urmenschlichen Bedürfnisses nach Versteckmöglichkeiten, sondern die Erschaffung von Räumen, die ein Gefühl von Sicherheit ausstrahlen. Zwar erfuhren *Newmans* Konzepte teilweise Kritik, dennoch setzten sich die von ihm entwickelten Prinzipien der Territorialität und der natürlichen Überwachung durch und wurden auch vom Ansatz des *CPTED* wieder aufgegriffen. Die Fortentwicklungen des *CPTED* erkannten wiederum an, dass es für eine wirkungsvolle Kriminalprävention nicht nur auf die baulichen, sondern ebenso auf die sozialen Merkmale eines Raumes („*Second Generation CPTED*“) bzw. der Betrachtung der Gesamtstadt (*SCP*) ankommt. Für die Praxis bedeutet dies, dass es viele Elemente, für die im Einzelnen unterschiedliche Akteure zuständig sind, zu beachten gilt. In der Untersuchung bestätigte sich eben dies: Einige Elemente lagen gerade nicht im Einflussbereich der Stadt- und erst recht nicht der Landesplanung, sondern z. B. im Tätigkeitsfeld der Architekten, der Bauordnung und des Tiefbauamts. Eine einsehbare Gestaltung und Bemühungen um eine hohe Aufenthaltsqualität waren hingegen in den Berufen der Stadtplaner relevant.

Bezüglich der Existenz von Tatgelegenheitsstrukturen belegte der Forschungsstand, dass es bestimmte Orte gibt, an denen das Entdeckungsrisiko und der Tataufwand gering sind, während der erwartete Tatertrag hoch ist, sodass sich potentielle, rational handelnde Täter für eine Tat entscheiden. Auch hier spielt neben den baulichen Gegebenheiten die soziale „Belegung“ des Raumes eine Rolle, die z. B. zwischen Tages- und Nachtzeit variiert und unterschiedliche Tatgelegenheiten produziert. In diesem Rahmen wäre ein Vereinen der Kenntnisse insbesondere von Stadtplanung, Polizei und Architekten, nicht hingegen die Einführung einer Videoüberwachung empfehlenswert. Im Forschungsstand stellte sich gerade die Polizei als wichtiger Akteur in diesem Bereich heraus, deren Kenntnisse über die Verteilung von Kriminalität auf die Viertel einer Stadt und über die Beschaffenheit von Tatorten an die stadtgestaltenden Akteure weitergegeben werden könnten. Während dieses Thema für die Landesplanung keine und in dieser kleinräumlichen Ausgestaltung bestimmter Orte auch in der Stadtplanung kaum eine Rolle spielte, berichtete einer der Befragten, dass die Planung von Unterführungen mit entsprechenden (nicht ablehnenden, aber nicht

verwirklichten) Überlegungen zur Videoüberwachung in seinen Aufgabenbereich gehörte und dass es in diesem einen Fall sogar zu einer Zusammenarbeit mit der Polizei gekommen sei, die auch aus kriminalpräventiven Erwägungen durchgeführt wurde.

Nicht nur bezüglich der Tatgelegenheiten, sondern auch z. B. bei der Entwicklung eines Gefühls von Territorialität unter den Bewohnern eines Viertels, bei dem sog. *Filtering-Down-Prozess* sowie auch bei wirksamer Kriminalprävention sind bauliche und soziale Elemente eng verbunden. Hieraus sowie aus dem rechtlichen Hintergrund ergibt sich, dass auch den sozialen Elementen eine große Bedeutung in beiden befragten Berufsgruppen beizumessen ist. Zwar sind problem- nicht immer auch kriminalitätsbelastete Viertel. Kriminalitätstheoretisch relevant sind aber die dortigen Auswirkungen von konzentrierten, sozialen Benachteiligungen, Perspektivlosigkeit und einer schlechteren Lebensqualität, mit denen die Betroffenen individuell unterschiedlich umgehen. Für die Landesplanung zeigte sich, dass die sozialen Aspekte lediglich Zielsetzungen auf einer unverbindlichen Ebene sind. In den Berufen der Stadtplaner erwiesen sich die soziale Durchmischung und Funktionsmischung als wichtige Zielsetzungen.

Bei der Untersuchung der sozialen Aspekte in Bezug auf das „Funktionieren“ von Nachbarschaften deutete der Forschungsstand darauf hin, dass jede Nachbarschaft mehr oder weniger ausgeprägte Ressourcen für das Vorhandensein von Nachbarlichkeit aufweist (z. B. in Bezug auf Bürgerengagement). Für die soziale Aufwertung und auch Kriminalprävention bedeutet dies: Wenn Viertel nicht aufgegeben, sondern z. B. Quartiersbüros, die ja als derartige Starthilfe i. R. d. Programms der Sozialen Stadt gedacht sind, zur Verfügung gestellt werden, dann kann ein Viertel in die Lage versetzt werden, hierauf aufbauend eigene Kräfte zu entwickeln und Ressourcen zu sammeln. Insofern kann sich aus dem bloßen Zusammenleben in einer Nachbarschaft auch Nachbarlichkeit entwickeln. Da eben dies zum Konzept der Sozialen Stadt gehört, verdient dieses Programm die Bezeichnung als „best practice“. Für den Zusammenhalt in der Nachbarschaft können auch Modelle wie *Neighborhood Watch* förderlich sein, sofern diese über das bloße Beobachten hinaus einen Gemeinschaftssinn und Territorialität wecken. Grundsätze z. B. für die Durchmischung gehen auch von der Landesplanung aus. Im Rahmen der Stadtplanung verblieb dieses Thema in den Grenzen der Beschäftigung mit der Sozialen Stadt, führte aber darüber hinaus nicht zur Zusammenarbeit mit Ämtern für soziale Angelegenheiten.

Weil eine Kombination aus baulichen und sozialen Maßnahmen kriminalpräventiv am effektivsten eingeschätzt wird, liegt die Empfehlung einer Zusammenarbeit der Befragten mit den verschiedensten Akteuren nahe. Insofern war für die Untersuchung wichtig, mit wem, in welcher Art und mit welchen Erfahrungen zusammengearbeitet wird. Auch die im rechtlichen Hintergrund benannten sozialen Aspekte legten einen derartigen Blick über die Grenzen des eigenen Berufs hinaus nahe. In Stadt- und Landesplanung ist die Zusammenarbeit als formale Behördenbeteiligung und in Arbeitsgruppen gut etabliert. Aufgrund

der übergeordneten Stellung der Landesplanung gibt es keinen Kontakt i. S. e. Zusammenarbeit mit z. B. Bewohnern, Quartiersbüros oder Wohnungsgesellschaften, zu welchen die Stadtplanung mehr Kontakt hat. Kriminalität und Kriminalitätsfurcht war bei allen Befragten überwiegend kein Gegenstand derartiger Zusammenarbeit. Im Fall einer Verschärfung der Kriminalitätslage wäre aber immerhin denkbar, dass Foren zur Zusammenarbeit schon zur Verfügung stehen. In kriminalpräventiver Hinsicht wäre der am meisten zu empfehlende Kontakt sicherlich derjenige zur Polizei, welcher zwar besteht, aber überwiegend noch als ausbaufähig empfunden wurde.

Umsetzungsperspektiven

Insgesamt stellte sich die Bedeutung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht im Arbeitsalltag der Landes- und Stadtplanung also als sehr gering dar, während die Diskussion der Erkenntnisübersicht mit den Befragten aber zeigte, dass einzelne Elemente unter anderen Zielsetzungen auch zu den Aufgaben der Befragten gehörten. Anknüpfungspunkte wie die Zusammenarbeit mit der Polizei bezüglich der Errichtung von Unterführungen sowie eine Arbeitsgruppe zum Thema Graffiti stellten Ausnahmen hiervon dar. Eine Aufnahme in Bewohnerbefragungen wurde überlegt, jedoch mit Zweifeln, ob hierdurch Ängste nicht erst geschürt würden, in Verbindung gebracht.

Auch eine Veränderung der Gesetzeslage zugunsten einer stärkeren Einbeziehung der untersuchten, kriminalpräventiven Erkenntnisse in ihren Arbeitsalltag wurde seitens der Befragten überwiegend nicht für erforderlich oder wünschenswert gehalten. Es kristallisierte sich heraus, dass eine Aufnahme von kriminalpräventiven Aspekten in die geltenden Gesetze mit einer negativen Semantik in Verbindung gebracht wurde: Die Verwendung des Begriffs „Kriminalität“ könnte den Eindruck vermitteln, es liege ein ernsthaftes Kriminalitätsproblem vor, dem sich der Gesetzgeber nun auf diesem Wege widmen muss. Hierdurch könnten nach Ansicht einiger Befragten Ängste geschürt werden, die vorher noch keine Relevanz hatten und für die auch die tatsächliche Kriminalitätslage keinen Anlass bietet. Die o. g. entsprechenden europäischen Bemühungen waren den Befragten nicht bekannt.

Die zahlreichen Probleme einer Umsetzung kriminalpräventiver Erkenntnisse wurden in der Darstellung des Forschungsstands wie auch in der Untersuchung deutlich. Hierzu gehörten neben dem fehlenden Zusammenhang zwischen objektiver und subjektiver Kriminalitätsbelastung (vgl. Kap. 3.4) die Finanzierung der Prävention (vgl. Kap. 4.6, 5.3.2.7 – *Finanzielle Unterstützung*), die Aktivierung der Bewohner problembelasteter Viertel sowie anderer Akteure (vgl. Kap. 4.5.f.), Verlagerungs- (vgl. Kap. 4.3.5.3, 4.5.4) und Verdrängungseffekte (vgl. Kap. 5.3.2.7 – *Arbeitsfeld der Planer*) sowie die Verständigung verschiedener Akteure über die Grenzen des eigenen Berufs und systemimmanenten Denkens hinaus (vgl. Kap. 4.6).

Zusammenfassend hervorzuheben ist, dass das Fehlen eines monokausalen Zusammenhangs zwischen Städtebau und Kriminalität und damit der fehlende Nachweis positiver Wirkungen nach entsprechenden Bemühungen nur schwer in der Lage sind, Investoren und finanzielle Mittel für eine derartige Arbeit zu gewinnen. Fehlende finanzielle Mittel sind wiederum nicht geeignet, Akteure für eine derartige Zusammenarbeit zu bewegen. Ebenso würde das Kausalitätsproblem eine entsprechende gesetzliche Regelung *de lege ferenda* erschweren.

Zudem ist Mecklenburg-Vorpommern ein von Abwanderung betroffenes Bundesland, in dem voraussichtlich in naher Zukunft keine neuen Städte errichtet werden und das glücklicherweise nicht von überdurchschnittlichen Kriminalitätsproblemen betroffen ist. Als wichtiges Mittel städtebaulichen kriminalpräventiven Vorgehens kommt daher in erster Linie die Umgestaltung in Frage.

Andererseits wurde im Forschungsstand auch betont, dass sich der Einsatz finanzieller Mittel lohne und dass die Kosten, die durch Kriminalität verursacht würden, ohnehin höher lägen (vgl. Kap. 4.6).

In der Untersuchung spielten die vorgeschlagenen Erkenntnisse in der Arbeit der übergeordneten Landesplanung verständlicherweise eine geringere Rolle als in der Stadtplanung, die eher mit dem eigentlichen Stadtbild und Stadtvierteln in Berührung kommt. Dennoch spielte das Thema der Kriminalprävention auch hier nur eine geringfügig größere (mittelbare) Rolle.

Auch die Vielzahl von Studien mit unterschiedlichen Methoden lieferte kein einheitliches Bild. Eine Möglichkeit, präventive Erkenntnisse trotz der Probleme umzusetzen und ihre Wirkung zu testen, wäre der Versuch, einer bereits ausgefertigten und gefestigten Strategie beispielsweise in einem Pilotprojekt zu folgen.¹⁰⁶³ Nachdem sich der *CPTED-Ansatz* aus *Newmans* Grundsätzen und unter Beachtung der Kritik hieran noch zu einem „*Second Generation CPTED*“ weiterentwickelt hat, könnte dies eine gewinnbringende Strategie sein, deren Anwendung in einem benachteiligten Viertel als Pilotversuch ein lobenswerter Schritt wäre, entsprechenden europäischen Bemühungen der Etablierung der Kriminalprävention im Städtebau Rechnung zu tragen. Dabei sollte beachtet werden, dass die Städte Mecklenburg-Vorpommerns nicht mit den Großstädten anderer Länder vergleichbar sind¹⁰⁶⁴ und der Ansatz also auf die Strukturbedingungen dieses Bundeslands angepasst werden sollte. Auch der Ansatz des *SCP* könnte in derartige Überlegungen einbezogen werden, der u. a. mit der Errichtung des „*Global Network on Safer Cities*“ (vgl. Kap. 4.2.2.3) ein internationales Forum sowie Arbeitshilfen für den Erfahrungsaustausch geschaffen hat.

1063 Vgl. zu den Voraussetzungen einer Umsetzung auf Planungs- und Ausgestaltungsebene die Hinweise in Kap. 4.2.2.2.

1064 Vgl. z. B. die Ausführungen zum amerikanischen Wohnprojekt Pruitt-Igoe in Kap. 4.2.1.1; *Jasch/Hefendehl* 2001, S. 69; *Hermann/Laue* 2001, S. 102; *Eisner* 1996, S. 38 m. w. N.

Bereits jetzt sind aber auch die lokalen Bemühungen in den Stadtteilen im Untersuchungsgebiet, die derzeit Programmgebiete des Programms der Sozialen Stadt sind, hervorzuheben.

Ein weiterer Vorschlag, der sich aus der vorliegenden Untersuchung ergibt, betrifft die Zusammenarbeit zwischen Landeskriminalamt, Polizei und Stadtplanung. Diese könnte vertieft werden, indem aufgrund gemeinsamer Erfahrungen Problemviertel oder Angsträume identifiziert werden, für die auch kleinräumige Untersuchungen bezüglich der Kriminalitätsbelastung zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Daten hierfür könnten sich aus den polizeilichen Berichten über Tatorte ergeben.

Bei einem Befragten waren Erwägungen erkennbar, für die Zukunft Kriminalität und Kriminalitätsfurcht in Bewohnerbefragungen aufzunehmen und Kontakte zur Polizei zu intensivieren, woraus sich eine Sensibilisierung für das vorliegende Thema bei verschiedenen Akteuren ergeben könnte. Eine vermehrte Zusammenarbeit mit der Polizei würde für sich genommen auch das Problem, dass Ängste vor Kriminalität bei den Stadtbewohnern geschürt werden könnten, nicht hervorrufen.

Abschließend kann auch der Appell, kriminalpräventiv auf ein Bündel aus baulichen und sozialen Maßnahmen zu setzen, nur bekräftigt werden. Zudem wären ähnliche Untersuchungen über das Vorliegen und die Umsetzung kriminalpräventiver Erkenntnisse, die für andere Berufsgruppen wie Architekten, Polizei und Quartiersmanagement durchgeführt werden könnten, wünschenswert. Nach vollständiger Implementation der künftigen EN 14383 sollte auch deren Anwendung in der Stadtplanung untersucht werden.

Auch ohne ein erhebliches Kriminalitätsproblem im Untersuchungsgebiet sind Kenntnisse über kriminalpräventive Gestaltungsmöglichkeiten in Stadt- und Landesplanung wertvoll. Eine Stärkung des positiven baulichen Erscheinungsbilds von Städten, wie sie die im Untersuchungsgebiet eingesetzten Förderungsmaßnahmen verfolgen, sowie die Eröffnung sozialer Chancen durch soziale Durchmischung und Stärkung des Miteinanders in Nachbarschaften sind ein Eindruck, der der vorhandenen und potentiellen Bevölkerung eines von Abwanderung betroffenen Bundeslands unbedingt vermittelt werden sollte.

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

| | | |
|---------------|---|-----|
| <i>Tab. 1</i> | Tatortverteilung nach Gemeindegrößenklassen in Deutschland (2013) nach ausgewählten Straftatengruppen | 35 |
| <i>Tab. 2</i> | Wohnsitzverteilung der Tatverdächtigen 2013 in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland nach ausgewählten Straftatengruppen | 38 |
| <i>Tab. 3</i> | Versuchsanordnungen und Ergebnisse der Experimente von <i>Keizer, Lindenberg</i> und <i>Steg</i> | 67 |
| <i>Tab. 4</i> | Ergebnisse der Studie von <i>Rolinski</i> für die Baustruktur als unabhängige Variable | 103 |
| <i>Tab. 5</i> | Ergebnisse der Studie von <i>Rolinski</i> für die soziale Schichtung als unabhängige Variable | 104 |
| <i>Abb. 1</i> | Baulicher Verfall am Gebäudekomplex Prora | 54 |
| <i>Abb. 2</i> | Anzeichen von <i>disorder</i> | 59 |
| <i>Abb. 3</i> | Gestaltung von Plattenbausiedlungen | 100 |
| <i>Abb. 4</i> | Gestaltung von Unterführungen | 130 |

Anhang

A. Gesprächsleitfaden für die Landesplanung

Einleitung

- Vorstellung des Dissertationsvorhabens
- Rolle des Gesprächspartners in selbigem
- Einverständnis mit Aufnahme des Interviews?

Hauptteil

I. Vorstellung des Gesprächspartners, Aufgabenbereich und Ausbildung

- Wie lange waren Sie in der Landesplanung beschäftigt?
- Wie sah Ihr Aufgabenbereich aus? (Rolle in der gesamten Landesplanung?)
- Konkrete Tätigkeiten und Maßnahmen?
- Welche Ausbildung haben Sie durchlaufen, um in diesem Beruf arbeiten zu können?
- Sind Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung mit dem Thema Sicherheit bzw. Kriminalität/kriminalitätsabwehrende Architektur/ähnlichen Themen in Berührung gekommen?
 - o Falls ja: Inwiefern? Wie intensiv?
- (Was) Haben Sie im Rahmen von Schulungen/Weiterbildungen/Vorträgen schon von kriminalitätsabwehrender Architektur bzw. vom Zusammenhang zwischen Städtebau und Kriminalität erfahren?

II. Eigene Kenntnisse/Anwendung bei baulichen Entscheidungen

- Was assoziieren Sie mit dem Zusammenhang zwischen Städtebau und Kriminalität?
- Welche Kenntnisse haben Sie über die Verteilung von Kriminalität in der Stadt X/in M-V? Welche Kenntnisse haben Sie über durch Kriminalitätsfurcht belastete Orte in der Stadt X/in M-V? Woher haben Sie diese Kenntnisse? Eigene Erfahrungen/Vorstellungen?
- Gibt es Ihrer Meinung nach Viertel mit besonderem Handlungsbedarf („Problemviertel“) in der Stadt X/in M-V?
 - o Falls ja: Nach welchen Kennzeichen identifizieren Sie diese als solche? Welche Maßnahmen setzten Sie ein? Erfolg bzgl. Kriminalität/Kriminalitätsfurcht?
 - o Falls nein: Wie würden diese Viertel aussehen?

- Wie erlangten Sie Kenntnis über bestimmte Problemlagen in/Benachteiligungen von Vierteln?
- Woher kommen die Impulse für ein neues Projekt in der Landesplanung? Wie wird der Bedarf ermittelt? Woher kommen Vorschläge?
- Welche wesentlichen Ziele/Motivationen werden also in erster Linie verfolgt? Wo sind sie festgelegt?
- Welche Rollen spielen bei baulichen Entscheidungen bzgl. Planungen und deren Ausführung folgende Motive: Kriminalität/Kriminalitätsfurcht? Soziale Durchmischung? Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität? Verwertungsinteressen?
- Wie sehen die entsprechenden (baulichen) Maßnahmen aus, mit denen diese (auch sozial ausgerichteten) Ziele erreicht werden sollen?
- § 1 Abs. 1 Nr. 1 LPIG (§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG): wirtschaftlichen, sozialen Erfordernisse der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes Rechnung tragen – wie wird das verwirklicht?
- § 2 S. 1 Nr. 1 LPIG (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG): gleichwertige Lebensbedingungen, Abwanderung vermeiden – wie? Wäre die Berücksichtigung von Kriminalität hier möglich?
- § 4 LPIG Raumentwicklungsprogramme (regionale [§ 8 LPIG] und Landesraumentwicklungsprogramme [§ 6 LPIG]) – Wird Kriminalität berücksichtigt? Wäre das denkbar?
- Andere Vorschläge?

III. Vorlage der Erkenntnisübersicht/Reaktion/Umsetzungsbereitschaft

- Was halten Sie von den Vorschlägen?
- Erkennen Sie nach der Vorlage der Übersicht der Präventionsmöglichkeiten Aspekte wieder, die bereits Einfluss auf baurechtliche Entscheidungen haben?
 - o Falls Einfluss (+): Warum? Wie regelmäßig? Welche (nicht)?
 - o Falls Einfluss (-): Warum nicht? (z. B. zu teuer? Kein Interesse? Anderes wichtiger? Erfolg zu niedrig eingeschätzt? Noch gar nicht in Erwägung gezogen?)
- Glauben Sie dennoch an positive Begleiteffekte bzgl. Kriminalität/Kriminalitätsfurcht? Wie schätzen Sie den Erfolg von städtebaulichen/sozialen Maßnahmen in dem Bestreben, Kriminalität/Kriminalitätsfurcht zu senken, ein?
- Wäre es Ihrer Ansicht nach denkbar und wünschenswert, in Zukunft weitere dieser Vorschläge in den Entscheidungsprozess aufzunehmen? Wie könnte das geschehen?
- Wäre eine Aufnahme des Sicherheitsaspekts in den Abwägungsprozess i. R. d. Bauleitplanung denkbar (§ 1 Abs. 6 BauGB)? Als Teil von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen? Andere Vorschläge?

- Wo sehen Sie Umsetzungshindernisse/-schwierigkeiten?
- (Inwiefern) Stellt die Gemeinde- bzw. Stadtvertretung/Bürgerschaft bei der Entscheidung zum Erlass von Bauleitplänen ein Hindernis dar? (z. B. wegen des Sachverständnistrückstands im Vergleich zur Behörde?) Oder handelt es sich bei der Abstimmung um ein bloßes „Absegnen“?
- Haben Sie Kenntnisse über bauliche/soziale Maßnahmen anderer Akteure, die Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht reduzieren sollen?

IV. Zusammenarbeit/Kooperation mit anderen Institutionen

- Erfolgt eine Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen/Dezernaten, wie sieht diese aus? Erfolgt eine regelmäßige Verknüpfung verschiedener Fachbereiche? Z. B. Zusammenarbeit mit der Stadtplanung?
- Erfolgt bei bestimmten (z. B. besonders umfangreichen) Entscheidungen die vorherige Bildung von Projektteams?
 - o Falls ja: Woraus bestehen diese? Wer gibt den Impuls dazu? Zu welchen Themen?
 - o Falls nein: Was spricht dagegen?
- Wie funktioniert überdies die Kooperation mit Beteiligten außerhalb der Stadtverwaltung? Besteht „Kontakt“ zu anderen Städten/Gemeinden/Bundesländern? Wie und wie intensiv? Gibt es gemeinsame Projekte?
- Zusammenarbeit auch zu Aspekten der Sicherheit/Kriminalitätsfurcht?
- Kontakt z. B. zu: Präventionsräten, Polizei, Quartiersmanagements, Wohnungsgesellschaften, Bewohnern, Architekten, Ämter/Abteilungen für Grünflächenunterhaltung, Ordnungsamt, Sonstige?
- Werden einige dieser Akteure im Vorfeld baulicher Entscheidungen beratend tätig? Welche?
- Findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt? In welcher Form?
- Kommunikationsprobleme? Was funktioniert besonders gut/schlecht? Verbesserungsvorschläge?
- Resultieren aus der Zusammenarbeit Impulse für die (regelmäßige) Berücksichtigung präventiver Erkenntnisse? Von wem besonders?
- Wie sieht die Zusammenarbeit i. R. d. folgenden Vorschriften aus:
 - o § 11 LPIG Landesplanungsbeirat (Sachverständige?)/§ 24 ROG Beirat für Raumentwicklung
 - o § 16a LPIG besonderes Kooperations- und Abstimmungsgebot für Stadt-Umland-Räume? Kriminalität thematisiert?
 - o § 20 LPIG Mitteilungs- und Auskunftspflicht der Verwaltung und natürlicher/juristischer Personen des Privatrechts an die untere Landesplanungsbehörde
 - o § 13 ROG Raumordnerische Zusammenarbeit

Schluss

- Denken Sie, dass noch andere wichtige Aspekte in diesem Zusammenhang angesprochen werden sollten?
- Haben Sie noch Fragen an mich?

B. Gesprächsleitfaden für die Stadtplanung

Einleitung

- Vorstellung des Dissertationsvorhabens
- Rolle des Gesprächspartners in selbigem
- Einverständnis mit Aufnahme des Interviews?

Hauptteil

I. Vorstellung des Gesprächspartners, Aufgabenbereich und Ausbildung

- Wie lange sind Sie bereits im Bereich der Stadtplanung beschäftigt?
- Wie sieht Ihr Aufgabenbereich aus? (Rolle in der gesamten Stadtverwaltung?)
- Konkrete Tätigkeiten und Maßnahmen?
- Welche Ausbildung haben Sie durchlaufen, um in diesem Beruf arbeiten zu können?
- Sind Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung mit dem Thema Sicherheit bzw. Kriminalität/kriminalitätsabwehrende Architektur/ähnlichen Themen in Berührung gekommen?
 - o Falls ja: Inwiefern? Wie intensiv?
- (Was) Haben Sie im Rahmen von Schulungen/Weiterbildungen/Vorträgen schon von kriminalitätsabwehrender Architektur bzw. vom Zusammenhang zwischen Städtebau und Kriminalität erfahren?

II. Eigene Kenntnisse/Anwendung bei baulichen Entscheidungen

- Was assoziieren Sie mit dem Zusammenhang zwischen Städtebau und Kriminalität?
- Welche Kenntnisse haben Sie über die Verteilung von Kriminalität in der Stadt X? Welche Kenntnisse haben Sie über durch Kriminalitätsfurcht belastete Orte in der Stadt X? Woher haben Sie diese Kenntnisse? Eigene Erfahrungen/Vorstellungen?
- Gibt es Ihrer Meinung nach Viertel mit besonderem Handlungsbedarf („Problemviertel“) in der Stadt X?
 - o Falls ja: Nach welchen Kennzeichen identifizieren Sie diese als solche? Welche Maßnahmen setzen Sie ein? Erfolge bzgl. Kriminalität/Kriminalitätsfurcht?
 - o Falls nein: Wie würden diese Viertel aussehen?
- Wie erlangen Sie Kenntnis über bestimmte Problemlagen in/Benachteiligungen von Vierteln?

- Woher kommen die Impulse für ein neues Projekt (Neubau, Sanierung, Rückbau)? Wie wird der Bedarf ermittelt? Woher kommen Vorschläge?
- Welche wesentlichen Ziele/Motivationen werden also in erster Linie verfolgt? Wo sind sie festgelegt?
- Welche Rollen spielen bei baulichen Entscheidungen bzgl. Planungen und deren Ausführung (Baugenehmigung) folgende Motive: Kriminalität/Kriminalitätsfurcht? Soziale Durchmischung? Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität? Verwertungsinteressen?
- Wie sehen die entsprechenden baulichen Maßnahmen aus, mit denen diese (auch sozial ausgerichteten) Ziele erreicht werden sollen?
- Wie sehen Maßnahmen im Rahmen der folgenden Vorschriften aus:
 - o § 171a-d BauGB (Stadtumbau)
 - o § 171e BauGB (Maßnahmen der Sozialen Stadt)
 - o §§ 138, 141 BauGB (Sanierungsrecht – vorbereitende Untersuchungen)
 - o § 180 BauGB (Sozialplan – oft erstellt? Inhalt?)
 - o Was ist i. R. d. Verunstaltungsverbots (§ 9 LBauO) relevant?
- Arbeiten Sie mit/Haben Sie Kenntnis von der ENV 14383-2 (Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung – Stadt- und Gebäudeplanung, Teil 2: Stadtplanung)
- Gibt es Evaluationen zur Wirksamkeit von Maßnahmen? (z. B. § 138 BauGB?)
 - o Falls ja: Wie? Worüber im Einzelnen?
 - o Falls nein: Evaluationsbedarf?

III. Vorlage der Erkenntnisübersicht/Reaktion/Umsetzungsbereitschaft

- Was halten Sie von den Vorschlägen?
- Erkennen Sie nach der Vorlage der Übersicht der Präventionsmöglichkeiten Aspekte wieder, die bereits Einfluss auf baurechtliche Entscheidungen haben?
 - o Falls Einfluss (+): Warum? Wie regelmäßig? Welche (nicht)?
 - o Falls Einfluss (-): Warum nicht? (z. B. zu teuer? Kein Interesse? Anderes wichtiger? Erfolg zu niedrig eingeschätzt? Noch gar nicht in Erwägung gezogen?)
- Glauben Sie dennoch an positive Begleiteffekte bzgl. Kriminalität/Kriminalitätsfurcht? Wie schätzen Sie den Erfolg von städtebaulichen/sozialen Maßnahmen in dem Bestreben, Kriminalität/Kriminalitätsfurcht zu senken, ein?
- Wäre es Ihrer Ansicht nach denkbar und wünschenswert, in Zukunft weitere dieser Vorschläge in den Entscheidungsprozess aufzunehmen? Wie könnte das geschehen?

- Wäre eine Aufnahme des Sicherheitsaspekts in den Abwägungsprozess i. R. d. Bauleitplanung denkbar (§ 1 Abs. 6 BauGB)? Als Teil von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen? Andere Vorschläge?
- Wo sehen Sie Umsetzungshindernisse/-schwierigkeiten?
- (Inwiefern) Stellt die Gemeinde- bzw. Stadtvertretung/Bürgerschaft bei der Entscheidung zum Erlass von Bauleitplänen ein Hindernis dar? (z. B. wegen des Sachverständnistrückstands im Vergleich zur Behörde?) Oder handelt es sich bei der Abstimmung um ein bloßes „Absegnen“?
- Haben Sie Kenntnisse über bauliche/soziale Maßnahmen anderer Akteure, die Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht reduzieren sollen?

IV. Zusammenarbeit/Kooperation mit anderen Institutionen

- Erfolgt eine Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen/Dezernaten, wie sieht diese aus? Erfolgt eine regelmäßige Verknüpfung verschiedener Fachbereiche?
- Erfolgt bei bestimmten (z. B. besonders umfangreichen) Entscheidungen die vorherige Bildung von Projektteams?
 - o Falls ja: Woraus bestehen diese? Wer gibt den Impuls dazu? Zu welchen Themen?
 - o Falls nein: Was spricht dagegen?
- Wie funktioniert überdies die Kooperation mit Beteiligten außerhalb der Stadtverwaltung? Besteht „Kontakt“ zu anderen Städten/Gemeinden/Bundesländern? Wie und wie intensiv? Gibt es gemeinsame Projekte?
- Zusammenarbeit auch zu Aspekten der Sicherheit/Kriminalitätsfurcht?
- Kontakt z. B. zu: Präventionsräten, Polizei, Quartiersmanagements, Quartiersbüros/Akteure der Sozialen Stadt, Wohnungsgesellschaften, Bewohnern, Architekten, Ämter/Abteilungen für Grünflächenunterhaltung, Ordnungsamt, Sonstige?
- Werden einige dieser Akteure im Vorfeld baulicher Entscheidungen beratend tätig? Welche?
- Findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt? In welcher Form?
- Kommunikationsprobleme? Was funktioniert besonders gut/schlecht? Verbesserungsvorschläge?
- Resultieren aus der Zusammenarbeit Impulse für die (regelmäßige) Berücksichtigung präventiver Erkenntnisse? Von wem besonders?

Schluss

- Denken Sie, dass noch andere wichtige Aspekte in diesem Zusammenhang angesprochen werden sollten?
- Haben Sie noch Fragen an mich?

C. Erkenntnisübersicht Städtebau und Kriminalität

I. Beseitigung von Unordnung

- Beseitigung von Baulücken und baulichem Verfall
- Regelmäßige Pflege und Reinhaltung von Wohnanlagen und öffentlichen Einrichtungen
- Pflege der Bepflanzung, niedrigwachsende Bepflanzung
- Ästhetische, ansprechende Gestaltung des Viertels

II. Gestaltung eines Schutzraums

- Territorialität: Verdeutlichung öffentlicher u. privater Räume
- Natürliche Überwachung: „Augen“ der Gebäude zur Straße ausrichten (Fenster, Hauseingänge)
- Einsehbare Gestaltung der Wohnanlage
- Spielplätze in Sichtkontakt der Wohnungen
- Natürliche Zugangskontrolle, soziale Kontrolle, z. B. durch die Errichtung symbolischer Barrieren
- Beleuchtung der Wege und Hauseingänge
- Weniger ist mehr (Gebäudehöhe von Mehrfamilienwohnhäusern, Anzahl der Parteien pro Hauseingang)

III. Identifikation räumlich bedingter Tatgelegenheiten

- Erhöhung des Täteraufwandes (Barrieren)
- Erhöhung des Risikos des Entdecktwerdens (Zeugen)
- Minderung des Taterfolgs (Sicherungsmechanismen)
- Ins Wohngebiet integrierte Stellplätze, kurze Wege
- Vermeidung von Unterführungen, Tiefgaragen, Angsträumen

IV. Bekämpfung konzentrierter Armut und sozialer Ausgrenzung

- Funktionsmischung, soziale Angebote, Freizeitangebote, Belebung des Viertels zu unterschiedlichen Tageszeiten
- Soziale Durchmischung, z. B. Mehrgenerationenhäuser, Mischung verschiedener Wohnungstypen im Wohngebiet
- Schaffung und Erhaltung eines positiven Images und Milieus

V. Etablierung nachbarschaftlicher Gemeinschaften

- Verkehrsberuhigte Straßen im Wohngebiet
- Bürgerbeteiligung bei der Gestaltung des Viertels
- Einrichtung und Pflege sozialer Treffpunkte
- Durchführung gemeinsamer Aktionen und Projekte
- Anschluss an den ÖPNV

VI. Institutionenübergreifende Kooperation

- Maßnahmenbündel aus baulichen und sozialen Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren erforderlich
- Verschiedene Behörden: Verknüpfung von Planungen bzgl. der Wohnanlage, Gebäude, Grünflächengestaltung und Einrichtungen des ÖPNV
- Quartiersbüro: kennt die Probleme vor Ort, pflegt den persönlichen Kontakt zu den Bewohnern
- Polizei: kennt die Kriminalitätsbelastung und Angstorte
- Architekten und Bauträger: praktische Umsetzung der Ergebnisse der Zusammenarbeit
- Monitoring: Befragen und Beobachten

Literaturverzeichnis

- Aerni, K., Häfliger, E., Kalbermatten Rieder, R., Kaufmann, U., Seewer, U.* (1993): Fußgängerverkehr Berner Innenstadt, Schlussbericht, Bern.
- Alexander, C., Ishikawa, S., Silverstein, M.* (1977): *A Pattern Language: Towns, Buildings, Construction*. New York: Oxford University Press.
- Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz der Landeshauptstadt Schwerin* (2002-05): Leerstandsentwicklung in den Großwohnsiedlungen, <http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0C CIQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.schwerin.de%2Fps%2Ftools%2Fdownload.php%3Ffile%3D%2Fwww%2Fdms%2Fpsfile%2Fdocfile%2F85%2FLeerstands443baba783d6f.pdf%26name%3DLeerstandsentwicklung%25202002-2005.pdf%26disposition%3Dattachment&ei=HoqYU6q-Oc-K4gT5mIHgBQ&usg=AFQjCNHn0ugznTL0o-DmSQYHQ8v-tEwf9A&bvm=bv.68693194,d.bGE&cad=rja>, letzter Abruf vom 11.6.2014.
- Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz der Landeshauptstadt Schwerin – Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung* (2008): Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Wohnen in Schwerin“, Teil: Stadtumbau der Großwohnsiedlungen, Zweite Fortschreibung (ISEK 2008), http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=623&internet_inhalt_id=2947, letzter Abruf vom 11.6.2014.
- Andersson, C.* (2014): UN-HABITAT's Safer Cities Programme. In: Coester, M., Marks, E. (Hrsg.): *International Perspectives of Crime Prevention 6. Contributions from the 7th Annual International Forum 2013 within the German Congress on Crime Prevention*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 89-93.
- Anhut, R., Heitmeyer, W.* (2000): Desintegration, Konflikt und Ethnisierung: Eine Problemanalyse und theoretische Rahmenkonzeption. In: Heitmeyer, W., Anhut, R. (Hrsg.): *Bedrohte Stadtgesellschaft – Soziale Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konfliktkonstellationen*. Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 17-75.
- Anhut, R., Heitmeyer, W.* (2007): Desintegrationstheorie – ein Erklärungsansatz. BI.research 30 (Forschungsmagazin der Universität Bielefeld), S. 55-58, http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Einrichtungen/Pressestelle/dokumente/BI_research/30_2007/Forschungsmagazin_1_07.pdf, letzter Abruf vom 26.4.2014.
- Anselin, L., Griffiths, E., Tita, G.* (2008): Crime mapping and hot spot analysis. In: Wortley, R., Mazerolle, L. (Hrsg.): *Environmental Criminology and Crime Analysis*. Cullompton, Portland: Willan Publishing, S. 97-116.
- Appleton, J.* (1996): *The Experience of Landscape*. Revised Edition, New York: Wiley.

- Armitage, R.* (2013): *Crime Prevention through Housing Design. Policy and Practice*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Armitage, R., Monchuk, L., Rogerson, M.* (2011): *It Looks Good, but What is it Like to Live There? Exploring the Impact of Innovative Housing Design on Crime*. *European Journal on Criminal Policy and Research* 17, S. 29-54.
- Association of Chief Police Officers* (2004): *Secured by Design Principles*, <http://www.london.gov.uk/sites/default/files/SBD-principles.pdf>, letzter Abruf vom 19.2.2014.
- Association of Chief Police Officers* (2010): *New Homes 2010*, http://www.securedbydesign.com/pdfs/SBD_New_Homes_2010.pdf, letzter Abruf vom 19.2.2014.
- Atteslander, P., Kopp, M.* (1999): *Befragung*. In: Roth, E., Holling, H. (Hrsg.): *Sozialwissenschaftliche Methoden. Lehr- und Handbuch für Forschung und Praxis*. 5. Aufl., München, Wien: R. Oldenbourg Verlag, S. 146-174.
- Aufenanger, S.* (1991): *Qualitative Analyse semi-strukturierter Interviews – Ein Werkstattbericht*. In: Garz, D., Kraimer, K. (Hrsg.): *Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 35-59.
- Baier, D., Kemme, S., Hanslmaier, M., Doering, B., Rehbein, F., Pfeiffer, C.* (2011): *Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Balschmiter, P., Wiese, M., Bornewasser, M.* (2013): *Objektive Kriminalitätslage und subjektive Kriminalitätsfurcht auf der Insel Usedom: Kein Grund zur Aufregung an der deutsch-polnischen Grenze*. *Forum Kriminalprävention*, H. 1, S. 58-63.
- Battis, U., Krautzberger, M., Löhr, R.-P.* (2009): *Baugesetzbuch. Kommentar*, 11. Aufl., München: C.H. Beck.
- Battis, U., Krautzberger, M., Löhr, R.-P.* (2014): *Baugesetzbuch. Kommentar*, 12. Aufl., München: C.H. Beck.
- Battles, M.* (2009): *Don't Be a Bystander: Remembering Kitty Genovese*, <http://hilobrow.com/2009/03/30/dont-be-a-bystander-remembering-kitty-genovese/>, letzter Abruf vom 30.6.2014.
- Becker, H. S.* (2014): *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.
- Becker, M., Boers, K., Kurz, P.* (1996): *Kriminalitätsfurcht und Prävention im sozialen Nahbereich*. In: Kube, E., Schneider, H., Stock, J. (Hrsg.): *Vereint gegen Kriminalität – Wege der kommunalen Kriminalprävention in Deutschland*. Lübeck u. a.: Schmidt-Römhild, S. 79-110.
- Belina, B.* (2000): *„Kriminalität“ und „Raum“*. *Zur Kritik der Kriminalgeographie und zur Produktion des Raums*. *KrimJ* 32, S. 129-147.

- Bennett, T., Holloway, K., Farrington, D.* (2008): The Effectiveness of Neighborhood Watch. *Campbell Systematic Reviews* 18, <http://www.campbellcollaboration.org/lib/download/248/>, letzter Abruf vom 30.6.2014.
- Besch, D., Dünkel, F., Geng, B.* (1997): Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Bestandsaufnahme und methodische Aspekte eines Forschungsansatzes. In: Kury, H. (Hrsg.): *Konzepte Kommunaler Kriminalprävention: Sammelband der „Erfurter Tagung“*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, S. 522-552.
- Biederstedt, R.* (1979): *Greifswald. Ein Wegweiser durch die Stadt*. Greifswald: Rat der Stadt Greifswald – Stadtarchiv.
- Boeckh, J.* (2012): Migration und soziale Ausgrenzung. In: Huster, E.-U., Boeckh, J., Mogge-Grotjahn, H. (Hrsg.): *Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung*. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, S. 411-433.
- Boers, K.* (1994): Kriminalitätseinstellungen in den neuen Bundesländern. In: Boers, K., Ewald, U., Kerner, H.-J., Lautsch, E., Sessar, K. (Hrsg.): *Sozialer Umbruch und Kriminalität. Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern*. Bd. 2. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 21-74.
- Boers, K., Kurz, P.* (1997): Kriminalitätseinstellungen, soziale Milieus und sozialer Umbruch. In: Boers, K., Gutsche, G., Sessar, K. (Hrsg.): *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 187-253.
- Bornewasser, M.* (2005): *Evaluation der Videoüberwachung: Ein Praxisbericht. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung*. In: Hempel, L., Metelmann, J. (Hrsg.): *Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, S. 235-254.
- Bornewasser, M., Köhn, A.* (2012): Kriminalitätsfurcht. Ein Phänomen mit abnehmender Bedeutung? <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/76648/kriminalitaetsfurcht>, letzter Abruf vom 8.7.2013.
- Bornewasser, M., Schulz, F.* (2007): Systematische Videoüberwachung am Beispiel einer Maßnahme in Brandenburg. In: Bücking, H.-J. (Hrsg.): *Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 75-93.
- Brantingham, P. L., Brantingham, P. J.* (1993): Nodes, Paths and Edges: Considerations on the Complexity of Crime and the Physical Environment. *Journal of Environmental Psychology* 13, S. 3-28.
- Brantingham, P. L., Brantingham, P. J.* (1997): Mapping Crime for Analytic Purposes: Location Quotients, Counts, and Rates. In: Weisburd, D., McEwen, T., (Hrsg.): *Crime Mapping and Crime Prevention*. Monsey, New York, USA: Criminal Justice Press, S. 263-288.
- Brantingham, P. L., Brantingham, P. J.* (2008): Crime pattern theory. In: Wortley, R., Mazerolle, L. (Hrsg.): *Environmental Criminology and Crime Analysis*. Cullompton, Portland: Willan Publishing, S. 78-93.

- Bratton, W. J.* (1998): Crime is Down in New York City: Blame the Police. In: Bratton, W. J., Griffiths, W., Mallon, R., Orr, J., Pollard, C., Dennis, N. (Hrsg.): *Zero Tolerance – Policing a Free Society*. 2. Aufl., London: IEA Health and Welfare Unit, S. 29-43.
- Bratton, W. J., Griffiths, W., Mallon, R., Orr, J., Pollard, C., Dennis, N.* (1998): *Zero Tolerance – Policing a Free Society*, 2. Aufl., London: IEA Health and Welfare Unit.
- Bratton, W. J., Wilson, J. Q., Kelling, G. L., Rivers, E., Cove, P.* (2004): This Works: Crime Prevention and the Future of Broken Windows Policing, http://www.manhattan-institute.org/html/cb_36.htm, letzter Abruf am 12.10.2013.
- Brosius, H.-B., Haas, A., Koschel, F.* (2012): *Methoden der empirischen Kommunikationsforschung*. 6. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.
- Brown, B. B., Altman, I.* (1983): Territoriality, Defensible Space and Residential Burglary: An Environmental Analysis. *Journal of Environmental Psychology* 3, S. 203-220.
- Bukow, W.-D.* (2012): Multikulturalität in der Stadtgesellschaft. In: Eckardt, F. (Hrsg.): *Handbuch Stadtsoziologie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 527-550.
- Büllesfeld, D.* (2007): Verfassungs- und polizeirechtliche Aspekte polizeilicher Videoüberwachung öffentlicher Räume in Deutschland. In: Bücking, H.-J. (Hrsg.): *Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 63-74.
- Bundeskriminalamt* (2012) (Hrsg.): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2011*. Wiesbaden: BKA.
- Bundeskriminalamt* (2013) (Hrsg.): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2012*. Wiesbaden: BKA.
- Bundeskriminalamt* (2014) (Hrsg.): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2013*. Wiesbaden: BKA.
- Bundesministerium des Innern* (2011): Hrsg., *Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland*. Berlin: BMI.
- Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz* (2006) (Hrsg.): *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*, Berlin: BMI, BMJ.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit* (2011): *Soziale Stadt 2011*, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/Foerderung/Foerderung2011.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Abruf vom 13.6.2014.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit* (2012): *Soziale Stadt 2012*, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/Foerderung/Foerderung2012.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Abruf vom 13.6.2014.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit* (2013): *Soziale Stadt 2013*, <http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/>

- Programm/SozialeStadt/Foerderung/Foerderung2013.pdf?__blob=publicationFile&v=4, letzter Abruf vom 13.6.2014.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit* (2013a): Stadtumbau Ost 2013, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/StadtumbauOst/Foerderung/Foerderung2013.pdf?__blob=publicationFile&v=3, letzter Abruf vom 13.6.2014.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung* (2008): Statusbericht 2008 zum Programm Soziale Stadt, Berlin: BMVBS.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung* (2011): Städtebauförderung 2011. Merkblatt zu den Programmen der Städtebauförderung, Berlin: BMVBS.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung* (2012): Bund-Länder-Bericht zum Programm Stadtumbau Ost. Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag, erstmals erschienen als Bundesdrucksache 17/10942, Berlin: BMVBS, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/SharedDocs/Publikationen/StBauF/StadtumbauOst/BundLaenderBericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, letzter Abruf vom 13.6.2014.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung* (2009): Hrsg., Leitfaden zum Einsatz von Rechtsinstrumenten beim Umgang mit verwaahlsten Immobilien („Schrottimmobilien“), Bonn: BMVBS, BBSR.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Deutsches Institut für Urbanistik* (2003): Strategien für die Soziale Stadt. Erfahrungen und Perspektiven – Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“. Bericht der Programmbegleitung im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Berlin: BMVBS, Difu.
- Bundeszentrale für politische Bildung* (2011): Datenreport 2011. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bd. 1. Bonn: Statistisches Bundesamt (Destatis), Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Zentrales Datenmanagement.
- Burgess, E. W.* (1925): The Growth of the City: An Introduction to a Research Project. In: Park, R. E., Burgess, E. W., McKenzie, R. D. (Hrsg.): The City. Nachdruck von 1984, Chicago, London: University of Chicago Press, S. 47-62.
- Christens, B., Speer, P. W.* (2005): Predicting Violent Crime Using Urban and Suburban Densities. *Behavior and Social Issues* 14, S. 113-127.
- Cialdini, R. B.* (2007): Descriptive Social Norms as Underappreciated Sources of Social Control. *Psychometrika* 72, S. 263-268.
- City of Virginia Beach* (2000): Crime Prevention Through Environmental Design. General Guidelines for Designing Safer Communities. Virginia Beach: Municipal Center Virginia Beach, VA.

- Clarke, R. V.* (ohne Jahresangabe): The Theory of Crime Prevention Through Environmental Design, <http://www3.cutr.usf.edu/security/documents%5CCPTED%5CTheory%20of%20CPTED.pdf>, letzter Abruf vom 21.2.2014.
- Clarke, R. V.* (1997): Situational Crime Prevention. Successful Case Studies. 2. Aufl., Guildersland, New York: Harrow and Heston Publishers.
- Clarke, R. V.* (2008): Situational crime prevention. In: Wortley, R., Mazerolle, L. (Hrsg.): Environmental Criminology and Crime Analysis. Cullompton, Portland: Willan Publishing, S. 178-194.
- Cohen, A. K.* (1961): Kriminelle Jugend. Zur Soziologie jugendlichen Bandenwesens. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Cohen, A. K., Short, J. F. Jr.* (1974): Zur Erforschung delinquenter Subkulturen. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl., Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 372-394.
- Cohen, L. E., Felson, M.*, (1979): Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach. *American Sociological Review* 44, S. 588-608.
- Comerio, M. C.* (1981): Pruitt Igoe and Other Stories. *Journal of Architectural Education* 34, S. 26-31.
- Crowe, T. D., Fennelly, L. J.* (2013): Crime Prevention Through Environmental Design. 3. Aufl., Amsterdam u. a.: Elsevier.
- Cséfalvay, Z.* (2009): Demythologising gated communities in Budapest. In: Smigiel, C. (Hrsg.): Gated and Guarded Housing in Eastern Europe. *forum ifl* 11, S. 35-47.
- Dangschat, J. S.* (2007): Soziale Ungleichheit, gesellschaftlicher Raum und Segregation. In: Dangschat, J. S., Hamedinger, A. (Hrsg.): Lebensstile, soziale Lagen und Siedlungsstrukturen, Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Bd. 230. Hannover: VSB Verlagsservice, S. 21-50, <https://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/fus230.pdf>, letzter Abruf vom 23.7.2014.
- Diekmann, A.* (2011): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Dollard, J., Doob, L. W., Miller, N. E., Mowrer, O. H., Sears, R. S.* (1994): Frustration und Aggression. Nachdruck der 5. Aufl. von 1973, Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.
- Dünkel, F., Gebauer, D., Geng, B.* (2008): Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Gebauer, D., Geng, B., Kestermann, C.* (2007): Mare-Baliticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2003): Gewalterfahrungen, gesellschaftliche Orientierungen und Risikofaktoren bei Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald 1998-

2002. Erste Ergebnisse einer empirischen Langzeitstudie zur Lebenssituation und Delinquenz von Jugendlichen in Greifswald. In: Dünkel, F., Geng, B. (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die kommunale Kriminalprävention. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1-55.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2003a): Gewalterfahrungen, soziale Orientierungen und Risikofaktoren bei Jugendlichen auf der Insel Usedom 2002. Empirische Befunde einer Jugendstudie im Auftrag des gemeinsamen Präventionsrates der drei Kaiserbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin. In: Dünkel, F., Geng, B. (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die kommunale Kriminalprävention. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 73-219.
- Durkheim, E.* (1974): Kriminalität als normales Phänomen. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl., Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 3-8.
- Eck, J. E., Chainey, S., Cameron, J. G., Leitner, M., Wilson, R. E.* (2005): Mapping Crime: Understanding Hot Spots. Washington: U.S. Department of Justice Office of Justice Programs, <http://discovery.ucl.ac.uk/11291/1/11291.pdf>, letzter Abruf vom 24.7.2014.
- Eicher, W.* (2013): SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. 3. Aufl., München: C.H. Beck.
- Eifler, S., Brandt, D.* (2004): Wie wirkt Videoüberwachung? Theorie und Praxis situationsbezogener Kriminalprävention. Unveröffentlichtes Manuskript der Universität Bielefeld.
- Eifler, S., Brandt, D.* (2007): Erfahrungen mit Videoüberwachung im Überblick. In: Bücking, H.-J. (Hrsg.): Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume. Berlin: Duncker & Humblot, S. 95-117.
- Eisner, M.* (1996): Rückgang von Kriminalität in Städten. Die USA und die Schweiz im Vergleich. NK 8, S. 38-43.
- Eisner, M.* (1997): Das Ende der zivilisierten Stadt? Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz. Frankfurt a. M., New York: Campus Verlag.
- Eisner, M.* (2001): Kriminalität in der Stadt – Ist Desintegration das Problem? In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit in der Stadt. Migrationsprobleme. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 3-23.
- Ekblom, P.* (2011): Guest Editor's Introduction. European Journal on Criminal Policy and Research 17, S. 1-5.
- Ekblom, P.* (2011a): Deconstructing CPTED... and Reconstructing it for Practice, Knowledge Management and Research. European Journal on Criminal Policy and Research 17, S. 7-28.

- Epping, V., Hillgruber, C.* (2014): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz. 21. Aufl., München: C.H. Beck.
- Erbguth, W., Schubert, M.* (2015): Öffentliches Baurecht mit Bezügen zum Umwelt- und Raumplanungsrecht. 6. Aufl., Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Ernst, W., Zinkahn, W., Bielenberg, W., Krautzberger, M.* (2014): Baugesetzbuch Bd. I. Kommentar, 115. EGL, München: C.H. Beck.
- F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH* (2010): Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose bis 2020 für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Endbericht, http://www.greifswald.de/fileadmin/eigene-dateien/wilke/ISEK/Haushalts-_und_Wohnraum_nachfrageprognose_2009_bis_2020.pdf, letzter Abruf vom 12.6.2014.
- Farwick, A.* (2012): Segregation. In: Eckardt, F. (Hrsg.): Handbuch Stadtsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 381-419.
- Felson, M.* (2008): Routine activity approach. In: Wortley, R., Mazerolle, L. (Hrsg.): Environmental Criminology and Crime Analysis. Cullompton, Portland: Willan Publishing, S. 70-77.
- Feltes, T.* (1990): Polizei, Bürger und Gemeinwesen. Was wissen wir von polizeilichem Alltagshandeln? NK 2, S. 32-39.
- Feltes, T.* (1993): Verhaltenssteuerung durch Prävention – Konsequenzen aus empirisch-kriminologischen Erfahrungen. MschrKrim 76, S. 341-354.
- Feltes, T.* (1998): Zur Einführung: New York als Modell für eine moderne und effektive Polizeipolitik? In: Dreher, G., Feltes, T. (Hrsg.): Das Modell New York: Kriminalprävention durch ‚Zero Tolerance‘? Beiträge zur aktuellen kriminalpolitischen Diskussion. 2. Aufl., Holzkirchen Obb.: Felix Verlag, S. 3-15.
- Fisher, B. S., Nasar, J. L.* (1992): Fear of Crime in Relation to Three Exterior Site Features. Prospect, Refuge, and Escape. Environment and Behavior 24, S. 35-65.
- Flade, A.* (1996): Zur Sicherheit in den ostdeutschen Großsiedlungen. MschrKrim 79, S. 114-124.
- Flight, S., van Heerwaarden, Y., van Soomeren, P.* (2003): Does CCTV displace crime? An evaluation of the evidence and a case study from Amsterdam, http://www.dsp-groep.nl/getFile.cfm?file=Displacement%20Amsterdam_CC_TC_SF.pdf&dir=rapport, letzter Abruf vom 14.1.2014.
- Frey, Ö.* (2012): Städtische Milieus. In: Eckardt, F. (Hrsg.): Handbuch Stadtsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 503-525.
- Fridell, L.* (2004): The Results of Three National Surveys on Community Policing. In: Fridell, L., Wycoff, M. A. (Hrsg.): Community Policing. The Past, Present, and Future. Washington, D.C.: Annie E. Casey Foundation, Police Executive Research Forum, S. 39-58.
- Friendly, M.* (2007): A.-M. Guerry's Moral Statistics of France: Challenges for Multivariable Spatial Analysis. Statistical Science 22, S. 368-399.

- Gądecki, J.* (2009): New social milieus – gated communities in Polish urban landscape. In: Smigiel, C. (Hrsg.): Gated and Guarded Housing in Eastern Europe. *forum ifl* 11, S. 29-33.
- Gardiner, R.* (1978): Design for Safe Neighborhoods. The Environmental Security Planning and Design Process. Washington, D.C.: National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice, Law Enforcement Assistance Administration, United States Department of Justice.
- Garz, D., Kraimer, K.* (1991): Qualitativ-empirische Sozialforschung im Aufbruch. In: Garz, D., Kraimer, K. (Hrsg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 1-33.
- Geason, S., Wilson, P. W.* (2013): Checklist for a Program of Successful Crime Prevention Through Environmental Design. In: Crowe, T. D., Fennelly, L. J. (Hrsg.): Crime Prevention Through Environmental Design. 3. Aufl., Amsterdam u. a.: Elsevier, S. 273-275.
- Geißler, R.* (2010): Die Sozialstruktur Deutschlands. Aktuelle Entwicklungen und theoretische Erklärungsmodelle. Gutachten im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn: FES.
- Geißler, R.* (2011): Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung. 6. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.
- Geng, B.* (1999): Fremdenfeindliche und rechtsextreme Orientierungen, Gewaltakzeptanz und Gewalterfahrungen – Befunde einer Schülerstudie. In: Dünkel, F., Geng, B. (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 237-264.
- Gladwell, M.* (2000): The Tipping Point. How Little Things Can Make a Big Difference. 1. Aufl., USA: Little, Brown and Company.
- Gläser-Zikuda, M.* (2011): Qualitative Auswertungsverfahren. In: Reinders, H., Ditton, H., Gräsel, C., Gniewosz, N. (Hrsg.): Empirische Bildungsforschung – Strukturen und Methoden. Wiesbaden: Springer VS.
- Glasze, G.* (2002): Wohnen hinter Zäunen – bewachte Wohnkomplexe als Herausforderung für die Stadtplanung, http://www.geographie.uni-erlangen.de/docs/article/68/ggl_publik_wohnenhinterzunen_091204.pdf, letzter Abruf vom 6.7.2014.
- Glasze, G.* (2003): Die fragmentierte Stadt. Ursachen und Folgen bewachter Wohnkomplexe im Libanon. Opladen: Leske + Budrich.
- Gmünder, M., Grillon, N., Bucher, K.* (2000): Gated Communities. Ein Vergleich privatisierter Wohnsiedlungen in Südkalifornien. *Geographica Helvetica* 55, S. 193-203.
- Goebel, J., Gornig, M., Häußermann, H.* (2012): Bestimmt die wirtschaftliche Dynamik der Städte die Intensität der Einkommenspolarisierung? Resultate für deutsche Stadtregionen. *Leviathan* 40, S. 371-398.

- Grabitz, E., Hilf, M., Nettesheim, M.* (2014): Das Recht der Europäischen Union, Band I, EUV/AEUV. Kommentar. 54. EGL, München: C.H. Beck.
- Graham, J., Bennett, T.* (1997): Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika. Bonn, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Gras, M.* (2001): Videoüberwachung in Großbritannien. NK 13, S. 12-15.
- Greene, J. A.* (2001): Zero Tolerance: Auswirkungen auf Kriminalität, Gemeinwesen und Kriminaljustiz in New York. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit in der Stadt. Migrationsprobleme. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 43-67.
- De Groot, O., Sager, L.* (2010): Migranten in Deutschland: Soziale Unterschiede hemmen Integration. Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 49, S. 2-9.
- Guarino-Ghezzi, S., Godfrey, K., Bankowski, P.* (1997): Making Peace Between Cops and Kids, Reclaiming Children and Youth 6, S. 182-184.
- Häfele, J.* (2006): „Incivilities“, Kriminalität und Kriminalpolitik. Aktuelle Tendenzen und Forschungsergebnisse. NK 18, S. 104-109.
- Hannuschka, E.* (2009): Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Harries, K.* (1999): Mapping Crime: Principle and Practice. Washington, D.C: U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs, National Institute of Justice.
- Häußermann, H.* (2011): Das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“. In: Dahme, H.-J., Wohlfahrt, N. (Hrsg.): Handbuch Kommunale Sozialpolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 269-279.
- Häußermann, H.* (2012): „Die Zeit von Bibliotheken für Mädchen mit Migrationshintergrund ist vorbei!“ Zu den Folgen der Mittelkürzungen im Programm Soziale Stadt. Forum Stadt 39, S. 90-96 (Nachdruck).
- Häußermann, H.* (2012a): Wohnen und Quartier: Ursachen sozialräumlicher Segregation. In: Huster, E.-U., Boeckh, J., Mogge-Grotjahn, H. (Hrsg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, S. 383-396.
- Häußermann, H., Kronauer, M.* (2012): Lässt sich konzentrierte städtische Armut überwinden? Erfahrungen aus den USA. Leviathan 40, S. 399-420.
- Häußermann, H., Wurtzbacher, J.* (2005): Die Gemeinde als Ort politischer Integration. In: Heitmeyer, W., Imbusch, P. (Hrsg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration. 1. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, S. 429-449.
- Hefendehl, R.* (2006): Die technische Prävention und das Strafrecht. Äpfel und Birnen oder Steine statt Steine. NJ 60, S. 17-19.
- Hefendehl, R.* (2007): Außerstrafrechtliche und strafrechtliche Instrumentarien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität. ZStW 119, S. 816-847.

- Heinz, W., Spiess, G.* (2001): Kriminalitätsfurcht – Befunde aus neueren Repräsentativbefragungen. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit in der Stadt. Migrationsprobleme. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 147-191.
- Heitmeyer, W., Anhut, R.* (2000): Einleitung: Bedrohte Stadtgesellschaft? Anknüpfungen an klassische Konzepte und aktuelle Analysen. In: Heitmeyer, W., Anhut, R. (Hrsg.): Bedrohte Stadtgesellschaft. Soziale Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konfliktkonstellationen. Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 9-14.
- Heitmeyer, W., Collmann, B., Conrads, J., Matuschek, I., Kraul, D., Kühnel, W., Möller, R., Ulbrich-Herrmann, M.* (1998): Gewalt. Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus. 3. Aufl., Weinheim, München: Juventa Verlag.
- Heitmeyer, W., Imbusch, P.* (2005): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration. 1. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Heitmeyer, W., Thome, H., Kock, S., Marth, J., Thöle, U., Schroth, A., van de Wetering, D.* (2012): Gewalt in öffentlichen Räumen. Zum Einfluss von Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen in städtischen Wohnquartieren. 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hempel, L.* (2007): Zwischen globalem Trend und nationaler Varianz. Videoüberwachung in Europa. In: Bücking, H.-J. (Hrsg.): Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume. Berlin: Duncker & Humblot, S. 13-40.
- Henning, E.* (2012): Chicago School. In: Eckardt, F. (Hrsg.): Handbuch Stadtsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 95-124.
- Herrmann, D., Laue, C.* (2001): Ökologie und Lebensstil – Empirische Analysen zum „broken windows“-Paradigma. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit in der Stadt. Migrationsprobleme. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 89-120.
- Herrmann, H.* (2010): Raumbegriffe und Forschungen zum Raum – eine Einleitung. In: Herrmann, H. (Hrsg.): RaumErleben. Zur Wahrnehmung des Raumes in Wissenschaft und Praxis. Opladen, Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, S. 7-29.
- Hess, H.* (1996): New York zieht die Lehren aus den zerbrochenen Fensterscheiben. Eine neue Polizeistrategie zwischen Enthusiasmus und Kritik. In: Dreher, G., Feltes, T. (Hrsg.): Das Modell New York: Kriminalprävention durch ‚Zero Tolerance‘? Beiträge zur aktuellen kriminalpolitischen Diskussion. 2. Aufl. 1998, Holzkirchen Obb.: Felix Verlag, S. 76-85.
- Hirschi, T.* (1969): Causes of Delinquency. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Hirschi, T.* (1989): Das Karriereparadigma aus der Sicht der Kontrolltheorie. MschrKrim 72, S. 413-422.

- Hohage, C.* (2004): „Incivilities“ und Kriminalitätsfurcht, Soziale Probleme. Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle 15, S. 77-95.
- Holm, A.* (2012): Gentrification. In: Eckardt, F. (Hrsg.): Handbuch Stadtsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 661-687.
- Hoyt, H.* (1939): The Structure and Growth of Residential Neighborhoods in American Cities. Washington, D.C.: Federal Housing Administration.
- Hradil, S.* (2006): Soziale Ungleichheit, soziale Schichtung und Mobilität. In: Korte, H., Schäfers, B. (Hrsg.): Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie. Nachdruck der 6. Aufl. von 2003, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 205-227.
- Hunter, A.* (1978): Symbols of Incivility: Social Disorder and Fear of Crime in Urban Neighborhoods. Paper presented at the 1978 meeting of the American Society of Criminology, Dallas, <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/82421.pdf>, letzter Abruf vom 24.7.2014.
- Imbusch, P., Rucht, D.* (2005): Integration und Desintegration in modernen Gesellschaften. In: Heitmeyer, W., Imbusch, P. (Hrsg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13-71.
- Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS NRW)* (2004): Zwischenevaluation des Bundesländer-Programms. Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Endbericht, Dortmund, http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/Literatur/Evaluationsberichte/evaluationsberichte_inhalt.html?nn=768204#doc766168bodyText8, letzter Abruf vom 13.6.2014.
- International CPTED Association* (2013): 2013 ICA International Conference Calgary, Canada, <http://www.cpted.net/2013.html>, letzter Abruf vom 8.8.2013.
- Jacobs, J.* (1961): The Death and Life of Great American Cities. New York: Vintage Books.
- Jargowsky, P. A.* (2003): Stunning Progress, Hidden Problems: The Dramatic Decline of Concentrated Poverty in the 1990s. Living Cities Census Series, <http://www.brookings.edu/~/media/research/files/reports/2003/5/demographics%20jargowsky/jargowskypoverty.pdf>, letzter Abruf vom 28.7.2014.
- Jasch, M., Hefendehl, R.* (2001): Kriminalgeographie und Furcht in ostdeutschen Städten oder von der Notwendigkeit, auf schnelle Veränderungen forschungstechnisch zu reagieren oder diese zu ignorieren. MschrKrim 84, S. 67-81.
- Jeffery, C. R.* (1971): Crime Prevention Through Environmental Design. Beverly Hills: Sage Publications.

- Jessen, J.* (2012): In Memoriam: Hartmut Häußermann. *Forum Stadt* 39, S. 89-90.
- Jongejan, A., Woldendorp, T.* (2013): A Successful CPTED Approach: The Dutch 'Police Label Secure Housing'. *Built Environment* 39, S. 31-48.
- Jung, H.* (2007): *Kriminalsoziologie*. 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Kamp, S.* (2005): Die Rechtsproblematik des Verunstaltungsschutzes im Rahmen des § 12 BauO NRW. *Jur. Dissertation Köln*, <http://d-nb.info/976562006/34>, letzter Abruf vom 20.7.2014.
- Kasperzak, T.* (2000): Stadtstruktur, Kriminalitätsbelastung und Verbrechenstfurcht. Darstellung, Analyse und Kritik verbrechensvorbeugender Maßnahmen im Spannungsfeld kriminalgeographischer Erkenntnisse und bauplanerischer Praxis. Holzkirchen Obb.: Felix Verlag.
- Keizer, K., Lindenberg, S., Steg, L.* (2008): The Spreading of Disorder. *Science* 322, S. 1681-1685.
- Kelling, G. L.* (1981): Conclusions. In: Police Foundation (Hrsg.): *The Newark Foot Patrol Experiment*, Washington, D.C.: Police Foundation, S. 111-129.
- Kelling, G. L.* (2009): 'Broken Windows' Works, <http://www.manhattan-institute.org/html/miarticle.htm?id=5091>, letzter Abruf vom 18.10.2012.
- Kelling, G. L., Coles, C. M.* (1996): *Fixing Broken Windows. Restoring Order and Reducing Crime in Our Communities*. New York: A Touchstone Book, Simon & Schuster.
- Kelling, G. L., Pate, T., Dieckman, D., Brown, C. E.* (1974): *The Kansas City Preventive Patrol Experiment. A Summary Report*. Washington, D.C.: Police Foundation.
- Klima, N., Wijckmans, B.* (2014): European Crime Prevention Network (EUCPN): Crime prevention activities at the EU, national and local level. In: Coester, M., Marks, E. (Hrsg.): *International Perspectives of Crime Prevention 6. Contributions from the 7th Annual International Forum 2013 within the German Congress on Crime Prevention*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 67-87.
- Kohl, A.* (2012): Situative Kriminalprävention, <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/76667/situative-kriminalpraevention>, letzter Abruf vom 3.8.2013.
- Köhn, A., Bornewasser, M.* (2011): Deskriptive Auswertung der Greifswalder Befragung zum Thema Kriminalitätsfurcht. Münster, http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-6020/wp4_Koehn2011.pdf, letzter Abruf am 11.7.2013.
- König, H., Roeser, T., Stock, J.* (2014): *Baunutzungsverordnung. Kommentar*. 3. Aufl., München: C.H. Beck.
- Kraul, D.* (1998): Bildung und Arbeit: Statusspezifische Aspekte von Gewalt. In: Heitmeyer, W., Collmann, B., Conrads, J., Matuschek, I., Kraul, D., Kühnel, W., Möller, R., Ulbrich-Herrmann, M. (Hrsg.): *Gewalt. Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus*. 3. Aufl., Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 332-346.

- Kriminalpräventiver Rat der Stadt Leipzig* (2014): Technische Kriminalprävention in Leipzigs Kleingartenanlagen im Jahr 2014. Arbeitsgruppe „Sicherheit in Kleingärten“, <http://www.leipzig.de/news/news/technische-praevention-in-kleingartenanlagen/>, letzter Abruf vom 15.7.2014.
- Kube, E.* (1980): Ausblick. In: Rolinski, K. (Hrsg.): Wohnhausarchitektur und Kriminalität. Wiesbaden: BKA Forschungsreihe, S. 225-236.
- Kube, E.* (1982): Städtebau, Wohnhausarchitektur und Kriminalität. Prävention statt Reaktion. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Kube, E.* (2003): Fordert die Unwirtlichkeit unserer Städte Kriminalität? Städtebau und Kriminalität. Der Bürger im Staat – Sicherheit und Kriminalität 53, S. 65-69.
- Kubera, T.* (2007): Evaluation der Videoüberwachung in Bielefeld. In: Bücking, H.-J. (Hrsg.): Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume. Berlin: Duncker & Humblot, S. 119-146.
- Kunadt, S.* (2011): Sozialer Raum und Jugendkriminalität. Zum Einfluss der Wohnumgebung auf delinquentes Handeln. Eine empirische Untersuchung in Duisburg. Münster u. a.: Waxmann Verlag.
- Kunz, K.-L.* (2011): Kriminologie. 6. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J.* (2003): Ein komplexes und schwierig zu fassendes Phänomen. Kriminalitätsfurcht und ihre Ursachen. Der Bürger im Staat – Sicherheit und Kriminalität 53, S. 9-18.
- Lamnek, S.* (2010): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 5. Aufl., Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
- Landeshauptstadt Schwerin* (2011/12): Monitoringbericht 2011/12 Wohnungsmarkt und Stadtbau Landeshauptstadt Schwerin, http://www.schwerin.de/ps/tools/download.php?file=/www/dms/psfile/docfile/20/Wohnungsm519e271e22dac.pdf&name=Wohnungsmarktbericht_2011-12.pdf&disposition=attachment, letzter Abruf vom 11.6.2014.
- Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern* (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Berichtsjahr 2012, Rampe, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/_Service/Publikationen/index.jsp?publikid=5996, letzter Abruf vom 24.7.2014.
- Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern* (2014): Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2013, Rampe, http://www.polizei.mvnet.de/cms2/Polizei_prod/Polizei/de/oeff/Pressemitteilungen/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=70735, letzter Abruf vom 16.7.2014.
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein* (2006): Sachstandsbericht Kriminalprävention im Städtebau. Kiel: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, <https://www.polizei.schleswig-holstein.de/cae/>

- servlet/contentblob/579822/publicationFile/sachstandsbericht.pdf, letzter Abruf vom 24.7.2014.
- Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern* (2000): Chancen, Probleme und Visionen. Zur Organisation kommunaler Kriminalprävention sowie zu Möglichkeiten der Einbeziehung engagierter Bürger in die Präventionsarbeit vor Ort – Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kommunale Prävention. Impulse (Sonderausgabe).
- Läpple, D.* (1991): Essay über den Raum. Für ein gesellschaftswissenschaftliches Raumkonzept. In: Häußermann, H., Ipsen, D., Krämer-Badoni, T., Läpple, D., Rodenstein, M., Siebel, W. (Hrsg.): Stadt und Raum. Soziologische Analysen. Pfaffenweiler: Centaurus, S. 157-207.
- Laue, C.* (2002): Broken Windows und das New Yorker Modell. In: Landeshauptstadt Düsseldorf, Arbeitskreis Vorbeugung und Sicherheit (Hrsg.): Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Eine Sekundäranalyse der kriminalpräventiven Wirkungsforschung. Gutachten für die Landeshauptstadt Düsseldorf vom Institut für Kriminalwissenschaften und Fachbereich Psychologie – Sozialpsychologie – der Philipps-Universität Marburg, <http://www.duesseldorf.de/download/dg.pdf>, letzter Abruf vom 14.2.2015, S. 333-436.
- Lazzati, N., Menichini, A.* (2013): Hot Spot Policing: A Theoretical Study of Place-Based Strategies to Crime Prevention, <http://www-personal.umich.edu/~nlazzati/Papers/HotSpot.pdf>, letzter Abruf vom 9.1.2014.
- Lege, J.* (2005): Stadtumbau und städtebauliche Gebote – Neue Herausforderungen durch Stadterhaltung und Rückbau. NVwZ 24, S. 880-886.
- Legge, I.* (2001): Amerikanische Präventionskonzepte aus deutscher Sicht. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit in der Stadt. Migrationsprobleme. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 69-87.
- Leiterer, S. P.* (2007): „Zero Tolerance“ gegen soziale Randgruppen? Hoheitliche Maßnahmen gegen Mitglieder der Drogenszene, Wohnungslose, Trinker und Bettler in New York City und Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lippuner, R.* (2012): Pierre Bourdieu. In: Eckardt, F. (Hrsg.): Handbuch Stadtsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 125-143.
- Loewen, L. J., Steel, G. D., Suedfeld, P.* (1993): Perceived Safety from Crime in the Urban Environment. *Journal of Environmental Psychology* 13, S. 323-331.
- Löhr, R.-P.* (2008): Soziale Stadt – ein neuer Ansatz in der Stadtentwicklung und im Städtebaurecht. In: Battis, U., Söfker, W., Stür, B. (Hrsg.): Nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung. Festschrift für Michael Krautzberger zum 65. Geburtstag. München: C.H. Beck.
- Lüdemann, C.* (2005): Benachteiligte Wohngebiete, lokales Sozialkapital und „Disorder“. Eine Mehrebenenanalyse zu den individuellen und sozial-räumlichen Determinanten der Perzeption von physical und social incivilities im städtischen Raum. *MschKrim* 88, S. 240-256.

- Lukas, T.* (2010): Kriminalprävention in Großsiedlungen. Wirkungen baulicher und sozialer Maßnahmen am Beispiel der randstädtischen Neubaugebiete Marzahn Nord und Gropiusstadt. Berlin: Duncker & Humblot.
- Manhattan Institute* (2012): George L. Kelling, <http://www.manhattan-institute.org/html/kelling.htm>, letzter Abruf vom 18.10.2012.
- Marshall, J.* (1999): Zero Tolerance Policing, http://www.ocsar.sa.gov.au/docs/information_bulletins/IB9.pdf, letzter Abruf vom 13.10.2013.
- Maunz, T., Dürig, G.* (2014): Grundgesetz. Kommentar. 72. EGL, München: C.H. Beck.
- Maurer, H.* (2011): Allgemeines Verwaltungsrecht. 18. Aufl., München: C.H. Beck.
- Mayring, P.* (1997): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 6. Aufl., Weinheim: Dt. Studien-Verlag.
- McCahill, M., Norris, C.* (2002): CCTV in Britain. The Urbaneye Working Papers Series, Working Paper No. 3, http://www.urbaneye.net/results/ue_wp3.pdf, letzter Abruf vom 12.1.2014.
- Mergen, A.* (1995): Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung. 3. Aufl., München: Vahlen.
- Merton, R. K.* (1974): Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl., Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 283-313.
- Meuser, M., Nagel, U.* (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, D., Kraimer, K. (Hrsg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 441-471.
- Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen* (2009): Stadt und Sicherheit im demographischen Wandel: Bericht über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Landespräventionsrates Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, http://www.justiz.nrw.de/JM/praevention/publikationen/stadt_und_sicherheit.pdf, letzter Abruf vom 29.8.2010.
- Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern* (2011): Hrsg., Stattlich! Stadtansichten aus 20 Jahren. Schwerin: Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung.
- Müller, A.* (2012): Soziale Exklusion. In: Eckardt, F. (Hrsg.): Handbuch Stadtsoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 421-447.
- Müller, H. E.* (2002): Zur Kriminologie der Videoüberwachung. MschrKrim 85, S. 33-46.
- Müller, K.* (2012): Städtebau und Kriminalität: Empirische Zusammenhänge von Wohnumwelt bzw. Wohnhausarchitektur und Kriminalitätsbelastung. GreifRecht, H. 13, S. 18-32.
- Nasar, J. L., Fisher, B.* (1993): 'Hot Spots' of Fear and Crime: A Multi-Method Investigation. Journal of Environmental Psychology 13, S. 187-206.

- National Crime Prevention Council Singapore* (2003), Crime Prevention Through Environmental Design. Guidebook. <http://www.popcenter.org/tools/cpted/PDFs/NCPC.pdf>, letzter Abruf vom 15.1.2014.
- National Sheriffs' Association* (ohne Jahresangabe): Neighborhood Watch Manual. USAonWatch – National Neighborhood Watch Program, http://www.nationalneighborhoodwatch.org/sites/default/files/documents/0_NW_Manual_1210.pdf, letzter Abruf vom 30.6.2014.
- Neckel, S., Sutterlüty, F.* (2005): Negative Klassifikationen. Konflikte um die symbolische Ordnung sozialer Ungleichheit. In: Heitmeyer, W., Imbusch, P. (Hrsg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration. 1. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, S. 409-428.
- Neubauer, U.* (2007): Stadtumbau Ost. Großwohnsiedlungen als stadtentwicklungspolitische Herausforderung für die Hansestadt Rostock. Hamburg: Diplomatica Verlag.
- Newman, O.* (1973): *Defensible Space*. Crime Prevention Through Urban Design. New York: Collier/Macmillan Publishing.
- Newman, O.* (1980): Community of Interest. *Society* 18, S. 52-57.
- Newman, O.* (1996): *Creating Defensible Space*. Washington, D.C.: U.S. Department of Housing and Urban Development, Office of Policy Development and Research.
- Normenausschuss Bauwesen* (2010): Jahresbericht – Teil 2, http://www.nabau.din.de/sixcms_upload/media/2377/Jahresbericht_2010_Teil_2.pdf, letzter Abruf vom 26.2.2013.
- Normenausschuss Bauwesen* (2012): Jahresbericht 2012 Normenausschuss Bauwesen (NABau), http://www.nabau.din.de/sixcms_upload/media/2377/NABau-Jahresbericht_2012_online_rev.pdf, letzter Abruf vom 9.8.2013.
- Oberwittler, D.* (2001): Täter, Opfer, Tatorte – Zu den innerstädtischen Verteilungsmustern der registrierten Gewaltkriminalität und ihren sozialen Korrelaten am Beispiel Kölns. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit in der Stadt. Migrationsprobleme. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 121-146.
- O'Neill, T. P.* (2008): Traffic Code: The New Vagrancy Laws. *Chicago Daily Law Bulletin* 154, Nr. 083, <http://www.jmls.edu/directory/profiles/oneill-timothy/pdfs/20080426-cdlb-oneill.pdf>, letzter Abruf vom 28.1.2014.
- Opp, K.-D.* (1999): Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung. In: Roth, E., Holling, H. (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Methoden. Lehr- und Handbuch für Forschung und Praxis. 5. Aufl., München, Wien: R. Oldenbourg Verlag, S. 49-73.
- Otto, J., Stanat, P.* (2008): Migrantenkinder. „Die Sprache ist der Schlüssel“. Die Zeit Online vom 27.4.2008, <http://www.zeit.de/2008/18/C-Interview-Stanat>, letzter Abruf vom 24.6.2014.

- Painter, K.* (1996): The influence of street lighting improvements on crime, fear and pedestrian street use, after dark. *Landscape and Urban Planning* 35, S. 193-201.
- Park, R. E.* (1915): *The City: Suggestions for the Investigation of Human Behavior in the City Environment.* *The American Journal of Sociology* 20, S. 577-612.
- Park, R. E.* (1925): *The City: Suggestions for the Investigation of Human Behavior in the Urban Environment.* In: Park, R. E., Burgess, E. W., McKenzie, R. D. (Hrsg.): *The City.* Nachdruck von 1984, Chicago, London: University of Chicago Press, S. 1-46.
- Park, R. E., Burgess, E. W.* (1921): *Introduction to the science of sociology.* Chicago, Illinois: University of Chicago Press.
- Pascoe, T.* (1993): *Domestic burglaries: the burglar's view.* BRE Information Paper, Nr. 19, Garston: Building Research Establishment.
- Pascoe, T.* (1993a): *Domestic burglaries: the police view.* BRE Information Paper, Nr. 19, Garston: Building Research Establishment.
- Pieroth, B., Schlink, B., Kniesel, M.* (2014): *Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht.* 8. Aufl., München: C.H. Beck.
- Pohlmann-Rohr, B.* (1996): Berücksichtigung von Sicherheitskriterien in der kommunalen Bauplanung. Sichere Stadträume – auch für Frauen. In: Kube, E., Schneider, H., Stock, J. (Hrsg.): *Vereint gegen Kriminalität – Wege der kommunalen Kriminalprävention in Deutschland.* Lübeck u. a.: Schmidt-Römhild, S. 231-259.
- Police Foundation* (1981): *The Newark Foot Patrol Experiment.* Washington, D.C., <http://www.policefoundation.org/content/newark-foot-patrol-experiment-report>, letzter Abruf vom 30.1.2014.
- Quetelet, A.* (1914): *Soziale Physik oder Abhandlung über die Entwicklung der Fähigkeiten des Menschen*, Bd. 1. Nach der Ausg. letzter Hand (1869), Jena: Fischer.
- Quetelet, A.* (1921): *Soziale Physik oder Abhandlung über die Entwicklung der Fähigkeiten des Menschen*, Bd. 2. Nach der Ausg. letzter Hand (1869) Jena: Fischer.
- Rat der Europäischen Union* (2011): *Council conclusions on encouraging Crime Prevention Through Environmental Design (CPTED).* 3081st JUSTICE and HOME AFFAIRS Council meeting. Luxembourg, 11 and 12 April 2011, http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/jha/121455.pdf, letzter Abruf vom 28.7.2014.
- Ratcliffe, J.* (2006): *Video Surveillance of Public Places, Problem-Oriented Guides for Police, Response Guides Series, Guide No. 4,* http://www.cops.usdoj.gov/files/ric/CDROMs/POP1_60/Response_Guides/Videosurveillance.pdf, letzter Abruf vom 12.1.2014.
- Reich, K.* (2003): Sind ausländische Jugendliche krimineller? Kriminalität von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. *Der Bürger im Staat* 53, S. 45-52.

- Repetto, T. A.* (1976): Crime Prevention and the Displacement Phenomenon. *Crime & Delinquency* 22, S. 166-177.
- Riemer, S.* (1974): Die Großstadt und ihre Kernzellen. In: Atteslander, P., Hamm, B. (Hrsg.): *Materialien zur Siedlungssoziologie*. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 154-162.
- Rogge, K.-E.* (1995): *Methodenatlas: Für Sozialwissenschaftler*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Rolinski, K.* (1980): *Wohnhausarchitektur und Kriminalität*. Wiesbaden: BKA Forschungsreihe.
- Rosenthal, G.* (2008): *Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung*. 2. Aufl., Weinheim, München: Juventa Verlag.
- Safepolis* (2007): *Planning Urban Design and Management for Crime Prevention. Handbook, AGIS – Action SAFEPOLIS 2006-2007*, Partner: Politecnico di Milano (Mailand), IAU ile-de-France (Paris), Regione Emilia Romagna (Bologna), <http://www.veilig-ontwerp-beheer.nl/publicaties/handbook-planning-urban-design-and-management-for-crime-prevention/view>, letzter Abruf vom 15.1.2014.
- Sager, L., Zummack, K.* (2010): Sieben Fragen an Lutz Sager „Isolation statt Integration“, *Wochenbericht des DIW Berlin* Nr. 49, S. 10.
- Sampson, R. J., Raudenbush, S. W.* (1999): Systematic Social Observation of Public Spaces: A New Look at Disorder in Urban Neighborhoods. *American Journal of Sociology* 105, S. 603-651.
- Sampson, R. J., Raudenbush, S. W.* (2001): Disorder in Urban Neighborhoods – Does It Lead to Crime? <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/186049.pdf>, letzter Abruf vom 8.10.2013.
- Saville, G., Cleveland, G.* (1998): 2nd Generation CPTED: An Antidote to the Social Y2K Virus of Urban Design, <http://pac2durham.org/resources/schools.pdf>, letzter Abruf vom 7.2.2014.
- Saxinger, A., Hofmann, A.-L.* (2012): Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit verwahrlosten und verfallenden Immobilien. *BauR* 43, S. 737-748.
- Schairer, M.* (2006): Zehn Wege zu einer sicheren Stadt – das Stuttgarter Sicherheitskonzept. *Die Polizei* 97, S. 65-68.
- Schairer, M., Schöb, A., Schwarz, T.* (2010): Öffentliche Sicherheit in Stuttgart. Das Sicherheitsgefühl ist so wichtig wie die Kriminalstatistik – Ergebnisse der Bürgerumfragen von 1999 bis 2009. *Kriminalistik* 64, S. 705-718.
- Schneider, H. J.* (1987): *Kriminologie*. Berlin, New York: De Gruyter.
- Schneider, R. U.* (2009): Das Experiment – Wehret den Anfängen! *NZZ Folio* 07/09, <http://archive.is/Yc0d>, letzter Abruf vom 11.10.2013.
- Schoch, F.* (2013): *Besonderes Verwaltungsrecht. Mit Onlinezugang zur Jura-Kartei-Datenbank*, 15. Aufl., Berlin, Boston: De Gruyter.
- Schöps, A.* (2011): Inseln der Gleichheit und Glückseligkeit? Die strukturelle, institutionelle und soziale Integration der Gated Communities im Lower Rio

- Grande Valley, Texas (USA) in ihr Umland – ein sozialgeographischer Beitrag. Passau: Selbstverlag Fach Geographie der Universität Passau.
- Schröder, D.* (2007): Videoüberwachung in Großbritannien und den USA. In: Bücking, H.-J. (Hrsg.): Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume. Berlin: Duncker & Humblot, S. 41-51.
- Schröder, H., Conrads, J., Testrot, A., Ulbrich-Herrmann, M.* (2000): Ursachen interethnischer Konfliktpotentiale. Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung von deutscher Mehrheitsbevölkerung und türkischer Minderheit. In: Heitmeyer, W., Anhut, R. (Hrsg.): Bedrohte Stadtgesellschaft. Soziale Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konfliktkonstellationen. Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 101-198.
- Schrödter, W.* (2015): Baugesetzbuch. Kommentar. 8. Aufl., Baden-Baden: Nomos, Beuth.
- Schubert, H.* (2000): Städtischer Raum und Verhalten. Zu einer integrierten Theorie des öffentlichen Raumes. Opladen: Leske + Budrich.
- Schubert, H.* (2013): Die Sicherheitspartnerschaft im Städtebau und das Qualitätssiegel für sicheres Wohnen in Niedersachsen. In: Marks, E., Steffen, W. (Hrsg.): Sicher Leben in Stadt und Land. Ausgewählte Beiträge des 17. Deutschen Präventionstages 2012. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 303-327.
- Schubert, H., Veil, K.* (2011): „Nachbarschaftlichkeit“ – Solidarität als Faktor der sozialräumlichen Kriminalprävention. In: Marks, E., Steffen, W. (Hrsg.): Solidarität leben – Vielfalt sichern. Ausgewählte Beiträge des 14. Deutschen Präventionstages 2009. 1. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 229-245.
- Schütz, H.-J., Classen, C. D.* (2010): Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern. 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Schütz, H.-J., Classen, C. D.* (2014): Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern. 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Schwind, H.-D.* (2001): Wohnumwelt und Kriminalität – Eine pragmatisch orientierte Betrachtung. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit in der Stadt. Migrationsprobleme. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 25-42.
- Schwind, H.-D.* (2013): Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 22. Aufl., Heidelberg u. a.: Kriminalistik.
- Schwind, H.-D., Ahlborn, W., Weiß, R.* (1978): Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum („Kriminalitätsatlas Bochum“). Wiesbaden: BKA Forschungsreihe.
- Scott, M., Eck, J., Knutsson, J., Goldstein, H.* (2008): Problem-oriented policing and environmental criminology. In: Wortley, R., Mazerolle, L. (Hrsg.): Environmental Criminology and Crime Analysis. Cullompton, Portland: Willan Publishing, S. 221-246.

-
- Selg, H., Mees, U., Berg, D.* (1997): *Psychologie der Aggressivität*. 2. Aufl., Göttingen u. a.: Hogrefe Verlag für Psychologie.
- Sellin, T.* (1938): *Culture Conflict and Crime*. *American Journal of Sociology* 44, S. 97-103.
- Senge, L.* (2014): *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*. 4. Aufl., München: C.H. Beck.
- Shaw, C. R., McKay, H. D.* (1999): *Formal Characteristics of Delinquency Areas*. In: Scarpitti, F. R., Nielsen, A. L. (Hrsg.): *Crime and Criminals: Contemporary and Classic Readings in Criminology*. Los Angeles: Roxbury Publishing Co, S. 284-297.
- Sherman, L. W., Gottfredson, D., MacKenzie, D., Eck, J., Reuter, P., Bushway, S.* (1998): *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*. A Report to the United States Congress. Prepared for the National Institute of Justice, in collaboration with members of the Graduate Program, Department of Criminology and Criminal Justice, University of Maryland, <https://www.ncjrs.gov/works/index.htm>, letzter Abruf vom 30.6.2014.
- Siebel, W.* (2012): *Stadt und soziale Ungleichheit*. *Leviathan* 40, S. 462-475.
- Siegmunt, O.* (2012): *Selbstkontrolle: Einflüsse von Familie, Schule und Nachbarschaften*. Eine kontrolltheoretische Studie in drei russischen Großstädten. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.
- Simon, A., Busse, J.* (2014): *Bayerische Bauordnung 2008*. Kommentar. 118. EGL, München: C.H. Beck.
- Singelstein, T., Stolle, P.* (2012): *Die Sicherheitsgesellschaft, Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. 3. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Skogan, W. G.* (1990): *Disorder and decline: crime and the spiral of decay in American neighborhoods*. Berkeley, Los Angeles: University of California Press.
- Skogan, W. G., Hartnett, S. M.* (1997): *Community Policing, Chicago Style*. New York, Oxford: Oxford University Press.
- Smigiel, C.* (2009): *Gated and Guarded Housing in Eastern Europe*. *forum ifl* 11, Leipzig: Selbstverlag Leibnitz-Institut für Länderkunde e.V.
- van Soomeren, P.* (2001): *SCRIPT: Situational Crime Reduction In Partnership Theory*. *Crime Prevention Through Environmental Design (CPTED) and Designing Out Crime (DOC) as useful, effective, concrete and feasible strategy for the police to prevent crime and feelings of insecurity in partnership*. Amsterdam, <http://www.veilig-ontwerp-beheer.nl/publicaties/script-situational-crime-reduction-in-partnership-theory>, letzter Abruf vom 7.7.2014.
- van Soomeren, P.* (2013): *Tackling Crime and Fear of Crime Through Urban Planning and Architectural Design*. In: Crowe, T. D., Fennelly, L. J. (Hrsg.): *Crime Prevention Through Environmental Design*. 3. Aufl., Amsterdam u. a.: Elsevier, S. 219-272.

- van Soomeren, P., Woldendorp, T.* (1997): CPTED in the Netherlands, Amsterdam, http://www.veilig-ontwerp-beheer.nl/publicaties/cpted-in-the-netherlands/at_download/file, letzter Abruf vom 8.8.2013.
- Spannowsky, W., Runkel, P., Goppel, K.* (2010): Raumordnungsgesetz. Kommentar. 1. Aufl., München: C.H. Beck.
- Spannowsky, W., Uechtritz, M.* (2015): Beck'scher Online-Kommentar Öffentliches Baurecht. 28. Aufl., München: C.H. Beck.
- Stark, R.* (1987): Deviant Places: A Theory of the Ecology of crime. *Criminology* 25, S. 893-909.
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern* (2013): Statistisches Jahrbuch Mecklenburg-Vorpommern 2013. Schwerin, http://www.statistik-mv.de/cms/2/STAM_prod/STAM/_downloads/Veroeffentlichungen/10_Gesamtausgabe_%282013%29.pdf, letzter Abruf vom 11.6.2014.
- Statistisches Bundesamt* (2013): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2012 – Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Staudinger, M.* (2011): Abgeschlossene Luxus-Wohnsiedlungen. Reiche hinter Gittern, *Süddeutsche.de* vom 22.11.2011, <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/abgeschlossene-luxus-ohnsiedlungen-reiche-hinter-gittern-1.1194109>, letzter Abruf vom 6.7.2014.
- Streng, F.* (1999): Das „broken windows“-Paradigma – Kriminologische Anmerkungen zu einem neuen Präventionsansatz. Erlanger Universitätsreden Nr. 57/1999, 3. Folge, Erlangen: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- Sutherland, E. H.* (1974): Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. 2. Aufl., Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 395-399.
- Sykes, G. M., Matza, D.* (1974): Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. 2. Aufl., Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 360-371.
- Taylor & Francis Online* (2013): Risk of crime in gated communities, <http://www.sciencedaily.com/releases/2013/03/130320115113.htm>, letzter Abruf vom 6.7.2014.
- The Economist* (2012): James Q. Wilson, <http://www.economist.com/node/21549903/print>, letzter Abruf vom 18.10.2012.
- Thome, H.* (2005): Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität: Erklärungskonzepte und Methodenprobleme. In: Heitmeyer, W., Imbusch, P. (Hrsg.): *Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration*. 1. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 209-233.
- Thrasher, F. M.* (1930): Delinquency Areas. By Clifford R. Shaw. *Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology* 21, S. 308-311.

- Thrasher, F. M.* (1936): *The Gang. A Study of 1,313 Gangs in Chicago.* 2. Aufl., Chicago, London: University of Chicago Press.
- Trancik, R.* (1986): *Finding Lost Space. Theories of Urban Design.* New York u. a.: John Wiley & Sons, Inc.
- Trilux-Lenze GmbH und Co KG* (2005): *Planungshilfe. Licht für Europas Straßen. Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen nach DIN EN 13201,* Arnsberg, http://www.trilux.com/uploads/media/33_3_Europas_Strassen-D_02.pdf, letzter Abruf vom 9.8.2013.
- Universitäts- und Hansestadt Greifswald* (2009): *Bevölkerungsprognose 2009, Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Amt für Wirtschaft und Finanzen -Statistikstelle- (Hrsg.),* http://www.greifswald.de/fileadmin/eigene-dateien/wilke/ISEK/Bevoelkerungsprognose_2009_bis_2020.pdf, letzter Abruf vom 12.6.2014.
- Universitäts- und Hansestadt Greifswald* (2012): *Das neue Ostseeviertel. Bilanz eines Stadtteilumbaus in Greifswald.* Greifswald: Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Oberbürgermeister, Stadtbauamt, Stadtentwicklung/ Untere Denkmalschutzbehörde.
- Uslucan, H.-H.* (2008): *Gewalt und Gewaltprävention bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund.* In: BMI (Hrsg.): *Theorie und Praxis gesellschaftlichen Zusammenhalts. Aktuelle Aspekte der Präventionsdiskussion um Gewalt und Extremismus.* Berlin: BMI, S. 153-175.
- Utne, M., Kelling, G. L., Pate, A., Fagan, T., Brown, C. E.* (1981): *A Description of Foot Patrol in New Jersey: The Safe and Clean Neighborhoods Program.* In: Police Foundation (Hrsg.): *The Newark Foot Patrol Experiment.* Washington, D.C.: Police Foundation 1981, S. 21-31.
- Utne, M., Pate, A., Ferrara, A., Kelling, G. L.* (1981a): *Effects of Experiment on Attitudes and Victimization.* In: Police Foundation (Hrsg.): *The Newark Foot Patrol Experiment.* Washington, D.C.: Police Foundation S. 51-89.
- Volkman, U.* (1999): *Broken Windows, Zero Tolerance und das deutsche Ordnungsrecht.* NVwZ 18, S. 225-232.
- Waechter, K.* (1997): *Die Schutzgüter des Polizeirechts.* NVwZ 16, S. 729-737.
- Wehrheim, J.* (2012): *Die überwachte Stadt – Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung.* 3. Aufl., Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Weicht, C.* (2003): *Kriminalprävention durch Umweltgestaltung – Europäische Erfahrungen in Städtebau und Architektur.* In: Kerner, H.-J., Marks, E. (Hrsg.): *Internetdokumentation Deutscher Präventionstag.* Hannover, <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=47>, letzter Abruf vom 8.8.2013.
- Weicht, C.* (2013): *Räumliche Kriminalprävention – Jugend im öffentlichen Raum.* In: Marks, E., Steffen, W. (Hrsg.): *Sicher leben in Stadt und Land. Ausgewählte Beiträge des 17. Deutschen Präventionstages 2012.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 411-416.

- Weisburd, D., Groff, E. R., Yang, S.-M.* (2012): *The Criminology of Place. Street Segments and our Understanding of the Crime Problem.* Oxford, New York: Oxford University Press.
- Welsh, B. C., Farrington, D. P.* (2009): *Making Public Places Safer. Surveillance and Crime Prevention.* Oxford, New York: Oxford University Press.
- Western Australian Planning Commission* (2006): *Designing Out Crime. Planning Guidelines,* http://www.planning.wa.gov.au/dop_pub_pdf/docguidelines.pdf, letzter Abruf vom 6.3.2014.
- Whyte, W. F.* (1993): *Street Corner Society. The Social Structure of an Italian Slum.* 4. Aufl., Chicago, London: University of Chicago Press.
- Wikström, P.-O.* (2007): *The Social Ecology of Crime. The Role of the Environment in Crime Causation.* In: Schneider, H.-J. (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie*, Bd. 1 – *Grundlagen der Kriminologie.* Berlin: De Gruyter Recht, S. 333-357.
- Willems, H.* (2005): *Die gespaltene Stadt – Sozialräumliche Differenzierung und die Probleme benachteiligter Wohngebiete.* In: Heitmeyer, W., Imbusch, P. (Hrsg.): *Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration.* 1. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 451-464.
- Wilson, J. Q., Kelling, G. L.* (1982): *The police and neighborhood safety. Broken windows.* http://www.manhattan-institute.org/pdf/_atlantic_monthly-broken_windows.pdf, letzter Abruf vom 29.8.2012.
- Zimbardo, P. G.* (2004): *A Situationist Perspective on the Psychology of Evil: Understanding How Good People Are Transformed into Perpetrators.* In: Miller, A. (Hrsg.): *The social psychology of good and evil: Understanding our capacity for kindness and cruelty.* New York: Guilford Press.

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0.

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2.

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik.

Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1.

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9.

Band 5

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6.

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3.

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3.

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsächlicher Aspekte.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1.

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten.
Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1.

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5.

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9.

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0.

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2.

Band 14

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0.

Band 15

Düinkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l’Est et à l’Ouest. Conférence de l’Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3.

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9.

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4.

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1.

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen.
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8.

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges.
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6.

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation.
Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2.

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug.

Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2.

Band 23

Dünel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5.

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

Band 29

Dünel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

Band 31

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

Band 32

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

Band 33

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-59-4.

Band 34

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-58-7.

Band 35

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-68-6.

Band 36/1 bis 4 (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4.

2nd revised edition.

Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-96-9.

Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-73-0.

Band 37/1 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-76-1.

Band 37/2 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-77-8.

Band 38

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-82-2.

Band 39

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-83-9.

Band 40

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-86-0.

Band 41

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-95-2.

Band 42

Yngborn, Annalena: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungszum Sicherungsvollzug? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-84-6.

Band 43

Kühl, Johannes: Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-06-7.

Band 44

Zaikina, Maryna: Jugendkriminalrechtspflege in der Ukraine. Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-08-1.

Band 45

Schollbach, Stefanie: Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2013. ISBN 978-3-942865-14-2.

Band 46

Harders, Immo: Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-24-1.

Band 47

Faber, Mirko: Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-25-8.

Band 48

Gensing, Andrea: Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-34-0.

Band 49

Rohrbach, Moritz Philipp: Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-35-7.

Band 50/1 bis 2 (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Düinkel, Frieder; Grzywa-Holten, Joanna; Horsfield, Philip (Eds.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters. A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries. Vol. 1 bis 2. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-31-9.

Band 51

Horsfield, Philip: Jugendkriminalpolitik in England und Wales – Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslage und jüngste Reformen. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-42-5.

Band 52

Grzywa-Holten, Joanna: Strafvollzug in Polen – Historische, rechtliche, rechtstatsächliche, menschenrechtliche und international vergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-43-2.

Band 53

Khakzad, Dennis: Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen. Eine vergleichende Untersuchung der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-50-0.

Band 54

Blanck, Thes Johann: Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-51-7.

Band 55

Castro Morales, Álvaro: Jugendstrafvollzug und Jugendstrafrecht in Chile, Peru und Bolivien unter besonderer Berücksichtigung von nationalen und internationalen Kontrollmechanismen. Rechtliche Regelungen, Praxis, Reformen und Perspektiven. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-57-9.

Band 56

Dünel, Frieder; Jesse, Jörg; Pruin, Ineke; von der Wense, Moritz (Eds.): European Treatment, Transition Management, and Re-Integration of High-Risk Offenders. Results of the Final Conference at Rostock-Warnemünde, 3-5 September 2014, and Final Evaluation Report of the Justice-Cooperation-Network (JCN)-Project “European treatment and transition management of high-risk offenders”. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-58-6.

Band 57

Kratochvil-Hörr, Regine: Der Beschlussarrest: Dogmatische Probleme und Anwendungspraxis im Land Berlin. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-60-9.

Band 58

Thiele, Christoph Wilhelm: Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-61-6.

Band 59

Păroșanu, Andrea: Jugendstrafrecht in Rumänien. Historische, kriminologische, rechtliche und rechtspolitische Aspekte. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-64-7.

Band 60

Schmidt, Katrin: Städtebau und Kriminalität: Untersuchung des Einflusses von kriminalpräventiven Erkenntnissen im Rahmen städtebaulicher Projekte in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-67-8.

